Das kirchliche Vermögensrecht

und die

Vermögensverwaltung

in den katholischen Kirchengemeinden der gesamten preußischen Monarchie.

Von

Friedrich von Schilgen,

Oberlandesgerichtsrat in Hamm i. W.

Dritter Band:

Der Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts.

(Brandenburg, Ostpreußen, Westpreußen, Pommern — mit Ausnahme des Reg.-Bezirks Stralsund — Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Ostfriesland, Jadegebiet, Lingen, Hannöversches Eichsfeld und in der Rheinprovinz die Kreise Essen (Stadt und Land), Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Duisburg.)

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage.

Paderborn, 1894.

Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei.
(J. W. Schröder.)

Vorwort.

Da jeder einzelne Band dieses Werkes als ein selbständiges Ganzes angelegt ist und jedenfalls nicht immer zusammen mit den andern Bänden verlangt werden wird, so erscheint es angezeigt, hier nicht nur einfach auf das Vorwort zum ersten Bande zu verweisen, sondern wenigstens folgendes, wenn auch zum Teil in Wiederholung des in jenem Gesagten, vorauszuschicken:

Bei Ausarbeitung der zweiten Auflage, bei welcher namentlich das materielle kirchliche Vermögensrecht einer gründlichen Durch- und Umarbeitung unterworfen ist, dehnte sich der Stoff unter der Hand in so reicher Fülle aus, daß es notwendig erschien, den einzigen Band der ersten Auflage, der die Gebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts, des rheinisch-französischen und des gemeinen Rechts insgesamt umfaßte, zu trennen und für jedes dieser Gebiete einen besonderen Band zu schaffen. Es erschien das um so unbedenklicher, als das Werk vornehmlich für den praktischen Gebrauch bestimmt ist, und für jedes einzelne Rechtsgebiet die gleichzeitige Darstellung auch bezüglich der übrigen Gebiete ein unmittelbar praktisches Interesse nicht bietet.

Die das rheinisch-französche und gemeine Recht behandelnden Bände sind 1891 bezw. 1893 erschienen.

Der vorliegende, dritte, ist für die Gebiete des Preußischen Allg. Landrechts bestimmt.

Jeder dieser Bände ist so eingerichtet, daß er sowohl das materielle Vermögensrecht, wie die Vorschriften betreffend die Vermögensverwaltung für die betreffenden Rechtsgebiete vollständig und umfassend darstellt, sodaß es in jedem der letzteren zum *praktischen* Gebrauche nur der Beschaffung des einen betreffenden Bandes bedarf.

Bei Abfassung des Werkes hat der Verfasser zunächst bezweckt, den mit der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden betrauten Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen eine möglichst vollständige und übersichtliche Darstellung aller für die Vermögensverwaltung maßgebenden Grundsätze und Vorschriften zu geben. Mehr-

fache in seiner richterlichen Thätigkeit und später als Mitglied eines Kirchenvorstandes von ihm gemachte Erfahrungen haben ihm die Ueberzeugung verschafft, daß eine solche Darstellung den erwähnten Organen der kirchlichen Vermögensverwaltung nicht unerwünscht und für die Verwaltung selbst wohl ersprießlich sein möchte.

Sodann ist das Werk aber auch darauf berechnet, den Geistlichen, die, abgesehen von dem Vorsitze der Pfarrer im Kirchenvorstande, vielfache Beziehungen zum Kirchenvermögen haben, und ferner den Patronen, sowie Juristen und Verwaltungsbeamten ein handliches Nachschlagebuch zu liefern.

Die benutzte Litteratur ist an den betreffenden Stellen angegeben.

Einer Kritik der neueren Gesetzgebung hat der Verfasser sich absichtlich enthalten. Wie schon im Vorwort zur ersten Auflage hervorgehoben, konnte es, nachdem die dazu berufenen kirchlichen Behörden das Gesetz vom 20. Juni 1875 als Grundlage der Vermögensverwaltung anerkannt haben, speziell auch keinen Zweck haben, an dieser Stelle die Zweckmäßigkeit der durch jenes Gesetz getroffenen Bestimmungen zu erörtern. Den neugeschaffenen Organen der Vermögensverwaltung wird vielmehr, wie ebenfalls schon am erwähnten Orte bemerkt, vor allem obliegen, das Gesetz nutzbringend für Gemeinde und Kirche anzuwenden, und das kann ihnen unzweifelhaft gelingen, wenn sie stets das Wohl von Gemeinde und Kirche über kleinliche Sonderinteressen und Herrschgelüste stellen.

Hamm in Westfalen, im Februar 1894.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite.

Zwanzigster Abschnitt:

Einundzwanzigster Abschnitt:

Zweiter Teil.

Dritter Teil.

Einleitung und Uebersicht.

Ist die Kirche auch kein Reich von dieser Welt, und ist ihr eigentlicher Daseinszweck auch höherer als irdischer Art, so steht sie doch in dieser Welt, und kann sie doch zur Erreichung ihrer Ziele der irdischen Güter nicht entbehren. Es liegt auf der Hand, daß schon die Ausübung des Gottesdienstes die mannigfaltigsten äußeren Bedürfnisse mit sich bringt, die äußere Mittel zur Bestreitung erheischen, ihre Diener, die nur dem Altare dienen können, auch vom Altare leben müssen, [1] und die Kirche dem göttlichen Gebote, den Armen und Leidenden zu helfen, nicht nachkommen kann, wenn sie keine Mittel dazu besitzt oder erwirbt. Thatsächlich hat sie denn auch von Anfang ihres Bestehens an, namentlich zum Unterhalte ihrer Diener, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gottesdienstes, zur Hülfeleistung für die Armen und Erhaltung kirchlicher Anstalten Güter erworben. Ja, die erste Begründung des Kirchen-Vermögens erblickt der hl. Augustinus bereits in jenem Geldsäckel, den einer der Apostel führte und von dem mehrfach im Neuen Testamente die Rede ist. [2]

Sich berufend auf ihren göttlichen Auftrag und darauf, daß sie alles zur Durchführung dieses Auftrages Erforderliche aus eigenem Rechte ordnen und bestimmen könne, hat die Kirche dann auch im Laufe der Zeiten in ihren Gesetzbüchern viele Normen und Gesetze zur Regelung der Rechtsverhältnisse ihres Vermögens aufgestellt, welche einen Teil des sogenannten Kanonischen Rechts bilden.

---

[1] 1 Kor. IX, 13; Ev. Luk. X, 5. [2] Joh. XII, 6; IV, 8; Markus VI, 37; Lukas IX, 13.

Dieses ist in Deutschland bereits im Mittelalter gleichzeitig mit dem Römischen Rechte, das ebenfalls verschiedene, das Kirchenvermögen betreffende gesetzliche Bestimmungen enthielt, als für Deutschland gültiges Recht aufgenommen. Besondere in Deutschland bestehende Verhältnisse haben aber bei der Aufnahme und später verschiedene Abänderungen, Einschränkungen und Zusätze bedingt, und wie sich das Kanonische Recht in Verbindung mit dem Römischen hiernach in Deutschland gestaltet hat und mit dem Charakter gemeiner Anwendbarkeit versehen ist, bildet es das gemeine deutsche Kirchenrecht.

Bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts hat dieses gemeine deutsche Kirchenrecht überall in Deutschland und speziell auch in den jetzt den Bestand der Preußischen Monarchie bildenden Landesteilen, soweit nicht lokale Gewohnheitsrechte oder besondere Territorialgesetze bezüglich einzelner Verhältnisse entgegenstanden, gegolten. Seitdem aber sind bedeutende Komplexe jener Landesteile der Geltung dieses gemeinen Rechts, und zwar namentlich auch in Bezug auf die kirchlichen Vermögensrechtsverhältnisse entzogen, und zwar einmal diejenigen, in welche am 5. Februar 1794 und zum Teil später das Allgemeine Preußische Landrecht eingeführt wurde, und sodann die zur Rheinprovinz gehörigen Gebiete, in welchen das Bürgerliche Gesetzbuch Napoleons gilt und in welchen die kirchlichen Vermögensverhältnisse durch besondere Dekrete und Beschlüsse [1] fast ganz neu geregelt sind.

In den übrigen Gebieten ist nach wie vor das gemeine deutsche Kirchenrecht bestehen geblieben, mit der Maßgabe höchstens, daß die eine oder andere weltliche Regierung einige besondere Verordnungen und Gesetze erließ, welche einzelne Rechtsverhältnisse anderweit regelten oder die Organe der Vermögensverwaltung, sowie deren Rechte und Pflichten, oder die Aufsichtsrechte des Staates bezüglich der Vermögensverwaltung bestimmten. [2]

---

[1] Namentlich das Kaiserliche Dekret, die Kirchenfabriken betreffend, vom 30. Dezember 1809 und das die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Klerus betreffend vom 6. November 1813, sowie für die rechte Rheinseite der Dekretsentwurf vom 6. November 1813 über die allgemeine Verwaltung des Kirchenvermögens im Großherzogtum Berg. [2] Z. B. das Hannöversche Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848, das Edikt mehrerer bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen vom 30. Januar 1830, das nassauische Edikt vom 9. Oktober 1827, betreffend Bildung des

Am 20. Juni 1875 aber ist für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie das Gesetz, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden erlassen, welches auch von den dazu berufenen kirchlichen Organen als Grundlage für die kirchliche Vermögensverwaltung anerkannt ist.

Dieses Gesetz hat indessen, wie sowohl in den Motiven, als bei den Beratungen in den gesetzgebenden Körpern verschiedentlich betont ist, nur den Zweck verfolgt: „Den katholischen Kirchengemeinden eine überall gleichartige Mitwirkung bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere der Vermögensverwaltung zu sichern", oder wie an anderer Stelle gesagt wurde: „Die Form der Verwaltung und die Formation der Organe zu regeln". Bestehen geblieben ist also das ganze materielle kirchliche Vermögensrecht, soweit jenes Gesetz nicht einige wenige Ausnahmen ausdrücklich statuiert, und ganz ausdrücklich aufrechterhalten hat das Gesetz noch:

1. Alle bestehenden gesetzlichen Verwaltungsnormen. [1]
2. Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung. [2]
3. Die Rechte der Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken [3] und
4. die Aufsichtsrechte des Patrons bezüglich der Vermögensverwaltung, diese jedoch mit der Einschränkung des § 40. [4]

Nur um die Gebiete, in welchen das Allgemeine Preußische Landrecht Geltung hat, handelt es sich im vorliegenden Bande. Das Rheinisch-Französische Recht ist im ersten, das gemeine Deutsche Kirchenrecht im zweiten Bande dargestellt.

In dem ersten Teile dieses Bandes wird das materielle noch geltende kirchliche Vermögens r e ch t unter Einschluß der noch bestehenden gesetzlichen Verwaltungsnormen, der Aufsichtsrechte der geistlichen Oberen und der des Patrons bezüglich der Vermögensverwaltung dargestellt werden, und zwar sollen dabei die lokal geltenden Provinzial-

---

katholischen Centralkirchenfonds (Sammlung Nassauischer Edikte 2c. Band IV, Seite 463 ff.)

[1] § 47. [2] Das. Abs. 2. [3] § 8, Abs. 3. [4] § 40.

gesetze, Statuten, Gewohnheitsrechte und Observanzen, wenigstens soweit sie größere Territorien betreffen, in den Anmerkungen thunlichst mit berücksichtigt werden.

Der zweite Teil wird sodann die Bestimmungen betreffend die kirchliche Vermögens*verwaltung*, und zwar das Gesetz vom 20. Juni 1875 nebst Wahlordnung im Wortlaut mit Erläuterungen dazu enthalten.

Im dritten endlich werden die ergangenen Geschäfts-Anweisungen, mehrere in die Vermögensverwaltung einschlagenden Gesetze und Formulare zum Gebrauche der Kirchenvorstände ihren Platz finden.

Erster Teil.

Das kirchliche Vermögensrecht.

Erster Abschnitt.

Das räumliche Geltungsgebiet des Allgemeinen Preuß. Landrechts.

Das Allgemeine Preußische Landrecht gilt — abgesehen von einigen hier nicht weiter in Betracht kommenden Einschränkungen — in den Provinzen Brandenburg, Ostpreußen, Westpreußen, Pommern mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund (Neuvorpommern und Rügen), Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen; ferner in der Provinz Hannover: in Ostfriesland, dem Jadegebiet und Lingen und dem zu dieser Provinz gehörigen Teile des Eichsfeldes, und endlich in der Rheinprovinz: in den Kreisen Essen (Stadt), Essen (Land), Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Duisburg.

Nach den Grenzen der Diöcesen sind das: das Fürstbistum Breslau (einschließlich des Bezirks der Fürstbischöflichen Delegatur in Berlin, aber ausschließlich des Regierungsbezirks Stralsund), das Erzbistum Posen-Gnesen, die Bistümer Ermland, Kulm, Paderborn, Münster (abgesehen vom linksrheinischen Teile), der nach Olmütz gehörige Kreis Leobschütz, die nach Prag gehörige Grafschaft Glatz; in der Diöcese Osnabrück: Ostfriesland und Lingen; in der Diöcese Hildesheim der hannoversche Teil des Eichsfeldes, und in der Erzdiöcese Köln und Diöcese Münster die Kreise Essen (Stadt), Essen (Land), Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Duisburg.

Zweiter Abschnitt.

Das Allgemeine Preußische Landrecht und das Kanonische bezw. gemeine Kirchenrecht.[1]

Wie schon in der Einleitung bemerkt, galt in dem jetzigen Geltungsgebiet des Allgemeinen Preußischen Landrechts vor Einführung des letzteren — abgesehen von wenigen Territorien, in denen die französische Fremdherrschaft vor Einführung des Landrechts daselbst andere Gesetze erlassen hatte — das gemeine deutsche Kirchenrecht. Neben dem Röm. Rechte und deutschen Gesetzen galt auch das Kanonische als gemeines Recht. Die Geltung aller dieser Rechte war indessen nur eine subsidiäre. An erster Stelle nämlich waren immer die etwa bestehenden Provinzial- (Partikular-) Gesetze und Statuten, sowie die lokalen Gewohnheitsrechte und Observanzen maßgebend, und kam das gemeine und damit auch das Kanonische Recht nur insoweit zur Anwendung, als jene für die vorkommenden Rechtsfragen keine Normen enthielten.

Das Allg. Preuß. Landrecht nun ist nach seinen eigenen Worten lediglich an Stelle der bis dahin „aufgenommen gewesenen römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze getreten; also daß von der Einführung an auf die früher geltenden subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden späteren Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts von den Gerichtshöfen erkannt werden sollte".[2] Die geltenden Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheitsrechte und Observanzen aber sollten in besonderen Provinzialgesetzbüchern gesammelt und „die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach ihnen und nur erst in ihrer Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurteilt und entschieden werden".[3] Ist es zu der beabsichtigten Abfassung von Provinzialgesetzbüchern auch nur in den Provinzen Ost- und Westpreußen gekommen, so ist deshalb die prinzipale Gültigkeit der zur Zeit der Publikation des Allgemeinen Landrechts bestehenden Provinzialrechte, Statuten, Gewohnheitsrechte und Observanzen[4] doch nicht beseitigt, und kommt ihnen gegenüber

---

[1] Vgl. Förster, Preuß. Privatrecht 1869, § 4; v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des A. L.-R. bei Einl. des Titels 11, T. II; Laspeyres, Geschichte der kathol. Kirche in Preußen, Bd. II, Kap. 4; Jacobson, Evangel. Kirchenrecht, § 8. Vgl. auch den Aufsatz in v. Kampetz, Jahrbücher der Preuß. Rechtsverfassung, Heft 61, S. 25 ff. [2] So das Publikationspatent z. A. L.-R. vom 5. Febr. 1794, Nr. I. [3] Das. Nr. III ff. und VII. [4] Vgl. Entsch. des Obertribunals, Bd. 2, S. 238. Seit Einführung des A. L.-R. hat sich ein seinen Bestimmungen entgegenstehendes Gewohnheitsrecht, soweit das A. L.-R. dieses nicht in einzelnen Fällen speziell zuläßt, bezw. soweit es nicht selbst auf

das Allgemeine Landrecht deshalb doch nur als subsidiäres Recht zur Geltung. Dieselbe Stellung hat es auch in den nach der ersten Publikation 1791 bezw. 1794 erworbenen bezw. wiedererworbenen Landesteilen erlangt mit der Maßgabe, daß in den an die Fremdherrschaft nur zeitweilig verlorengegangenen Gebieten diese die Provinzialgesetze beseitigt hatte, hier das Landrecht also als allein gültiges Gesetz wiedereingeführt ist. [1]

Was nun speziell das Kanonische Recht anbetrifft, so ist dieses durch die Einführung des Landrechts doch keineswegs vollständig beseitigt. Es kommt hier folgendes in Betracht.

Zunächst konnte und wollte das Allg. Landrecht sich nicht einmischen in Sachen, die lediglich den Glauben betreffen. Es sagt: Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. [2] Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. [3] Der katholischen Bevölkerung sind diese außerdem bei Erwerb der Landesteile mit katholischer Bevölkerung durch Verträge und feierliche Zusicherungen noch ganz besonders garantiert. In Sachen des Glaubens ist also nach wie vor das Kanonische Recht maßgebend.

Ferner fand aber auch das Allg. Landrecht die katholische Kirche in ihrer ebenfalls feierlich garantierten Verfassung vor. Wollte Suarez sie auch gerne ignorieren, so war doch eine Aenderung derselben unzulässig. [4] Soweit das Landrecht derselben Erwähnung thut, geschieht das, um die äußeren Rechte und Pflichten der Inhaber der einzelnen kirchlichen Aemter gegenüber dem Staate und den Kirchengesellschaften, bezw. deren Mitgliedern, festzustellen. Das Vorhandensein der Aemter wird dabei vorausgesetzt und zwar in völliger Uebereinstimmung mit

---

ein solches verweist, z. B. § 710 d. T., nicht mehr bilden können. Präjudiz des Obertribunals, Nr. 678, Sammlung I, S. 2. Ueber Erfordernisse und Merkmale eines Gewohnheitsrechts s. Koch, Schles. Archiv Bd. I, S. 89; Bd. II, S. 552. Ferner Entsch. des Reichsgerichts Bd. 12, S. 292, Bd. 20, S. 304 u. Bd. 26, S. 320. Observanz ist nach dem Obertribunal eine durch ein gleichmäßiges Verhalten aller Einwohner eines bestimmten Bezirkes in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis ausgedrückte allgemeine Rechtsansicht. Entsch. v. 4. Dez. 1840. Entsch. Bd. 51, S. 67.

[1] § 2 des Patents wegen Wiedereinführung des A. L.-R. vom 7. Sept. 1814. G.-S. S. 90. Dahingegen hat es dort bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in den Fällen erhalten, in welchen das A. L.-R. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält. Für das von der fremdherrlichen Gesetzgebung weniger berührte Kirchenrecht hat das besondere Bedeutung. [2] § 1, Titel 11, Teil II. [3] § 2 das. [4] Vergl. folgenden Abschnitt.

dem Kanonischen Rechte.[1] So erkennt § 115, Tit. 11, T. II ausdrücklich den Bischof als gemeinschaftlichen Vorgesetzten aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts an. Mehrfach geschieht auch päpstlicher Rechte Erwähnung.[2] Prinzipiell aber haben die Redaktoren des Landrechts es als außerhalb ihrer Aufgabe liegend angesehen, die innere Verfassung der katholischen Kirche gesetzlich festzustellen, und namentlich auch die geistlichen Verrichtungen und Obliegenheiten der einzelnen Glieder derselben erschöpfend in dem Gesetzbuche darzustellen.[3] Es sind eben nur diejenigen Rechte und Pflichten herausgegriffen, die nach Ansicht der Redaktoren auf das bürgerliche Gebiet herüberragten.[4] Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, soweit nicht das Landrecht in letzter Beziehung besondere gesetzliche Bestimmungen aufgestellt hat, auch die Bestimmungen des Kanonischen Rechts bezüglich der inneren Verfassung der katholischen Kirche, wie auch betreffs der Rechte und Pflichten der einzelnen Glieder dieser Verfassung bestehen geblieben sind.

Endlich verweist das Allg. Landrecht selbst bezüglich einiger Materien auf das Kanonische Recht, sei es direkt, wie z. B. in § 66 a. O.,[5] wonach die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen durch die Vorschriften des Kanonischen Rechts bestimmt sind, sei es indirekt durch Hinweis auf die Religionsgrundsätze, die Grundgesetze und Verfassungen der Religionsparteien, die Grundsätze der Kirche und die Kirchenordnungen.[6] Auch hier ist überall und namentlich auch da, wo es die Quelle der „Religionsgrundsätze ꝛc." ist, das Kanonische Recht noch maßgebend.

Naturgemäß hat das Allg. Landrecht von allen Materien des Kirchenrechts — abgesehen von dem Eherecht — das kirchliche Vermögensrecht am umfassendsten geregelt. Liegt doch dieses hauptsächlich auf dem Gebiete des äußeren Lebens, für das nach Auffassung des Allg. Landrechts — die kirchlicherseits allerdings nicht unbedingt als richtig anerkannt werden kann — allein der König die oberste Quelle allen, und

---

[1] Vgl. außer § 115: §§ 150, 318. [2] Vgl. §§ 118, 1148. [3] So erklärt Suarez in Anmerk. zum Entw. T. I, Abt. 2, Tit. 6, § 95: „Die geistlichen Verrichtungen und Obliegenheiten der Bischöfe gehören so wenig, als die in Glaubens- und Religionssachen ihnen verliehenen Rechte, in das allgemeine Gesetzbuch. Es dürfen also hier nur ihre Verhältnisse gegen den Staat und gegen die zu ihrer Diöcese gehörigen Kirchengesellschaften, deren Vorgesetzte sie sind, erörtert werden." Abgedr. bei Laspeyres Geschichte der kath. Kirche Preußens, Bd. I, S. 460. [4] Hierbei haben sie sich allerdings, wie Laspeyres sagt, vielfach in das Innere der Kirchenverfassung verirrt und jenes Prinzip verlassen; in der ganzen Anordnung aber, und selbst in der Unvollständigkeit der landrechtlichen Kirchengesetzgebung, giebt es sich noch entschiedener als in dem Ausspruche Suarez', Note 1, kund. [5] Ferner §§ 980, 1126, 1135 daselbst. [6] zum Beispiel §§ 62, 103, 555.

zwar auch des geistlichen, d. h. kirchlichen Rechts ist.[1] Es ist dabei nicht nur bei Angelegenheiten stehen geblieben, die man stets als unstreitig bürgerliche betrachtet hat, sondern hat auch solche, welche früher wenigstens als causae spiritualibus annexae, und deshalb als kirchliche betrachtet wurden, wie die Benefizialsachen, das Patronat, Zehnten mit in den Bereich der Gesetzgebung hineingezogen. Auf dem Gebiet des kirchlichen Vermögensrechts ist deshalb das Kanonische Recht fast völlig durch das Allg. Landrecht beseitigt. Dieses hat sich indessen, was die materielle Seite dieses Vermögensrechts betrifft, in den meisten Prinzipienfragen dem damals geltenden gemeinen Kirchenrechte angeschlossen, sodaß es insoweit besondere Beschwerden nicht hervorgerufen hat.

Dritter Abschnitt.

Das Preußische Allgemeine Landrecht und die Preuß. Verfassungs-Urkunde.

Die Artikel 15, 16 und 18 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welche das Verhältnis der Religionsgesellschaften, und namentlich auch der katholischen Kirche, zum Staate neu regelten und die Hauptrechte derselben besonders gewährleisteten, sind zwar durch das Gesetz vom 18. Juni 1875[2] wieder aufgehoben. Auch haben sie Aenderungen der früheren Gesetzgebung, weniger in Bezug auf das materielle kirchliche Vermögensrecht, als vielmehr auf die Vermögensverwaltung herbeigeführt. Trotzdem läßt sich ein näheres Eingehen darauf an dieser Stelle nicht umgehen. Selbstverständlich konnte nämlich die Aufhebung der erwähnten Artikel nicht rückwärts wirken. Namentlich konnten infolge dieser Aufhebung nicht solche Gesetze, welche durch die bezeichneten Artikel der Verfassungsurkunde einmal beseitigt bezw. aufgehoben waren, wieder in Kraft gesetzt werden. Es bedarf daher hier noch einer näheren Darlegung, inwieweit die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in Bezug auf das kirchliche Vermögen eine Aenderung bezw. Aufhebung erfahren haben, und diese Aenderungen haben ihre Wirkungen doch immerhin in mehreren Beziehungen auch auf das materielle Vermögensrecht geübt.

---

[1] So der Minister v. Altenstein in einem kurz nach Einverleibung der Rheinprovinz an den Kurator der Universität zu Bonn gerichteten Schreiben (abgedr. bei Friedberg: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Seite 331).
[2] G.-S. S. 259.

Der gerade für das kirchliche Vermögen interessierende Artikel 15 bestimmte:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Zum besseren Verständnis der Bedeutung dieses Artikels ist es zunächst notwendig, im allgemeinen den durch das Allg. Landrecht geschaffenen Zustand zu schildern.

Das Landrecht kennt nur zweierlei Arten von Religionsgesellschaften: erstens Kirchengesellschaften, nämlich die Vereinigung mehrerer Einwohner des Staates zur gemeinschaftlichen öffentlichen Feier des Gottesdienstes, [1] die aber, selbst wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, doch unter sich in keiner notwendigen Verbindung stehen [2], und zweitens geistliche Gesellschaften, d. h. diejenigen, welche sich zu gewissen anderen besonderen Religionsübungen verbunden haben. [3]

Der Begriff einer großen, allgemeinen, über die Grenzen des Staates sogar noch hinausreichenden Kirche, als vom Staate verschiedener, korporativer Gemeinschaft mit einem historisch gewordenen und göttlichen Rechte zur Existenz und freien Selbstverwaltung ihrer inneren und äußeren Angelegenheiten, wie er namentlich der katholischen Kirche zu Grunde liegt, ist dem Allg. Landrecht fremd. Die Kirchengesellschaften, das heißt die einzelnen Kirchengemeinden sind nach der Stellung, die ihnen das Landrecht anweist, nichts anderes wie andere Korporationen im Staate, [4] wenn auch besonders privilegierter Art. Suarez, der hervorragendste Mitarbeiter bei Abfassung des Landrechts, sagt in dieser Beziehung: „Die Distinktion zwischen Kirche und Kirchengesellschaft verstehe ich nicht. Die Kirche, abgesondert von der Kirchengesellschaft, scheint nur ein dunkler Begriff zu sein, von dem sich die Eigenschaften einer persona moralis nicht prädizieren lassen." — „Der Staat hat die Aufsicht über die Kirchengesellschaften, sowie ihm solche über alle und jede in ihm befindliche Korporation zusteht. Die Wichtigkeit und der Einfluß, welchen diese Art von Gesellschaften auf die Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt der großen bürgerlichen Gesellschaft haben, sind die Ursache, warum sich der Staat um die Kirchengesellschaften näher und genauer als um andere Korporationen bekümmert, ohne daß dadurch in dem Grunde seiner Befugnis etwas geändert wird. Unter dieser Aufsicht des Staates kann jede Kirchengesellschaft die ihr nach der Natur der Sache und nach den vom Staate gebilligten Gesetzen und Verfassungen zu-

---

[1] § 11, Tit. 11, T. II. [2] § 36 das. [3] § 12 das. Es sind das die aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden. § 939 d. T. [4] §§ 17, 193, 235 d. T.

kommenden iura collegialia frei exerzieren." [1] Dieser schiefe, von den realen und historisch gewordenen Verhältnissen völlig absehende Standpunkt hat dann auch den landrechtlichen Bestimmungen über das kirchliche Vermögen sowohl, wie über andere kirchliche Verhältnisse die Signatur aufgedrückt. Während man den aufgenommenen Religionsgesellschaften nach der einen Seite hin allerdings die Rechte privilegierter Korporationen zugestand, engte man sie auf der anderen Seite überall bei weitem mehr ein, als andere Korporationen, indem man sich nicht damit begnügte, etwaigen schädlichen Uebergriffen der Religionsgesellschaften auf bürgerliches bezw. staatliches Gebiet durch Repressivmaßregeln zu steuern, sondern indem man dem Staate bei allen irgendwie wichtigen Angelegenheiten in ängstlich präventiver Weise ein positives Mitwirkungs- bezw. Genehmigungsrecht beilegte, durch das fast jede freiheitliche Entwickelung ihres Lebens gehemmt wurde. Noch unerträglicher machte diesen Zustand die Art der Handhabung der Aufsichtsbefugnisse seitens der mit der Handhabung der iura circa sacra betrauten Verwaltungs- und zwar meist Provinzialbehörden, [2] die, wie Laspeyres sagt, [3] in immer mehr hervortretender Centralisationssucht sich nach und nach des Details der kirchlichen Verwaltung bemächtigten, sodaß den Kirchenbehörden mehr die Bedeutung bloß ausführender und teilnehmend kommunizierender Behörden verblieb. Es kam hinzu, daß das Landrecht, sei es infolge des Strebens, die kirchlichen Rechtsverhältnisse der Protestanten und Katholiken möglichst einheitlich zu regeln, sei es aus Unkenntnis der katholischen Lehre, vielfach Rechtsgrundsätze aufgestellt hatte, deren Anwendung in direktem Widerspruche mit der katholischen Lehre und dem Wesen ihrer Verfassung gestanden haben würde. [4]

---

[1] Vgl. Jacobson, Evang. Kirchenrecht 1864, S. 108. An anderer Stelle sagt Suarez: Es giebt keine allgemeine Kirchengesellschaft im Staate, sondern nur einzelne besondere Gesellschaften, die durch kein äußeres Band untereinander verknüpft sind. — Selbst die unitatem ecclesiae, die von den Katholiken salviert wird, kann man höchstens nur in Ansehung des Lehrbegriffs oder im theologischen, aber nicht in politischem und rechtlichem Verstande gelten lassen, wenn man nicht die ganze Hierarchie mit allen ihren der Vernunft und dem Wohle des Staates so nachteiligen Folgen autorisieren will. Vgl. v. Rönne a. a. O. Anmerk. zu § 11 d. T. Wie unrichtig und unauskömmlich diese Theorie war, zeigt der Umstand, daß schon das A. L.-R. nicht umhin konnte, diese Hierarchie anzuerkennen. Vgl. z. B. §§ 115, 150, 318 d. T. [2] Die V.-O. vom 26. Dez. 1808, wegen Einrichtung der Provinzialbehörden überwies den Regierungen ausdrücklich in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörden das Schul- und Kirchenwesen. [3] Vgl. Laspeyres Geschichte 2c., S. 772. [4] Laspeyres a. a. O., S. 468 f. verweist in dieser Beziehung z. B. auf § 102 d. T., wonach jedem Geistlichen das Recht freier Entsagung auf sein Amt zusteht, § 572, wonach unter bloßer Genehmigung des Staates die Gemeinde einen Patron annehmen könne; § 65, wonach eine Ordination nur auf den sog. titulus beneficii erfolgen könne; § 63, wonach die Ordination die Befugnis zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen giebt, ferner auf §§ 55, 74, 75, 86 ff., 54 und 56.

Bei Beratung der Verfassungsurkunde war man daher, und zwar sowohl in der Nationalversammlung wie in den Preußischen Kammern, bei fast allen Parteien darüber einig, daß der bestehende Zustand dringend einer Aenderung bedürfe. Letzte Frucht der Beratungen in dieser Richtung waren die Artikel 13 bis 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Artikel 15 speziell war im Wesentlichen schon von der Nationalversammlung aufgestellt und als Art. 12 in die oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 übernommen.

Wenn nun dieser Artikel zunächst der römisch-katholischen Kirche ebenso wie der evangelischen und jeder anderen Religionsgesellschaft das Recht einräumte, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, so hatte das, wie von vornherein klar ist, zwar keineswegs die Bedeutung, daß nun die Religionsgesellschaften absolut frei und unabhängig von der Staatsgewalt sein sollten, und zwar auch soweit sie im bürgerlichen Leben stehen und sich daselbst bethätigen. In letzter Beziehung sollten sie selbstverständlich den allgemeinen Gesetzen des Staates unterworfen bleiben, wie jede andere Gesellschaft; denn auf diesem äußeren Gebiete ist eben der Staat berufen, die Ordnung zu erhalten, und kann auf dieses Recht um so weniger ein Staat verzichten, in dem verschiedene Religionsgesellschaften nebeneinander existieren. Der von der Preußischen Verfassungs-Kommission redigierte Artikel enthielt allerdings neben dem Worte „selbständig" auch noch die Worte „und frei". Aber auch von der Seite, welche den Artikel in dieser Fassung befürwortete, wurde schon damals hervorgehoben, daß diese Freiheit und Selbständigkeit keineswegs als Souverainität, als Unabhängigkeit von jedem Gesetze aufzufassen sei, daß man sehr gut selbständig und frei sein könne, ohne souverain zu sein, daß man z. B. auch von einem Mündel, wenn er großjährig werde, sage, er werde nun selbständig. Trotzdem bleibe er den Staatsgesetzen unterworfen.[1] Gerade um einer falschen Auslegung des Artikels nach jener Richtung vorzubeugen, wurde denn auch schon in der Centralabteilung der Preußischen Nationalversammlung auf Befürwortung des Ministers v. Ladenberg das Wort „frei" in dem Artikel gestrichen. Ladenberg rechtfertigte die Streichung mit dem negativen Rechte, welches dem Staate gegen jede Religionsgesellschaft zustehen müsse, wenn er nicht in seinem eigenen Hause beherrscht werden solle.[2]

Was man aber mit jener Bestimmung des Artikels 15 beseitigen wollte, das war das alte Präventivsystem des Landrechts mit seinen Polizeimaßregeln, das System, nach welchem von dem Gesichts-

---

[1] Vgl. besonders die Reden der Abg. Welker, Döllinger, Nauwerk bei Gerlach, S. 29, 33, 38. [2] S. Erläuterungen bei Vogt, Kirchen- und Eherecht, S. 32 (zu Art. 12 der oktr. V.-U.)

punkte der Notwendigkeit einer besonders starken Beaufsichtigung der Religionsgesellschaften aus dem Staate eine Menge von Teilnahmerechten an der Ordnung und Verwaltung der eigensten Angelegenheiten der Religionsgesellschaften beigelegt war. Es sollte, wie schon aus den Verhandlungen der Nationalversammlung hervorgeht und durch die Reden in den Preußischen Kammern immer wieder durchklingt, „die Kirche wieder zur Herrin in ihrem eigenen Haushalte gemacht“, „der früheren Botmäßigkeit und Vormundschaft des Staates entrissen“, „von der Staatsomnipotenz befreit“, „das ganze bisherige Präventivsystem mit seinen kleinlichen Quälereien“, „der Polizeistaat und alles, was daraus herrührte, wie sonst überall, so auch auf dem Gebiete der Kirche beseitigt“, „die Kirche emanzipiert“, „ihr wie allen anderen Gesellschaften im Staate das Recht der Selbstregierung und Selbstbestimmung in ihren eigenen Angelegenheiten verliehen“ werden. [1] Die Bestimmung hatte nach den Erläuterungen des Ministers von Ladenberg zu dem gleichlautenden und später in die Verfassungs-Urkunde übernommenen Art. 12 der oktroyierten V.-U. [2] die Bedeutung, daß danach künftig eine positive Teilnahme von seiten der Staatsgewalt in den Angelegenheiten der Religionsgesellschaften nicht mehr stattfinden werde. In demselben Sinne nahmen die katholischen Bischöfe Preußens gemäß ihrer Denkschrift vom 5. Dezember 1848 über die Verfassungsurkunde [3] von der der katholischen Kirche neu verliehenen Selbständigkeit auch sogleich Besitz. Dem Staate verblieb danach allerdings ebenso wie zuvor das Recht, zu verlangen, daß die Religionsgesellschaften die allgemeinen Gesetze des Staates beachteten und sich keine Uebergriffe in die Gebiete des Staates oder anderer Religionsgesellschaften erlaubten, aber zur Handhabung dieses Rechts sollten ihm keine positiven Teilnahmerechte an der Ordnung und Verwaltung der Angelegenheiten der Religionsgesellschaften mehr zustehen, sondern er sollte nur noch durch Repressivmaßregeln, Straf- oder andere Gesetze repressiven Charakters die Grenzen seines Gebietes schützen dürfen. Es war das eben das vom Minister v. Ladenberg erwähnte negative Recht, auf das, wie Ladenberg sagt, der Staat auch den Religionsgesellschaften gegenüber nicht verzichten könne. Das dem Staate vielfach zugesprochene Recht der Aufsicht über die Religionsgesellschaften war damit völlig der Sache entsprechend wirklich auf die iura circa sacra zurückgeführt, während der Staat vorher thatsächlich vielfach die den Religionsgesellschaften zukommenden iura sacrorum ausgeübt hatte.

Die durch den Artikel 15 den Religionsgesellschaften gewährleistete Selbständigkeit sollte aber nach dem Willen der gesetzgebenden

---

[1] S. bei Gerlach l. c. S. 25, 30, 31, 36, 38, 39, 42, 45, 49, 50. [2] Siehe bei Vogt a. a. O., S. 23. [3] S. ebenf. bei Vogt, S. 29 ff.

Faktoren auch sogleich in Kraft treten. Eine ganz vereinzelt aufgestellte und auffallenderweise auch vom V. Civilsenat des Königlichen Obertribunals in einem Urteil vom 19. Mai 1863 angenommene Ansicht, daß der Artikel nur eine Garantie dahin enthalte, daß den Religionsgesellschaften dasjenige Maß von Selbständigkeit, welches sie bei Publikation der Verfassung bereits besaßen und außerdem durch die Art. 16 und 18 erhielten, auch künftig behalten sollten, und daneben höchstens noch die Verheißung, daß diese Selbständigkeit demnächst über jenen Besitzstand hinaus noch vermehrt werden sollte, ist völlig haltlos, und demnächst auch vom Obertribunal selbst schon in dem Urteil vom 11. Juli 1865 wieder verlassen. Die Unrichtigkeit derselben erhellt zunächst klar aus den ganzen Verhandlungen bei Beratung des Artikels. Weder in denen der Deutschen und Preußischen Nationalversammlung, noch in denen der Preußischen Kammern ist je die Rede davon gewesen, daß dem Art. 15 die erwähnte Bedeutung beizulegen sei. Aus ihnen erhellt klar, daß man den bisherigen, als drückend befundenen Zustand sofort beseitigen wollte. Ein Bedenken der Gegner ging eben dahin, daß man durch diese einfache Bestimmung in die tief miteinander verwachsenen Verhältnisse der Kirchen und des Staats hineingreife, was Verhältnisse mit sich führen könne, die man später beklagen könnte. Bereits in der Deutschen Nationalversammlung wurde ein Amendement Jürgens, nach welchem die Ausführung des Prinzips der Selbständigkeit noch besonderen Gesetzen vorbehalten bleiben sollte, ausdrücklich verworfen, und ebenso wurden bei den Beratungen in den preußischen Kammern alle Anträge, welche die Ausführung des Prinzips, wenn auch nur bezüglich einzelner Angelegenheiten, z. B. der Vermögensangelegenheiten, noch von besonderen Gesetzen abhängig machen wollten, abgelehnt.[1] Die Unrichtigkeit der Ansicht erhellt aber auch aus den Erläuterungen, welche der Minister v. Ladenberg bereits zur oktroyierten Verfassungs-Urkunde erlassen hatte und die, was besonders wichtig erscheint, bei Beratung der eigentlichen Verfassungsurkunde schon vorlagen, ohne daß ein Widerspruch über die darin dem Art. 15 (bezw. 12) gegebene Auslegung erhoben wäre. So heißt es zur Rechtfertigung des Abs. 2 des Artikels: „Unmöglich kann aber das die Absicht des Staates sein, *in dem Augenblicke, wo er den Kirchen ein selbständiges Leben gewährt*, den Keim zu ihrem Tode zu legen. . . . Der Staat, indem er sich scheidet von den Religions-

[1] Z. B. in der I. Kammer das Amendement Milde, dem Art. hinzuzufügen: „In Anerkennung dieses Grundsatzes werden über die Verwaltung des den Religionsgesellschaften gehörigen Vermögens besondere Gesetze erfolgen“: in der II. Kammer die Amendements v. Rönne und Riedel, von denen ersteres dahin ging, am Schlusse des Art. folgenden Zusatz anzunehmen: „Das Gesetz ordnet die Verwaltung des den Religionsgesellschaften gehörigen Vermögens“.

gesellschaften, kann sich nicht scheiden wollen von der Religion ꝛc. Zu Art. 14 (18) [1] aber bemerken die Erläuterungen, daß dieser als eine notwendige Konsequenz des in Art. 12 ausgesprochenen Grundsatzes in der Verfassungs-Urkunde Platz gefunden habe. Bei obiger unrichtigen Auslegung des letzteren Artikels aber wäre diese Konsequenz undenkbar, höchstens wäre dann auch nur eine Verheißung der Aufhebung des bis dahin dem Staate zustehenden Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechts konsequent gewesen. Ferner heißt es gerade zu dem in Rede stehenden Absatze des Artikels 15 (12): „Deshalb hat die Verfassungsurkunde in Uebereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefaßten, auch von der Centralabteilung angenommenen Beschlusse, den praktischen Gesichtspunkt festgehalten und den Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, verheißen, wonach künftig eine positive Teilnahme von seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird. . . . Die nähere Regulierung der Verhältnisse auf der Grundlage des ausgesprochenen allgemeinen Prinzips wird im geordneten Wege demnächst erfolgen.“ [2] Der Minister erkennt also an, daß eine positive Teilnahme von seiten des Staates bei Ordnung und Verwaltung von Angelegenheiten der Religionsgesellschaften künftig überhaupt nicht mehr stattfinden soll, also auch nicht auf Grund früherer Bestimmungen. Wenn das Obertribunal in dem ersterwähnten Urteil Gewicht auf das Wort „verheißen“ und auf die Bemerkung legt, daß die nähere Regulierung demnächst im geordneten Wege erfolgen werde, so will doch beides für seine Deduktionen nichts beweisen. Denn einmal enthielt Art. 12 damals nur eine „Verheißung“ auch dann, wenn man seine Ausführung nicht noch von Spezialgesetzen abhängig machen wollte, da er doch nur für die Zukunft versprach, daß eine positive Teilnahme des Staates von Besorgung kirchlicher Angelegenheiten nicht mehr erfolgen solle, und sodann hat der Minister unter Regulierung im geordneten Wege sicher nicht den Erlaß von Spezialgesetzen verstanden. Es geht das schon aus dem erwähnten übrigen Inhalte seiner Erläuterungen hervor. Außerdem zeigten das auch seine Cirkularerlasse vom 1. März 1849 [3] und 15. Dez. 1849 an die katholischen Bischöfe, [4] sowie seine Erlasse an die Oberpräsidenten vom 6. Januar 1849. [5] Nach diesen verstand er darunter lediglich die Auseinandersetzung unter den kirchlichen und staatlichen Behörden im Verwaltungswege, die er zur Ausführung der Verfassungsurkunde bezüglich derjenigen Angelegenheiten der Reli-

[1] Dieser Artikel lautet: Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zustelt, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.
[2] S. bei Vogt, a. a. O. [3] das. S. 28. f. [4] das. S. 27. [5] das. S. 34 f.

gionsgesellschaften für erforderlich hielt, für welche bisher die Staatsgewalt allein oder in Verbindung mit den kirchlichen Obern zuständig war, namentlich auch eine geregelte Uebergabe des kirchlichen Vermögens aus den Händen der Staatsbehörden in die der kirchlichen Behörden im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des Rechtszustandes. Einem möglichen Mißverständnisse jener Stelle der Erläuterungen traten dann auch die katholischen Bischöfe in ihrer Denkschrift energisch entgegen, indem sie sagten:

„Mit der der katholischen Kirche durch die neue Verfassung zugesprochenen selbständigen Anordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist denn auch ferner derselben, mehr nach außen gerichtet, die selbständige Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute, mit Ausschließung der bevormundenden Aufsicht und Einmischung des Staates, nicht erst „verheißen", sondern wirklich schon gewährt — da unstreitig die neue Verfassung keineswegs nur als eine bloße „Verheißung" künftiger Rechte, sondern als die thatsächliche Gewährung bereits wirklicher Befugnisse gelten muß."

Dieser Auffassung wurde seitens der Staatsregierung nicht nur kein Widerspruch entgegengestellt, sondern die Staatsregierung hat auch durch ihr ganzes späteres Verhalten und die Enthaltung von jeder positiven Teilnahme an Ordnung und Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten [1] bewiesen, daß sie die Auffassung der Bischöfe teilte.

Endlich ergiebt sich die Unrichtigkeit der mehrerwähnten Ansicht aber aus Art. 109 der Verfassungs-Urkunde selbst, welcher in seinem letzten Absatze besagt:

> Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

E contrario muß hieraus geschlossen werden, daß überall da, wo die bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen der Verfassung zuwiderlaufen, dieselben ohne weiteres aufgehoben seien und keiner Aufhebung resp. Abänderung durch besondere Gesetze bedürfen sollten.

Aus dem Gesagten folgt also, daß durch Artikel 15 alle früheren Gesetze und Verordnungen, welche dem Staate ein Recht zur positiven Teilnahme an der Ordnung und Verwaltung der Angelegenheiten der katholischen Kirche gewährten, aufgehoben sind.

Namentlich wurden durch Art. 15 also auch die vielen Teilnahme- und Genehmigungsrechte des Staates bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens beseitigt, welche das Allg. Landrecht ein-

---

[1] S. darüber speziell auch den Erlaß des Ministers an die Bischöfe vom 15. Dez. 1849.

geführt und die spätere Gesetzgebung ausgebildet hatte; denn daß die Verwaltung des kirchlichen Vermögens lediglich eine Angelegenheit der Kirche ist, kann von vornherein keinem Zweifel unterliegen, ist bei Beratung des Artikels 15 auch verschiedentlich hervorgehoben worden und demnächst von den Staatsbehörden anerkannt.

Inwieweit im übrigen Artikel 15 der Verfassungsurkunde einen Einfluß auf die Vermögensangelegenheiten der Kirche geübt hat, und inwieweit namentlich auch materiellrechtliche, auf das Kirchenvermögen sich beziehende Bestimmungen des Landrechts aufgehoben sind, muß der näheren Darlegung in den folgenden Abschnitten vorbehalten bleiben.

Bezüglich des übrigen Inhalts des Artikels 15 genügt es, lediglich auf die mehrerwähnten Erläuterungen des Ministers v. Ladenberg zu verweisen. Dieselben sagen dazu:

„Ferner garantiert die Verfassungs-Urkunde allen Religionsgesellschaften den Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, während die Verfassungs-Kommission die Aufnahme einer ähnlichen, bereits im Regierungs-Entwurfe enthaltenen Zusicherung teils für entbehrlich, teils für bedenklich gehalten hatte. Schon aus der großen Zahl der Gegenvorstellungen, welche von allen Seiten aus der evangelischen wie der katholischen Kirche . . . eingegangen waren, konnte jedoch bemessen werden, daß es einer entsprechenden Bestimmung bedürfe, um eine weitverbreitete Besorgnis zu beseitigen, und daß es nicht zulässig sei, durch Verweigerung einen Anlaß zu dauernder Unzufriedenheit gerade in dem Augenblicke zu schaffen, in welchem der Friede und die gedeihliche Entwickelung des Volkes gesichert werden soll. . . . . Die Fassung schließt sich an die übrigen deutschen Verfassungs-Urkunden an, welche, obschon sie ebenfalls allem Eigentum den Schutz des Staates zusichern, dennoch im Hinblicke auf bekannte Lehren und Vorgänge den Religionsgemeinschaften noch eine besondere Garantie zu erteilen für angemessen erachtet haben. Hierbei braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß es nicht die Absicht gewesen ist, einen neuen Grundsatz in Beziehung auf das Subjekt des Eigentums aufzustellen. Vielmehr wird auch in der Folge jeder streitig gewordene Fall nach seiner besonderen Natur aufzufassen und zu entscheiden sein, während es gegenwärtig nur darauf ankam, den religiösen Genossenschaften die Zusicherung zu erteilen, daß der Staat in Beziehung auf die Eigentumsverhältnisse den bestehenden Zustand anerkenne und achte."

„Weiter ist dann durch jenen Artikel den Religionsgesellschaften auch die Fortdauer derjenigen Leistungen verbürgt, welche bisher zu ihren Gunsten von dem Staate erfolgt sind. In diesem Bezuge erfüllt die Verfassung nur eine Forderung der Gerechtigkeit, weil jene

Leistungen teils auf einer speziellen, teils auf einer allgemeinen Verpflichtung beruhen, welcher der Staat sich nicht entziehen kann, ohne das Prinzip seines eigenen Lebens zu verletzen. Um dieses zunächst für die katholische Kirche darzuthun, ist an die Schicksale des Kirchenguts in den verschiedenen Landesteilen zu erinnern. Im Jahre 1772 wurden bekanntlich in Westpreußen die geistlichen Güter infolge der Kabinetts-Ordre vom 1. November von den Kammern mit der Bedingung übernommen, daß 50 Prozent des Reinertrags den Grundherrschaften, sie seien Bischöfe, Prälaten, Aebte oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, gezahlt werden sollten. In ähnlicher Weise verfuhr man bei Einziehung der geistlichen Güter in Südpreußen. Hier wurde durch die Dekl. vom 28. Juli 1796 bestimmt, daß der nach Abzug der Kosten, der auf gewisse (50) Prozente bestimmten Steuern und anderen öffentlichen und gemeinen Lasten übrig bleibende Ertrag der Geistlichkeit zu ihrem Unterhalte, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Erfüllung anderer nützlichen Zwecke ausgezahlt werden solle, und ein Publikandum vom 16. September erteilt ferner die Zusicherung, daß auf die Konservation der niederen Geistlichkeit, der Kirchen und Schulen und auf die Verbesserung ihres Zustandes möglichst Rücksicht genommen werden würde. Als ferner durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 die geistlichen Güter säkularisiert wurden, geschah es mit der ausdrücklichen Bedingung der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten würden, und hauptsächlich nur zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten (§ 35). Die Verpflichtung, welche sich hieraus ergab, ist später bei der Säkularisation in Preußen wiederholt und ausdrücklich anerkannt worden. Namentlich heißt es in dem Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 (G.-S. S. 28):

> „Ferner haben Wir beschlossen, die geistlichen Güter in Unserer Monarchie zu säkularisieren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage zu widmen, indem Wir für vollständige Pensionierung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen";

und ferner in dem Edikt über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter vom 30. Oktober 1810 (G.-S. S. 32):

> § 1. „Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet."

> § 4. „Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden, und mit dem Rate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen sorgen."

„Endlich wurde für die neugewonnenen oder mit dem Staate wieder vereinigten Gebiete eine feierliche gesetzliche Zusage in betreff der Fürsorge für die kirchlichen Anstalten erteilt, wie aus den Aufrufen an die Rheinländer vom 5. April 1815 und an die Bewohner des Großherzogtums Posen vom 15. Mai desselben Jahres (G.-S. S. 25. 47) hervorgeht. Deshalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem Römischen Stuhl verhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bistümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm, wie denn dieses auch ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen selbst, als später bei Verkündigung des Resultates desselben, der Bulle De salute animarum vom Jahre 1821, anerkannt worden ist. (Preußische Staats-Zeitung vom 11. August 1821.) Es ist bekannt, daß aus finanziellen Gründen die Radizierung der Dotationen der Bistümer und Kapitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstattung dieser Institute mit Grundbesitz — wie solche in der erwähnten Bulle vorgesehen war — nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zu fortgesetzter Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet. . . . Für eine andere Klasse von Leistungen, die Zuschüsse an die am geringsten besoldeten Pfarrer und zur Erhaltung der Pfarrsysteme, ist der rechtliche Grund zum Teil im Vorstehenden schon nachgewiesen. Zum Teil beruhen dieselben aber auf einem speziellen rechtlichen Titel, insofern sie aus dem Patronat hervorgehen.

Nach dieser Ausführung kann es mit Grund nicht bezweifelt werden, daß der Staat das dermalen bestehende Leistungsverhältnis nur durch einen Wort- und Treubruch hätte auflösen können, dessen Folgen auf ihn selbst zurückgefallen sein würden."

Die gerechte Auffassung des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgesellschaften und namentlich der katholischen Kirche, wie sie der Preußischen Verfassungsurkunde zu Grunde lag, und wie sie eine Reihe von Jahren hindurch einen glücklichen Frieden zwischen Kirche und Staat herbeigeführt, hat auf seiten des Staates nicht lange vorgehalten. Kaum zwanzig Jahre später suchte er wieder positive Teilnahmerechte in zweifellos rein kirchlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Bezug auf die kirchliche Vermögensverwaltung nicht nur durch Erlaß eingreifender Gesetze zu bethätigen, sondern auch durch diese dauernd zu erwerben. Für den Erlaß der sog. Maigesetze aber waren die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde ein Hindernis. Zunächst wurden dieselben daher durch das Gesetz vom 5. April 1873, betr. die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde [1]

[1] G.-S. S. 143.

aufgehoben und durch neue ersetzt. An Stelle des Art. 15 trat folgender neue Artikel 15:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Daß dieser neue Artikel 15 nicht etwa nur [1] eine Deklaration des früheren Artikels, sondern, wie auch schon deutlich die Ueberschrift und die Aufhebung des früheren Artikels besagt, in Wirklichkeit eine Aenderung des letzteren in sich schloß, kann nach dem oben Gesagten und bei der Auslegung, die dort dem früheren Artikel gegeben ist, wohl einem Zweifel nicht unterliegen. Denn während der frühere Artikel feierlich Garantie dafür gewähren sollte, daß der Staat sein Aufsichtsrecht den Religionsgesellschaften gegenüber unter keinen Umständen durch eine positive Teilnahme an den Angelegenheiten derselben und selbst nicht auf Grund von Gesetzen, die ihm das Recht dazu zusprächen, ausüben dürfe, eröffnete der neue Artikel die Möglichkeit, daß die Aufsicht des Staates über die Religionsgesellschaften durch Gesetz, wie dieses es immer wollte, geordnet werde, also auch in der Weise, daß der Staat wie früher nach Allg. Landrecht sich positiv an den kirchlichen Angelegenheiten beteiligte. Es konnte danach also trotz Verfassungsurkunde im Wege des Gesetzes völlig wieder der alte, landrechtliche, früher von allen Seiten als unerträglich empfundene Zustand hergestellt werden.

Durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 [2] ist dann, weil sich auch aus der neuen Fassung der Artikel 15 und 18 noch Zweifel ergaben, die Aufhebung dieser Artikel und des Artikels 16 erfolgt.

Was nun die Wirkungen der Aufhebung betrifft, so ist durch dieselbe zwar jede verfassungsmäßige Garantie für die darin erwähnten Rechte der Religionsgesellschaften fortgefallen. In Bezug auf sie unterliegen letztere nunmehr wieder wie ehedem der gewöhnlichen Gesetzgebung des Staates. Auf der anderen Seite aber sind nun

---

[1] Wie Hinschius in: „Die Preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873", S. XXXV, deduzieren will. Es muß deshalb auch als durchaus unrichtig bezeichnet werden, wenn man nun die Frage, welche früheren gesetzlichen Bestimmungen durch die alten Artikel der V.-U. aufgehoben sind, unter Zugrundelegung des neuen Artikels beantworten will. Es würde das zu einem ganz unrichtigen, auch der Praxis von über 20 Jahren direkt widerstreitenden Ergebnis führen. [2] G.-S., S. 259.

keineswegs, wie schon eingangs dieses Abschnittes bemerkt, diejenigen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der übrigen vor der Verfassungs-Urkunde liegenden Gesetzgebung, welche durch die Verfassungs-Urkunde aufgehoben waren, wieder in das Leben getreten. Sie bleiben vielmehr nach wie vor aufgehoben, und würde ihr Inhalt nur durch neue Gesetze wieder Gesetzeskraft erlangen können.[1] Ebenso selbstverständlich ist es, daß nun nach Aufhebung der Artikel der Verfassungs-Urkunde die Religionsgesellschaften nicht als rechtlos hingestellt sind, und daß ihnen die Rechte, die sie auch ohne die aufgehobenen Artikel der Verfassungs-Urkunde hatten, erhalten geblieben sind. Nach wie vor würde es also ein nie zu rechtfertigendes Unrecht sein, wenn der Staat die Religionsgesellschaften ihrer Güter berauben oder eine solche Beraubung von anderer Seite dulden wollte, und ebensolches Unrecht würde es sein, wenn er die den Religionsgesellschaften schuldigen Leistungen jemals einstellen wollte. Nach wie vor würde der Staat, um mit dem Minister v. Ladenberg zu reden, sich nicht ohne Wort- und Treubruch den ihm obliegenden Leistungsverpflichtungen der Kirche gegenüber entziehen können. Aber nach Aufhebung des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde würde doch zu allem diesem ein einfaches Gesetz genügen. Dafür, daß ein solches im Laufe der Zeiten nicht einmal erlassen wird, hat die Kirche keine höhere Garantie, wie sie doch in etwa die Verfassung bot, und kann es deshalb kein Wunder nehmen, wenn kirchlicherseits und seitens des katholischen Volkes eine Wiederherstellung jenes Artikels neben den Artikeln 16 und 18 dringend gewünscht und erstrebt wird.

Vierter Abschnitt.

Das Eigentum am Kirchenvermögen.*

Wie im zweiten Bande dieses Werkes[2] gezeigt, ist die Frage, wer Eigentümer des kirchlichen Vermögens sei, im gemeinen Rechte durch einen klaren Rechtssatz nicht beantwortet. Es ist aber daselbst dargethan, daß nach dem gemeinen Rechte unzweifelhaft den einzelnen kirchlichen Instituten juristische Persönlichkeit, also auch Vermögenserwerbsfähigkeit beigewohnt hat und beiwohnt, und daß nach der ganzen historischen Entwickelung des Kirchengutes, sowie ferner nach den Satzungen des kanonischen, wie römischen und deutschen Rechts an-

---

* Dieser Abschnitt ist als besonderer Aufsatz verarbeitet und erschienen in Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht, Heft 5, Jahrgang 1893.

[1] Hinschius: Die Preußischen Kirchengesetze der Jahren 1874 und 1875, S. XX. Vgl. Entsch. des R.-G., Bd. 26, S. 277. [2] S. 6 ff.

genommen werden muß, daß die einzelnen kirchlichen Institute Eigentümer des für sie bestimmten Vermögens sind. Es ist aber gleich dabei bemerkt, daß zweifellos auch den kirchlichen Gemeinden als Korporationen juristische Persönlichkeit zukommt und im einzelnen Falle daher auch diese wohl Vermögen zu Eigentum erwerben und besitzen können. Es ist das die weitaus vorherrschende Ansicht der sehr weitschichtigen Litteratur über diese Frage. [1]

Danach war auch in denjenigen Gebieten, in welchen Ende des vorigen Jahrhunderts das Allgemeine Preußische Landrecht eingeführt wurde, die Eigentumsfrage zu entscheiden. Also auch in diesen Gebieten stand bis dahin in der Regel den kirchlichen Instituten, also innerhalb der Lokalgemeinden der Kirche, der Pfarrei, der Vikarie ꝛc. das Eigentum an den für sie bestimmten Vermögensstücken zu. Allerdings waren diese Gebiete vorherrschend protestantisch, aber es wäre durchaus verkehrt, annehmen zu wollen, der Protestantismus habe ohne weiteres eine Aenderung in den bestehenden Eigentumsverhältnissen herbeigeführt oder naturgemäß herbeiführen müssen. Zwar mußte er konsequenterweise, wie in allen kirchlichen Angelegenheiten, so auch in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Gemeinde als solcher eine umfangreichere Thätigkeit und größere Rechte einräumen, die Eigentumsfrage aber brauchte dadurch nicht berührt zu werden und konnte auch als auf rein bürgerlichem Gebiete liegend nur durch die staatliche Gesetzgebung geändert werden, was nicht geschehen ist. Es ist auch nicht einmal richtig, daß die Institutentheorie der protestantischen Auffassung widerspreche oder nicht ebensogut wie etwa die Gemeindetheorie derselben entspreche. Durchaus zutreffend sagt in dieser Beziehung Hübler: [2] „Auch die Reformation hat das doppelte Moment des Kirchenbegriffs festgehalten; die Kirche gilt nicht bloß als Heilsgemeinschaft, die sich aus einem Komplex von engeren Kreisen zusammensetzt, sondern sie ist zugleich Heilsanstalt, deren Aufgabe in einer Reihe festlokalisierter Kircheninstitute zur

---

[1] S. Litteratur, Anmerk. 1, S. 7 a. a. O. und Urteil des Reichsgerichts, Entsch. Bd. 1, S. 209. [2] Die Eigentümer des Kirchenguts 1868, S. 82. Für dieses doppelte Moment des Kirchenbegriffs auch nach evang. Auffassung führt Hübler noch an: Höfling, Grundsätze evang.-kath. Kirchenverfassung; Richter, Lehrb. des K.-R.; Meyer, Institutionen des gem. deutschen K.-R. Umgekehrt würde es auch verkehrt sein, zu behaupten, daß die Gemeindetheorie der Auffassung und Verfassung der katholischen Kirche unbedingt widerspreche. So ist dieselbe sogar für das gemeine Recht von katholischen Schriftstellern verfochten, wie von: Gonzalez Tellez ad Decret. Tom. III. p. 254; Paul Sarpi, traité des benefices eccles. art. 21 qu. 1. Es kann also nichts Unrichtigeres geben, als diese rein juristische Frage auf religiöses oder konfessionelles Gebiet zu zerren, wie denn auch Richter-Dove-Kahl (S. 1277, Anm. im Lehrb. des K.-R.) mit Recht sagen, kirchenpolitisches Kapital lasse sich auch aus der landrechtlichen Theorie (d. h. nach der gewöhnlichen Auslegung als Gemeindetheorie) nicht schlagen.

Erscheinung tritt, und es giebt keinen einzigen haltbaren Grund, warum statt des korporativen nicht vielmehr das anstaltliche Element zur Konstruktion des Kirchenvermögens verwendet werden könnte"; und ebenso zutreffend führt eine von dem Kultusminister Eichhorn am 6. August 1845 auf Allerh. Befehl erlassene Instruktion aus, daß wenn allerdings auch die Reformation dem Laienstande eine selbständige Teilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten zugestanden habe, hierdurch doch nichts in dem Verhältnisse der einzelnen Kirchen, als besonderer, mit eigenen Vermögensrechten versehenen Stiftungen, geändert sei. [1]

Was nun die Stellung des Allgemeinen Landrechts zur Eigentumsfrage anlangt, so wird dieselbe von der Wissenschaft vorherrschend einfach dahin bestimmt, daß das Allgemeine Landrecht die Kirchengesellschaft oder Kirchengemeinde als Korporation, als Eigentümerin des Kirchenvermögens ansehe. Auffallend dürftig aber ist in der Litteratur, welche diesen Satz fast als selbstverständlich zu betrachten scheint, die Begründung desselben. Jacobson [2] und Hinschius [3] konstatieren einfach, daß das Landrecht der auch von J. Böhmer (ius eccles. prot. III. 5. §§ 29 sqq.) angenommenen Meinung gefolgt sei, daß die Kirchengesellschaft oder Kirchengemeinde als Korporation Eigentümerin des Kirchenvermögens sei, und weisen zur Begründung auf die §§ 160 (bezw. knüpfen an diesen an), 170, 183, 191 d. T. hin. Im übrigen erkennen beide an, daß durch jenen Grundsatz nicht ausgeschlossen werde, daß auch besondere kirchliche Anstalten und Stiftungen innerhalb einer Ortsgemeinde als moralische Personen selbständige Subjekte des Eigentums sein könnten und andererseits auch für mehrere zu einem größeren Ganzen vereinigte Kirchenkreise das den Zwecken derselben bestimmte Vermögen ein gesondertes Eigentum bilden könne, wie z. B. für einzelne Diöcesen 2c.

Aehnlich spricht sich Meier [4] aus. Nur verweist dieser außer auf §§ 160 und 170 d. T., auch noch auf die dem Landrecht nach den vorstehend, Abschnitt 3, mitgeteilten Aeußerungen Suarez' zu Grunde liegende Anschauung über den Begriff der Kirche und Kirchengesellschaft.

---

[1] Minist.-Bl. für i. V., S. 210 ff. [2] Ev. Kirchenrecht des Preußischen Staates 1864, § 160, S. 639 ff. Die von demselben hier weiter dargestellten Erörterungen der Redaktoren des L.-R. darüber, ob eine Bestimmung dahin in das L.-R. aufzunehmen sei, daß im Notfalle die vermögende Kirchengesellschaft der armen mit ihrem Vermögen helfen solle, hat m. E. mit der Stellung des Landrechts zur Eigentumsfrage nichts zu thun, und das um so weniger, als auch hier Kirchen und Kirchengesellschaften im Gemisch als Eigentumssubjekte bezeichnet werden. [3] In Koch, Kommentar zum Allg. L.-R., besondere Ausgabe des 11. Tit., T. II, von 1884, Anm. zu § 160, S. 270 und 271. Vergl. ferner Preuß. K.-Gesetze von 1874 und 1875, S. 124 f. [4] Das Preuß. gemeine und provinzielle Kirchenrecht 1868, S. 135, Anm. zu § 160.

Auf geradezu falscher Grundlage baut den Satz auf Löwenberg.[1] Er sagt: „Das Landrecht stellt § 618 d. T. die Parochialgüter auf gleiche Linie mit allem übrigen Kirchenvermögen. An diesem aber schreibt es das Eigentum jeder einzelnen Kirchengemeinschaft als Korporation zu (§§ 170, 235 d. T.) und unter Kirchengesellschaft versteht es jede individuelle Kirchengemeinde (§ 36)." Schon der Vordersatz ist falsch, denn § 618 spricht nur von dem Vermögen und den Gütern der Pfarrkirchen und sagt, daß von diesen alles gelte, was vom Vermögen der Kirchen im vierten Abschnitte bestimmt sei. Von beiden Arten Kirchenvermögen unterscheidet es aber § 772 ff. ganz entschieden die eigentlichen Pfarr-Parochialgüter, von denen Abschnitt 4 gar nicht handelt.[2]

Förster,[3] Förster-Eccius,[4] Dernburg,[5] Evelt,[6] Vogt,[7] sowie die Lehrbücher des Kirchenrechts beschränken sich eigentlich nur darauf, den nackten Satz hinzustellen ohne jede Begründung. Hübler[8] spricht sich über den Standpunkt des Landrechts nicht aus.

Aus der Judikatur der oberen Gerichte liegen, soweit ersichtlich, nur ein Urteil des Obertribunals, das in Bestätigung eines solchen des Oberlandesgerichts Breslau vom 10. April 1837 ergangen ist,[9] und zwei Beschlüsse des Kammergerichts vom 14. Februar 1881[10] und 25. September 1882[11] vor, welche aber ebenfalls eine eingehende Begründung vermissen lassen. Außerdem bezieht sich das erste Urteil auch nur auf diejenigen Güter, die man gemeinhin als Kirchenfabrikgüter bezeichnet, nämlich diejenigen, deren Ertrag zur Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes bestimmt ist.

Und doch hat diese schwache Begründung keineswegs ihren Grund in der Klarheit und Zweifellosigkeit der einschlägigen Bestimmungen des Landrechts. Das Gegenteil ist wohl eher der Fall.

In durchaus gründlicher Weise hat zuerst Meurer in seinem Werke: „Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen"[12] die

---

[1] Beiträge zur Kenntnis der Motive der Preuß. Gesetzgebung, Bd. I, S. 551 ff. [2] In derselben Weise wirft der Verfasser cit. Aufsatzes S. 556 das Pfarrkirchenvermögen mit dem Pfarrvermögen durcheinander, während das L.-R., wie bemerkt, beides strenge scheidet. Das Nähere in dieser Beziehung s. unten. [3] Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, 1873, Bd. IV, S. 398 f. [4] Preuß. Privatrecht, 1888, Bd. IV, S. 673. [5] Lehrb. des Preuß. Pivatrechts, 1884, Bd. I, S. 108. [6] Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts, 1845, S. 17. [7] Kirchen- u. Eherecht, Anm. 1a zu § 160 d. T. [8] D. Eigentümer des Kirchengutes, 1868. [9] Abgedr. im Centralblatt f. Preuß. Juristen, 1840, S. 848. Es wird hier zur Begründung wieder nur auf die §§ 193, 160, 170, 183, 191 d. T. verwiesen. Der in einem Urteile des Reichsgerichts vom 8. Januar 1887, Entsch. Bd. 17, S. 195 und 196 — jedoch ganz beiläufig — ausgesprochene Satz, daß die Annahme der juristischen Persönlichkeit der Kirche als Anstalt dem Landrechte widerspreche, entbehrt jeder Begründung in dem Urteile. [10] Johows Jahrb., Bd. 2, S. 106. [11] daselbst, Bd. 3, S. 117. [12] Düsseldorf ohne Jahresangabe.

Frage behandelt. Er kommt zu dem Resultate, daß die §§ 160 und 170 d. T. allerdings eine Präsumtion dahin aufstellen, daß als Träger des Lokalkirchenvermögens im engeren Sinne, also des eigentlichen Kirchenfabrikvermögens, im Zweifel die örtliche Kirchengesellschaft und nicht z. B. die örtliche Kirchenfabrik, der das Landrecht im übrigen ebenfalls als Anstalt Rechtssubjektivität zuspreche, anzusehen sei.[1] Klar weist er dann nach, daß das Landrecht neben dem Kirchenvermögen i. e. S. auch noch ein besonderes Stiftungs- und ein Pfarr- und Pfründenvermögen kenne und als Eigentümer dessen zweifellos die Stiftungen, bezw. die Pfarre oder das sonstige Benefizium als Institut anerkenne. Ihm sind Richter-Dove-Kahl[2] dann im wesentlichen beigetreten. Das Hauptverdienst seiner Darlegungen besteht in der Ausscheidung des Stiftungs- und Pfarrvermögens resp. Pfründenvermögens aus der Frage, und in dem Nachweis, daß das Landrecht für dieses ganz besondere Normen enthält.

Im folgenden nun soll an der Hand der beiden dargestellten Ansichten die Frage einer nochmaligen Erörterung unterzogen werden. Dieselbe hat zwar speziell in Bezug auf das hier eigentlich in Betracht kommende Kirchenvermögen innerhalb der katholischen Kirchengemeinden nach außenhin sehr an Bedeutung dadurch verloren, daß das Gesetz vom 20. Juni 1875 die Vertretung und Verwaltung jenes Vermögens den Organen der Gemeinden in einer Weise übertragen hat, daß diese fast gleich einem Eigentümer alle Rechte bezüglich jenes Vermögens ausüben können. Aber gleichwohl ist die Frage nach dem Eigentumssubjekt nicht überflüssig geworden. Sie ist namentlich noch von prinzipieller Bedeutung für die ganze Stellung der Gemeindeorgane zum Kirchenvermögen. Sie kann ferner z. B. von Bedeutung sein in Fällen der Aufhebung einzelner kirchlicher, mit Vermögen ausgestatteter Institute, der Teilung und Zusammenlegung solcher, des Fortfalls der Gemeinden, ferner in Fällen, wo es sich um Eintragung von Eigentum oder Rechten im Grundbuch handelt. Erst recht erheblich kann sie in der Zukunft für die Weiterentwickelung des Rechts werden.

Was nun zunächst die Ansicht betrifft, daß das Allg. Landrecht die Kirchengesellschaft, Kirchengemeinde qua Korporation als Eigentümerin des Kirchenvermögens ansehe, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften des Landrechts, unter denen es eben die einzelnen Lokalgemeinden als organisierte Gesamtheit der Gemeindeglieder versteht,[3] in dem Gesetzbuche ausdrücklich als Korporationen anerkannt sind,[4] sie also Ver-

---

[1] S. 290 ff. speziell 295. [2] Lehrb. des kath. und evang. Kirchenrechts, 1886, S. 1276. [3] Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 8. Januar 1887, Entsch. Bd. 17, S. 193 f. Meurer a. a. O. § 70. [4] §§ 17, 193 ff., 235 d. T.

mögen besitzen und erwerben können. Wenn aber jene Ansicht weiter besagen soll, daß das Landrecht diese Kirchengemeinden als alleinige Eigentümer des Kirchenvermögens ansehe, so ist dieses zweifellos unrichtig.

Schon von vornherein müßte es durchaus befremdlich erscheinen, wenn das Landrecht unter mehreren möglichen Eigentümern das Eigentum allein einem einzigen hätte zuteilen wollen. Aufgabe eines Gesetzbuches ist, Rechtsnormen aufzustellen, nicht Rechtsverhältnisse zu begründen. Diese entwickeln sich aus rein thatsächlichen Vorgängen, denen eben die Gesetze eine bestimmte rechtliche Wirkung beilegen. In Bezug auf den Eigentumserwerb ist die Aufgabe des Gesetzgebers erfüllt, sobald er die Bedingungen, unter denen Eigentum erworben werden kann, bestimmt, und den Kreis der Personen, welche Eigentum erwerben können, umgrenzt hat. Die Frage, wer Eigentümer sei, ist dann eine rein thatsächliche, ihre Beantwortung ein einfacher Schluß aus der Rechtsnorm und den thatsächlichen Vorgängen. Diesen hat der Gesetzgeber nicht zu ziehen. Auch das Landrecht hat ihn in Bezug auf andere Vermögensgegenstände nicht gezogen; wie sollte es dazu kommen, ihn gerade in Bezug auf kirchliche Vermögensstücke zu ziehen? Erklärlich würde das nur dann sein, wenn es eben als einzigen möglichen Eigentümer des kirchlichen Vermögens die Kirchengemeinden hätte gelten lassen und anerkennen wollen. Das ist aber nicht der Fall. Wie wir schon sahen, erkennen auch gerade die namhaftesten Vertreter der in Rede stehenden Ansicht [1] an, daß auch kirchlichen Instituten und Stiftungen neben den Gemeinden die Fähigkeit, Eigentum zu besitzen, zusteht. Unbedenklich stand auch bis zur Formation des Landrechts den einzelnen kirchlichen Instituten und Stiftungen das Recht der juristischen Persönlichkeit zu, [2] und hat das Landrecht dieses Recht gerade in Bezug auf die hier in Rede stehenden Institute: die Kirchen als Anstalten und die Benefizien, nicht nur nicht aufgehoben, sondern noch ausdrücklich anerkannt, wie unten näher dargethan werden soll. Allen diesen Instituten blieb also nach dem Landrecht auch das Recht, Eigentum zu besitzen und zu erwerben. Es wäre also ein Widerspruch in sich gewesen, wenn das Landrecht trotzdem alles Kirchenvermögen den Gemeinden hätte zuweisen wollen.

Aber nicht nur das, es würde vielmehr auch eine direkte Enteignung des bisherigen Eigentums der Institute darin gelegen haben, und schon die Möglichkeit der Absicht einer solchen auf seiten des Gesetzgebers ist absolut ausgeschlossen, wenn man nur das Publikations-Patent zum Landrecht Nr. VIII berücksichtigt, welches ausdrücklich

---

[1] z. B. Hinschius und Jacobson a. a. O. [2] Dies wird wohl kaum von jemand bestritten. Namentlich vertritt auch Hinschius für das gemeine Recht die Institutentheorie. Vgl. darüber Bd. II dieses Werkes, S. 11.

verordnet, „daß ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publikation des Gesetzbuches in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts befindet, dabei gegen jedermann geschützt, und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem, aus dem neuen Landrechte entlehnten Vorwande, nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll".

Demgegenüber will der Hinweis auf die Anschauungen Suarez' über den Begriff der Kirche und Kirchengesellschaft, die im Eingange des vorigen Abschnittes durch wörtliche Wiedergabe seiner Aeußerungen darüber dargestellt sind, für den Eigentümer des Lokalkirchenvermögens innerhalb der Gemeinde nichts besagen. Allerdings wollte Suarez, wie aus seinen Aeußerungen hervorgeht, in rechtlicher Beziehung nur einzelne Kirchengemeinden kennen, die unter sich, selbst wenn sie zu einerlei Religionsgesellschaften gehörten, doch durch kein äußeres Band miteinander verknüpft seien, und ist diese Anschauung auch wirklich in das Gesetzbuch übergegangen.[1] Aber daraus kann in Bezug auf den Eigentümer des Lokalkirchenvermögens doch höchstens gefolgert werden, daß dieser nach dem Landrecht über die einzelne Kirchengemeinde hinaus nicht gesucht werden darf, daß also alle diejenigen Theorieen, welche ihn über diese hinaus, sei es in der allgemeinen Kirche[2] oder auch nur in der Kirche des Landes oder im Papste oder im Bischofe 2c. erblicken wollen, für das Geltungsgebiet des Landrechts ausgeschlossen sind. Aber für die Frage, wer nun innerhalb der Kirchengemeinden Eigentümer des Kirchenvermögens ist, entscheidet jene Anschauung eigentlich nichts. Nach ihr können es ebensowohl die einzelnen Institute in der Gemeinde, wie die letztere selbst sein. Im übrigen dürfte es auch unerheblich erscheinen, wenn den Redaktoren des Landrechts wirklich die Ansicht vorgeschwebt hätte, Eigentümer des kirchlichen Vermögens seien thatsächlich nur die Gemeinden. Nach dem Gesagten würden sie sich dann nämlich über eine rechtliche Thatsache im Irrtum befunden haben, und soweit derselbe nicht etwa im Gesetzbuche selbst Ausdruck gefunden hätte, würde er an den wirklichen Verhältnissen nichts haben ändern können.

Inwieweit rechtfertigen denn nun aber die Bestimmungen des Landrechts selbst jene Ansicht?

Die einzigen, welche auf die Frage Bezug haben können und gewöhnlich dafür angezogen werden, lauten wörtlich:

---

[1] Vgl. § 36 d. T. [2] Daß diese als solche nach L.-R. Korporationsrechte nicht haben, ist zweifellos. Daran ist auch durch (den jetzt aufgehobenen) Art. 15 der Verf.-Urkunde nichts geändert. S. Erläuterungen des Ministers v. Ladenberg oben S. 17.

§ 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind.

§ 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigentum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§ 183. Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnisplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigentum der Kirchengesellschaften.

§ 191. Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigentum der Kirchengesellschaft anzusehen.

§ 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochial k i r c h e n gilt alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im vierten Abschnitt verordnet ist.

Es erhellt nun zunächst auf den ersten Blick, daß alle diese Bestimmungen sich keineswegs auf das gesamte kirchliche Vermögen beziehen, und auch noch nicht einmal auf das gesamte Lokalkirchenvermögen innerhalb der einzelnen Gemeinden, sondern nur auf das Kirchengut im engeren Sinne, das Kirchenfabrikgut. Sie stehen sämtlich in den Abschnitten 4 und 9 des elften Titels. Das Gesetzbuch behandelt nun aber in absolut durchsichtiger Disposition unter Abschnitt 4: „die Güter und das Vermögen der Kirchengesellschaften" überhaupt ohne Rücksicht darauf, ob diese letzteren öffentlich aufgenommen oder bloß geduldet sind. [1] Es rechnet indessen zu dem hier behandelten Vermögen, wie § 160 ausdrücklich sagt, nur: „die Gebäude, liegenden Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind". Es sind dieses eben die Kirchengüter im engeren Sinne, die man gemeinhin unter der Bezeichnung Kirchenfabrikvermögen bezeichnet, und zwar einschließlich der sog. res sacrae. [2] Unter Abschnitt 9 behandelt es dann insbesondere: „die Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarr k i r c h e n, d. h. nach § 237 derjenigen Kirchen, zu welchen die Glaubensverwandten einer vom Staate ö f f e n t l i c h a u f g e n o m m e n e n Religionspartei gemeinschaftlich gewiesen sind, und zwar wiederum nur das Pfarrkirchenfabrikvermögen, wie hier auch schon die Ueberschrift

[1] §§ 17 ff., 20 ff. d. T. [2] Der einzige §, welcher Bezug auf die Pfarren, aber auch noch nicht einmal auf das Pfarr v e r m ö g e n hat, ist § 164, welcher bestimmt, daß für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten die Gesellschaft sorgen muß. Daß dieser § hier Platz gefunden, erklärt sich aber einfach dadurch, daß er eine Ausnahme von dem im vorhergehenden § statuierten Grundsatze aufstellen soll, daß es dem Staate zukommt, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

es andeutet. Bezüglich dieses Pfarrkirchenfabrikvermögens bestimmt es in § 618, daß von ihm alles gilt, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im vierten Abschnitt verordnet ist. Unter Abschnitt 10 dagegen behandelt es dann die eigentlichen „Pfarrgüter", zu denen es nach § 772 „die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte rechnet. Bezüglich dieser eigentlichen Pfarrgüter aber stellt es im § 772 ausdrücklich den Satz an die Spitze des Abschnittes, daß diese Güter von dem sonstigen Kirchenvermögen unterschieden werden müssen, und weder hier noch sonst findet sich für sie ein allgemeiner Hinweis auf die für das Kirchenvermögen im engeren Sinne getroffenen Bestimmungen.[1] Ueber das sonstige kirchliche Vermögen aber findet sich eine Bestimmung in allen jenen Abschnitten überhaupt nicht.

Wäre also wirklich in den eben citierten §§ eine Bestimmung dahin zu finden, daß die Kirchengemeinden Eigentümer der hier erwähnten Vermögensstücke sein sollten, so würden dadurch doch immer nur die Kirchenfabrikgüter, nicht aber das sonstige Kirchenvermögen, namentlich auch nicht das eigentliche Pfarrvermögen getroffen sein, und die Bestimmungen für jene einfach auf dieses auszudehnen, wäre unzulässig und willkürlich.

Enthalten aber die cit. §§ wirklich eine Zuteilung des Eigentums auch nur an dem Kirchenfabrikvermögen an die Kirchengemeinden?

Von vornherein müßte es wieder auffallend erscheinen, wenn das Landrecht gerade bezüglich des Fabrikvermögens eine derartige Bestimmung getroffen hätte, nicht aber auch bezüglich des übrigen Vermögens. Was sodann die einzelnen §§ betrifft, so kann man zunächst im § 160 eine solche Zuteilung unmöglich erblicken. Nach dem Wortlaut wird hier nur ganz enunciativ gesagt, daß zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften die und die Gegenstände gehören. Wäre es nun aber wirklich Absicht des Gesetzgebers gewesen, etwa in Entscheidung der wissenschaftlichen Streitfrage nach dem Eigentumssubjekt, das Eigentum am Fabrikvermögen den Kirchengemeinden zuzuweisen, so würde er das ganz zweifellos in bestimmter decisiver Form gethan haben. Die ganze Form des § beweist, daß es sich bei Aufstellung des § 160, des ersten im Abschnitt 4, für den Gesetzgeber offenbar gar nicht um Feststellung des Eigentümers und Entscheidung der Eigentumsfrage, sondern einfach nur um eine Ausscheidung des Kirchenvermögens im engeren Sinne von dem übrigen Vermögen gehandelt hat, um dadurch die im folgenden behandelte Materie zunächst abzugrenzen. Als sehr

---

[1] § 774 billigt ihnen nur dieselben äußeren Rechte, also Privilegien 2c. zu, kommt hier also gar nicht in Betracht, ebensowenig der lediglich die Pfarrhausbaulast betreffende § 790.

bedeutsamer Umstand kommt dann noch hinzu, daß wie § 160 in Bezug auf das Fabrikvermögen von dem Vermögen der Kirchengesellschaften spricht, so das Gesetzbuch an vielen anderen Stellen, und zwar auch in demselben Abschnitt 4, Gegenstände, die zweifellos auch zum Kirchenfabrikvermögen gehören, als Eigentum der Kirche bezeichnet. So sagt z. B.:

§ 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne . . . nicht veräußert werden.

§ 223. Die ohnedem geschehene Veräußerung eines solchen Eigentums der Kirche ist nichtig.

§ 229. Wegen solcher zum Kirchenvermögen gehörenden beständigen Abgaben rc. . . . gebührt den Kirchen bei entstandenem Konkurse der Besitzer ein vorzügliches Recht. . . .

§ 230 und 232 ähnlich.

§ 233. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen sie Kontrakte abgeschlossen oder ihnen Vorschüsse gegeben haben.

§ 858. Ursprünglich ist der Zehnt zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt, er kann aber auch von der Kirche erworben und besessen werden.

§ 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§ 781 trifft ausdrücklich Vorsorge für den Fall, daß Streit darüber entsteht, was an Grundstücken rc. zur Kirche oder Pfarre gehöre rc.

Und wenn dann an einzelnen anderen Stellen [1] wiederum von Kirchengesellschaften als Eigentümern die Rede ist, so folgt aus alledem zur Evidenz, daß das Landrecht in Bezug auf den Eigentümer des Fabrikvermögens innerhalb der Gemeinde eine entscheidende Stellung überhaupt nicht hat einnehmen wollen, und daß es gewiß nicht verfehlt ist, das Wort „Kirchengesellschaft“ auch in § 160 und sonst in dem Sinne zu verstehen, in welchem man auch im gewöhnlichen Leben von Vermögen der Kirchengemeinden redet, zumal dann, wenn es sich um Kirchenvermögen im Gegensatze zu anderem handelt.

Die §§ 170, 183 und 191 sind zwar anscheinend ihrem Wortlaute nach klar und stellen zweifellos auch in bestimmter, entscheidender Form einen Rechtssatz auf. Aber ganz abgesehen von der Enteignung, die vorliegen würde, sprechen eine Reihe anderer Momente gegen eine Auslegung dahin, daß die in diesen Bestimmungen erwähnten Vermögensstücke damit wirklich den Kirchengemeinden als Korporationen zu Eigentum haben überwiesen werden sollen. Zunächst tritt dem auch

[1] z. B. §§ 171, 194, 235.

hier das Bedenken entgegen, daß, wie bemerkt, die Terminologie des Landrechts in Bezug auf Kirchengesellschaft und Kirche nichts weniger als eine feste ist. Sodann muß ohne weiteres die Frage entstehen: Wenn schon § 160 zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften alle Gebäude, liegenden Gründe 2c., die zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes bestimmt sind, rechnet, warum bestimmt es dann in § 170 nochmals gerade bezüglich der Kirchen, die doch am hervorragendsten zu jenem Zwecke bestimmt sind, daß sie ausschließend das Eigentum der Kirchengesellschaften sein sollen, und in den §§ 183 und 191 dasselbe von Glocken, Kirchhöfen, die doch nur Zubehör der Kirchen sind? Diese besondere Hervorhebung der Kirchen 2c. muß also eine besondere Bedeutung haben, und diese liegt nicht fern, wenn man bedenkt, daß speziell in Bezug auf das Eigentum an Kirchen, Kirchhöfen und Kirchenglocken und in Bezug auf Benutzung der letztern in den letzten Jahrhunderten vielfach Streitigkeiten zwischen den Kirchengemeinden (um auch hier die landläufige Ausdrucksweise zu gebrauchen) und Dritten, namentlich bürgerlichen Gemeinden und dem Staate, entstanden sind. Für den Fall solcher Streitigkeiten werden die cit. §§ eine gesetzliche Vermutung dahin haben aufstellen wollen, daß im Zweifel das Eigentum an jenen Gegenständen als den Kirchengesellschaften (im landläufigen Sinne) zustehend angenommen werden solle. Hierfür spricht ganz besonders das Wort „ausschließend“ im § 170 und ist damit die besondere Hervorhebung der Kirchen, Kirchhöfe und Glocken erklärt.[1] Ist das aber richtig, so erklärt sich die Ausdrucksweise des Landrechts wieder einfach mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und ist man nicht gezwungen, anzunehmen, daß hier das Landrecht über den Eigentümer an Kirchen, Kirchhöfen und Glocken innerhalb der Gemeinden hat entscheiden wollen.

Fragen könnte es sich hier nur noch, ob nicht die §§ 171, 172 bezw. 308 d. T. dem widersprechen. Dies ist jedoch zu verneinen. Es bestimmt § 171, daß eine Kirchengesellschaft auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze nicht das Eigentum der ihr gewidmeten Kirchengebäude verliere, § 172, daß, wenn die Kirchengesellschaft ganz aufhöre, von diesen Gebäuden alles das gelten solle, was vom Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im sechsten Titel, § 189 ff. verordnet sei, und § 308, daß, wenn aus Mangel

---

[1] Die Materialien des L.-R., soweit sie mir bekannt geworden, enthalten über die Entstehungsgeschichte nichts. Uebrigens sind von den Materialien des 11. Titels, wie es scheint, überhaupt nur Bruchstücke bekannt. Mit der im Text aufgestellten Auslegung steht auch im Einklang der Besch. des Min. d. g. A. vom 6. Mai 1842, M.-Bl. f. i. V., S. 263. Vgl. unten Anm. Abschnitt 7 bei Kirchen. Ferner auch das in Gruchots Beiträgen, Bd. 26, S. 663 cit. Reskript der Minister d. J., der g. A., der Finanzen und der Justiz vom 20. Juni 1829. (Min.-Akten II, Nr. 22, vol. I, fl. 99.)

an Eingepfarrten die Stelle des Pfarrers länger als 10 Jahre hindurch unbesetzt geblieben sei, der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Traktate entgegenstehen, über die vakante Kirche verfügen könne.[1] Diese Bestimmungen haben keineswegs unbedingt die Annahme zur Voraussetzung, daß die Gemeinden Eigentümer der Kirche seien. Allerdings würden die kirchlichen Institute auch bei Fortfall der Gemeinden an sich noch bestehen bleiben. Aber die ihnen gehörigen Kirchengebäude würden beim Fortfall der Gemeinden oder deren Religionswechsel, zumal bei der Anschauung des Landrechts, daß die einzelnen Gemeinden und kirchlichen Institute mit anderen in keiner Verbindung stehen,[2] ihren ursprünglichen Zweck vollständig verloren haben, und für diesen Fall trifft § 41, Tit. 19, T. II des Landrechts auch bezüglich der Güter und Einkünfte der daselbst erwähnten, zweifellos mit Korporationsrechten versehenen milden Stiftungen im wesentlichen dieselben Bestimmungen. Bei den Kirchen erscheinen dieselben lediglich als Ausfluß eben der Anschauungen des Landrechts über die Isoliertheit der einzelnen Kirchengemeinden.

Kann nach dem Gesagten für das landrechtliche Gebiet die Gemeindetheorie nicht aus dem Landrecht hergeleitet werden, so ergiebt sich aus Vorstehendem und namentlich aus der den einzig in Betracht kommenden Bestimmungen des Landrechts gegebenen Auslegung weiter, daß das Landrecht die Kirchengemeinden auch nicht einmal für die Regel als Eigentümer des Kirchenvermögens den kirchlichen Instituten gegenüber hat hinstellen wollen, und kann deshalb auch der Meurerschen Auslegung dahin, daß das Landrecht wenigstens bezüglich des Eigentums am Fabrikvermögen eine Vermutung zu gunsten der Gemeinden aufstelle, nicht zugestimmt werden. Die Sache liegt vielmehr unserer Ansicht nach so, daß das Landrecht, wie von vornherein zu erwarten war, die rein thatsächliche Frage, wer allgemein oder im einzelnen Falle Eigentümer des kirchlichen Vermögens sei, überhaupt nicht entschieden, aber die Fähigkeit, kirchliches Vermögen als Eigentum zu erwerben und zu besitzen, sowohl den Kirchengemeinden, als auch den einzelnen kirchlichen Instituten, wie solche dieselbe schon früher besaßen, zu- bezw. anerkannt hat. Daß letzteres der Fall, hat Meurer ausführlich nachgewiesen.[3]

Es folgt das, wie hier nur kurz erwähnt sein mag:

1. Für die Kirchen als Institute bezw. die Kirchenfabrik des gemeinen Kirchenrechts vor allem aus

   § 239, Tit. 12, T. I: Von allen Testamenten, worin einer K i r c h e oder a n d e r e n m i l d e n S t i f t u n g eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angewiesen wird 2c.

---

[1] § 308 ist inzwischen abgeändert durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 über erloschene Parochieen 2c. S. w. unten in diesem Abschnitt. [2] § 36 d. T. [3] §§ 72 ff. a. a. O.

§ 197, Titel 11, Teil II: Auch inländische Kirchen dürfen ohne besondere Einwilligung des Staates Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von 500 Thalern übersteigen, [1] nicht annehmen.

Anh. § 125: Wenn einer Kirche oder anderen frommen Anstalt ein Geschenk oder Vermächtnis zugewendet wird, so 2c.

ferner aber auch aus den oben erwähnten §§ 219, 223, 229, 230, 232, 233, 781 und 861 d. T.

2. Für die einzelnen Benefizien aus den bereits citierten §§ 772, 781 d. T., ferner §§ 812 und 852 d. T. [2]
3. Für andere milde Stiftungen aus den §§ 42, 43, T. 19, T. II, Allg. Landrecht.

Es wird also in einem jeden einzelnen Falle die Frage, wer Eigentümer sei, besonders nach Stiftungsurkunden, Testamenten, Verträgen 2c. zu prüfen und zu beantworten sein. Dabei wird dann allerdings bezüglich der schon vor Emanation des Landrechts vorhandenen Vermögensstücke im Zweifel die gemeinrechtliche Vermutung für das Eigentum der kirchlichen Institute an dem für sie bestimmten Vermögen in Betracht zu ziehen sein. [3]

---

[1] Vgl. jetzt Ges. vom 23. Febr. 1870 unten T. III, Nr. III. [2] Im § 812 werden ausdrücklich Pfarr- u. Kirchenkasse einander gegenübergestellt und § 852 bestimmt, daß die Einkünfte der Pfarre während der Vakanz nach Abzug der Vertretungskosten dem Pfarrvermögen zuwachsen. Zu vergleichen sind ferner z. B. §§ 804, 808 d. T. und auch § 1, Ges. vom 15. April 1857, welcher als selbständige kirchliche Institute, denen Reallasten zustehen können, Kirchen, Pfarren und Küstereien bezeichnet. Endlich das Urteil des Königl. Revisionskollegii für Landeskultursachen vom 14. Oktober 1859 (bei Altmann, Praxis der Preuß. Gerichte in Kirchen- und Ehesachen, S. 3 ff., oder Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, Bd. 13, Heft 1, S. 125), in welchem ausdrücklich die Pfarre als Eigentümerin des Pfarrzehnten bezeichnet wird. Ebenso erkennen die Pfarren als Eigentümer des Zehnten an: der Plenarbeschluß des O.-Trib. vom 4. Mai 1863 (Entsch. Bd. 49, S. 1. Vgl. Erk. vom 7. Dez. 1865, Entsch. Bd. 56, S. 34) und Urteil des R.-G. vom 12. Dez. 1882 (Gruchot, Beiträge, Bd. 27, S. 1002). [3] Zu demselben Resultate kommt im wesentlichen auch die bereits oben erwähnte Instruktion des Ministers Eichhorn vom 6. August 1845 (siehe bei Meurer a. a. O. S. 295 und Min.-Bl. für i. V. S. 210 ff.) Dieselbe bezieht sich allerdings speziell auf die Mark Brandenburg. Ihre Begründung paßt indessen ebenso auf alle anderen Territorien des landrechtlichen Gebietes. Es heißt daselbst: „Die Pfarrkirchen in der Mark sind bei ihrer ersten Gründung als besondere, mit eigener rechtlicher Persönlichkeit versehene Stiftung errichtet worden. . . . . Es war . . . das rechtliche Verhältnis dieses, daß die einzelnen Kirchen als besondere Stiftungen und selbständig berechtigte moralische Personen angesehen . . . wurden. Ein förmliches Eigentum an der Kirche und deren Vermögen stand weder dem Patron, noch der Gemeinde zu. Die Reformation änderte an diesen vermögensrechtlichen Verhältnissen nichts. . . . . Das Landrecht stellt T. II, Tit. 11 die allgemeine Ansicht auf, daß die Kirchengesellschaft die rechtliche Basis des gesamten Kirchenrechts bilde. Nimmt man nun an, daß unter

Hiernach muß auch die vom Verfasser in den beiden ersten Bänden dieses Werkes noch vertretene Ansicht, daß für das Gebiet des Landrechts die Gemeindetheorie gelte, modifiziert werden.

Bei neu entstehenden Kirchensystemen kann wie überhaupt im Gebiete des Landrechts die juristische Persönlichkeit nur durch den Staat verliehen werden. Mit der staatlichen Anerkennung neuer Pfarreien [1] ist aber auch zugleich die juristische Persönlichkeit der Pfarrkirche sowohl als der Pfarre und Pfarrgemeinde anerkannt, und mit der staatlichen Genehmigung anderer Benefizien [2] auch die juristische Persönlichkeit dieser. Sollen endlich durch Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen neue Stiftungen mit juristischer Persönlichkeit ins Leben treten, so ist letztere mit der Genehmigung der Schenkung &c., gemäß Gesetz vom 23. Februar 1870, [3] anerkannt.

In Bezug auf den so festgestellten Eigentümer des kirchlichen Vermögens ist auch durch die Preußische Verfassungsurkunde und das Gesetz vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der Preußischen Monarchie nichts geändert. Bezüglich der ersteren kann hier auf das in den Erläuterungen des Ministers Ladenberg Gesagte (s. oben S. 17) verwiesen werden. Bei der Beratung des letzteren fehlte es zwar nicht an Versuchen, in das Gesetz eine Entscheidung über das Subjekt des Eigentums am Kirchenvermögen, und zwar zu gunsten der Gemeinden, hineinzubringen. Diese Versuche scheiterten indessen namentlich an dem Widerstande der Regierung, deren Vertreter hervorhoben, daß der theoretische Streit über das Eigentum am Kirchenvermögen noch nicht zum Abschlusse gelangt sei. Es sei deshalb absichtlich eine Entscheidung im Gesetze vermieden und der Rahmen desselben nur auf die Schaffung eines formellen Rechts bezüglich der Organe der Verwaltung des kirchlichen Vermögens beschränkt. [4]

Die Gemeindeorgane haben also als Regel im Auge zu behalten, daß die von ihnen verwalteten Güter Eigentum der einzelnen kirch-

---

dem Ausdruck Kirchengesellschaft auch die einzelne Kirchengemeinde begriffen werde, daß hiernach die Kirche mit ihrem Vermögen korporatives Eigentum der Kirchengesellschaft sei und daß diese in den Kirchenvorstehern ihre korporativen Vertreter habe, so hat doch diese Auffassung des Allg. L.-R. vermöge der subsidiären Natur dieses Gesetzbuches in der Mark keinen rechtlichen Boden finden können. . . . . Die Publikation des L.-R. hat aber unter solchen Verhältnissen in der Mark nicht die Wirkung haben können, daß es die eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit der Kirchen als besonderer Vermögensstiftungen zerstört, ihr Vermögen den Gemeinden als ein Korporationsgut überlassen . . . habe." Wenn diese Instruktion auch nach der hier vertretenen Ansicht das L.-R. nicht ganz richtig auslegt, so kommt sie doch namentlich in dem Schlußsatze zu dem richtigen Resultate, daß das L.-R. unter keinen Umständen die früher wohl begründeten Eigentumsrechte der kirchlichen Institute zerstört hat.

[1] S. unten Abschnitt 15. [2] § 73 ff., Tit. 6, T. II, A. L.-R. [3] S. T. III, Nr. III. [4] Vgl. Anm. zu § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 unten T. II.

lichen Institute in der Gemeinde: der Pfarrkirche, der Filialkirche, Kapelle, der Pfarrei, der Kaplanei, der Vikarie, der Küsterei ꝛc. sind, daß sie hiernach die einzelnen Vermögensmassen strenge auseinanderhalten müssen, daß namentlich auch die Eintragungen im Grundbuche für die einzelnen Institute zu bewirken [1] und sie selbst nur Verwalter und Vertreter der einzelnen Vermögensmassen sind. Sie sind danach nicht berechtigt, das Vermögen des einen Institutes beliebig zu Zwecken des anderen zu verwenden, oder gar dauernd dem einen zum Nachteil des anderen zu entziehen. Es würde darin eine Veräußerung liegen, die nur unter ganz bestimmten, in einem besonderen Abschnitte auseinanderzusetzenden, [2] Voraussetzungen zulässig ist.

Wo aber die Kirchengemeinden als solche Eigentümer von Vermögen sind, welches ihnen zu bestimmten Zwecken zugewendet ist, da dürfen sie dieses Vermögen ohne Genehmigung des Zuwendenden nicht zu anderen Zwecken verwenden, bei veränderten Umständen und nach Ableben des Stifters nur mit Genehmigung des Staates [3] und des Bischofs.

Zum Schluß bleibt hier nur noch die Frage zu erörtern, was aus dem Vermögen der kirchlichen Gemeinden und Institute wird, wenn letztere zu existieren aufhören oder die fundationsmäßige Bestimmung nicht mehr erreicht werden kann. Für das gemeine Recht ist Bd. II folgendes auseinandergesetzt: Wird gewöhnliches Privatgut herrenlos, so fällt dasselbe seinem ursprünglichen Zwecke entsprechend, den Menschen zu dienen, der Gesamtheit der Mitbürger, dem Staate, als Eigentum anheim. Die kirchlichen Güter aber sind jenem Zwecke der Profangüter entzogen. Sie sind Gott geweiht und lediglich bestimmt, der Kirche und den ihr von Gott gesetzten Zwecken zu dienen. Sie thun dies zunächst in demjenigen kirchlichen Institute, dem sie zugewandt sind. Hört dieses zu existieren auf oder fällt dessen Fundationszweck fort, so können jene Güter selbstredend ihrer eigentlichen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden, sie müssen vielmehr dorthin fallen, wo sie ihre anderweite, dieser Zweckbestimmung entsprechende Verwendung finden, nämlich an die Kirche, die ihnen durch ihre Oberen diese anderweite Verwendung zuweist. Es ergiebt sich das

---

[1] Mehrere Bischöfliche Verordnungen haben die Kirchenvorstände ausdrücklich hierzu angewiesen. Ein Beschluß des Kammergerichts vom 25. Sept. 1882 (Johows Jahrbücher, Bd. III, S. 117) hat auch für das Gebiet des A. L.-R. entschieden, daß die beantragte Eintragung für die einzelnen kirchlichen Institute nicht abgelehnt werden könne, und das selbst dann nicht, wenn das für sie bestimmte Vermögen als Eigentum der Gemeinden zu betrachten sei. [2] S. Abschn. 16. [3] §§ 73 ff. 193, Tit. 6, T. II, A. L.-R. Diese Bestimmungen sind durch die V.-U. auch für Kirchengemeinden nicht aufgehoben, da die Kirchen nach dieser den allgemeinen Gesetzen immer noch unterworfen bleiben sollten und zu diesen die §§ gehören.

nicht nur aus der Natur der Sache, denn jedes einzelne kirchliche Institut ist eben nur ein Glied des höheren Ganzen, der Kirche, es hat seine Existenzberechtigung nur durch diese und in ihr, sondern ist auch stets im gemeinen Rechte als Prinzip anerkannt.

Einen ganz anderen Standpunkt nimmt das L.-R. infolge davon, daß es jeden Zusammenhang zwischen den einzelnen Kirchengemeinden verneint, in den bereits oben wörtlich angeführten §§ 172 und 308 d. T. wenigstens in Bezug auf die Kirchengebäude ein.

Näher aber kommt jenem gemeinrechtlichen Prinzip schon das Gesetz über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben vom 13. Mai 1833,[1] das mittels Deklaration des § 308 d. T. und der §§ 177, 179, 189 ff., Tit. 6, T. II, folgendes bestimmt: Das einer Parochie zustehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöschen als herrenlos der Landesherrlichen Verfügung anheimfällt, soll zum Vorteile derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehörte, insofern dazu ein Bedürfnis vorhanden ist.[2] In Ansehung des Kirchengebäudes soll indessen eine Ausnahme insofern eintreten, als dasselbe der an diesem Orte vorhandenen Parochie einer anderen christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, soweit dazu ein Bedürfnis vorhanden ist, und soll dasselbe bezüglich des unzweifelhaft und ausschließlich zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmten Vermögens der erloschenen Parochie gelten.[3]

Als erloschen ist ferner nach dem Gesetze eine Parochie anzusehen, wenn binnen zehn Jahren:

a. entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben;
b. oder gar kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden hat;
c. oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienst kein Bedürfnis vorhanden war.[4] Etwaige Zweifel über das Vorhandensein der Bedingungen sollen der Allerhöchsten landesherrlichen Entscheidung vorgelegt werden.[5]

Dieses Gesetz aber ist wiederum durch Artikel 15 der Verfassungsurkunde insoweit abgeändert bezw. aufgehoben, als danach den einzelnen Religionsparteien im ganzen Eigentum und Besitz ihres Vermögens garantiert wurde, also unter keinen Umständen Vermögen erloschener Parochien, und speziell auch nicht deren Kirchen, den betreffenden Religionsgesellschaften im ganzen entzogen werden dürfen. Danach muß also alles Vermögen erloschener Parochien wieder zum Vorteile derjenigen Religionspartei verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehörte. Ist nun auch Artikel 15 der Ver-

---

[1] G.-S. S. 51. [2] § 3, Ges. [3] §§ 4, 5 Ges. [4] § 1, das. [5] § 2.

fassungsurkunde wieder aufgehoben, so ist damit doch das Gesetz vom 13. Mai 1833, soweit es durch jenen Artikel 15 außer Kraft gesetzt war, doch nicht wieder ins Leben getreten.

Ganz spezielle Anordnungen hat in Bezug auf die Mitbenutzung des Vermögens der katholischen Kirchen für den Fall des Anschlusses eines Teiles der Gemeindeglieder an die sog. altkatholischen Kirchengemeinschaften das Gesetz vom 4. Juli 1875, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen,[1] getroffen. In den Eigentumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens ist aber durch dieses Gesetz nichts geändert.[2]

Fünfter Abschnitt.

Der Erwerb von Kirchenvermögen.

Da, wie bemerkt, die Kirche zur Durchführung ihres göttlichen Auftrages unbedingt auch zeitlicher Güter bedarf, so folgt schon daraus ihr göttliches Recht, Eigentum an Vermögen zu erwerben, und die Pflicht der weltlichen Staaten, dieses ihr Recht unverkümmert anzuerkennen. Seit Anerkennung des Christentums unter Konstantin dem Großen an wurde denn auch schon im Römerreiche das Recht der christlichen Kirche wie ihrer einzelnen Institute zum Besitze und Erwerbe von Vermögen anerkannt, und von da ist diese Anerkennung der Erwerbsfähigkeit der Kirche wie ihrer Institute mit der Ausbreitung des Christentums auch in das Fränkische und Deutsche Reich mit übergegangen.

Diese Erwerbsfähigkeit erkennt auch, wie Abschnitt 4 näher ausgeführt ist, das Preußische Allgemeine Landrecht ausdrücklich sowohl bezüglich der einzelnen Kirchengesellschaften, als auch der einzelnen kirchlichen Institute und Stiftungen an.[3]

Sie ist aber durch mehrere gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt. Schon das Allg. Landrecht bestimmte,[4] daß keine Kirchengesellschaft ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates liegende Gründe an sich bringen dürfe, und ebenso bestimmt § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, sub Nr. 1, daß die den Erwerb von Grundeigentum betreffenden Beschlüsse der Gemeindeorgane zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde[5] bedürfen.

---

[1] G.-S. S. 333. Siehe das Gesetz abgedruckt unter Teil III, Nr. IX. [2] § 7 des cit. Gesetzes. [3] Vgl. §§ 17, 193, 219, 223, 229, 230, 232, 233, 774, 781, 861, d. T., §§ 73 ff. Titel 6, Teil II. Siehe das Nähere darüber Abschnitt 4. [4] §§ 194 d. T. [5] welcher? s. Anm. zu cit. § im Teil II.

Sodann enthielt auch schon das Landrecht eine Reihe von Vorschriften, welche einer Anhäufung zu großen Vermögens in den Händen der Kirchengesellschaften vorbeugen sollten [1] und namentlich die Zuwendung von Geschenken und Vermächtnissen an die sog. tote Hand an besondere Bedingungen knüpften. An ihre Stelle trat dann aber zunächst das Gesetz vom 13. Mai 1833 und dann das vom 23. Febr. 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. [2]

Nach diesem bedürfen zunächst Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll, oder insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen, [3] ohne Rücksicht auf den Wert der Zuwendung der Genehmigung des Königs. Der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde aber bedürfen ferner alle anderweiten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, wenn sie an bereits bestehende inländische oder ausländische Korporationen oder andere juristische Personen erfolgen sollen und ihr Wert die Summe von eintausend Thalern übersteigt, wobei fortlaufende Leistungen mit 5 vom Hundert zu Kapital berechnet werden. [4] Die Genehmigung erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen. [5] Mit dieser Maßgabe ist aber, wenn die Genehmigung erteilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind. [6]

Speziell bei letztwilligen Zuwendungen an Kirchen oder kirchliche Institute, die nach vorstehendem der Genehmigung bedürfen, liegt danach die Sache so, daß die Bedachten bis zur erfolgten Genehmigung nur als Erben bezw. Legatare unter aufschiebender Bedingung anzusehen sind. Nach § 478, Tit. 12, T. I des Allg. Landrechts bleibt also, wenn nicht der Testator etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben hat, der Intestaterbe bis zur Erteilung der Genehmigung zwar im Besitze des Nachlasses. Nach erfolgter Genehmigung muß er ihn aber herausgeben, und zwar nach Inhalt des Gesetzes von 1870 mit den inzwischen gezogenen Früchten. Ist der Intestaterbe seiner Person oder dem Aufenthalte nach unbekannt, so muß der Nachlaß, solange das der Fall ist, für dessen Rechnung durch einen Pfleger, unter gerichtlicher Aufsicht, verwaltet werden. [7] Inzwischen ist aber

---

[1] §§ 197 ff. d. T. [2] G.-S. S. 118 u. unten T. III, Nr. III. [3] § 1 Ges. [4] § 2 Ges. [5] § 3 das. [6] § 4 das. [7] § 479 a. a. O.

der Testamentserbe berechtigt, von dem Intestaterben resp. Pfleger Vorlegung eines Nachlaßverzeichnisses und bei wahrscheinlicher Besorgnis eines Mißbrauchs oder einer Vernachlässigung des Nachlasses Kaution zu verlangen. [1]

Dasselbe gilt bei Legaten. [2]

Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden. [3]

In § 4 hat das Gesetz auch noch die sonst bestehenden besonderen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen oder andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, aufrecht erhalten mit der Maßgabe, daß, soweit danach die Landesherrliche Genehmigung oder die der Ministerien erforderlich sein sollte, die Genehmigung künftig durch Königliche Verordnung auch anderen Behörden übertragen werden könne. In dieser Beziehung kommt für die von den Kirchenvorständen verwalteten Vermögensmassen der erwähnte § 50, Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 in Betracht. [4]

Die Herbeiführung der nach dem Gesetze vom 23. Febr. 1870 erforderlichen Gerehmigung ist stets bei der betr. Bezirksregierung nachzusuchen. [5]

Bei der Erteilung soll nach einem zu dem früheren ähnlichen Gesetze vom 13. Mai 1833 ergangenen Allerhöchsten Erlasse vom 1. Februar 1834, [6] damit es nicht den Anschein gewinne, als ob die vorgeschriebene Landesherrliche Genehmigung von bloßer Willkür abhänge, in jedem Falle erörtert werden:

1. ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts durch die Zuwendung zum Nachteil des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen übermäßig vermehrt werde;
2. ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfnis überschreiten;
3. ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei;
4. ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hülfsbedürftige Angehörige, oder

---

[1] §§ 480, 466 a. a. O. und § 20, Tit. 21, T. I, A. L.-R. Doch nicht in dem Falle, wenn lediglich er es versäumt, die Bedingung zur Erfüllung zu bringen, also die Genehmigung nachzusuchen. [2] § 482, Tit. 12, T. I. Die ff. §§ finden auf Legate hier behandelter Art keine Anwendung. Bei ihnen wirkt die Erteilung der Genehmigung, wie oben bemerkt, immer rückwirkend. [3] § 3, Ges. a. E. [4] Vgl. V.-O. vom 30. Januar 1893 unter T. III, Nr. I. [5] Reskr. des Min. der g. A. vom 9. März 1834 in v. Kamptz Annal., Bd. 18, S. 997. [6] der, wie in einer Verfügung der Minister des Innern und der geistl. 2c. Angelegenheiten vom 10. Februar 1872 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1872, S. 719) ausgesprochen, auch jetzt noch in Kraft steht.

5. eine Ueberredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfinde.

Abgesehen hiervon, ist auch stets daran festgehalten, daß die Genehmigung nur erteilt oder ganz oder teilweise versagt, nicht aber unter einer Bedingung erteilt wird, welche der Absicht des Erblassers die des Staates substituiert.

Die Art des Erwerbes von Vermögen und die Bedingungen, unter denen er sich vollzieht, richten sich überall nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. [1]

Die mannigfachen Privilegien, welche das gemeine Recht [2] der Kirche und den kirchlichen Instituten, wie allen piis causis in Bezug auf den Erwerb durch Testamente bezw. Legate gewährte, sind in das Preußische Allgemeine Landrecht nicht übernommen. [3]

Sechster Abschnitt.

Vorrechte des Kirchenvermögens. — Steuerfreiheit.

Mit Rücksicht auf die Stellung und Bedeutung der Kirche auch im staatlichen Leben und auf die Bestimmung der Kirchengüter hatten sich letztere von der ersten Anerkennung der Kirche im Römischen Reiche an in den meisten christlichen Staaten nicht nur eines besonderen Schutzes seitens derselben, sondern auch mannigfacher Vorrechte zu erfreuen. Die meisten der letzteren sind zwar in das Allgemeine Preußische Landrecht nicht übergegangen, aber einzelne sind doch verblieben.

So sind die katholischen Kirchengesellschaften, wie sie überhaupt die Rechte privilegierter Korporationen haben, [4] speziell auch in Ansehung des Erwerbs, der Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegierten Korporationen gleich zu achten. [5] Sie stellen danach in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person, [6] ein ungeteiltes Rechtssubjekt vor und werden mit Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen andere, außer ihnen, nach eben den Gesetzen, wie andere einzelne Mitglieder des Staates, beurteilt. [7] Sie können daher durch ihre dazu berufenen Organe wie eine einzelne Person Vermögen erwerben, besitzen, veräußern,

---

[1] Ueber Neuerrichtung von Pfarreien mit neuer juristischer Persönlichkeit s. unten Abschn. 15. [2] S. Bd. II, Abschnitt 3. [3] Suarez sagt darüber bei der Revision der monita, das testamentum ad pias causas sei, da dessen nicht erwähnt werde, eo ipso für aufgehoben zu achten, verdiene auch wohl nicht beibehalten zu werden. Vergl. Jacobson, S. 643. [4] § 17 d. T. [5] § 193 d. T. [6] § 81, Tit. 6, T. II. [7] § 82 das.

verpfänden, vermögensrechtliche Verträge abschließen, klagen und verklagt werden. Für die von ihnen gehörig übernommenen Schulden haftet nur das gemeinschaftliche Vermögen, das der einzelnen Mitglieder aber nur dann, wenn diese eine solche Verhaftung ausdrücklich übernommen haben.[1] Die Organe, durch welche die Kirchengesellschaften handeln, sind im Gesetze vom 20. Juni 1875[2] bestimmt. Wenn § 218 d. T. bestimmt, daß von den Vorstehern der Regel nach alles gilt, was wegen der Beamten privilegierter Korporationen verordnet ist,[3] so ist diese Bestimmung jetzt inhaltslos, da die Rechte und Pflichten jener Organe durch erwähntes Gesetz genau umschrieben sind.

In Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge genießen die Kirchengesellschaften die Rechte der Minderjährigen.[4] Zum großen Teile sind indessen diese besonderen Rechte der Minderjährigen und damit auch die der ihnen gleichgestellten Personen, wie der Kirchengesellschaften, durch die neuere Gesetzgebung beseitigt.[5] Für Rechtsgeschäfte kommt wesentlich noch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1875[6] in Betracht, nach welchem derjenige, mit welchem der Minderjährige ein wegen fehlender Genehmigung unwirksames Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, an dasselbe gebunden ist, bis die Genehmigung zu dem abgeschlossenen Geschäfte vom Vater, Vormund oder Pfleger verweigert wird, wobei es der Verweigerung gleichgeachtet wird, wenn diese Personen auf ergangene Aufforderung die Genehmigung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht erteilen.

Die Verjährung gegen Kirchen und piae causae erfordert den Zeitraum von 44 Jahren.[7]

Ferner räumte das Landrecht den Kirchen wegen ihrer Forderungen ein Vorrecht im Konkurse ein. In dieser Beziehung ist jetzt allein die Deutsche Konkursordnung vom 10. Februar 1877[8] maßgebend. Diese erkennt den Forderungen der Kirchen, neben denen der Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zu Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten, wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus den letzten Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens das Vorzugsrecht der dritten Klasse ein.[9]

---

[1] §§ 91, 94 das. [2] G. S. II. [3] § 218 d. T. und §§ 147 ff., Tit. 6, T. II. [4] § 228 d. T. [5] So gegen die Folgen einer Versäumung in Prozessen die D. Civ.-Prozeßordnung § 210. [6] G.-S. S. 518. [7] § 629, 632, Tit. 9, T. I. [8] R.-G.-Bl. S. 351. [9] § 54., K.-O. Andere Forderungen von Pfarreien, Geistlichen, Kirchen, als die erwähnten öffentlichen Abgaben, haben also ein Vorzugsrecht nicht mehr. Motive S. 256. Ob Stolgebühren der Geistlichen mit unter das Vorzugsrecht fallen, ist streitig. Vgl. darüber Petersen und Kleinfeller, Konkursordnung, Anm. IV, Nr. 2, Note 2 zu § 54. Da nur die Kirche im

Ebenso läßt bei Zwangsvollstreckungen in Immobilien das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 [1] (§ 28), die laufenden, auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Kirchen- und Pfarr-Verbande entspringen oder an Kirchen, Pfarren oder an Kirchenbediente zu entrichten sind, und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren bei Verteilung der Kaufgelder an bevorzugter fünfter Stelle zur Hebung kommen.

Die Kirchengebäude genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude. Sie sind von den gemeinen Lasten des Staates frei. [2]

Schließlich ist als ein Vorrecht auch der anderen Kirchengüter hervorzuheben, daß sie teilweise von der Steuerpflicht befreit sind.

Ein allgemeines Privilegium der Steuerfreiheit, wie andere Länder es wohl bewilligt haben und wie es die katholische Kirche eigentlich beansprucht, [3] hat das Allgemeine Landrecht den Kirchengütern nicht bewilligt. Im Gegenteil stellt es in § 165, Titel 11, T. II als allgemeinen Grundsatz hin:

> „Kirchen, welche gleich anderen Gesellschaften im Staate den Schutz desselben bei ihrem Vermögen genießen, sind auch von diesem Vermögen, soweit ihnen nicht aus besonderen Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu statten kommen, zu den Lasten des Staates beizutragen verbunden."

Ferner bestimmt § 166 daselbst:

> „Sind Kirchengesellschaften, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei: so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden."

Danach waren schon nach Allgemeinem Landrecht auch die zum Vermögen der Kirchen gehörigen Grundstücke in der Regel steuerpflichtig und mußten die Kirchen, soweit sie auf Grund besonderer Privilegien oder Verordnungen Steuerfreiheit beanspruchten, diese in jedem einzelnen Falle nachweisen. [4] Eine Ausnahme statuierte § 174 a. a. O. nur für die Kirchengebäude, indem diese daselbst, wie oben bemerkt, für frei von den gemeinen Lasten des Staates erklärt werden.

Gesetze als vorzugsberechtigt genannt worden, Stolgebühren aber nicht diesen, sondern den Geistlichen zustehen, wird die Frage zu verneinen sein.

[1] G.-S., S. 131. [2] §§ 18, 174 d. T. [3] S. Bd. II, S. 20. [4] Urteil des O.-Verw.-Ger. vom 9. Mai 1879, Entsch. Bd. V, S. 125. In demselben Sinne ist nach demselben Urteile auch § 23 des Westpreußischen Provinzialrechts, daß den Kirchengütern die Abgabenfreiheit zu belassen, „soweit sie ihnen bisher zugestanden hat", zu verstehen. (S. 130.)

Gilt das Gesagte zunächst von den Kirchengütern im engeren Sinne, so gilt es im allgemeinen auch von den Pfarrgütern, die nach § 774 a. a. O. eben die äußeren Rechte haben, wie die Kirchengüter. [1]

Hinsichtlich der Pfarrgüter stellt indessen das Allgemeine Landrecht in den §§ 775, 776 a. a. O. doch folgende besondere Bestimmungen auf:

§ 775. „Sie sind der Regel nach von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtkämmerei, sowie von den gemeinen Lasten frei.“

§ 776. „Zu solchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeinde unmittelbaren Vorteil ziehen, müssen sie mit beitragen.“

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob damit im § 775 generell ein Privilegium für alle Pfarrgüter dahin neu hätte begründet werden sollen, daß sie von allen Steuern und Abgaben frei sein sollten, und als wenn die einzige Ausnahme von diesem Privilegium der § 776 statuiere. Dieses ist jedoch nicht der Fall.

Zunächst hat, wie in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Mai 1879 [2] näher dargelegt ist, durch § 775 ein neues Privilegium überhaupt nicht begründet werden sollen. Gegen eine dahin zielende Absicht des Gesetzgebers spricht nicht nur die aus den Materialien zum Gesetzbuche sich ergebende Entstehungsgeschichte des Paragraphen, sondern auch der Grundsatz des § 7, Tit. 14, T. II und § 75, Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, wonach die Neubewilligung eines solchen Privilegiums die Schadloshaltung der beteiligten Gutsherren und Gemeinden bedingt haben würde, die nicht vorgesehen ist. Der § 775 ist vielmehr lediglich dahin zu interpretieren, daß der Gesetzgeber, abstrahierend von den damals meist bestehenden Rechtsverhältnissen, es als die Regel und damit als gesetzliche Vermutung hat hinstellen wollen, daß die Pfarrgüter von erwähnten Abgaben und Lasten frei seien, daß er aber darüber hinaus keine Bestimmung hat treffen wollen, wie es mit Grundstücken zu halten, welche in Zukunft etwa als Pfarrgüter erworben werden möchten. [3] Immerhin sind die erwähnten Bestimmungen aber insofern wichtig, als danach für alle bereits bei Einführung des Allgemeinen Landrechts vorhandenen Pfarrgüter die gesetzliche Vermutung für die Freiheit von den daselbst gedachten Abgaben und Lasten spricht, sodaß hier nicht, wie bei den Kirchengütern von der Kirche, so hier

---

[1] Ebenso auch von den Gütern der übrigen Kirchenbedienten, die § 772 a. a. O. auf gleiche Linie mit den Pfarrgütern stellt. [2] Entsch. Bd. V, S. 125. [3] So dasselbe Urteil. § 776 a. a. O. verdankt seine Entstehung nach den Materialien lediglich der Erinnerung eines der Redaktoren, daß der Pfarrer, wenn er auch zu den Gemeindekosten nicht beitrage, doch zum Hirtenlohne, wenn er Vieh auf die gemeinsame Weide treibe, kontribuieren müsse.

von der Pfarre die Steuerfreiheit, sondern vielmehr von demjenigen, welcher die Steuerpflicht behauptet, diese bewiesen werden muß. [1]

Der § 775 bezieht sich indessen weiter auch nicht auf alle, speziell auch nicht auf die Staatssteuern, wie seine Entstehungsgeschichte beweist. In dem Suarezschen Entwurfe lauteten die entsprechenden Bestimmungen: „Auf dem Lande sind die Pfarrgüter von allen Abgaben und Prästationen an die Gutsherrschaft frei. Gemeinen Lasten und Arbeiten, welche von allen Grundstücken ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers geleistet werden, kann auch der Pfarrer sich nicht entziehen.“ Als hiergegen eingewandt wurde, daß die Pfarrer in der Regel von allen gemeinen Lasten und Arbeiten in der Gemeinde frei seien, erhielt die Bestimmung im wesentlichen die Fassung des § 775. [2] Letzterer greift also nur Platz, wo es sich um Abgaben an die Gutsherrschaft oder um Kommunallasten handelt; bei allen anderen kommt der für Kirchengrundstücke überhaupt geltende Grundsatz zur Anwendung.

Im übrigen hat die spätere Gesetzgebung bezüglich der Besteuerung des Kirchengrundvermögens noch manche besondere Bestimmungen erlassen, von welchen folgende hervorzuheben sind.

1. Staatssteuern.

Das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 [3] befreit von der Gebäudesteuer: Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, [4] sodann alle, also auch die den Kirchengemeinden gehörigen, zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude, [5] ferner die Diensthäuser der Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, weiter die der Schullehrer (also auch der an etwa Kirchengemeinden gehörigen Schulen angestellten), der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus, [6] endlich Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs-Häuser, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden. [7] Alle diese Gebäude sind unbedingt von der Staats-Gebäudesteuer frei.

Das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 [8] aber erklärt frei von der Grund-

---

[1] Vgl. auch Urteil des O.-V.-G. vom 2. Nov. 1889, im Min.-Bl. für i. V. 1890, S. 31 ff. [2] cf. mehrcitiertes Urteil des O.-V.-G vom 9. Mai 1879. [3] G.-S. S. 317. [4] § 3, Nr. 4. [5] das. Nr. 3. [6] das. Nr. 5. [7] das. Nr. 6. [8] G.-S. S. 253.

steuer: Kirchhöfe und Begräbnisplätze [1] und diejenigen „bisher [2] von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes zu dem Vermögen (evangelischer oder) römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen rc., stiftungsgemäß bestimmter Fonds oder milder Stiftungen gehörten.“ [3]

Die Frage, ob die Grundstücke letzterwähnter Art vor dem 21. Mai 1861 schon steuerfrei waren, ist in jedem einzelnen Falle nach den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Die nach Erlaß des erwähnten Gesetzes von Kirchengemeinden erworbenen Grundstücke haben — abgesehen von Kirchhöfen und Begräbnisplätzen — auf Freiheit von der Grundsteuer niemals Anspruch mehr, es sei denn, daß solche Grundstücke auch schon vor dem Erwerbe zu den nach § 4 cit. Ges. grundsteuerfreien gehört hätten. In diesem Falle bleiben sie frei, trotz des Wechsels des Eigentümers.

Die beiden erwähnten Gesetze sind zwar zunächst nur für den damaligen Umfang der Monarchie erlassen, demnächst aber auch auf die neueren Landesteile, also auch die landrechtlichen Gebiete Hannovers, und zwar, was vorstehende Bestimmungen betrifft, unverändert ausgedehnt. [4]

Von Entrichtung der Erbschaftsabgaben, sowie der anderen Stempelabgaben sind die Kirchen frei. [5] Ueber Frei-

---

[1] § 4 lit. c. Daß auch speziell die im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Kirchhöfe und Begräbnisplätze unter diese Befreiung fallen, hat das Urteil des O.-V.-G vom 9. Mai 1879, Entsch. Bd. V, S. 125 näher ausgeführt. [2] Also bis zum Erlasse des Gesetzes vom 21. Mai 1861. [3] § 2, lit. e. [4] Ges. vom 11. Februar 1870, G.-S. S, 85 ff., betr. die Grundsteuer; ferner Verordnungen vom 28. April und 11. Mai 1867, G.-S. S. 533, 538, 543, 593. [5] Allerh. Kab.-Ordre vom 27. Juni 1811, Ges. vom 7. März 1822, § 3 und Ges. vom 30. Mai 1873 (zu vergleichen für Hannover die V.-O. vom 19. Juli 1867). Nach § 3, Schlußabsatz des Ges. vom 7. März 1822 ist indessen bei allen von den Kirchen geschlossenen zweiseitigen Verträgen jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und der gewöhnliche Stempel für die ausgefertigten Ueberexemplare zu entrichten. Die Befreiung der Kirchen bezw. Religionsgesellschaften von der Erbschaftssteuer ist nur eine subjektive, d. h. kommt ihnen nur insoweit zu, als die Zuwendungen ihnen selbst ohne weiteres gemacht werden. Zuwendungen dagegen, welche ihnen gemacht werden zu anderweiten milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken, werden nach § 8 des Erbschaftsstempelsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1873 ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung bezw. Leistung angeordnet wäre, sind also nach lit. C. e des Tarifs mit 4 vom Hundert zu besteuern. Vgl. Severin, die Preußischen Stempelabgaben, S. 525; Hoyer-Gaupp, die Preuß. Stempelgesetzgebung, S. 715, Anm. 44; S. 742, Anm. 85; ferner Urteil des Reichsgerichts vom 5. Februar 1881, „Just.-Min.-Bl.“, S. 84: Zuwendungen zu milden Zwecken unterliegen der Erbschaftssteuer, auch wenn das Kapital, dessen Zinsen verwendet werden sollen, einer subjektiv befreiten Kirche zufällt; endlich Urteil desselben Gerichts vom 13. Oktober 1881, abgedr. im „Deutschen Reichs- und Preuß. Staats-Anzeiger“ vom 11. Nov. 1881, Nr. 259,

heit von Gerichtskosten und Kosten in Auseinandersetzungssachen vgl. Anm. zu § 51, Ges. vom 20. Juni 1875 unter T. II und Abschnitt 17, T. I.

2. Kreisabgaben.

Die Kreisordnungen

a. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872, [1]
b. für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886, [2]
c. für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 [3]

bestimmen gleichmäßig im § 17, daß Kirchhöfe und Begräbnisplätze ebenso wie nach dem Gesetze, betreffend anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 von der Grundsteuer, und ferner die in dem Gesetze, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 § 3 sub 2 bis 3 bezeichneten Gebäude, also alle oben als von der Gebäudesteuer befreit aufgeführten, von den Kreislasten befreit seien.

Ferner bestimmen sie im § 18, daß bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung die Dienstgrundstücke [4] der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit bleiben.

Danach sind von der Kreissteuer nicht befreit die anderen § 4 lit. e des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 aufgeführten, vorher nicht erwähnten kirchlichen Schul- oder Stiftungsgrundstücke, soweit sie nicht eben Dienstgrundstücke der Geistlichen 2c. oder Begräbnisplätze sind, obgleich sie der Staatsgrundsteuer nicht unterliegen.

S. 2, das allerdings eine Zuwendung an eine Stadtgemeinde betraf, aber in seinen Konsequenzen auf Kirchen angewandt besagt, daß, wenn auch die onerierte Kirche das ihr zu milden 2c. Zwecken Vermachte wieder einer milden Stiftung oder einer armen (sonst befreiten) Kirche zuwendet, diese Zuwendung doch nicht steuerfrei ist. — Streitig ist, ob die Zuwendung für Kranken-Anstalten oder andere milden Stiftungen, welche im Eigentume der Kirchengemeinde stehen, steuerpflichtig ist. Diese Frage ist jedenfalls zu verneinen, da hier die ganze Zuwendung der Kirche verbleibt und innerhalb des Rahmens und Wirkungskreises deren eigener juristischer Persönlichkeit Verwendung finden soll. Auch ist die Steuerfreiheit in diesem Falle sonst nach „Befreiungen" 2 g des Tarifs zum Gesetze begründet. — Jeder steuerpflichtige Anfall ist von den Berechtigten binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntnis desselben dem Erbschafts-Steueramte anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalls bereits stattgefunden hat oder nicht. (§ 30 cit. Ges.) Innerhalb einer weitern Frist von 2 Monaten, die indessen auf Antrag verlängert werden kann, ist ein Verzeichnis mit Deklaration einzureichen nach näherer Maßgabe der §§ 33 ff. des cit. Ges.

[1] G.-S. S. 661. [2] G.-S. S. 217. [3] G.-S. S. 209. [4] d. h. nicht nur Dienstgrundstücke im engeren Sinne, sondern auch die etwa darauf stehenden Wirtschaftsgebäude. Vergl. darüber Urteil des O.-V.-G. vom 21. April 1881, Entsch. Bd. VIII, S. 23 ff.

Für die landrechtlichen Gebiete der Provinz Hannover trifft die Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884, §§ 17 und 18 dieselben Bestimmungen.

3. Kommunalsteuern.

In Hinsicht der Heranziehung kirchlicher Gebäude und Grundstücke zu den Gemeindeauflagen bestimmen wiederum gleichmäßig:

a. die Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen (mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen) vom 30. Mai 1853,[1] § 4,

b. die Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856,[2] § 4,

c. die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856,[3] § 64,

d. die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845,[4] § 31 und das Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung daselbst vom 15. Mai 1856,[5] § 4,

e. die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856,[6] § 4

folgendes:

Unbedingt befreit von den Gemeindeauflagen sind die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener.

Nur nach Maßgabe der Kabinettsordre vom 8. Juni 1834[7] aber sind von den Gemeindeauflagen befreit die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, vom 24. Februar 1850, § 2[8] bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, zu denen wieder die Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, ferner die Diensthäuser der Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der verschiedenen Religionsgesellschaften, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus, die zum Unterrichte bestimmten Gebäude, Armen-, Krankenhäuser, Besserungs- und Aufbewahrungs-Anstalten nebst den bei den bezeichneten Gebäuden befindlichen Hofräumen und Gärten gehören.

Die Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 aber setzte behufs Entscheidung der streitigen Frage, ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatssteuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalsteuern nicht unterworfen sei, fest, daß in den Bezirken des

---

[1] G.-S. S. 261. [2] G.-S. S. 237. [3] G.-S. S. 265. [4] G.-S. S. 523. [5] G.-S. S. 435. [6] G.-S. S. 406. [7] G.-S. S. 87. [8] G.-S. S. 62.

Allgemeinen Landrechts und des Gemeinen Rechts der damalige Zustand beibehalten werden solle, derart, daß, wo dergleichen Grundstücke von Kommunallasten entbunden waren, es dabei sein Bewenden behalten, wo sie aber dazu beitragen mußten, es bei dem Anteil, der bisher stattgefunden habe, verbleiben solle. Für die Zukunft aber, und zwar mit Inbegriff der schon eingetretenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle, sollten bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet wurden, auch fernerhin davon geleistet werden. Naturalleistungen indessen seien auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung bestehenden Preisen zu berechnen. Diese Grundsätze sind also für die bezeichneten Grundstücke noch maßgebend.

Dieselben Bestimmungen trifft § 26 der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891.[1]

Für die landrechtlichen Teile der Provinz Hannover kommen die Bestimmungen der Städteordnung vom 24. Juni 1858, § 13 und des Landgemeindegesetzes vom 28. April 1859 zur Anwendung, daß Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken der Kirche und Schule dienen, zu Gemeindesteuern nicht pflichtig sind, sofern sie es nicht schon vor dem Verfassungsgesetze vom 5. Sept. 1848 waren.

4. Provinzialsteuern.

Die Provinzialordnungen für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875,[2] für die Provinz Westfalen vom 1. August 1886[3] und für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887[4] bestimmen im § 107 übereinstimmend, daß die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder teilweise befreiten Steuerbeträge (§§ 17 und 18 der Kreisordnungen) bei der Verteilung der Provinzialabgaben außer Ansatz bleiben. Es gilt das also auch von den kirchlichen Grundstücken und Gebäuden.

5. Leistungen für die bewaffnete Macht.

Von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes nach § 4, Nr. 4, 5, 6 des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des

[1] G.-S. S. 233 ff. Für die frühere Zeit vgl. Urteile des O.-V.-G. vom 9. Mai 1879, Entsch. Bd. V, S. 132 und vom 2. Dezember 1876, Entsch. Bd. I, S. 141. [2] G.-S. S. 335. [3] G.-S. S. 256. Vgl. Ges. vom 1. August 1886, betr. Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen, Art. V. [4] G.-S. S. 252. Vgl. Ges. vom 1. Juni 1887, G.-S. S. 249.

Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 [1] befreit: die Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden, endlich die zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude.

In Kriegszeiten dagegen sind die Gemeinden, denen die betreffenden Leistungen zunächst obliegen, berechtigt, behufs Erfüllung der von ihnen in Bezug auf Quartier, Verpflegung, Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude rc. geforderten Leistungen alle in dem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und Gebäude, mit alleiniger Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile zu benutzen und sich nötigen Falls zwangsweise in deren Besitz zu setzen. Es ist indessen unter Umständen nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen eine Vergütung dafür zu zahlen. [2]

Die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener sind von der Quartierleistung und Naturalverpflegung der bewaffneten Macht überhaupt nie befreit. [3]

Siebenter Abschnitt.

Die einzelnen Bestandteile des kirchlichen Vermögens. — Allgemeines. — Die res sacrae des gemeinen Rechts. Kirchengebäude. — Begräbnisplätze.

Die kirchlichen Vermögensstücke scheidet man nach gemeinem Kirchenrechte, jenachdem sie ihrer Bestimmung nach in unmittelbarer Beziehung zum Gottesdienste stehen oder zur Bestreitung anderer kirchlicher Bedürfnisse bestimmt sind, in sog. heilige Sachen (res sacrae) oder gewöhnliche Kirchensachen (res ecclesiasticae schlechthin), zu denen dann noch als dritte Art die res religiosae, die Güter der frommen Stiftungen, [4] treten.

---

[1] Bundesgesetzblatt S. 523. [2] Vgl. cit. Ges. im Reichsgesetzblatt S. 129, speziell § 6 das. [3] Bundesgesetz vom 25. Juni 1868, B.-G.-Bl. S. 523; Reichsgesetz vom 13. Juni 1873, R.-G.-Bl. S. 129 und vom 13. Febr. 1875, R.-G.-Bl. S. 52. Vergl. auch R.-G. vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245). [4] Vergl. Phillips Lehrb. § 209.

Die res sacrae sind wieder, jenachdem sie in besonders feierlicher Weise durch den Bischof eingeweiht (konsekriert), oder in minder feierlicher Form eingesegnet (benediziert) werden, konsekrierte oder benedizierte (res consecratae oder benedictae).

Die res ecclesiasticae oder bona ecclesiastica aber sind, jenachdem sie zum Unterhalte der Geistlichkeit oder zum Unterhalte der Kirche und zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes bestimmt sind: Benefizialgüter, beneficia, Pfründen oder Fabrikgüter, das eigentliche Fabrikvermögen.

Auch im Allgemeinen Landrecht tritt diese Scheidung, wenn auch nicht der Bezeichnung, so doch der Sache nach deutlich hervor. Während der Abschnitt 4 das Kirchenfabrikvermögen im allgemeinen behandelt und die §§ 170 bis 192 d. T. die Kirchen, die Kirchengefäße und andere, zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen, sowie die Kirchhöfe aus dem übrigen Vermögen (§§ 193 ff.) herausheben und besonderen Vorschriften unterwerfen, behandelt Abschnitt 9 speziell das Pfarrkirchenfabrikvermögen und bestimmt § 772 das., daß „von dem Kirchenvermögen" die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden müssen,[1] die dann im Abschnitt 10 besonders behandelt sind.

Unter Beibehaltung dieser Unterscheidung sowie der hergebrachten Bezeichnungen des gemeinen Kirchenrechts sollen deshalb in diesem Abschnitte die res sacrae, dann Abschnitt 8 die Kirchenbaulast und in den beiden folgenden die Fabrikgüter und die Pfründen behandelt werden.

Von den kirchlichen Vermögensstücken stehen in unmittelbarer Beziehung zum Gottesdienste, sind also zu den res sacrae zu rechnen: die Kirchen und andere zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmten Gebäude, die Altäre, die Meßgewänder, die heiligen Gefäße und die übrigen zum unmittelbaren Gebrauche bei gottesdienstlichen Handlungen bestimmten Gegenstände, ferner die Kirchhöfe und Begräbnisplätze.

Von ihnen müssen nach kirchlicher Vorschrift vor dem Gebrauche konsekriert werden: die Kirchen, die Altäre, der Kelch und die Patene (d. h. das Tellerchen, auf welches beim heiligen Meßopfer die Hostie gelegt wird). Kelch und Patene dürfen weder aus Holz, noch aus Glas oder Kristall, noch aus Erz, Kupfer, Messing oder Blei sein.[2]

Nur benediziert werden: die Begräbnisplätze, die Meßgewänder, die weiße Bekleidung des Altars, das Korporale (d. h. die weiße Leinwand, auf welche die konsekrierte Hostie gelegt wird), die Monstranz, der Tabernakel, die Kreuze, die Bilder und die Glocken.

---

[1] Vgl. oben S. 28. [2] Can. Vasa. 44 D. 1. d. consecr. (Con. Tribur ann. 895).

Die Stelle, wo eine neue Kirche gebaut werden soll, wird vom Bischofe oder dessen Abgeordneten unter gewissen Ceremonien bezeichnet, und wird von diesem auch der erste Stein gelegt. [1] Ist sie im Bau fertig, so wird sie vom Bischofe nach den Vorschriften des Römischen Pontifikals geweiht. Unter diesen Vorschriften ist hier nur besonders hervorzuheben, daß die Konsekration unter einer feierlichen Messe, womöglich an einem Sonn- und Feiertage, vor sich gehen, daß die Wände der Kirche an zwölf Stellen, die mit einem Kreuze zu bezeichnen sind, mit Chrisma gesalbt, und daß Reliquien in die Kirche hineingelegt werden sollen. Letzteres gründet sich darauf, daß schon in den ältesten Zeiten die Christen die irdischen Ueberreste der Märtyrer mit der größten Sorgfalt aufbewahrten und bei deren Gräbern zusammenkamen. [2]

Daß alle diese kirchlichen Vorschriften auch für die Kirchengemeindeorgane bindend sind, unterliegt keinem Zweifel, und haben diese daher eintretenden Falls dementsprechend die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Kirchengebäude genießen die Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude. [3] Sie sind von den gemeinen Lasten des Staates frei. [4] Mit ihnen haben die Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen, der Regel nach, gleiche Rechte. [5] Solche Gerätschaften sollten nach § 180 d. T. in der Regel nur wegen einer dringenden Notwendigkeit unter Genehmigung des Staates und der geistlichen Oberen veräußert werden. Diese Bestimmung ist, was die Genehmigung des Staates betrifft, bereits durch die Verfassungsurkunde beseitigt. Eine solche ist jetzt nur noch insoweit erforderlich, als die Gefäße einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben. [6] Rühren sie sie aber aus einer Stiftung her, mit der Bestimmung zu einem bestimmten Zwecke, so kann ohne Genehmigung des Stifters bezw. des Staates kein anderer Gebrauch davon gemacht werden. [7]

---

[1] Nov. Just. 5 c. 1, nov. 67. c. 1, nov. 131. c. 7, c. 9 D. 1, de cons. (ex nov. cit.), Benedict. Capitul. lib. I. c. 382. [2] Einer neuen Konsekration der Kirche bedarf es, wenn dieselbe durch Zerstörung der Wände oder auch nur des innern Bewurfs derselben exekriert ist. Eine ebenfalls durch den Bischof vorzunehmende Rekonziliation ist notwendig, wenn die Kirche durch sog. pollutio, nämlich Tötung, Unzucht und Begraben eines Exkommunizierten in der Kirche entheiligt ist; cf. Walter, Lehrbuch des K.-R. § 268; Phillips § 210. Dasselbe gilt von Altären, die außerdem durch Trennung oder Verrückung von ihrem Fundamente, sowie Zerbrechung exekriert werden. [3] §§ 17, 174 d. T. [4] § 174. Vgl. vorstehenden Abschnitt 6. [5] § 179 d. T. Sie sind Zubehör, Inventar der Kirche. Zu ihrer Beschaffung ist indessen die kirchenbaupflichtige Partei nicht verpflichtet. S. unten Kirchenbaulast. [6] § 50, Nr. 2, Ges. vom 20. Juni 1875. Vgl. auch § 21 das. und unten Abschnitt 16. [7] §§ 182 d. T., 73 f., 193 T. 6, T. II. Diese Bestimmungen sind auch durch die Verf.-Urk. nicht beseitigt, da sie allgemeine gesetzliche Vorschriften enthalten und nicht nur Ausfluß der früheren Kirchenhoheit des Staates sind.

Unter den res sacrae nehmen die Kirchengebäude und Kirchhöfe den hervorragendsten Platz ein und ist über diese noch folgendes zu bemerken:

Ueber die vom Landrecht (§§ 170 und 191 d. T.) aufgestellte Vermutung, daß die Kirchen und andere dazu gehörigen Gebäude nebst den dabei befindlichen Glocken ausschließend das Eigentum der Kirchengesellschaften sind, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind, ist schon Abschnitt 4 das Betreffende gesagt.[1] Das Gleiche gilt von den für den Fall eines Religionswechsels der Gemeindeglieder und des Erlöschens von Parochieen in Bezug auf die Kirche getroffenen Bestimmungen.[2]

Abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Kathedral- und Kollegiat-Kirchen unterscheidet man: Pfarrkirchen und Kapellen. Erstere sind solche gottesdienstliche Gebäude, welche zum Gebrauche einer Parochie errichtet sind und den Mittelpunkt der pfarrlichen Seelsorge und des Pfarrgottesdienstes bilden, Kapellen dagegen solche Gebäude, welche zwar auch zum Gottesdienste bestimmt, aber doch nicht Mittelpunkte des Gottesdienstes bestimmter Gemeinden bilden,[3] und in denen auch keine regelmäßige für die Gemeinde bestimmte Seelsorge stattfindet. Wenn in einer Parochie, außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet werden, so werden diese Tochterkirchen genannt.[4] Wenn aber, nach Erfordernis der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochieen und deren Kirchen zusammengeschlagen werden: so heißen dieselben vereinigte Mutterkirchen.[5] Von diesen letzteren behält jede einzelne ihre ursprünglichen Rechte, und unter Umständen können sie mit Genehmigung des Bischofs wieder getrennt werden.[6]

Eigentliche Tochterkirchen dagegen sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig und können wider deren Willen nicht davon

---

[1] S. 31. — Auf Grund jener Vermutung steht deshalb auch, bis zum Erweise eines besonderen entgegenstehenden Rechtes eines Dritten, die Bestimmung darüber, in welchen Fällen die Benutzung des Kirchengeläutes für andere als kirchliche Zwecke zu gestatten sei, der kirchlichen Behörde zu. Besch. des Min. d. g. Angel. vom 6. Mai 1842 (Min.-Bl. für die i. V. S. 263.) — Ueber das Recht der Evangelischen zum Mitgebrauche der Glocken katholischer Kirchen bei Begräbnissen in Schlesien und der Grafschaft Glatz s. d. Urteil des Obertr. vom 26. Nov. 1875 (Striethorst Archiv, Bd. 94, S. 264). — Aber auch da, wo nach Verträgen oder hergebrachter Observanz eine andere Gemeine oder Religionspartei auf den Gebrauch des Geläutes Anspruch machen kann, kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden. § 192 d. Tit. [2] S. 35 f. [3] Gitzler Handb. d. gem. u. Preuß. Kirchenrechts, § 125; Meurer a. a. O. II, § 12. [4] § 425 d. T. [5] § 246. [6] § 247.

getrennt werden. [1] Wenn eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotiert ist, so genügt dieses bis zum Erbringen des Gegenbeweises, zum Beweise der Eigenschaft der ersteren als Tochterkirche. Sonst streitet die Vermutung gegen eine solche Eigenschaft. [2]

Kapellen werden öffentliche genannt, wenn darin öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, Privatkapellen aber, wenn sie lediglich für den Privatgottesdienst einer bestimmten Person oder Familie errichtet sind. Letztere werden weder konsekriert noch benediziert, und darf in ihnen nur mit besonderer oberhirtlicher Erlaubnis, [3] und dann regelmäßig auch nur einmal am Tage und an Sonn- und Feiertagen gar nicht die heilige Messe gelesen werden. [4]

Ausschließliche Bestimmung der Kirchengebäude ist sowohl nach kanonischen Vorschriften, wie nach Landrecht [5] die Ausübung des Gottesdienstes und Erteilung des christlichen Unterrichts. Die alleinige Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes aber kommt nach beiden Rechten [6] dem Pfarrer bezw. dessen Vertreter, selbstverständlich unter der höheren Aufsicht des Bischofs zu. Es folgt daraus einmal, daß soweit die Kirche zur Feier des Gottesdienstes notwendig ist, der Pfarrer allein und ohne jede Mitwirkung der Gemeindeorgane darüber zu verfügen hat, er auch während des Gottesdienstes Ruhe und Ordnung darin zu halten berechtigt ist, [7] und ferner, daß der Kirchenvorstand, soweit er Rechte bezüglich der Kirche besitzt, diese ohne Genehmigung des Pfarrers oder der vorgesetzten geistlichen Behörde nicht in einer Weise ausüben darf, daß der Gottesdienst dadurch gestört oder beeinträchtigt werden könnte. Rechte bezüglich der Kirche kommen aber den Kirchenvorständen, da sie eben lediglich zur Vermögensverwaltung bestellt sind, nur zu, soweit die Kirche als Vermögensobjekt in Betracht kommt, also soweit es sich z. B. um Instandhaltung derselben,

---

[1] § 249. [2] § 250, 251. [3] c. 33, Dist. de consecr. [4] Gitzler, Meurer a. a. O. [5] §§ 18, 173 d. T. [6] § 318 des T. [7] Jedoch kommt dem Pfarrer die Handhabung der Polizei in der Kirche nicht ausschließlich zu. Auch die Polizeibehörde hat „bezüglich auf das öffentliche Zusammenkommen des Publikums in Kirchen für Ordnung und Gesetzlichkeit zu sorgen, und wo nötig, dieserhalb durch polizeiliche Verfügungen einzuschreiten, da § 6 lit. d des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 bei jedem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen ihr die ohnehin in ihrem Berufe an sich schon liegende Verpflichtung noch besonders auferlegt, ohne die kirchlichen Zusammenkünfte auszunehmen". Sie kann auch bei Simultankirchen, soweit über die Art der Benutzung zwischen den verschiedenen Konfessionen Streit entsteht, vorläufig bis zur Entscheidung durch den ordentlichen Richter, soweit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Verhütung bedenklicher Konflikte es erfordern, den Gebrauch der Kirche polizeilich regeln. Urteile des Kompetenzgerichtshofes vom 10. Oktober 1863 und 9. April 1864. S. „Min.-Bl. f. i. V." 1864, S. 31 ff. und S. 191 ff.

Vermietung der Kirchenstühle ꝛc. handelt. [1] Auch würde eine andere Benutzung, als die zum Gottesdienste und christlichen Unterrichte, ohne ihre Zustimmung nicht stattfinden dürfen. [2]

Wo die Vermietung der Kirchstellen (Kirchenplätze) hergebracht ist, gebührt dieselbe den Kirchenvorständen. [3] Die Ueberlassung kann an Eingepfarrte und an Fremde erfolgen; jedoch haben erstere den Vorzug. [4] Da, wo die Vermietung nicht etwa gegen Meistgebot erfolgt, [5] sondern gegen feste Taxe, bedarf eine Aenderung der letzteren der Genehmigung seitens der Gemeindevertretung und der staatlichen Aufsichtsbehörde. [6] Bei neuen Kirchen ist außerdem zur Vermietung die Genehmigung der geistlichen Oberen, also des Bischofs und ferner auch des Patrons vorgeschrieben. [7] Die des letzteren ist aber nach § 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nur noch erforderlich, wenn der Patron auch Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt.

Dieselben Vorschriften müssen gelten, wenn da, wo eine Vermietung der Kirchstellen bisher nicht üblich war, eine solche etwa beschlossen wird. Namentlich ist auch hier Zustimmung der geistlichen Behörde unbedingt erforderlich, denn abgesehen von § 680 d. T. kann die Vermietung immer von Einfluß auf den Gottesdienst sein, welcher prinzipiell jedem Pfarrgenossen gleich zugänglich sein soll. [8]

---

[1] Aber auch hier dürfen die Gemeindeorgane keine Einrichtungen treffen, denen der Pfarrer widerspricht, weil sie der Würde des Gottesdienstes zuwiderlaufen oder denselben stören. Bei etwa notwendiger Reparatur haben sie sich wegen der Zeit der Ausführung mit dem Pfarrer in Einvernehmen zu setzen. Ueberhaupt wird ein taktvoller Kirchenvorstand, was das Gotteshaus betrifft, nichts ohne Zustimmung des Pfarrers ins Werk setzen. Dem Pfarrer kommt auch nach dem oben Gesagten die Verwahrung der Kirchenschlüssel zu. Siehe hierüber Heiner im „Archiv für kathol. Kirchenrecht“, Bd. 60. [2] Noch weniger aber ohne Genehmigung des Pfarrers. Nach c. 1 de immun. eccles. II, 23 in VIo und Conc. Trid. sess. XXII de observ. et evit. in celebr. missae sind von katholischen Gotteshäusern „saeculares actiones, profana colloquia, strepitus“ fernzuhalten. Es sind deshalb auch weltliche Musikaufführungen nicht gestattet. Die bei Hinschius (Koch, Kommentar zum A. L.-R. Anm 74 zu § 173) citierten Ministerialerlasse vom 29 Sept. und 4. Dez 1841, sowie 19. Juli 1843 und 27 Febr 1844, sowie die Kab.-Ordre vom 31. Juli 1841 haben nach Erlaß der Verf.-Urkunde für die katholische Kirche keine Bedeutung mehr. [3] § 676 d. Tit. [4] § 677 d. T. [5] § 679 d. T., welcher Vermieten im Wege der Versteigerung verbot, hat nach Erlaß der Verf.-Urk. für die kathol. Kirchen keine Geltung mehr. Provinzialrechtliche Bestimmungen s. in Schlüters Prov.-Recht. [6] § 21, Nr. 9 und § 50, Nr. 6, Gesetzes vom 20. Juni 1875, sowie V.-O. vom 30. Jan. 1893, unten T. III, Nr. I. [7] § 680 d. T. [8] An und für sich steht der Neueinführung der Vermietung auch in alten Kirchen ein Verbot nicht entgegen. Prinzipiell wird man aber dabei immer Bedacht darauf zu nehmen haben, daß eine entsprechende Anzahl von Plätzen den unbemittelten Gemeindegliedern frei bleibt. — Wenn die geistliche Aufsichtsbehörde die Anordnung trifft, daß ein Kirchenstuhl, welcher durch seine Stelle den Kultus beeinträchtigt, von dort entfernt und an einem anderen geeigneten Orte in der Kirche aufgestellt werde, so ist gegen eine solche Aenderung der Rechtsweg unzulässig; es kann nur auf Ent-

Wo nach besonderen Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, können die Eigentümer dieselben an andere vermieten und zum Gebrauche einräumen, auch sie auf ihre Nachkommen vererben.[1] Dagegen können sie das Eigentum weder unter Lebendigen noch von Todes wegen an andere übertragen.[2] Stirbt der Eigentümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen oder verläßt er die Parochie: so fällt die Stelle an die Kirche zurück.[3] Kirchstühle, die jemand in Rücksicht seiner Würde oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm an andere auf keine Weise überlassen werden.[4] Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer anderen Religionspartei zugethan ist, über.[5]

Dem Patron steht das Recht zu, seinen Kirchenstuhl im Chore oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche aufzustellen.[6] Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten,[7] und findet für ihn und seine Ehefrau nach ihrem Tode nach jedes Orts Gewohnheit das Trauergeläute und Kirchentrauer statt.[8]

Das früher geltende Asylrecht der Kirchen ist aufgehoben.[9]

Die Anordnungen von Sammlungen innerhalb der Kirchengebäude ist von jeder Mitwirkung oder Genehmigung der Staatsbehörde frei. Dieselben können angeordnet werden vom Bischofe,

---

schädigung geklagt werden, insofern eine Rechtsverletzung stattgefunden hat. Erkenntnis des Kompetenz-Gerichtshofes vom 18. März 1865. (J.-Minist.-Blatt S. 134.) Die Entscheidung würde auch jetzt nach Erlaß des Ges. vom 20. Juni 1875 nicht anders lauten können. Soweit der Kultus in Frage kommt, entscheidet die geistliche Behörde. S. S. 53. Nur soweit Mittel zu der Aenderung zu bewilligen sind, würde die Mitwirkung der Gemeindeorgane in Frage kommen. Der wider den Willen des Besitzers einer Kirchenbank vom Kirchenvorstande angeordnete Anstrich derselben enthält keine Besitzstörung. Erkenntn. d. O.-Trib. vom 9. Juli 1851 (Striethorst Archiv, Bd. IV, S. 5.) Wegen des Rechtsweges und Entschädigung vgl. auch R.-G.-Entsch. Bd. XVI, S. 159. Ueber das Recht der Kirchenstuhlberechtigten im Falle des Wiederaufbaues zerstörter Kirchen s. Entsch. des R.-G. Bd. 24, S. 174.

[1] § 681. [2] § 682. [3] § 683. Eigentümer der Stelle an sich bleibt immer die Kirche. Erk. des O.-T. vom 9. Juli 1851, Striethorst Archiv Bd. IV, S. 5. Die erbliche Verleihung giebt dem Beliehenen nur ein ius in re aliena, bestehend in dem ausschließlichen Rechte, die betr. Stelle zu gebrauchen. Derjenige, welcher von einem Vorbesitzer eine Kirchenstelle käuflich erworben hat, kann sich zum Nachweise seines Eigentums nicht auf diesen Erwerb berufen und ebensowenig die Verjährung seines Vorbesitzers fortsetzen. Erkenntn. des O.-Trib. vom 16. März 1866, Striethorst Archiv, Bd. 62, S. 228. (v. Rönne Erg., Anm. zu § 681 f.) [4] § 684. [5] § 685. Auch durch Ersitzung können solche dingliche Kirchenstühle, d. h. das Gebrauchsrecht an denselben nach Art der Grundgerechtigkeiten erworben werden. Es ist dazu Besitz von 44 Jahren erforderlich. Erk. des O.-Trib. vom 5. Jan. 1855. Entsch. Bd. 30, S. 197. Striethorst Archiv. Bd. XVI, S. 112 (v. Rönne, Erg. Anm. zu § 685). [6] § 588 d. T. [7] § 592. [8] § 593 f. [9] § 175 d. T.

Pfarrer oder auch durch Beschluß der Kirchenvorstände, von letzteren indessen ohne Zustimmung des Pfarrers oder der vorgesetzten geistlichen Behörde nur insoweit, als dabei der Gottesdienst nicht mit in Frage kommt. [1]

Leichen sollen nach § 184 d. T. in Kirchen nicht mehr beerdigt werden. Damit ist jedoch nicht die Beisetzung in besonderen, mit dem Kirchenraume in keiner Verbindung stehenden Gewölben unbedingt verboten. [2] Auch steht nach einer Kabinetts-Ordre vom 10. Juli 1834 den katholischen Bischöfen das Ehrenrecht zu, sich in ihrer Domkirche oder einer anderen Kirche ihrer Diöcese bestatten zu lassen.

Ueber Simultankirchen stellt das Landrecht folgende Bestimmungen auf:

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so sollen die Rechte einer jeden zunächst nach den vorhandenen Gesetzen und Verträgen beurteilt, [3] mangels solcher aber vermutet werden, daß eine jede mit der anderen gleiche Rechte habe. [4] Entstehende Streitigkeiten über die näheren Maßgaben wegen Ausübung der Rechte sollen zunächst durch Einverständnis der beiderseitigen geistlichen Oberen, wenn diese aber nicht stattfindet, durch landesherrliche Entscheidung geschlichtet werden, [5] wobei indessen auf das, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht genommen werden soll. [6] Entsteht dagegen Streit darüber, ob eine oder andere Gemeinde überhaupt zur Kirche berechtigt sei, so ist dieser lediglich im Rechtswege zu entscheiden. [7] Dabei gilt im Falle, daß eine wirk-

[1] S. S. 53. [2] Reskr. der Min. der g. A., des Innern und der Polizei vom 22. Nov. 1832 (v. Kamptz, Ann. Bd. 16, S. 927 und v. Rönne, Erg. zu § 194). Bei Verlegung der Begräbnisplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen hatten, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern. § 185 d. Tit. [3] § 309 d. T. [4] § 310 das. [5] § 311 das. [6] § 312 das. [7] 313 das. Die Polizeibehörden sind berechtigt, hinsichtlich der Benutzung von Kirchen, welche zum gemeinschaftlichen Gebrauche mehrerer Konfessionen bestimmt sind, im Interesse der Ruhe und Ordnung die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sofern dadurch ein Interimistikum unter den streitenden Parteien hergestellt wird, ist zwar der Rechtsweg dagegen zulässig, es muß aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte der polizeilichen Anordnung Folge geleistet werden, und die Polizeibehörde ist befugt, die beteiligten Personen nötigen Falls durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen dazu anzuhalten. Urteil des Kompetenzgerichtes vom 10. Oktober 1863, Just.-Min.-Bl. 1864, S. 4. — Streitigkeiten zwischen verschiedenen Konfessionen über das Recht, ihre Simultankirche in größerem oder geringerem Umfange zu benutzen, sind der gerichtlichen Kognition unterworfen; dagegen ist der Rechtsweg unzulässig, wenn die Klage gegen polizeiliche Anordnungen über die Benutzung der Simultankirche gerichtet ist. Urteil desselben Gerichtshofes vom 9. April 1864. J.-Min.-Bl. S. 273. — Ebenso hat das Urteil dess. Gerichtshofes vom 9. Dez. 1865 (J. M.-Bl. 1866 S. 95) entschieden, daß die Anstellung einer Possessorienklage gegen Anordnungen der Landespolizeibehörde über die Benutzung einer Simultankirche von seiten der verschiedenen Konfessionen unzulässig ist. Die Klage kann also nicht gegen die Polizeibehörde gerichtet werden.

liche Mitberechtigung beider Gemeinden nicht bewiesen wird, die Vermutung, daß diejenige, welche zum gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe [1] und das selbst dann, wenn ein vieljähriger, sonst Verjährung begründender Mitgebrauch nachgewiesen wird. [2] Wenn jedoch außer solchem vieljährlichen Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden gemeinschaftlich bestritten worden ist, so soll dieses die rechtliche Vermutung begründen, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe. [3] Solange einer Gemeinde der Mitgebrauch nur bittweise zusteht, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubnis der Vorsteher dazu nachsuchen. [4]

Ueber den Neubau von Kirchen ist folgendes hervorzuheben:

Zur Neuerrichtung von Kirchengebäuden aller Art, auch der Privatkapellen, bedarf es unter allen Umständen zunächst der Genehmigung des Bischofs. [5] Kanonische Bedingungen der Genehmigung sind — abgesehen von den weiteren Erfordernissen, falls mit der Kirche ein Benefizium verbunden werden soll [6] — eine iusta causa, eine necessitas oder utilitas oder ein sog. incrementum cultus, ein locus congruus und das Vorhandensein einer hinreichenden dos zur Unterhaltung des Gebäudes. Ferner soll die Schädigung einer schon bestehenden kirchlichen Anstalt, sei es in Bezug auf deren Vermögen oder andere Rechte, z. B. Pfarr-Rechte, [7] möglichst vermieden werden. Wegen der Art der Neubauten wie Reparaturen sind verschiedene Verfügungen der Bischöfe bezw. Generalvikariate ergangen.

Was die Genehmigung des Staates betrifft, so hatte § 176 ff. d. T. den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß neue Kirchen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates erbaut werden könnten, und auch das nur, wenn erhebliche Gründe der Notwendigkeit oder des Nutzens und zugleich hinlängliche Mittel zum Bau und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems nachzuweisen seien, durch die Errichtung auch die Rechte schon vorhandener Kirchengesellschaften nicht beeinträchtigt würden. Nach Erlaß der Verfassungsurkunde ging

---

[1] § 314 d. T. [2] § 315 das. [3] 316 das. [4] § 317 das. Ueber das Recht zur Mitbenutzung der Glocken s. oben S. 52, Anm. 1. Ueber Unterhaltung des Geläutes s. unten Abschnitt 8. Ueber die Rechte etwaiger sog. altkatholischer Gemeinschaften auf Mitbenutzung katholischer Kirchen vergl. das Gesetz, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen vom 4. Juli 1875, G.-S. S. 333 und unten Teil III, Nr. IX. [5] Cap. Auctoritate 4 de privil. in VI°. V. 7; § 706 d. T. [6] Vergl. d. Nähere darüber unter Abschn. 15. [7] Zu befürchtender Verlust an bloß zufälligen Einnahmen, als Oblationen, Meßstipendien und dgl. soll aber als Hindernis nicht gelten. Hinschius, K.-R. der Katholiken und Protestanten, 1888, Bd. IV, S. 311. Vgl. § 178 d. T.

man indessen mit Recht allgemein und auch auf seiten der Staatsregierung davon aus, daß diese Genehmigung, soweit sie auf der staatlichen Kirchenhoheit und Kirchenaufsicht beruhe, nicht mehr erforderlich sei und es einer Mitwirkung des Staates nur insofern noch bedürfe, als die Errichtung gottesdienstlicher Gebäude mit einer Beihülfe aus Staatsmitteln erfolgen sollte oder die Mittel zum Bau zwangsweise von den Personen, für die das Gebäude bestimmt sei, eingezogen oder dem letzteren die Rechte einer Pfarrkirche beigelegt werden sollten. Nachdem indessen zunächst ein Reskript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 22. Juni 1874 [1] dieser Auffassung entgegengetreten war und die Genehmigung als noch erforderlich bezeichnet hatte, hat § 50, Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 wieder allgemein vorgeschrieben, daß die Beschlüsse der Gemeindeorgane betreffend den Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen. [2] Daneben sind dann selbstverständlich auch für den Bau von Kirchengebäuden die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften maßgebend.

Die Pflicht, über gehörige Instandhaltung der Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Gebäude der Gemeinden zu wachen, ist mit dem Gesetze vom 20. Juni 1875 auf die Kirchenvorstände übergegangen. [3] Da, wo die Kirche bezw. Gemeinde baupflichtig ist, bedürfen Reparaturen, [4] zum Kostenanschlag über 150 Mark, oder soweit es sich um einen Anbau oder eine Erweiterung der Kirche handelt, der Genehmigung des Bischofs, [5] und über 200 Mark ferner der Zustimmung der Gemeindevertretung, [6] insoweit diese nicht etwa ein für alle Male die

[1] Abgedr. in v. Rönne, Ergänz. zu §§ 176—178. Das Reskript beruft sich darauf, daß die Vorschriften des Landrechts ein Ausfluß der negativen Befugnisse, auf welche der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften bei Erlaß der V.-U. nicht verzichtet habe, seien, sodann darauf, daß die Errichtung neuer Kirchen die Interessen nicht nur der betreffenden Parochianen und auch anderer, schon vorhandener Kirchensysteme schädigen könne, sondern auch mit den Parochialregulierungen in untrennbarem Zusammenhange stehe, ferner auf die Privilegierung der Kirchengebäude. (§ 174 d. T.) Es sollen danach über Erteilung der Staatsgenehmigung bezw. die Inhibierung von Kirchenbauten zunächst die Regierungen befinden. Nach den Darlegungen Abschnitt 3 entsprach das Reskript der richtigen Interpretation der Verf.-Urk. nicht. [2] und zwar nach der V.-O. vom 30. Januar 1893 des Ministers d. g. A. Diese Bestimmung bezieht sich indessen nur auf die von Gemeinden zu errichtenden Kirchenbauten. — Die Genehmigung soll auch nicht erforderlich sein zum Neubau schon vorhanden gewesener gottesdienstlicher Gebäude. Reskript des Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf vom 11. Mai 1876, abgedr. bei Heinrich, Verwaltung des K.-Vermögens, S. 109 und Hinschius, Preuß. Kirchengesetze von 1875, Anm. zu § 50 des Ges. vom 20. Juni 1875. Es erscheint das jedoch sehr zweifelhaft. [3] §§ 1, 3[1] cit. Ges. Danach ist § 699 d. T. modifiziert. [4] § 702 d. Tit. ist obsolet. [5] § 704, 706. Diesem sollte nach § 705 der Erzpriester unter Beifügung eines Kostenanschlags darüber berichten. [6] § 21, Nr. 6, Ges. vom 20. Juni 1875 und Anm. dazu unten T. II.

Vollmacht des Kirchenvorstandes bis zur Summe von 1000 Mark erweitert hat.[1] Des weiteren ist da, wo ein Patron vorhanden ist und dieser wirklich Patronatslasten trägt, auch diesem immer von nötigen Reparaturen Mitteilung zu machen.[2]

Ueber die kirchliche Baulast handelt der folgende Abschnitt besonders.

Des näheren Eingehens bedürfen hier aber noch die Kirchhöfe und Begräbnisplätze,[3] soweit sie kirchliches Eigentum sind.

Wie schon bemerkt, stellt das Landrecht auch bezüglich der Kirchhöfe und Begräbnisplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, die gesetzliche Vermutung auf, daß sie das Eigentum der Kirchengesellschaften sind.[4] Sie gründet sich jedenfalls darauf, daß dieselben infolge ihrer kirchlichen Weihe und ihres religiösen Zweckes, und bei den unmittelbar bei den Kirchen gelegenen Kirchhöfen auch infolge dieser ihrer Lage als Accessorien der Kirche anzusehen sind. Wie diese, sind sie daher auch, insoweit als ihre Bestimmung es bedingt, dem Verkehr entzogen.[5] Ebenso wie die Kirchen genießen sie auch

---

[1] gemäß cit. § 21, Nr. 6, Ges. vom 20. Juni 1875. [2] § 700 d. T. und § 40, Ges. vom 20. Juni 1875. Nach letzterer Bestimmung ist seine Zustimmung in Fällen, in denen er keine Patronatslasten trägt, fortgefallen. Für zustimmend gilt er nach cit. § 40, Abs. 2, wenn er sich binnen 30 Tagen nach Empfang der Beschlüsse der Gemeindeorgane nicht erklärt. [3] S. v. Wittken, Rechtsverhältnisse der Kirchhöfe in Gruchots Beiträgen, Bd. 26, 662 ff. [4] § 183 d. T., d. h. daß sie kirchliches Eigentum sind. Vgl. Reskript der Minister der g. A., des In., der Fin. und der Justiz vom 20. Juni 1829. Mehr wie eine Vermutung stellt cit. § nicht auf. Das Eigentum kann unter Umständen dem Staate (z. B. infolge Säkularisation der Kirche), den Kommunen (§ 190 d. T.) oder auch Privaten zustehen, muß dann aber gegen die Kirche bewiesen werden. Daß keinenfalls, wie Urteil des O.-Trib. vom 5. November 1866 annahm, die einzelnen Gemeindeglieder als Personeneinheit als Eigentümer zu betrachten sind, hat dasselbe O.-Trib. schon im Urteil vom 17. Juni 1872 ausgeführt. Vgl. Striethorst Archiv, Bd. 65, S. 110 und Bd. 86, S 114. — Zu vereinigten Mutterkirchen gehörige Kirchhöfe behalten wie jene selbst ihre ursprünglichen Rechte. (§ 247 d. T.) — Possessorienklagen, welche gegen das Eigentumsrecht eines Kirchhofes und gegen die Befugnis zur Veräußerung von Begräbnisstellen gerichtet werden, sind im Rechtswege zu entscheiden. Urt. des Kompetenzgerichtshofes vom 10. März 1860. Justiz-Min.-Bl. S. 20). [5] § 15, Tit. 4, Teil I A. L.-R. Daher können durch erwerbende Verjährung Grundgerechtigkeiten daran nicht erworben werden. (Urteil des O.-Trib. vom 24. Oktober 1871. Entsch. Bd. 66, S. 200.) Durch ihre Bestimmung nicht ausgeschlossen und daher gültig ist aber z. B. ein Vertrag, durch welchen der Eigentümer des Kirchhofes jemand einen bestimmten Platz als Erbbegräbnis einräumt. Urt. des R.-G. vom 17. April 1882 in Gruchot, Bd. 26, S. 1022. Kirchhöfe und Begräbnisplätze dürfen aber nicht subhastiert werden. K.-O. vom 14. und 26 Okt. 1840. J.-M. Bl. S. 143 und 340 und M.-B. f. i. V. S. 154 und 457. Auch sollen Chausseen nicht darüber geführt (Reskr. des Min. d. J. vom 13. Jan. 1833 in v. Kamptz Ann. Bd. 17, S. 214) und Wäsche und Kirchenparamente nicht darauf getrocknet werden. Reskr. des Min. d. g. A. und des In. vom 8. Mai 1860, M.-Bl. für

besondere Vorrechte [1] und den besonderen Schutz des Staates. [2] Da die auf ihnen errichteten Leichen- und Beinhäuser und Begräbniskirchen bezw. -Kapellen Teile des Kirchhofes sind, gilt von diesen dasselbe.

Die Anlage von Kirchhöfen und Begräbnisplätzen ist im Gebiete des Landrechts in der Regel Sache der Kirchengemeinden. [3] Soviel als möglich, soll bei Notwendigkeit von Neuanlagen auf Einrichtung von Konfessionskirchhöfen Bedacht genommen werden. Falls aber Anlage eines Kommunalkirchhofes nicht zu vermeiden ist, soll in geeigneter Weise dafür gesorgt werden, daß über eine die religiösen Interessen der beteiligten Konfessionen sicher stellende Begräbnisordnung beizeiten und jedenfalls vor Erteilung der erforderlichen Staatsgenehmigung eine entsprechende Verständigung bezw. Festsetzung herbeigeführt werde. [4]

Die Neuanlage soll nur aus erheblichen Gründen erfolgen [5] und darf dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entziehen. Ferner ist dabei zu beachten, daß in Kirchen [6] und in bewohnten Gegenden der Städte keine Leichen beerdigt werden dürfen. [7] Jedoch ist diese Bestimmung nicht dahin aufzufassen, daß der Kirchhof nun gerade von allen menschlichen Wohnungen entfernt liegen muß und auch die Nähe einzelner Wohnungen einen Anlaß zur Schließung vorhandener Kirchhöfe biete. [8] Die Neuanlage kirchlicher Begräbnisplätze bedarf der Genehmigung der bischöflichen Behörde [9] und der Staatsbehörde. [10]

---

i. V., S. 106. Wegen Ersitzung des Eigentums durch politische Gemeinden s. Entsch. des R.-G., Bd. 27, S. 255, von Grundgerechtigkeiten, Entsch. des R.-G. bei Gruchot, Bd. 32, S. 1011 und Bd. 33, S. 107.

[1] Wegen Steuerfreiheit s. Abschnitt 6. [2] Vgl. § 166, 167, 168, 367, Nr. 1, 2 des Reichsstrafgesetzbuches. [3] d. h. mit Ausnahme der § 190 d. Tit. erwähnten Ausnahmefälle, in denen der Kirchhof der Kommune gehörte und nicht mehr benutzt werden kann. In diesen ist auch die Anlage des neuen der Kommune zu überlassen. Reskr. der Min. d. g. A., des In. und d. Pol. vom 30 Nov. 1832 und vom 26. Juli 1864 bei v. Rönne Ergänz., Anmerk. zu § 184. [4] S. das in vor. Note zuletzt angezogene Reskr. vom 26. Juli 1864 im M.-Bl. f. i. V., S. 154. [5] § 764 d. T. Reskr. des Min. d. J. vom 18. Juni 1819 (v. Kamptz Ann., Bd. III, S. 415). [6] Darüber s. oben S. 56. [7] § 184 d. T. Auf dem platten Lande läßt sich auf Grund dieser Bestimmung die Verlegung der Begräbnisplätze nicht erzwingen. Reskr. des Min. d. J. vom 18. Juni 1819 (v. Kamptz, Ann. Bd. III, S. 415. [8] Reskr. der Min. der g. A. und d. In. vom 19. Febr. 1823 und K.-O. vom 17. Okt. 1822 (v. Kamptz, Ann., Bd. 7, S. 85). Vgl. auch Reskr. des M. d. g. A. vom 28. April 1845 (Min.-Bl. für i. V., S. 160). [9] § 764 d. T. Vgl. V.-O. vom 27. Juni 1845, § 3, Nr. 3, G.-S. S. 440. Die Vorschrift des § 764 bezieht sich indessen nur auf kirchliche Begräbnisplätze. Aber auch bei Anlage kommunaler soll auf die kirchlichen Interessen gebührend Rücksicht genommen und geeigneten Falls mit den geistlichen Oberen in Kommunikation getreten werden. Reskr. der Min. d. J. u. d. g. A. vom 27. April 1886, Min.-Bl. f. i. V. S. 92. [10] und zwar des Regierungs-Präsidenten, § 50, Nr. 5, Ges. vom 20. Juni 1875 und V.-O. vom 30. Januar 1893 (s. unter Teil II und III). Bezüglich kommunaler und privater Begräbnis-

Die **Unterhaltung der Begräbnisplätze**[1] ist nach § 761 d. T. gemeine Last und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe teilzunehmen berechtigt sind. Prinzipaliter hat also dafür die Kirchenkasse nicht aufzukommen. Wo aber die Kirche Bezahlung für die Grabstellen erhält, muß der Kirchhof auf eben die Art wie die Kirche selbst unterhalten werden; nur ist der Patron in keinem Falle zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen verpflichtet.[2] Er hat vielmehr einen Anspruch auf unentgeltliche Ueberlassung eines erblichen Familienbegräbnisses im Grabgewölbe an der Kirche oder auf dem Kirchhofe. (§§ 185, 590, 591 d. T.)

Das Recht des Begräbnisses auf den kirchlichen Kirchhöfen steht zunächst den Gemeindegliedern zu.[3] Jedoch sollen die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften[4] der verschiedenen Re-

---

plätze sollte nach Erlaß der Min. d. J. u. d. g. A. vom 27. April 1866, Min.-Bl. f. i. V., S. 92, die Landespolizeibehörde (Regierungs-Präsident), nicht die Ortspolizeibehörde entscheiden. Infolge einer Entscheidung des O.-Verwalt.-Gerichts (Entsch., Bd. 20, S. 411) haben indessen die M. d. J. und d. g. A. durch Cirkular vom 12. August 1891 jenen Erlaß dahin abgeändert, daß die Entscheidung über Anlagen **nicht kirchlicher** Begräbnisplätze zur Zuständigkeit der **Orts**polizeibehörde gehört. Jedoch sollen diese nach derselben Cirk.-Verfügung die Neuanlage oder Erweiterung nur nach vorher eingeholter Zustimmung des Reg.-Präsidenten gestatten. (Min.-Bl. f. i. V. 140.) Etwa notwendige Gutachten der Medizinalbeamten bei Prüfung der zu Begräbnisplätzen bestimmten Grundstücke einzuholen und die Kosten dafür zu zahlen ist bei kirchlichen Begräbnisplätzen Sache der Landespolizeibehörden. Vfg. der Min. d. J. u. d. g. A. vom 10. Sept. 1889 (M.-Bl. f. i. V., S. 163), bei nichtkirchlichen Sache desjenigen, dem die sächlichen Kosten der Ortspolizei zur Last fallen. Cirk. der gen. Min. vom 22. Oktober 1891 (M.-Bl. f. i. V., S. 231).

[1] § 762 des Tit. Vergl. folgenden Abschnitt über die Kirchenbaulast. [2] § 763 d. T. Partikularrechtlich gelten aber abweichende Normen. Im Markgrafentum Oberlausitz sollen die Vorschriften über die Kirchenbaulast (§§ 710 bis 756 d. T.) auch bei Erwerb und Unterhaltung von Begräbnisplätzen inkl. Kirchhofsmauern allein zur Anwendung kommen, der Patron also mitbeitragen. (V.-O. vom 11. April 1846, G.-S. S. 164) Auch nach dem Partikularrecht der Fürstentümer Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Carolath-Beuthen muß der Patron zur Unterhaltung der Kirchhöfe Geldbeiträge, wie zu der der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude leisten. In West- und Ost-Preußen gilt stellenweise die Observanz, daß die Gemeindeglieder die Grabstellen bezahlen und dennoch den Begräbnisplatz unterhalten. Die Provinzialrechte für diese Provinzen haben diese Observanz aufrecht erhalten. Vergl. v. Wittken a. a. O., S. 673 f. — Ueberhaupt kann die Pflicht zur Unterhaltung des Kirchhofs, wenn dieselbe auch nicht von der Kirchen- und Pfarrhausbaulast umfaßt wird, doch durch Observanz begründet werden. R.-G.-Entsch., Bd 25, S. 312. [3] Der Anspruch eines Gemeindegliedes auf Beerdigung seiner zur Gemeinde gehörigen Angehörigen auf dem Kirchhofe der Gemeinde ist im Rechtswege verfolgbar. (Urteil d. R.-G. vom 4. Dez. 1884, Entsch., Bd. 12, S. 280.) Ebenso das Recht, der Benutzung von Gräbern durch Dritte zu widersprechen, Urteil des R.-G., bei Gruchot, Bd. 32, S. 885. [4] Es sind das die der kathol. Kirche und evangel. Landeskirche, letztere mit lutherischem und reformiertem Bekenntnisse, und zwar deutsche und französische Gemeinden, ferner die böhmischen Brüdergemeinden und Unitätsgemeinden in Posen. Vgl. v. Hirschfeld, Religionsstatistik.

ligionsparteien einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbnis nicht versagen.[1] Ueber die Frage, welche Auffassung und Behandlung der Sache dieser Bestimmung entspreche, hat sich das Staatsministerium in dem Beschlusse vom 18. März 1844 wie folgt ausgesprochen: „Wenn nicht etwa der öffentliche Begräbnisplatz Eigentum der bürgerlichen Ortsgemeinde ist, oder auch der kirchlichen Gemeinde, welcher der Verstorbene angehörte, bestimmte Rechte des Mitgebrauchs am Gottesacker aus besonderen Rechtsgründen zustehen, als für welche beide Fälle ein Zweifel überhaupt nicht obwaltet, so soll es mit der Beerdigung fremder Konfessionsverwandten folgendermaßen gehalten werden:

1. Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Konfession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungiert, so ist, wenn es den dazu gehörigen Gemeinden an einem Gottesacker mangelt, das Begräbnis auf dem Friedhofe der anderen Konfession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen.
2. Außer dem oben erwähnten Fall steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer anderen Konfession angehörigen Ortspfarrer, dessen Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Konfession herbeizuholen, welcher den liturgischen Akt im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird."[2]

---

[1] § 189 d. T. Für die Provinz Westfalen hat die V.-O. vom 15. März 1847 (G.-S. S. 116) unter Aufhebung aller partikularrechtlichen Normen, Gewohnheiten 2c. verordnet, daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession zu feierndes Begräbnis nicht versagen dürfen. Vgl. hiezu Erlaß das Paderborner Gen.-Vikariats am 30. Aug. 1852. Kirchl. Verordnungsblatt. [2] Reskr. des Min. des g. A. vom 30. Mai 1844, Min.-Bl. f. i. V., S. 239. Wegen abweichender Bestimmung für Westfalen siehe vorige Note. Selbstverständlich haben derartige mitberechtigte Konfessionsverwandte gemäß § 761 d. T. auch mit zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen, namentlich auch etwa bestehende Gebühren für die Grabstellen an die betr. Kirche zu entrichten. — Das Recht, auf einem fremden Kirchhofe zu beerdigen, schließt auch das Recht in sich, die Gräber auszumauern, sie zu schmücken und Grabdenkmäler und Umfriedigungen darauf zu errichten (selbstverständlich unter Einhaltung der Kirchhofsordnung). Urt. des O.-Trib. vom 21. Oktober 1861 (Striethorst Archiv, Bd. 64, S. 25). — Die Errichtung eines Kruzifixes auf dem Kirchhofe einer evangelischen Gemeinde, der seither auch zur Beerdigung von Katholiken benutzt ist, seitens der katholischen Gemeinde, schließt keine Besitzstörung in sich. Urt. des O.-Trib. vom 11. Mai 1866, Striethorst Archiv, Bd 63, S. 184. — Wegen der Altkatholiken s. Ges. vom 4. Juli 1875, § 2, unten T. III, Nr. IX.

Nach §§ 453 ff. d. T. soll zwar in der Regel jeder Eingepfarrte in seiner Parochie begraben werden. Ein Zwang hierzu ist damit indessen nicht statuiert. Soll aber die Beerdigung, abgesehen von dem Falle, wo der Tod an einem Orte außerhalb der Parochie erfolgt ist, nicht in der eigenen Parochie erfolgen, so sind doch der Kirche und dem Pfarrer der letzteren die ihnen sonst zukommenden Gebühren zu entrichten und zwar in dem Falle, wo die Beerdigung lediglich auf Verlangen der Hinterlassenen außerhalb erfolgt, entsprechend denjenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche bei der fremden Kirche veranlaßt werden. [1]

Die Entscheidung, ob das Begräbnis im einzelnen Falle als ein kirchliches stattzufinden hat und ob dasselbe in einem geweihten Grabe erfolgen soll, ist, als dem rein religiösen Gebiete angehörig, lediglich Sache der kirchlichen Organe. Ein Zwang kann in dieser Richtung nicht ausgeübt werden. Ueber das rein religiöse Gebiet hinaus aber muß den Begräbnissen der gleiche Charakter gegeben werden. [2]

Die von einer Kirche zu Erbbegräbnissen ausgegebenen Grabstellen verbleiben immer im kirchlichen Eigentum. Die Acquirenten

---

[1] Auch wer ein Erb- oder Familienbegräbnis außerhalb des Kirchspiels hat, muß bei jeder Beerdigung eines Pfarrangehörigen daselbst an die Kirche und den Pfarrer der Parochie des Verstorbenen die gewöhnlichen Gebühren entrichten. § 461 d. T. Die Pfarreien, welche die Leichen nur passieren, können nach L.-R. keine Gebühren beanspruchen. § 465. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20./9 1888 bezw 29./11. 1888 (Centrbl. f. d. D. Reich, S 889 bezw. 952) sind in Preußen zur Ausstellung von Leichenpässen legitimiert: die Regierungs-Präsidenten, die Polizei-Präsidenten zu Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. und Königsberg in Ostpr., die Polizeidirektionen zu Aachen, Kassel, Celle, Koblenz, Köln, Danzig, Göttingen, Hannover, Magdeburg, Posen, Potsdam, Stettin, Wiesbaden, die Landräte (Oberamtmänner), die Königlichen Hülfsbeamten zu Elbingerode, Neuenhaus, Norderney und Wilhelmshaven, die Handelsvogteien auf Föhr, Sylt und Pellworm, die klösterliche Obrigkeit zu Preetz und das Polizeikommissariat zu Gaarden, sowie eine größere Reihe dort aufgeführter örtlicher Polizeiverwaltungen. (Im übrigen s. Rskr. vom 12. Juli 1838, K.-O. vom 16. Mai 1857 und 12. Dez. 1864.) Mit Oesterreich ist ein besonderer Vertrag wegen der Leichenpässe geschlossen. Bek. vom 2. April 1890 (R.-C.-Bl. S. 78). [2] Die § 188 d. T. erwähnte Anordnung unehrlichen Begräbnisses durch Urteil kommt nicht mehr vor. Nach § 9 d. St.-G.-Buches ist der Leichnam der Hingerichteten den Angehörigen auf deren Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen. § 2 resp. § 4 Ges. vom 13. Mai 1875 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel sind durch Art. 4 des Ges. vom 29. April 1887 aufgehoben. (G.-S. S. 9.) — Gegen polizeiliche Verfügungen über die Beerdigung von Leichnamen auf einem Begräbnisplatze sind Besitzstörungsklagen unzulässig. Dagegen ist die Frage, ob eine Kirchengemeinde einer anderen den Gebrauch des Begräbnisplatzes nach deren Ritus untersagen darf, der richterlichen Beurteilung unterworfen, sofern das Recht dazu auf einem speziellen Titel z. B., das Eigentum am Kirchhofe, gestützt wird. Urt. des Gerichtshofes zur Entsch. der Komp.-Konflikte vom 3. Juni 1854, J.-M.-Bl. S. 392.

haben nur ein dingliches Recht auf Benutzung der Stellen zur Beerdigung für sich und ihre Erben.[1] Das Recht ist, abgesehen von dem Falle, wo es einem Hause oder Gute zusteht und mit diesem auf den jedesmaligen Besitzer übergeht, unter Lebenden gar nicht und von Todes wegen nur an Nachkommen[2] übertragbar; es kann also auch nicht subhastiert werden. Mit dem Aussterben der Familienberechtigten erlischt das Recht. Wenn die bauliche Anlage in Verfall gerät, so kann, solange noch Berechtigte vorhanden sind, die Ausbesserung oder Wegschaffung verlangt und nötigen Falls auf Kosten der Berechtigten bewirkt werden; das Recht auf die Stelle muß aber den Berechtigten verbleiben.[3] Da auch die Erbbegräbnisse dem Verkehr entzogen sind, so kann ein anderer nicht durch Ersitzung das Recht erwerben, dasjenige des Besitzers der Stelle auf solche Weise zu beschränken, daß dadurch dessen zweckentsprechender Gebrauch verwirkt wird, und kann nach einem älteren Urteil des Ober-Tribunals[4] eine solche Stelle auch nicht durch Verjährung erworben werden. Ein späteres[5] ist aber von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen. Auch nach sonstiger Schließung der Kirchhöfe ist die Beisetzung in Erbbegräbnissen, falls nicht sanitätspolizeiliche Gründe entgegenstehen, noch zulässig. Kommt infolge Vergrößerung einer Kirche eine Familiengruft in diese zu liegen und wird damit unbenutzbar, so begründet das einen Anspruch auf Entschädigung.[6]

Die neben dem eigentlichen Zwecke der Kirchhöfe und Begräbnisplätze noch möglichen Nutzungen derselben an Gras und Früchten gehören nach § 818 d. T. eigentlich zu den Kircheneinkünften.

In den ff. §§ trifft das Landrecht dann aber die originelle Bestimmung, daß, wenn der Pfarrer und, falls dieser nicht wolle, der Küster den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanze und für deren Abwartung und Kultur gehörig sorge, ihm auch die ganze Nutzung des Kirchhofes an Gras und Früchten gebühre.[7]

---

[1] Vergl. über das Recht Entsch. des R.-G., Bd. VIII, S. 200. Schutz desselben durch Besitzstörungsklagen, R.-G. bei Gruchot, Bd. XXVI, S. 1022. [2] Deshalb hat der Ehemann als Universalerbe seiner Ehefrau keinen Anspruch auf das Miteigentum an einem von dem Vater seiner Ehefrau erworbenen Erbbegräbnisse. Das Recht ist abhängig von der Mitgliedschaft in der Familie des Berechtigten. Urt. des O.-Trib. vom 23. Okt. 1874. (Entsch. Bd. 73, S. 66.) [3] Reskr. vom 7. Dez. 1841. Just.-Min.-Bl. 1842, S. 7 und Min.-Bl. f. innere Verw., S. 13. [4] vom 17. April 1863, Striethorst Archiv, Band 49, S. 165. K.-O. vom 14. April und 26. Okt. 1840. [5] vom 24. Mai 1869, Entsch. Bd. 61, S. 219. [6] Urt. des O.-Trib. vom 4. Januar 1867, Striethorst Archiv, Bd. 67, S. 13. [7] §§ 819, 820. Diese Bestimmungen haben ihren Ursprung jedenfalls in den Bestrebungen Friedrichs d. Gr., die Seidenkultur in Preußen zu heben. Zu dieser eignen sich indessen nur die aus China stammenden Maulbeerbäume mit weißer Frucht. (Vergl. v. Wittken a. a. O., S. 675.)

Die für die Grabstellen aufkommenden Gebühren begreift das Landrecht nicht unter die § 818 erwähnten Nutzungen, sondern bringt sie nach § 667 d. T. in eine Kategorie mit den persönlichen Abgaben für kirchliche Akte. Da, wo mehrere Kirchen einen gemeinschaftlichen Kirchhof haben, sind demgemäß also jene Gebühren nicht etwa nach einem bestimmten Anteilsverhältnis zu teilen, sondern fallen immer derjenigen Kirche zu, welche den Akt des Begräbnisses vornimmt, ohne daß im einzelnen Falle die andere, wohl bei dem Begräbnisplatze, aber nicht bei dem Akte des Begräbnisses teilnehmende Kirche darauf Anspruch machen kann. [1]

Die Schließung vorhandener Kirchhöfe soll, wie deren Anlage, nur aus erheblichen Gründen [2] erfolgen, und dann nur mit großer Vorsicht und unter möglichster Schonung der Pietät. [3] Nach Schließung müssen sie mindestens 40 Jahre liegen bleiben und dürfen in dieser Zeit nicht anders, als zur Grasnutzung und zu Baumpflanzungen benutzt, sowie nicht veräußert werden. [4] Sogar Planierungen zu Gartenanlagen dürfen nur mit ministerieller Genehmigung erfolgen, [5] wie denn jede veränderte Benutzung von Begräbnisplätzen der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf. [6]

Achter Abschnitt.

Die Kirchenbaulast.

Die Kirchenbaulast ist für das gemeine Kirchenrecht [7] geregelt durch das Tridentinische Konzil. [8] Danach sind bei Pfarrkirchen die Kosten notwendiger Reparaturen, Wiederaufbauten und Erweiterungen in folgender Reihenfolge zu beschaffen:

1. Aus den Einkünften des Fabrikvermögens [9] der betreffenden Kirche, soweit sie nicht stiftungsgemäß eine andere Verwendung finden

---

[1] Urteil des O.-Trib. vom 23. Dez. 1847, bei Altmann Praxis, S. 298 ff. Rechtsf. Bd. 3, S. 257. [2] Als da sind Ueberfüllung, gesundheitspolizeiliche Rücksichten, Lage in bewohnten Gegenden einer Stadt. Eine Entschädigungsklage im letzten Falle gegen den Fiskus ist unzulässig. Urt. des O.-Trib. vom 19. Juni 1863 und 9. März 1866, Striethorst Archiv, Bd. 50, S. 139, und Bd. 63, S. 122. [3] Min.-Reskr. vom 12. Nov. 1835 in v. Kamptz Ann. Bd. 19, S. 1120. [4] K.-O. vom 8. Januar 1830, Min.-Reskr. vom 28. Jan. 1830 in v. Kamptz' Ann., Bd. 14, S. 183. [5] Min.-Reskr. vom 26. Nov. 1842. Min.-Bl. f. i. V. 1844, S. 8. [6] § 50 Nr. 5, Ges. vom 20. Juni 1875 und V.-O. vom 30. Jan. 1893. [7] S. Permaneder, Die kirchliche Baulast 1838. Ferner Band II dieses Werkes, Abschnitt 5, Seite 30 ff. [8] Conc. Trid. sess. 21 de reform. cap. 7. [9] Namentlich des etwa vorhandenen Kirchenbaufonds.

müssen und sie nicht zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gottesdienstes selbst unentbehrlich sind. [1]

2. Insoweit diese Einkünfte unzulänglich sind, von allen denjenigen, welche irgendwelche nutzbringende Vorteile von der Kirche beziehen, z. B. dem Einkünfte aus dem Kirchenvermögen beziehenden Patron, dem Pfründner, dem Zehntberechtigten rc. und zwar von mehreren nach Verhältnis ihrer jährlichen erwähnten Einkünfte und von allen nur, soweit ihnen das zur Bestreitung ihrer Lebensbedürfnisse Erforderliche verbleibt.

3. Insoweit auch von diesen die Mittel nicht zu beschaffen sind, von dem Patron, der keine Einkünfte aus dem Kirchenvermögen bezieht. Dieser aber kann sich durch Verzicht auf das Patronat von der Pflicht befreien, er haftet nur causative.

4. Endlich, soweit auch hier die Mittel nicht zu erlangen sind, von den Parochianen, welche je nach ihrem Vermögen, nicht nach Köpfen steuern sollen.

Sollten auch diese unvermögend sein, so ist zunächst zu versuchen, die Mittel auf andere Weise, z. B. durch Kollekten, zu beschaffen; auch dürfte für diesen Fall, vorausgesetzt, daß im übrigen die Bedingungen für Veräußerungen vorliegen, [2] selbst der Grundstock des Kirchenvermögens, soweit er für die Ausübung des Gottesdienstes entbehrlich ist, zum Bau verwendet werden können. Im schlimmsten Falle aber soll der Bischof eine solche Kirche mit einer anderen vereinigen oder, wenn sie ganz verfallen ist, zu weltlichen Zwecken oder zum Abbruch bestimmen.

Die Entscheidung über Notwendigkeit und Art der Ausführung des Baues, sowie die Baupflicht und die Art und das Maß der Beiträge liegt nach Kanonischem Rechte dem Bischofe ob. [3]

Wenn Nebenkirchen und Kapellen ruinös werden und diejenigen, welche sie benutzen, dieselben nicht unterhalten wollen, ein Fonds zur Reparatur aber nicht vorhanden ist, so soll der Bischof die etwa mit ihnen verbundenen Benefizien nach Gutbefinden mit allen Vorteilen und Lasten zur Mutterkirche oder einer anderen Kirche des Orts oder der nächsten Umgegend schlagen. [4]

Die Unterhaltung der Schloß-, Burg-, Orts- und Feldkapellen liegt selbstverständlich ihren Gründern bezw. Eigentümern ob.

Das Landrecht nun hat zwar in Bezug auf die Pfarrkirchen im allgemeinen sich an die Bestimmungen des Tridentinums angeschlossen, aber doch auch nach manchen Richtungen abweichende Be-

---

[1] Auf den vorhandenen Kirchenbaufonds findet das insofern ebenfalls Anwendung, als die Renten desselben immer noch ausreichend bleiben müssen für die anderweitigen laufenden Reparaturen. [2] S. unten Abschnitt 16. [3] Conc. Trid. a. a. O. [4] Conc. Trid. a. a. O. cap. 7.

stimmungen getroffen, die sich nach einer Bemerkung von Suarez [1] „auf durch eine fast allgemeine Praxis recipierte modificationes gründen".

Wie die Bestimmungen des Kanonischen Rechts nur eine subsidiäre Gültigkeit zu beanspruchen hatten, d. h. soweit nicht lokale Rechte, Gewohnheiten und Verträge entgegenstanden, so bestimmt auch das Landrecht zunächst, [2] daß, wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, [3] rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten [4] oder besondere

---

[1] Vergl. Jahrbücher, Bd. 41, S. 178. [2] § 710. Dieser § und ff. sowie § 790 setzen nicht das Bestehen der Kirchen-, Pfarr- und der ihnen gleichstehenden Gebäude voraus und entscheiden nicht nur die Frage, wer deren Unterhaltung und die dabei vorkommenden Reparatur- und Hauptbauten zu tragen habe, sondern bestimmen auch für die Fälle, wo es sich um die Errichtung neuer, bisher noch nicht vorhandener Bauten handelt. Erk. des O.-Trib. vom 11. Nov. 1859. Entsch. Bd. 43, S. 339. [3] In der Gründung eines neuen Kirchensystems ist nicht ohne weiteres die Verpflichtung des Gründers zur Uebernahme der kirchlichen Baulast enthalten. Erk. des O.-Trib. vom 13. Juni 1870, Striethorst Archiv, Bd. 77, S. 356. [4] In Bezug auf die hier erwähnten Gewohnheiten sind folgende Entscheidungen der höchsten Gerichte von Interesse:

a. Die Observanz als lokales und korporatives Gewohnheitsrecht und als Quelle des objektiven Rechts verlangt — wenn sonst die thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen — zu ihrer Bildung die fortdauernde und gleichmäßige Uebung einer bestimmten Rechtsnorm innerhalb einer korporativen Gemeinschaft. Der innere Grund des Entstehens ist die Ueberzeugung der Uebenden, daß das, was sie üben und gleichmäßig befolgen, für das gegebene Verhältnis das, aus den zwingenden Umständen geschöpfte — notwendige — Recht ist. Es erscheint deshalb nicht als Uebung eines Gewohnheitsrechts, wenn die Uebenden dabei von der unrichtigen Meinung ausgegangen sind, daß das Geübte die Befolgung eines irrtümlich als bestehend angenommenen Gesetzes darstelle, also anzunehmen ist, daß, wenn die Uebenden ihren Irrtum erkannt hätten, sie anders gehandelt haben würden. R.-G.-Urt. vom 8. Dez. 1884, Entsch. Bd. 12, S. 293. Vgl. Entsch. des O.-Trib. vom 28. Sept. 1857, Striethorst Archiv, Bd. 27, S. 71. Entgegengesetzt das O.-Trib.-Erk. vom 12. Januar 1857, Entsch. Bd. 35, S. 139. Vgl. R.-G.-U. vom 14. Okt. 1886 bei Gruchot, Bd. 31, S. 887.

b. Wenngleich daraus, daß frühere Pfarrer den Bau und die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude übernommen und bewirkt haben, eine die nachfolgenden Pfarrer verbindende Observanz zur Uebernahme solcher Baulast nicht entstehen kann, so bilden doch dergleichen Handlungen für das Erkennen einer bereits bestehenden Observanz ein erhebliches Moment. Erk. des O.-Trib. vom 14. Juni 1840, Striethorst Archiv, Bd. 7, S. 1 f.

c. Nicht bloß die baren Geldkosten, sondern auch die Kosten der sonst den Eingepfarrten obliegenden Hand- und Spanndienste können durch Observanz dem Patron zur Last fallen. O.-Trib., 20. April 1848, Entsch. Bd. 16, S. 368.

d. Eine ununterbrochene Gewohnheit im Sinne des § 710 kann sich schon in einer einzelnen Parochie bilden, ohne daß es zu dieser Entstehung der Konkurrenz noch anderer, wenn auch benachbarter Parochieen bedarf. O.-Trib. 27. Novemb. 1863, Striethorst Archiv, Bd. 53, S. 28. R.-G. bei Gruchot, Bd. 35, Seite 1067.

e. Ununterbrochene Gewohnheiten im Sinne des § 710 können auch aus dem Zeitraume nach Emanation des Landrechts dargethan werden. O.-Trib.

19. Juni 1848, Entsch. Bd. 17, S. 365 und 28. Sept. 1857, Striethorst Archiv, Bd. 27, S. 71 und 5. April 1861, Entsch. Bd. 45, S. 289. R.-G. bei Gruchot, Bd. 26, S. 1016.

f. Wenn sich eine Observanz, kraft welcher der Patron sämtliche Kirchen- und Pfarrgebäude zu reparieren hat, vor Einführung des Landrechts gebildet hat, so ist sie auch auf die nach Einführung neu erbauten Gebäude zu beziehen. R.-G. 7. Okt. 1880, Gruchots Beiträge, Bd. 25, S. 753.

g. Ununterbrochene Gewohnheiten im Sinne des § 710 können sich nicht nur als lediglich örtliche Gewohnheiten für bestimmte einzelne Parochieen, sondern auch mit gleicher rechtlicher Wirkung für einen größeren Bezirk bilden. O.-Trib. 11. Sept. 1868, Entsch. Bd. 60, S. 199.

h. Auch unter mehreren Patronen kann die Beitragspflicht durch Observanz besonders bestimmt werden. O.-Trib. 11. Januar 1864, Entscheid. Band 51, S. 288.

i. Auch die in einem Kirchspiel wohnhaften Personen und die Forensen dieses Distrikts sind als eine durch einen gemeinschaftlichen Zustand zusammengehaltene Klasse oder Inbegriff von Personen aufzufassen, welche hinsichtlich der auf diese Gemeinschaft bezüglichen Angelegenheiten untereinander durch Observanz verpflichtet werden können. Daher sind für die im Pfarrbezirke wohnenden Personen und die Forensen dieses Bezirks auch hinsichtlich der Kirchenbaulast Observanzen als gültige Rechtsquellen zu betrachten. O.-Trib., 5. April 1861, Entsch. Bd. 45, S. 289, R.-G. 17. Okt. 1881, Gruchot Beiträge, Bd. 26, S. 1016. Darüber, ob Observanz auch zwischen einer politischen und einer kirchlichen Gemeinde entstehen kann, s. R.-G.-U. vom 14. Oktober 1886 bei Gruchot, Bd. 31, S. 887.

k. Die Entscheidung der Frage, ob gleichmäßiges Handeln der zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küstergebäude verpflichteten Interessenten (Patrone und Eingepfarrten) in Reparatur-Baufällen geeignet sei, die Bildung einer Observanz in Ansehung der Reparaturen und Neubauten umfassenden Pflicht zur Unterhaltung der gedachten Gebäude überhaupt erkennbar zu machen, hängt in jedem einzelnen Falle von der Beschaffenheit der Handlungen der Beteiligten und den dabei mitwirkenden individuellen Umständen, also wesentlich von den thatsächlichen Momenten ab. O.-Trib. 5. Febr. 1864, Entsch. Bd. 51, S. 471 und 17. Febr. 1871; Striethorst Archiv, Bd. 81, S. 158.

l. Eine bestimmte Anzahl von Jahren ist zur Entstehung eines Gewohnheitsrechts im Sinne des § 710 nicht erforderlich. O.-Trib. 22. Mai 1857. Entsch. Bd. 36, S. 305 (s. k).

m. Eine in betreff der kirchlichen Baulast bestehende Observanz zwischen dem Inhaber des Patronatsrechts und den übrigen Mitgliedern der Kirchengesellschaft ist nachgewiesen, sobald die geeignete Mehrzahl konkludenter, einen längeren Zeitraum ohne Unterbrechung einnehmender Handlungen des Inhabers des Patronatsrechts zu Lasten des Patronats festgestellt worden ist, und genügt daher die Besitzzeit auch nur eines Patrons, wenn dieselbe lange genug gewährt hat, um jenen Beweis für erbracht ansehen zu können. O.-Trib. 20. Sept. 1861, Striethorst Archiv, Bd. 43, S. 85.

n. § 710 versteht unter den durch ununterbrochene Gewohnheiten bestimmten Regeln nicht spezielle Rechte unter bestimmten Personen, sondern solche Normen, welche für die Angehörigen der Kirchengemeinde maßgebend sein sollen und dadurch erkennbar werden, daß sie der äußeren Erscheinung nach, bei dieser Gemeinde in ununterbrochener Gewohnheit gewesen sind. O.-Trib. 14. Juni 1850 und 22. Sept. 1854, Striethorst Archiv, Bd. 7, S. 1 und Bd. 15, S. 21.

o. Der Rechtssatz, daß eine Observanz sich zwischen zwei bestimmten Personen nicht erzeugen könne, ist anzuerkennen, und es kann sich daher zwischen

Provinzialgesetze [1] gewisse Regeln bestimmt sind, es dabei auch ferner sein Bewenden hat.

---

dem Patron und der Kirchengemeinde als Personen, welche und wenn sie sich als Berechtigte und Verpflichtete gegenüberstehen, begriffsmäßig keine Observanz erzeugen. Wenn es sich aber um eine angeblich durch Observanz begründete Beschränkung in der nach der allgemeinen Verfassung bestehenden gemeinschaftlichen Verwaltung und Verwendung des korporativen Kirchenvermögens seitens des Patrons und des Kirchenvorstandes handelt, — eine Beschränkung, welche aber als eine Abweichung von der allgemeinen Gemeinde- und Kirchen-Verfassung, und daher als eine, in Hinsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens der Korporation, abweichende für alle Zukunft und Nachfolger objektive Rechtsnorm in Anspruch genommen wird — so liegt darin, daß hier die durch die Gemeindeorgane vertretene Kirchengemeinde als die eine, und der Patron als die andere Partei sich gegenüberstehen, nichts, was dem entgegenstände, da bei jeder Berufung auf ein partikuläres Gewohnheitsrecht oder auf die Observanz einer Korporation notwendig sich zwei Parteien als Kläger und Beklagte gegenüberstehen, ohne daß deshalb also die Statthaftigkeit der Observanz zu bezweifeln wäre. O.-Trib. 19. Sept. 1864, Striethorst Archiv, Bd. 56, S. 167.

p. Wo wegen Aufbringung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude bis zur Einführung des Landrechts erweislich nur die Vorschriften des gemeinen Kanonischen Rechts befolgt worden sind, können die bisher befolgten Regeln nicht als ununterbrochene Gewohnheit oder als besonderes Provinzialrecht betrachtet und für fortgeltend erachtet werden, sondern es sind daselbst seit Einführung des Landrechts dessen Bestimmungen an die Stelle des Kanonischen Rechts getreten. O.-Trib. 10. Mai 1852, Entsch. Bd. 23, S. 67. R.-G. 27. Juni 1881 bei Gruchot, Bd. 26, S. 1018 u. Entsch. Bd. 26, S. 320.

Der Berechtigte hat daher im Falle eines desfallsigen Einwandes des Verpflichteten nur nachzuweisen, daß die bisherige Uebung, auf welche er sich beruft, als eine besondere Gewohnheit und nicht als Ausfluß des subsidiären Rechts zu betrachten sei. O.-Trib. 14. Juni 1850, Striethorst Archiv, Bd. 7, S. 1. Vgl. v. Rönne, Ergänzungen zu § 710.

[1] Bezüglich der Provinzialrechte ist folgendes hervorzuheben:

1. Für Ostpreußen
gelten Zusätze 195—197 und 200, § 3 des Ostpreuß. Prov.-Rechts, durch welches übrigens die bestehenden Observanzen nicht aufgehoben sind. O.-Trib. 31. Jan. 1842, Entsch. Bd. 7, S. 244.

2. Für Westpreußen
gilt § 38 des Westpr. Prov.-Rechts. (G.-S. S. 107.)

3. Posen.
Die Vorschriften des Kanonischen Rechts hinsichtlich der kirchlichen Baulast gelten im Großherzogtum Posen nicht mehr. O.-Trib. 20. Okt. 1872, Entsch. Bd. 48, S. 311.

Im vormaligen Großherzogtum Warschau ist die Bildung einer Lokalobservanz, vermöge welcher dem Patron einer Kirche die Last zum Bau und zur Unterhaltung von Kirchen- und Pfarrgebäuden allein obliegt, durch den Code civil nicht ausgeschlossen worden. O.-Trib. 20. April 1848, Entsch. Bd. 16, S. 368.

4. Schlesien.
a. Die sog. Stielowsche Observanz hat durch die Kab.-Ordre vom 10. Dez. 1839 ihre Berücksichtigung verloren. O.-Trib. 22. Mai 1857, Entsch. Bd. 36, S. 305. Die Kab.-Ordre s. J.-Min.-Bl. Bd. 40, S. 23 und v. Rönne, Erg. zu § 710.

b. In Schlesien hat der Patron zwei Drittel der Geldbeiträge, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht, und zwei Drittel der Baufuhren, die Eingepfarrten aber ein Drittel der Fuhren und Geldbeiträge und die Handdienste zu leisten. O.-Trib. 1781, Stengel, Bd. 7, S. 238.

c. Bei Landkirchen muß in Schlesien der Patron zu den Kosten der Reparatur $^2/_3$ beitragen, wenn das Aerarium nicht zureicht und weder Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, noch ununterbrochene Gewohnheiten etwas anderes festsetzen. Dabei ist es unerheblich, ob die Kirche vom Patron oder seinen Vorfahren erbaut ist und ob er das Präsentationsrecht hat oder nicht. O.-L.-G. Breslau 23. Juli 1830 und 4. Dez. 1834 (Kochs Archiv, Bd. 3, S 397 ff.) Der Patron, welcher in Schlesien die Befreiung von Kirchen- und Pfarrbauten auf Grund einer Observanz behauptet, muß nach dem in Schlesien geltenden Sachsenrechte nachweisen:

a. daß innerhalb 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen wenigstens drei Bauten an den Kirchen- und Pfarrwohnungsgebäuden sich ereignet haben,
b. daß diese Kosten von der Gemeinde bestritten worden sind, und
c. das Aerarium jedesmal unzulänglich gewesen.

O.-L.-G. Breslau 4. Dez. 1834 (Kochs Archiv, Bd. 3, S. 405). Dieses Urteil dürfte indessen nach Aufhebung aller gemeinen Sachsenrechte durch das Landrecht (Publ.-Patent Nr. I) sehr bedenklich sein.

d. Im Fürstentum Oels ist kein Provinzialgesetz vorhanden, welches die Eingepfarrten ohne Konkurrenz des Patrons zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude verpflichtet.

5. In der Oberlausitz
kommen nach der V.-O. vom 11. April 1846 betr. die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafentum Oberlausitz (G.-S. S. 164) die §§ 710—756 d. T. zur Anwendung, doch hat der Patron nur ein Drittel der baren Beiträge zu leisten.

6. In der Niederlausitz
gelten die Vorschriften des Landrechts. O.-Trib. Plen.-Beschl. vom 6. Dez. 1852, Entsch. Bd. 24, S. 1.

7. Fürstentum Eichsfeld.
Nach dem Provinzialrechte des Fürstentums Eichsfeld haben die Patrone nicht die Verpflichtung, in Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens zu dem Bau der Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen; diese Verflichtung liegt vielmehr den Gemeinden ob. Ob.-Trib. 3 Okt. 1859, Entsch. Bd. 42, S. 297.

8. Herzogtum Westfalen und Vest Recklinghausen.
Hier gelten noch als Provinzialgesetze die Synodalstatuten des Erzbischofs Max Heinrich für das Erzbistum Köln vom 20. März 1662 und die Verordnung des Erzbischofs Joseph Klemens (letztere wiederholt am 15. Februar 1740 von Klemens August als sog. Klementina) vom 28. August 1715 (beide abgedruckt unten, T. II, Nr. V und VI) Urteil des O.-Trib. 15. Feb. 1845, Entsch. Bd. 10, S. 452, vom 9. Juni 1864, Entsch. Bd. 52, S. 276 u. a. m. Hiernach gestaltet sich die Baupflicht in Bezug auf Reparaturen (reparationes) und Wiederaufbau (O.-Trib. 6. Januar 1875, Zeitschr. des Rev.-Koll. f. Landeskultursachen, Bd. 10, S. 66) (reaedificationes), nicht aber bei etwa

notwendigen Erweiterungsbauten (O.=Trib. 29. Januar 1858, Entsch. Bd. 37, S. 304) und ebensowenig bei ganz neuen Bauten. (O.=Trib. 9. Juni 1858, Entsch. Bd. 52, S. 276) wie folgt:

a. Ist ein besonderer Kirchenbaufonds vorhanden, so ist dieser zunächst zu verwenden. (Syn.=Stat., T. III, Kap. 2, § 2.)

b. An zweiter Stelle sind vorbehaltlich anderer zweifelloser und unwidersprochener Lokal=Gewohnheiten und Observanzen (welche „prae omnibus observari volumus") die Kosten aus den Einkünften (nicht der Substanz) der Kirchenfabrik, „si et quatenus eas expensas patiantur, examinato praevie redituum statu", also soweit jene Einkünfte sich nach sorgfältiger Prüfung als disponibel erweisen, und ferner vorbehaltlich aller Ansprüche an die Decimatoren für die Zukunft und bezüglich des Ueberrestes, zu dessen Bestreitung die Einkünfte der Fabrik nicht hinreichen, zu bestreiten. (Klementina, § 2.)

c. Soweit jene Einkünfte der Fabrik nicht hinreichen, wird unterschieden zwischen Tochterkirchen (ecclesiae filiales, quae ad petitionem et commoditatem populi erectae") und Mutterkirchen.

Bei Filialkirchen sind mangels eines Patrons sogleich diejenigen Parochianen, welche die Filialkirche benutzen („Parochiani eadem ecclesia utentes"), baupflichtig. Ist jedoch ein Patron vorhanden, so haftet dieser wie nach gemeinem Rechte (siehe S. 66). Zehntherren haften bei Filialkirchen nicht. O.=Trib. 9. Juni 1864, Entsch. Bd. 52, S. 276.

Bei Mutterkirchen haben die Kosten an dieser Stelle:

a. bezüglich des Kirchenschiffs der Inhaber des Großzehnten, oder wenn solcher mehrere in der Pfarre vorhanden sind, diese gemeinsam nach Verhältnis ihrer Zehnten und ohne Rücksicht darauf, ob der Zehnte ein geistlicher oder weltlicher ist (Urteil des O.=Trib. vom 27. März 1843 im Rhein. Archiv, Bd. 35, T. II, S 17);

b. bezüglich des Turmes und aller Appendices der Kirche, auch des Pflasters derselben, die Gemeinde („loci communitas") und

c. bezüglich des Chors der Pfarrer bezw. der ständige Vikar (vicarius perpetuus bei inkorporierten Kirchen)

zu tragen, die ad a und c Genannten indessen nur insoweit, als ihnen das zu ihrem standesgemäßen Lebensunterhalte Notwendige (die portio congrua) verbleibt.

d. An vierter Stelle tritt bei Mutterkirchen die Baupflicht des Patrons ein, selbstverständlich falls ein solcher vorhanden ist, jedoch haftet derselbe auch hier, wie nach gem. Rechte, nur causative (s. oben S. 66).

e. Soweit endlich die Mittel auch durch diesen nicht beschafft werden müssen bezw. können, sind überall die Parochianen baupflichtig.

Im übrigen haben die Inhaber des Großzehnten bei Mutterkirchen unter allen Umständen, vorbehaltlich ihrer Ansprüche auf Erstattung von den anderen Verpflichteten, sämtliche Kosten für alle Teile der Kirche vorläufig vorzulegen, und zwar auch über den Wert der Zehntberechtigung hinaus. (O.=Trib. 15. Febr. 1845, Entsch. Bd. 10, S. 452.) — Die Pflicht zur Vorschußleistung geht auch auf die im Besitze des Zehnts gebliebene erbschaftliche Liquidationsmasse eines verstorbenen Zehntherren über und wird, soweit der Betrag des Zehnts reicht, durch eine erfolgte Präklusion der Anspruch der betreffenden Kirche an die Masse nicht beseitigt. O.=Trib. 19. Febr. 1846, Entsch. Bd. 13, S. 493.

Diese Verpflichtung ist jedoch nur mit dem Zehnt verbunden. Ist dieser abgelöst, und wenn auch gegen Entschädigung, so ist der frühere Zehntherr aus dem Zehnt

Insoweit es aber an solchen ermangelt, sind die Kosten nach folgenden allgemeinen Vorschriften aufzubringen:

I. Hauptsächlich müssen dieselben aus dem Kirchenvermögen genommen werden, trotzdem aber doch nur so weit, als es ohne Nachteil der sonst aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann.[1] Daneben aber sollen bei Landkirchen in jedem Falle ohne Unterschied die Eingepfarrten die nötigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.[2] Unter Kirchenvermögen ist hier nach der Terminologie des Landrechts (vgl. § 772 d. T. und oben S. 28)

nicht mehr zum Vorschuß verbunden. O.-Trib. 19. Febr. 1846. Jedoch muß die Kirche bei der Ablösung zugezogen sein. O.-Trib. 12. April 1864, Striethorst Archiv, Bd. 54, S. 68. Wegen ihres Anspruchs an den Zehntherrn auf Teilnahme an der Kirchenbaulast kann die Kirche nach Ablösung des Zehnten Sicherstellung des Ablösungskapitals fordern (§§ 102—104 der V.-O. wegen Ablösung der Reallasten im Herzogtum Westfalen vom 18. Juni 1840 und §§ 1, 99, 100, 60 Ges. vom 2. März 1850 betr. Ablösung der Reallasten, O.-Trib.-Pl.-Beschl. vom 1. Juli 1850, Entscheid. Bd. 20, S. 59 und 12. April 1864, Striethorst Archiv, Bd. 54, S. 68. — Unter den decimatores maiores totius parochiae sind alle Inhaber eines Großzehnts innerhalb des Pfarrsprengels zu verstehen, und braucht sich der Zehnt keineswegs über alle Grundstücke des Pfarrsprengels zu erstrecken. O.-Trib. 11. Nov. 1853 und 10. Sept. 1858, Ulrichs Archiv, Bd. 16, S. 555 und Striethorst Archiv, Bd. 30, S. 216. — Besteht in einem Pfarrbezirke ein Kirchengebäude, in Ansehung dessen einem Zehntberechtigten die Baulast obliegt, und wird neben diesem Gebäude ein anderes errichtet, so ist der Zehntberechtigte nicht verbunden, in dieser Eigenschaft zu den Kosten des neuen Gebäudes beizutragen, und zwar auch dann nicht, wenn das neue Gebäude in Zukunft für den regelmäßigen, das alte für den ausnahmsweise stattfindenden Gottesdienst bestimmt ist. In Bezug auf die alte Kirche aber bleibt die Baupflicht bestehen, und zwar auch unter vorstehender besonderer Voraussetzung. O.-Trib. 28. Sept. 1871, Striethorst Archiv, Bd. 82, S. 337. — Der Zehntherr ist berechtigt, für die von ihm hergegebenen Kosten Ersatz an Kapital und Zinsen von den Eingepfarrten insoweit zu verlangen, als die hergegebenen Summen den Kapital-Wert des Zehnten übersteigen. Die früher bezogenen Zehnteinkünfte sind dabei nicht einzuberechnen. O.-Trib. 13. Juli 1857, Entsch. Bd. 36, S. 312. Er wird aber durch die einmalige Leistung des Wertes noch nicht von der Baupflicht für künftige Fälle frei. Rev. Koll. für L.-Kult.-S. 9. Mai 1873 und O.-Trib. 3. Febr. 1874, Zeitschrift des Rev. Koll. Bd. 24, S. 90. — Die Kirchenbaupflicht des Zehntherrn ist ablöslich. Zeitschr. des Rev. Koll. für L.-Kult.-S. Bd. 15, S. 194.

Im übrigen muß hier wegen der Prov.-Rechte (in Brandenburg, Pommern, Sachsen), bei denen die kathol. Kirchengemeinden weniger interessiert sind, auf von Rönne, Ergänz. und Hinschius in Koch, Kom. zu § 710 d. T. verwiesen werden.

[1] §§ 712, 713. [2] Die Frage, ob eine Kirche Stadt- oder Landkirche sei, bestimmt sich lediglich nach ihrer örtlichen Lage. O.Trib. 3. November 1865, Striethorst Archiv, Bd. 61, S. 203 und vom 25. April 1873, Entsch. Bd. 69, S. 202, ferner R.-Gericht 8. Okt. 1883, Entsch. Bd. 10, S. 216. Letzteres Urteil spricht sich auch dahin aus, daß sich mit der Umwandelung einer Stadt- in eine Landgemeinde und umgekehrt die Baulast ändert. Bei solcher Umwandlung soll daher auch immer erst über die Baulast ein Abkommen getroffen werden. C. Reskr. des M. der g. A. vom 23. Nov. 1878, Min.-Bl. für i. V. 1879, S. 4. Anderer Ansicht ist Hinschius in Kochs Kommentar, Anm. 5 zu § 714 d. T. Er will die Qualität der Eingepfarrten (ob Stadt- oder Landbewohner) ent-

eben das Kirchenfabrikvermögen des gemeinen Kirchenrechts zu verstehen. Daß aber dieses, soweit es stiftungsgemäß zu anderen Zwecken verwandt werden muß, nicht oder doch nur mit Genehmigung des Bischofs und der Staatsbehörde [1] zum Bau verwandt werden darf, ist selbstverständlich. Der Unterschied des Landrechts gegen die Bestimmungen des Tridentinums liegt hier also einmal darin, daß principaliter nicht nur die Einkünfte des Kirchenvermögens im e. S., sondern auch der Stock desselben, soweit er nicht zur Bestreitung der sonstigen jährlichen Ausgaben notwendig ist, an erster Stelle für den Bau verwendet werden sollen, und zweitens darin, daß bei Landkirchen sofort eine Mitverpflichtung der Parochianen zu Hand- und Spanndiensten konkurriert. [2]

Die Verteilung dieser Hand- und Spanndienste unter die Parochianen der Landkirchen hat dem Landrecht gemäß nach eben dem Verhältnisse zu erfolgen, wie es bei Gemeindediensten die §§ 37 ff. Tit. 7, T. II, A. L.-R. vorschreiben. [3] Hier ist indessen folgendes zu bemerken:

Für die 7 östlichen Provinzen sind inzwischen an Stelle der letztcit. landrechtlichen §§ die Bestimmungen der Landgemeindeordnung für jene Provinzen vom 3. Juli 1891, § 18 [4] getreten. Danach sind die Spanndienste ausschließlich von den gespannhaltenden Grundbesitzern nach dem Verhältnisse der Anzahl der Zugtiere, welche die Bewirtschaftung ihres Grundeigentums erfordert, die Handdienste dagegen von sämtlichen Gemeindeabgabepflichtigen, soweit solche nicht von Naturaldiensten nach dem Gesetze befreit sind, gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Gutsbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifel wird vermutet, daß jene Besitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Im übrigen Gebiete des Landrechts gelten noch die citierten landrechtlichen Bestimmungen. Sie stimmen aber im wesentlichen mit denen der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen überein. Es gilt das speziell für Westfalen, da die Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 [5] entsprechende Bestimmungen nicht enthält.

---

scheiden lassen. Ein früheres Urteil des O.-Trib. vom 28. Jan. 1835, Schles. Archiv, Bd. 3, S. 521, nahm denselben Standpunkt ein. Vgl. R.-G.-Entscheid. Bd. 26, S. 320.

[1] §§ 73 ff. Tit. 6, T. II, A. L.-R. [2] Beim Nachweise einer entgegenstehenden Gewohnheit tritt die Konkurrenz jedoch nicht ein. Präj. des O.-Trib. von 1837, Samml. I, S. 208 und Erk. desselben vom 21. Sept. 1854, Striethorst Archiv, Bd. 15, S. 21. [3] § 715 d. T. [4] G.-S. S. 233. [5] G.-S. S. 265.

Nach beiden Landgemeindeordnungen und mit Rücksicht auf das den Kirchengemeinden zustehende Besteuerungsrecht können indessen die Gemeindeorgane wohl unbedenklich unter Umständen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden beschließen, daß die Dienste von dem Verpflichteten anstatt in Natur, in Gelde zu leisten sind. Die Verteilung auf die Pflichtigen erfolgt dann nach dem Maßstabe der direkten Gemeindeabgaben oder, falls solche nicht erhoben werden, der direkten Staatssteuern. [1]

Leistungspflichtig sind alle Eingepfarrten ohne Unterschied. Namentlich ist es gleichgültig, ob sie zu der Gemeinde des Dorfes, in der die Kirche liegt, gehören oder nicht, und ob sie aus irgend einem Grunde von Gemeindediensten frei sind. [2] Wie alle Parochiallasten, sind auch diese rein persönlicher Natur. Namentlich ist eine Beitragspflicht der Forensen durch das Landrecht nicht begründet. [3] Das Verhältnis der Eingepfarrten wird in Ansehung der Handdienste nach der Zahl der Familien, in Ansehung der Spanndienste nach den auf ihre Stellen angeschlagenen oder jährlich gehaltenen Gespannen bestimmt. [4] Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntnis erfordern, ist kein Eingepfarrter verpflichtet. [5]

Abgesehen von der Substitution von Geldbeiträgen anstatt der Hand- und Spanndienste sind die Bestimmungen des Landrechts in Bezug auf die Baulast durch die im § 21, Nr. 8 d. Ges. vom 20. Juni 1875 [6] den Gemeindebehörden beigelegte Befugnis der Bestimmung des Verteilungsmaßstabes der auf die Gemeindeglieder zu verteilenden Umlagen resp. die Bestimmung daselbst, daß die Verteilung der Umlagen nur nach Maßgabe der direkten Staats- oder der Kommunalsteuer erfolgen solle, bezw. § 59 cit. Gesetzes keineswegs aufgehoben, der Art, daß nur die Gemeindeorgane eine andere Verteilung der Baulast durch allgemeine Umlagen herbeiführen könnten. Unter die § 21 cit. Ges. erwähnten Umlagen fallen nämlich die hier in Rede stehenden Leistungen nicht, wie auch das O.-Trib. im Urteil vom 7. Nov. 1877 [7] und das R.-G. im Urteil vom 8. Jan. 1888 [8] angenommen hat.

[1] § 18 der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 und § 58 der L.-G.-O. für Westfalen. [2] § 716 d. Titels. Mithin sind auch eingepfarrte Rittergutsbesitzer beitragspflichtig. Präjud. des Ober-Tribunals vom 20. März 1838, Sammlung I, S. 208. [3] O.-Trib. 23. Januar 1837, Präjud.-Samml. Bd. 1, S. 208 und 20. Sept. 1854, Entsch. Bd. 28, S. 355. Lokales Recht kann allerdings abweichen. [4] § 717. Werden Kühe als Zugvieh benutzt, so läßt sich der Ausdruck Gespann auch auf sie anwenden. O.-Trib. 5. Februar 1864, Striethorst Archiv, Bd. 53, S. 103. [5] § 718. [6] S. T. II. [7] Entsch. Bd. 81, S. 75. [8] Entsch. Bd. 1, S. 141. Die Urteile betreffen zwar evangelische Gemeinden. Die für diese bezüglich der in Rede stehenden Frage geltenden Bestimmungen sind aber im wesentlichen gleichlautend, wie die des Ges. vom 20. Juni 1875. Anderer Ansicht wie die Urteile sind Hinschius Anm. 55 zu Zus. 20 zum § 156 in Kochs Kommentar und die das. abgedruckten Reskr. d. M. d. g. A. vom 12. Juni 1875 und 19. März 1878, ferner die Entsch. des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom

II. An zweiter Stelle, also soweit das Kirchenvermögen die Mittel nicht giebt, und abgesehen von den Hand- und Spanndiensten bei Landkirchen, müssen die Kosten von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden. [1]

Auch hier ist die Beitragspflicht der Pfarreingesessenen eine rein persönliche. [2] Ihr kann sich kein Eingepfarrter entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet. [3] Diejenigen, welche nur vermöge eines besonderen Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiel „eigentlich innehabenden Grundstücken" zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen. [4] Auch sog. Gastgemeinden [5] sind beitragspflichtig und können sich, wenn der Bau während der Zeit ihrer Verbindung notwendig geworden ist, ihrer Pflicht nicht etwa durch Wiederabtrennung entziehen. [6] Ferner sind mehrere Haupt- und Filialgemeinden, welche zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen sind, beitragspflichtig, und zwar mit sämtlichen Patronen der vereinigten Kirchen. [7] Hat sich jedoch der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeinde bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, seines Patronatsrechts zu gunsten dieses letzteren gänzlich entschlagen, so kann er auch bei vorfallenden Bauten und Reparaturen als Patron zum Beitrage nicht gezwungen werden. [8] Sind mehrere Haupt- oder Filialgemeinden nur unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer (nur per aequalitatem) vereinigt,

---

8. Januar 1881 (Min.-Bl. f. i. V., S. 16), 14. Januar und 13. Mai 1882 (das. S. 27 und 192). Nach letzterem Urteil bildet überhaupt, wenn die kirchlichen Gemeindeorgane vermöge der ihnen beigelegten Autonomie ein kirchliches Baubedürfnis durch eine Umlage zu decken beschließen, dieser Beschluß, sofern er von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt wird, die nächste Rechtsnorm für die Beteiligten und schließt damit die Anwendung der entfernteren Rechtsnormen über kirchliche Baulast aus. O.-Trib. und R.-G. lassen auch den Rechtsweg zu gegen Beschlüsse der Gemeindeorgane, welche den neuen Repartitionsfuß (nach § 21, Nr. 8, Ges. vom 20. Juni 1875) bei Kirchenbauten festsetzen und von den Verwaltungsbehörden für vollstreckbar erklärt sind, wogegen der Kompetenzgerichtshof ihn nur insoweit für zulässig erklärt, wie dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, wofür auch Hinschius sich ausspricht.

[1] § 720. [2] Siehe vorstehend bei Note 2. [3] § 721. [4] Dagegen brauchen Eingepfarrte von ihren außerhalb des Kirchspiels belegenen Grundstücken nicht beizusteuern. O.-Trib. 8. März 1867, Entsch. Bd. 58, S. 370. Vgl. § 265 d. Tit. [5] d. h. nach § 294 solche Gemeinden, welche noch zu keinem Kirchspiel gewiesen sind und sich mit Genehmigung des Bischofs zu einer benachbarten Kirche geschlagen haben. [6] §§ 723, 724. [7] § 726. Der Fall, wo die Mutterkirche von der Haupt- und Filialkirche gemeinschaftlich, und daneben die Filialkirche von der Filialgemeinde zu bestimmten gottesdienstlichen Verrichtungen gebraucht wird, ist im L.-R. nicht besonders vorgesehen. Es ist daher nach dem, dem § 726 zu Grunde liegenden Prinzip: Gemeinschaft der Baulast als Folge der Gemeinsamkeit des Gebrauchs — zu entscheiden. O.-Trib. 28. Mai 1866, Striethorst Archiv, Bd. 64, S. 125. [8] § 727. In diesem Falle aber ev. wohl als Eingepfarrter.

so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen. [1]

Bezüglich der Verteilung der Beitragspflicht im Falle zu II unter Patron und Eingepfarrte, sowie unter etwaige mehrere Patrone und die Eingepfarrten gilt folgendes:

Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeinde selbst hat, müssen von ihnen gegen Gutrechnung des anschlagsmäßigen Preises auf ihren Geldbeitrag zum Bau überall geliefert werden. [2]

Im übrigen ist bezüglich der Beitragspflicht des Patrons und der Gemeinde zu unterscheiden:

1. Bei Landkirchen [3] wird der Geldbeitrag (nur dieser verbleibt nach Ausscheidung der Hand- und Spanndienste und Materialien) dergestalt verteilt, daß der Patron $^{2}/_{3}$, die Eingepfarrten aber $^{1}/_{3}$ entrichten. [4] Zu den Beiträgen der Eingepfarrten ist der Patron beizutragen nicht verpflichtet. Nur in dem einen Falle, wenn er im Kirchspiel auch Rustikalhufen (d. h. bäuerliche Grundstücke) besitzt, muß er von diesen gleich den übrigen Eingepfarrten noch besonders beitragen. [5] Letzteres findet jedoch nach besonderer Bestimmung der Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1836 [6] keine Anwendung auf diejenigen bäuerlichen Grundstücke, die dem Patron etwa als Entschädigung bei Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 11. September 1811 zugeteilt sind.

2. Bei Stadtkirchen [7] dagegen hat der Patron zu den Kosten, zu welchen hier auch die erforderlichen Hand- und Spanndienste geschlagen werden, [8] $^{1}/_{3}$, und die Eingepfarrten haben $^{2}/_{3}$ beizutragen. [9]

Sind mehrere Patrone beitragspflichtig, so teilen sie den auf sie fallenden Anteil unter sich nach Verhältnis ihres Anteils am Patronatsrecht. [10]

Unter die Eingepfarrten wird der auf sie fallende Anteil jetzt nach den von den Gemeindeorganen gemäß § 21, Nr. 8 bezw. § 50, Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 zu fassenden Beschlüssen verteilt, wobei der Verteilungsmaßstab nur nach Maßgabe der direkten

---

[1] § 725. [2] § 729. Auf einzelne Gemeindeglieder, welche Baumaterialien haben, bezieht sich das nicht. Auch dem Patron sind seine Leistungen an Baumaterialien immer auf seinen Geldbeitrag in Anrechnung zu bringen, sodaß er nie mehr wie $^{2}/_{3}$ resp. $^{1}/_{3}$ inkl. der gelieferten Materialien zu leisten hat. (Vergl. Reskr. des Min. d. g. A. vom 21. Febr. 1840, Min.-Bl. f. i. V. S. 47.) Die übrigbleibenden Materialien gebühren nicht der Kirchenkasse, sondern dem, welcher sie zu liefern hatte. Besch. des Min. d. g. A. vom 11. Dezember 1846, Min.-Bl. f. i. V. S. 253. [3] S. Note 2, S. 72. [4] § 731. Ueber Zulässigkeit der Bildung einer abweichenden Observanz s. Urteil d. O.-Trib. vom 20. Okt. 1865, Striethorst Archiv, Bd. 61, S. 140. [5] § 732. [6] G.-S. S. 208. [7] Vgl. Note 2, S. 72. [8] § 719. [9] § 740. Zu den Beiträgen der Eingepfarrten hat der Patron hier ebenfalls nichts beizutragen. [10] § 733.

Staatssteuer oder Kommunalsteuer festgesetzt werden darf. [1] Frei von Beiträgen sind nur Geistliche, [2] und sind es nach § 735 auch Schuläcker. [3] Mitglieder von Gastgemeinden brauchen nur den vierten Teil dessen, was die Kontribuenten von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten haben, beizusteuern. [4]

Im übrigen sind alle Pflichtigen nach gleichen Grundsätzen heranzuziehen, und gilt das auch von den Mitgliedern mitverhafteter Filial- und Mutterkirchen. [5] Auch müssen solche Einwohner des Kirchspiels, die zu einer anderen Religionspartei gehören, nach denselben Grundsätzen beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mitbedienen. [6]

---

[1] cit. § 21, Nr. 8. Im Gegensatze zu den bei Landkirchen den Eingepfarrten und zwar nicht durchweg gleichmäßig obliegenden Hand- und Spanndiensten fallen die hier gleichmäßig unter alle Eingepfarrten zu verteilenden Geldbeiträge unter die Umlagen des § 21, Nr. 8 cit. Ges., sodaß danach die arf einer ganz anderen Steuerverfassung beruhenden §§ 734 ff. 741 d. Tit. obsolet sind. — Die Verteilung der von den Eingepfarrten zu entrichtenden Beiträge unter dieselben ist eine rein interne Angelegenheit der Gemeinden als Korporationen, die namentlich auch denjenigen, welcher wegen geleisteter Vorschüsse Forderungen hat, nichts angeht. Dieser kann sich also wegen seiner Forderungen nur an die Gesamtheit (Korporation) halten. O.-Trib. 22. Mai 1857, Entsch. Bd. 36, S. 307. — Bezüglich der Frage, wer bei Streitigkeiten über die den Eingepfarrten als solchen obliegende Kirchenbaulast auf seiten der Eingepfarrten passiv legitimiert sei, hat das O.-Trib. verschiedentlich angenommen, daß nicht der Kirchenvorstand, sondern nur die einzelnen Eingepfarrten bezw. die von diesen besonders gewählten Repräsentanten legitimiert seien. (Vgl. z. B. Erk. vom 9. Okt. 1854, Entsch. Bd. 28, S. 350, vom 17. Nov. 1852 und 11. April 1853 und 22. Juni 1853, Striethorst Archiv, Bd. 8, S. 49, Nr. 11, Bd. 9, S. 92 Nr. 21 und S. 297, Nr. 61.) Das R.-G. dagegen hat in dem Urteil vom 8. Januar 1887, Entsch. Bd. 17, S. 192 ff. die Legitimation des Kirchenvorstandes (bezw. Gemeindekirchenrats) wohl mit Recht bejaht. Aus den hier angeführten Gründen muß auch die Aktivlegitimation des Kirchenvorstandes zur Einklagung von Kosten eines Kirchenbaues, die von den Eingepfarrten für andere Verpflichtete ausgelegt waren, entgegen dem Obertribunal angenommen werden. Vgl. im übrigen über Legitimation in Prozessen und die Beitragspflicht zu Kirchen- bezw. Pfarrhausbauten die vom O.-Trib. in dem Erk. vom 20. Oktober 1865, Striethorst Archiv, Band 61, Seite 140 zusammengestellten Grundsätze bei v. Rönne Erg., Anm. 3 zu § 650 d. T. [2] § 110 d. T. [3] § 735 d. T. bestimmte, daß Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker zu den Kosten ländlicher Kirchenbauten nicht herangezogen werden könnten. Hieraus hat man den allgemeinen Grundsatz entnommen, daß Geistliche und Elementarschullehrer in dem im Text angegebenen Umfange überhaupt von Entrichtung der kirchlichen Steuern frei sind. Reskript des Min. der g. A. vom 21. März 1867, Min.-Bl. für i. V. S. 133, desgl. vom 30. April 1866, das., S. 102. Bei der jetzt völlig veränderten Stellung der Schule zur Kirche und der Lehrer zu den Kirchengesellschaften ist jener Grundsatz in Bezug auf die Lehrer wohl nicht mehr aufrecht zu halten. [4] § 743 ff. Ist ihnen aber auch die Teilnahme an der Wahl des Pfarrers zugestanden, so müssen sie voll beitragen. [5] § 742. [6] § 745. Auch diese Bestimmung beruht auf dem Grundsatze: Gemeinsamkeit der Baulast als Folge der Gemeinsamkeit des Gebrauchs. S. Note 7, S. 75. Auf dem Pfarr-

III. Soweit die Mittel zum Bau auch nicht durch Umlagen auf die Eingepfarrten oder auf andere Weise, z. B. durch Kollekten, beschafft werden können, sollen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staates, eine solche Parochie zu einer anderen benachbarten schlagen.[1] Beide stehen dann gegeneinander als zusammengeschlagene Mutterkirchen.[2] In dem unter Vermittlung des Bischofs abzuschließenden Einigungsvertrage soll genau bestimmt werden, wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestallung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, sowie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Teilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen.[3] Soweit das nicht geschehen ist, treten die Regeln über das Verhältnis vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein.[4] Das Vermögen einer jeden wird nach wie vor besonders verwaltet, doch muß jedes für die Dauer der Vereinigung zur Unterhaltung der gemeinsamen Kirche in gleichem Verhältnisse beitragen.[5]

Die Baulast umfaßt die Kosten für alle Aufwendungen, welche erforderlich sind, damit die kirchlichen Gebäude (nicht die Kirchhöfe)[6] ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden können. Hierhin gehören aber nicht nur diejenigen Gegenstände, welche zum Gottesdienst absolut notwendig sind und ohne welche ein Gebäude als Kirche nicht erscheint, sondern auch alle diejenigen Gegenstände, welche vermöge ihrer dauernden Verbindung mit der Kirche und nach ihrer Bedeutung für den Gottesdienst als wesentliche Zubehörungen der Kirche zu betrachten sind. Inwieweit letzteres zutrifft, darüber entscheiden im einzelnen Falle Sitten, Gebräuche, Herkommen, Größe der Gemeinde, Vermögensverhältnisse und andere Umstände.[7] In diesem vollen Maße sind, soweit die Baupflicht überhaupt feststeht, alle Baupflichtigen, also auch die Patrone ꝛc., pflichtig.[8]

---

zwange dürfte sie nicht beruhen, und kann sie deshalb nicht mit Hinschius für aufgehoben erachtet werden.

[1] § 752. [2] § 753. [3] § 754. [4] § 755. [5] § 756. [6] Vergl. darüber oben S. 61. [7] So entschieden vom Preußischen Obertribunal durch Urteil vom 8. November 1864. (Entscheidungen, B. 54, S. 343 ff.) Durch dieses Urteil wurde der Decimator für baupflichtig erklärt nicht nur für Langhaus, Chor, Kanzel, Taufstein, Hauptaltar und Stühle, bezüglich deren er seine Verpflichtung anerkannte, sondern auch bezüglich Kirchturm, Glocken, Turmuhr und der beiden Seiten-Altäre. Dem Urteile liegt allerdings zunächst provinzielles Recht zu Grunde. Die Gründe sind indessen allgemeiner Natur und müssen auch für das L.-R. gelten. Vgl. ferner Urteile des O.-Trib. vom 12. März 1858 (Entsch. Bd. 38, S. 273 und 5. Februar 1861.) Dagegen umfaßt die Baulast nicht die Beschaffung der nicht in Verbindung mit dem Gebäude stehenden Gerätschaften, Paramente, Utensilien ꝛc. [8] Unter Umständen muß der Patron auch die Orgel beschaffen. Vgl. das Note 7 citierte Urteil und R.-G. 12. Febr. 1880 bei Gruchot Bd. 24, S. 1047.

Wie nach Kanonischem, so haben auch nach dem Landrecht über die Notwendigkeit und die Art des Baues in jedem einzelnen Falle die geistlichen Obern, das sind für die Katholiken die Bischöfe, zu entscheiden,[1] und zwar mit Ausschluß des Rechtsweges.[2] Ferner sollen dieselben da, wo wegen der dazu zu leistenden Beiträge unter den Interessenten Streit entsteht, zunächst im Wege der Güte eine Einigung herbeizuführen suchen;[3] falls dieses

---

[1] § 707. Zu vergleichen die §§ 114, 115 d. T. Nach letzteren kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die in §§ 707—709 d. T. erwähnten geistlichen Oberen, denen die Entscheidung über Notwendigkeit des Baues und die Art der Ausführung zusteht, für die Bauten in katholischen Pfarrgemeinden die Bischöfe sind. Thatsächlich haben indessen die Regierungen sich dieser Entscheidung, wie überhaupt der Regelung des Interimistikums bemächtigt. Man beruft sich dafür auf § 18, lit. f. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (s. z. B. Entsch. des O.-Trib. vom 20. Februar 1865, Entsch. Bd. 54, S. 305), und hat z. B. das Regulativ des Oberpräsidenten von Posen vom 19. November 1850 (abgedr. im Min.-Bl. f. i. V.) ausgesprochen, daß jene Angelegenheiten auch nach Erlaß der V.-U. bis auf weiteres noch von den Regierungen zu bearbeiten seien, allerdings im Einvernehmen mit dem Erzbischof. Aber selbst abgesehen von der Verf.-Urk. entspricht dieser Zustand nicht den gesetzlichen Vorschriften. Die Instruktion vom 23. Oktober 1817 bestimmt a. a. O. allerdings, daß der Kirchen- und Schulkommission die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten gebühre, welche nicht den Konsistorien übertragen seien und mit dieser Einschränkung namentlich auch die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulierung des Stolwesens und Schulgeldes." Selbstverständlich sind aber den Regierungen damit nicht Angelegenheiten überwiesen, die nach den bestehenden Gesetzen anderen Behörden zustanden, und das L.-R. überweist in den cit. §§ ausdrücklich für kathol. Kirchenbauten und zwar im Anschlusse an das Kanonische Recht den Bischöfen die Regelung des Interimistikums und Entscheidung über Notwendigkeit und Art des Baues. Der thatsächliche Zustand beruht offenbar auf einer Verquickung protestantischer und katholischer Verhältnisse, die gesetzlich nicht haltbar erscheint. Das O.-Trib. in dem vorcitierten Urteil spricht sich darüber nicht näher aus. Es sagt zum Schluß nur beiläufig: „in der Nichtigkeitsbeschwerde sei anerkannt, daß im erzbischöflichen Sprengel von Posen und Gnesen die in §§ 708, 709 den geistlichen Oberen beigelegten Befugnisse von den in der Provinz Posen bestehenden Königlichen Regierungen ausgeübt würden (also thatsächlich), und sei dieses nach Inhalt des vom Ober-Präsidenten erlassenen Regulativs vom 19. Nov. 1850 richtig". Dieses Regulativ selbst erscheint aber nicht richtig, und deshalb will jene Entscheidung nichts besagen. Ueber die jetzige Art der Handhabung der Befugnisse s. übrigens C.-Reskr. des Min. d. g. A. vom 12. Dez. 1843 und 19. Aug. 1854 (Min.-Bl. f. i. V. S. 324 bezw. 162), ferner vom 13. Januar 1874 (das. S. 97). Vgl. Reskr. des Just.-Min. vom 25. April 1836 (Jahrb. Bd. 47, S. 534). [2] Daß der Rechtsweg gegen die geistlichen Oberen ausgeschlossen ist, ist unstreitig. Die Frage, ob dieses auch beim Streit der einzelnen Interessenten unter sich der Fall sei, ist verschieden beantwortet, aber wohl mit Recht bejaht vom O.-Trib. 20. Febr. 1865, Entsch. Bd. 54, S. 305, vom 3. März 1873, Striethorst Archiv, Bd. 90, S. 96 und vom Reichsgericht am 27. Mai 1881, Entsch.-Bd. 5, S. 242. Anders entschieden vom Kompetenzgerichtshof in den Urteilen vom 23. Dez. 1847, 2. Febr. 1848 und 5. März 1853 (J.-M.-Bl. 1848, S. 169 und 183, sowie 1853, S. 198), sowie 11. Dez. 1858 (das. 1859, S. 174). [3] § 708.

aber nicht gelingt, die streitenden Parteien auf den Rechtsweg an die weltlichen Gerichte verweisen, jedoch gleichzeitig festsetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden soll. [1] Soweit hierbei auch die zur vorläufigen Ausführung des Baues notwendigen Kosten unter die Pflichtigen verteilt sind und von denselben exekutorisch beigetrieben werden sollen, haben die Regierungen sie für vorläufig vollstreckbar zu erklären. [2] Demjenigen, welcher dann ein obsiegliches Urteil erstreitet, muß das zu viel Gezahlte selbstverständlich erstattet werden. [3]

Die Aufsicht über die Ausführung des Baues liegt zunächst den Kirchenvorständen ob. [4]

Bezüglich der Kapellen hat das Landrecht nur die eine Bestimmung, daß, wenn einem Teile einer Pfarrgemeinde die Errichtung einer besonderen Kapelle oder eines Bethauses in einer entlegenen Gegend des Kirchspiels verstattet worden ist, dennoch dergleichen Kapelle wie die Hauptkirche von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden muß. [5] Die Verstattung der Einrichtung muß aber in diesem Falle zweifellos von allen eventuell Verpflichteten, nämlich den Gemeindeorganen und eventuell dem Patron erfolgt sein. Daß dabei die Unterhaltungspflicht anders vereinbart werden kann, ist selbstverständlich.

Wegen Unterhaltung der Kirchhöfe s. oben S. 61 f.

Bezüglich des zur Kirche gehörigen Geläutes findet alles Vorgesagte ebenfalls Anwendung. Es ist hier aber noch des Falles Erwähnung zu thun, in welchem sich eine Kirchengesellschaft des Geläutes einer anderen mitbedient. Inwiefern sie in diesem Falle auch zur Unterhaltung desselben, sowie des Glockenstuhls und Turms beizutragen hat, ist zunächst nach eines jeden Orts Verträgen oder bisherigen ununterbrochenen Gewohnheiten zu bestimmen. [6] Mangels solcher kommt es darauf an, ob die fremde Kirchengesellschaft der Eigentümerin der Glocken für deren Mitgebrauch etwas entrichtet oder nicht. [7] Ersteren Falls braucht sie zur Unterhaltung nichts beizutragen. [8] Dasselbe gilt, wenn etwa ihre Mitglieder für den Gebrauch der Glocken im einzelnen Falle mehr wie diejenigen der Kirchen-

---

[1] § 709. Diese vorläufige Festsetzung ist indessen keine notwendige Vorbedingung des Rechtsweges. Die geistliche Obrigkeit kann auch ohne Regelung eines Interimistikums auf den Rechtsweg verweisen. O.-Trib.-Entsch. Bd. 66, S. 154 u. Striethorst Archiv, Bd. 85, S. 10. S. im übrigen Note 1, S. 79. [2] Vgl. K.-O. vom 15. Febr. 1805, Reskr. des Gen.-Dir. vom 28. Februar 1805, ferner C.-R. des Min. d. g. A. vom 12. Dez. 1843 u. 19. Aug. 1854 ꝛc. bei v. Rönne, Erg. zu § 709 d. Tit. [3] § 760. [4] § 757 d. T. [5] § 728. [6] § 766. [7] § 767. Die hier getroffenen Bestimmungen haben indessen wesentliche Aenderungen durch die spätere Gesetzgebung erfahren, die in dem hier folgenden mitberücksichtigt sind. Die Beibehaltung der gemeinrechtlichen Bezeichnung „Fabrikvermögen" erscheint der besseren Unterscheidung vom übrigen Kirchenvermögen wegen notwendig. [8] § 768.

gesellschaft, welcher die Glocken gehören, entrichten müssen.[1] In den anderen Fällen, und zwar auch dann, wenn ihre Mitglieder den Gebrauch im einzelnen Falle entgelten, aber nicht höher, wie die Mitglieder der anderen Gemeinde, ist sie beitragspflichtig und zwar, wenn die Kosten durch Umlagen erhoben werden, gleich der anderen Gemeinde; werden aber die Kosten aus der Kirchenkasse entnommen, mit einem billigen Beitrage, der von den geistlichen Oberen zu bestimmen ist.[2]

Neunter Abschnitt.

Das Kirchenfabrikvermögen.

Unter Kirchenfabrikvermögen versteht man gemeinhin diejenigen Kirchengüter, welche im Eigentume der Kirche als solcher stehen und deren Ertrag dazu bestimmt ist, die Kosten des Gottesdienstes und der Unterhaltung der kirchlichen Gebäude zu decken, soweit die Kirche dazu verpflichtet ist. Das Landrecht kennt allerdings die Bezeichnung dieser Güter als Kirchenfabrikgüter nicht. Es unterscheidet sie aber, wie schon oben bemerkt, auf das bestimmteste von dem Pfründenvermögen und handelt über sie speziell im Abschnitt 4, und zwar hier allgemein von dem Kirchenfabrikvermögen und im Abschnitt 9 speziell von dem Pfarrkirchenfabrikvermögen.[3]

Die Fabrikgüter können in Vermögensgegenständen jeder Art bestehen, namentlich auch Grundstücken, Renten, anderen Abgabeberechtigungen, Kapitalien, Wertpapieren 2c. In Bezug auf Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung sollen die Kirchengesellschaften anderen privilegierten Korporationen gleichgeachtet werden.[4] Ueber den Erwerb ist bereits oben Abschnit 5 das Nötige gesagt. Die Verwaltung bestimmt sich jetzt im wesentlichen nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 (unten Teil II). Ueber Veräußerung siehe unten Abschnitt 16.

---

[1] § 769. [2] §§ 770, 771. Der Beitrag ist auch zum Glockenstuhl und Turm zu leisten. Vgl. Hinschius in Koch Kommentar, Anm. zu § 49. Anders hat das frühere O.-L.-G. Glogau entschieden. (Jur. Wochenschrift 1846, S. 193.) Wenn die Mitbenutzung nur precario gestattet war, ist das Verhältnis für die Zukunft jedenfalls jederzeit und beiderseits lösbar. Für die Vergangenheit wird sich aber die fremde Gemeinde nicht durch einen Verzicht auf künftige Mitbenutzung der Pflicht entziehen können, die Folgen der durch ihre Mitbenutzung mit verursachten Abnutzung mit zu tragen. In anderen Fällen wird es auf den Grund des Mitbenutzungsrechts ankommen. Vgl. übrigens v. Rönne, Erg. zu § 770. [3] S. oben S. 28. [4] § 193 d. T.

Bezüglich einzelner Gegenstände ist hier folgendes hervorzuheben:

1. Grundstücke.

Zum Erwerbe, zur Veräußerung und dinglichen Belastung derselben bedarf es in allen Fällen außer dem Beschlusse des Kirchenvorstandes der Zustimmung der Gemeindevertretung,[1] sowie der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde[2] und des Bischofs.[3] Zu Belastungen ist ferner die Zustimmung des für die Kirche Lasten tragenden Patrons erforderlich.[4] Außerdem ist im Falle des Erwerbs infolge einer freiwilligen Zuwendung bei einem Werte von über 3000 Mark die landesherrliche bezw. behördliche Genehmigung in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Februar 1870[5] erforderlich.

Darüber, daß Grundstücke und Gebäude in gutem Zustande erhalten werden, haben die Kirchenvorstände zu wachen.

Soweit das Kirchenvermögen bezw. die Gemeinde zur Vornahme der nötigen Reparaturen an den Gebäuden verpflichtet ist, haben sie — und zwar falls die Kosten sich anschlagsmäßig auf über 200 M. belaufen, nach Einholung der Zustimmung der Gemeindevertretung[6] — dieselben zu veranlassen; liegt die Pflicht einem Dritten ob, so haben sie diesen dazu anzuhalten.[7]

Eine außerordentliche Benutzung von Grundstücken, welche deren Substanz angreift, z. B. Anlage eines Steinbruchs, eines Bergwerks, Abbruch eines Gebäudes, außerordentliche Abforstung, darf der Kirchenvorstand nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung beschließen.[8]

Die Kirchengrundstücke werden in der Regel verpachtet. Die Verpachtung liegt dem Kirchenvorstande ob.[9] Verpachtungen auf längere Zeit sind jedoch im Interesse der Erhaltung des kirchlichen Eigentums nach kanonischen Vorschriften nicht gestattet. Sollten sie über drei Jahre hinaus erfolgen, so waren sie nur mit Genehmigung des Bischofs gültig.[10] Das Landrecht fordert die Genehmigung des Bischofs dann, wenn die bisherige Miete oder Pacht oder der bisherige Ertrag 150 Mark übersteigt, oder die Austhuung auf länger als 6 Jahre oder ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung erfolgen

---

[1] § 21, Nr. 1, Ges. vom 20. Juni 1875. [2] § 50, Nr. 1, das. und zwar nach V.-O. vom 30. Januar 1893 bei einem Werte von mehr als 100 000 M. des Min. der g. A., sonst des Reg.-Präsidenten. [3] §§ 220 ff., 227, 648 d. Tit. [4] § 645 d. T., § 40 Ges. vom 20. Juni 1875. [5] S. oben S. 34 und das Ges. unten T. III, Nr. III. [6] § 21, Nr. 6, Gesetz vom 20. Juni 1875. [7] Wegen Kirchenbauten s. oben S. 57 f. und Abschnitt 8, wegen Pfarrhausbauten Abschnitt 10. [8] § 21, Nr. 3, Ges. vom 20. Juni 1875. [9] im Gegensatze zu den Pfründengrundstücken, deren Nutzung bezw. Verpachtung dem Pfründner zusteht. Vergl. folgenden Abschnitt und §§ 1, 3 bezw. 8, Gesetz vom 20. Juni 1875. [10] c. un. de reb. eccl. non alien. Extravag. comm. III. 4.

soll.[1] Darüber, ob in den beiden ersteren Fällen eine Ausbietung nach den Regeln der freiwilligen Subhastation zu erfolgen hat, befindet der Bischof.[2] Seine Genehmigung ist auch immer dann erforderlich, wenn Kirchengrundstücke an den Patron vermietet oder verpachtet werden sollen.[3]

Ferner ist zu allen Verpachtungen und Vermietungen von Grundeigentum die Genehmigung des Patrons, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt,[4] und zu solchen über 10 Jahre hinaus die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.[5]

In Bezug auf die Art der Verpachtung ist als Regel festzuhalten, daß sie öffentlich und meistbietend erfolgt.

Für die Verwaltung der kirchlichen Waldungen kommt in den sechs östlichen Provinzen das Gesetz vom 14. August 1876 (abgedruckt unten T. III, Nr. VII) und für Rheinland und Westfalen die im wesentlichen gleichartige V.-O. vom 24. Dez. 1816 (G.-S. 1817, S. 57) in Betracht.

2. Kapitalien.

a. Die Ausleihung von Geldern kann, sobald es sich um Beträge über 150 Mark handelt, nur mit Genehmigung des Bischofs erfolgen[6] und soll diese auch bei solchen Beträgen unter 150 Mark eingeholt werden, wenn die Sicherheit irgendwie bedenklich erscheint.[7] Außerdem ist überall da, wo ein Patron vorhanden ist, der für kirchliche Bedürfnisse auch wirklich Patronatslasten trägt, dessen Genehmigung zur Ausleihung erforderlich.[8]

Einem geistlichen Obern soll ein Darlehn unter keinen Umständen,[9] dem Patron aber oder einem Mitgliede des Kirchenvorstandes, sowie dem Pfarrer nur mit Genehmigung des Bischofs auszuleihen zustehen[10] und ist dieser in solchen Fällen der Kirche besonders verantwortlich dafür, daß die gebotene Sicherheit eine ausreichende ist.[11]

Für die Ausleihung ist nach den Geschäfts-Anweisungen[12] jetzt § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 maßgebend und darf eine Ausleihung ohne die daselbst vorgeschriebene Sicherheit nicht erfolgen. Dieser § 39 lautet:

> „Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen, durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit

---

[1] §§ 670 ff. d. T. [2] Anh. § 126 zu § 222 d. T. [3] § 674. [4] § 671 d. T. und § 40, Gesetz vom 20. Juni 1875. Die Beschränkung nur auf denjenigen Patron, der auch Patronatslasten trägt, ist durch letztern § eingeführt. [5] § 21, Nr. 1, Ges. vom 20. Juni 1875. [6] § 639. Der § 638 ist obsolet. [7] Der Erzpriester, soweit es solchen überhaupt giebt, ist keine Instanz für die Vermögensverwaltung. [8] § 640. [9] § 637 d. Tit. und § 40, Gesetz vom 20. Juni 1875. Vergl. Note 4 vorstehend. [9] § 644. [10] §§ 641 f. [11] § 643. [12] Art. 28 der Gesch.-Anweisungen, s. T. III.

dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantiert ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden rc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritteile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuer-Taxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Wertes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. Sichere Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften den mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche, durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Teile des Wertes derselben zu beschränken haben.

Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen."

Die Beschlußfassung über die Ausleihung und Prüfung der Sicherheit liegt zunächst den Kirchenvorständen ob, welche sodann die weiter erforderlichen Genehmigungen einzuholen haben. Sobald hinreichende disponible Bestände (das L.-R. sagt 150 M. [1]) vorhanden sind, sollen dieselben zinsbar angelegt werden.

---

[1] § 634. Die vorläufige Unterbringung disponibler Gelder in Sparkassen gemäß § 39 Vorm.-O. ist übrigens als eigentliches Darlehnsgeben

b. Kündigung und Einziehung.

Die Kündigung ausstehender Kirchenkapitalien seitens der Kirche erfolgt durch den Kirchenvorstand bezw. dessen Bevollmächtigten. Sie darf indessen da, wo ein Patronatslasten für kirchliche Bedürfnisse tragender Patron vorhanden ist, nicht ohne dessen Genehmigung erfolgen [1] und bedarf in denjenigen Fällen, in denen die Einziehung nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt, auch der Zustimmung der Gemeindevertretung. [2] Erfolgt die Aufkündigung seitens des Schuldners, so ist dem erwähnten Patron nur Mitteilung davon zu machen (§ 630). Eine Mitwirkung bezw. Genehmigung seitens der geistl. Obern erfordert das Landrecht nicht ausdrücklich. Da aber diese nach dem oben Gesagten die Sicherheit der ausgeliehenen, über 150 M. betragenden Kapitalien zu prüfen haben, in einzelnen Fällen sogar für dieselbe der Kirche verantwortlich sind, so ist es selbstverständlich, daß diese Sicherheit ohne ihre Genehmigung nicht von anderer Seite gemindert, geschweige denn aufgegeben werden kann. Hieraus folgt, daß Löschungsbewilligungen sowohl wie Exnexuationserklärungen bezüglich Kirchenkapitalien, sobald deren Beträge 150 Mark übersteigen, behufs Eintragung im Grundbuche der Genehmigung der bischöflichen Behörde bedürfen, und muß dasselbe in Bezug auf Quittungen gelten, soweit davon zum Zwecke von Löschungen im Grundbuche Gebrauch gemacht werden soll. [3]

Die Zahlung ist zu leisten an den vom Kirchenvorstande — gemäß § 19 Gesetzes vom 20. Juni 1875 — dazu speziell Bevollmächtigten oder an den ganzen Kirchenvorstand. Weder an den Rechnungsführer (Rendanten) noch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes kann ohne Nachweis spezieller Vollmacht gültig Zahlung geleistet werden. [4] Ueber Abtretung von Kapitalien siehe Abschnitt 16.

3. Wertpapiere.

Das Landrecht thut derselben und namentlich auch der Inhaberpapiere, d. h. unter öffentlicher Autorität ausgestellten Schuldverschrei-

nicht zu betrachten, die Genehmigung des Patrons und Bischofs dazu deshalb nicht erforderlich.

[1] § 629 d. Tit. und § 40, Ges. vom 20. Juni 1875. [2] § 21, Nr. 3 desselben Ges. [3] Gerade bezüglich dieser Frage ist die Praxis der Gerichte bisher eine ganz verschiedene gewesen. Das Landgericht Paderborn hatte zur Quittung eines Kirchenvorstandes die Genehmigung der bischöflichen Behörde erfordert und zwar auf Grund § 218, Tit. 11, T. II, A. L.-R. und § 153, Tit. 6 das., weil eine Quittung über Hypothekenkapitalien, zumal mit Rücksicht auf §§ 63 ff. Gesetz vom 5. Mai 1872, eine Veräußerung der Kapitalien darstelle. Durch Beschluß des Kammergerichts vom 14. Februar 1881 ist letztere Ansicht und wohl mit Recht als irrig verworfen. Wenn aber der angeführte Beschluß weiter sagt, daß auch anderweite gesetzliche Bestimmungen die Notwendigkeit der Genehmigung der bischöflichen Behörde zu Quittungen überhaupt nicht ergeben, so erscheint das aus den im Texte vorstehend angegebenen Gründen nicht zutreffend. [4] Die anderweiten bezw. vom Texte abweichenden Bestimmungen des L.-R. §§ 629 ff. sind obsolet.

bungen, bei welchen der jedesmalige Inhaber der Gläubiger ist, speziell keiner Erwähnung. Im Grunde stellen die Wertpapiere und zwar auch die Inhaberpapiere nur die Urkunde über eine ausstehende Forderung dar. Von allgemeinen Grundsätzen ausgehend, muß man zu dem Resultate gelangen, daß nach dem Landrecht zum Ankaufe wie Verkaufe ganz wie beim Ausleihen von Kapitalien bezw. zur Veräußerung solcher die Genehmigung des Bischofs bezw. des Lasten tragenden Patrons und der Gemeindevertretung, falls der Verkauf zur Nichtwiederanlage erfolgen soll, erforderlich ist; denn der Verkauf ist im Grunde nur eine zinsbare Anlage von Kirchengeldern, der Verkauf aber die Veräußerung einer Forderung, eines Kapitals.[1] Nur die § 39 der Vorm.-Ordnung aufgeführten Wertpapiere dürfen die Kirchenvorstände anschaffen.[2]

Nach den Geschäfts-Anweisungen sind geldwerte, auf den Inhaber lautende Dokumente außer Kurs zu setzen.[3]

4. Zehnten.*

Das Landrecht versteht unter Zehnten eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden.[4] Es kennt also nur den Realzehnten und bestimmt im § 921 d. T. ausdrücklich, daß ein Personalzehnt, d. h. der Zehnt von dem, „was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden", nirgends weder gefordert noch gegeben werden soll. War auch jener Realzehnt ur-

---

* Ueber Schlesische Zehntverfassung vergl. Kab.-Ordre vom 16. Juni 1831 (G.-S. S. 169) und das Ges. vom 10. April 1865 (G.-S. S. 172). Für Ostpreußen vgl. Ostpr. Prov.-R. Zus. 213.

[1] Vgl. § 218 d. T. sowie 153, T. 6, T. II. [2] S. S. 83 f. [3] Die Außerkurssetzung erfolgt nach den Ges. vom 16. Juni 1835 und 4. Mai 1843, resp. in den neuen Landesteilen nach dem Gesetze vom 16. August 1867 in der Weise, daß über Unterschrift und Siegel des Kirchenvorstandes etwa der Vermerk auf das Papier gesetzt wird:

„Außer Kurs gesetzt".

Für den Fall, daß eine Wiederinkurssetzung notwendig ist, erfolgt dieselbe dadurch, daß auf dieselbe Weise etwa der Vermerk:

„Wieder in Kurs gesetzt"

darauf geschrieben wird. Die Legitimation der Kirchenvorstände zur Wiederinkurssetzung der von ihnen außer Kurs gesetzten Inhaberpapiere ist durch Cirkular der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. September 1880 („Min.-Bl. f. i. Verw.", S. 228), welches im Einverständnisse mit den Ministern der Justiz und der Finanzen erlassen ist, anerkannt.

Folge der Außerkurssetzung ist, daß zur Verfügung über ein solches Papier nur noch der außer Kurs setzende Kirchenvorstand, nicht aber ein dritter Inhaber berechtigt ist.

[4] § 857.

sprünglich zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt,[1] so kann derselbe doch auch von der Kirche, wie von jedem anderen erworben und besessen werden,[2] und kommt es auf das Glaubensbekenntnis des Berechtigten selbst dann nicht an, wenn der Zehnt auch ursprünglich ein Pfarrzehnt war.[3] Zehnten sind Reallasten und bedürfen, soweit sie nicht lediglich aus privatrechtlichen Titeln entspringen und als spezielle Last auf einem einzelnen Grundstücke ruhen, sondern nach der Verfassung des Orts oder Bezirks als gemeine Last zu entrichten sind, zu ihrer Gültigkeit nicht der Eintragung in das Grundbuch.[4]

Die Zehntpflicht wird nicht vermutet und das auch selbst dann nicht, wenn eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat.[5] Wer ein Zehntrecht beansprucht, muß es daher beweisen.[6] Sobald aber ausgemittelt ist, daß der Zehntberechtigte einen Pfarr- oder Kirchen-Zehnten überhaupt besitzt und ihm das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermutung, daß alle in dieser Feldmark gelegenen Grundstücke demselben unterworfen sind.[7] Wer zehntfreie Aecker neben zehntpflichtigen erwirbt, oder zehntfreie Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehntpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehntherrn davon Anzeige machen und in Gegenwart desselben oder seines Bevollmächtigten das

---

[1] Ueber die geschichtliche Entwickelung des Zehnten vergl. Bd. II dieses Werkes, Aufl. 2, S. 40 ff. — Unter dem „Berechtigten" des § 32 des Ablös.-Ges. vom 2. März 1850 ist bei Ablösung des Naturalfruchtzehnten der Pfarrer selbst als Eigentümer zu verstehen. O.-Trib. Plen.-Beschl. v. 4. Mai 1863 und Erk. vom 7. Dez. 1865 (Entsch. Bd. 49, S. 1 und Bd. 56, S. 347), ferner R.-G. 12. Dez. 1882 (Gruchot Beitr., Bd. 27, S. 1002). [2] § 858. [3] § 859. [4] § 12, Ges. vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke (G.-S. S. 435) und § 11 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (S.-S. S. 446). Vgl. Erk. d. O.-Trib. vom 28. Februar 1845 (Koch Arch., Bd. 6, S. 378) und 17. April 1873 (Entsch. Bd. 69, S. 264). [5] § 860. [6] Hierbei kann nicht jede nach Ackermaß fixierte Abgabe von Früchten an den Küster oder Pfarrer ohne weiteres auf die Eigenschaft eines Zehnten, und speziell des Sackzehnten, Anspruch machen. O.-Trib. 18. Februar 1870 (Striethorst Archiv, Bd. 76, S. 361). — Ueber Beweiskraft der Zehntsteine s. § 866 d. T. — Im Großherzogtum Posen kann das Recht zur Erhebung des geistlichen Zehnten durch die sog. libri beneficiorum der bischöflichen Kirche nachgewiesen werden. Jur. Wochenschrift 1849, S. 133. [7] In der Provinz Posen sollte nach dem Erk. des O.-Trib. vom 15. März 1849 (Striethorst Archiv, Bd. 12, S. 174 nach Prov.-Recht der katholischen Kirche die allgemeine Vermutung zur Seite stehen, daß alle in einem Pfarrbezirke belegenen ländlichen Grundstücke einem Zehntrecht des betreffenden Pfarrers unterworfen sind. In dem Erk. vom 13. Juni 1851 (Entsch. Bd. 21, S. 140) hat das O.-Tr. das Gegenteil angenommen. Die Vermutung hat es ferner verneint für Schlesien. Erk. 8. März 1854 und 4. Juli 1859, Striethorst Archiv, Bd. 12, S. 230 und Bd. 34, Seite 127. In den zum Fürstentum Siegen gehörigen ehemals Nassauischen Landesteilen Ottoscher Linie dagegen streitet die Vermutung für das Vorhandensein eines universellen Zehnten. Urt. des Rev. Koll. für L.-K.-S. v. 17. Nov. 1854 (Zeitschr. dess. Bd. 8, S. 308).

zehntfreie Land durch Grenzmale absondern, widrigenfalls bei entstehendem Streite die Vermutung wider ihn spricht und er die Grenzen des zehntfreien Landes vollständig nachweisen muß. [1]

Im allgemeinen macht es keinen Unterschied, ob die Besitzer der zehntpflichtigen Grundstücke anderen Religionsbekenntnisses sind. [2] Provinzialrechtlich ist dieses aber doch der Fall z. B. in Schlesien. [3]

Erworben wird das Zehntrecht auf dieselbe Art wie jedes andere Recht. Es kann also auch durch Verjährung erworben werden. Behauptet ein Laie solchen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche, so erfordert sie einen Zeitraum von 44 Jahren. [4] Auch erlöschen kann das Zehntrecht durch Verjährung. Zehnjähriger ruhiger Besitz der Zehntfreiheit hebt die aus der Lage des Grundstücks herzuleitende rechtliche Vermutung. [5] Das Recht aber kann für die Kirche oder den Pfarrer nur durch 44jährigen Nichtgebrauch und unter den sonstigen Verjährungsbedingungen verloren gehen. [6] Wenn der Besitzer eines an sich zehntpflichtigen Grundstücks für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehnten frei ist, [7] so ruht inzwischen das Zehntrecht, sodaß während dieses Besitzes keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen kann. [8] Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes in die begonnene Verjährung nicht eingerechnet. [9]

Der Zehnte besteht der Regel nach im zehnten Teile der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrechte unterworfenen Früchte. [10]

Das Gesetzbuch unterscheidet:

1. Großzehnte, d. h. solche, welche von allen Erzeugnissen der zehntpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden, und, wo der Zehnt überhaupt und ohne weitere Bestimmung zu geben ist, wird darunter immer dieser Großzehnt verstanden. [11] In der Art der Bestellung und Nutzung seines Grundstücks kann der Berechtigte den Pflichtigen nicht einengen. [12] Baut der letztere aber eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden, so muß er auch davon den Zehnten entrichten, [13] oder falls das nicht stattfinden kann, so viel, als der Zehnte von einem Acker gleicher Größe im gleichen Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten. Hat der Zehntpflichtige das an sich freie Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte geschmälert wird, muß er den Be-

---

[1] §§ 667 ff. [2] Für Großh. Posen s. Urt. des O.-L.-G. zu Posen vom 24. Januar 1827 (Simons R. Bd. 1, S. 368). [3] Vgl. oben * [4] § 862. Vgl. oben Abschnitt 6, S. 41. [5] § 870. [6] § 871. [7] was, wie bemerkt, provinziell vorkommen kann. [8] § 872. [9] § 873. [10] § 874. [11] §§ 875 f. [12] § 877. [13] § 878.

rechtigten nach Verhältnis des Ertrages benachbarter Aecker derselben Beschaffenheit entschädigen.[1] Läßt der Zehntpflichtige dem Zehnt unterworfene Ländereien aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirtschaft ganz oder zum Teil unbebaut liegen, so kann der Berechtigte sie für sich in Kultur nehmen und hat der Eigentümer auf die Ernte gar keinen Anspruch.[2] Nimmt derselbe eine Art von Kultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstückes gänzlich verändert wird, so muß er den Zehntberechtigten wegen des dadurch entstehenden Verlustes entschädigen.[3] Neubruchzehnt kann nach § 35 des Gesetzes vom 2. März 1850[4] nicht mehr gefordert werden.

Der Großzehnt ist von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, zu entrichten.[5] Der Empfänger muß ihn entweder selbst oder durch einen von ihm bestimmten, in der Nähe befindlichen und dem Pflichtigen zeitig bekannt gemachten Abzehntner[6] binnen 12[7] (bei Gefahr im Verzuge 6[8]) Stunden nach Anzeige des Pflichtigen, daß die Früchte zum Abzählen bereit seien,[9] auf dem Felde aus den aufgestellten Garben oder Haufen aussuchen, und zwar muß er sie der Reihe nach nehmen, kann aber beginnen, wo er will, darf auch von einem Acker auf einen anderen des nämlichen Besitzers die Garben oder Haufen fortzählen[10] und dabei nach seiner Wahl an dem oberen oder unteren Ende des folgenden Ackers den Anfang machen.[11] Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehntgabe ausmachen, so werden dieselben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten.[12] Zögert der Empfänger resp. sein Vertreter über erwähnte Zeit hinaus mit dem Auszählen, so kann der Pflichtige unter Zuziehung des Ortsvorstehers oder zweier Zeugen den Zehnten selbst ausstoßen und auf dem Felde liegen lassen. Nur muß er, wenn der Zehntsammler bereits auf der Flur mit Abzählen beschäftigt ist, so lange warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann.[13] Säumt der Zehntsammler geflissentlich, so haftet er dem Pflichtigen für allen daraus entstandenen Schaden.[14] Hat aber unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften der Pflichtige die Früchte vor Ausstoßung des Zehnten eingeführt, so muß er dem Berechtigten aus der Scheune außer dem Zehnten, jenachdem er vorsätzlich oder mit grobem Verschulden gehandelt hat oder nur mäßiges Versehen vorliegt, noch auf zehn oder zwanzig Garben eine mehr liefern.[15] Die Einfuhr des Zehnten liegt in der Regel dem Berechtigten ob.[16]

---

[1] §§ 880 ff. [2] § 884. [3] § 885 ff. Eine bloße Veränderung in Einteilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, gewähren dem Zehntberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung. § 888. [4] G.-S. [illegible] S. 89. [5] § 894. [6] § 900. [7] § 902. [8] § 904. [9] § 901. [10] §§ 895 f. [11] § 897. [12] § 898. [13] §§ 903, 905. [14] § 906. [15] §§ 907 f. [16] § 909.

2. Kleinzehnte. Wo derselbe ausdrücklich eingeführt ist, muß er in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebaut worden, entrichtet werden.[1]

Weder beim Groß- noch Kleinzehnten steht dem Pflichtigen ein Recht auf Erlaß wegen Unglücksfälle, noch im Falle des Verkaufs ein Vorkaufs- oder Näherrecht zu.[2]

3. Blutzehnte. Dieser erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirtschaft gehört.[3] Der Regel nach muß das zehntbare Vieh von einem Jahr ins andere aufgezählt und danach das zehnte Stück geliefert werden. Die vorher gestorbenen Stücke zählen nicht mit. Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Ortes Herkommen zu bestimmen. Kälber, Lämmer, Schweine ist der Zehntberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind; und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden. Von allen Sorten müssen Stücke mittlerer Güte geliefert werden.[4]

4. Sackzehnte, d. h. solche, welche auf gewisse Quantitäten oder Maße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt sind.[5] Derselbe muß gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden, und zwar in marktgängigem Getreide und nach gestrichenem Maße.[6] Die Abfuhr in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers ist der Pflichtige zu besorgen verpflichtet.[7]

5. Geldzehnte. Bei solchen kann ein Nachlaß wegen Unglücksfällen nur insoweit gefordert werden, als er einem Erbzinsmann wegen des schuldigen Kanons zukommt.[8]

Alle kirchlichen Zehnten sind jetzt, nach Maßgabe des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 resp. Gesetz vom 27. April 1872, ablösbar.[9]

5. Andere Einkünfte des Fabrikvermögens.

Zu den Kircheneinkünften[10] gehören gemäß § 665 d. T. der Regel nach, d. h. wo nichts anderes hergebracht oder ausdrücklich bestimmt ist, auch die Erträge des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens, ferner nach § 666 persönliche Abgaben welche von Eingepfarrten oder anderen für gewisse kirchliche Handlungen taxmäßig an die Kirche selbst (nicht die Geistlichen) zu entrichten sind, und nach

[1] § 910. [2] § 911. Der § 914 ist aufgehoben durch Ges. vom 2. März 1850, § 2, Nr. 6 und 4. [3] § 915. [4] §§ 916 ff. [5] § 922. [6] §§ 925 ff. [7] § 928. Ueber Mißwachs und Anspruch des Pflichtigen auf Nachlaß siehe §§ 930 ff. [8] § 936 d. T. und §§ 758 ff. Tit. 18, T. I, A. L.-R. [9] Das Nähere s. unten Abschnitt 17. [10] im Gegensatze zu denen der Geistlichen und Kirchendiener.

§ 667 auch Stellgelder, welche für Begräbnisplätze auf den kirchlichen Kirchhöfen entrichtet werden müssen.[1]

Darüber, ob andere Gaben und Opfer, die ohne eine Verpflichtung dazu, namentlich während des Gottesdienstes in der Kirche dargebracht werden (sog. Oblationen), der Kirche oder den Geistlichen oder wem sonst zukommen, entscheidet nach Kirchenrecht zunächst die ausdrückliche Bestimmung des Gebers, dann die etwaigen bischöflichen Verordnungen oder Landesgesetze, dann die Umstände, unter denen sie gegeben sind, und das Herkommen. Bleiben auch dann noch Zweifel, so spricht die Vermutung dafür, daß alle in der Kirche gemachten Oblationen als dem Pfarrer gemacht anzusehen sind. (Vergl. T. II, S. 40.) Dasselbe muß im Gebiete des Landrechts gelten.

Wegen Steuer s. Anm. zu § 21, Nr. 7 und 8 und § 50, Nr. 9, des Ges. vom 20. Juni 1875 im Teil II.

Wegen Kollekten und Lotterieen Anm. zu § 3 das.

Wegen Anniversarien § 3, Nr. 1 das. und Abschnitt 12.

Als Lasten des Fabrikvermögens sind besonders hervorzuheben: Die Bestreitung der zum Gottesdienste erforderlichen Kosten, namentlich der Ornamente, der heiligen Gefäße, der Leinwand, der Beleuchtung, des Brotes und Weines, des Weihrauchs, ferner der Unterhaltung der Kirchengebäude nach dem oben Gesagten,[2] der Ausschmückung und Verzierung des Inneren der Kirche, ferner der Besoldung des etwaigen Rendanten wie der Kirchendiener als: Küster, Sänger, Organisten, Schweizer ꝛc., sodann die Besoldung der Geistlichen, soweit besondere Vermögensstücke dazu nicht ausgeworfen sind, sowie die Unterhaltung des Kirchhofes, soweit letztere der Kirche obliegt.[3]

Da dem Pfarrer wie nach Kanonischem Rechte so auch nach Landrecht allein unter Aufsicht des Bischofs die Leitung und Ordnung des Gottesdienstes obliegt,[4] so hat auch er zunächst darüber zu entscheiden, was zur Feier des Gottesdienstes notwendig ist.

Zehnter Abschnitt.

Das Pfründen-Vermögen. — Allgemeines.

Unter Pfründe — beneficium — versteht man den Inbegriff derjenigen Vermögensgegenstände, welche bestimmt sind, dem Inhaber

---

[1] Ueber die Nutzungen des Kirchhofes, die abgesehen von den Grabstellengeldern auch in der Regel zu den Kircheneinkünften gehören, s. oben S. 64 f.
[2] S. S. 65. ff. [3] S. oben S. 61. [4] S. oben S. 53.

eines geistlichen Amtes seinen Lebensunterhalt zu gewähren, und an denen der letztere gewisse Rechte der Nutzung und Benutzung hat.

Mit jedem Kirchenamte [1] soll nach kanonischer Vorschrift nämlich ein ständiges, für den Empfänger lebenslängliches [2] Einkommen verbunden sein, [3] das dem Inhaber mindestens den notdürftigen Lebensunterhalt verleiht, und ohnedem soll ein neues Kirchenamt nach Kanonischem Rechte nicht errichtet werden. [4]

Kirchenamt (officium ecclesiasticum) und Pfründe (beneficium) sind derart miteinander verbunden, daß derjenige, welchem das Kirchenamt übertragen ist, damit auch den Anspruch an die Pfründe hat, und andererseits auch das beneficium nicht ohne das officium an jemand verliehen werden soll. [5] Ersteres ist eben nur des officii wegen vorhanden.

Aus dieser untrennbaren Verbindung von Kirchenamt und Pfründe folgt dann, daß, da ein Kirchenamt nur von der kirchlichen Obrigkeit geschaffen werden kann, auch die Errichtung eines Beneficii, einer Pfründe, nur mit Genehmigung derjenigen geistlichen Obrigkeit erfolgen kann, welche zur Errichtung des Amtes zuständig ist, und daraus ergiebt sich speziell für die innerhalb der katholischen Kirchengemeinden vorkommenden Kirchenämter, daß alle Zuwendungen, welche die Errichtung eines wirklichen Beneficii oder die dauernde Verbesserung der Einkünfte eines schon bestehenden bezwecken, stets der Genehmigung des Bischofs bedürfen, und daß die Errichtung des Beneficii wie des Officii nur durch ihn erfolgen kann. Dieser hat auch allein darüber zu befinden, ob das gewährte Einkommen zum Unterhalte eines Benefiziaten hinreicht, und ob die von dem etwaigen Stifter der Mittel dabei gestellten Bedingungen den kanonischen Satzungen entsprechen, was immer Erfordernis ist. [6]

Alle diese kanonischen Grundsätze haben auch für das Gebiet des Landrechts, weil sie auf der innern Verfassung der Kirche beruhen, noch volle Geltung. [7]

Eigentümer des Pfründenvermögens ist nach dem oben [8] Gesagten in der Regel dasjenige kirchliche Institut, mit welchem das Kirchenamt, dem die Pfründe zusteht, verbunden ist, also im Rahmen

---

[1] d. h. jedem Amte, welches einem Kleriker die Berechtigung verleiht, in einem ihm von seiner kirchlichen Obrigkeit angewiesenen Berufskreise die Kirchengewalt auszuüben. [2] Can. Sanctorum 2. D. 70. [3] Vgl. 1 Kor. IX, 13. [4] Can. Nem. 9. D. 1. de consecr. [5] Cap. Quia per ambitiosam 15. d. rescr. in VI.° [6] Streitigkeiten über Einrichtung und Dotierung eines geistlichen Amtes sind vom Rechtswege ausgeschlossen, ausgenommen, wenn der Anspruch einer Kirchengemeinde auf Gewährung einer angemessenen Dotation der geistlichen Stelle auf einem privatrechtlichen Titel beruht. Entsch. d. Kompet.-Ger.-Hofes vom 11. Febr. 1865 und 9. Juni. 1866 (J.-M.-Bl. S. 102 resp. 282). Für den Fall der Weigerung einer Gemeinde, die nötigen Mittel zu bewilligen, vgl. § 53, Ges. vom 20. Juni 1875. [7] Vgl. Abschnitt 2. [8] S. Abschnitt 4.

der Kirchengemeinden: die Pfarre bezüglich der Pfarrpfründe, die Kaplanei, die Vikarie 2c., bezüglich der mit ihnen verbundenen Benefizien. Nur diese innerhalb der Kirchengemeinden bestehenden interessieren hier. Sie sind in der Regel sog. beneficia minora, deren Inhabern im Gegensatze zu denen der beneficia maiora keine Teilnahme an der eigentlichen Jurisdiktion,[1] sondern nur an der Lehr- und Weihegewalt zusteht.

Die Verwaltung des Vermögens dieser Benefizien innerhalb der Kirchengemeinden liegt jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Juni 1875[2] den Kirchenvorständen ob. Jedoch bestimmt dieses Gesetz im § 8, Absatz 3 ausdrücklich, daß die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen wie anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken durch das Gesetz nicht berührt werden.

Das Pfründenvermögen jeder einzelnen Stelle bildet, wie schon aus der ganz speziellen, häufig noch durch Stiftungsbedingungen festgelegten Zweckbestimmung des Pfründenvermögens und daraus, daß dafür in der Regel ein besonderer Eigentümer vorhanden ist, hervorgeht, einen ganz besonderen, von dem übrigen Kirchenvermögen verschiedenen Vermögenskomplex.[3] Dasselbe ist schon deshalb bei der Verwaltung stets strenge von dem übrigen Kirchenvermögen getrennt zu halten,[4] und dürfen ohne Genehmigung des Bischofs[5] weder Substanz noch Einkünfte zu Zwecken außerhalb der Pfründe verwendet werden. Eine derartige Verwendung würde nämlich einer Veräußerung gleichkommen, selbst wenn sie für anderweite kirchliche Zwecke erfolgte.

Das Pfründenvermögen kann wie jedes andere aus den verschiedensten Gegenständen bestehen, mögen dieselben nun nur eine Benutzung gestatten oder auch einen Ertrag gewähren. Es kann auch lediglich in dem Rechte auf Bezug einer Rente bestehen. Dieses ist z. B. da der Fall, wo der Staat mit der Säkularisation von Kirchengütern, besonders Klöstern, die früher diesen obliegende Verpflichtung zum Unterhalte von Kirchensystemen überkommen hat und dieser bezüglich der Geistlichen durch Zahlung von Gehältern nachkommt.

Es hat dieselben äußeren Rechte wie das übrige Kirchenvermögen.[6]

Des einzelnen soll nun im folgenden gehandelt werden über:

1. Die Rechte, 2. die Pflichten, 3. den Rechtsschutz des Pfründners, 4. den Anfang, 5. das Ende des Rechts und die Auseinander-

---

[1] wie dem Papste, den Bischöfen, Kardinälen, Legaten 2c. [2] Vgl. speziell §§ 3, 8 desselben. [3] Dieses schreiben auch die ergangenen Geschäftsanweisungen vor. [4] § 772 d. T. [5] und falls die Pfründe besetzt ist, des Inhabers derselben, sowie unter Umständen auch der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vgl. § 50, Gesetz vom 20. Juni 1875 und oben S. 35. [6] § 774. Ueber Vorrechte desselben siehe oben Abschnitt 6. Die Steuerpflicht ist indessen doch in etwa anders reguliert. Siehe das.

setzung zwischen dem an- und abziehenden Pfründner bezw. des letzteren Rechtsnachfolgern, 6. die zeitweise Vertretung des Pfründners und deren Folgen für den Bezug der Einkünfte.

1. Die Rechte des Pfründners.

Ueber die Natur des Rechts des Pfründners an der Pfründe nach gemeinem Kirchenrecht herrschen verschiedene Ansichten. Wenn man im allgemeinen auch darüber einig ist, daß das Recht auf den Genuß der Grundstücke, Zehnten und anderen Einkünfte geht, welche zur Dotation des Amtes gehören, so streitet man doch darüber, ob dasselbe ein ganz eigenartiges ist oder ob die Ausübung desselben im einzelnen Falle nach anderen Rechtsinstituten und welchen, ob z. B. nach dem Nießbrauche, nach dem Rechte des Vasallen oder dem des Emphyteuta ꝛc. zu bestimmen sei. [1]

Das Landrecht hat sich dahin entschieden, daß das Recht des Pfründners das des Nießbrauchers ist. Es stellt im § 778 den Grundsatz auf: „Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer", und was von den Pfarrgütern gilt, gilt auch von den übrigen Pfründengütern. [2] In manchen Beziehungen hat das Landrecht indessen dieses Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht des Pfründners besonders gestaltet, [3] und die Verwaltung ist mit dem Gesetze vom 20. Juni 1875 im Prinzip auf die Kirchenvorstände übergegangen. [4]

Unter Nießbrauch nun versteht das Landrecht „das vollständige Nutzungsrecht oder die Befugnis, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirts ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen". [5] Dieses Recht steht also auch dem Pfründner in Bezug auf das Pfründenvermögen zu. Er hat dementsprechend zunächst den Anspruch auf Uebergabe der Sachen, auf welche sein Nießbrauchsrecht sich bezieht und die er ohnedem nicht nutzen kann, und zwar mit Beginn dieses Rechts. Dieselbe hat durch den Kirchenvorstand oder einen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen. [6]

Sodann kann er die zur Pfründe gehörigen Vermögensgegenstände, die keine Frucht bringen, z. B. Möbeln, Hausgeräte, wie der Eigentümer nach Art eines guten Hausvaters in der ihrem Zwecke entsprechenden Weise gebrauchen. Die dabei gewöhnlich eintretende Abnutzung hat er nicht zu vertreten, und braucht er daher die infolgedessen abständig werdenden nicht aus seinen Mitteln zu ersetzen. Soweit die Pfründenvermögensstücke aber Früchte hervorbringen können,

---

[1] Darüber s. des näheren Bd. II, S. 47 ff. [2] § 772. [3] Aber auch da, wo Abweichungen im Gesetze nicht ausdrücklich angeordnet sind, sind die Grundsätze des Nießbrauchs nur so weit anzuwenden, als nicht die Eigentümlichkeiten des Verhältnisses entgegenstehen. Urt. des R.-G., Entsch. Bd. 2, S. 329. [4] §§ 3, 8 cit. Ges. [5] § 22, T. 21, T. I. [6] S. näh. darüber unter Nr. 3 dieses Abschnitts.

darf er diese für sich daraus ziehen, mögen es gewöhnliche oder ungewöhnliche,[1] natürliche, d. h. nach dem Laufe der Natur aus den Sachen entstehende, oder industrielle, d. h. durch hinzukommende Bearbeitung sich entwickelnde[2] oder sog. civile, d. h. infolge des menschlichen Verkehrs entstehende Nutzungen, z. B. Miet- und Pachtgelder und Zinsen von Kapitalien sein.

Geht der Nießbrauch auf Sachen, die durch den Gebrauch und die Nutzung verbraucht werden, z. B. Getreide, Getränke, so erwirbt der Nießbraucher das Eigentum an denselben und ist er nur verpflichtet, demnächst gleich gute Sachen in gleicher Menge zurückzugeben.[3] Den Zufall bei diesen Sachen hat er zu tragen,[4] bei anderen trägt ihn nicht der Nießbraucher, sondern der Eigentümer.[5] Alles dieses trifft vorkommenden Falls auch auf den Nießbrauch des Pfründners zu.

Sein Recht erstreckt sich auch ebenso wie das des gewöhnlichen Nießbrauchers auf alle, selbst auf die erst während der Dauer des Amtes entstandenen An- und Zuwüchse der zur Pfründe gehörigen Gegenstände.[6] Das Eigentum an den Früchten erwirbt der Pfründner wie der Nießbraucher nach Landrecht, im Unterschiede vom gemeinen Rechte, bereits mit ihrer Entstehung, ohne daß es einer Separation oder Perzeption bedarf.[7]

Seine Grenze findet das Nießbrauchsrecht des Pfründners im allgemeinen darin, daß er nur wie ein guter Hausvater nutzen darf. Außerdem darf er aber ebensowenig wie der Nießbraucher ohne Einwilligung des Eigentümers[8] in einer Weise nutzen, daß die Substanz der Sache angegriffen wird,[9] und auch selbst einzelne Teile der Substanz nicht in eine von der vorigen ganz verschiedene Form umändern.[10] Er darf daher, um hier einige gemeinrechtliche Beispiele zu verwenden, nicht einen Lustgarten in einen Acker, einen Weinberg oder eine Obstpflanzung in eine Weide umwandeln, das Haus nicht zu andern Zwecken, als zu denen es bisher gedient, umbauen, seine innere Raumeinteilung nicht wesentlich verändern. Wohl aber darf er einzelne Teile oder unter einem Inbegriffe von Sachen enthaltene Stücke ändern, soweit es ohne Verminderung des Ganzen, und ohne die Hauptbestimmung desselben zu verändern, geschehen kann.[11] Gehört demnach etwa zur Pfründe ein ganzes Gut, so wird der Pfründner unter der Voraussetzung, daß dadurch dieses Gut im ganzen nicht verschlechtert und die Hauptbestimmung desselben nicht verändert wird, sogar berechtigt sein, die bisherige Benutzungsart und Form einzelner

---

[1] § 23, Tit. 21, T. I. [2] § 220, Tit. 9, T. I. [3] § 173, Tit. 21, T. I. [4] Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, 5. Aufl., S. 359. [5] § 14, Tit. 21, T. I. [6] § 24 das. [7] § 221, Tit. 9, T. I. [8] der hier durch den Kirchenvorstand bezw. die Gemeindevertretung vertreten wird und des Bischofs. [9] § 30, Tit. 21, T. I, §§ 3, 8, 21, Nr. 3, Ges. vom 20. Juni 1875. [10] § 25, Tit. 21, T. I. [11] § 9, Titel 18 das.

Grundstücke zu ändern. Ob jene Voraussetzung vorliegt, ist im einzelnen Falle eine Frage rein thatsächlicher Natur. Sogar zur Verringerung eines Teiles der Substanz der Sache ist der Nießbraucher berechtigt, wenn ohne dergleichen Verringerung dieser Teil der Sache gar nicht genossen werden kann. Beim Pfründner wird man aber auch in diesem Falle Genehmigung des Bischofs und der Gemeindeorgane fordern müssen. [1]

Im einzelnen ist sodann noch folgendes hervorzuheben:

An Pfründenkapitalien steht dem Pfründner nur das Recht auf den Genuß der Zinsen zu. Soweit er zur Einklagung derselben der Schulddokumente bedarf, kann er Aushändigung derselben fordern. [2] Weder zur Aufkündigung noch Einziehung der Kapitalien selbst, noch zur Neuanlage zurückgezahlter Gelder ist er berechtigt. Alle diese Verwaltungsakte liegen jetzt zweifellos den Kirchenvorständen nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juni 1875 unter Aufsicht der bischöflichen Behörde ob. Nach § 106, Titel 21, Teil I des Allg. Landrechts aber ist vor Neubelegung eingezogener Kapitalien mit dem Pfründner Rücksprache zu nehmen, der wegen der Zinsen ein wesentliches Interesse daran hat. Auch steht ihm bei Ausfällen von Zinsen infolge Verschuldens des Kirchenvorstandes zweifellos ein Ersatzanspruch an diesen zu. Die Ausleihung von Pfründenkapitalien darf im übrigen ebenso wie die von Kirchenkapitalien nur gegen Sicherheit nach § 39 der Vormundschaftsordnung [3] und mit Genehmigung des Bischofs [4] erfolgen, und bedarf auch ihre Einziehung und Kündigung, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt, der Zustimmung der Gemeindevertretung. [5]

Gehört zur Pfarre oder anderen Pfründe ein Wald, so kann der jedesmalige Pfründner denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen. [6] Bauholz darf er daraus jedoch nie verkaufen. Dieses soll, soweit es ohne Abbruch des für den Pfründner nötigen Brennholzes geschehen kann, geschont und zu vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Pfarr- (bezw. anderen Pfründen-) und Küster-Gebäuden aufbewahrt werden; soweit aber überflüssiges vorhanden ist, soll es mit Genehmigung des Patrons verkauft und der Erlös zinsbar angelegt werden. Derselbe gehört zum Pfründenvermögen, soll aber vorzugsweise wieder zu den nötigen Bauten und Reparaturen verwendet werden, und nur soweit er hierzu nicht notwendig ist, bezieht der Pfründner die Zinsen davon. Brennholz dagegen kann der Pfründner verkaufen insoweit, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingeteilt und dem Pfründner so zum Nießbrauche eingeräumt, oder

---

[1] § 21, Nr. 3, Ges. vom 20. Juni 1875 und unten Abschnitt 16. [2] Entsch. des O.-Trib., Entsch., Bd. 79, S. 268. [3] S. Geschäfts-Anweisungen. [4] S. Abschnitt 9 und 16. [5] § 21, Nr. 3, Ges. vom 20. Juni 1875. [6] § 804 d. T.

ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist und er von diesem etwas erübrigen kann. Im übrigen gilt für Brennholz dasselbe wie für Bauholz.[1]

Diese Grundsätze finden indessen nur auf den eigentlichen Pfarrwald (Pfründenwald) Anwendung, wie das Landrecht dieses auch schon durch das Marginale andeutet, also einen Wald, welcher dazu bestimmt ist, das nötige Bau- und Brennholz in natura zu liefern, entsprechend der früher mehr üblichen Naturalwirtschaft.[2] An anderen Waldungen hat der Pfründner den unbeschränkten Nießbrauch, sodaß ihm bei einem ordentlich eingeteilten und bewirtschafteten Walde alles Holz gehört, das nach der Schlageinteilung in seiner Nießbrauchszeit zu hauen ist.[3]

Jede neue Schlageinteilung bedarf der Zustimmung der Gemeindeorgane wie des Bischofs; denn diesen muß Gelegenheit gegeben werden, zu prüfen, ob die Substanz des Waldes auch erhalten bleibt. Windbrüche gehören zum Nießbrauche nur insoweit, als sie auf die ordinäre Forstnutzung anzurechnen sind.[4]

Das, was die Bäume des Waldes selbst an Frucht tragen und was der Grund und Boden des Waldes sonst hervorbringt, z. B. Moos, Ginster, Gras, Heidestreu, Streulaub, unterliegt dem Nutzungsrecht des Pfründners, und darf dieser es sich nach Art des guten Hausvaters aneignen.

Im übrigen sind auch bei Benutzung der zur Pfründe gehörigen Waldungen ebenso wie bei andern kirchlichen Waldungen das unten Teil 3, Nr. VII abgedruckte Gesetz vom 14. August 1876 und die das. Nr. VIII abgedr. Verordnung vom 24. Dez. 1816 zu beachten.

Die Früchte und wirtschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und anderen Bäumen gehören dem Pfründner; auf die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.[5] Daß er indessen von ihm selbst gepflanzte Bäume auch wieder fortnehmen darf, ist selbstverständlich, weil er die Grundstücke nur in demjenigen Zustande zurückzugeben braucht, in dem er sie erhalten. Hat er auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfründe Holz wachsen lassen, so kann sein Nachfolger verlangen, daß dasselbe auf seine oder der Pfarr- oder Kirchenkasse Kosten weggeschafft wird; auf das Holz hat der Nachfolger indessen keinen Anspruch. Dieses gebührt dem, auf dessen Kosten es beseitigt wird.[6]

---

[1] §§ 805 ff. d. T. [2] So entschieden vom Oberl.-Ger. Breslau am 22. Nov. 1883 und vom R.-G. am 8. Mai 1884, Verings Archiv. In dem dort entschiedenen Falle gehörte der Pfarre ein ganzes Rittergut mit großen Waldungen. Die Gemeinde verlangte vom Pfarrer (Staatspfarrer) den Erlös für verkauftes überflüssiges Holz, wurde aber aus dem Grunde abgewiesen, weil die Waldungen kein Pfarrwald im Sinne der §§ 804 ff. sind. [3] § 32, Tit. 21, T. I. [4] § 33 das. [5] § 814, Tit. 11, T. II. [6] §§ 812, 813 d. T.

Gehören zum Pfründenvermögen Bergwerke zur Gewinnung verleihbarer Mineralien, so kommt dem Pfründner wie jedem anderen Nießbraucher nach Landrecht nicht die ganze Ausbeute zu, sondern nur der Zinsgenuß von der Ausbeute. Letztere wächst dem Pfründenvermögen zu.[1] Finden sich erst während seines Nießbrauchs verleihbare Mineralien, so steht ihm wie jedem anderen das Recht der Mutung zu. Er wird dann Eigentümer des Bergwerks und bleibt es auch nach Beendigung des Nießbrauchs.

Andere unterirdische Produkte, wie Steine, Kalk, Humus, Torf, Sand sind dem Rechte des Nießbrauchers unterworfen.[2] Findet der Pfründner Steinbrüche, Torfstiche, Sandgruben 2c. auf den Pfründengrundstücken bereits vor, so darf er sie nach Art des guten Hausvaters weiter nutzen. Ob er sie neu anlegen darf, wird sich in jedem einzelnen Falle nach den oben dargelegten Grundsätzen über Aenderung der Formen richten müssen.

Auf den in Pfründengrundstücken gefundenen Schatz hat der Pfründner als solcher gleich dem Nießbraucher keinen Anspruch.[3] Als Finder kann er jedoch einen solchen haben, und auf die Zinsen und Nutzungen wird man ihm im Gegensatze zum Nießbraucher ein Recht zubilligen müssen, da sonst in Ermangelung eines Eigentümers, der sie beziehen könnte, kein Berechtigter vorhanden wäre.

Von Inhaberpapieren, über welche besondere Zinsscheine ausgefertigt sind, kann der Pfründner nur die Zinsscheine ausgeantwortet verlangen.[4]

Dasjenige, was die Pfründner aus der Pfründe erwerben, wird ihr freies Eigentum. (§ 100 d. T.) Nach dem Landrecht können sie über diese Einkünfte frei unter Lebenden und von Todes wegen verfügen. (§ 99 d. T.) Jedoch hat das Landrecht im § 101 d. T. das Erbrecht der Kirche auf einen gewissen Teil des geistlichen Erwerbs dort, wo Provinzialgesetze — wie z. B. in einem Teile der Olmützer Diöcese[5] — es der Kirche beilegen, aufrecht erhalten.

Was schließlich die Uebertragung der Rechte des Pfründners an Dritte betrifft, so ist eine Veräußerung des Rechts an der Pfründe selbst ebenso wie die des Nießbrauchsrechts[6] unzulässig. Bei der Pfründe ist das schon deshalb der Fall, weil das beneficium

---

[1] § 37, Tit. 21, T. I. Dagegen braucht der Pfründner auch nicht die Zubuße zu zahlen. [2] § 39, Tit. 21, T. I. [3] § 41 das. [4] Dernburg, Lehrb. des Preuß. Priv.-Rechts, 4. Aufl., Bd. I, S. 727. [5] Nach dem Provinzialrecht der Grafschaft Glatz steht der Kirche, bei welcher der verstorbene Pfarrer angestellt war, ein Intestaterbrecht auf den dritten Teil, jedoch nur desjenigen Vermögens zu, welches der Pfarrer aus den Einkünften seines geistlichen Amtes erworben hat und nur insofern die Summe nicht 500 Thaler übersteigt. O.-Trib. 11. Jan. 1851, Entsch., Bd. 45, S. 281. [6] § 110, Tit. 21, T. I.

mit dem entsprechenden Amte untrennbar verbunden, ersteres nur wegen des letzteren gegeben wird. Beneficium datur propter officium. Es ist ausschließlich bestimmt zum standesgemäßen Unterhalte des Amtsinhabers, und ist es deshalb sogar meistens durch die Gesetze mehr oder minder vor Beschlagnahme geschützt.[1] Ein Recht zur Veräußerung der Pfründe im ganzen würde auch mit der öffentlichen Stellung des Pfründners nicht vereinbar sein.

Dagegen kann der Pfründner die Ausübung der einzelnen Nutzungsrechte anderen überlassen,[2] sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Namentlich darf er die zum Pfründenvermögen gehörigen Grundstücke verpachten und die dazu gehörigen Gebäude vermieten. In letzter Beziehung ist er indessen in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt:

1. Sein Wohngebäude darf er nur mit Einwilligung des Patrons und des Kirchenvorstandes vermieten. Ohne erhebliche Gründe kann diese indessen nicht versagt werden.[3]
2. Pacht- und Mietverträge über seine Dienstzeit hinaus bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Kirchenvorstandes, ferner derjenigen des Bischofs und der Zustimmung der Gemeindevertretung.[4] Der Nachfolger ist dann daran nur gebunden, wenn auch noch der Patron seine Zustimmung zum Vertrage gegeben hat.[5] Sonst braucht der Nachfolger den Pächter in gewisse Felder eingeteilter Aecker nur noch so lange zu dulden, bis derselbe mit der Nutzung durch alle Felder herumgekommen ist.[6]
3. Zur Vermietung und Verpachtung von Immobilien der Pfründe über 10 Jahre hinaus bedarf es ebenfalls der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der Zustimmung der Gemeindevertretung.[7]

Das Kanonische Recht erfordert außerdem die Genehmigung des Bischofs bei allen Verpachtungen von Ländereien über drei Jahre hinaus.[8] Im übrigen muß der Pfründner auch bei Ueberlassung der Ausübung seines Rechts immer nach Art eines guten Hausvaters verfahren.[9]

---

[1] Nach § 749 des Deutsch. Civilprozeßordnung ist nur der dritte Teil des 1500 M. für das Jahr übersteigenden Diensteinkommens der Pfändung unterworfen, und nach § 715, Nr. 7 das. ist in jedem einzelnen Falle von Pfändungen ein Betrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleichkommt, freizulassen. Vgl. auch das. § 754. [2] § 110, Tit. 21, T. I, u. § 800 d. T. [3] § 782 d. T. [4] § 21, Nr. 1, Ges. vom 20. Juni 1875. [5] § 803 d. T. [6] oder durch den Rest, §§ 801 f. d. T. [7] § 21, Nr. 1, Gesetz vom 20. Juni 1875. [8] c. un. de reb. eccles. non alien. Extravag. comm. III. 4. [9] In den Quellen des Kanonischen Rechts wird z. B. als unstatthaft bezeichnet: die Vermietung eines Bades im Hause und die Vermietung an einen Bordellwirt.

Zu bemerken bleibt nur noch, daß die dem Pfründner gesetzlich zustehenden Rechte durch gegenseitige Uebereinkunft und mit Genehmigung des Bischofs, [1] namentlich vor Anstellung und durch die Anstellungsurkunde modifiziert werden können. Sonst aber hat der Pfründner ebenso wie der Nießbraucher an den Eigentümer bezw. dessen Vertreter den Anspruch, daß diese ihn in keiner Weise in seinen Rechten beeinträchtigen. Diese dürfen während der Dauer seines Amtes nichts vornehmen, wodurch sein Nutzungsrecht auf irgend eine Art eingeschränkt oder geschmälert wird. Nur solche Veränderungen dürfen sie mit der Sache treffen, welche ohne Nachteil für den Nutzungsberechtigten ausgeführt werden können. [2] In einem Falle nur muß der Pfründner sich gefallen lassen, daß sein beneficium, während er das Amt inne hat, ohne seine Zustimmung eine Minderung erleidet, nämlich dann, wenn eine Teilung des Amtes, bezw. des beneficii, notwendig wird. [3] Er hat indessen unter Umständen Anspruch auf Entschädigung. [4]

2. Die Pflichten des Pfründners.

Dem Pfründner liegt zunächst wie dem Nießbraucher die Pflicht ob, die Pfründenvermögensstücke während seines Nießbrauches in dem Stande zu erhalten, in welchem er sie empfangen hat, [5] und bezieht sich diese Pflicht auch auf die Zubehörungen. [6] Er muß also bei Ergänzung des eingehenden Viehinventars aus dem Zuwachse, bei Nachpflanzung eingegangener Obstbäume, bei Unterhaltung des Wirtschaftsgerätes und sonst überall die Pflichten eines gewöhnlichen guten Hauswirts beobachten. [7] Er muß namentlich auch für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirtschafts-Inventars sorgen. [8]

Er ist verantwortlich für alle Verschlechterungen der Sachen, sofern ihn hierbei mäßiges Verschulden trifft. [9] Nur die nach dem natürlichen Laufe der Dinge durch den ordentlichen Gebrauch und die durch Zufall oder nur geringes Versehen entstehenden Verringerungen oder die dadurch herbeigeführte Vernichtung der Sachen braucht er nicht zu vertreten. [10] Auch für dauernde Veränderungen, welche mit der wesentlichen Bestimmung der Sachen oder den Inte-

---

[1] Diese ist zweifellos dazu erforderlich, da die Gemeindeorgane nicht einseitig die zur Pfründe bestimmten Vermögensstücke dieser ihrer Bestimmung entfremden können. [2] §§ 99, 100, Tit. 21, T. I. [3] Cap. III. X. de eccl. aedif. III. 48. Vgl. § 238, Tit. 11. T. II. [4] Vgl hierüber unten Abschnitt 15. (§ 239 d. T.) [5] § 11, Tit. 21, T. I. [6] § 68 das. [7] § 69 das. An Stelle des abgestorbenen Weines braucht er neue Stöcke nur insoweit anzuziehen, als er solches von den Ablegern der in dem Grundstücke befindlichen alten Stöcke bewirken kann. Hat er neue angeschafft, so kann er bei seinem Abgang nicht mehr als deren Verabfolgung in Natur verlangen. Erk. des Kammergerichts vom 13. Febr. 1860. [8] § 799 das. [9] § 16, Tit. 21, T. I. [10] §§ 13, 14 das.

ressen des Eigentümers unvereinbar und von ihm herbeigeführt sind, muß er aufkommen.[1]

Was die Unterhaltung der zur Pfründe gehörigen **Gebäude** angeht, so bestimmt das Landrecht,[2] daß die Pfarrer und Kirchenbedienten die **kleinen Reparaturen** an denselben aus eigenen Mitteln besorgen müssen. Für kleine Reparaturen erachtet es diejenigen, welche entweder gar keine baren Auslagen erfordern, oder bei denen Kosten, von jeder einzelnen genommen, für den Pfarrer (Pfründner) nicht über drei Thaler betragen.[3] Außerdem muß der Pfründner Thüren, Fenster, Oefen,[4] Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude ohne Rücksicht auf den Betrag der Kosten unterhalten und ferner zu größeren Reparaturen der Pfarrhäuser (Pfründnerhäuser), sowie zu neuen Bauten unentgeltlich die Materialien hergeben, soweit dieselben bei der Pfarre (Pfründe) über die Wirtschaftsnotdurft befindlich sind.[5]

Woher in Ermangelung eines eigens dazu bestimmten Fonds im übrigen die Kosten zu nehmen sind, ist zunächst nach den Provinzialgesetzen zu bestimmen.[6] Verordnen diese nichts, so müssen sie gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.[7] Wegen Aufbringung und

---

[1] §§ 25 das. [2] § 784 d. T. [3] § 785 das. [4] Das Ofenumsetzen liegt dem Pfarrer nur dann nicht ob, wenn der größere Teil der Kacheln erneuert werden muß. [5] §§ 786, 787 das. Vgl. indes O.-Trib. 3. Jan. 1862, Striethorsts Archiv, Bd. 45, S. 6. Die §§ 774 ff. kommen auch dann zur Anwendung, wenn früher ein säkularisiertes Kloster für **alle** Bedürfnisse des Pfarrers zu sorgen hatte. O.-Trib. 11. November 1861, Min.-Bl. für i. V. 1862, S. 242. [6] In den früher zum Kurfürstentum Köln gehörigen Gebieten fällt die Baulast bezüglich der Pfarrhäuser nach den Synodalstatuten direkt den Parochianen zu, und zwar auch bei inkorporierten Pfarreien. Urteil des Rhein. App.-Gerichtshofes vom 16. Januar 1866, Rhein.-Archiv Bd. 60, I, 60 ff. und unten Teil III, Nr. V. [7] §§ 788 f. das. Aus § 788 folgt nicht, daß eine Observanz für Kirchenbauten auch unbedingt und ohne weiteres für Pfarrbauten gilt. O.-Trib. 4. Nov. 1872, Striethorst Arch., Bd. 86, S. 326. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Herstellung eines Brunnens. O.-Trib. 9. Sept. 1878, Entsch. Bd. 82, S. 124. — Die Deichlast hat der Patron nicht zu tragen. O.-Trib. 20. April 1863, Entsch., Bd. 49, S. 258. Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 27. Mai 1881 (Entsch., Bd. 5, S. 239) können zum Neubau früher nicht vorhandener Pfarrwirtschaftsgebäude weder Patron noch Kirchengemeinde im Rechtswege angehalten werden, ohne daß die Notwendigkeit von den geistlichen Oberen festgestellt ist; denn Gegenstand des Nießbrauchs sind die Pfarrgrundstücke, wie sie sind. Die Hinzufügung ganz neuer, nicht mit der Pfarre verbundener Gebäude würde eine Erweiterung der Dotation sein. So wenig das Gesetz dem Pfarrer unmittelbar ein Recht auf Pfarrländereien überhaupt giebt, so wenig giebt es ihm ein Recht, die Ausstattung der Pfarrländereien mit Wirtschaftsgebäuden, die früher nicht da waren, zu verlangen. Ueber die Pflichten des Patrons bezüglich der Pfarrwohnungen vergl. auch noch Entsch. des R.-G. Bd. 9, S. 253 und Bd. 17, S. 153.

Verteilung der Beiträge finden ebenfalls die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden Anwendung.[1] Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinden von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.[2] Hauptreparaturen, die infolge wenigstens mäßigen Verschuldens des Pfründners notwendig werden, hat selbstverständlich dieser zu tragen.[3]

Dem Pfründner liegt auch die Unterhaltung der Zäune und Gehege ob.[4]

Er hat die gewöhnlichen, zur Ausübung des Nutzungsrechts nach der Natur der Sache erforderlichen Aufwendungen selbst zu leisten[5] und alle auf den Sachen ruhenden Abgaben und Lasten zu tragen.[6]

Der Pfründner ist aber nicht nur selbst verpflichtet, die Substanz der Sache zu erhalten und jede Deterioration der Pfründe zu vermeiden, sondern es liegt ihm auch die Verpflichtung ob, jeder Verschlechterung von seiten Dritter entgegenzutreten und speziell jeden Eingriff in die Rechte der Pfründe seitens Dritter entweder selbst abzuweisen oder mindestens dem Kirchenvorstande mitzuteilen.

Nachdem die eigentliche Verwaltung auch des Pfründenvermögens dem Kirchenvorstande übertragen ist, der Pfründner also nicht mehr Verwalter ist, kann eine Verjährung gegen denselben zum Nachteil der Kirchengemeinde nicht mehr beginnen.[7] Im übrigen muß der Pfründner aber darauf achten, daß auch eine sonst begonnene Verjährung nicht zu Ende geführt wird.

Kaution zu stellen, wie unter Umständen der gewöhnliche Nießbraucher, ist der Pfründner nicht verpflichtet. Es würde das seiner öffentlichen Stellung widersprechen. Indessen hat er meist bei Einführung in das Amt dem Bischofe bezw. dessen Delegierten das Versprechen zu geben, daß er die Pfründengüter sorgfältig erhalten will.

Inwieweit bei Uebernahme der Pfründe ein Inventar aufzustellen ist, s. unter Nr. 4.

---

[1] § 790 das. [2] § 791 d. T. Dagegen sind diese nicht frei von Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche, wenn sie gleich einen eigenen Schulmeister haben, dieser aber das Küsteramt beim Gottesdienste nicht mitversieht. § 792 das. Bezüglich der Schul- und Küsterhäuser vgl. auch das Ges. vom 21. Juli 1846 (G.-S. S. 392). [3] § 798 d. T. [4] § 784 d. T. [5] z. B. die Kosten der notwendigen Räumung der Wiesengräben, des Ofenreinigens 2c. Vergl. O.-Trib. 15. Juli 1863, Entsch. Bd. 49, S. 344 und § 11, Tit. 21, T. I. Dagegen braucht er nicht die zur Erhaltung der Substanz der Pfarrländereien, insbesondere zur Instandhaltung und Reparatur einer Pfarrwiese erforderlichen Kosten zu bestreiten. O.-Trib. 30. Nov. 1860, Entsch., Bd. 45, S. 296. [6] Er braucht aber nicht die Deichlasten zu tragen. O.-Trib. in demselben Erk. S. 303 und 20. April 1863, Entsch., Bd. 49, S. 257. Ferner R.-G. 7. Oktober 1880, Entsch., Bd. 2, S. 392. Auch nicht Beiträge zu Entwässerungsgenossenschaften. R.-G. bei Gruchot, Bd. 36, S. 1060. Ueber Grundsteuerpflicht s. Abschnitt 6. [7] Früher hat das O.-Trib. anders entschieden.

Nach Beendigung des Rechts endlich hat der Pfründner bezw. sein Erbe das Pfründenvermögen vollständig an den Kirchenvorstand zurückzugeben, oder soweit er das durch seine Schuld nicht kann, nach näherer Maßgabe der unter Nr. 5 dargestellten Grundsätze Ersatz zu leisten.

3. Der Rechtsschutz des Pfründners.

Dem Pfründner stehen zum Schutze seines Rechtes, die zur Pfründe gehörigen Gegenstände wie der Eigentümer zu nutzen, soweit dieses Recht reicht, alle potitorischen und possessorischen Klagerechte zu. Insoweit er sich als Beklagter auf Prozesse, welche die Substanz der Sache, deren Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten betreffen, einläßt, muß er den Eigentümer bezw. den Kirchenvorstand als Vertreter desselben zuziehen, widrigenfalls er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden aufzukommen hat.[1] Er hat die Kosten solcher Prozesse vorzuschießen. Nur wenn der Prozeß die Rechte des Eigentümers dergestalt ausschließend betrifft, daß der Pfründner gar kein Interesse dabei hat, ist er weder verbunden, sich auf den Prozeß einzulassen, noch Kosten dafür vorzuschießen.[2]

4. Der Beginn des Rechts.

Das Recht des Pfründners auf Nutzung des Pfründenguts beginnt nach Kanonischem Rechte mit der faktischen Einsetzung, Einweisung in sein Amt, der institutio corporalis seitens des Ordinarius oder dessen Delegierten. Erst durch diese erwirbt er ein ius in re, ein Recht an der Pfründe, während er durch seine Anstellung seitens der geistlichen Oberen und Annahme derselben (institutio verbalis s. collectiva) nur erst ein ius ad rem, ein Recht auf die Pfründe erwirbt.[3] Mit der Einweisung in sein Amt erwirbt er also auch erst das Recht auf Uebergabe der seinem Nutzungsrechte unterworfenen Pfründengüter. Diese Uebergabe schließt sich meistens unmittelbar an die Einführung in das Amt an und erfolgt nach näherer Maßgabe von Instruktionen oder sonstigen bischöflichen Verordnungen, und in der Regel nach Leistung eines Eides des Pfründners dahin, daß er auch alle mit der Pfründe verbundenen Verpflichtungen treu erfüllen wolle.

Auch nach Landrecht beginnt das Nutzungsrecht des Pfründners erst mit der Einweisung in sein Amt und schrieb auch das Landrecht vor,[4] daß dem Pfründner dabei Wohnung und Wirtschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direktion des Patrons oder

---

[1] §§ 82 f. Tit. 21, T. I. [2] §§ 83 ff. das. [3] C. 17. de praeb. in VI^{to}; c. 4, 19, 24 X de iur. patron. Conc. Trid. sess. 14. [4] § 822 d. T.

des Erzpriesters oder Kreisinspektors nach dem Inventario zu übergeben seien.

Die Uebergabe erfolgt jetzt nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 durch den Kirchenvorstand oder dessen Beauftragten in Gegenwart des Bischöflichen Kommissars, und zwar unter Zugrundelegung des Inventars und unter Feststellung des Zustandes der einzelnen übergebenen Vermögensstücke, namentlich der Immobilien.

Auch ist über die Uebergabe ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in welchem der Pfründner die Uebernahme und die Richtigkeit der Beschreibung des Zustandes der übergebenen Sachen anerkennt. Soweit das nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, erscheint es doch unbedingt zur Gewinnung einer zuverlässigen Grundlage für Beurteilung der später beim Abgange des Pfründners an diesen bezw. dessen Rechtsnachfolger zu stellenden Ansprüche geboten.[1] Außerdem schreiben auch die Geschäfts-Anweisungen[2] für den Fall, daß eine Aenderung in der Person des Nutznießers eines kirchlichen Fonds eintritt, ausdrücklich vor, daß der Kirchenvorstand eine außerordentliche Revision des Inventars vornehmen muß.[3]

Der Zuziehung des Patrons bedarf es bei alle dem nicht mehr.[4]

5. Ende des Rechts und die Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfründner bezw. den Rechtsnachfolgern des verstorbenen. — Interkalargefälle.

Abgesehen von dem Ende des Nießbrauchsrechts an einzelnen Sachen infolge deren Untergangs, Veräußerung und dergl., nimmt das Recht des Pfründners sein Ende mit dem des entsprechenden Amtes, sei der Grund des letzteren Tod oder Abgang oder Versetzung des Pfründners. Nur für den Fall des Todes sind seinen Erben noch gewisse Rechte vorbehalten. Für den Fall des Endes des Rechts handelt es sich um:

1. die Sicherstellung des Vermögens der Pfründe, soweit es sich im Besitze des Pfründners befand;

---

[1] Vergl. auch Cap. Quia contigit 2 § Ut autem 1 d. relig. dom. in Clem. III. 11. [2] Art. 12. [3] An den Ort seiner Bestimmung muß der neue Pfarrer sich der Regel nach auf seine eigenen Kosten begeben. § 408 d. Tit. Wo es aber durch Provinzialgesetze oder nach einem ununterbrochenen Herkommen eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeinde-Kasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeltlich verrichtet werden, hat es dabei insoweit sein Bewenden, als die Abholung nicht weiter, als in einer Entfernung von 2 Tagereisen zu erfolgen braucht. Es müssen dann aber auch Kleidung, Wäsche, Hausrat und Bücher mit abgeholt werden. §§ 409 ff. d. Tit. [4] §§ 39, 40, Gesetz vom 20. Juni 1875. Er hat aber da, wo er nach § 39 Mitglied des Kirchenvorstandes ist, das Recht als solches, dabei zu sein.

2. die Ausscheidung dieses Vermögens aus dem Privatvermögen und die Rückgabe an den Eigentümer bezw. dessen Vertreter;
3. die Anhaltung des Pfründners oder seiner Erben zur Erfüllung der etwa seitens des ersteren vernachlässigten Pflichten als Nießbraucher;
4. die Auseinandersetzung zwischen dem Pfründner bezw. dessen Erben und dem Nachfolger bezw. dem Eigentümer wegen der Einkünfte des letzten Jahres.

Was nun die Sicherstellung des Pfründenvermögens, die Ausscheidung desselben aus dem übrigen Vermögen bezw. Nachlasse des Pfründners und Rückerstattung an die Stelle, sowie die Anhaltung des abgehenden Pfründners oder dessen Erben zur Rückgewähr der einzelnen Vermögensstücke angeht, so ist es zunächst Sache des Kirchenvorstandes, für alles dieses Sorge zu tragen.

Ueberall da, wo nach dem Tode des Pfründners behufs Sicherstellung des Pfründen-Vermögens eine Siegelung des Nachlasses des Pfründners geboten erscheint, hat der Kirchenvorstand, und, wo Gefahr im Verzug ist, der Vorsitzende desselben die Siegelung beim zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.[1] Auch ist er zur Versiegelung der Akten und Briefschaften nach § 6, Tit. 5, T. II, A.-G.-O. selbst befugt.[2]

Er hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten die Herausgabe aller im Nachlasse oder sonst im Besitze des früheren Pfründners befindlichen Vermögensstücke der Pfründe seitens des letzteren oder seiner Erben zu veranlassen, wobei das Inventar und die mit dem Pfründner bei dessen Amtsantritt aufgenommene Verhandlung[3] in Vergleichung zu ziehen und zu Grunde zu legen ist. Dabei ist dann nicht nur darauf zu achten, daß die einzelnen Vermögensstücke überhaupt zurückgegeben werden, sondern auch festzustellen, welche Reparaturen der frühere Pfründner oder dessen Erben nach den unter Nr. 2 dargestellten Grundsätzen an den Pfründengrundstücken noch auszuführen und ob bezw. inwieweit dieselben etwa nach den daselbst angeführten Vorschriften für Verschlechterungen der Vermögensgegenstände Ersatz zu leisten haben. Erforderlichen Falls hat er dann auch gegen die Säumigen Klagen anzustellen.

---

[1] Vgl. §§ 4 ff. Tit. 5, T. II, A. G.-O. [2] cit. § 6 besagt: Wenn der Verstorbene ein solcher Königlicher oder anderer öffentlicher Bedienter gewesen, welcher entweder Briefschaften oder Gelder, die zu seinem Amte gehören, in Händen gehabt, so kann ohne Unterschied: ob der übrige Nachlaß gerichtlich gesiegelt wird oder nicht, dasjenige Kollegium, bei welchem oder unter welchem der Verstorbene wegen seines Amtes gestanden hat, die Versiegelung der Briefschaften und Gelder vornehmen. [3] S. Nr. 4 vorstehend.

Verbesserungen kann der abgehende Pfründner bezw. sein Erbe fortnehmen, wenn die Sache wieder in den vorigen Stand gesetzt werden kann. Einen Anspruch auf Vergütung hat er nur, wenn der Kirchenvorstand, der Patronatslasten tragende Patron und der Bischof die Verbesserung ausdrücklich genehmigt haben, wenn sie durch Landesgesetze oder obrigkeitliche Anordnung vorgeschrieben worden, oder wenn eine dauernde Anstalt, die an sich keine Verbesserung ist, infolge eines landesherrlichen Befehls hat gemacht werden müssen. Bei der darüber zu legenden Rechnung kommen nicht in Betracht Materialien, die aus der Sache selbst gewonnen sind und nicht auf andere Art vom Pfründner hätten genutzt werden können, sowie Arbeiten und Dienste, die ohne Nachteil für den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb von ihm selbst oder seinen Dienstleuten geleistet worden sind.[1] Solche zu vergütende Verbesserungen werden der Pfründe einverleibt.[2] Hat aber etwa der Nachfolger in die Pfründe die Vergütung aus seinen Mitteln geleistet, so kann er demnächst Ersatz dafür fordern. Auf Ersatz von Vergütungen, die er dem Vorgänger für Verbesserungen geleistet hat, die dieser nicht vergütet verlangen, sondern nur wegnehmen konnte, hat er aber keinen Anspruch. Bezüglich ihrer tritt er eben nur in die Rechte seines Vorgängers, kann sie also wieder wegnehmen.[3]

Was aber die Auseinandersetzung wegen der Einkünfte zwischen dem früheren Pfründner bezw. dessen Erben und dem Nachfolger bezw. der Stelle angeht, so hat diese, soweit nicht Provinzialgesetze etwas anderes bestimmen, nach den Vorschriften des Landrechts über den Nießbrauch zu erfolgen.[4] Hiernach sind zunächst die Nutzungen aus früheren Jahren und die des letzten Wirtschaftsjahres zu unterscheiden. Die der früheren Jahre verbleiben dem abziehenden Pfründner bezw. dessen Erben unter allen Umständen und ohne Unterschied, ob sie noch vorhanden sind oder nicht.[5] Die des letzten Wirtschaftsjahres werden zwischen Nießbraucher und Eigentümer geteilt, wobei wieder zu unterscheiden ist, ob es sich um Landgüter oder um andere Grundstücke, Gerechtigkeiten und Kapitalien handelt.

Handelt es sich um Landgüter und solche städtische Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, so werden dieselben bis zum Ende des Wirtschaftsjahres für gemeinschaftliche

---

[1] §§ 823 ff. d. T. 124 ff. Tit. 21, T. I, Förster-Eccius Bd. 3, S. 354 f. [2] § 825 d. T. [3] §§ 826 ff. d. T. [4] § 831 d. T. Ueber Provinzialrechte siehe Note 4, Seite 107. [5] Zu ihnen gehört aber nicht das zwar schon geschlagene, aber noch nicht abgeführte oder verkaufte Holz und die noch auf dem Gute befindlichen, in früheren Jahren zubereiteten, noch unverkauften Mauer- und Ziegelsteine. Diese bleiben dem Eigentümer, der dem Nießbraucher die Arbeits- und Herstellungskosten vergütigt. §§ 143 ff. Tit. 21, T. I.

Rechnung durch einen von den Interessenten gemeinschaftlich bestellten Administrator oder von dem Nießbraucher oder dessen Erben, denen der Eigentümer nur auf seine Kosten einen Rechnungsführer an die Seite setzen kann, verwaltet, und zwar derart, daß mangels einer Einigung der Interessenten neue Einrichtungen und außerordentliche Verbesserungen nicht vorgenommen, auch bereits begonnene nicht fortgesetzt werden dürfen. Der am Ende des Wirtschaftsjahres sich nach Abzug aller Ausgaben übrig bleibende reine Ertrag wird nach Verhältnis der vor und nach Endigung des Nießbrauchs verflossenen Zeit zwischen dem Eigentümer und Nießbraucher, bezw. dessen Erben geteilt. In die Einnahme kommt der ganze Ertrag des Jahres, mit Ausnahme solcher Naturalien, die der Nießbraucher schon verzehrt hat oder noch während der fortgesetzten Administration zu seinem Unterhalte wirtschaftlich verwendet sind. In Ausgabe gehören die ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, die aus dem Nießbrauch zu entrichtenden Zinsen, die Wirtschafts- und Administrationskosten, das am Jahresschluß vorhandene, bis zur nächsten Ernte nötige Futter und Getreide zur Speisung des Gesindes und der Arbeiter, sowie das zum Betriebe der Brauerei insoweit nötige Getreide, als Bier zur Ernte erforderlich ist. Uebersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so wird der Schaden von beiden nach denselben Anteilen wie der Gewinn getragen. [1]

War das Gut im letzten Jahre verpachtet, so wird das Pachtgeld nach Abzug der Abgaben, Zinsen und anderer Unkosten geteilt. [2]

Das Wirtschaftsjahr wird vom 1. Juli an gerechnet.

Bei anderen Grundstücken, Gerechtigkeiten und Kapitalien werden alle Nutzungen und Lasten bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zum Vermögen und Nachlasse des Nießbrauchers gerechnet. Hierbei wird das Jahr als mit dem 1. Juni beginnend angesehen. Die Nutzungen des ganzen Jahres vom 1. Juni bis 1. Juni werden nach dem hieraus sich ergebenden Verhältnis verteilt. [3]

Provinzialrechtlich ist die Zeit, für welche dem abgehenden Pfründner resp. dessen Erben noch die Einkünfte der Pfründe verbleiben, mehrfach anders normiert. [4]

---

[1] Vgl. über alles dieses §§ 151 ff. Tit. 21, T. I. [2] § 169 das. [3] §§ 170 ff. das. [4] Die hier in Betracht kommenden Provinzialgesetze sind nach Meier, Preuß. K.-R., S. 362 folgende:

I. das Ostpreußische Prov.-Recht verordnet Zus. 205:

§ 1. In Ostpreußen und Litauen wird bei der Auseinandersetzung die Ernte mit dem letzten September für beendigt gehalten und das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober gerechnet.

§ 2. Wo die Einsaat und das übrige Wirtschaftsinventar nicht zur Pfarre gehört, muß dasselbe nebst dem vorhandenen Heu, Stroh und Dünger

Was von den Einkünften der Pfarre während der Vakanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt — die sog. Inter=

---

dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden, und dieser muß den in den Aeckern befindlichen Dünger nach Verhältnis der Zeit bis zur neuen Düngung vergüten.

§ 3. Die im Laufe des Jahres fällige Kalenda wird mit dem letzten September für erworben gehalten.

§ 4. Vom Deputatholze werden auf die ersten 6 Monate vom 10. Oktober bis 1. April $^2/_3$, auf die letzten 6 Monate $^1/_3$ verteilt.

§ 5. Im Ermlande wird die Ernte mit dem letzten August für vollendet angenommen, und das Wirtschaftsjahr vom 1. September an gerechnet.

§ 6. Ist der vorige Kanonikus oder Pfarrer im ersten Quartale, doch nach vollendeter Wintersaat abgegangen oder verstorben, so erhält derselbe oder dessen Erbe vom künftigen Wintergetreide $^1/_4$, im zweiten $^1/_2$, im dritten $^3/_4$ und im vierten die ganze Ernte.

§ 7. Ereignet sich die Vakanz nach bestellter Sommersaat und vor dem 1. Juli, so erhalten der Abgehende oder dessen Erben die Hälfte, wenn sich aber die Vakanz nach dem 1. Juli ereignet, die ganze Ernte an Sommergetreide.

§ 8. Nach den im § 6 und 7 bezeichneten Verhältnissen erhält der Nachfolger die künftige Winter= und Sommersaat unentgeltlich.

§ 9. Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abgangs die Einfuhr noch nicht geschehen ist; von dem schon eingefahrenen Heu und Stroh erhält er die Hälfte, und in Absicht des Heus vergütet der Nachfolger die Erntekosten verhältnismäßig.

§ 10. Auf Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesäet oder gepflanzt hat, gebührt dem Nachfolger kein Anspruch.

§ 11. Baum= und andere Früchte, die zur Zeit des Abganges von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger.

§ 12. Der Nachfolger behält den Dünger und das geschlagene Holz auch dann, wenn es schon zusammengefahren sein sollte.

§ 13. Alle übrigen Einkünfte mit Einschluß der Natural= und Geldpacht müssen zwischen dem Nachfolger und dem Abgehenden oder dessen Erben nach Verhältnis der Zeit geteilt werden; wobei in Absicht der Pacht das Jahr vom 1. September, in Absicht des Sackzehnten vom 11. November und in Absicht der Offertoralien vom Sonntage Quasimodogeniti gerechnet wird.

§ 14. Unter diesen näheren Bestimmungen sind sowohl in Ostpreußen und Litauen, als im Ermlande die Vorschriften des Allg. Landrechts anzuwenden.

§ 15. Zu den Diäten und baren Auslagen der bei der Auseinandersetzung zugezogenen Gerichtspersonen und Sachverständigen trägt bei katholischen Kirchen im Ermlande der neue Pfarrer nichts bei.

II. Für Westpreußen bestimmt die V.=O. vom 3. Juni 1842 (G.=S. S. 208), daß in der bischöflichen Diöcese Kulm bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern oder den Erben verstorbener und den ersten Amtsnachfolgern über die Nutzungen des Pfarrbenefiziums die Vorschriften §§ 823 ff., Tit. 11, T. II, A. L.=R. also die im Texte dargestellten zur Richtschnur dienen sollen.

III. Im Bistum Paderborn und in den rechtsrheinischen Teilen des Bistums Münster und der Erzdiöcese Köln (wie Trier) ist im Falle des

kalargefälle — wächst dem Pfarrvermögen zu. Die Höhe der dem Vertreter während der Vakanz zu gewährenden Entschädigung hat der Bischof festzusetzen. [1]

Sterbequartal und Gnadenjahr kennt im übrigen das Landrecht bei katholischen Pfründnern nicht. [2]

6. Die provisorische Ersetzung, Vertretung des Pfründners.

Diese wird zunächst und wohl am meisten notwendig infolge Krankheit oder Alter des Pfründners. Im Kanonischen Rechte gilt für diesen Fall der Grundsatz: „Clericus infirmus integre percipit fructus beneficii sui". [3] Hieran hat das Landrecht nichts geändert. Aber auch aus anderen Gründen, z. B. infolge längeren Urlaubs zum Zwecke von Studien, einer Reise 2c. ist die Notwendigkeit denkbar. Im einzelnen ist für alle diese Fälle zu bemerken:

1. Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten, gehindert wird, kann sich dabei durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen. [4] Wegen der Vergütung des Vertreters muß er sich mit diesem ins Einvernehmen setzen. Eine Verpflichtung der Parochianen, bei Unvermögen des Pfarrers einzutreten, kann hier nur für den Fall der Krankheit und unbedingten Notwendigkeit der Abwesenheit anerkannt werden.
2. Ist der Pfarrer infolge körperlicher oder geistiger Krankheit oder Gebrechlichkeit ganz und für nicht absehbare Zeit unfähig zur Wahrnehmung seines Amtes, so ernennt nach jetziger Praxis der Bischof einen Vertreter, Koadjutor, dessen Unterhalt aus den Einkünften des beneficii so weit zu entnehmen ist, als diese es ohne Beeinträchtigung des Pfarrers in der portia congrua (in dem zu dessen eigenem standesgemäßen Unterhalte Notwendigen) gestatten. Insoweit setzt der Bischof auch die Höhe der dem Koadjutor zu gebenden pensio fest. [5] Darüber hinaus haben die Kirchenkassen bezw.

Todes des Pfründners die V.-O. vom 3. Juli 1843, betreffend die Verteilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen, in jenen Gebieten maßgebend. Dieselbe ist unter T. III, Nr. IV, wörtlich abgedruckt.

[1] Ueber Provinzialrechtl. Abweichungen s. vor. Note. [2] desgl. Vgl. auch § 8 der zu III daselbst cit. V.-O. vom 3. Juli 1843. [3] Cap. 1, X. de clerico aegrotante vel debilit. lib. III. tit. 6. Vergl. Hinschius, K.-R., Bd. II, S. 324 ff. [4] Es gilt das nach Kanonischem Rechte wie auch nach L.-R. § 506 d. T. [5] Das L.-R. gab dem Pfarrer das Recht, aus den dazu geeigneten Geistlichen einen beständigen Amtsgehülfen oder Kapellan anzunehmen, dessen Belohnung sich nach dem zwischen beiden geschlossenen, vom Bischofe zu genehmigenden Vertrage richtete. Die Bestimmungen sind obsolet. Die Praxis steht im Einklange

die Parochianen für das Notwendige aufzukommen,[1] und zwar hat über die Bewilligung der Kirchenvorstand allein zu beschließen. Zustimmung der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich, weil keiner der § 21, Nr. 10, Ges. vom 20. Juni 1875 vorgesehenen Fälle vorliegt.[2]

Alles dieses gilt ebenso für den Fall, daß der Bischof wegen Unfähigkeit des Pfarrers zufolge mangelnder Bildung und Geschäftskenntnis diesem einen Koadjutor bestellen muß.[3]

3. Wird dem Pfarrer die Ausübung des Amtes durch Censuren entzogen, oder entfernt er sich ohne Erlaubnis, oder ist er im Falle ad 1 an der Ernennung des Vikars behindert, so ernennt der Bischof den Vikar, und ist dieser ebenfalls aus den Einkünften der Pfründe zu besolden.

Alles dieses vom Pfarrer Gesagte muß sinngemäße Anwendung auch auf andere Benefiziaten finden.

Im übrigen hat die Bulle de salute animarum die Errichtung und Erhaltung von Emeriten-Häusern bezw. -Fonds vorgesehen, durch welche ohne Verschulden dienstuntauglich gewordenen Geistlichen, die freiwillig ihr Amt aufgeben, Unterhalt gewährt werden soll. In Hannover besteht ebenfalls eine solche besondere Emeritenanstalt.[4]

Elfter Abschnitt.

Die vermögensrechtliche Stellung der übrigen Pfarrgeistlichen.

Außer den Inhabern von Benefizien, deren vermögensrechtliche Stellung im vorigen Abschnitt behandelt ist, und den daselbst erwähnten vorübergehend zur Vertretung von Pfründnern berufenen Geistlichen giebt es noch andere Pfarrgeistliche, die kein Benefizium (Pfründe) haben, den Pfarrern nur zur Aushülfe beigegeben sind und die pfarramtlichen Funktionen nur im Namen des Pfarrers ausüben. Sie kommen

---

mit den Vorschriften des Kanonischen Rechts (vgl. Note 1), dessen Anwendung auf die in Frage stehenden Verhältnisse, weil dieselben rein innerkirchlicher Natur sind, zweifellos berechtigt ist. Vgl. hierzu Hinschius in Koch Kommentar, Anm. 10 zu Zus. 69 zu § 1043 d. T.

[1] Sess. Trid. XXI c. 4 de ref. [2] Für den Fall der Weigerung des K.-V. vgl. § 53, Ges. vom 20. Juni 1875. [3] Sess. Trid. XXI c. 6 de ref. [4] Min.-Reskr. vom 17. April 1824. Für die Diöcese Paderborn besteht eine Stiftung des Bischofs Kaspar Drobe zur Unterstützung bedürftiger Geistlicher der Diöcese, s. Amtl. Kirchenblatt für die Diöcese Paderborn, 1885, S. 18 ff.

nicht nur auf Filialen vor, sondern auch in Pfarreien, zu denen keine Filialen gehören, und namentlich da, wo der Umfang der Pfarre zu groß ist, als daß der Pfarrer allein die Seelsorge darin versehen könnte.

Darüber, inwieweit die Anstellung solcher Geistlichen durch die Seelsorge geboten ist, hat allein der Bischof zu entscheiden. Insoweit nicht aus besonderen Gründen etwa der Pfarrer zu ihrer Besoldung verpflichtet ist oder die Mittel anderweit beschafft werden, müssen die Gemeinden dieselben stellen. Ueber die Höhe des diesen Geistlichen (Kaplänen, Vikaren ꝛc.) notwendig auszusetzenden Einkommens trifft zunächst ebenfalls der Bischof Bestimmung, dem für den Fall einer etwaigen Weigerung der Gemeindeorgane, die Mittel zu bewilligen, § 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 die nötige Hülfe bietet.

Zwölfter Abschnitt.

Die unständigen Einkünfte der Geistlichen.

Als solche kommen namentlich die Stolgebühren, Meßstipendien und Opfergaben in Betracht.

Die Stolgebühren, iura stolae, kommen nur dem Pfarrer oder einem solchen Geistlichen zu, dessen Stellung sachlich eine pfarrliche ist, wie z. B. den Expositen, Lokalisten. Ein Hülfsgeistlicher oder Nebengeistlicher kann sie nur infolge besonderer Ueberweisung seitens des Pfarrers oder eines Geistlichen mit pfarrlichen Rechten oder auf Grund eines ganz besonderen Rechtstitels beanspruchen.[1]

Man versteht darunter diejenigen Gebühren, welche erwähnten Geistlichen für die Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen entrichtet werden. Grundsätzlich sollten zwar gottesdienstliche Verrichtungen unentgeltlich geschehen, doch waren freiwillige Gaben immer zugelassen, und sind diese allmählich, weil sich ein passender Ersatz für ein ausreichendes Einkommen der Geistlichen nicht leicht finden ließ, zur regelmäßigen Observanz geworden. Es ist dabei indessen nach kanonischen Satzungen, welche die Geistlichen mindestens im Gewissen verpflichten, strenge der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Gaben niemals als ein Entgelt für die geistliche Funktion selbst betrachtet werden dürfen — was Simonie sein würde,[2] sondern nur als dankbare Gabe für den Unterhalt des Geistlichen. Auch darf bei Strafe der Simonie die Gebühr nie vor Vornahme der Handlung verlangt

---

[1] Vgl. für das gem. Recht Schulte K.=R. § 108; für L.=R. § 427 d. Tit.
[2] C. 12 ff. C. XIII. qu. 2; c. 13 X. de sepult. III, 28; c. 8 ff. 42. X de sim. V, 3.

oder letztere gar von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden [1] und verbietet letzteres auch das Landrecht. [2]

Stolgebühren können auch nur gefordert werden für solche gottesdienstliche Handlungen, für welche sie hergebracht oder ausdrücklich festgesetzt sind. Observanzmäßig hergebracht sind sie in den hier in Rede stehenden Gebieten nicht anders als für Taufen, Trauungen, Aufgebote, Einsegnung und Beerdigung von Leichen, Aussegnung der Wöchnerinnen und Ausstellung von Bescheinigungen über alles dieses, ferner öffentliche Fürbitten. [3] Bei den nicht genannten Sakramenten namentlich sind sie nicht herkömmlich, teilweise sogar verboten. Ueber die Höhe entscheidet mangels besonderer Festsetzungen ebenfalls das Herkommen. — Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen oder sonst zu ändern, sollte nach dem Landrecht allein dem Staate gebühren. Allein schon nach dem Landrecht konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß es zu alle dem auch der Mitwirkung und Zustimmung des Bischofs bedurfte, da die Höhe der Stolgebühren in unmittelbarer Beziehung zu den gottesdienstlichen Verrichtungen steht. Soweit eine Mitwirkung des Staates bei der Beitreibung nicht beansprucht wurde, erscheint die Festsetzung der Stolgebühren sogar als eine rein interne kirchliche Angelegenheit, und war die Mitwirkung des Staates dabei infolge Erlasses der Verfassungsurkunde insoweit deshalb auch beseitigt. Nach § 21, Nr. 9, § 50, Nr. 6 bezw. 47, Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 hat eine etwaige Anordnung bezw. Festsetzung der Stolgebühren jetzt aber durch den Kirchenvorstand unter Zustimmung der Gemeindevertretung und Genehmigung des Bischofs wie der Staatsaufsichtsbehörde [4] zu erfolgen.

Auf Entrichtung der gesetzlichen Stolgebühren hat der Pfarrer ein Klagerecht. [5] Nach kanonischen Grundsätzen darf er sie indessen für Handlungen, die in einzelnem Falle notwendig und nicht lediglich im Belieben des sie Fordernden stehen, wenn sie auch an sich stolgebührenpflichtig sind, von Armen nicht fordern.

Die Pfarrer haben nach Kanonischem wie Landrecht den Anspruch zu verlangen, daß die Eingepfarrten sich in ihren Religionshandlungen, und namentlich bei den stolgebührenpflichtigen, nur ihres Amtes bedienen. Es ist das der sog. Pfarrzwang. Ein anderer Geistlicher darf solche Handlungen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des zuständigen Pfarrers auf Grund eines von diesem ausgestellten sog.

---

[1] Vgl. Schulte a. a. O. [2] § 424 d. T. [3] Daß Stolgebühren auch durch Observanz begründet sein können, hat das Ober-Trib. am 21. Oktober 1861, Striethorst Arch., Bd. 43, S. 153 entschieden. [4] und zwar des Reg.-Präsidenten. V.-O. vom 30. Januar 1893. [5] § 423 d. T. Der Anspruch verjährt nach § 2, Ges. vom 31. März 1838 (G.-S. 249) mit Ablauf des vierten Jahres nach demjenigen Jahre, in welchem die Forderung entstanden ist.

Dimissoriale vornehmen. Diese Einwilligung soll aber von ihm gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren nicht versagt werden. [1]

Als Eingepfarrte gelten in der Regel alle innerhalb der Pfarre wohnenden Angehörigen der betr. Religionspartei. Das Landrecht kannte hiervon noch viele Exemtionen. Diese sind aber bis auf diejenigen der Personen des Militärstandes und der in öffentlichen Armen-, Zucht- und Krankenhäusern mit besondern Kirchen oder Kapellen und Geistlichen wohnenden Personen und Offizianten durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 [2] aufgehoben.

Was den Pfarrzwang gegenüber Nichtkatholiken betrifft, so stellt schon das Landrecht den Grundsatz auf, daß niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen und nicht rein dinglicher Natur sind, [3] angehalten werden kann, und sind diesem Grundsatze der Befreiung Andersgläubiger vom Pfarrzwange entsprechend demnächst auch die provinziell bestehenden anderweiten Einrichtungen neugestaltet worden. [4]

Sodann die Einnahmen a u s M e ß s t i f t u n g e n [5] (eleemosynae oder stipendia missarum, Meßstipendien) anlangend, so ist die hier vornehmlich in Betracht kommende Art der letzteren die der Anniversarienstiftungen, Stiftungen, nach welchen für die Revenüen eines der Kirche gegebenen Kapitals oder anderen Vermögensstücks jährlich einmal am Todestage des Stifters oder auch eines anderen Verstorbenen oder auch öfter noch an anderen Tagen eine hl. Messe zu lesen ist. Die Einnahmen aus diesen kommen zunächst demjenigen zu, welcher nach der Stiftungsurkunde zum Lesen der hl. Messe berufen ist und dieselbe liest. Sagt die Stiftungsurkunde darüber nichts, so ist der Pfarrer als der zunächst Berufene zu betrachten.

Auch in anderen Intentionen können Meßstiftungen fundiert werden.

---

[1] §§ 427 ff. d. T. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung im Sprengel eines andern Pfarrers vornehmen, so muß dieser gegen Empfang der Gebühren für die Handlung seine Einwilligung dazu erteilen, dem andern Pfarrer kommt aber die volle Gebühr außerdem zu. §§ 432 f. d. T. [2] G.-S. S. 154. [3] § 261 d. T. Vgl. O.-Trib. 17. Dez. 1852 und 8. Febr. 1854, Striethorst Archiv, Bd. 8, S. 134 und Bd. 12, S. 110 für den Forstbestand der Verpflichtung zur Fortentrichtung dinglicher Lasten und Abgaben an kirchliche Institute und Kirchendiener. [4] S. die Spezialgesetze bei v. Rönne, Zusätze zu § 261 d. T. Zu vergleichen ist auch das Gesetz, betr. den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1875. G.-S. S. 207. Nach § 5 desselben kann ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist. [5] Vgl. Phillips Lehrb. § 242.

Die Uebertragung von Meßstiftungen von einer Kirche an die andere kann nach kanonischem Rechte nur mit Genehmigung des Heil. Stuhles erfolgen. Außerdem würde sie jetzt auch der Zustimmung der Gemeindeorgane nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 bedürfen, da die Verwaltung der Meßstiftungen den Kirchenvorständen mitübertragen ist.

Die Vereinigung mehrerer Meßstiftungen derart, daß eine Reduktion der Lasten eintritt, kann durch den Bischof erfolgen, wenn sie notwendig ist, sei es, daß sich dieselben derart angehäuft haben, daß die damit verbundenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können, oder die Revenüen nicht mehr ausreichen, dem Celebranten das festgesetzte oder diöcesanübliche Stipendium zu gewähren. Außerdem ist Bedingung, daß in der einen neuen Messe einer jeden der früher in den reduzierten zu gedenkenden Personen gedacht wird.[1] Im übrigen dürfen von vornherein bei einer Kirche nicht mehr Stiftungen angenommen werden, als daselbst absolviert werden können.[2]

Geht das Stiftungsvermögen ohne Schuld der Kirche verloren, so hört damit schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die damit verbundene Last auf.

Von diesen Meßstiftungen zu unterscheiden sind die einmaligen Gaben für das Lesen einzelner Messen in der Intention des Gebers (eleemosynae manuales, Manualstipendien). Diese kommen immer demjenigen Geistlichen zu, welcher die hl. Messe gelesen. Dieselben liegen ganz abseits jeden Interesses und der Kompetenz der Gemeindeorgane.

Die Opfergaben endlich sind des näheren schon oben, S. 91, behandelt und wird hier darauf Bezug genommen.

Dreizehnter Abschnitt.

Die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Staates in Bezug auf Kirchen und Gehaltszulagen desselben für Geistliche.

Thatsächlich ist der Preußische Staat und zwar auch im Geltungsgebiete des Landrechts vielfach Patron von Kirchen, und hat er selbstverständlich neben Ausübung der diesbezüglichen Rechte auch die entsprechenden Verpflichtungen zu tragen. Diese sind dieselben wie die

---

[1] Conc. Trid. sess. 25 d. ref. cap. 4; Benedikt XIV., De synod. dioec. Lib. V, cap. 10. [2] Dekret Innocenz XII. vom 23. Nov. 1697, § 18.

jedes anderen Patrons, und sind diese, soweit sie das Vermögen der Kirche betreffen, unter Abschnitt 16 bezw. 8 näher dargelegt.

Als ferner durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 die geistlichen Güter säkularisiert wurden, geschah es mit der ausdrücklichen Bedingung der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten wurden, und der Verwendung für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten.[1] Der ersteren Verpflichtung ist später durch die verschiedenen Konkordate, wenigstens teilweise, Rechnung getragen. Der letzteren nach Kräften Rechnung zu tragen, ist mindestens moralische und Ehrenpflicht des Staates.

Abgesehen davon hat der Staat durch die Säkularisationen von Kirchengut und speziell durch diejenigen nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 aber auch vielfach direkte rechtliche Verpflichtungen in Bezug auf Kirchen bezw. Kirchengemeinden überkommen. Zu dem säkularisierten Kirchengute gehörte nämlich vielfach solches, auf dem Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kirchen ruhten. Hierhin gehören namentlich die Güter säkularisierter Klöster, welchen Pfarreien inkorporiert waren, und die infolgedessen zum Unterhalte eines vicarius in der Pfarre verpflichtet waren. Diese Verpflichtung war eine privatrechtliche, auf dem säkularisierten Gute ruhende, und da nach dem formalen Rechte der Staat Rechtsnachfolger des Klosters in Bezug auf dessen Gut geworden, so sind auch alle jene Verpflichtungen mit auf den Staat übergegangen. Zur Erfüllung derselben ist der Staat im gewöhnlichen Rechtswege anzuhalten.

In teilweiser Erfüllung seiner vorhingedachten Ehrenpflicht hat sich übrigens der Preußische Staat in den letzten Jahren veranlaßt gesehen, auch sonst die äußere Lage der katholischen wie evangelischen Pfarrer aus Staatsmitteln zu verbessern. Zu dem Zwecke werden seit einigen Jahren regelmäßig im Staatshaushaltsetat die Mittel vorgesehen.

Zu der Kapitel 124, Nr. 2 des Etats pro 1893/94 ausgeworfenen Summe findet sich im Etat folgender Vermerk:

> „Vermerk. Dieser Fonds ist nach Erfüllung der auf demselben ruhenden rechtlichen Verpflichtungen dazu bestimmt, das Jahreseinkommen der bereits fünf Jahre im Amte befindlichen Geistlichen in evangelischen Pfarren auf 2400 M. und in katholischen Pfarren auf 1800 M. zu erhöhen, sodann nach Erfüllung dieses Zweckes Alterszulagen an Pfarrer und Unterstützungen zu gewähren.
>
> Die Abstufung der Alterszulagen ist in der Weise zu regeln, daß das Jahreseinkommen der Geistlichen nach Ablauf

[1] § 35 des R.-D.-H.-Schlusses.

einer weiteren Dienstzeit im Pfarramte, und zwar für die evangelischen Geistlichen von je fünf Jahren um je 300 M. bis zum Höchstbetrage von 3600 M., für die katholischen Geistlichen von je fünf Jahren um je 150 M. bis zum Höchstbetrage von 2400 M. steigt.

Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden."

Die Aufbesserung des Einkommens auf 1800 M. erfolgt durch Gewährung persönlicher Zulagen aus dem Staatsfonds jedoch nur insoweit, als die Zuschüsse nicht aus dem Kirchenvermögen bezw. durch Beiträge der zunächst verpflichteten Gemeinden aufgebracht werden können. Die Alterszulagen dagegen werden, soweit das dotationsfähige Einkommen nicht reicht, sofort aus Staatsfonds bewilligt. [1]

Selbstverständlich ist die Zahlung dieser Zuschüsse und Alterszulagen in Zukunft immer von der Wiedereinstellung in den Staatshaushaltsetat und Bewilligung seitens des Abgeordnetenhauses abhängig. Ein weiterer formaler Rechtsanspruch auf Zahlung derselben existiert nicht.

Vierzehnter Abschnitt.

Die Kirchenbeamten bezw. Kirchendiener.

Es gehören zu ersteren namentlich der zur Rechnungs- und Kassenführung beim Kirchenvorstande besonders angestellte Rendant, [2] zu letzteren die Küster, Vorsänger, Chorknaben, Organisten, Glöckner, Pedelle, Schweizer und anderen Kirchendiener.

Sie werden besoldet aus der Kirchenkasse, und zwar da, wo keine besonders dazu bestimmten Vermögensstücke vorhanden sind, lediglich nach Maßgabe der vom Kirchenvorstande mit ihnen geschlossenen Verträge, wobei nur zu beachten ist, daß zur Ausstattung neuer

---

[1] Bei der Berechnung des Gesamteinkommens der katholischen Pfarrer, zum Zweck der Feststellung der zu gewährenden Staatszulagen, werden, soweit ersichtlich, in Ansatz gebracht:

1. die feste Jahreseinnahme, Zinsen, Pachtgelder 2c.,
2. der dreijährige Durchschnitt der Stolgebühren,
3. die Einnahme aus Stiftungsmessen,
4. die Erträge von Grundstücken, auch Gärten, in Selbstbewirtschaftung, und zwar nicht nach dem Steuerreinertrag, sondern dem wirklichen Ertrage. Im einzelnen scheinen die Bezirksregierungen bei dem Ansatze der Stolgebühren und Meßstipendien indessen verschieden zu verfahren.

[2] § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.

derartiger Stellen, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens solcher schon bestehenden Stellen und bei Umwandelung veränderlicher Einnahmen in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld — abgesehen vom gesetzlichen Ablösungsverfahren — auch die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist. [1] Sind aber etwa besondere zu ihrer Besoldung bestimmte Vermögensstücke vorhanden, so sind ihnen die daran etwa zustehenden besonderen Rechte auch nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 erhalten geblieben. [2]

Bezüglich der Unterhaltung der den Kirchenbedienten zum Nießbrauche eingeräumten Gebäude bestimmt das Landrecht, daß die Kirchenbedienten ebenso wie die Pfarrer die kleinen, d. h. gar keine oder nicht mehr als 3 Mark Auslagen erfordernden Reparaturen zu tragen, auch Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen inneren Pertinenzstücke der Gebäude zu unterhalten haben, ebenso wie auch alle Zäune und Gehege. [3]

Der Rendant wird immer durch den Kirchenvorstand ernannt. [4]

Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente werden nach dem Landrecht da, wo ein Patron vorhanden ist, von diesem ernannt, [5] sonst aber vom Pfarrer und vom Kirchenvorstande, wenn nicht etwa nach althergebrachter Gewohnheit des Orts die Bestellung dem letzeren allein oder der ganzen Gemeinde zukommt. [6] Der Patron muß indessen zuvor den Pfarrer hören. [7] Dem letzteren darf überhaupt kein Subjekt aufgedrängt werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat. [8] Besondere Vorschriften gelten, wenn der Küster zugleich Schullehrer ist. [9]

Die erwähnten niederen Kirchenbedienten stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direktion des Pfarrers und müssen den Anweisungen desselben bereitwillige Folge leisten. [10]

---

[1] § 21 Ges. v. 20. Juni 1875. [2] § 8 das. (cf. § 3, Nr. 1.) [3] §§ 784 ff. d. T. [4] Ueber ihn s. das Nähere § 10, Ges. u. Anm. dazu unten T. II. Ueber aktive u. passive Wahlunfähigkeit der Kirchendiener zum Amte der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter s. § 28, Ges.; über Remuneration einzelner Kirchenvorsteher für besondere Mühewaltung § 7 das. [5] § 556 d. T. Da, wo indessen der Besitzer eines patronatberechtigten Gutes ein Jude ist, ruht nach der V.-O. vom 30. August 1816 das Recht des Patrons und geht auf den Bischof über. Vgl. unten Abschnitt 19 unter Anmerkungen. [6] § 562 d. T. [7] § 557 d. T. [8] § 558 d. T. [9] § 561 d. T. Soweit die Besetzung der Stellen der Küster, Organisten, Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner und anderen unteren Kirchenbedienten etwa aus besonderen Gründen zum Ressort des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten gehört, sind diese Stellen den Militäranwärtern vorbehalten, derart, daß sie anderen erst verliehen werden dürfen, wenn sich auf Ausschreiben qualifizierte Militäranwärter nicht gemeldet haben. Vgl. Reglement über Civilversorgung 2c. der Militärpersonen des Heeres vom Feldwebel abwärts vom 20. Juni 1867 (Min.-Bl. f. i. V. 1867, S. 280) und beigefügtes Verzeichnis der vorbehaltenen Stellen. [10] § 566 d. T.

Für die ihnen für einzelne dienstliche Verrichtungen von den sie beanspruchenden Gemeindemitgliedern zu zahlenden Gebühren sind zunächst die herkömmlichen bezw. festgesetzten Taxen maßgebend. Zur Aenderung derselben oder Neueinführung solcher würde jetzt außer dem Beschlusse des Kirchenvorstandes und der Zustimmung der Gemeindevertretung [1] die Genehmigung des Bischofs [2] und des Regierungs-Präsidenten [3] erforderlich sein.

Die niedern Kirchendiener sind wie andere Personen nach Maßgabe des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtg, soweit ihre Dienste wesentlich mechanischer Art sind und dieselben ihren Haupterwerb bilden. Andernfalls liegt wenigstens auf seiten der Kirche eine Beitragspflicht nicht vor.

Fünfzehnter Abschnitt.

Neuerrichtung und Veränderung von Kirchenämtern überhaupt, und Pfarreien insbesondere.

Die Errichtung von Kirchenämtern ist so recht eigentlich eine Sache der inneren Verfassung der Kirche, in welche sich, wie oben Abschnitt 2 [4] des näheren ausgeführt ist, das Landrecht im allgemeinen nicht einmischen wollte und in Bezug auf welche daher im wesentlichen noch das Kanonische Recht gilt. Das Landrecht hat jedoch dem Staate bei einigen Kirchenämtern gewisse Rechte zugeteilt.

Nach kanonischen, auch durch das Landrecht nicht bestrittenen Grundsätzen kann ein Kirchenamt nur von einer kirchlichen Obrigkeit errichtet werden; [5] denn der geistlichen Seite nach ist eben ein Kirchenamt die Berechtigung eines Klerikers, in einem ihm von seiner kirchlichen Obrigkeit angewiesenen Berufskreise die Kirchengewalt auszuüben. Es ist damit dann regelmäßig das Recht verbunden, aus bestimmten Kirchengütern lebenslänglich gewisse jährliche Einkünfte zu beziehen. [6] Die Errichtung der höheren Kirchenämter, der Bistümer sowie der Kathedral- und Kollegiatstifter, steht ausschließlich dem Papste zu. [7] Im übrigen kann innerhalb einer Diöcese ein Kirchenamt nur unter

---

[1] § 21 Ges. vom 20. Juni 1875. [2] Daß auch diese erforderlich ist, kann mit Rücksicht auf die nahe Beziehung der Gebühren zu den religiösen Handlungen, bei denen Hülfe geleistet wird, keinem Zweifel unterliegen. [3] § 50, Ges. vom 20. Juni 1875. [4] S. S. 7 f. [5] Vgl. Phillips, Lehrbuch d. Kirchenrechts, 1871, § 71; Walter, Lehrbuch des Kirchen-Rechts 1846, § 216; Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, 1878, Teil II, §§ 102, 103. [6] Phillips a. a. O. [7] Hinschius a. a. O., S. 385, 387.

der Autorität des Ordinarius (Bischofs) ins Leben treten, sei es, daß dieser selbst die Initiative zur Errichtung ergreift oder einer anderweit beabsichtigten seine Zustimmung erteilt.[1] Sein Konsens ist derart wesentlich, daß er nicht einmal durch die Einwilligung des Metropoliten ersetzt werden kann,[2] wohl aber selbstverständlich durch die des Papstes als iudex ordinarius der ganzen Erde. Der Ordinarius ist dabei an die kanonischen Satzungen gebunden, an deren Beobachtung er auch speziell für die hier in Rede stehenden Territorien durch keinerlei staatliche Gesetze behindert ist. Danach sind die Voraussetzungen der Errichtung kurz folgende:

1. Eine iusta causa, ein genügender Grund. Als solcher gilt eine Notwendigkeit (necessitas), ein besonderer Nutzen für die Kirche bezw. Seelsorge (utilitas) oder eine Zunahme der notwendigen gottesdienstlichen bezw. seelsorglichen Verrichtungen (incrementum cultus divini).[3] Den Grund hat der Bischof durch eine besondere Untersuchung festzustellen.

2. Eine genügende dos, d. h. ein Vermögen, aus dem die Kosten des Unterhalts des Benefiziaten, der sachlichen Bedürfnisse für den Gottesdienst und für Erhaltung der notwendigen Gebäude bestritten werden können. Dieselbe kann in Grundstücken, Realrechten, Kapitalien, Wertpapieren oder Geld ꝛc. bestehen. Immer aber muß für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Nach heutiger Praxis, die nach den herrschenden Verhältnissen nicht anders sein kann, ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Teil der erwähnten Kosten der Berichtigung durch Steuern der Parochianen vorbehalten bleibt. Es müssen dann aber die Verhältnisse und die Steuerkraft der letztern eine gewisse Gewähr für den dauernd sichern Eingang bieten.[4]

Dem Dritten, welcher etwa die Mittel hergiebt, ist es gestattet, die Errichtung des Benefiziums an gewisse Bedingungen zu knüpfen.[5]

3. Ein locus congruus, ein passender Ort für das Amt, dessen Auswahl dem Bischof zusteht.[6]

4. Bei denjenigen Aemtern, deren Natur das erfordert, die Abgrenzung des Sprengels und Errichtung des nötigen kirchlichen Gebäudes.

Diese Erfordernisse bestehen noch vollständig zu Recht und müssen für die Bischöfe bei Neuerrichtung von Benefizien maßgebend sein.

---

[1] Das. S. 388, Phillips a. a. O., § 75; Walter a. a. O., § 218. [2] C. 8. X. V. 31. [3] C. 3. X. de eccles. aedif. III. 48; c. 1 in VIto. de V. S. V. 12; Trid. Sess. XXI c. 4. de ref.; Sess. XXIV, c. 13 de ref. Letzter Grund liegt namentlich vor bei übermäßigem Anwachsen von Parochianen in einer Pfarrei. [4] Ueber Missionspfarreien s. Anm. zu § 2 des Ges. vom 20. Juni 1875 unten, Teil II. [5] C. 11 X. de praeb. III. 5; c. 16. X. de censib. III. 39. [6] C. 28. C. XVI qu. 7.

Kann nun die Errichtung von Kirchenämtern zwar nur durch die geistliche Obrigkeit erfolgen, so haben doch die Staaten vielfach ein Mitwirkungsrecht dabei, sei es nur bezüglich einzelner oder aller in Anspruch genommen. Dieser Anspruch wurde gegründet einmal auf die früher vielfach seitens der Staaten geübte sog. Kirchenhoheit oder Kirchenaufsicht, und dann darauf, daß die Kirchenämter und deren Verwaltung und Erhaltung in manigfacher Beziehung auch die äußeren Interessen der Bürger berührten und das Recht der juristischen Persönlichkeit, das den Benefizien von jeher zugebilligt ist, nur vom Staate verliehen werden könne.

So bestimmte denn auch das Landrecht, daß neue Parochieen nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Obern, errichtet werden könnten und ebenso ihre Grenzen zu bestimmen seien, daß bei Veränderungen in schon errichteten Parochieen der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse daran haben, ernstlich hören und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festzusetzen habe, und daß dergleichen Streitigkeiten, sowie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochieen entstehen, von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden sollten.[1]

Nach Erlaß der Verfassungsurkunde war indessen nirgends, namentlich weder bei den Bischöfen noch den Staatsverwaltungsbehörden, auch nur ein Zweifel darüber, daß, nachdem Artikel 15 der Kirche das Recht gewährleistet hatte, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, sie damit auch das Recht zurückerhalten habe, selbständig Pfarreien zu errichten, die ihrer Natur nach doch zweifellos dem kirchlichen Gebiete angehören, daß, soweit sich der Wirkungskreis des Pfarramts nur auf rein kirchlichem Gebiet bewegen sollte, eine staatliche Genehmigung zur Errichtung der Pfarre überhaupt nicht mehr erforderlich, der Bischof also berechtigt sei, ohne staatliche Genehmigung einen bestimmten Bezirk als Pfarre abzugrenzen und einen Geistlichen mit der Seelsorge darin zu beauftragen, der dann allerdings immer nur die Rechte eines Pfarrers quoad spiritualia haben würde.[2] Man war ferner nicht zweifelhaft darüber, daß von da an eine Genehmigung des Staates zur Errichtung von Pfarren oder vielmehr die staatliche Anerkennung neuerrichteter Pfarren als solcher nur noch insoweit notwendig sei, als staatliche Rechte, wie Erlangung juristischer Persönlichkeit, das Recht zur administrativen Beitreibung von Pfarrabgaben, publica fides für die Kirchenbücher oder das Staatsgehalt der Pfarrer auf der linken Rheinseite infolge der Neuerrichtung beansprucht werden sollten.[3] Dem-

---

[1] §§ 238 ff. d. Tit. [2] Vgl. de Syo, Kirchenfabrikdekret, S. 9 f. [3] In dieser Beziehung sind nicht nur die allgemeinen Gesichtspunkte in den vom Minister v. Ladenberg kurz nach Oktoyierung der Verf.-Urk. vom 5. Dez. 1848 veröffent-

gemäß überließ dann auch die Verwaltungspraxis überall die Initiative zur Neuerrichtung von Pfarreien und die selbständige Entscheidung darüber der Diöcesanbehörde, und wurde die Gewährung der staatlichen Rechte dann in der Form der „staatlichen Anerkennung“ ausgesprochen.[1] Das Preußische Obertribunal hat indessen in dem Urteil des Kriminalsenats vom 31. Mai 1861[2] jene Unterscheidung verworfen und staatliche Genehmigung aller Neuerrichtungen von Pfarren für erforderlich erachtet. Auch stellt sich das Reskript des Kultusministers vom 30. September 1874 wieder auf denselben Boden, indem es „die Befugnis, Parochieen zu errichten und die Grenzen derselben zu bestimmen, als eine nach den Grundsätzen des preußischen Staatsrechts dem Staate vorbehaltene Attribution“ bezeichnet, bei deren Ausübung die geistlichen Oberen zwar zu hören, die eigentliche

---

lichten Erläuterungen zu Art. 12 (später Art. 15), ferner in den Erlassen desselben vom 6. Jan. 1849 an die Oberpräsidenten, vom 1. März 1849 an die katholischen Bischöfe und 15. Dezember 1849 an die Oberpräsidenten und Bischöfe, sodann in der Denkschrift der Bischöfe vom 5. Dezember 1848 von Interesse, sondern speziell auch der unter Zustimmung des Ministers ergangene Erlaß des Oberpräsidenten von Westfalen vom 8. Mai 1852 (Beiträge zum Preuß. K.-R., Heft 2, S. 7 ff. und Richter in Doves „Zeitschrift für K.-R.“, Bd. 1, S. 116). Endlich vergleiche auch noch den Erlaß des Kultusministers vom 16. September 1862 bei Dumont, Sammlung, S. 240. Daß theoretisch obige Annahme richtig ist und namentlich dem Wortlaut des Art. 15 wie überhaupt dem Geiste der Verf.-Urkunde entspricht, kann keinem Zweifel unterliegen.

[1] Cf. das Reskript vom 8. Mai 1852, ferner Urteil des Reichsgerichts vom 24. April 1882, abgedruckt in Verings „Archiv für k. K.-R.“, Bd. 50, S. 89 ff. und die daselbst mitgeteilte Auskunft des Kultusministeriums über den seit Emanation der Verfassung eingehaltenen Modus bei Konstituierung neuer Pfarreien vom 14. Mai 1881. Der Geschäftsgang war teils durch Regulative von Oberpräsidenten geordnet, die auf Vereinbarung mit den betr. Bischöfen beruhten, so für das Rheinland von 1853, Ermland von 1854, Culm 1858. Auch danach lag die eigentliche Initiative zur Einleitung des Verfahrens den Bischöfen ob. Gesuche um Errichtung neuer Parochieen oder Veränderung schon bestehender waren nach ihnen immer zunächst an die bischöfliche Behörde zu richten, und pflog diese die vorbereitenden Verhandlungen, bei denen indessen nötigen Falls die Bezirksregierung bereitwillige Unterstützung gewährte. Führten diese zum Entschluß der Diöcesanbehörde, eine neue Pfarre zu errichten oder eine neue Cirkumskription in Vollzug zu setzen, so teilte sie dieses unter Darlegung derjenigen speziellen Bedingungen, die für die bezüglichen Vermögens- bezw. Kostenverhältnisse, sowie den Grenzumfang der künftigen Pfarrei die Grundlage bilden sollten, der Bezirksregierung mit. Diese beschloß nach § 18 der Reg.-Instr. vom 23. Oktober 1817 und gab nach eingeholter oberinstanzlicher Genehmigung der Diöcesanbehörde Kenntnis. Die auf Grund und in Gemäßheit der Vorverhandlungen durch die Diöcesanbehörde demnächst aufzustellende Urkunde wurde der Regierung in Abschrift mitgeilt, und diese publizierte die erfolgte staatliche Ermächtigung im Amtsblatt, was sie der Diöcesanbehörde mitteilte. (S. darüber ebenfalls Verings „Archiv“ a. a. O.) Durch das Reskript vom 30. September 1874 ist der Geschäftsgang dann, wie im Texte angegeben, in etwa geändert. [2] Entscheidungen, Bd. 46, S. 31.

Entscheidung aber überall der Staatsgewalt gebühre.[1] Auf Grund dieser, in Ansehung der Verfassungsurkunde und der auch von den Staatsbehörden derselben in der Praxis zu teil gewordenen Auslegung jedenfalls anfechtbaren Anschauung bestimmt dann das Reskript, daß künftig, damit das volle Recht des Staates zur Anerkennung gebracht werde, auch bei katholischen Parochial-Innovationen die betreffenden Errichtungs-Urkunden von der zuständigen Bezirksregierung gemeinschaftlich mit dem geistlichen Oberen aufzustellen resp. zu vollziehen, vor ihrer Ausfertigung aber dem Minister mit besonderem Bericht zur Prüfung und Bestätigung einzureichen seien. Nach demselben Reskripte ist durch Allerh. Kab.-Ordre vom 27. Juli 1874 die Bestimmung der Kabinetts-Ordre vom 7. April 1840, wonach vor Bildung neuer katholischer Parochieen überall die Allerhöchste Genehmigung einzuholen war, außer Wirksamkeit gesetzt, und die Genehmigung seitdem durch den Minister für geistliche Angelegenheiten zu erteilen.

Andere Benefizien anlangend, so hat erst § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, betr. die Vorbildung ꝛc. der Geistlichen, die Errichtung aller Seelsorgeämter, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können, ebenfalls von der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten abhängig gemacht.

An Veränderungen bestehender Benefizien können nach kanonischem bezw. gemeinem Kirchenrechte folgende eintreten:[2]

1. Translatio beneficii, d. h. Uebertragung eines einfachen Benefiziums von einer Kirche auf eine andere.[3] Hierbei bleibt das Benefizium an sich und namentlich das Vermögen desselben in seinem bisherigen Bestande und mit allen seinen Rechten und Pflichten bestehen.

---

[1] Das Reskript ist abgedruckt bei Hinschius, Kirchengesetze von 1874, 1875, S. 207; und Koch, Kommentar zum A. L.-R., 8. Aufl., Anm. zu § 238, Tit. 11, T. II, A. L.-R. Der hier aufgestellte staatsrechtliche Grundsatz, als eines allgemein für die preußische Monarchie geltenden ist völlig neu. Für das A. L.-R. findet er seine Berechtigung in etwa noch in dem Wortlaute des § 238, Tit. 11, T. II A. L.-R., nach welchem Parochieen nur vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen errichtet werden können, der aber, wie in voriger Anm. gezeigt, in der Praxis auch eine andere Auslegung erfahren hat. Für die ganze übrige Monarchie fehlt ihm aber jeder Boden, und sogar die französische Gesetzgebung (s. Bd. I dieses Werkes) billigte dem Staate nur ein Genehmigungsrecht zu. Die Kirche kann demselben unmöglich zustimmen und scheint auch die neuere Praxis der Staatsbehörden das Reskript thatsächlich nicht mehr zu befolgen.

[2] Siehe darüber des näheren die Lehrbücher des Kirchenrechts von Phillips, § 76; Walter, § 219, und besonders Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 2, §§ 104 ff.

[3] Beispiel: Verlegung des Pfarramtes von der bisherigen Pfarrkirche auf eine andere geeignete Kirche des Pfarrsprengels. Genügender Grund: z. B. Baufälligkeit oder Unzulänglichkeit der bisherigen Kirche, Unmöglichkeit sie wiederherzustellen, und das Vorhandensein einer geeigneten anderen Kirche im Pfarrbezirk.

2. Teilung des Benefiziums in mehrere, und zwar divisio, sectio beneficii im eigentlichen Sinne, bei der aus einem Benefizium mehrere selbständige neue entstehen, oder die uneigentliche sog. dismembratio beneficii: Abtrennung eines Teiles des Territoriums oder der Pfründe zum Besten eines anderen schon bestehenden Benefiziums. Von der Teilung, namentlich der Pfarren, wird unten besonders die Rede sein.

3. Diminutio beneficii, d. h. Schmälerung des Pfründeneinkommens durch Auferlegung einer Abgabe.[1] Auch hier bleibt der Bestand der Pfründe an sich bestehen.

4. Unio beneficiorum: Vereinigung mehrerer Kirchenämter in der Art, daß mindestens eines in gewissen Beziehungen seine Selbständigkeit verliert, oder so, daß beide aufgehoben werden und aus ihnen ein völlig neues hergestellt wird. Man unterscheidet an Arten:

a) Die sog. unio principalis oder per aequalitatem, d. h. die Herbeiführung einer Personalunion in der Weise, daß beide Kirchenämter selbständig und im übrigen unverändert bleiben, aber von der Vereinigung ab immer von einer Person verwaltet werden. Auch das Vermögen beider Benefizien bleibt hier gesondert. Z. B. trägt jedes Benefizium für sich die Baulast.

b) Unio per confusionem. Diese besteht darin, daß zwei Kirchenämter ganz miteinander verschmolzen werden und dann wirklich zusammen nur eines bilden.[2] In Bezug auf das Vermögen tritt damit an Stelle der mehreren früheren Eigentümer ein neuer. Es erfolgt also damit eine Veräußerung des Vermögens.

c) Unio per subiectionem s. per accessionem s. subiectiva. Das eine beneficium wird bei der Vereinigung zum Accessorium des anderen gemacht. Sie kommt gewöhnlich vor, wenn ein Pfarrbenefizium von so geringem Ertrage ist, daß ein Benefiziat daraus nicht unterhalten werden kann, und wird dann dieses Pfarrbenefizium als ecclesia filialis in ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen ecclesia matrix oder mater gebracht. Das Vermögen des-

---

[1] Z. B. zu gunsten des resignierenden Amtsinhabers oder des Koadjutors eines dienstunfähig gewordenen, aber im Amte verbleibenden Geistlichen u. a. Vgl. oben. [2] Sie ist nur zulässig, wenn beide Aemter derartige Einbußen an ihrem Vermögen bezw. Einkommen oder auch an Parochianen erlitten haben, daß sie gesondert nicht mehr bestehen können. Von der Suppression unterscheidet sie sich dadurch, daß beide Benefizien in ihrer ganzen Unterlage miteinander verschmolzen werden, ohne daß vorher wie bei der Suppression, eine Auflösung der Benefizien in ihre Bestandteile erfolgt. Hinschius, S. 431.

selben bleibt dann an sich in seinem bisherigen gesonderten Zustande und darf mit dem der eccl. matrix nicht konfundiert werden. Aus seiner rechtlichen Stellung als accessorium des Vermögens der letzteren, zufolge deren es nach allgemeinen Grundsätzen die Schicksale desselben teilt, werden aber doch Verpflichtungen zu gunsten desselben hergeleitet, so die Verpflichtung, etwaige Ueberschüsse nötigen Falls der eccl. matrix herzugeben, wogegen umgekehrt aber auch eine Verpflichtung der matrix, ihre Ueberschüsse nötigen Falls für die filia zu verwenden, angenommen wird. [1]

5. Inkorporationen, d. h. Vereinigungen eines Pfarramts mit einem Kloster, einer religiösen Kongregation, einem Kathedral- oder Kollegiatstifte, oder einem Amte in einem der letzteren, sei es nur quoad temporalia, d. h. in der Weise, daß den letzteren nur das Vermögen der Pfarrkirche mit allen Einkünften gegen Uebernahme der Verpflichtung, daraus den Unterhalt des Geistlichen und die übrigen kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten, übertragen ist (incorporatio minus plena), sei es quoad temporalia et spiritualia, d. h. daß ihnen nicht nur das Vermögen der Pfarrkirche, sondern auch das geistliche Pfarramt mit übertragen ist, sodaß sie die eigentlichen Pfarrer sind und das Pfarramt durch einen vicarius verwalten lassen müssen (incorporatio plena oder pleno iure), wozu dann als dritte Art die sog. i. plenissimo iure tritt, infolge deren die Pfarre auch ganz aus dem Diöcesanverbande tritt. Nach dem Conc. Trid. sind solche Inkorporationen jetzt bezüglich der Kuratbenefizien unzulässig. [2]

6. Mutatio vi erectionis oder per transformationem, d. h. Verwandlung eines Benefiziums unter Verwendung seines bisherigen Bestandes, namentlich seines Vermögens, in ein anderes. [3]

7. Suppressio beneficii: Aufhebung ohne Benutzung seiner Unterlage zur Neuerrichtung eines anderen. [4]

Auch für alle diese Veränderungen sind zunächst die Vorschriften des Kanonischen Rechts auch im Gebiete des Landrechts bestehen geblieben. Es wird aber daselbst heutzutage wohl selten eine andere praktisch werden, als die der Teilung der Aemter, und von diesen auch wohl nur die der Pfarrämter, obwohl die übrigen Veränderungen

---

[1] So Hinschius a. a. O., S. 429. Richter-Dove dagegen ist der Ansicht, daß, wenn die Innovationsurkunde nicht etwas anderes bestimmt oder andere Gründe für die gegenteilige Annahme sprechen, die Vermutung für völlige Selbständigkeit der filia spreche. [2] Sess. 24 cap. 13 de ref. Vergl. Vering, Kirchenrecht, 3. Aufl., S. 465. Vgl. das. S. 461 ff. über die Wirkungen der Inkorporation. [3] Z. B. einer Pfarrkaplanstelle in eine Pfarrei. Allerdings wird dabei auch immer die Teilung eines Pfarrbenefizii konkurrieren, wie überhaupt bei Vornahme einer Veränderung meist noch eine zweite oder die Neuerrichtung eines Benefiziums konkurriert. [4] S. Anm. 2, S. 123 oben.

keineswegs durch das Landrecht ausgeschlossen sind. Bezüglich der letzteren genügt es daher, hier hervorzuheben, daß zur Vornahme derselben nach kanonischem Rechte innerhalb der Diöcese der Bischof berechtigt ist und die kanonischen Satzungen ausdrücklich immer eine iusta causa, nämlich eine necessitas oder evidens utilitas, und nach der Doktrin auch die vorherige Anhörung der Beteiligten, nämlich des Benefiziaten, des etwaigen Patrons und der Parochianen, sowie, falls die Verminderung eines Benefiziums eintritt, auch die Zustimmung des Domkapitels erfordern. Unter allen diesen Voraussetzungen kann der Bischof nach kanonischem Rechte auch über das Vermögen der einzelnen Benefizien in der zur Ausführung der Aenderungen erforderlichen Weise selbständig und rechtsgültig Verfügung treffen. Er kann z. B. das Vermögen zweier Pfarreien in das einer neuen Pfarrei verschmelzen, die Vermögensstücke einer supprimierten einer anderen zuweisen. Modifiziert sind die Vorschriften des Kanonischen Rechts aber wesentlich gerade in Bezug auf die vermögensrechtliche Seite durch das Gesetz vom 20. Juni 1875. Dieses hat das kirchliche Vermögen in den katholischen Kirchengemeinden allgemein unter die Verwaltung und Verfügung der Gemeindeorgane gestellt, und muß daher in allen Fällen, in denen infolge der Veränderung des Kirchenamtes solches Vermögen in seinem rechtlichen Zustande verändert werden, eine von der ursprünglichen Bestimmung abweichende finden [1] oder gar einem ganz neuen Eigentümer abgetreten werden soll, [2] die Zustimmung des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung, [3] event. auch der Staatsbehörde [4] erfolgen. Wo es sich dagegen nicht zugleich um eine Aenderung des Kirchenvermögens handelt, wie z. B. in der Regel in den Fällen zu 1, 4a und 6, sowie im Falle zu 3, soweit die diminutio beneficii nicht über die Dienstzeit des Pfründners hinaus sich erstreckt und die Kirchenkasse auch nicht indirekt in Mitleidenschaft gezogen wird, bedarf es einer Zustimmung der Gemeindeorgane nicht.

Vielfach kommen noch Pfarreien vor, die in früheren Zeiten Klöstern inkorporiert waren, deren letzterer Vermögen nach ihrer Säkularisation infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 auf die Landesherren bezw. später auf den preußischen Fiskus übergegangen ist. Für diese ist zu bemerken, daß die erwähnten Klöster infolge der Inkorporation verpflichtet waren, für den Unterhalt des Geistlichen (vicarius perpetuus), den sie zur Verwaltung der Pfarre zu bestellen hatten, zu sorgen, diesem namentlich die portio congrua [5] zu gewähren,

---

[1] Wie z. B. bei der unio per subiectionem, falls Ueberschüsse für die eccl. mater verwendet werden sollen. [2] Z. B. bei der unio per confusionem oder der incorporatio. [3] § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1875. [4] § 50, Nr. 8 desselben Gesetzes. [5] In diese sind zwar diejenigen aus der Seelsorge erwachsen-

und ferner auch für die übrigen Kosten des Kultus [1] aufzukommen. Auch die Kirchenbaulast ging dabei nach den oben S. 67 ff. dargelegten Grundsätzen auf das Kloster über, und ebenso die Baulast bezüglich der Pfarrhäuser. [2] Alle jene Verpflichtungen nun sind, soweit nicht auf Grund eines speziellen Titels eine Aufhebung erfolgt ist, [3] auf den preußischen Fiskus als Rechtsnachfolger der Klöster übergegangen.

Speziell über die Teilung von Pfarreien ist, weil diese heutzutage am häufigsten praktisch werden wird, noch folgendes zu bemerken.

Wie die Neuerrichtung von Pfarreien, die bei jeder Teilung naturgemäß konkurriert, und wie die Veränderung anderer Benefizien, steht auch sie nach kanonischen Grundsätzen dem ordentlichen Bischofe zu. Auch sie ist nach kanonischen Vorschriften nur zulässig, wenn ein gesetzlicher Grund: eine necessitas oder evidens utilitas, vorliegt. Als solcher wird in den Quellen ausdrücklich die weite Entfernung [4] eines Teiles des Pfarrsprengels von der Pfarrkirche oder eine sonstige für die Parochianen vorhandene Schwierigkeit, in derselben die Sakramente zu empfangen oder dem Gottesdienste beizuwohnen, erwähnt. [5]

---

den Einkünfte, auf die der Pfarrer immer Rechtsanspruch hat (z. B. Stolgebühren), einzurechnen, nicht aber die zufälligen anderen Einkünfte, z. B. Oblationen 2c.

[1] Hinschius a. a. O., S. 446 und Anm. 5 das. u. Vering, K.-R., S. 464.

[2] In den früher zum Kurfürstentum Köln gehörigen Gebieten ist indessen nach T. I, Tit. 7, Kap. III, § 3 der Synodalstatuten unter allen Umständen trotz der Inkorporation und abweichend vom gemeinen Recht die Baulast bezüglich der Pfarrhäuser direkt zu Lasten der Parochianen verblieben. Vgl. oben S. 70 f., Anm. 1 8, und das Urteil des Rhein. App.-Ger.-Hofes vom 16. Jan. 1866, Rhein. Archiv, Bd. 60 I, S. 60 ff. [3] Ob das Vermögen, welches das Kloster ursprünglich von der inkorporierten Pfarre erhalten, später verloren gegangen, ist rechtlich gleichgültig. Hinschius a. a. O., S. 450. [4] Als solche gilt in der Regel schon die von 2000 Schritten (2 italienischen Meilen). [5] Cap. III. X. de eccl. aedif. III. 48 (Alexander III. an den Erzbischof von York a. 1170): Ad audientiam nostram noveris pervenisse, quod villa, quae dicitur H., tantum perhibetur ab ecclesia parochiali distare ut in tempore hiemali, cum pluviae inundant, non possint parochiani sine magna difficultate ipsam adire: unde non valeant congruo tempore ecclesiasticis officiis interesse. Quia igitur dicta ecclesia ita dicitur reditibus abundare, quod praeter illius villae proventus minister illius convenienter valeat sustentationem habere: mandamus, quatenus, si res ita se habet, ecclesiam ibi aedifices et in ea sacerdotem, sublato appellationis obstaculo, ad praesentationem rectoris ecclesiae majoris, cum canonico fundatoris assensu, instituas, ad sustentationem suam eiusdem villae obventiones ecclesiasticas percepturum, providens tamen, ut competens in ea honor pro facultate loci matrici ecclesiae servetur; quod quidem fieri posse videtur, cum eiusdem villae dominus viginti acras terrae frugiferae velit ad usus sacerdotis conferre. Si vero persona matricis ecclesiae virum idoneum praesentare distulerit, vel opus illud voluerit impedire: tu nihilominus facias idem opus ad perfectionem deduci et virum bonum, appellatione cessante diffugio, in-

Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die Angabe dieser Gründe keine erschöpfende und abschließende hat sein sollen, daß vielmehr auch andere Gründe, aus denen in einer Parochie die Ausübung einer hinreichenden und ordentlichen pfarramtlichen Seelsorge unmöglich ist, wie z. B. eine übermäßige Zunahme der Parochianen, eine Teilung der Pfarre rechtfertigen können. [1] Bei allen erwähnten Gründen ist es aber keineswegs erforderlich, daß den betreffenden Uebelständen absolut nicht auf andere Weise abgeholfen werden kann. [2] Ueber das Vorhandensein des Grundes ist vom Bischofe eine Untersuchung anzustellen. Liegt danach ein solcher vor, so sind weitere Voraussetzungen der Teilung nach kanonischem Rechte:

1. Daß die neue Pfarre eine genügende Anzahl von Parochianen hat. [3]
2. Daß für die neue Pfarre eine hinreichende dos, d. h. ein zur Bestreitung des Unterhalts des Pfarrers und der Kultuskosten wie der Kirchenbaukosten hinreichendes Vermögen vorhanden bezw. sichergestellt ist, ebenso, wie es nach oben Gesagtem bei Neuerrichtung einer Pfarre gefordert wird. Wird diese dos nicht von einem Dritten hergegeben oder anderswie (z. B. durch Sammlungen) beschafft, so kann nach kanonischem Rechte der Bischof die Mittel aus dem Vermögen der bisherigen Kirche entnehmen, soweit diese selbst noch hinreichende Mittel zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse behält. [4] Namentlich sollen dann auch die Oblationen und

---

stituere non omittas. Trid. Sess. XXI c. 4 de ref.: In iis vero (sc. parochiis), in quibus ob locorum distantiam sive difficultatem parochiani sine magno incommodo ad percipienda sacramenta et divina officia audienda accedere non possunt, novas parochias etiam invitis rectoribus iuxta formam constitutionis Alexandri III, quae incipit: „Ad audientiam", constituere possint. Illis autem sacerdotibus, qui de novo erunt ecclesiis noviter erectis praeficiendi, competens assignetur portio arbitrio episcopi ex fructibus ad ecclesiam quomodocunque pertinentibus et, si necesse fuerit, compellere possit populum ea subministrare, quae sufficiunt ad vitam dictorum sacerdotum sustentandum." . . .

[1] Hinschius, K.-Recht, S. 403. Es ist das indessen nicht unbestritten. [2] Z. B. durch Exponierung eines Vikars s. das. Auch dieses ist nicht unbestritten. [3] Eine bestimmte Vorschrift über die nötige Zahl existiert nicht. [4] Vergl. die Note 5 vorige Seite cit. Vorschriften Cap. III. X, de eccles. aedif. III. 48 und Trid. Sess. XXI c. 4. de ref. Allerdings sprechen diese Stellen nur von einer Ueberweisung der Einkünfte vom Vermögen der alten Kirche. Nach Doktrin und Praxis unterliegt es jedoch keinem Bedenken, daß der Bischof auch die Substanz des Vermögens verwenden kann. Cf. Hinschius a. a. O. Uebrigens hat die Frage jetzt für die Pfarreien in Preußen geringes Interesse mehr, da durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 jedenfalls die nächste Entscheidung über Abtrennung eines Teiles des vorhandenen Vermögens an die neue Pfarre den Gemeindeorganen zugeteilt ist.

Zehnten aus dem abgezweigten Teile der Parochie der neuen Pfarre überwiesen werden. Einen Anspruch auf Herausgabe eines Teiles des Vermögens der alten Pfarrei hat die neu zu errichtende aber in keinem Falle. Es folgt das schon daraus, daß das Eigentum an dem Vermögen in der Regel nicht der Gemeinde bezw. der Gesamtheit der Parochianen, sondern der Kirche bezw. Pfarre als Institut zusteht.[1]

3. Ein locus congruus für Pfarramt und Pfarrkirche.

4. Das Vorhandensein einer geeigneten Pfarrkirche.

Teils nach ausdrücklicher Vorschrift, teils nach Doktrin und Praxis soll der Bischof vor der Teilung die dabei interessierten Personen hören. Zu diesen sind in der Regel zu rechnen:

1. Der Pfarrer. Soll die Teilung etwa während Vakanz der Stelle erfolgen, so tritt an seine Stelle ein besonders zur Aeußerung über die Teilung vom Bischofe bestellter Defensor.

2. Der etwaige Patron.

3. Die Parochianen. Diese brauchen jedoch nicht in ihrer Gesamtheit gehört zu werden. Es genügt vielmehr die Anhörung ihrer Vertretungen, die durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 ja gesetzlich geregelt sind.

Von allen diesen Beteiligten hat indessen nur der Laienpatron ein Widerspruchsrecht, und auch dieses geht keineswegs so weit, daß eine notwendige Teilung dadurch verhindert werden könnte. Sein Widerspruch muß aber im geordneten Verfahren beseitigt werden. Der Pfarrer hat ein solches Widerspruchsrecht sogar dann nicht, wenn die Einkünfte seines Benefiziums durch die Teilung vermindert werden.[2]

Auch wird von der Doktrin vielfach die Genehmigung des Domkapitels zur Teilung für erforderlich erachtet.[3]

Ueber die Teilung ist vom Bischofe ein besonderes Innovationsdekret[4] auszufertigen. Gegen dieses steht den Beteiligten die

---

[1] S. Abschnitt 4 oben. Vgl. im übrigen wegen Beschaffung der dos das oben für Neuerrichtung von Benefizien Gesagte, was auch hier gilt. [2] S. die Anm. 2, S. 126 f. citierten Bestimmungen, namentlich in erster die Worte: „Si vero persona . . .“ und in letzter „invitis rectoribus“. [3] Weil durch die Teilung immer eine diminutio des alten Pfarrbenefizii herbeigeführt wird. Vergl. Hinschius a. a. O., S. 154. [4] welches sich über den Grund der Teilung, Hergang bei derselben, Sprengel und Dotation der neuen Pfarre, sowie die Wahrung der Matricitas der alten Kirche auszusprechen hat. Letztere soll dadurch erfolgen, daß der neuen Pfarre zur äußeren Anerkennung der hervorragenden Stellung der Mutterkirche irgend eine jährliche Abgabe an letztere, wenn auch nur in Wachs oder Lichtern bestehend, auferlegt, oder der Mutterkirche irgend ein Ehrenrecht gegenüber der neuen Pfarre zuerkannt wird, z. B. das Recht, daß die Geistlichen und Angehörigen der neuen Pfarre an bestimmten Tagen an dem Gottesdienste in der alten Pfarrkirche oder an Prozessionen der alten Pfarre teilnehmen müssen.

Appellation an den Metropoliten zu,[1] die indessen keinen Suspensiv-Effekt hat.

An diese Vorschriften ist der Bischof noch heute und auch für die in Rede stehenden Gebiete gebunden, und er ist durch staatliche Gesetze nicht behindert, sie zu beachten. Er ist indessen durch solche heute in mehrfacher Beziehung in der Bethätigung seiner Rechte beschränkt.

Zunächst haben auch hier, falls kirchliches Vermögen der alten Pfarre für die neue verwendet bezw. an diese abgetreten werden soll, oder soweit der alten Pfarre für künftige Zeiten vermögensrechtliche Verpflichtungen auferlegt werden sollen, der Kirchenvorstand bezw. die Gemeindevertretung in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Juni 1875 hierzu ihre Zustimmung zu geben bezw. die Abtretung zu erklären und die Verpflichtung zu übernehmen. Selbstverständlich hat sich die Zustimmung aber nur hierauf zu erstrecken.

Sodann ist in derselben Weise wie bei Neuerrichtung von Pfarreien und Veränderungen derselben überhaupt, so auch bei Teilungen derselben die staatliche Mitwirkung vorgeschrieben.[2] In dieser Beziehung gilt daher alles oben Seite 118 f. für den Fall der Neuerrichtung Gesagte, worauf hier Bezug genommen wird. Zu bemerken ist hier nur noch, daß die einstimmige Billigung aller Interessenten zur Teilung auch nach Landrecht nicht erforderlich ist und ein Widerspruchsrecht überhaupt niemand zusteht. Dagegen haben diejenigen, welche durch die Teilung in besonders erworbenen Vermögensvorteilen, die sie durch die Teilung der Parochie zum Besten der Gesamtheit aufgeben, geschädigt werden oder welche besondere Lasten und Beschwerden übernehmen müssen — nicht aber sonst jeder Interessent — einen Anspruch auf Entschädigung. So z. B. Kirchendiener wegen Verlustes an Einkommen, wenn sie sich nicht vokationsmäßig eine Verminderung gefallen lassen müssen. Schuldner solcher Entschädigung sind diejenigen Beteiligten, zu deren kirchlichem Vorteile die Veränderung geschieht.[3]

---

[1] C. 43 X. de appell. II. 28. Der Rechtsweg bei den bürgerlichen Gerichten ist dagegen ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle, in denen Privatrechte Dritter dadurch verletzt werden sollten. Vgl. das Urteil des Kompetenzgerichtshofes vom 29. Januar 1867 („Archiv für Rechtsfälle", Bd. 68, S. 19). [2] Staatliche Genehmigung ist auch zur Gründung von Filialkirchengemeinden erforderlich. Entsch. d. R.-G., Bd. 15, S. 237. [3] Koch-Hinschius, Anmerk. zu § 239 d. Tit.

Sechzehnter Abschnitt.

Veräußerung von Kirchengut.

In Bezug auf die Veräußerung von Kirchengut hat das Kanonische Recht in weiterer Ausbildung verschiedener, schon von älteren Konzilien und in den ersten Jahrhunderten regierenden Päpsten [1] sowie christlichen Kaisern [2] erlassenen, die Veräußerung einschränkenden Bestimmungen sehr strenge Vorschriften aufgestellt. Es soll danach jede Veräußerung alles Kirchenguts von irgendwie erheblichem Werte verboten sein, mit Ausnahme folgender Fälle:

1. Wenn die Kirche einen augenscheinlichen Nutzen davon hat. [3]
2. Wenn eine dringende Notwendigkeit sie erfordert. Dieses ist namentlich dann der Fall, wenn sich kein anderes Mittel bietet, um einem sehr dringenden Bedürfnisse der Kirche — nicht aber des Vorstehers derselben — (z. B. Reparatur der Kirche, Beschaffung zum Gottesdienste nötiger Gerätschaften) abzuhelfen, oder wenn sie wegen Schulden gedrängt wird und diese auf andere Weise nicht zu begleichen sind. Es muß dann aber immer zunächst mit Veräußerung derjenigen Sachen begonnen werden, welche weniger wichtig und leichter entbehrlich sind.
3. Wenn ein Werk der christlichen Liebe es erfordert, z. B. die Not der Armen, bei Hungersnot oder gefahrvollen Krankheiten und zur Auslösung von Gefangenen. In diesen Fällen dürfen sogar die res sacrae veräußert werden. [4]

Unter Veräußerung wird dabei nicht nur die im engeren Sinne, d. h. die Uebertragung des Eigentums an einen anderen durch Verkauf, [5] Tausch, [6] Schenkung, [7] Cession von Rechten und Forderungen rc., sondern im weiteren Sinne jedes Geschäft verstanden, durch welches auch nur indirekt eine Schmälerung der Rechte der Kirche in Bezug auf ihre Güter herbeigeführt werden kann, z. B. Belastung von Grundvermögen mit Servituten oder Hypotheken, [8] Verleihung zu Lehen, [9] Emphyteuse und Erbpacht. [10] Nicht unter das Verbot der

---

[1] S. solche namentlich im Decr. Gratiani Pars II, Caus. XII qu. 2 aufgeführt. [2] Vgl. c. 14. 17 Cod. de sacros. eccl. I 2; Nov. VII. CXX. [3] C. 52 Caus. XII qu. 2; c. 20 eod.; c. 8. X. de reb. eccl. alien. III. 13. [4] Hauptstelle c. 70; ferner c. 13, 14, 15 cit. Caus. XII qu. 2; ferner Nov. CXX. c. 9. ff. [5] C. 20 Caus. XII qu. 2; Nov. VII. c. 1; c. 5 X. de reb. eccl. alien. III. 13. [6] C. 14, 17 Cod. I. 2; Nov. VII. c. 1. 5; c. 2 X de rer. perm. III. 19; c. 5. X. de reb. eccl. alien. III. 13. [7] C. 2, 3 X. de don. III. 24; c. 5. X. de reb. eccl. alien. III. 13; Nov. VII. c. 1. 5. [8] C. 7 Cod. IV. 51; c. 5. X. de reb. eccl. alien. III. 13. [9] C. 2. X. de feud. III. 20. [10] C. 17. Cod. I. 2. Nov. VII. c. 1. 3; c. 5. 9. X. de reb. eccl. alien. III. 13; c. 2. in VIto. III, 9.

Veräußerung fallen: bewegliche Sachen von geringem Werte und solche, die nicht aufbewahrt werden können,[1] ferner die Verleihung eines unbebauten Gutes zu Erbzinsrecht,[2] Wiederverleihung eines heimgefallenen Lehens oder eine res in emphyteusin dari solita.[3]

Soweit nach dem Gesagten ausnahmsweise eine sonst verbotene Veräußerung erfolgen soll, hat eine causae cognitio, d. h. Untersuchung der Sache, durch den Bischof stattzufinden, und hat dieser für den Fall, daß die Veräußerung zulässig befunden wird, ein sogen. Alienationsdekret, d. h. eine Genehmigungsverfügung, zu erlassen.

Diese Vorschriften des Kanonischen Rechts hat zwar das Landrecht nicht in vollem Umfange übernommen. Trotzdem kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß sie Kirchengemeindeorgane wenigstens im Gewissen verbinden, zumal unter Umständen kirchliche Strafen gegen Zuwiderhandlungen eintreten.[4]

Das Landrecht läßt ein allgemeines ausgesprochenes Prinzip, welches für die Zulässigkeit einer Veräußerung von Kirchengut maßgebend wäre, vermissen. Es bestimmt speziell in § 180 d. T., daß Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen in der Regel nur wegen einer dringenden Notwendigkeit oder eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sicheren und überwiegenden Nutzens unter Genehmigung des Staates und der geistlichen Obern;[5] §§ 220, 221, daß Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates und der geistlichen Obern nicht veräußert werden dürfen, die Genehmigung auch nur alsdann nachgesucht werden soll, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche notwendig oder von erheblichem Nutzen ist; ferner §§ 647 f. unter dem Marginale „Grundstücke", daß in die Veräußerung eines Pfarr-Kirchenguts außer dem Patron auch die Gemeinderepräsentation einwilligen muß und keine Veräußerung ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der

---

[1] C. un. in Extrav. comm. III. 4: de bonis, quae servando servari non possunt; c. 19. § 1. c. 20. 53. C. XII. qu. 2. [2] c. 7 X. de reb. eccl. alien. III. 13. [3] C. 2. X. de feud. III. 20. Ob zu Veräußerungen unter Umständen auch die Genehmigung des Papstes erforderlich sei, ist für Deutschland streitig, weil die Geltung der Konstitution Ambitiosae (C. un. in Extrav. comm. III. 4) für Deutschland vielseitig bestritten wird. Die Frage ist vorkommenden Falls nur eine Gewissensfrage für die Bischöfe, welche eventuell die Genehmigung des Papstes vor Erlaß des Alienationsdekrets einzuholen haben. Nach Erlaß des letzteren ist die Genehmigung des Papstes Dritten gegenüber keinenfalls nachzuweisen. [4] Für die Kontrahenten z. B. bei unrechtmäßigen Veräußerungen die excommunicatio latae sententiae. C. 13. § 1. C. 12. qu. 2; c. 6. X. de reb. eccl. alien. III. 13; Extrav. comm. un. h. t.; Conc. Trid. Sess. 21 c. 11 de ref. [5] Falls sie aus Stiftungen herrühren, sollen die Vorschriften für diese §§ 73 ff., Tit. 6, T. II, Anwendung finden, § 182 d. T.

geistlichen Obern und ohne Erlaubnis des geistlichen Departements im Staatsministerio gültig geschehen kann. Weiter erfordert es zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens im allgemeinen im § 227 d. T. die Einwilligung des Bischofs, zur Aufnahme von Kapitalien für die Pfarrkirchen § 645 den Beitritt des Patrons und Genehmigung der geistlichen Oberen, letztere auch für alle Vergleiche über Kirchengüter und Rechte und, falls der Vergleich ein Akt von Veräußerung solcher Güter und Rechte enthält, außerdem die § 648 vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt.[1] Endlich hat es noch für eine ganze Reihe anderer Verwaltungsakte, durch welche die Gefahr einer Verringerung des Vermögens herbeigeführt werden könnte, die Genehmigung der geistlichen Oberen, des Patrons und Staates vorgeschrieben. Die einzelnen Fälle dieser Art ergeben sich, soweit die geistlichen Oberen und der Patron in Betracht kommen, aus den Abschnitten 18 und 19. Das Erfordernis der Genehmigung des Staates war allgemein beseitigt durch die Preuß. Verfassungsurkunde.

Die Gemeinderepräsentanten sind nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 fortgefallen.

Dasselbe Gesetz vom 20. Juni 1875 hat aber das Erfordernis staatlicher Genehmigung wieder aufgestellt in folgenden Fällen, die eine Veräußerung in sich schließen können:

1. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.[2]

Außerdem kommen bei der Veräußerung etwaiger Kunstdenkmäler die Kabinetsordre vom 1. Juli 1843, sowie das Cirkular-Reskript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 24. Jan. 1844 in Betracht, nach welchen ein besonderer Konservator aller Kunstdenkmäler in der Monarchie, die sich im öffentlichen Besitze, namentlich auch von Korporationen und so auch der Kirche befinden, zu bestellen ist. Dieser soll auf möglichste Erhaltung der Kunstdenkmäler hinwirken und ist zu dem Zwecke auch mit bestimmten Befugnissen ausgestattet, infolge deren er eine nachteilige Veränderung oder Zer-

---

[1] Nach einem Urteil des R.-G. vom 23. Dez. 1891, Entscheid. Bd. 29, S. 150 ff. auch der Genehmigung des Patrons. Die Gründe dieses Urteils scheinen indessen nicht ganz schlüssig. [2] § 50 des Ges. Ueber die Behörden, welche die Genehmigung zu erteilen haben, s. Anm. zu § 50 des Ges. im Teil II und die V.-O. vom 30. Januar 1893, T. III, Nr. I.

störung vorläufig verhindern kann. Ueber solche Kunstdenkmäler wird ein besonderes Inventar geführt, das zunächst mit Hülfe der Pfarrer und Lehrer angelegt werden sollte.

Das Gesetz vom 20. Juni 1875 erfordert schließlich [1] die Zustimmung der Gemeindevertretung zu Beschlüssen des Kirchenvorstandes, welche die vorstehend zu 1 bis 3 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, und weiter bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz angreift, also eigentlich auch eine Veräußerung in sich schließt.

Die ohne Konsens der geistlichen Oberen erfolgte Veräußerung von Immobilien ist nichtig. [2]

Siebenzehnter Abschnitt.

Die Ablösung von Realberechtigungen der kirchlichen Institute.

Nach § 6 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 sind Reallasten „alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften". Von persönlichen Abgabeverpflichtungen unterscheiden sie sich dadurch, daß sie auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften, deren jedesmaliger Besitzer eben nur als solcher verpflichtet ist. Von Servituten aber, die ja auch vielfach auf Grundstücken lasten, unterscheiden sie sich namentlich dadurch, daß der Inhalt der Reallasten in einem facere (Thun), vornehmlich praestare (Leisten) besteht, der Inhalt der Prädialservituten aber entweder in einem Leidenmüssen oder Nichtthundürfen.

Solche Reallasten bestanden und bestehen noch vielfach zu gunsten von Kirchen und kirchlichen Instituten, und so auch in den hier in Rede stehenden Gebieten.

Wie der Preußische Staat schon seit den 1820er Jahren auf allmähliche Ablösung der Reallasten überhaupt Bedacht genommen, so hat er auch gerade die hier in Betracht kommenden kirchlichen in den letzten Jahrzehnten für ablösbar erklärt.

Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend Ablösung der Reallasten und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, [3] hatte in Bezug auf die den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten vorläufig nur eine Verwandlung in Geldrente für zulässig erklärt, die Bestimmung über definitive Ablösung aber einem künftigen Gesetze vorbehalten. Die Königliche Verordnung vom

---

[1] § 21. [2] § 223. d. T. [3] G.-S. 77.

13. Juni 1853 [1] sistierte dann auch jene Verwandlung in Geldrente bis zum Erlasse des vorbehaltenen Gesetzes. Dieses wurde unter dem 15. April 1857 [2] erlassen, aber durch das Gesetz vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen, wieder aufgehoben, welches noch in Kraft besteht, und das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 künftig auch auf die Ablösung der erwähnten Realberechtigungen als anwendbar erklärt.

Im Geltungsgebiet des Landrechts, soweit dasselbe bereits vor 1866 zur Preußischen Monarchie gehörte, erfolgt also die Ablösung in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. April 1872 und des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. [3] Ersteres Gesetz erklärt diejenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistl. Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen ꝛc., frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, für ablösbar. Die Ablösung soll nach § 3 des Gesetzes auf Antrag sowohl des Berechtigten wie des Verpflichteten zulässig sein. Sie soll in der Weise erfolgen, daß die bezeichneten Realberechtigungen in Gemäßheit des zweitgedachten Gesetzes (vom 2. März 1850) auf ihren jährlichen Geldwert berechnet und dann unter Anwendung der in demselben Gesetze (§§ 19 bis 25) bestimmten Preise in eine Roggenrente verwandelt werden, wobei jedoch der § 26 a. a. O. angeordnete Abzug von 5% nicht stattfindet. Die Roggenrente endlich ist in Gelde nach den jährlichen, nach Maßgabe der §§ 20, 21, 23, 24, 25 einschließlich desselben Gesetzes ermittelten, Marktpreisen abzuführen. [4]

Außer dieser Ablösung oder richtiger Umwandlung der Last in Geldrente kann aber der Berechtigte sowohl wie der Verpflichtete auch die völlige Ablösung derselben beantragen. Diese erfolgt dann durch ein Kapital, welches

a) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, dem 25fachen Betrage,
b) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, dem $22^2/_9$fachen Betrage des Jahreswertes der Reallast gleichkommt. Zur Feststellung des Jahreswertes wird der jährliche Geldwert der Roggenrenten nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise berechnet. Bei Er-

---

[1] G.-S. 1853, S. 324 u. G.-S. 1854, S. 383. [2] G.-S. S. 363. [3] Ueber Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten s. Gesetz von demselben Tage, G.-S., S. 73. [4] § 3 des Ges. vom 27. April 1872. Die vorstehend erwähnten Grundsätze und Bestimmungen des Ges. vom 2. März 1850 hier alle anzuführen, würde zu weit führen. Es muß hier in Bezug auf das Detail auf das Gesetz verwiesen werden.

mittelung des Durchschnitts werden die Preise der letzten 24 Jahre vor Anbringung des Ablösungsantrages mit Weglassung der beiden teuersten und der beiden wohlfeilsten zugrunde gelegt.[1] Der Verpflichtete hatte nach dem Gesetz noch die Wahl, ob er entweder das Ablösekapital bar an den Berechtigten bezahlen wollte, und war dann befugt, dasselbe in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen Teilen abzutragen, wobei der Berechtigte jedoch nur Teilzahlungen von mindestens 300 Mark anzunehmen brauchte, und der jedesmalige Rückstand mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen war, oder die Abfindung durch Vermittelung der Rentenbank stattfinden lassen wollte. In letzterem Falle erhielt der Berechtigte das Abfindungskapital von der Rentenbank in Rentenbriefen nach deren Nennwerte oder, soweit das nicht angängig war oder die Rentenbank es vorzog, in barem Gelde. Der Verpflichtete aber hatte vom Zeitpunkte der Rentenübernahme ab das Kapital der Rentenbank mit $4^1/_2$ Prozent zu verzinsen, wovon indessen $^1/_2$ Prozent zur Tilgung des Kapitals verwandt wurde, die dann nach $56^1/_2$ Jahren herbeigeführt war. Diese Kapitalablösung durch die Rentenbank war zwar im Gesetz vom 27. April 1872 auf diejenigen Anträge beschränkt, die bis zum 31. Dez. 1873 bei der Auseinandersetzungsbehörde gestellt sein würden. Diese Frist ist dann aber mehreremal verlängert, so noch durch Gesetz vom 17. Jan. 1881 bis zum 31. Dez. 1883 und durch das Gesetz vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern,[2] ist die Vermittelung der Rentenbanken ohne Fristbestimmung in gleicher Weise wieder zugelassen, wie nach dem Ablösungsgesetze vom 2. März 1850 und dem Gesetze vom 27. April 1872. Auch ist damit die Provokationsbefugnis des berechtigten Teiles wieder in Kraft getreten.

Im übrigen muß sich der Antrag auf Umwandlung sowohl wie Ablösung seitens des Berechtigten mit Ausnahme des Falles, wo er wegen Zerstückelung von Grundstücken gestellt wird, stets auf alle Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften, und wenn mit dem Provokaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnten oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet sind, auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten. Der Antrag des Verpflichteten aber muß sich

---

[1] §§ 4 und 5 cit. Ges. [2] G.-S. S. 279, § 14.

auf sämtliche seinen Grundstücken gegen alle oben bezeichneten Berechtigte obliegenden Reallasten erstrecken.

Für die Provinz Hannover hat das Gesetz vom 15. Februar 1874 [1] „die an Kirchen, Pfarren, Küstereien und sonstige geistliche Institute, an kirchliche Beamte, höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, öffentliche Schulen und deren Lehrer, fromme und milde Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie an die zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zu entrichtenden beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken ruhen, insofern sie nicht zu den öffentlichen Lasten gehören", der Ablösung unterworfen, und zwar soll sich die Ablösung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1869 [2] und der Verordnung vom 28. September 1867 [3] richten. [4]

Die Anträge auf Ablösung sind immer bei den zuständigen Auseinandersetzungsbehörden (General-Kommissionen bezw. den von diesen kommittierten Spezial-Kommissarien bezw. Ablösungs-Kommissionen) zu stellen, welchen nach § 4 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken die Festsetzung der an Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlung zwischen den Parteien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbank und die Entscheidung hierüber sowohl, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung obliegt. Die Kosten haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen. Dieselben

---

[1] G.-S. S. 21 ff. [2] G.-S. S. 544. [3] G.-S. S. 1670. Vgl. auch die V.-O. vom 10. November 1831, § 45, Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833, § 288; Verf. Ges. vom 30. Juni 1842, § 2. [4] Auch danach wird die Ablösung der hier in Rede stehenden Abgaben dahin geregelt, daß sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete zur Stellung des Antrags auf Ablösung berechtigt ist, daß der Antrag des Verpflichteten sich auf sämtliche seinen Grundstücken obliegenden Reallasten erstrecken und der des Berechtigten alle Reallasten umfassen muß, welche für ihn auf den Grundstücken eines ganzen Gemeindeverbandes haften. Die Zurücknahme des einmal gestellten Antrages ist unzulässig.

Die Ablösung erfolgt in Kapital, und zwar soll dieses

1. wenn der Antrag vom Verpflichteten ausgeht, im 25fachen Betrage,
2. wenn der Antrag vom Berechtigten ausgeht, im $22^2/_9$fachen Betrage

des besonders festzustellenden Jahreswertes der abzulösenden Reallasten bestehen, von welchem indessen der Jahreswert etwaiger Gegenleistungen erst in Abzug zu bringen. Dem Verpflichteten steht es frei, das Ablösungskapital bar zu entrichten, in welchem Falle er berechtigt ist, sie in 4 aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen, mindestens 300 Mark betragenden Teilen zu leisten, wobei der jedesmalige Rückstand mit 4% zu verzinsen ist, oder die Vermittelung der Rentenbank gemäß Gesetz vom 2. März 1850 zu beantragen. In letzerem Falle erhält der Berechtigte das Abfindungskapital von der Rentenbank in Rentenbriefen nach deren Nennwert, und hat der Verpflichtete vom Zeitpunkte der Rentenübernahme ab das Kapital der Rentenbank mit $4^1/_2$ Prozent jährlich zu verzinsen, wovon indessen $^1/_2$ Prozent zur Tilgung des Kapitals verwandt wird, sodaß dieses nach $56^1/_2$ Jahren abgetragen ist.

bestehen in Pauschsätzen nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1875. Nach § 1, al. 2 dess. haben jedoch die beteiligten Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen die auf sie fallenden Beiträge (also auch Vorschüsse) nur insoweit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des beteiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des letztern erforderlichen Ausgaben entnommen werden können, und insofern dieses Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist.[1] Auch hat der Minister der landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Befugnis, unter Umständen die Kosten zu erlassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Aufsichtsrechte des Bischofs bezüglich des Kirchenvermögens.

In den ersten christlichen Jahrhunderten, als die kirchlichen Einkünfte noch hauptsächlich in den von den Gläubigen dargebrachten Liebesgaben bestanden, flossen diese Einkünfte alle zusammen in der Hand des Bischofs. Dieser bestritt davon die Kosten des Gottesdienstes der einzelnen Kirchen, wies aus ihnen das Nötige den Klerikern zu und verteilte daraus die Almosen an die Armen. Mit der Ausbreitung des Christentums, der Ausdehnung der bischöflichen Sprengel und Vermehrung der einzelnen Pfarrkirchen in ihnen konnte dieser Zustand nicht bestehen bleiben, zumal einzelnen kirchlichen Instituten besondere Vermögensstücke, namentlich auch Grundstücke, zugewandt wurden. Es trat infolgedessen allmählich eine Lokalisierung der Verwaltung bei den einzelnen Kirchen ein. Aber auch da blieb dem Bischofe noch immer die obere Verwaltung des Kirchenvermögens, was namentlich darin seinen Ausdruck und seine Anerkennung fand, daß ihm Rechenschaft über die Verwaltung zu legen war und meist auch ein Teil der Einkünfte abgegeben werden mußte.[2] Nach dem

---

[1] Wegen der vorkommenden Falls darüber auszustellenden Atteste s. § 51 des Ges. vom 20. Juni 1875 unten Teil II. [2] Die Einkünfte der Kirchen wurden, wie sich die Verhältnisse namentlich in Italien und auch im fränkischen Reiche gestalteten, meistens in 4 Teile geteilt, von denen einer dem Bischofe abgeliefert, der zweite an die Kleriker, der dritte an die Armen verteilt und der vierte für die Kirchenkasse oder die Kirchenfabrik bestimmt wurde. Vgl. Richter, Kirchenrecht (Dove und Kahl) 1886, § 308; Phillips, K.-Recht, § 202; Saedt, Kirchenfabriken; Schulte, System d. K.-R., S. 506.

späteren gemeinen deutschen Kirchenrechte ist die eigentliche obere Verwaltung des Kirchenvermögens innerhalb der einzelnen Kirchengemeinden durch den Bischof allerdings immer mehr in den Hintergrund getreten, und ist dieselbe zunächst auf die einzelnen kirchlichen Institute bezw. deren Vertreter übergegangen; auch ist die Abführung eines Teiles der Einkünfte an den Bischof meist fortgefallen. Stets verblieben aber ist dem Bischofe nach kanonischen Gesetzen das Recht der Aufsicht über die Verwaltung alles kirchlichen Vermögens innerhalb der Diöcese, und so auch innerhalb der einzelnen Kirchengemeinden, und zwar besteht dieses Aufsichtsrecht nicht nur darin, daß er in bestimmten einzelnen Fällen seine Genehmigung zu Verwaltungsakten zu erteilen hat, sondern auch in dem allgemeinen Rechte, jederzeit Kenntnis von der Vermögensverwaltung zu nehmen, Beseitigung etwaiger Fehler und Mängel zu veranlassen, den Ersatz entstandenen Schadens seitens etwaiger Ersatzpflichtiger herbeizuführen und auch bestimmte Anweisungen zur Verhütung von Schädigungen des Vermögens zu erlassen. Speziell das Trienter Konzil legte den Bischöfen die Verpflichtung auf, bei den von ihnen selbst oder ihrem Generalvikar jährlich oder mindestens alle zwei Jahre in ihrer Diöcese vorzunehmenden Visitationen auch die Vermögensverwaltung zu revidieren. [1]

Das Landrecht hat sowohl das allgemeine Aufsichtsrecht des Bischofs über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ausdrücklich anerkannt, als auch ebenso wie das Kanonische Recht für viele besondere Verwaltungsakte das Erfordernis bischöflicher Genehmigung aufgestellt. Nach §§ 167 und 217 d. T. steht das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung unter der Aufsicht der geistlichen Oberen, d. h. nach § 115 der Bischöfe. Nach § 168 sind diese schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung des Kirchenvermögens nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen. Ihnen sollten früher von den Erzpriestern regelmäßig Extrakte der Kirchenrechnungen eingesandt werden. (§ 696 d. T.)

Die Genehmigung des Bischofs bezw. der bischöflichen Behörde aber erfordert das Landrecht insbesondere:

1. Zur Veräußerung von Kirchengefäßen und anderen zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen. §§ 180, 181 d. T.,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie von Kapitalien [2] der Kirchen und Pfründen, §§ 219 ff., 647 des Titels sowie § 217 des Tit. und § 153, Titel 6, T. II, A. L.-R.,

---

[1] Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. [2] S. oben S. 82.

3. zu Erbverpachtungen von Grundstücken oder Austhuung gegen Erbzins, § 649,
4. zu Vergleichen über Kirchengüter und Rechte, § 662 ff.
5. zu Verpachtungen von Kirchengrundstücken (abgesehen von Pfründegrundstücken) auf länger als 6 Jahre oder wenn der Ertrag 50 Thaler übersteigt, § 672, und von Pfründengrundstücken über die Amtsdauer des Pfründners hinaus, § 803,
6. zu Verpfändungen von Immobilien, § 227,
7. zum Ausleihen von Geldern über 50 Thaler, § 639, und wenn bei Beträgen unter 50 Thaler die Sicherheit bedenklich erscheint, ferner zu Darlehen an den Patron, einen Kirchenvorsteher oder den Pfarrer, §§ 641, 642,
8. zur Aufnahme von Schulden überhaupt, § 645, ff.,
9. zur Verminderung oder Aufgabe der für ausgeliehene Gelder bestellten Sicherheit, also namentlich zu Löschungs-Bewilligungen für das Grundbuch, § 643, [1]
10. zur Vermietung von Kirchstellen, wo sie noch nicht hergebracht war, §§ 676, 680,
11. bei Ueberschreitung der Ausgabe des Voranschlags, § 687,
12. zur Abtrennung des Patronatsrechts von einem Gute, § 580.

Ueber die wichtigeren dieser Fälle ist oben speziell gehandelt.

Verwaltungspraxis ist außerdem, daß in allen wichtigen Angelegenheiten, auch soweit eine ausdrückliche Vorschrift dahin nicht besteht, die Genehmigung des Bischofs eingeholt wird.

Auch das Vermögensverwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875 hat die dem Bischofe zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung mit einzelnen Einschränkungen, die indessen die Rechte an sich nicht betreffen, aufrecht erhalten. [2]

Zu bemerken ist nur noch, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gemäß § 42 desselben Anweisungen über die Geschäftsführung den Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen nur noch in gegenseitigem Einvernehmen des Bischofs und des Oberpräsidenten von jedem der beiden erteilt werden können. Damit sind

---

[1] S. oben S. 85. [2] § 47. Die erwähnten Einschränkungen anlangend, so bestimmt § 48, daß, wenn die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung keinen Gebrauch macht, sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern ist und daß, wenn sie dieser Aufforderung binnen 30 Tage nach Empfang keine Folge leistet, die Ausübung der Befugnis auf die staatliche Aufsichtsbehörde übergeht. Sodann erklärt § 49 gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu Verwaltungsakten versagt wird, die Berufung des Kirchenvorstandes an den Oberpräsidenten für statthaft. Vergl. unten Anm. zu diesem Paragraphen.

aber die vorher, namentlich nach Erlaß der Verfassungsurkunde vielfach von den Bischöfen ergangenen Geschäftsanweisungen keineswegs ohne weiteres aufgehoben. Dieselben stehen vielmehr noch in Kraft, soweit sie nicht etwa den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1875 direkt widersprechen oder durch spätere Geschäftsanweisungen aufgehoben oder abgeändert sind. Jene Geschäftsanweisungen können hier unmöglich alle erwähnt werden. Es muß vielmehr wegen derselben auf die kirchlichen Amtsblätter bezw. die Sammlungen Bezug genommen werden. Inwieweit sie in jedem einzelnen Falle noch gelten, wird sich nach vorstehenden Gesichtspunkten leicht entscheiden lassen. [1]

Neunzehnter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Patrons in Bezug auf das kirchliche Vermögen.

Wie sich das Patronatsrecht auf germanischem Boden entwickelt hat, ist es der Inbegriff verschiedener Befugnisse, welche die Kirche demjenigen verleiht, welcher eine Kirche baut oder dotiert. Es kann dinglich oder persönlich sein, jenachdem es mit einem Gute (Grundbesitz) verbunden ist oder einer Familie unabhängig davon zusteht. Es ist entweder ein geistliches Patronat: wenn es einer kirchlichen Korporation oder einem Geistlichen vermöge seines Amtes zusteht, oder ein Laien-Patronat: wenn es einem Laien zusteht oder auch einem Geistlichen ohne Zusammenhang mit einem geistlichen Amte. Namentlich von geistlichen Korporationen ist es vielfach infolge der Säkularisationen der geistlichen Güter mit diesen auf den Staat übergegangen.

Das Landrecht sagt: [2] „Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt“, und weiter: [3] „Wer eine Kirche baut oder hinlänglich dotiert, oder wer eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut oder von neuem dotiert, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat“. [4] Außerdem läßt das Landrecht das Patronatsrecht — entgegen dem Kanonischen Rechte — durch Auftrag einer Kirchengesellschaft und endlich auch durch Ver-

---

[1] Die neuen Geschäfts-Anweisungen s. unten Teil III, Nr. X bis XIX.
[2] § 568 d. T. [3] §§ 569 f. [4] Ist in letzterm Falle ein Patron schon vorhanden, so erlangt der neue Wohlthäter mit jenem gleiche Rechte insofern, als jener die Kosten des Aufbaues und der Dotation nicht hat übernehmen wollen oder können, § 571 d. T.

jährung erwerben.[1] Zum Erwerbe des Patronatsrechts selbst erfordert sodann das Landrecht — abgesehen von dem Fall der Verjährung — die Verleihung durch den Staat.[2]

Soweit die zunächst maßgebenden Erwerbsurkunden es zweifelhaft lassen, ob das Recht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben oder einer gewissen Familie zukomme, oder mit einem Amte oder mit dem Besitze eines Gutes verbunden sei, wird vermutet, daß es auf einem Gute oder Grundstücke hafte. (§§ 578 ff.) Ohne Einwilligung des Bischofs soll es von einem Gute nicht abgesondert werden.[3]

Mit dem Gute geht es aber auf jeden Besitzer ohne Unterschied der Religionspartei, wozu er sich bekennt, über.[4] Nur beim Verkaufe von Domänen soll nach dem Allerh. Befehl vom 9. Januar 1812[5] das Patronatsrecht nicht mitverkauft, sondern immer dem Staate vorbehalten bleiben. Jedoch können Personen, welche zu keiner der im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatsrecht über eine Kirche nicht selbst ausüben, sondern die Ausübung während der Besitzzeit nur einem andern übertragen, müssen die Beiträge und Leistungen aber trotzdem aus den Einkünften des Gutes bestreiten.[6] Bei Dismembration des Gutes sind die Besitzer der Trennstücke nach der richtigen Ansicht in

---

[1] und zwar gegenüber dem Staate und der K.-Gesellschaft wie bei Regalien, gegen Privatpersonen durch gemeine Verjährung, §§ 575 f. d. T. Die Verjährung braucht nicht auf einen bestimmten Erwerbsgrund gestützt zu werden, sondern auch dadurch dargethan werden, daß z. B. der Besitzer eines Gutes sich von Alters her als Patron geriert und Rechte eines Patrons ausgeübt habe. (Altmann, Praxis, S. 340.) [2] § 573 d. T. Nach der Auffassung des Landrechts vom Patronat als eines wesentlich in die weltliche Rechtssphäre eingreifenden Rechts und als einer nicht rein kirchlichen Angelegenheit ist diese Bestimmung durch die Verf.-Urkunde nicht beseitigt. Ein allgemeines staatliches Patronatsrecht ist jedoch nicht daraus herzuleiten. Vgl. Koch-Hinschius, Anm. zu § 573. [3] § 580 d. T. [4] § 581 d. T. [5] G.-S. S. 3. [6] § 582 f. d. T. Wegen Verwaltung des Patronatsrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitz jüdischer Glaubensgenossen befinden, bestimmt die Verordnung vom 30. August 1816 (Gesetz-S. S. 207) zur Deklaration der §§ 581—583 d. T., daß

1. das auf solchen Gütern und Grundstücken haftende Patronatsrecht über christliche Kirchen für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung gänzlich ruhe; daß daher
2. der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinden von der Provinzial-Behörde, und in katholischen von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt werden sollen, als ob keine Patrone vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei;
3. es ebenso auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten werden solle;
4. die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, in allen Fällen aus den Einkünften des Gutes bestritten werden müssen;
5. wo das Patronat einer Kommune zusteht, die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Teil nehmen können, die damit

Ansehung der Rechte und Pflichten des Patronats als Inhaber eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit anzusehen.[1]

Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatsrechts gebührt nur demjenigen, welchem das bürgerliche Eigentum des Gutes zukommt[2] oder dem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und der Gerechtsame des Berechtigten übertragen haben,[3] nicht aber demjenigen, dem ein bloßes Verwaltungs- oder Nutzungsrecht an dem berechtigten Gute zusteht.[4] Wenn ein Gut Schulden halber in Zwangsverwaltung genommen ist, bleibt die Ausübung des Rechts dem Eigentümer bis auf diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Bezug haben. Diese sind von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrzunehmen.[5]

Wenn das Patronatsrecht über dieselbe Kirche auf mehreren Gütern mit gleichem Rechte haftet, so sind die Besitzer dieser Güter als Inhaber eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit anzusehen.[6] Doch kann jeder von ihnen die Ehrenrechte der §§ 586—594 d. T. fordern. Das Direktorium in gemeinschaftlichen Geschäften kommt demjenigen Patron zu, in dessen Gute die Kirche liegt.[7] Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt, so kommt das Direktorium dem Patrone des Ortes zu, wo der Pfarrer wohnt;[8] bei den nur einzelne dieser Kirchen betreffenden Angelegenheiten aber kommt § 607[9] zur Anwendung.[10]

Was nun die Rechte und Pflichten des Patrons in Ansehung des Kirchenvermögens, die hier allein zu erörtern sind, betrifft, so stellt das Landrecht an die Spitze des betreffenden Abschnittes[11] den Satz, daß die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche die Pflicht in sich begreift, dazu bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen. Diese Pflicht ist jedoch auf die Erhaltung des Kirchengebäudes zu beschränken.[12]

---

verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen aber gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen müssen, so wie sie auch als ansässige Dorf- oder Stadtgemeinde-Mitglieder von ihren Grundstücken gleich anderen christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

[1] O.-Trib. Entsch. vom 29. Oktober 1858, Striethorst Archiv, Bd. 31, S. 89. [2] § 598 d. T. [3] § 599 d. T. z. B. in Städten dem Magistrat, wobei jedoch jüdische Mitglieder nicht mitwirken dürfen. Vgl. vorstehende V.-O. vom 30. August 1816 und Koch-Hinschius, Anm. 33 zu cit. §. [4] Dagegen wohl dem Fideikommißbesitzer, dem das Recht auch selbst zusteht, und nach § 601 d. T. auch der Leibgedingsfrau. [5] §§ 602 f. d. T. [6] § 605 d. T. [7] § 607 d. T. Auf durch Dismembration eines Gutes geschaffene Verhältnisse bezieht sich dieser § nicht. O.-T.-Erk. vom 30. März 1855, Striethorst Archiv, Bd. 17, S. 105. [8] § 608 des Tit. [9] S. bei Note 7. [10] § 609 d. Tit. Ueber Stimmverhältnis mehrerer Patrone s. O.-Trib.-Erk. vom 5. Dez. 1825 in Simon und Strampf, Bd. 4, S. 244. [11] § 584 d. T. [12] Erk. des O.-Trib. vom 16. August 1847. Präjud.-Samml. I, S. 206. Rechtsfälle Bd. 2, S. 107.

Die Kirchenbaupflicht des Patrons aber ist bereits oben Abschnitt 8 [1] des näheren erörtert und wird darauf verwiesen. Im übrigen stellt das Landrecht als besondere Rechte folgende auf:

1. Das Recht, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen und Rechnungslage von ihnen zu fordern. [2] Ersteres Recht ist durch § 39 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 beseitigt, und ist der Patron danach nur noch befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse aber ist ihm nach § 40 dess. Gesetzes nur da verblieben, wo er auch Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt. Das Recht, Rechnungslage zu fordern bezw. Einsicht in die aufgestellte Rechnung zu nehmen, ist daselbst nicht besonders erwähnt, ist jedoch zumal im Gebiete des Landrechts als in jenem Rechte der Aufsicht schon so liegend anzusehen. [3]

Das Recht auf Rechnungslage bezog sich aber auch schon nach dem Landrecht lediglich auf die den Kirchenvorstehern obliegende Verwaltung des eigentlichen Kirchenvermögens: „der Kirchenkasse“. Es bezog sich zunächst nicht auf das Pfarr- und sonstige Benefizial-Vermögen. In Bezug auf dieses stand die Verwaltung lediglich dem Pfarrer bezw. Pfründner zu, [4] und war schon an und für sich, wegen des diesem ferner zukommenden Nießbrauchs, eine Rechnungslage darüber an den Patron ausgeschlossen. Diesem stand in Bezug auf jenes nur ein allgemeines Aufsichtsrecht dahin zu, daß der Pfarrer die Wiedmutsstücke ordentlich verwalte und wirtschaftlich nutze, [5] sowie die nach § 784 ff. d. T. ihm obliegenden kleinen Reparaturen an den Gebäuden besorge. Ferner aber bezog sich sein Recht der Aufsicht auch nicht auf das vom eigentlichen Kirchenvermögen getrennte, nur unter Verwaltung der Kirchenvorsteher gestellte Stiftungsvermögen, soweit nicht etwa die Stiftungsurkunden ein Recht des Patrons besonders begründeten. [6]

Dementsprechend ist denn auch das Recht der Aufsicht des Patrons bei allen denjenigen Stiftungen und Vermögensmassen, die vor Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 der Verwaltung der Kirchenvorstände nicht unterstanden, vielmehr erst durch dieses Gesetz dem kirchlichen Vermögen zugerechnet und der Verwaltung der Kirchenvorstände unterstellt sind, zu verneinen. Es folgt das zunächst schon aus dem Wortlaut

---

[1] S. 75 ff. [2] § 585, vgl. § 689 d. T. [3] Dem Patron gebührt nach § 689 d. T. auch die Abnahme der Rechnung. Verpflichtet zur Abnahme ist er jedoch nicht. R.-G.-U. vom 25. Nov. 1880 in Gruchot, Bd. 25, S. 1047. Vgl. im übrigen die V.-O. von 10. Mai 1817 und Cirk.-Verf. vom 23. Dez. 1845. [4] § 778 d. Tit. [5] § 779 d. T. [6] Vergl. in dieser Richtung die entschiedene Stellungnahme der Instruktion für Pfarrer 2c., Vorsteher von Kirchen und Stiftungen 2c. für die Diöcese Kulm vom 20. Oktober 1850 zu Nr. VI. Abgedr. unten T. III, Nr. XIX.

des Gesetzes, welches alle § 3 aufgeführten Vermögensgegenstände nur im Sinne jenes Gesetzes mit zum kirchlichen Vermögen rechnet,[1] also nicht darüber hinaus. Es folgt weiter aus dem übrigen Inhalte des Gesetzes, welches ausgesprochenermaßen die Rechte des Patrons nicht hat erweitern, überhaupt, abgesehen von den §§ 39 und 40, nicht hat berühren wollen.[2] Es folgt endlich daraus, daß eine Ausdehnung der Rechte des Patrons jedes Grundes entbehren würde. Der Grund der Aufsicht des Patrons über das eigentliche Kirchenvermögen ist der, daß der Patron an dessen Erhaltung ein persönliches Interesse hat, weil er bei Unzulänglichkeit desselben unter Umständen mit seinem Vermögen einzutreten hat. Bei dem nicht zum eigentlichen Kirchenvermögen gehörigen Stiftungs- und sonstigen Vermögen trifft das nicht zu, und hat dessen Verwaltung für den Patron kein besonderes Interesse.[3]

2. Er ist befugt, seinen Kirchenstuhl im Chore oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben, § 588 des Titels.

3. Bei Beerdigungen gebührt ihm, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz im Begräbnisgewölbe oder, wenn hier eine Beisetzung nicht mehr erfolgen darf, an einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnisplatze, §§ 590 f. das.

4. Er kann Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche errichten, § 592.

5. Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum das Trauergeläute statt, § 593.

6. Verarmte Patrone genugsam dotierter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze notdürftigen Unterhalt zu fordern. Voraussetzung ist aber einmal, daß noch Einkünfte des Vermögens, womit die Kirche dotiert worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben, zur Unterhaltung des verarmten Patrons übrig bleiben, und sodann, daß sonst niemand vorhanden ist, der zur Ernährung des Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre, §§ 595 ff.

7. Die Genehmigung des Patrons erfordert das Landrecht namentlich zu folgenden Verwaltungsakten bei eigentlichem Kirchenvermögen:

---

[1] § 3 cit. Ges. (Im Eichsfeld hat der Patron keinerlei Aufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung. Hartmann, Prov.-Recht des Fürstentums Eichsfeld, §§ 299, 302, 304, 312.) [2] Die Motive sagen in dieser Beziehung ausdrücklich, daß das Gesetz an den bisherigen Befugnissen der Patrone und anderen Berechtigten „nur so viel hat ändern wollen, als das durch das dem Gesetze zu Grunde liegende System geboten sei". Im übrigen bleibe die anderweite gesetzliche Regelung des Patronats nach Art. 17 der Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 vorbehalten. [3] Die Stellungnahme der Regierung der Gemeinde Deutsch-Krawarn in Schlesien gegenüber, welche 1893 im Abgeordnetenhause zur Sprache kam (vgl. Drucksache 1892/93, Nr. 88 und Sten.-Ber. des Abg.-Hauses, S. 1688 ff.), erscheint hiernach als durchaus verfehlt. —

a. Zur Aufnahme von Kapitalien für Kirchen. [1]
b. Zur Ausleihung von Kirchengeldern. [2]
c. Zur Kündigung solcher. [3]
d. Zur Vermietung und Verpachtung von Kirchengrundstücken (nicht Pfarrgrundstücken). [4]
e. Zum Vermieten des Pfarrhauses. [5]
f. Zum Vermieten und Verpachten von Pfarrgrundstücken über die Amtsdauer des Pfarrers hinaus. [6]
g. Zur Veräußerung von Kirchengrundstücken. [7]

Nach § 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 ist aber auch dieses Recht der Zustimmung nur da dem Patron verblieben, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt.

Dem Patronatslasten tragenden Patron sind nach § 40, Abs. 2 cit. Gesetzes die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung abschriftlich mitzuteilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen 30 Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht er, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen kann. Nur wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist, soll eine solche Ergänzung unzulässig sein. [8]

Zwanzigster Abschnitt.

Stiftungen.

Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gehören nach § 3, Nr. 4 desselben auch die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen. Note 12 zu § 3 des Gesetzes [9] ist näher ausgeführt, in-

---

[1] § 645. [2] § 637, vergleiche oben S. 83 f. [3] § 629 f. 632, vergleiche S. 85. Die Mitwirkung des Patrons bei Ausstellung von Quittungen ist indessen nicht erforderlich. O.-Trib. 14. September 1857. Archiv f. Rechtsfälle, Bd. 27, S. 33. [4] § 671, vergl. § 800 und S. 82. [5] § 782, vergl. S. 99. [6] § 803, vgl. S. 93. [7] § 647. Auch zu Grundstücke betreffenden Vergleichen ist die Genehmigung des Patrons zweifellos erforderlich. Das R.-G.-Urt. vom 23. Dezember 1891, Entscheid. Bd. 29, S. 147, hält sie auch bei andern Vergleichen für erforderlich. Die Gründe sind indessen nicht recht verständlich, und dürften die verworfenen Gründe des Berufungsgerichts für das Gegenteil zutreffender sein. [8] Absatz 3 des cit. §. Ueber Ausstellung der Urkunden in den vorstehend angeführten Fällen siehe § 41 des Gesetzes. [9] unten Teil II.

wieweit danach die Verwaltung der Stiftungen den Kirchenvorständen zugefallen ist.

Hier interessieren noch einige allgemeine Vorschriften, welche das Allgemeine Landrecht Titel 19, Teil II unter der Rubrik „Armenanstalten" getroffen hat.

Danach stehen Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser unter dem besonderen Schutze des Staates.[1] Vor Errichtung von dergleichen Anstalten ist das Vorhaben dem Staate zur Prüfung der Grundsätze ihrer Verfassung anzuzeigen.[2] Doch sollen diejenigen Behörden, denen diese Prüfung nach den verschiedenen Verfassungen in den Provinzen obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführung der Verordnungen des Stifters unmöglich oder gar schädlich sein würde, dieselben zu verwerfen berechtigt sein.[3]

Was die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revisoren und Abnahme der Rechnungen betrifft, so entscheidet darüber zunächst die Bestimmung des Stifters.[4] Soweit dieser nichts verordnet hat, gebührt die Bestimmung dem Staate.

Alle Stiftungen unterstehen der Ober-Aufsicht des Staates.[5] Abgesehen von den Aufsichtsrechten in sanitätspolizeilicher Hinsicht und etwaigen besonderen Bestimmungen der Stiftungsurkunden übt er diese Aufsicht in Bezug auf die Vermögensverwaltung der den Kirchenvorständen unterstellten Stiftungen jetzt lediglich nach Maßgabe des § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 aus.

Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und anderen Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen.[6]

Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter. Es gilt also bezüglich desselben alles, was über den Erwerb, die Veräußerung, Steuer- und Kostenfreiheit 2c. des Kirchenvermögens gilt. Bezüglich der Vermächtnisse an solche Stiftungen gilt aber der besondere Grundsatz, daß, wenn dadurch solche Personen, denen der Erblasser Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet ist, wegen Unzulänglichkeit des übrigen Nachlasses daran Abbruch leiden: die Einkünfte des Vermächtnisses, soweit dieselben dazu hinreichend und erforderlich sind,

[1] § 32, Tit. 19, T. II. [2] § 33 l. c. [3] § 34 das. [4] § 35 das. [5] § 37 das. [6] § 42 das. Darunter sind indessen nicht Anstalten der Kirchengemeinden zu verstehen, die ohne Ausscheidung besonderen selbständigen Vermögens aus dem Kirchenvermögen überhaupt gestiftet sind und erhalten werden, ebensowenig Armen- und dgl. -Fonds der Kirchengemeinden, sondern nur solche für sich bestehende Institute, deren juristische Persönlichkeit von der der Kirchengemeinden abgesondert ist, und die daher, obwohl unter der Kuratel der Kirchengemeinde stehend, doch nicht beliebig eingezogen werden können. Vgl. in dieser Richtung die Reskripte des Min. d. J. vom 9. Sept. 1834 und 10. Dez. 1836 (Annalen Bd. 18, S. 867 und Bd. 20, S. 1030), die, obwohl sich zunächst auf Kommunen beziehend, doch ein allgemeines Prinzip aufstellen.

zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden sollen.[1] Dasselbe gilt von Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen, insofern überhaupt Schenkungen wegen verkürzten Pflichtteils oder geschmälerter Alimente widerrufen werden können.[2]

Unvermögenden Verwandten derjenigen, welche milde Stiftungen errichtet haben, kommt auf den Genuß derselben ein vorzügliches Recht zu.[3]

Das Landrecht erkennt den öffentlichen Anstalten — mit Ausnahme der bloß zur Heilung Kranker bestimmten[4] — in den eigentümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die darin zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden und in dieser Verpflegung gestorben sind, ein gesetzliches Erbrecht zu, das durch Verfügungen auf den Todesfall weder entzogen noch geschmälert werden kann.[5] Dasselbe erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn die aufgenommene Person nur Verwandte in aufsteigender oder in der Seitenlinie oder einen Ehemann hinterläßt.[6] Hat sie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau, so verbleibt diesen ihr Pflichtteil, vorausgesetzt, daß sie nicht etwa, trotzdem sie vermögend dazu waren, den hülflosen Eltern oder dem Ehemanne die gesuchte Unterstützung versagt haben.[7] Auch geht die Ehefrau in Ansehung desjenigen, was sie nach ihren Ehepakten zu fordern hat, der Armenanstalt vor.[8] Hat die aufgenommene Person die Anstalt vor ihrem Tode freiwillig verlassen, so kann die Anstalt die auf sie verwendeten Kosten aus ihrem Vermögen oder Nachlasse als eine Schuld zurückfordern.[9] Bei Kindern aber, die in einem Waisenhause vollständig erzogen sind, verbleibt letzterem, wenn die Kinder außerhalb desselben und zwar Frauenspersonen unverheiratet vor dem zurückgelegten 24., jetzt 21. Lebensjahre[10] versterben, des Austritts ungeachtet, sein Erbrecht in dasjenige Vermögen, welches ein solches Kind mit in das Waisenhaus gebracht hat, oder welches ihm während der Verpflegung daselbst zugefallen ist.[11] Das Erbrecht ausüben darf die Anstalt nur nach Angehen des Richters und dessen Zuschlag.[12] Auch muß dasselbe jedem, der darin aufgenommen werden soll, bezw. bei beschränkter Verfügungsfähigkeit den Eltern, Verwandten oder Vormündern in einem von ihnen zu unterschreibenden Protokolle bekannt gemacht werden.[13] Beim Mangel der Bekanntmachung kann die Anstalt nur die für Kleidung, Medizin, sonstige Auslagen und den Unterhalt entstandenen Kosten aus dem Nachlasse vergütet verlangen.[14]

---

[1] §§ 46 ff., das. [2] § 48, das. [3] § 49, das. [4] § 74, das. [5] §§ 50 ff. u. 75, das. [6] § 51, das. [7] §§ 52, 54, das. [8] § 53, das. [9] § 55, das. [10] da nach § 58 a. a. O. das 24. Lebensjahr zweifellos mit Rücksicht auf den damaligen Großjährigkeitstermin gewählt ist. [11] §§ 56 ff., das. [12] § 59, das. [13] §§ 60 ff. [14] § 65, das.

Das Erbrecht fällt fort, falls der Aufgenommene sich in die Anstalt eingekauft [1] oder sich mit derselben auf eine gewisse Summe verglichen oder in Werk- und Arbeits-Häusern für die Aufnahme gearbeitet hat. [2]

Anstalten, die bloß zur Heilung Kranker bestimmt sind, haben, wenngleich der Aufgenommene daselbst verstorben ist, dennoch auf seinen Nachlaß kein Erbrecht, sondern können bloß den Ersatz der auf ihn für Kleidung, Medizin, sonstige Auslagen verwendeten Kosten und für genossenen Unterhalt ein Kostgeld beanspruchen. [3]

Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen- oder anderen Versorgungsanstalt ist durch die für selbige vom Staate vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung und Instruktion bestimmt. [4]

Kirchen und Kapellen, welche für dergleichen Anstalten besonders errichtet sind, stehen, gleich anderen, unter der Aufsicht der geistlichen Oberen der Diöcese. Auf die in der Anstalt lebenden Personen und Offizianten gebühren dergleichen Kirchen und Kapellen wirkliche Parochialrechte, jedoch nur soweit sie nicht außerhalb der Anstalt leben. [5]

Einundzwanzigster Abschnitt.

Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden.

Nach § 110 d. T. müssen die weltlichen Mitglieder der Kirchengesellschaften, entsprechend ihrem § 108 das. festgesetzten Rechte, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen, auch zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaften beitragen. Soweit diese Beiträge nicht

---

[1] Die Erlegung eines Eintrittsgeldes, das mit der zu verwendenden Verpflegung in keinem Verhältnis steht, schließt das Erbrecht der Anstalt jedoch nicht aus. §§ 69 ff., das. [2] Hingegen wird durch Arbeiten, wozu ein Aufgenommener überhaupt in jeder Armenanstalt schuldig ist (häusliche Dienste und Arbeiten zum Verbrauche in der Anstalt), oder wofür er besondere Vergütung erhalten hat, das Erbrecht der Anstalt nicht ausgeschlossen. §§ 72, 73, das. [3] § 74, das. [4] § 76, das. [5] §§ 77 f. das. Diese Exemtion vom Pfarrzwange ist auch durch das Gesetz, betreffend Aufhebung der Parochialexemtionen vom 3. Juni 1876, nicht aufgehoben. Nach dem Reskr. das Min. d. J. vom 31. März 1862 sind diese §§ auch für die Beamten der Königlichen Strafanstalten maßgebend. Der Kirche der letztern stehen über die in der Anstalt wohnenden Beamten eigentliche Parochialrechte zu, und von der ordentlichen Parochie sind sie eximiert. (Min.-Bl. f. i. V. 1862, S. 128.)

auf Grund besonderer Verpflichtungen, Gesetze und Observanzen anderweit geleistet werden müssen, können sie im Wege der Umlage als Steuern auf die Gemeindeglieder verteilt werden.

In Gemäßheit des § 21, Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 steht jetzt in den katholischen Kirchengemeinden die Beschlußfassung über die Festsetzung solcher Umlagen und über die Bestimmung des Verteilungsmaßstabes den Kirchenvorständen zu, deren in dieser Richtung gefaßten Beschlüsse aber zunächst noch der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen.[1] Außerdem bedürfen die Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde[2] sowie des Bischofs,[3] und falls mangels gutwilliger Zahlung eine zwangsweise Beitreibung der Umlagen erfolgen soll, muß die Hebeliste zuvor ferner von der Staatsbehörde, nämlich der zuständigen Regierung, für vollstreckbar erklärt werden.[4]

Bei ihrer Beschlußfassung sind indessen die kirchlichen Gemeindeorgane insofern eingeschränkt, als der Verteilungsmaßstab nach § 21, Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 unter allen Umständen nur nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festgesetzt werden darf.[5] Die Grundsätze, welche staatlicherseits sonst noch bei Genehmigung einer Umlage maßgebend sein sollen, sind unten Teil II, Anm. zu § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 näher dargelegt.[6]

Auch zu diesen Umlagen sind alle weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinden beitragspflichtig und zwar, da die Verteilung nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer erfolgen muß, in demselben Umfange, wie sie zu letzterwähnten Steuern herangezogen werden können.[7] Steuerfrei sind die Geistlichen.[8] Außerdem können Befreiungen nur durch besondere Verträge, Privilegium oder Verjährung begründet sein.[9]

---

[1] Vgl. cit. § Nr. 8. [2] nämlich des Reg.-Präsidenten. Vgl. § 50, Gesetzes vom 20. Juni 1875 und die V.-O. vom 30. Januar 1893. [3] dem nach Kanonischem Rechte und der Verfassung der kath. Kirche eigentlich das Besteuerungsrecht zustand. Vergl. Phillips Lehrb. 2. Auflage. § 147. [4] § 41, V. O. vom 26. Dez. 1808 (G.-S. 1806—1810, S. 464 ff.), § 15, Ges. vom 24. Mai 1861 (G.-S. S, 241). Vgl. Allerh. K.-O. vom 19. Juni 1836 (G.-S. S. 198). Es ist das eine notwendige Konsequenz des landrechtlichen Grundsatzes, daß das Besteuerungsrecht eigentlich und ausschließlich ein Hoheitsrecht des Staates ist. (§ 2, Tit 14, § 15, Tit. 13, T. II.) [5] Vgl. das Nähere darüber Anm. zu § 21, Nr. 8 des Gesetzes unten T. II. [6] S. das. auch Anm. betreffend Nachsuchung der Genehmigung. [7] Da danach die Veranlagung zur Kirchensteuer lediglich in einer Umrechnung nach der Staatssteuer bezw. Kommunalsteuerlasten besteht, erübrigt hier die nähere Erörterung der Frage, unter welchen Umständen und wie das einzelne Gemeindeglied zur Steuer heranzuziehen ist Siehe darüber und über die Besteuerung der zur Staatseinkommensteuer nicht Steuerpflichtigen ebenfalls unten Teil II, Anm. zu § 21, Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875. [8] § 110 d. T. [9] Bezüglich der Schullehrer s. oben Anm. 3, S. 77. Ist die

Bezüglich der Frage, wer im einzelnen Falle Mitglied der einzelnen Pfarrgemeinde sei, enthält das Landrecht im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz [1] aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. [2] Doch soll niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden. [3] Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Eltern gehört haben, betrachtet. [4] Wer den Wohnsitz der Eltern aufgegeben und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt. [5] Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet, [6] jedoch von Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in jeder Parochie nur so weit, als der Grundbesitz in dieser liegt oder das Gewerbe daselbst betrieben wird, und von sonstigem Einkommen in jeder Parochie nur mit einem der Zahl der beteiligten Parochianen entsprechenden Bruchteile. [7] Hat jemand an einem Orte, wo mehrere Parochieen seiner Religionspartei sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen, so bestimmt die Lage des Hauses, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört. [8] Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur, soweit sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntnisses ist. [9] Kinder unter väterlicher Gewalt teilen die Parochie mit derjenigen der Eltern, in dessen Glaubensbekenntnisse sie unterrichtet sind oder deren Religionspartei sie gewählt haben. [10] Das Gesinde gehört zur Parochie der Herrschaft, in der es sich aufhält. [11] Dasselbe gilt von Handwerksgesellen und Lehrburschen in Beziehung auf den Wohnort des Meisters. [12]

Das Landrecht statuierte zwar manche Ausnahmen von diesen Grundsätzen, indem es eine Reihe von Personen von der Parochie, zu der sie danach eigentlich gehörten, eximierte. Diese Pfarrexemtionen sind indessen aufgehoben durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 [13] bis auf diejenigen der zum Militärstande gehörigen Personen, welche zu der Parochie des Regiments oder der Garnison gehören, zu welchen sie in Absicht des Dienstes gewiesen sind, [14] und die in öffentlichen

---

Herleitung der allgemeinen Steuerfreiheit derselben aus § 735 d. T. schon an sich sehr gewagt, so wird sie durch § 110 d. T. noch direkt ausgeschlossen, indem hiernach alle weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinden ohne Unterschied zu den gewöhnlichen Lasten beitragen müssen.

[1] Nicht bloßen vorübergehenden Aufenthalt, § 268. [2] § 260. [3] § 261. [4] § 262. [5] § 263. [6] § 264. [7] §§ 265, 739, Titel 11 und Cirk.-Erlaß vom 5. Februar 1886. Vergl. Anm. zu § 50, Nr. 9, Ges. unten T. II. [8] § 267. [9] § 269. Bei sog. gemischten Ehen wird die Steuer von jedem Teile nur halb erhoben. [10] § 272. [11] § 275. [12] § 276. [13] G.-S. S. 154. [14] §§ 278 ff., T. 11.

Armen- und Versorgungsanstalten, für welche Kirchen oder Kapellen errichtet sind, lebenden Personen und Offizianten, über welche jenen Kirchen und Kapellen Parochialrechte gebühren. [1] Diese noch Eximierten können also auch zu den Umlagen für die Pfarre, von der sie eximiert sind, nicht herangezogen werden. Besitzen sie übrigens Grundstücke, so müssen von diesen die Parochiallasten an die Kirche ihrer Religionspartei, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, entrichtet werden. [2]

Ueber die Frage, zu welcher Parochie seiner Religionsgesellschaft ein jeder gehöre, entscheidet in Streitfällen der Staat und zwar im Verwaltungswege. [3]

Ist eine Umlage von der Staatsbehörde (Regierung) für vollstreckbar erklärt, so ist in Bezug auf die dadurch festgesetzten Abgaben der Rechtsweg nur insoweit statthaft, als dieses bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, [4] also gemäß §§ 41, 35 ff. der Verordnung vom 26. Dez. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, [5] bezw. §§ 79, 4—9, Tit. 14, T. II, A. L.-R. nur dann, wenn jemand aus besonderen Gründen, nämlich auf Grund Vertrages, von Privilegien oder Verjährung die Befreiung von den betreffenden Abgaben [6] oder aber behauptet, in der Bestimmung seines Anteils über die Gebühr belastet zu sein, [7] und ferner nach §§ 9 und 10 Gesetzes vom 24. Mai 1861, auch dann, wenn auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt wird oder der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe. [8] In letzten beiden Fällen ist

---

[1] § 78, Titel 19, Teil II, Allg. L.-R. Siehe Anmerkung 5, S. 148. [2] § 280 des Tit. [3] § 111 d. T. Vgl. Koch, Kommentar Anmerkung zu § 111. Klagt jemand gegen die Heranziehung, weil er zu einer andern Religionspartei gehöre, so ist darüber der Rechtsweg zulässig. R.-Gerichts.-Entscheidung Bd. 5, S. 300 ff. [4] § 15, Ges. vom 24. Mai 1861, betr. Erweiterung des Rechtswegs (G.-S. S. 241). [5] G.-S. für 1806 bis 1810, S. 464 und für 1817, S. 282 ff. [6] Alle solche ausdrücklich oder stillschweigend erlangten Befreiungen sind nach §§ 54 bis 58 und 62 bis 72, Einl. zum A. L.-R. zu beurteilen. § 6, Tit. 14, T. II, A. L.-R. [7] Streitigkeiten über die Verteilung der aus dem Besteuerungsrecht fließenden Abgaben unter die Kontribuenten sollen nach § 9, Tit. 14 in Ermangelung hinlänglicher durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten oder besondere Gesetze begründeten Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft (Tit. 17, Abschn. 1. T. I) beurteilt werden. [8] Vergl. Oppenhoff, die Preußischen Gesetze über die Ressort-Verhältnisse zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden 1863, S. 553 f. — Die Frage, ob auf Grund einer gehörig beschlossenen und genehmigten, aber nicht für vollstreckbar erklärten Umlage Klage im Rechtswege gegen die Gemeindeglieder erhoben werden könne, ist vom R.-G. (Urteil vom 25. November 1879, Entsch.

aber die Klage bei Verlust des Klagerechts nur binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung zulässig. Durch die Beschreitung des Rechtsweges wird die exekutivische Beitreibung der Umlagen nur dann gehemmt, wenn der Herangezogene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit 2 Jahren im Besitze der Freiheit sich befunden hat. [1]

Reklamationen gegen die Umlagen aber sind, mögen sie auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung gerichtet sein, nach dem Gesetze vom 18. Juni 1840 [2] binnen einer dreimonatlichen Präklusiv-Frist vom Tage der Bekanntmachung [3] der Heberolle, oder falls die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen gleicher Frist nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, bei der Behörde d. i. dem Kirchenvorstande, einzureichen, welcher zunächst darüber zu beschließen hat. Wird von diesem die Reklamation ganz oder teilweise zurückgewiesen, so ist dagegen [4] binnen einer Präklusiv-Frist von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, der Rekurs an die Aufsichtsbehörden (Bischof oder Regierung) zulässig. Die Entscheidung darauf steht, da die Vollstreckbarkeitserklärung von dieser auszugehen hat, der Regierung zu.

Die Zwangsvollstreckung wird durch derartige Reklamationen nicht gehemmt. Dieselbe erfolgt durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungsbehörden in Gemäßheit der V.-O. vom 7. September 1879. [5]

Bd. 1, S. 161) verneint. Soweit sich das Urteil auf die Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 bezieht, ist es jedenfalls verfehlt, da letztere auf Umlagen der im Urteil besprochenen Art keine Anwendung findet. Es wäre vielmehr die V.-O. vom 26. Dez. 1808, §§ 41, 35 anzuziehen gewesen. Vgl. Erk. des Komp.-Ger.-Hofes vom 25. Sept. 1852 (J. M.-Bl. 1853, S. 31) und Oppenhoff a. a. O., S. 307, Note 1.

[1] § 80, Tit. 14, T. II. [2] G.-S. S. 140. [3] Oeffentliche Auslage der Heberolle, die in der Regel 14 Tage lang erfolgen muß, nachdem Ort und Dauer in ortsüblicher Weise bekannt gemacht sind. [4] § 3 cit. Ges. vom 18. Juni 1840. [5] G.-S. S. 591.

Zweiter Teil.

Das Gesetz betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 20. Juni 1875. Gesetz-Sammlung 1875, Seite 241 ff.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie was folgt: [1]

---

[1] Ueber die Ziele und die allgemeinen, bei Vorlage des Gesetzes für die Staatsregierung maßgebend gewesenen Gesichtspunkte äußern sich die Motive (Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 12. Legislatur-Periode, II. Session 1885, Nr. 16) wie folgt:

„Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, den katholischen Kirchengemeinden eine Mitwirkung bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten, besonders bei der Vermögensverwaltung, zu sichern.

„Um diesen Zweck zu erreichen, sollen zur Vertretung der Gemeinde Organe eingesetzt werden, deren Mitglieder der Regel nach aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen.

„Die Aufgabe des Gesetzentwurfs kann es indessen nicht sein, zu diesem Zwecke durchweg neue und durch die Erfahrung noch nicht bewährte Institutionen zu schaffen; es wird vielmehr an bestehende und in der seitherigen Gesetzgebung begründete Einrichtungen anzuknüpfen, und es werden dieselben in der Weise fortzubilden sein, daß den schon jetzt für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens vorhandenen Organen eine gesicherte Grundlage ihrer rechtlichen Existenz gegeben und in der Entfaltung ihrer Thätigkeit eine freiere Bewegung ihrer Kräfte gewährt wird.“

Es werden sodann des näheren die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs und die Gründe der Vorlage auseinandergesetzt. Letztere werden hauptsächlich darin gefunden, daß die zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens bis dahin bestimmt gewesenen Organe immer mehr ihrer eigentlichen Bestimmung entfremdet und ihrer Selbständigkeit beraubt seien, daß die damalige politische, auf Weckung

der Gemeinden gerichtete Bewegung dazu dränge, daß auch in anderen neueren Gesetzgebungen derselbe Weg beschritten sei, und endlich die Mannigfaltigkeit der in den verschiedenen Rechtsgebieten der preußischen Monarchie geltenden Bestimmungen über die in dem Entwurfe behandelte Materie. Die darauf folgende nähere Darstellung der früheren Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen hat hier nur Interesse, soweit sie sich auf das Geltungsgebiet des Landrechts bezieht. In dieser Beziehung führt sie aus:

Das Allgemeine Landrecht kennt als Organe der Vermögensverwaltung:

1. die Kirchenkollegien, welche aus den Geistlichen der einzelnen Kirchen und den ihnen zugeordneten Vorstehern, deren Zahl mindestens zwei betragen soll, bestehen (T. II, Tit. 11, §§ 156, 624);
2. die Bevollmächtigten oder Repräsentanten, d. h. eine zur Beratung und Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten von der Gemeinde gewählte Vertretung derselben (T. II, Tit 11, § 159).

Den Kirchenkollegien wird „die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengesellschaft" (§ 157 a. a. O.), damit also vor allem die Vermögensverwaltung (§ 217) beigelegt; indessen steht die laufende Administration nach den Vorschriften der §§ 619 ff. den Kirchenvorstehern zu, während das Kirchenkollegium nur bei einer Reihe von wichtigen Akten der Vermögensverwaltung (z. B. bei der Kündigung, der Ausleihung von Kapitalien ꝛc., §§ 629 ff.) mitzuwirken hat.

An Stelle des Kirchenkollegiums, welches nach dem Allgemeinen Landrecht nicht unbedingt notwendig ist und dessen Bestehen nur für größere, namentlich keinem Patronat unterworfene Parochieen und Kirchen vorausgesetzt wird (§§ 622, 645, 693 a. a. O.), führen in den hiernach gegebenen Fällen die Kirchenvorsteher, welche sonst nur die administrierenden Organe des Kirchenkollegiums sind (§ 622), die laufende Verwaltung, wobei der Pfarrer als Vorsteher mitbeteiligt sein kann (§ 694), während die Bevollmächtigten oder Repräsentanten bei gewissen Maßregeln statt des Kirchenkollegiums ihre Genehmigung zu erteilen haben, z. B. bei der Aufnahme von Kapitalien (§ 645).

Die Bestellung der Kirchenvorsteher steht nach Allgemeinem Landrecht in der Regel dem Patron zu (§§ 552, 585 a. a. O.), und wenn da, wo kein solcher vorhanden ist, der Gemeinde das Wahlrecht, vorbehaltlich der Genehmigung der Wahl durch die ordentliche Gerichtsbarkeit (§ 552), gewährt wurde, so konnte diese Anordnung schon deshalb nicht zu allgemeiner Uebung gelangen, weil der § 553 bestimmt:

„Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von anderen Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb . . . . bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden."

Als später nach Emanation der Verfassungsurkunde in den mit ministerieller Genehmigung von den Oberpräsidenten erlassenen „Regulativen * über

---

* Solche Regulative wurden erlassen von dem Oberpräsidenten der Provinz Preußen für die zu den Diöcesen Kulm und Ermland gehörigen Teile der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder unterm 25. Mai 1850 (Beiträge zum Preußischen Kirchenrechte, Paderborn 1854, Heft 1, S. 40) und von dem Oberpräsidenten der Provinz Posen für die zu der Erzdiöcese Gnesen und Posen gehörigen Teile der Regierungsbezirke Posen und Bromberg unterm 19. November 1850 (Heft 1, S. 64 a. a. O.).

Beide Regulative sind gleichlautend und wurden von dem Oberpräsidenten der Provinz Pommern auf die zu der Diöcese Kulm und zu der Erzdiöcese Posen gehörigen katholischen Pfarreien des Regierungsbezirks Köslin für anwendbar erklärt unterm 23. Septb. 1851. (Heft 1, S. 64 a. a. O.)

Das aus gleicher Veranlassung von dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen an die Bischöfe zu Münster und zu Paderborn gerichtete Reskript vom 8. Mai 1852 (Heft 2, S. 7 a. a. O.) erwähnt die Bestellung der Kirchenvorsteher nicht besonders.

Für die zu der Diöcese Paderborn gehörigen Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg galt das Regulativ vom 15. September 1864 (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg Nr. 47, S. 250 und der Regierung zu Merseburg, Nr. 47, S. 255).

die Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens", übereinstimmend erklärt worden war:

„Die Bestellung der Kirchenvorsteher .... ist in denjenigen Fällen durch die Herren Bischöfe zu bewirken, wo nicht vermöge Patronatsverhältnisses oder eines sonstigen besonderen Rechtstitels oder vermöge örtlicher Observanz die Befugnis dritter Personen begründet ist",

und man damit der landrechtlichen subsidiären Regel, daß die Gemeinde zur Wahl der Kirchenvorsteher befugt sei, den kanonischen Grundsatz der bischöflichen Ernennung substituiert hatte, war für die Bischöfe ein noch weiterer Spielraum zur Beseitigung der Mitwirkung und des Einflusses der Gemeinden bei der Errichtung der Kirchenvorstände gegeben. Demgemäß ist denn auch gegenwärtig die Bestellung der Kirchenvorsteher überall ausschließlich in den Händen der Geistlichkeit.

Was die praktische Gestaltung dieser Verhältnisse betrifft, so bildet im Regierungsbezirk Danzig nach der von dem Bischof von Kulm erlassenen „Instruktion für die sämtlichen Pfarrer, Pfarradministratoren 2c." vom 29. Oktober 1850, § 6 die Anstellung der Kirchenvorsteher durch den Bischof die Regel. Die „Instruktion des Erzbischofs von Gnesen und Posen, betreffend die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen 2c." vom 20. Juli 1871 bestimmt im § 3, daß die Wahl und Ernennung der Kirchenvorsteher dem Patron gebühre, oder nach der in den dortigen Erzdiöcesen überwiegend stattfindenden Observanz dem Pfarrverweser, ausnahmsweise der Gemeinde, oder der geistlichen Behörde, wo dies in der bisherigen Observanz oder Erektion begründet sei. Die Bestätigung dieser Beamten ist indessen ausschließliches Recht der geistlichen Behörde, welcher jeder gewählte Kirchenvorsteher zur Bestätigung präsentiert werden muß. In der Diöcese Paderborn ist gegenwärtig die Praxis die, daß die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes, welchem auch die sämtlichen Hülfsgeistlichen angehören, auf Vorschlag des Pfarrers und nach gutachtlicher Aeußerung des Landdechanten von der bischöflichen Behörde ernannt werden. In der Diöcese Münster (vgl. Regulativ des Generalvikariats vom 30. Dezember 1856, Nr. 3) wählt der Bischof aus einer Vorschlagsliste der doppelten Anzahl von Mitgliedern auf das Gutachten des Landdechanten die Kirchenvorsteher aus. In den Regierungsbezirken der Provinz Brandenburg erfolgt die Auswahl der Kirchenvorsteher durch den Pfarrer, welcher sich zu diesem Zweck mit den noch im Amte befindlichen Kirchenvorstehern oder auch mit angesehenen Gemeindemitgliedern berät, und die Ernennung durch den Bischof. Dasselbe gilt für diejenigen Teile der Provinz Pommern, in denen das Allgemeine Landrecht Anwendung findet. Endlich werden die Kirchenvorsteher in 16 Pfarreien des Regierungsbezirks Königsberg durch den Pfarrer allein ausgewählt und in drei Pfarreien des Regierungsbezirks Merseburg durch den Bischof selbständig ernannt.

Schon hieraus läßt sich ersehen, daß bei der Bestellung der Kirchenvorsteher ein entscheidendes Wahlrecht der Gemeinden nur ausnahmsweise in Geltung ist. Es ist dies um so mehr der Fall, als sich auch sonst noch gewisse Besonderheiten entwickelt haben, durch welche die Mitwirkung der Kirchengemeinden bei der Bestellung der Kirchenvorsteher und bei der Vermögensverwaltung überhaupt ausgeschlossen oder doch wesentlich beschränkt wird. In dieser Beziehung ist, abgesehen von den schon oben erwähnten Fällen aus den Regierungsbezirken Königsberg und Arnsberg, folgendes zu bemerken:

a. Im Regierungsbezirk Münster sind die Besitzer bestimmter Güter oder Höfe geborene Mitglieder des Kirchenvorstandes, wie in Havixbeck, oder sie alternieren als solche wenigstens nach einem gewissen Turnus, wie in mehreren Gemeinden des Kreises Beckum.

---

b. An anderen Orten hat die politische Gemeinde das Recht, dem Bischof mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes zu präsentieren, so in Telgte (Regierungsbezirk Münster), oder es werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes durch den Ortsvorstand, den Pfarrer und die Kirchenvorsteher bestellt, so in 40 Pfarreien des Regierungsbezirks Königsberg.

c. Eine Kooptation für ausscheidende Mitglieder durch das Kirchenkollegium findet z. B. statt im Regierungsbezirk Minden, in den landrechtlichen Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf (nach der erzbischöflichen Verordnung vom 31. Januar 1849) und in Berlin, woselbst das Aeltestenkollegium sich selbst ergänzt und die Kirchenvorsteher in Verbindung mit dem Kirchenkollegium kooptiert. (Statut der Pfarrei zu St. Hedwig vom $\frac{\text{1. Oktober}}{\text{25. November}}$ 1870, § 17, 32.)

d. Einzelne Gemeinden haben Kirchenvorstände überhaupt nicht, weil, wie z. B. in Velen und Heiden (Regierungsbezirk Münster), sowie in Stockkämpen (Regierungsbezirk Minden), der Patron allein das Kirchenvermögen verwaltet oder weil, wie z. B. in Burlo, Raesfeld, Merfeld und Karthaus (Regierungsbezirk Münster), die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung des Kirchensystems von einzelnen großen Grundherren gewährt werden.

Anlangend die Patrone, denen nach §§ 552 und 585, T. II, Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts die Bestellung der Kirchenvorsteher in der Regel zusteht, so sind diese zum Teil nicht mehr im Besitze dieses ihres Rechts, und es macht sich auch insoweit ein wesentlicher Einfluß der Geistlichen und der geistlichen Behörden auf die Bildung der Kirchenvorstände geltend. Es gilt dies nicht bloß von dem Privat-, sondern auch von dem landesherrlichen Patronat. Eine Mitwirkung der Staatsbehörden auf Grund des letztgedachten Rechtstitels findet thatsächlich nicht mehr statt in den Regierungsbezirken Arnsberg und Marienwerder. Dagegen übt die Regierung zu Posen durch die Landräte ihres Bezirks (abgesehen von einem Falle, in welchem vermöge bestehender Observanz die Kirchenvorsteher auf Vorschlag des Geistlichen durch den Erzbischof ernannt werden) bei den sämtlichen übrigen 84 Kirchengemeinden fiskalischen Patronats ebenso, wie die Regierung zu Stettin bei der einzigen dort bestehenden Kirche fiskalischen Patronats das fragliche Recht aus. Desgleichen ist dasselbe in der Provinz Schlesien auf Grund des daselbst statt der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommenden Edikts über die Verwaltung des Kirchenvermögens 2c. d. d. Guntheršblum, den 14. Juli 1793, in praktischer Uebung, indem im Kap. I, Nr. 2 daselbst bestimmt ist, daß die Wahl der Kirchenvorsteher den Patronen der Kirchen zustehe. Während aber dieses Edikt ebensowenig wie das Allgemeine Landrecht eine Bestätigung der Kirchenvorsteher durch die geistliche Behörde kennt, sondern nur von einer Ernennung derselben durch die Patrone spricht, haben doch die Bischöfe eine solche überall für sich in Anspruch genommen und pflegen, nachdem die staatlichen Patronatsbehörden die Kirchenvorsteher ernannt haben, ihrerseits dieselben zu bestätigen. Uebrigens wird auch bei verschiedenen Regierungen in Fällen der Art in der Weise verfahren, daß dieselben bei der Ernennung von Kirchenvorstehern geeignete Persönlichkeiten durch den Ortspfarrer in Vorschlag bringen lassen, sodaß letzterer auch bei Kirchen fiskalischen Patronats auf die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes vielfach eine nicht zu unterschätzende Einwirkung ausübt.

Die Privatpatrone machen von ihrem Rechte keinen Gebrauch im Regierungsbezirk Königsberg und in dem größten Teile des Regierungsbezirks Posen, woselbst die Auswahl der Kirchenvorsteher durch die Geistlichen und die Bestätigung derselben durch den Erzbischof die Regel bildet, während sie nur

ausnahmsweise durch den Patron im Einvernehmen mit dem Geistlichen dem Erzbischof präsentiert werden. Im Regierungsbezirk Arnsberg wird der Patron, und zwar auch nur in einzelnen Gemeinden des Kreises Iserlohn, mit etwaigen Einwendungen gegen die Person des in Vorschlag gebrachten Kirchenvorstehers gehört, wogegen der Patron in zwei anderen Gemeinden, nämlich in Balve und in Bremen, ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes ist. In dem landrechtlichen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf, woselbst es nur wenige Privatpatrone giebt, wählt allein der Besitzer des adeligen Gutes Schellenberg als Patron mit dem Pfarrer die beiden Mitglieder des Kirchenvorstandes zu Rellinghausen. Im Regierungsbezirk Münster ist das Recht der Privatpatrone bei der Bestellung der Kirchenvorsteher in 25 Pfarreien in Geltung, und auch in der Provinz Schlesien wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Eine Wahl der Kirchenvorsteher durch den Pfarrer und die Gemeinde ist üblich in einem großen Teile des Regierungsbezirks Marienwerder, in 32 Gemeinden des Regierungsbezirks Königsberg, in den vereinzelten katholischen Gemeinden des Regierungsbezirks Gumbinnen und in den wenigen patronatsfreien Gemeinden des Regierungsbezirks Posen, ausnahmsweise auch in der Pfarrei Bütow (Regierungsbezirk Köslin) und in einer Pfarrei der Stadt Coesfeld (Regierungsbezirk Münster). Die im § 552, T. II, Tit. 11 des Allg. Landrechts vorgeschriebene Genehmigung der Gemeindewahl durch die dort gedachte „ordentliche Gerichtsobrigkeit" ist in neuerer Zeit überall in Wegfall gekommen.

Hinsichtlich der Qualifikation zu dem Amte der Kirchenvorsteher, über deren Bedingungen das Allgemeine Landrecht eine besondere Bestimmung nicht enthält, wird teils in Gemäßheit provinzialrechtlicher Vorschriften, teils im Anschluß an frühere Synodalbeschlüsse, teils auf Grund älterer und neuerer bischöflichen Verordnungen überall verlangt, daß die Kirchenvorsteher unbescholtene, gut beleumundete und geachtete Männer sein müssen, welche das Vertrauen der Gemeinde und des Pfarrers besitzen. Im Ermlande, sowie in der Diöcese Kulm und der Erzdiöcese Gnesen-Posen (in den beiden letzteren nach den schon oben angeführten Instruktionen vom 29. Oktober 1850, § 4 und vom 20. Juli 1871, § 2), desgleichen in der Provinz Schlesien (zufolge des gleichfalls bereits erwähnten Edikts d. d. Guntersblum, den 14. Juli 1793, Kap. I, Nr. 3) sind als weitere Erfordernisse vorgeschrieben: Ansässigkeit mit Grundbesitz und Lesens- und Schreibenskunde. Auch im Regierungsbezirk Erfurt, sowie in den katholischen Gemeinden der Provinzen Pommern und Brandenburg (der letzteren mit Ausnahme von Berlin gemäß § 16 des Statuts der Pfarrei zu St. Hedwig vom $\frac{\text{1. Oktober}}{\text{25. November}}$ 1870) werden vorzugsweise angesessene Männer zu Kirchenvorstehern bestellt. In einzelnen Diöcesen, wie in der von Ermland, Kulm, Gnesen-Posen und Breslau, ist es zum Teil wenigstens üblich, daß den Kirchenvorstehern durch die bischöfliche Behörde nach erfolgter Bestätigung auch eine Bestallungsurkunde zugefertigt wird. Desgleichen kommt vielfach eine Vereidigung der Kirchenvorsteher, so im Regierungsbezirk Gumbinnen und in der Provinz Schlesien, oder eine Verpflichtung derselben mittels Handschlags an Eidesstatt, z. B. in den Diöcesen von Kulm, Gnesen-Posen und Münster, vor.

Die Dauer des Amts der Kirchenvorsteher ist lebenslänglich oder unbeschränkt in den Provinzen Schlesien, Pommern und Brandenburg (der letzteren mit Ausnahme von Berlin, woselbst die Wahl der Vorsteher nach § 19 des gedachten Statuts vom $\frac{\text{1. Oktober}}{\text{25. November}}$ 1870 auf sechs Jahre geschieht), sowie regelmäßig auch in den Diöcesen von Ermland und Paderborn. Drei Jahre beträgt die Amtsdauer der Kirchenvorsteher nach dem Ostpreußischen Provinzialrecht vom $\frac{\text{4. August 1801}}{\text{6. März 1802,}}$ Zusatz 188, sowie in der Regel auch nach dem West-

preußischen Provinzialrecht vom 19. April 1844, § 28, und in gleicher Weise ist die Amtsdauer für die Erzdiöcese Gnesen-Posen bestimmt durch die Instruktion vom 20. Juli 1871, § 3. In der Diöcese Münster und in einzelnen Gemeinden der Diöcese Ermland fungieren die Kirchenvorsteher 3 bis 6 Jahre, in einzelnen Gemeinden des Regierungsbezirks Arnsberg dagegen 2 bis 6 Jahre.

Die Disziplinargewalt über die Kirchenvorsteher wird überall von den bischöflichen Behörden in Anspruch genommen und in vorkommenden Fällen auch ausgeübt; nur in der Provinz Brandenburg ist bei Gemeinden landesherrlichen Patronats die Entlassung von Kirchenvorstehern aus ihrem Amte daneben auch durch die Regierungen als Patronatsbehörden ausgesprochen worden. Indessen fehlt es an festen Normen sowohl über die Gründe, aus denen eine disziplinarische Entlassung erfolgen kann, als auch über das dabei zu beobachtende Verfahren. Thatsächlich sind Kirchenvorsteher, welche das Kirchenvermögen schlecht verwaltet oder einen anstößigen oder unsittlichen Lebenswandel geführt haben, z. B. in den Regierungsbezirken Arnsberg und Erfurt, aus ihrem Amte entlassen worden. Außer diesen Gründen werden als solche noch angesehen: gerichtliche Bestrafung wegen grober Verbrechen oder Vergehen, entehrende Handlungen, Betreibung eines ungehörigen Gewerbes, Vernachlässigung kirchlicher Interessen, Abfall vom Glauben oder ersichtlicher Mangel an kirchlichem Sinn und dergleichen mehr.

Außer dem Kirchenkollegium oder Kirchenvorstande, von dessen Mitgliedern bisher die Rede war, ist im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts auch das Institut der Bevollmächtigten oder Repräsentanten der Gemeinde in Uebung, jedoch keineswegs durchgängig. Vielmehr kennt man dasselbe überhaupt nicht im Regierungsbezirk Gumbinnen, sowie in den Provinzen Pommern und Brandenburg (der letzteren mit Ausnahme von Berlin, woselbst das Aeltestenkollegium nach § 31 des Statuts vom $\frac{\text{1. Oktober}}{\text{25. November}}$ 1870 die weitere Vertretung der Gemeinde bildet). Auch in anderen Landesteilen zeigt sich das Bestreben der geistlichen Behörden, entweder die Mitwirkung der Gemeinderepräsentanten bei der Vermögensverwaltung thunlichst einzuschränken oder aber dem Institute eine durchaus andere, als die gesetzliche Basis zu geben.

In der Diöcese Breslau ist die Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten nur da üblich, wo sie, wie z. B. im § 647, T. II, Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts für die Veräußerung eines Kirchenguts ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder wenn bei vorkommenden größeren Bauten die Steuerkraft der Gemeindeglieder in Anspruch genommen werden soll. Im Regierungsbezirk Königsberg sind die Repräsentanten nur beteiligt bei Veräußerungen oder Verpfändungen von Grundstücken, bei Auferlegung neuer oder Erhöhung bestehender Lasten, bei Abänderung der Repartitionen und der Stolgebührentaxen, endlich bei Bauten und größeren Reparaturen der Kirchen- oder Pfarrgebäude; auch existieren für die letztgedachten Fälle in vielen, namentlich städtischen Gemeinden ständige Repräsentanten, sogenannte Baukommissarien 2 bis 6 an der Zahl. In ähnlicher Weise kommen im Regierungsbezirk Posen lebenslänglich gewählte Repräsentanten mit generellen Vollmachten zur dauernden Vertretung der Gemeinden vor. Dagegen findet auch da, wo das Institut sonst bekannt ist, wie z. B. im Regierungsbezirk Bromberg, die in den §§ 691 bis 693, T. II, Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts angeordnete Mitwirkung der Repräsentanten bei der Rechnungsabnahme nicht statt.

Für die Diöcesen Paderborn und Münster, sowie für den landrechtlichen Teil der Erzdiöcese Köln, nämlich das Dekanat Essen, haben die bischöflichen Behörden besondere Verordnungen über die Vertretung der Gemeinden durch Repräsentanten und über deren Wahl erlassen. So heißt es in der Instruktion des General-Vikariats zu Paderborn vom 23. Juli 1855 unter Nr. 1:

„Repräsentanten oder Bevollmächtigte einer Kirchengemeinde sind überhaupt da und dann zu wählen und mit ausreichender Vollmacht zu versehen, wo und wann die gesamte Gemeinde Rechte auszuüben und Verpflichtungen zu erfüllen hat und dieserhalb mit der Gesamtheit der Gemeinde nicht füglich verhandelt werden kann. Dieser Fall tritt insbesondere ein, wenn die Gemeinde zu Bau- oder kirchlichen Zwecken Beiträge im Wege der steuermäßigen Umlage leisten muß."

Die Verordnung des Erzbischofs von Köln vom 5. Mai 1868 lautet im § 5:

„Der Umfang der Rechte und Pflichten der Repräsentanten wird durch ihr Mandat bestimmt, welches festgestellt wird durch das dem Wahlprotokoll beigeheftete Einladungspublikandum. Wenn in diesem Publikandum ein besonderer Zweck der Wahl nicht angegeben ist, so erstreckt und beschränkt sich das den Repräsentanten erteilte Mandat auf die gewöhnlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde, namentlich

a. auf Deckung des Kirchenkassendefizits, Erfüllung der den Kirchengemeinden wegen eines besonderen Rechtstitels obliegenden Verpflichtungen, z. B. bauliche Unterhaltung des Pfarrhauses, der Küsterei, Leistungen von Abgaben, Amortisation ꝛc. und Beschaffung der dazu erforderlichen Gelder im Wege der Umlage oder durch Anleihen, zu welchen letzteren die besondere Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariats erforderlich ist, und

b. darauf, den Modus der Umlage der zur Deckung des Kirchenkassendefizits erforderlichen Beiträge zu bestimmen."

Die Instruktion des Generalvikariats zu Münster vom 12. Dez. 1868 spricht sich in Nr. 1 dahin aus:

„Die zu einer katholischen Pfarrkirche eingepfarrten Katholiken bilden in ihrer Gesamtheit eine Kirchengemeinde als Korporation. Das Wort Kirchengemeinde hat aber einen doppelten Sinn; entweder bezeichnet es die Kirchengesellschaft und Kirche als Korporation, wobei nicht das Interesse der einzelnen Mitglieder unmittelbar in Betracht kommt, — oder den Inbegriff der einzelnen Eingepfarrten, wo es sich nur um das Interesse der einzelnen Mitglieder handelt.

Die Kirche resp. Kirchengemeinde im ersteren Sinne als Korporation wird durch den Pfarrer und Kirchenvorstand vertreten.

Im letzteren Sinne, wo es sich um die Interessen der einzelnen Eingepfarrten handelt, z. B. wegen Repartition der Kultusbeiträge, ist eine besondere Vertretung deshalb nach Inhalt des Gesetzes vom 23. Januar 1846 — Gesetz-Samml. 1846, S. 23 — anzuordnen. Es sind nämlich dafür Kirchengemeinde-Repräsentanten zu wählen."

Die Repräsentanten erscheinen hier als Vertreter der Interessen der einzelnen Gemeindeglieder, sofern diese in ihrer Gesamtheit in Frage kommen; sie sind aber vielmehr Organ der Gemeinde als einer Korporation, und diese ist es, zu deren Vertretung sie nach den §§ 159, 645, 647, 691 bis 693, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts berufen sind. Ihre Zahl ist in den vorgedachten Verordnungen auf 5 bis 9, in der Instruktion des Bischofs von Kulm vom 29. Oktober 1850, § 12, sowie in derjenigen des Erzbischofs von Gnesen und Posen vom 20. Juli 1871, § 10, sogar nur auf 3 bis 5 festgesetzt."

Von weiterem Interesse ist die Darlegung der Motive, betreffend die für die einheitliche Organisation der neuen Gemeindeorgane maßgebend gewesenen allgemeinen Gesichtspunkte bei Vorlage des Entwurfs. Die Darlegung sucht zu begründen:

1. Die Einsetzung zweier Gemeindeorgane.

und zwar wie folgt:

„Zunächst erschien es bei der Organisation einer Vertretung der Gemeinden auf dem in Rede stehenden Gebiete zweckmäßig und angemessen, an dem sowohl von dem Allgemeinen Landrecht, als auch von der französischen Gesetzgebung in dem Dekret vom 30. Dezember 1809 adoptierten Grundsatze einer Scheidung zwischen der gewöhnlichen laufenden Verwaltung und der bei wichtigeren Verwaltungsakten sich äußernden Kontrolle festzuhalten, da dieser Grundsatz aus der Natur der Sache sich ergiebt. Mit Rücksicht hierauf schreibt der Entwurf die Errichtung zweier Gemeindeorgane, des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung, vor. Für beide Organe ist das Prinzip einer regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung aufgestellt. Dasselbe hat den Vorteil, daß es der Geschäftsverwaltung sowohl erprobte Männer erhält, als auch die Zuführung frischer Kräfte und neuer Anschauungen sichert, zugleich aber die Pflicht zur Uebernahme der betreffenden Aemter und die Erfüllung der daraus für die Gemeindemitglieder sich ergebenden Obliegenheiten thunlich erleichtert.

Abweichend von dem Allgemeinen Landrecht ist der Gemeindevertretung, welche die Befugnisse der Gemeinderepräsentanten künftighin mit auszuüben haben wird, ein ständiger Charakter beigelegt, weil dadurch eine gewisse Garantie für die sachgemäße Behandlung der diesem Organe übertragenen Geschäfte gegeben ist, während es den für die Erledigung nur einer einzelnen Angelegenheit bestellten Repräsentanten erfahrungmäßig nicht selten an der erforderlichen Geschäftskunde mangelt. Auch pflegen sich bei der dann und wann eintretenden Wahl von Repräsentanten, insbesondere wenn es sich um Gegenstände von hervorragender Wichtigkeit handelt, die Parteigegensätze meistens so künstlich zu verschärfen, daß eine objektive, das Interesse der Sache über das der Partei stellende Erwägung und Beschlußfassung vielfach unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert wird.

Die Notwendigkeit der Einsetzung zweier Organe, und insbesondere der Gemeindevertetung, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man erwägt, daß die Entscheidung über schwerwiegende Interessen der Gemeinde in die Hand des Kirchenvorstandes allein, also eines wenig zahlreichen Kollegiums, wie es derselbe als das Organ der laufenden Verwaltung notwendig sein muß, nicht wohl gelegt werden kann. Die Errichtung eines weiteren Organs zur Vertretung der Gemeinde bietet naturgemäß eine viel stärkere Sicherheit dafür, daß die Führung der Geschäfte im Sinne der Gemeinde geschieht, während es andererseits nicht wohl zweifelhaft sein kann, daß durch eine umfassendere Beteiligung der Gemeinde bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten nicht nur der Sinn für die Interessen der Kirche mehr und mehr erweckt und gestärkt, sondern auch die Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke erhöht werden wird. Außerdem sprechen Gründe der Billigkeit dafür, daß der Kirchenvorstand und dessen Mitglieder, wenn deren Geschäftsführung eine zweckentsprechende und unbefangene sein soll, bei wichtigeren Maßregeln der Verwaltung von der auf ihnen ruhenden Verantwortlichkeit insoweit entlastet werden, als die weitere Vertretung der Gemeinde an derselben teilnimmt.

Zu bemerken ist hierbei noch, daß in gewissen Fällen der Apparat einer besonderen Gemeindevertretung ganz in Wegfall zu bringen sein wird. Es soll nämlich von der Bildung der Gemeindevertretung ausnahmsweise in solchen Gemeinden Abstand genommen werden können, in denen dies besonderer Verhältnisse wegen, z. B. wegen geringen Vermögens, wegen zerstreuter Wohnsitze der Gemeindemitglieder oder aus anderen Gründen zweckmäßig oder geboten erscheint. Von

§ 1.

In jeder katholischen Pfarrgemeinde [2] sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten [3] durch einen Kirchen-Vorstand [4] und eine Gemeinde-Vertretung [5] nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen. [6]

---

dieser Maßregel soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn die Mehrzahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder derselben nicht widerspricht."

2. Bildung der Gemeindeorgane durch Wahl.

Der Entwurf hat den Grundsatz des im Geltungsgebiete des französischen Rechts zur Anwendung kommenden Dekrets vom 30. Dez. 1809, wonach das Organ für die laufende Verwaltung aus dem Gremium der weiteren Vertretung hervorgeht, nicht adoptiert. Es hängt dies damit zusammen, daß der Entwurf dem Kirchenvorstande die regelmäßige Verwaltung allein übertragen hat und ihn nicht zu einem bloßen Ausführungsorgan der Gemeindevertretung herabdrücken will, wie dies die Stellung des bureau des marguilliers gegenüber dem conseil ist. Durch das in dem Entwurf zum Ausdrucke gebrachte Verhältnis der beiden Organe zu einander wird der Gegensatz zwischen den Geschäften der laufenden Verwaltung und der Kontrolle derselben, für welche das Interesse der Gemeinde eine gesonderte Vertretung erfordert, prinzipiell auseinandergehalten, und dadurch eine selbständigere und promptere Administration ermöglicht. Dazu tritt noch, daß der Kirchenvorstand, als diejenige der beiden Behörden, welcher naturgemäß die Initiative bei der Geschäftsführung zukommt, vor allem auch das Vertrauen der Gemeinde besitzen muß. Dies wird aber selbstverständlich in erhöhterem Maße der Fall sein, wenn die Gemeinde selbst die für das Amt in dieser Behörde geeigneten Personen aus ihrer Mitte auswählt, als wenn dieselben aus einer indirekten Wahl hervorgehen.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob es nicht geraten sein möchte, die für die Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten in Aussicht genommenen Organe nach dem Vorbilde des Dekrets vom 30. Dezember 1809 mit der politischen Gemeinde in Verbindung zu setzen und ihnen dadurch, wie in dem Geltungsbereiche jenes Dekrets, den Charakter kommunaler Institutionen zu geben, etwa in der Weise, daß z. B. der Kirchenvorstand in jeder Gemeinde aus dem Pfarrer und dem Bürgermeister des Orts als geborenen Mitgliedern, außerdem aber aus einer kleineren oder größeren Anzahl von Personen zusammengesetzt würde, welche teils durch die Kommunalvertretung zu wählen, teils von der bischöflichen Behörde zu bestimmen wären. Eine derartige Organisation erschien indessen für den vorliegenden Entwurf in keiner Weise empfehlenswert. Sie würde eine Eigentümlichkeit des rheinischen Kirchenrechts generalisieren, für welche es in dem größeren Teile der Monarchie bei dem Mangel irgendwelcher Beziehung zwischen den politischen und kirchlichen Gemeinden nicht nur an dem erforderlichen Verständnisse, sondern auch an den Voraussetzungen ihrer praktischen Brauchbarkeit und Durchführbarkeit durchaus fehlen würde. Den politischen Gemeinden als solchen kommt grundsätzlich ein Anteil an der kirchlichen Verwaltung nicht zu, und es läßt sich eine prinzipielle Grundlage für eine solche Beteiligung nicht konstruieren. Eine Mitwirkung der Laien bei der Vermögensverwaltung, wie sie der Entwurf projektiert, ist daher nur von dem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, daß die Laien Mitglieder der Kirchengemeinde, nicht aber, daß sie Mitglieder einer bestimmten Kommune sind."

Zu § 1.

[2] Der Ausdruck **Pfarrgemeinde** bedeutet nach den Motiven S. 38 die Gesamtheit der Pfarreingesessenen, mit Rücksicht auf ihre rechtliche Stellung

im kirchlichen Organismus. In diesem Sinne ist der Begriff „Gemeinde" auch dem katholischen Bewußtsein nicht fremd und findet sich nicht nur in staatlichen Gesetzen, sondern auch in Erlassen der kirchlichen Behörden wieder. Vgl. z. B. Verordnung des Erzbischofs von Köln vom 5. Mai 1868, Instruktion des Generalvikariats das. vom 15. August 1868, Ges. vom 15. März 1845, Ges. vom 20. Mai 1874 sowie vom 21. Mai 1874.

[3] Außerdem sind den Gemeindeorganen aber auch noch einzelne andere Angelegenheiten übertragen. Vgl. § 57, Abs. 2 dieses Gesetzes.

[4] Vgl. Anm. 1, S. 160 f. und unten §§ 5 ff.

[5] Vgl. Anm. 1, S. 160 f. und unten §§ 20—24.

[6] Für die Stellungnahme des Gesetzes zur Frage, wer Eigentümer des Kirchenvermögens in den katholischen Kirchen sei, ist folgendes aus dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses gerade zu dem § 1 interessant:

„Der in § 1 formulierte Grundgedanke des Gesetzes fand vielseitige Zustimmung in der Kommission. Von mehreren Seiten wurde es indessen als ein Mangel erklärt, daß der Entwurf das Subjekt des Kirchenvermögens nicht ausdrücklich bezeichne. Das Preußische Landrecht behandle das Kirchenvermögen grundsätzlich als Eigentum der Einzelgemeinde. Der allgemeine Ausspruch dieses Grundsatzes werde auch dem gegenwärtigen Gesetz eine klare, gemeinverständliche und feste Grundlage geben, welche um so wünschenswerter sei, als der theoretische Streit über den Träger der vermögensrechtlichen Persönlichkeit in der Kirche noch immer fortdauere. Es empfehle sich, daß der Gesetzgeber für die eine oder andere Ansicht sich jetzt im weiteren Kreise ebenso entscheide, wie einst das Preußische Landrecht gegenüber der Institutentheorie, der Gemeindetheorie und der Papaltheorie Stellung genommen habe.

Von einer Seite wurde hervorgehoben: die ursprüngliche kirchliche Anschauung, die das Kirchengut als Eigentum der Armen angesehen habe, sei später verdrängt durch eine Theorie, nach welcher $^1/_4$ dem Bischof, $^1/_4$ dem Klerus, $^1/_4$ dem Kirchenfonds, $^1/_4$ den Armen zugehören sollte, und schließlich habe die ultramontane Seite den Papst zum alleinigen Eigentümer des Kirchenguts machen wollen. Gegen diese immer weiter gehenden Ansprüche sei es dringend ratsam, nach dem Vorgange des Allgemeinen Landrechts eine rechtliche Schranke zu ziehen. Sollte bei Zuwendungen von Privaten der Wille des Stifters ein anderer sein, so bleibe selbstverständlich eine solche Privatdisposition in Kraft.

Diesen Gesichtspunkten entsprechend wurde unter mehreren Antragstellern schließlich folgendes Amendement formuliert: § 1 a (n e u). „In jeder katholischen Pfarrei (Missionspfarrei) bildet die Gesamtheit der katholischen Eingesessenen eine Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin des gesamten in der Pfarrei vorhandenen kirchlichen Vermögens. § 1. Die Vertretung der Kirchengemeinde und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten wird nach Maßgabe dieses Gesetzes durch eine Kirchenpflege (einen Kirchenvorstand) und eine Sende (Gemeindevertretung), beide aus der Wahl der Gemeindeglieder hervorgehend, ausgeübt."

Seitens der Regierungskommissarien wurden zunächst gegen die Fassung dieses Amendements Bedenken erhoben. Der Ausdruck, daß die Gemeinde Eigentümerin des „gesamten" kirchlichen Vermögens sei, greife jedenfalls zu weit. Der Ausdruck „Pflege" und „Sende" sei überhaupt nur in wenigen Landesteilen bekannt und in dem hier gemeinten Sinne schwer verständlich. Die Staatsregierung habe sich allerdings mit der Frage nach dem Subjekt des kirchlichen Vermögens eingehend beschäftigen müssen und stehe dem Grundsatze des Allgemeinen Landrechts keineswegs prinzipiell entgegen. Der theoretische Streit über das Eigentum am Kirchenvermögen sei aber seit dem Mittelalter bis heute noch nicht zum Abschluß gelangt. Deshalb sei der Rahmen des Gesetzes ab-

sichtlich nur auf die Schaffung eines formellen Rechts über die Organe der Verwaltung des kirchlichen Vermögens gestellt, ohne die Eigentumsfrage an dieser Stelle allgemein zu entscheiden.

Auch in der Kommission fand das Amendement vielseitigen Widerspruch. Es wurde ausgeführt, daß kein Bedürfnis dafür vorliege. Man operiere in Gesetzen nicht mit theoretischen Sätzen, deren unbedingte Geltung doch nicht behauptet werden könnte und deren Tragweite sich nicht übersehen lasse. Wenn man ein Rechtssubjekt dem andern substituiere, so greife man in die Selbständigkeit der Kirche ein. Die Frage nach dem Eigentum des Kirchenvermögens sei offenbar nicht spruchreif. Zuwendungen, welche ausdrücklich einem kirchlichen Institut gemacht seien, könne man doch nicht mit einem Schlage für Eigentum der Gemeinde erklären. Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinden wüßten auch selbst sehr wohl, daß es viele Objekte gebe, auf welche die Gemeinde keinen Anspruch habe.

Insbesondere wurde hervorgehoben, daß nach Artikel 15, Absatz 2 der Verfassungsurkunde der Kirchengesellschaft, also der Gesamtkirche, ihr Vermögen garantiert sei. Die Uebereignung dieses Gesamtvermögens an die Einzelgemeinden wäre in der That eine neue Art der Säkularisation, also ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Kirche. Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß die Korporationsrechte, also die Rechtsfähigkeit nach preußischem Gesetze, niemals bei der Gesamtkirche, sondern bei den Diöcesen und Pfarreien sich befunden haben, — woran sich ein weiterer Streit über den Begriff der Säkularisation und über die früheren und jetzigen Aussprüche des Kirchenrechtslehrers Professor v. Schulte anknüpfte.

Es wurde weiter hervorgehoben, daß das Amendement zu weit gehe, indem es offenbar auch das ganze Stiftungsvermögen den einzelnen Kirchengemeinden übereignen würde. Folgerichtig müsse dann ein künftiges Gesetz über die Verwaltung des Diöcesanvermögens die sämtlichen Katholiken der Diöcese als Eigentümer des Diöcesanvermögens proklamieren.

Infolge dieser Einwendungen wurde das Amendement zurückgezogen, und nur ein Zusatz zu der Regierungsvorlage in der einfacheren Fassung proponiert:

Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin des kirchlichen Vermögens.

Allein auch in der vereinfachten Fassung fand der Zusatz fortgesetzten Widerspruch, als unnötig und in seinen Folgen zu weit greifend. Es wurde noch hervorgehoben, daß im § 31 der evangelischen Synodalordnung die Frage keineswegs in dem hier beantragten Sinn entschieden sei. Es sei dort vielmehr ausdrücklich gesprochen:

von kirchlichem Vermögen, gleichviel ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer Stiftung gehört.

Herrsche der Grundsatz des Gemeindeeigentums auch im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, so sei doch in anderen Rechtsgebieten des heutigen Staates unzweifelhaft, auch durch die Rechtsprechung anerkannt, daß das kirchliche Institut Träger der juristischen Persönlichkeit und Eigentümer des kirchlichen Vermögens sei. Die bürgerliche Gesetzgebung habe gar keine Veranlassung, in solche wohlbegründete Rechte einzugreifen.

Schließlich wurde noch hervorgehoben, daß ein gemeines Recht zur Entscheidung der Frage über das Subjekt des Kirchenvermögens sich bisher nicht entwickelt habe. Theorie und geltendes Recht hätten vielmehr stets in einer gewissen Wechselwirkung gestanden. Das Amendement wurde abgelehnt. — Siehe über das Eigentum am Kirchenvermögen nach Landrecht das Nähere, Teil I, Abschnitt 4.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden,[7] sowie auf solche andere Kirchengemeinden[8] (Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche

---

Ueber Ausnahmefälle, in denen die Gemeindevertretung fortfallen kann, s. § 35, und über andere, in denen an Stelle der Verwaltung der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen die eines Kommissars treten kann, s. § 46 dieses Gesetzes.

Ueber die Teilung der Funktionen zwischen den beiden Gemeindeorganen s. §§ 8 ff. und 20 ff.

Zu § 2.

[7] Nach katholischem Kirchenrechte kann ein eigentliches Amt (beneficium), also auch ein Pfarramt, im kanonischen Sinne nur dann errichtet werden, wenn im voraus hinlängliche Mittel für Begründung und dauernde Unterhaltung, eine hinreichende Dotierung, vorhanden sind. Dieses Erfordernis liegt bei den Missionspfarreien nicht vor. „Sonst besteht", wie auch die Motive sagen (S. 38), „zwischen diesen beiden Gattungen von Seelsorgstellen, den mit landesherrlicher Genehmigung konstituierten Parochieen und den sogen. Missionspfarreien ein ersichtlicher Unterschied nicht. Der bestellte Missionsgeistliche gilt als der ordentliche Pfarrer für alle Eingepfarrten; ihm lag seither die Führung der Kirchenbücher ob, und er hat Anspruch auf Stolgebühren: auch sind", fügen die Motive hinzu, „in solchen Missionspfarreien Kirchenvorsteher vorhanden, welche in Gemeinschaft mit dem Pfarrer das meistens allerdings nur geringfügige kirchliche Vermögen zu verwalten haben. Hiernach erschien es zweckmäßig, die Bildung der Gemeindeorgane auch für derartige Missionspfarrgemeinden in Aussicht zu nehmen." — Bestand zur Zeit des Erlasses vorliegenden Gesetzes ein Unterschied zwischen den ordentlichen Pfarren und den Missionspfarren insofern, als die Errichtung der ersteren der landesherrlichen Genehmigung bedurfte, zu der der letzteren aber ministerielle genügte, so ist dieser Unterschied seit der Kab.-Ordre vom 27. Juli 1874 (s. T. I, S. 122) fortgefallen. Siehe darüber und über die Neuerrichtung bezw. Veränderung, besonders Teilung von Pfarreien, T. I, Abschnitt 15, S. 118 ff. Jedoch besteht in rechtlicher Beziehung zwischen beiden ein Unterschied noch jetzt insofern, als die eigentlichen Pfarren immer Korporationsrechte haben, die Missionspfarren zwar meist, jedoch nicht immer, nämlich dann nicht, wenn sie ihnen vom Staate nicht verliehen sind.

[8] Bezüglich der einzelnen schon früher bestehenden Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden exemplifizieren die Motive zunächst nach den in der Provinz Hannover bestehenden Verhältnissen und führen danach an:

1. „Kapellen, welche eine vermögensrechtliche Selbständigkeit haben und lediglich von den zu ihnen gehörigen Gemeinden unterhalten werden; für diese sind Kirchenvorstände in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Oktober 1848 gebildet worden;

2. Kapellen, welche zunächst von den geistlichen Behörden für neu entstehende und vermögende Gemeinden unter Beihülfe von Vereinen und durch milde Gaben ins Leben gerufen sind und in gleicher Weise, sofern die Gemeinden selbst sie nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können, subventioniert werden; auch für diese sind nach Vorschrift des allegierten Gesetzes Kirchenvorstände errichtet;

3. Kapellen, welche zwar im Interesse der Eingesessenen gewisser Bezirke einer Pfarrei begründet worden und der betreffenden Kirche annex sind, ohne

Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere [9] Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3.

Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes [10] gehören:

---

daß indessen die Konstituierung einer besonderen Kapellengemeinde stattgefunden hat: sie besitzen ein Stiftungsvermögen, welches in der Regel von einigen Vertrauenspersonen verwaltet wird;

4. Kapellen, welche von einer bestimmten Anzahl von Genossen in deren Interesse eingerichtet sind und auch von diesen nach Maßgabe der unter ihnen getroffenen Vereinbarung unterhalten werden; die Verwaltung wird hier von den Interessenten selbst geführt;

5. Kapellen, in welchen auf Grund von Fundationen nur in bestimmten Fällen Gottesdienst stattfindet;

6. Kapellen, welche im Privateigentum stehen und zunächst nur Privatzwecken dienen.

Von den vorstehend aufgeführten Instituten würden diejenigen unter 1 und 2, insofern bei ihnen förmliche Kapellengemeinden vorhanden sind, von der Bestimmung im § 2 des Entwurfs getroffen werden, während in den übrigen Fällen die Vermögensverwaltung von den Gemeindeorganen nach näherer Vorschrift des § 3, Nr. 3 zu führen sein würde."

[9] Die von den Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden gewählten Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen treten nur für die besonderen Angelegenheiten dieser Gemeinden in Funktion, in keiner Weise aber für Angelegenheiten, welche die Pfarrgemeinde allgemein betreffen. Es sind deshalb auch zur Vermeidung von Mißverständnissen und der größeren Deutlichkeit wegen in § 2 die „besonderen Leistungen" betont, im Gegensatz zu den allgemeinen, für die Pfarrei bestimmten.

Auf der anderen Seite thut die Bildung der besonderen Gemeinde deren Zugehörigen keinen Abbruch an den Rechten, die sie als Mitglieder der Haupt- oder Pfarr-Gemeinde haben. Namentlich behalten sie auch in dieser ihr volles aktives und passives Wahlrecht. (Vgl. § 25 f.)

Zu § 3.

[10] „Im Sinne dieses Gesetzes." Diese Fassung ist nach Erklärung der Regierungskommissare in der Kommission des Abgeordnetenhauses deshalb gewählt, weil das Gesetz keine Abänderung der bestehenden Eigentumsverhältnisse beabsichtigt, sondern nur die formelle Ordnung der Gemeinde-Vermögens-Verwaltung. (Vgl. oben Einleitung S. 1 f., ferner Anm. 6 vorstehend.) Diese Vermögens-Verwaltung soll bei allen oben aufgeführten Vermögensstücken ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer ist, nach Maßgabe vorliegenden Gesetzes erfolgen.

Daß durch dieses Gesetz nur das unter Verfügung und Verwaltung der Einzelgemeinden stehende Vermögen betroffen werde, nicht also z. B. das in einer Pfarre gelegene Vermögen eines Diöcesaninstituts, wurde bei der Beratung als selbstredend bezeichnet und für überflüssig erachtet, dieses durch einen Zusatz (wie „Vermögens der Pfarrgemeinde") erkenntlich zu machen.

1. Das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen [11] einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbau-Fonds, [12] der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener [13] bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien. [14]

2. Die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke. [15]

3. Die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten zc. [16]

---

[11] In dieser Beziehung weisen die Motive darauf hin, daß das zur Deckung des Kultusbedürfnisses gewidmete Vermögen selbstverständlich auch Grundstücke und Kirchengebäude begreift, letztere wenigstens, insofern sie als Vermögenswertstücke in Betracht kommen (z. B. bei Einräumung kirchlicher Gebäude zur Aufführung religiöser Musiken, zu Verhandlungen kirchlicher Vereine, bei Vermietung von Kirchstühlen). Ueber die Benutzung der Kirchengebäude zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt dagegen allein der Pfarrer bezw. die vorgesetzte geistliche Behörde. Das Nähere speziell über Kirchengebäude s. Teil I, Abschnitt 7, S. 51 ff.

Das hier erwähnte, für Kultuszwecke bestimmte Vermögen begreift die nach der früheren Unterscheidung als res sacrae und als Fabrikvermögen (fabrica ecclesiae) bezeichneten Vermögensgegenstände in sich. Vergl. hierüber Teil I, Abschnitt 7, S. 49 ff. und Abschnitt 9, S. 81 ff.

[12] Vgl. T. I, S. 81 ff.

[13] Die zur Besoldung der Geistlichen und niederen Kirchendiener (Mesner, Küster, Organisten, Totengräber zc.) bestimmten Vermögensstücke umfassen insbesondere die diesen Beamten eingeräumten Grundstücke, und zwar außer den zur Wohnung dienenden Baulichkeiten auch die etwaigen Wirtschaftsgebäude, mögen sie den Beamten zur Nutzung oder nur zum Gebrauch überwiesen sein. (Motive.)

Bezüglich der Rechte der Kirchenvorstände an diesen Stücken während Besetzung der Stellen siehe indessen § 8, al. 3 und oben Teil I, Abschnitt 10, S. 91 ff. und Abschn. 14, S. 116 f.

[14] Anniversarien sind eigentlich Jahresgedächtnisse, Jahresmessen. Hier sind darunter gemeint die für Messen überhaupt und für sonstige Kultushandlungen gestifteten Kapitalien oder sonstigen Vermögensstücke, welche den Benefiziaten ein dauerndes Einkommen gewähren. Siehe Näheres oben T. I, Abschnitt 12, S. 113 f. Sogen. Manualstipendien, Oblationen für einzelne Messen gehören nicht hierher. Sie gehen die Kirchenvorstände nicht an.

[15] Hierzu gehören solche Vermögensstücke, die zwar nicht, wie die sub 1 aufgeführten, in unmittelbarer Beziehung zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse oder zur Besoldung der Geistlichen zc. stehen, vielmehr einem anderen kirchlichen oder wohlthätigen oder Schulzwecke dienen, aber als ein Teil des kirchlichen Vermögens bisher von kirchlichen Organen verwaltet sind, z. B. Bruderschafts- und Vereinszwecken dienende, einer Kirche gehörige Vermögensstücke, einer Kirche gehörige Schuleinrichtungen, Krankenhäuser, soweit sie Kirchen gehören und nicht unter die unter 3 erwähnten Stiftungen fallen zc. Es fallen aber nicht darunter Schulinstitute und andere bisher unter einer gesonderten Schul-Verwaltung stehende Einkünfte solcher.

4. Die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen. [17]

---

[16] Kollekten oder andere Sammlungen unterliegen also der Kontrolle der Kirchenvorstände nur dann, wenn sie

1. durch kirchliche Organe veranstaltet sind, gleichviel ob sie Organe der betreffenden Gemeinde sind oder nicht: also z. B. auch die von der bischöflichen Behörde angeordneten Kollekten unterliegen der Kontrolle der Kirchenvorstände, wenn außerdem das Erfordernis Nr. 2 vorliegt, nicht aber durch Dritte veranstaltete Sammlungen, selbst wenn sie zu den Nr. 3 bezeichneten Zwecken veranstaltet werden;
2. außerdem den Nr. 3 dieses Paragraphen aufgeführten Zwecken des Gemeindebezirks dienen.

Die für Diöcesanzwecke, Priesterseminare 2c. oder zum Bau einer Kirche in einer anderen Pfarrei veranstalteten Kollekten gehen also die Kirchenvorstände nicht an, selbst wenn sie seitens kirchlicher Behörden veranstaltet werden.

Die Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten 2c. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude, welche seitens der Kirchenvorstände erfolgt, bedarf nach § 50, Nr. 7 dieses Gesetzes resp. Art. 1, Nr. 2 der V.-O. vom 27. Sept. 1875 der Genehmigung des Oberpräsidenten, und zwar stets, also auch dann, wenn die Sammlung freiwillige Beiträge betrifft, welche lediglich unter den Mitgliedern der Kirchengemeinde behufs Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse veranstaltet werden, in welchem Falle früher nach Reskript vom 1. Mai 1849 („M.-Bl. f. i. V.", S. 96) Erlaubnis der Staatsbehörde nicht für erforderlich erachtet wurde. Oeffentliche Aufforderung zur Leistung freiwilliger, an einem dritten Orte einzuzahlender Beiträge bedürfen zwar im allgemeinen nach Reskript vom 25. Nov. 1872 („M.-Bl. f. i. V.", S. 334) der polizeilichen Genehmigung nicht; soll eine derartige Aufforderung aber seitens eines Kirchenvorstandes erlassen werden, so ist nach § 50, Nr. 7 dieses Gesetzes die Genehmigung des Oberpräsidenten als Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Anordnung und Gestattung von Kirchen-Kollekten (d. h. in den Kirchengebäuden) für kirchliche Zwecke ist von jeder Mitwirkung der Staatsbehörde frei. Es war dieses seitens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten bereits früher mehrfach, namentlich in den Cirk.-Reskripten vom 13. Sept. 1850 und 2. Jan. 1851 („M.-Bl. f. i. V.", S. 237 resp. 3) anerkannt, und hat das Gesetz vom 20. Juni 1875 daran nichts geändert.

Von anderen Personen als Kirchenvorständen für kirchliche Zwecke außerhalb der Kirche angestellte Kollekten, Sammlungen 2c. unterliegen selbstverständlich den allgemeinen für dergleichen geltenden Bestimmungen, wonach immer polizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Die durch solche aufgebrachten Vermögensgegenstände werden kirchliches Eigentum erst durch die Abgabe an den Kirchenvorstand bezw. die von diesem autorisierte Person und Annahme seitens derselben. Ueber die Annahme hat der Kirchenvorstand zu beschließen.

Auch der Ertrag aus Lotterien, wenn sie durch kirchliche Organe zu den Nr. 3 erwähnten Zwecken veranstaltet sind, gehört hierher. Oeffentliche inländische Lotterien bedürfen der Genehmigung der Oberpräsidenten für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks, für den Umfang der Monarchie dagegen der des Ministers des Innern. (Allerh. Erlaß vom 2. Nov. 1868, G.-S. S. 991, vgl. V.-O. vom 5. Juli 1847, Kab.-Ordre vom 20. März 1827.)

[17] Unter Nr. 4 fallen die selbständigen mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Stiftungen zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken sofern:

§ 4.

Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnisplätzen [18] oder solchen Vermögensstücken, welche

---

1. der Zweck nicht über den Gemeindebezirk hinaus liegt. Ein in einer Pfarre gelegenes Emeritenhaus für emeritierte Geistliche eines größeren Bezirks, z. B. einer Diöcese, fällt nach dem Gesetze nicht unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes der Pfarre — wenn das nicht etwa stiftungsgemäß der Fall sein sollte. Dagegen fallen bei Vorhandensein auch der übrigen Voraussetzungen darunter diejenigen Stiftungen erwähnter Art, die nur für einen Teil einer Gemeinde bestimmt sind;
2. dieselben ausschließlich unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellt waren. Hierbei ist es gleichgültig, ob dieses Organe der betreffenden Gemeinde, z. B. der Pfarrer, der Kirchenvorstand 2c., waren oder nicht. Also ist z. B. eine unter Verwaltung des Bischofs gestellte Stiftung, wenn sie nur zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmt ist, diesem Gesetze und somit künftig der Verwaltung durch die Gemeindebehörden unterworfen.

Soweit solche Stiftungen unter die Leitung anderer als kirchlicher Organe gestellt sind, bleibt diesen selbstverständlich die Verwaltung.

Daß die vorstehende Gesetzesbestimmung sich auf alle früher errichteten Stiftungen der in Rede stehenden Art bezieht, ist nicht zweifelhaft. Dagegen ist es mindestens zweifelhaft, welche Wirkung sie für spätere Stiftungen hat, bezüglich welcher der Stifter ausdrücklich seinen Willen dahin erklärt hat, daß die Verwaltung nicht den gesetzlichen Gemeindeorganen, sondern einem anderweit bestimmten kirchlichen Organe, z. B. dem Pfarrer, allein zustehen solle. Hinschius (die preuß. Kirchengesetze von 1874 und 1875, S. 128, Anm. 35) nimmt an, daß in diesem Falle der Wille des Stifters der Vorschrift Nr. 4 dieses Paragraphen gegenüber nicht realisierbar sei, weil nach derselben die neuen Gemeindeorgane eintreten sollen, der Stifter diese aber ausgeschlossen habe. Dem ist nicht zuzustimmen. Das Gesetz selbst sagt nichts davon, daß die Vorschrift Nr. 4 eine lex absoluta sein solle und Stiftungen, welche davon abweichende Bestimmungen treffen, nicht zulässig sein sollten. Auch die Materialien des Gesetzes ergeben das nicht. Bei Vorberatung in der Kommission wurde in erster Lesung beschlossen, der Nr. 4 zum Schluß die Worte hinzuzufügen: „sofern der Wille des Stifters nicht entgegensteht", und zwar gerade um damit auszudrücken, daß ein der Gesetzesbestimmung entgegenstehender Wille des Stifters zu respektieren sei. In zweiter Lesung wurde dann der Antrag gestellt, jene Schlußworte zu streichen. Für diesen Antrag wurde allerdings auch geltend gemacht, daß die Worte nur dazu führen würden, daß den Stiftungen unter Einfluß der Geistlichkeit regelmäßig eine Klausel zur Ausschließung des Kirchenvorstandes beigefügt werden würde. Von anderer Seite aber wurde für Streichung der Worte auch geltend gemacht, daß dieselben überflüssig seien, da eine positive Spezialbestimmung des Stifters doch im Rechtswege geltend zu machen sei. Welcher dieser Gründe bei der wirklich erfolgten Streichung der Worte entscheidend gewesen ist, läßt sich nicht ersehen. War es der letztere, so kann von einer in Nr. 4 liegenden lex absoluta keine Rede sein. Eine andere Frage ist es im übrigen, ob eine Stiftung, deren Verwaltung den Gemeindeorganen nicht übertragen ist, als eine eigentlich kirchliche im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. Diese ist zweifellos zu verneinen.

Rechte Dritter haben durch die Bestimmung in Nr. 4 nicht berührt werden sollen.

Das materielle Recht der Stiftungen siehe oben Teil I, Abschnitt 20, S. 145 ff.

zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, [19] werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunal-Verbände gestellt ist. [20]

I. Kirchenvorstand.

§ 5.

Der Kirchenvorstand besteht:

1. In Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, [21] in Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, [22] aus dem der Anstellung nach [23] ältesten;

2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;

Zu § 4.

[18] Bezüglich dieser Begräbnisplätze ist alles beim alten geblieben, mit der Maßgabe, daß, soweit die Verwaltung bisher kirchlichen Organen zustand, dieselbe auf die neuen Gemeindeorgane übergegangen ist. Siehe über Begräbnisplätze das Nähere T. I, S. 59. ff.

[19] Damit sind namentlich die Pfarrhäuser und Kirchengebäude bezw. alten Kirchhöfe auf der linken Rheinseite gemeint, die nach der Judikatur des Obertribunals zur Zeit des Erlasses des Gesetzes noch Eigentum der Civilgemeinde waren bezw. als solche angesehen wurden. Pfarrhäuser und Kirchengebäude sind aber inzwischen nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1880 Eigentum der Kirchengemeinde geworden. Siehe darüber Band I, Teil I, Abschnitt 3, Seite 36 ff.

[20] Dieser Zusatz wurde für ratsam gehalten, da nicht selten die Fälle vorkommen, in welchen Küstereigebäude und dergl. infolge der früheren Identität der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde von der ersteren vollständig unterhalten und deshalb auch verwaltet werden. Diese Verhältnisse sollen durch das gegenwärtige Gesetz nicht alteriert werden, auch wenn der kirchlichen Gemeinde ein Eigentumsrecht an solchen Objekten zusteht.

Zu § 5.

[21] Oder, wie selbstverständlich, dem Pfarrverwalter. Daß Pfarrer und Pfarrverwalter gesetzmäßig angestellt sein müssen, versteht sich ebenfalls von selbst, und wurde deshalb in der Kommission des Abgeordnetenhauses ein Antrag, dieses Erfordernis als Vorbedingung der Mitgliedschaft des Kirchenvorstandes ausdrücklich hervorzuheben, abgelehnt. Ein weiteres Amendement, daß der Pfarrer „definitiv" angestellt sein müsse, war schon vorher abgelehnt worden, nachdem dagegen bemerkt war, daß ein gesetzmäßig angestellter Pfarrer, auch wenn seine Stellung nur eine provisorische wäre, vom Kirchenvorstande grundsätzlich nicht auszuschließen sein würde.

[22] In den Diöcesen Ermland und Köln giebt es eine größere Anzahl von Filialkirchen, bei welchen ein Geistlicher nicht residiert, in welchen vielmehr die Geistlichen der Pfarrkirchen an bestimmten Tagen Gottesdienst halten. Nach einer früheren Ministerialverfügung sollte der Pfarrer der Hauptkirche als Mitglied des Kirchenvorstandes dieser Filialgemeinden nicht betrachtet werden.

3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6.

Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher[24] beträgt in Gemeinden bis zu 500 Mitgliedern[25] vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung[26] bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde[27] kann die Zahl[28] mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7.

Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.[29]

Nach einer Verfügung des Kultusministers vom 14. Oktober 1881 sind aber die Provinzialbehörden allgemein angewiesen, dem Eintritt des Pfarrers in die Kirchenvorstände von Filial- und Annexkirchen erwähnter Art künftig nicht mehr entgegenzutreten. Der Pfarrer ist also als geborenes Mitglied der Kirchenvorstände auch solcher Gemeinden anzusehen und, soweit Art. 14 des Ges. vom 21. Mai 1886 gilt, jetzt auch Vorsitzender derselben. (Vgl. unten § 12.)

[23] Entscheidend ist die Anstellung in der betreffenden Gemeinde mit dem Vorzugsrechte der definitiven vor der nur provisorischen.

Zu § 6.

[24] „zu wählenden" s. § 5, Nr. 2. In den Zahlen sind mithin nicht inbegriffen der Geistliche und der etwa nach § 5, Nr. 3 ernannte Kirchenvorsteher.

[25] d. h. Seelen. (Vgl. al. 3 dieses Paragraphen.)

[26] Für den Fall, daß eine Gemeindevertretung nicht existiert, siehe Anm. zu § 36. Der Beschluß braucht nicht notwendig gerade bei eintretenden Neuwahlen gefaßt zu werden. Die Veränderung kann auch innerhalb des gewöhnlichen Turnus erfolgen und kann die G.-V. unbedenklich auch beschließen, daß von den etwa mehr zu wählenden Kirchenvorstehern oder Gemeindevertretern die nach § 33 das erstemal auszulosende Hälfte nur bis zur Neuwahl im gewöhnlichen Turnus funktionieren soll. Dasselbe muß für die infolge Anwachsens der Gemeinde etwa mehr zu wählenden Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter gelten.

[27] z. B. die Geringfügigkeit des zu verwaltenden Vermögens.

[28] selbstverständlich immer nur der zu wählenden Mitglieder, zu denen unter allen Umständen der Pfarrer und die § 39 Erwähnten hinzutreten.

Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage sollte in allen Fällen die Feststellung der Zahl der zu wählenden K.-V. für jede Gemeinde durch den Bischof im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten erfolgen. Es wurde das schon in der Kommission des Abg.-Hauses geändert.

Zu § 7.

[29] also unentgeltlich zu verwalten.

Für außergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden. [30]

§ 8.

Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen. [30a]

---

[30] Die eigentliche Bewilligung erfolgt hier seitens der Gemeindevertretung; sie wird vom Kirchenvorstande beantragt, während sonst in der Regel die Gemeindevertretung den Beschlüssen des Kirchenvorstandes zustimmt. Die Motive bemerken zu diesem alinea:

„Nur für solche Geschäfte, welche ihres Umfanges wegen oder aus anderen Gründen ungewöhnliche Mühewaltungen erfordern, soll den Kirchenvorstehern ausnahmsweise eine besondere Vergütung gewährt werden können. Die Bewilligung derselben und die Festsetzung ihrer Höhe wird, da es sich in dergleichen Fällen immer nur um Remunerationen von nicht eben erheblichem Betrage handeln dürfte, unbedenklich der Gemeindevertretung selbständig und ohne Konkurrenz der vorgesetzten Staats- oder kirchlichen Behörde sowie des Kirchenvorstandes zu überlassen sein."

Zu § 8.

[30a] Das Organ für die eigentliche Verwaltung des Kirchenvermögens ist der Kirchenvorstand, während die Gemeindevertretung nur ein Organ zur Kontrolle der Verwaltung ist (vgl. die Anm. 1 cit. Motive und unten § 20 ff.)

Die Motive bemerken hierzu: „Dieser Paragraph überträgt dem in dem allgemeinen Teil näher erörterten Prinzipe des Gesetzes gemäß dem Kirchenvorstande die laufende Verwaltung des kirchlichen Vermögens. In dieser Beziehung wird der Kirchenvorstand namentlich für die bei der kirchlichen Vermögensverwaltung entstehenden Einnahmen und Ausgaben, also dafür Sorge zu tragen haben, daß die vorschriftsmäßigen Leistungen von den dazu Verpflichteten rechtzeitig aufgebracht werden, und die kraft rechtlicher Verbindlichkeit oder sonst zu machenden Ausgaben ordnungsmäßig erfolgen. Aus der Natur des Kirchenvorstandes, als des eigentlichen Verwaltungsorgans, folgt nach den Motiven von selbst seine Eigenschaft als des berufenen Vertreters aller aus der kirchlichen Vermögensverwaltung überhaupt sich ergebenden Interessen. Nur findet die Verwaltungsbefugnis des Kirchenvorstandes ihre natürliche Beschränkung in den Rechten der jeweiligen Inhaber solcher Vermögensstücke, welche zur Besoldung der kirchlichen Beamten dienen (§ 3, Nr. 1). Dagegen ist es Pflicht des Kirchenvorstandes, dafür zu sorgen, daß die Kirche und die zu derselben gehörigen, insbesondere auch die den kirchlichen Beamten überwiesenen Grundstücke, Gebäude und anderen Anlagen, sowie die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Kirchhöfe in gutem Stande erhalten und, soweit erforderlich, wiederhergestellt oder neu beschafft werden."

Unzulässig ist es, daß der Kirchenvorstand generell seine Rechte zur Vermögensverwaltung auf einzelne Personen überträgt. Ausstellung von Generalvollmachten ist also unstatthaft. Das Gesetz verlangt in jedem einzelnen Falle gehörige Prüfung der Sache durch die dazu berufenen Organe, und kann daher erst nach solcher an einzelne Personen Vollmacht zur Ausführung erteilt werden. Vgl. indessen Anm. 10, Abs. 5.

Auf die Verwaltung des Vermögens ist aber auch die Thätigkeit der Kirchenvorstände beschränkt, soweit ihnen bezw. den anderweiten früher unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen nicht noch andere Befugnisse

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte [31] der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener [32] bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters. [33]

§ 10.

Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird. [34]

---

bereits vor Erlaß des vorliegenden Gesetzes gesetzlich zustanden (§ 57). Vor allem stehen ihnen keinerlei Befugnisse in Bezug auf die Ausübung des Gottesdienstes und die Art der Einrichtung desselben zu. Hierüber haben allein die Pfarrer unter Leitung des Bischofs zu bestimmen. Siehe das Nähere oben, Teil I, S. 53 f.

Wegen der Rechte der Kirchenvorstände in Bezug auf die Kirchengebäude s. daselbst; in Bezug auf die Kirchhöfe und Begräbnisse S. 59 ff. Was die Anstellung von Kirchendienern betrifft, so vgl. T. I, Abschnitt 14, S. 117.

[31] Durch diese Bestimmung sind den Inhabern von Kirchenämtern die ihnen bisher als solchen zustehenden Rechte am Kirchenvermögen gewährleistet. Nach wie vor haben sie also dieselben Gebrauchs- und Nutzungsrechte an den zu ihrer Besoldung ihnen überwiesenen Vermögensstücken, namentlich auch Grundstücken und Gebäuden. Die einzelnen hier in Betracht kommenden Rechte, namentlich die der Pfründner am Pfründenvermögen, sind oben, T. I, Abschnitt 10, eingehend dargestellt. Es wird hier darauf Bezug genommen.

[32] Als Mesner, Küster, Organisten, Totengräber 2c.

Zu § 9.

[33] D. h. sie müssen bei Ausführung der ihnen als solchen obliegenden Geschäfte diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt anwenden, welche jeder verständige Mensch in seinen eigenen Angelegenheiten gewöhnlich anwendet.

Zu § 10.

[34] Ueber den Umfang der Rechte und Pflichten dieses mit der Kassenverwaltung und Rechnungsführung beauftragten Kirchenvorstehers, wie des im folgenden alinea erwähnten besonderen Rendanten sagt das Gesetz des näheren nichts. Da aber beide nur die Kassenverwaltung, nicht die Vermögensverwaltung besorgen sollen, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie ohne weiteres nur solche Einnahmen annehmen und nur solche Ausgaben leisten dürfen, deren Betrag nach dem Voranschlage feststeht (z. B. an Einnahmen: Steuern, Zinsen, Renten, Pachtgelder; an Ausgaben: Gehälter.) Insoweit sind sie auch zur selbständigen Einklagung und Beitreibung von Resten berechtigt, cf. Geschäftsanweisung Art. 17 und 20. Zu allen anderen Einnahmen und Ausgaben aber bedürfen sie einer speziellen Anweisung resp. Vollmacht seitens

des Kirchenvorstandes. Namentlich sind sie nicht berechtigt, ohnedem Kapitalien zu kündigen, Zahlung derselben anzunehmen oder sie beizutreiben.

Da die Thätigkeit nach dem Gesetze ausdrücklich nur auf Kassenverwaltung und Rechnungsführung beschränkt ist, so sind nicht auch die anderweiten Funktionen, wie sie namentlich auf der linken Rheinseite vor Erlaß vorliegenden Gesetzes noch dem Rendanten zugewiesen waren, auf den neuen Kassen- 2c. Führer bezw. Rendanten übergegangen. Soweit es Vermögensverwaltungsakte waren, liegen sie vielmehr jetzt den Kirchenvorständen ob, denen allerdings nicht benommen ist, in einzelnen Fällen einen Dritten, und so auch den Rendanten, mit Erledigung zu beauftragen.

Eine besondere Erwähnung mag hier der Vertretung der Kirchenvorstände bei Zwangsvollstreckungen in Immobilien (Subhastationen) geschehen, da bezüglich dieser verschiedene Zweifel entstanden sind.

Nach dem Gesagten kann der Rendant resp. der die Kassenverwaltung führende Kirchenvorsteher nicht ohne weiteres für legitimiert erachtet werden, etwa für die Kirchenkasse zur Hebung kommende Gelder in Empfang zu nehmen. Noch weniger ist er berechtigt, die Gemeinde sonst in dem Verfahren zu vertreten, namentlich Gebote für dieselbe abzugeben, weil hierin event. ein der Zustimmung der Gemeindevertretung und Genehmigung der Aufsichtsbehörden unterliegender Erwerb von Grundeigentum liegen würde, oder auf Barzahlung der zur Hebung gelangenden Gelder zu verzichten, da hierin eine neue Anlage von Kapitalien zu finden. Auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zu allem diesem nicht legitimiert. Will also der Kirchenvorstand nicht in corpore dem Termine beiwohnen, so muß er jemand Vollmacht erteilen. Soll sich diese nur auf Empfangnahme der für die Kirchenkasse zur Hebung kommenden Gelder beschränken, so bedarf die Vollmacht, da es sich nicht um freiwillige Einziehung von Kapitalien handelt, weder der Zustimmung der Gemeindevertretung, noch der Genehmigung der bischöflichen Behörde, noch der des Patrons. Die Vollmacht muß gemäß § 19 ausgestellt sein. Soll der Bevollmächtigte berechtigt sein, mitzubieten und die zur Subhastation stehenden Grundstücke für die Kirchengemeinde zu erstehen, so bedarf die Vollmacht gemäß § 65 der Zwangsvollstreckungsordnung vom 13. Juli 1883, G.-S., S. 131 (cf. Ges. vom 12. April 1888, G.-S., S. 52) und § 21, Nr. 1 sowie § 50, Nr. 1 dieses Gesetzes der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung und der Staats- wie Bischöfl. Behörde. Im übrigen wird immer gewöhnliche Vollmacht gemäß § 19 genügen.

Auch Ausstellung einer generellen Vollmacht behufs Empfangnahme der in Subhastationen zur Hebung kommenden Gelder erscheint zulässig, da die Auszahlung ganz unabhängig von einem Beschlusse des Kirchenvorstandes erfolgt, und ist mit Rücksicht auf die mit Ausstellung solcher Vollmachten verbundenen Umstände und Kosten sogar empfehlenswert.

Im übrigen siehe bezüglich der Obliegenheiten des Kassenverwalters resp. Rechnungsführers, Kaution desselben, Kassenbücher, Anweisungen, Etatsüberschreitungen, Kontrolle, Revision, Aufbewahrung der Kasse Art. 17 ff., Geschäfts-Anweisungen unten T. III.

Gewählt werden kann nur ein „Kirchenvorsteher", also nicht der § 5 ad 1 erwähnte Geistliche und der nach § 39 ad 3 Berechtigte, wenn er selbst in den Kirchenvorstand eintritt. Entsch. des Ministers der geistl. Angel. vom 23. Sept. und 15. Nov. 1875. Mit dem Amte als Kirchenvorsteher endet das Recht zur Kassenverwaltung und Rechnungsführung wieder, wenn nicht Anstellung gemäß Abs. 2 erfolgt.

Bei der Wahl entscheidet wie bei anderen Beschlüssen (cf. § 17) Stimmenmehrheit. Der Geistliche ist selbstverständlich berechtigt, an der Wahl teilzunehmen. Es ist das ganz ohne Grund in Zweifel gezogen.

Durch Beschluß [35] des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. [36] Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§ 11.

Der Kirchenvorstand hat ein Inventar [37] über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen. [38] Er hat einen Voranschlag [39] der Jahres-Einnahmen und -Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich [40] an die Gemeindevertretung [41] zu erstatten.

Ueber die Art der Abstimmung bestimmt das Gesetz nichts. Sie kann daher öffentlich oder geheim erfolgen.

Etwaige Vergütung für Mühewaltung kann dem Gewählten event. nach § 7 bewilligt werden.

[35] Cf. § 17.

[36] Feststellung des Gehalts bedarf nach § 21, Nr. 10 der Zustimmung der Gemeindevertretung, da der Rendant Kirchenbeamter ist. Dasselbe kann auch in einem Prozentsatze der Hebungen bestehen. Reskript des Kultusministers vom 8. März 1876, zu finden bei Heinrich, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Rheinprovinz, S. 25. Selbstredend kann der Kirchenvorstand die Anstellung von Stellung einer Kaution abhängig machen, was auch die Motive anerkennen. Nach Art. 18 der Gesch.-Anw. muß solche bestellt werden, sobald dieses von dem Oberpräsidenten oder der bischöflichen Behörde unter gegenseitigem Einvernehmen für erforderlich erachtet wird.

Bezüglich der Geschäfte und Befugnisse des Rendanten vgl. das Anm. 34 Gesagte.

Nach Beendigung seines Amtes hat jeder Rechnungsführer oder Rendant alle Bücher und Urkunden, welche er in seinem Amte geführt bezw. ausgestellt oder in seinen Besitz bekommen hat, der Kirchengemeinde herauszugeben. (Vgl. das in Verings „Archiv für kathol. Kirchenrecht“, Bd. 56, S. 170 angeführte Urteil des Oberlandesgerichts Hamm.)

Der Rendant wie Rechnungsführer ist nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1881 als öffentlicher Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen.

Zu § 11.

[37] in welchem nicht nur das Aktivvermögen, sondern auch die Schulden, und bezüglich des ersteren nicht nur die Eigentumsgegenstände, sondern auch alle Vermögensrechte anderer Art, z. B. Nießbrauchs- und Nutzungsrechte, aufzuführen sind. Gesch.-Anw. Art. 8—12 inkl. und Formular s. unten T. III.

[38] d. h. nach Zu- und Abgängen zu vervollständigen.

[39] Wegen Voranschlags s. Gesch.-Anw. Art. 13, 14 und 15 unten T. III, woselbst auch Formular. Derselbe ist von der Gemeindevertretung zu genehmigen. Die Feststellung der Voranschlagsperiode erfolgt durch die Kirchenvorstände mit Zustimmung der Gemeindevertretung. § 21, Nr. 12.

[40] Auch wenn die Voranschlagsperiode nicht gerade auf ein Jahr festgesetzt ist. Ob mündlich oder schriftlich bleibt dem Ermessen des Kirchenvorstandes überlassen.

[41] deren Zustimmung die Feststellung des Voranschlags nach § 21, Nr. 12 bedarf.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung [42] zu prüfen.

§ 12.

Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in § 5, Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern [43] bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher [44] einen Vorsitzenden [45] und einen Stellvertreter desselben, beide auf 3 Jahre. [46]

Dieser § 12 ist durch den wie folgt lautenden Art. 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1886, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze abgeändert: [47]

Art. 14.

In denjenigen Landesteilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrat — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Ges.-Samml., S. 241) einem weltlichen Mitgliede

---

[42] welche von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) aufzustellen. Gesch.-Anw. Art. 24—27 inkl. Cf. § 21, Nr. 13.

Zu § 12.

[43] In denjenigen Gebieten, in denen § 12 noch voll besteht, ist danach die Wahl des § 5, Nr. 1 genannten Geistlichen zum Vorsitzenden oder Stellvertreter desselben unzulässig.

[44] d. h. der nach § 33 alle drei Jahre zu wählenden Hälfte der Kirchenvorsteher. Aus dieser Zeitbestimmung folgt, daß, wenn vor Ablauf der dreijährigen Amtsperiode das Amt des Vorsitzenden oder Stellvertreters vakant wird, z. B. infolge Todes, Niederlegung des Amts ꝛc. der neu zu wählende nur für den Rest der Amtsperiode seines Vorgängers gewählt wird. Es gilt das indessen ebenfalls nur insoweit, als § 12 noch zu Recht besteht.

[45] Ueber die Funktionen des Vorsitzenden s. des näheren Art. 1 d. Gesch.-Anw. sowie Art. 2 das. Ferner über einzelne Obliegenheiten §§ 17, 18, 19, 23, 24 des Gesetzes und Art. 4, 5, 8, 10 der Wahlordnung.

Zu bemerken ist zu diesen Bestimmungen indessen, daß, soweit dieselben nicht notwendig aus der Natur des Amtes des Vorsitzenden folgen, oder das Gesetz sie nicht ebenfalls ausdrücklich aufstellt, das Beschlußrecht des Kirchenvorstandes dadurch nicht hat beseitigt werden können. Es kann z. B. keinem Zweifel unterliegen, daß über die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen, die Geschäftsverteilung, die Ausführung der Beschlüsse zunächst der Kirchenvorstand bestimmen kann. Die Anordnungen des Vorsitzenden kommen also in diesen Beziehungen nur so weit zur Geltung, als der Kirchenvorstand nicht etwas anderes beschließt. Zunächst hat auch der Vorsitzende darüber zu befinden, welche Gegenstände er auf die Tagesordnung setzen will. Will er bei ihm eingehende Anträge, Gesuche ꝛc. nicht auf die Tagesordnung setzen, weil er sie etwa dazu nicht geeignet erachtet oder aus anderen Gründen, so muß er doch mindestens dem Kirchenvorstande Kenntnis davon geben und diesem die definitive Beschlußfassung darüber belassen, was auf den Antrag ꝛc. zu veranlassen.

[46] Bei der Wahl entscheidet, wie bei Fassung von Beschlüssen, absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los (§ 17).

zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiöcese Gnesen-Posen und in der Diöcese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königl. Verordnung.[47a]

Weiter ist dieser § 12 geändert durch das wie folgt lautende Gesetz, betr. den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 31. März 1893 (G.-S. S. 68):

Art. 1.

In dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts geht der Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinden auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer oder Pfarrverweser, im Kirchenvorstande der Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden auf den für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über. Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 13.

Der Kirchenvorstand versammelt[48] sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß[49] können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14.

Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:
1. von der bischöflichen Behörde,[50]

---

[47] Die Zweifel über die Bedeutung dieses Gesetzes für die rheinischen Landesteile sind erledigt durch das Gesetz vom 31. März 1893.

Bezüglich des Vorsitzes in Filialgemeinden, in denen ein Geistlicher nicht residiert, s. oben Anm. 22 zu § 5.

[47a] Zeitungsnachrichten zufolge soll gemäß solcher Königlichen Verordnung gerade jetzt der Vorsitz im Kirchenvorstand auch in Posen und Kulm den Pfarrern übertragen sein. Zutreffenden Falls s. Zusätze auf letzter Seite dieses Buches.

Zu § 13.

[48] Ueber das Versammlungslokal s. Anm. 56 zu § 16.

[49] des Kirchenvorstandes.

Zu § 14.

[50] Zu diesem und dem folgenden § bemerken die Motive: „Da es in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden vermieden worden ist, die Wiederkehr von Sitzungen des Kirchenvorstandes nach bestimmten Perioden vorzuschreiben, so mußte sowohl der bischöflichen Behörde, oder, was sich von selbst versteht, der von ihr etwa delegierten Behörde, z. B. dem Dechanten oder Archipresbyter, sowie der Staatsbehörde als auch den Gemeindeorganen und deren Mitgliedern die Möglichkeit und deshalb die Befugnis gewährt werden, bei etwaiger Nachlässigkeit oder Weigerung des Vorsitzenden,

2. von dem Landrat (Amtshauptmann, Amtmann [51]), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluß der Gemeindevertretung; [52]

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes [53] liegender Zweck angegeben wird.

§ 15.

Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14, Nr. 2 genannten Beamten erfolgen. [54]

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5, Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes. [55]

§ 16.

Zu den Sitzungen [56] sind sämtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der

---

oder auch für den Fall, daß ein solcher zeitweise nicht vorhanden ist, eine Zusammenberufung des Kirchenvorstandes behufs Abhaltung von Sitzungen herbeizuführen."

[51] d. h. dem Amtmann, soweit er eine der Stellung des Landrats analoge Stellung einnimmt, z. B. in Hohenzollern, nicht aber z. B. von dem an der Spitze der Landämter in Westfalen stehenden Amtmann.

An Stelle des Amtshauptmanns in der Provinz Hannover ist seit dem 1. Juli 1885 ebenfalls der Landrat getreten. Ges. vom 6. Mai 1884.

[52] s § 36, Anm.

[53] s. § 8 bezw. 57.

Zu § 15.

[54] Nicht aber durch die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder durch die Gemeindevertretung. Diese haben sich vorkommenden Falls an die bischöfliche Behörde oder die § 14, Nr. 2 genannten Beamten zu wenden. Selbstverständlich muß die Berufung in das für die Sitzungen gewöhnlich bestimmte oder ein besonders bestimmtes Lokal erfolgen.

[55] Der § 5, Nr. 1 bezeichnete Geistliche kann nicht bestimmt werden.

Weitere Rechte als die zur Berufung des Vorstandes und Bestimmung des Vorsitzenden, und selbstverständlich auch der Bestimmung der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände, sind den § 14 bezeichneten Behörden durch das Gesetz nicht eingeräumt. Es steht ihnen also weder eine Leitung der Versammlung, noch ein Eingreifen in die Verhandlungen zu.

Zu § 16.

[56] Ueber das Versammlungslokal s. Art. 4 Gesch.-Anw. Die Motive bemerken bezüglich desselben, daß es nicht für opportun gehalten worden ist, in

Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf,[57] schriftlich[58] unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden[59] gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.[60]

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte[61] der Mitglieder des Kirchenvorstandes[62] an der Abstimmung teilgenommen hat.

---

das Gesetz eine Bestimmung darüber aufzunehmen, ob die Sitzungen des Kirchenvorstandes in einem kirchlichen oder auch in einem Schullokale abzuhalten sind. Man sei vielmehr von der Ansicht ausgegangen, daß es nach Verschiedenheit der Fälle dem Kirchenvorstande selbst überlassen bleiben müsse, ein angemessenes Lokal für seine Sitzungen zu wählen.

Ob die Sitzungen öffentlich oder nicht öffentlich sein sollen, ist nach den Motiven lediglich den Beschlüssen des Kirchenvorstandes überlassen.

Eine Einschränkung — ob gesetzlich oder nicht, mag dahingestellt bleiben — enthält jedoch Art. 3 Gesch.-Anw. S. T. III.

Selbstverständlich muß die Einladung dann, wenn Zeit und Ort nicht ein für allemal durch Beschluß im voraus festgestellt sind, Zeit und Ort der Versammlung ausdrücklich angeben.

[57] Also in den § 21 und § 27, al. 2 aufgeführten Fällen und zwar in diesen auch dann, wenn eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist oder Fälle jener Art an regelmäßig bestimmten Sitzungstagen zur Verhandlung kommen sollen; denn zu obiger Bestimmung hat die Wichtigkeit der Gegenstände Anlaß gegeben.

[58] sei es durch Kurrende oder besondere schriftliche Einladung jedes einzelnen. Einladung durch Mitwirkung des Gerichtsvollziehers ist nicht ausgeschlossen (cf. § 1, Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung), aber der Kostspieligkeit halber für gewöhnlich nicht zu empfehlen.

Ueber die Folgen nicht vorschriftsmäßiger Ladung s. § 17, al. 4.

Wegen dieser erscheint es geboten, für alle Fälle die Art der Einladung auch bei den Akten nachzuweisen, sei es durch die Bescheinigung der Eingeladenen oder des Einladers, Postquittungen oder sonstwie.

Zu § 17.

[59] Es entscheidet absolute Majorität aller Erschienenen,, auch wenn einzelne sich der Stimmabgabe enthalten. Siehe Anm. 62.

[60] Das Los hat, wie in der Natur seines Amtes liegt, der Vorsitzende zu ziehen oder ziehen zu lassen, zumal eine anderweite Bestimmung nicht existiert.

[61] Besteht der Kirchenvorstand aus 2 Mitgliedern, so genügt die Anwesenheit eines einzelnen. Bei 3 Mitgliedern müssen mindestens 2 anwesend sein. Nach der Regierungsvorlage sollten mindestens 3 Mitglieder teilnehmen. Da unter Umständen überhaupt nur 2 da sein können, wurde das Requisit gestrichen.

[62] Voraussetzung der Gültigkeit eines Beschlusses ist demnach, abgesehen selbstverständlich von der gesetzmäßigen Ladung aller Mitglieder, daß

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, [63] haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig [64] versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. [65] Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben. [66]

---

1. mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung sich beteiligt haben, wobei es gleichgültig ist, ob sie für oder gegen gestimmt haben (al. 2);
2. daß die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat (al. 1).

[63] d. h. als Privatpersonen, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder, z. B. der rechnungsführende Kirchenvorsteher bei etwaiger Festsetzung einer Remuneration, der Geistliche bei Verbesserung seines Gehalts. Wo ein gleiches Interesse aller vorliegt (wie bei Ausschreibung von Steuern), können auch alle stimmen.

[64] d. h. in allen jeweiligen Mitgliedern.

Hervorzuheben ist hier noch, daß ohne ein Zusammenkommen der Mitglieder die Fassung eines gesetzlichen Beschlusses nicht denkbar ist. Das Gesetz verlangt die Fassung der Beschlüsse in Sitzungen, und das mit gutem Grunde, weil die Gegenstände auch gemeinsam beraten werden sollen. Die wohl vorkommende Sitte, Beschlüsse durch Kurrende zu extrahieren, ist also durchaus mißbräuchlich. Alle so entstandenen Beschlüsse sind nicht gesetzlich zustande gekommen, und der Vorsitzende, welcher sie ausführt resp. gemäß § 19 ausfertigt, und die Mitglieder, welche sie mit ausfertigen, machen sich persönlich verantwortlich für allen etwa dadurch entstehenden Nachteil.

Ein solches Verfahren ist auch schon mit der Bestimmung des folgenden § nicht zu vereinigen.

Ueber Leitung der Verhandlungen siehe Artikel 4 der Gesch.-Anw. und Anm. 39 oben.

Zu § 18.

[65] Gründe der Abstimmungen brauchen nicht aufgenommen zu werden. Doch steht zweifellos jedem Mitgliede frei, die Gründe seiner Abstimmung in einer besonderen Erklärung zu den Akten zu geben. Die Eintragung hat in ein Buch, also nicht auf lose Blätter, zu erfolgen.

[66] Wer das Protokoll zu schreiben hat, bestimmt das Gesetz nicht, wohl aber Art 1. Gesch.-Anw. Der Anstellung eines besonderen Protokollführers, der auch nicht notwendig Mitglied des Kirchenvorstandes zu sein braucht, steht nichts im Wege. Soll dieselbe dauernd gegen Besoldung erfolgen, so bedarf diese der Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21, Nr. 10). Unterschrieben muß das Protokoll werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes. Das Recht zu unterschreiben steht allen Mitgliedern zu. Daß das Protokoll in der Sitzung fertiggestellt und zur Genehmigung vorgelesen wird, ist jedenfalls wünschenswert, wenn auch nicht unbedingt notwendig.

§ 19.

Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen [67] verpflichtenden [68] schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden [69] und noch zweier Mitglieder [70] des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. [71] Hierdurch wird dritten gegen-

---

Im übrigen ist die Vorschrift des § 17 nur im Interesse eines geordneten Geschäftsganges und der leichteren Beweisführung gegeben. Die Unterlassung macht den einmal vorschriftsmäßig gefaßten Beschluß nicht nichtig.

Um eine spätere Anfechtung gültig gefaßter Beschlüsse möglichst zu verhüten, empfiehlt es sich, diese Beschlüsse nicht nur unter Angabe des Tages und der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes (bezw. der Gemeindevertretung) in das Protokollbuch einzutragen, sondern dabei auch jedesmal zu bemerken, aus wie vielen Personen der Kirchenvorstand (oder die Gemeindevertretung) besteht, und ob sämtliche Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen worden sind. Der Eingang des Protokolls würde dann etwa folgende Fassung zu erhalten haben:

„Sitzung des Kirchenvorstandes (G.=V.) der kathol. Pfarrgemeinde zu N. vom . . . . Der Kirchenvorstand (die G.=V.) besteht zur Zeit aus . . . Personen.

In der heutigen Sitzung, zu der die sämtlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes (resp. der Gemeindevertretung und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes) vorschriftsmäßig eingeladen worden sind, waren erschienen 1 . . . 2 . . . ꝛc.

Es wurde verhandelt und beschlossen wie folgt."

Vgl. Verfüg. des Bischöfl. Gen.=Vikariats zu Münster vom 10. März 1887. Kirchl. Amtsblatt, S. 27.

Zu § 19.

67 Ob die betreffende Vermögensmasse von dem Kirchenvorstande wirklich vertreten wird, hat er dem dritten event. nachzuweisen, wenn dieses nicht gemäß § 3 von vornherein unzweifelhaft ist, und zwar durch Attest des zuständigen Regierungs=Präsidenten (§ 51 und V.=O. vom 30. Januar 1893).

68 d. h. alle Verpflichtungen begründende oder Rechte aufhebende Willenserklärungen, namentlich sogen. lästige Verträge, speziell Veräußerungsverträge, Schuldverschreibungen, Quittungen, Verzichte, Löschungsbewilligungen, Pfandentlassungen ꝛc.

69 oder dessen Stellvertreters.

70 Die Legitimation der als Vorsitzender resp. Mitglieder des Kirchenvorstandes unterzeichnenden Personen als solcher ist dem dritten oder den Behörden gegenüber auf Verlangen wie jede andere Vollmacht nachzuweisen, und zwar nach § 51 resp. Art. 1, Nr. 3, V.=O. vom 30. Januar 1893 durch Attest des Regierungspräsidenten. Im übrigen hat das Kammergericht wiederholt anerkannt, daß bei Urkunden, welche von Kirchenvorständen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ausgestellt sind, ebenso, wie bei von andern öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden die Vermutung für die Echtheit der Unterschriften und die Legitimation der Unterzeichner spricht, also namentlich Gerichte, wenn nicht besondere Bedenken vorliegen, Atteste darüber zu verlangen nicht berechtigt sind. Beschluß vom 13. Februar 1882 und 2. Februar 1885 in Johows Jahrbüchern.

über die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, sodaß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf. [72]

II. Gemeindevertretung. [73]

§ 20.

Die Zahl der Gemeindevertreter soll dreimal so groß sein, wie diejenige der gewählten [74] Kirchenvorsteher.

---

[71] Das Amtssiegel des Kirchenvorstandes ist ein von dem Kirchensiegel verschiedenes.

Nach dem Reskript des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 4. Dezember 1875 hat jeder Kirchenvorstand ein Siegel zu führen mit der Inschrift:

Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde (Missionspfarrgemeinde, Filialgemeinde, Kapellengemeinde 2c.) zu . . . . . . Kreis . . . . . .

Die Kosten der Anschaffung hat die Kirchengemeinde zu tragen, und hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes das Siegel zu verwahren.

[72] Auch für Bewilligungen von Eintragungen im Grundbuche genügt die in diesem § vorgeschriebene Form der Erklärungen des Kirchenvorstandes, da der Kirchenvorstand als öffentliche Behörde im Sinne des § 35 d. Grundbuchordnung anerkannt ist und deshalb nach cit. § gehörige Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels hinreicht. Namentlich bedürfen die Unterschriften einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nicht. Vgl. Anm. 70.

Nicht ausreichend aber ist jene Form in den landrechtlichen Gebieten zur Ausstellung einer Vollmacht, Sachen oder Gelder bei Gericht zu erheben. Hierzu bedarf es vielmehr nach § 116, Tit. 13, Teil I, Allg. Landrechts resp. § 2, Gesetz vom 11. Juli 1845 (G.=S. S. 495) einer gerichtlich oder notariell ausgestellten Vollmacht.

Wegen Vollmachten in Subhastationssachen s. Anm. 34 zu § 10. Im übrigen berührt dieser § das Erfordernis der Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörden und des Patrons in gewissen Fällen und deren Nachweis nicht. Letzterer ist vom Kirchenvorstande besonders zu erbringen und wird durch die Unterschriften und Untersiegelung gemäß § 19 nicht festgestellt. Durch sie wird eben nur die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses, soweit es sich um die Erfordernisse innerhalb der Gemeindeverfassung handelt, dritten gegenüber festgestellt (§ 50, ferner Teil I, Abschn. 18 und 19).

Zur Rechtfertigung dieses Paragraphen wurde bei den Beratungen das Bedürfnis des Rechtsverkehrs geltend gemacht, welches immer mehr dahin dränge, die Legitimation der Vorsteher solcher Körperschaften nach außen hin zu erleichtern und dritten die Gewißheit zu geben, daß sie mit dem Vorstande rechtsgültig verhandeln können. Ob die Zustimmung der Gemeindevertretung und andere spezielle Erfordernisse einer Gemeindeverfassung im einzelnen Falle erfüllt seien, könne man zwar der Theorie nach von dritten zu wissen verlangen: in Wirklichkeit sei ein dritter aber außer stande, die Interna einer solchen Verfassung sicher zu kennen.

Zu § 20.

[73] Im allgemeinen hat die Gemeindevertretung die Obliegenheiten der Gemeinderepräsentanten des Allg. Landrechts. Letztere wurden für jeden einzelnen

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden. [75]

§ 21.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen [76] der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen: [77]

Fall, in dem ihre Mitwirkung notwendig war, besonders gewählt. Wegen der dadurch oft herbeigeführten Mißstände hat man eine ständige Gemeindevertretung geschaffen. Bezüglich der Repräsentanten bestimmte § 159, Tit. 11, T. I, d. A. L.-R. allgemein, daß sie „in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten" von der Gemeinde gewählt und mit Instruktion versehen werden sollten. Außerdem waren einzelne Fälle, in welchen Repräsentanten gewählt werden mußten, besonders erwähnt. In vorstehendem Gesetze sind die Obliegenheiten der Gemeindevertretung und alle Fälle, in welchen sie in Thätigkeit tritt, genau bezeichnet und begrenzt (s. außer § 21 die §§ 6, al. 2 und 3; § 7, al. 2; § 14, Nr. 4 und §§ 34, 57, Wahlordnung Art. 2), und sind die Mitglieder derselben auch nicht mehr an etwaige Instruktionen der Wähler gebunden.

Die Stellung der Gemeindevertretung zum Kirchenvorstande läßt sich auch vergleichen mit der des Gegenvormundes zum Vormunde. Wie letzterem, liegt auch dem Kirchenvorstande (vgl. § 8) die eigentliche Verwaltung des Kirchenvermögens ob, während der Gemeindevertretung, sowie dem Gegenvormund nur eine kontrollierende Thätigkeit, und diese auch nur in Bezug auf die wichtigeren Verwaltungsakte obliegt. Inwieweit das der Fall ist, bestimmt der § 21 unter Nr. 1 bis 13. Darüber hinaus steht der Gemeindevertretung kein Recht zu, sich in die Verwaltung einzumischen oder gar dem Kirchenvorstande Vorschriften über die Art derselben zu machen. Wo der Versuch zu solchen Ueberschreitungen der Befugnisse gemacht wird, entsteht nur zu leicht eine Disharmonie zwischen beiden Organen, die nur in voller Harmonie eine wirklich ersprießliche Thätigkeit entfalten können. Die Rechte der Gemeindevertretung, namentlich bei Feststellung des Etats und Abnahme der Jahresrechnung, sind auch so weitgehend, daß es kleinlicher Nörgeleien während des Verwaltungsjahres nie bedürfen wird. Im übrigen bedarf es ja kaum der Erwähnung, daß bei wirklichen Mißständen der Gemeindevertretung ebenso wie jedem einzelnen Gemeindemitgliede das Recht zu Vorstellungen beim Kirchenvorstande und Beschwerde über denselben an sich zusteht. Fälle, in denen es sich empfehlen wird, davon Gebrauch zu machen, werden aber wohl sehr selten vorkommen. Jedenfalls kann im Interesse eines einträchtigen Zusammenwirkens nicht genug empfohlen werden, daß Kirchenvorstand wie Gemeindevertretung sich stets strenge in den ihnen vom Gesetze angewiesenen Schranken halten.

An anderen Funktionen sind der Gemeindevertretung noch die in den § 6, Abs. 2 und 3, § 7, Abs. 2, § 14, § 20, Abs. 2, § 34, § 57, Abs. 2 des Ges. und Art. 2 der Wahlordnung aufgeführten zugewiesen.

[74] resp. nach § 6 zu wählenden; die § 5, Nr. 1 und 3 resp. 30 aufgeführten zählen hier nicht mit.

[75] und zwar nach Analogie des § 6 durch Beschluß der Gemeindevertretung, die zu diesem Zwecke erst voll zu konstituieren. — Ueber gänzlichen Wegfall der Gemeindevertretung s. § 35 f.

Zu § 21.

[76] Der Mangel dieser Zustimmung kann dritten gegenüber nicht schädlich sein, falls diese aus Urkunden, welche gemäß Vorschrift des § 19 ausgestellt

1. bei dem Erwerb,[78] der Veräußerung oder der dinglichen Belastung[79] von Grund-Eigentum: bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als 10 Jahre,[80] und bei der Vermietung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers[81] hinaus;

2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert[82] haben;

3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift,[83] sowie bei Kündigung und Einziehung

---

sind, Rechte herleiten; aber der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die Mitglieder, welche einen Beschluß des Kirchenvorstandes ausfertigen, ohne daß die erforderliche Zustimmung der Gemeindevertretung erfolgt ist, machen sich dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung resp. der Gemeinde verantwortlich.

Falls eine Gemeindevertretung (s. § 6 und Anm. zu § 36) nicht existiert, fällt selbstverständlich auch das Erfordernis ihrer Zustimmung fort.

[77] Abgesehen von vorstehend aufgeführten Fällen, bestimmt die Gesch.-Anw. für die Diöcesen Köln und Trier Art. 13, daß zur Verlegung des Rechnungsjahres die Genehmigung der Gemeindevertretung erforderlich sein soll. Inwiefern das mit dem Gesetze in Einklang zu bringen, mag dahingestellt sein.

[78] sei es entgeltlicher oder unentgeltlicher. Vergleiche über den Erwerb von Kirchenvermögen überhaupt und Grundstücken insbesondere, sowie speziell die Aufsichtsrechte des Bischofs dabei T. I, Abschn. 5, S. 39 ff. Abschn. 9, S. 78 f. und Abschn. 19, S. 122 ff. Ueber freigebige Zuwendungen Abschn. 5. Vgl. auch § 50, Nr. 1. Wegen Ersteigerung von Grundstücken bei Gelegenheit notwendiger Subhastationen vgl. Anm. 34 zu § 10.

[79] sei es mit Hypotheken oder anderen Lasten, z. B. Grundgerechtigkeiten. Vgl. darüber des weiteren § 50, Nr. 1, sowie über Veräußerung von Kirchengut inkl. Belastung oben T. I, Abschn. 16, S. 116 ff. Ferner über die Aufsichtsrechte des Bischofs dabei, das. Abschn. 19, S. 122.

[80] Diese Bestimmung bezieht sich auf sämtliche kirchliche Grundstücke, also auch auf die Pfarr- und anderen Pfründen-Grundstücke. Die Bestimmung hat ihre Berechtigung, da zu lange Verpachtungen unter Umständen große Nachteile für die Grundstücke mit sich bringen können, unter denen die späteren Nutzungsberechtigten zu leiden haben. Vgl. im übrigen bezüglich der Rechte der Pfründner zum Verpachten und Vermieten T. I, Abschn. 10, S. 92 ff.

Die Einräumung von Begräbnisstellen, wenn auch dauernden, auf Kirchhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung nicht, da schon in der Widmung des Grundstücks zum Zwecke der Aufnahme der Begräbnisse die Ermächtigung des verwaltenden Organs zu finden ist, die innerhalb dieser Zweckbestimmung liegenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen. S. Hinschius, Kommentar, Anm. 10 zu § 21.

Auch die Vermietung von Kirchstühlen gehört in der Regel nicht hierher. Siehe das Nähere darüber Teil I, Abschn. 7, S. 54. Soll aber die Verleihung gegen eine Taxe erfolgen, so ist für diese immer Zustimmung der Gemeindevertretung nach Nr. 9 dieses § erforderlich.

[81] Vgl. auch darüber das Nähere T. I, Abschn. 10, S. 92 ff.

[82] Die Rechte des Konservators der Kunstdenkmäler sind dadurch nicht eingeschränkt. Siehe darüber Kab.-Ordre vom 1. Juli 1843 und Min.-Reskr. vom 24. Januar 1844 („Min.-Bl. f. i. V.“, S. 38), vergl. § 50, Nr. 5 und oben S. 118.

von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; [84]

4. bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; [85]

5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, [86] betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen; [87]

6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, [88] sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark über-

---

[83] z. B. unter Umständen Anlage eines Steinbruchs auf einem Grundstücke, Abbruch eines Gebäudes, außerordentliche Abforstung. Bez. Pfründengrundstücke s. oben S. 91 ff.

[84] Hier ist zu bemerken, daß der Schwerpunkt der Zustimmung nicht in der Kündigung und Einziehung, sondern in dem „Nichtwiederanlegen", also der anderweiten Verwendung oder zinslosen Aufbewahrung zu suchen ist. Hat also der Kirchenvorstand ein Kapital gekündigt in der Absicht, es wieder anzulegen, so ist die Kündigung gültig erfolgt. Aendert er aber später seine Absicht, so bedarf die Nichtwiederanlage der Zustimmung der Gemeindevertretung. Siehe Hinschius, Anm. 17 zu § 21.

Ebenso bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn infolge notwendiger Subhastation zurückgezahlte („eingezogene") Kapitalien nicht wieder zinsbar angelegt werden sollen.

Nach Art. 28 d. Gesch.-Anw. ist für die zinsbare Belegung von kirchlichen Geldern § 39 d. Vorm.-Ordnung vom 5. Juli 1875 maßgebend. Den Wortlaut dieses § siehe oben T. I, Abschn. 9, S. 79. Die Bestimmung der Geschäfts-Anweisung entspricht der Vorschrift des gemeinen Kirchenrechts sowohl, wie des Allgemeinen Landrechts, die als gesetzliche Verwaltungsnormen gemäß § 47 noch in Gültigkeit stehen. Ueber Rechte des Pfündners bei Einziehung und Wiederbelegung vgl. Abschn. 10, S. 90 f.

[85] aber auch in diesem Falle ist insoweit, als Sicherheit mit Grundstücken der Gemeinde bestellt werden soll, nach Nr. 1 Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

[86] und zwar auch dann, wenn solches Kapital wieder zinsbar angelegt werden soll, also außerhalb des Prozeßweges nach Nr. 3 ohne Zustimmung der Gemeindevertretung eingezogen werden könnte. Anderer Ansicht ist Hinschius, Anm. 20 zu § 21.

[87] In Prozessen und außerhalb solcher.

[88] Vgl. im übrigen über die Kirchenbaulast T. I, Abschn. 8, S. 64 ff.; über Pfarrhausbaulast und Reparaturpflicht der Pfarrer und sonstigen Pfründner: Abschn. 10, S. 94.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung ist selbstverständlich nur erforderlich, soweit die Gemeinde baupflichtig ist, nicht aber in den Fällen, in denen es ein dritter ist.

Ueber Zuständigkeit der Behörden, welche über die Notwendigkeit der Bauausführung zu entscheiden haben s. T. I, Abschn. 8, S. 76 ff.

steigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 M. hinaus, erweitern; [89]

7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind; [90]

8. bei Festsetzung der auf die Gemeindemitglieder [91] zu verteilenden Umlagen und bei Bestimmung des Verteilungsmaßstabes; letzterer

---

[89] sei es nun auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitabschnitt, z. B. ein Jahr, sei es ohne oder mit Vorbehalten. Vgl. § 50, Nr 4.

[90] Zur Auslegung dieses § sagt Hinschius, Anm. 25 zum Gesetz: „Die von den aus besonderen Rechtstiteln verpflichteten Personen zu beschaffenden Leistungen, ferner Anleihen (vgl. Nr. 4) gehören nicht unter den Fall Nr. 7. Somit kann sich diese Nr. nur auf die Auflage von Kirchensteuern oder anderer Umlagen auf die Gemeindeglieder beziehen. Andrerseits behandelt aber Nr. 8 die Festsetzung von Umlagen. Bei der gesonderten Stellung der letzteren Nummer läßt sich nicht annehmen, daß sie nur eine nähere Exemplifikation der Nr. 7 sein soll. Demnach kann Nr. 8 nur auf die Festsetzung der Höhe der Umlage, namentlich wenn das Prinzip der Umlagepflichtigkeit bereits feststeht, bezogen werden. — Anleihen, welche bloß zur vorübergehenden Aushülfe nach Nr. 4 dienen, fallen unter keinen Umständen unter Nr. 7; denn, sofern sie für die Kirchengemeinde oder für die Kirche aufgenommen werden, sind sie gar nicht anders denkbar, als daß sie der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse dienen, und es würde bei Annahme der entgegengesetzten Ansicht die Erleichterung, welche Nr. 4 mit Rücksicht darauf, daß sie aus den laufenden Einnahmen zurückerstattet werden können, fortfallen." Diese Auslegung der Nr. 7 erscheint zu enge. Nr. 7 sieht den Fall vor, in dem kirchliche Bedürfnisse vorhanden sind, dieses auch, insofern der Kirchenvorstand allein darüber zu befinden hat, durch dessen Beschluß und, insoweit Genehmigung der Gemeindevertretung erforderlich ist, auch durch deren Zustimmung festgestellt ist, in dem aber die Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse weder von einem dritten (z. B. Patron, Zehntherrn, Civilgemeinden) zu beschaffen sind, noch auch aus dem Kirchenvermögen bestritten werden können, weil die Einkünfte nicht hinreichen und die Substanz nicht angegriffen werden darf. Hier sollen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Art der Aufbringung der Mittel — selbstverständlich jedoch nur, soweit die Gemeinde dadurch verpflichtet werden soll — der Genehmigung der Gemeindevertretung unterliegen. Diese Art der Aufbringung braucht aber nicht nur in Aufnahme von Darlehen oder Umlagen zu bestehen, sondern kann auch noch auf andere Weise, die Verpflichtungen der Gemeinde begründet, z. B. durch Veranstaltung einer Lotterie, erfolgen.

Im übrigen bildet nur die Beschaffung der Geldmittel oder Leistungen Gegenstand der nach dieser Nr. erforderlichen Zustimmung der Gemeindevertretung. Ueber die Frage, ob das Bedürfnis an sich vorhanden ist, die betreffende Ausgabe gemacht werden muß, entscheidet in allen Fällen, die nicht nach Nr. 1 bis 6 und 8 bis 13 dieses Paragraphen der Zustimmung der Gemeindevertretung unterliegen, der Kirchenvorstand allein. Weigert die Gemeindevertretung die Zustimmung zu erteilen oder Beschluß darüber zu fassen, so treten gemäß § 53 die Aufsichtsbehörden an ihre Stelle.

[91] Wo eine Beitragspflicht der sog. Forensen, d. h. nicht im Gemeindebezirk wohnenden, aber mit Grundstücken daselbst angesessenen Personen bestand,

ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer[92] oder der Kommunalsteuer[93] festzusetzen;[94]

---

ist solche durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. Nr. 8 bestimmt nur über die Rechte der Gemeindevertretung bei Umlagen auf die Gemeindeglieder, läßt im übrigen die materiellen Rechtsverhältnisse unberührt, und danach haften im allgemeinen nur die Pfarreingesessenen, die in der Pfarre wohnenden Pfarrmitglieder.

Vgl. darüber T. I, Abschn. 8, S. 72 ff.

[92] Direkte Staatssteuern sind bis jetzt noch: Klassen- bezw. klassifizierte Einkommensteuer, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer. Vom 1. April 1895 ab jedoch sind solche nach dem Gesetze vom 14. Juli 1893, betr. Aufhebung direkter Staatssteuern (G.-S. S. 119) nur noch: die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer, und von diesen ist die letztere nach § 51 cit. Ges. bei Verteilung der kirchlichen Lasten außer Betracht zu lassen.

[93] Die Kommunalsteuern werden bisher erhoben entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern oder als besondere direkte Steuern, wie Gemeinde-Einkommensteuer, Mietssteuer, Hundesteuer, Marktstandsgelder, oder als indirekte. Die Aufstellung der indirekten Steuern als Maßstab ist von selbst ausgeschlossen.

Vom 1. April 1895 ab werden die Kommunalabgaben aber gemäß Gesetz vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) erhoben. Die dort erwähnten Gebühren und Beiträge sowie die indirekten Gemeindesteuern (§§ 4, 9, 13 das.) können für die kirchlichen Umlagen nicht in Betracht kommen. Die direkten Gemeindesteuern sind vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb als Realsteuern und vom Einkommen (in der Regel in der Form von Zuschlägen zur staatlichen Einkommensteuer) zu erheben (§§ 24—67); ausnahmsweise sind Aufwands-, Miets- und Nahrungs-Steuern zulässig. (§ 23 das.)

[94] Der Maßstab kann nach dem Gesetze nach der Gesamtheit der direkten Staatssteuern oder aller Kommunalsteuern, oder auch nach einer Staats-, z. B. der Klassensteuer oder einer Kommunalsteuer allein genommen werden; in letzteren beiden Fällen muß diese Steuer aber ihrer Natur nach eine allgemeine, nicht bloß eine bestimmte Klasse von Personen treffende (wie z. B. die Gewerbesteuer allein) sein.

Nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873 (§ 9[a]) konnten zu den kirchlichen Umlagen, wenn diese nach der Klassen- bezw. klassifizierten Einkommensteuer verteilt wurden, auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 1200 Mark betrug, sofern sie nicht durch öffentliche Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhielten, und zwar nach einem für Haushaltungs-, wie für Einzelsteuernde geltenden fingierten Klassensteuersatze von 1,50 M. jährlich. Nach dem neuen Einkommensteuergesetze vom 1. Juli 1891 ist zunächst der Unterschied zwischen Klassen- und Einkommensteuer fortgefallen, und bestimmt § 74 dieses Gesetzes weiter:

„Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und öffentliche (Schul-, Kirchen- ꝛc.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu verteilen haben, Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingierter Normalsteuersätze:

bei einem Einkommen von mehr als	bis einschließlich	
— M.	420 M.	mit 2/5 % des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens zum Höchstbetrage von 1,20 M.
420 M.	600 M.	2,40 „
600 „	900 „	4,00 „

9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; [95]

10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse [96] zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung [97] des Einkommens bestehender Stellen und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderen Kirchendiener in feste Hebungen [98] oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren [99] erfolgt;

11. bei einer Verwendung [100] des kirchlichen Vermögens, [101]

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht (hier durch Beschluß der kirchlichen Gemeindeorgane mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden) entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten."

Die Art der Veranlagung unterliegt der Genehmigung der bischöflichen und Staatsaufsichtsbehörde. Vgl. wegen letzterer § 50, Nr. 9, und wegen der Grundsätze, welche für Genehmigung der Staatsbehörde maßgebend sind, Anm. dazu. Nur diesen Grundsätzen entsprechende Beschlüsse der Kirchengemeindeorgane können auf Genehmigung seitens der Staatsbehörde rechnen.

Die Beitreibung der Umlagen geschieht nach Maßgabe der Kab.-Ordre vom 10. Juni 1836 (G.-S. S. 198 f.) im Verwaltungszwangsverfahren, für welches des näheren wieder die Verordnung vom 7. September 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (vgl. Min.-Anw. dazu vom 15. September 1879) maßgebend ist. Das Nähere über das Besteuerungsrecht der Gemeinden und das Verfahren s. Teil I, Abschn. 21. Das. s. auch das Nötige über Reklamationen.

Ueber Umlagen zur Deckung von Kirchenbaulasten siehe Teil I, Abschn. 8, speziell S. 74 und 76 ff.

[95] z. B. Gebührentaxe für Benutzung des etwa der Kirchengemeinde gehörigen Kirchhofes, für die Ausstattung der Leichenbegängnisse.

[96] Nur soweit die Kirchenkasse in Anspruch genommen werden soll, hat die Gemeindevertretung zur Schaffung neuer Aemter zuzustimmen; — s. z. B. § 10, Abs. 2 —, nicht aber wenn die Mittel anderweit, etwa durch freigebige Zuwendung, beschafft werden.

[97] Einzelne Remunerationen, sei es an Personen, welche vorhandenen Geistlichen oder anderen Kirchenbeamten Aushülfe geleistet haben, oder an angestellte Geistliche oder andere Kirchenbeamte in der Gemeinde, z. B. für besondere Mühewaltungen oder Ausfälle, unterliegen der Zustimmung der Gemeindevertretung nicht, da solche weder unter den Begriff der Ausstattung einer neuen Stelle, noch den der dauernden Verbesserung des Einkommens einer bestehenden Stelle zu subsumieren sind. Vgl. auch Hinschius, Anm. 31 zu dieser Nr., Vandenesch, Anm. zu dieser Nr., und endlich Heinrich, S. 69. Im übrigen steht es selbstverständlich der Gemeindevertretung frei, einen solchen Ausgabeposten wie jeden anderen bei Abnahme der Jahresrechnung oder der Genehmigung des Etats zu beanstanden, in welchem Falle dann die Aufsichtsbehörden zu entscheiden haben. Vgl. übrigens auch § 7 und Anm. 30 dazu.

[98] z. B. Umwandlung von Pachtgeldern oder Stolgebühren in festes Gehalt.

[99] Vgl. T. I, Abschn. 17.

[100] sei es, daß direkt Gemeindevermögen hingegeben werden soll, oder daß zum Gemeindevermögen gehörige Gegenstände, wie z. B. Gebäude, Grundstücke,

welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;

12. bei Feststellung des Etats [101a] und der Voranschlags-periode; [102]

13. bei Abnahme der Jahresrechnung [103] und Erteilung der Entlastung. [104]

---

welche sonst der Gemeindekasse einen Gewinn abwerfen würden, ohne entsprechende Gegenleistung zur Benutzung überlassen werden sollen. S. § 50, Nr. 8.

[101] Was als kirchliches Vermögen im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, bestimmt oben § 3.

[101a] d. h. Voranschlags. Ueber die Einrichtung desselben s. Geschäfts-Anweisung Art. 15; Einreichung desselben Art. 14; Etatsüberschreitungen Art. 20 das., T. III und Formular das.

Er soll alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen. Er ist vom Kirchenvorstande zunächst zu beschließen und dann der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann hier Positionen jeder Art beanstanden, auch solche, die sonst gemäß § 21 dieses Gesetzes von ihrer Genehmigung unabhängig sind. Ebenso kann sie Einstellung anderer Posten verlangen und danach Genehmigung des Etats verweigern. Schließt sich der Kirchenvorstand nicht an, so entscheiden die Aufsichtsbehörden gemäß § 53.

Im allgemeinen wird der Kirchenvorstand nur zur Disposition über diejenigen Mittel berechtigt, welche ihm die Gemeindevertretung im Etat bewilligt hat. Außerdem ist er nur in unvorhergesehenen Fällen befugt, notwendige Einnahmen und Ausgaben zu machen. Einwendungen gegen solche kann die Gemeindevertretung bei Entscheidung über Entlastung anläßlich Abnahme der Jahresrechnung geltend machen. S. Nr. 13 dieses §.

Korrektiv gegen etwaigen Mißbrauch und gegen Differenzen zwischen Kirchenvorstand und Gemeindevertretung bietet auch hier § 53.

Posten, welche gemäß § 21 der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, und welche im Etat mit aufgeführt sind, werden durch Genehmigung des Etats prinzipiell zweifellos mit genehmigt. Anderer Ansicht ist zwar Hinschius a. a. O., Anm. 37 zu § 21, Nr. 12. Seine Annahme, daß dann § 21 überflüssig sei, erscheint nicht richtig, da die hier vorgesehenen Fälle auch innerhalb des Etatsjahres — unvorhergesehen — eintreten können, und dann kommt § 21 zur Anwendung. Auch sonst ist kein Grund für seine Ansicht ersichtlich. Dagegen ist auch Vandenesch, Anm. zu dieser Nr. Eine andere Frage aber ist es, ob diese Art der Einholung der Genehmigung praktisch und immer der Wichtigkeit der Sache entsprechend ist. Diese muß entschieden verneint werden, und hat auch der Regierungspräsident zu Aachen (s. Heinrich, Anm. zu vorstehender Nr.) dieses Verfahren mißbilligt. Schwierigkeiten würde dabei von vornherein auch schon § 16 bereiten.

Nach Art. 13 der Gesch.-Anweisung kann das Rechnungsjahr vom Kirchenvorstande mit Zustimmung der Gemeindevertretung gleich dem Etatsjahr für den Staatshaushalt in die Zeit vom 1. April bis 31. März gelegt werden. Sonst läuft es mit dem bürgerlichen Jahre.

[102] Falls dieselbe auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr bestimmt werden soll. Nach Art. 14. der Gesch.-Anw. (s. T. III) soll die Periode nie auf länger als 3 Jahre festgesetzt werden.

[103] Vgl. § 11 und 54, sowie Art. 24, 25 und 26 der Gesch.-Anweisung, Teil III.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach erteilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger, ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22.

Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter [105] einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, sooft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, [106] jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Dritteils der Mitglieder [107] der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, Nr. 2 und 3) [108] sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender [109] Stimme beizuwohnen.

§ 24.

Zu den Sitzungen [110] sind sämtliche Gemeindevertreter sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes [111] schriftlich [112] unter Angabe

---

Auch hier ist die Gemeindevertretung zur Beanstandung jeglicher Einnahme- oder Ausgabe-Posten an sich berechtigt und kann von der Berichtigung die Erteilung der Entlastung ihrerseits abhängig machen. Korrektiv gegen Mißbrauch und gegen Differenzen zwischen beiden Gemeindeorganen bietet § 53.

[104] des Kirchenvorstandes und Rechnungsführers bezw. Rendanten. Siehe Gesch.-Anw. Art. 25 bezw. 26.

Zu § 22.

[105] S. § 33 und Anm. 44 zu § 12.

[106] Daraus folgt, daß im Falle des § 14, Nr. 3 ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung (s. Anm. 107), und im Falle des § 14, Nr. 4 der Kirchenvorstand durch Beschluß die Berufung zu beantragen hat.

[107] der gesetzlichen Zahl (§ 20), nicht der jeweiligen Mitglieder.

Zu § 23.

[108] Vgl. § 12 und Zusatz-Artikel des Gesetzes von 1886, sowie das Gesetz vom 31. März 1893 oben bei § 12.

[109] können demnach nicht mit abstimmen.

Zu § 24.

[110] Bezüglich Oeffentlichkeit und Versammlungslokal findet das oben Anmerkung 56 Gesagte sinngemäße Anwendung. Vgl. al. 3.

[111] Ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, es sei denn, daß der erstere dennoch erschienen und mit Erledigung der Sache einverstanden wäre.

des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung; jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit [113] eines Drittteils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge [114] aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25.

Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, [115] selbständigen Mitglieder der Gemeinde, [115a] welche bereits ein Jahr in derselben oder, wo mehrere Gemeinden am Orte [116] sind, an diesem Orte wohnen [117] und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung [118] beitragen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand [119] haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

---

112 s. Anm. 58.

113 Es genügt demnach hier die bloße Anwesenheit eines Drittteils der Mitglieder, während im Kirchenvorstande sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben muß.

114 d. h. einer Abschrift des Protokolls — Auszug aus dem Protokollbuche. — Vgl. Anm. 65 oben.

Zu § 25.

115 Volljährig sind alle Personen, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben. Reichsgesetz vom 17. Februar 1875.

115a Auch diejenigen, welche außerdem Mitglieder einer besonderen Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinde innerhalb der Hauptgemeinde sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Kultuskosten der letzteren beizutragen haben oder nicht. Min.-Entsch. vom Oktober 1875 (vgl. Heinrich, S. 75).

116 Der Wähler braucht danach, wenn mehrere Pfarreien am Orte sind, nicht notwendig gerade in der Pfarrei, in welcher er zur Zeit der Wahl wohnt, schon 1 Jahr zu wohnen.

117 Wohnen, d. h. ihren beständigen Aufenthalt haben, was im einzelnen Falle der thatsächlichen Würdigung unterliegt.

Durch die Wohnung in der Gemeinde wird die Mitgliedschaft — abgesehen von Eximierten, z. B. den zu einer Militärpfarre gehörenden Personen — begründet. Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung.

118 Werden überhaupt keine Kirchenlasten erhoben, fällt diese Bedingung selbstredend fort; ebenso für denjenigen, welcher kraft besonderer Bestimmung von der Beitragspflicht befreit ist. Vgl. § 26, Nr. 4.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen,[120] oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armutshalber aus öffentlichen[121] Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.[122]

§ 26.

Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;

2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann,[123] in Untersuchung[124] sich befinden;

3. welche im Konkurse sich befinden;[125]

4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.[126]

---

[119] d. h. nach Hinschius, Anm. zu diesem §: deren häusliche Einrichtung durch ihren eigenen Willen maßgebend bestimmt wird. Eigene Feuerstelle ist nicht Erfordernis. Danach kann auch ein Chambregarnist eigenen Hausstand haben. Dagegen ist nicht selbständig der obwohl volljährige Sohn in väterlicher Gewalt, welcher vom Vater unterhalten wird, ohne daß er etwa dessen Geschäft führt oder ein öffentliches Amt bekleidet. Ebensowenig sind Dienstboten oder Gesellen, die keinen eigenen Hausstand haben, als selbständig anzusehen.

[120] also die zwar volljährigen, aber sei es wegen Blödsinns, Wahnsinns oder als Verschwender entmündigten oder vorläufig unter Pflegschaft (Kuratel) gestellten Personen.

[121] d. h. aus Staatsmitteln oder den Mitteln einer öffentlichen Korporation z. B. der Kommune.

[122] Kirchenvorstand und Gemeindevertretung können nach Maßgabe der Note 94, Abs. 4 (S. 187) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden beschließen, daß einzelne Klassen der sonst steuerpflichtigen Gemeindeglieder steuerfrei bleiben sollen. Diesen würde trotzdem das Wahlrecht verbleiben, da mit dem erwähnten Beschlusse die zur Steuerzahlung bestehende Verpflichtung fortfällt. Vergleiche al. 1 dieses § am Ende.

Zu § 26.

[123] Strafgesetzbuch §§ 108, 109, 133, 142, 143, 150, 156—161, 164, 173, 180, 183, 248, 256, 262, 263, 266, 267, 274, 275, 277—280, 284, 289, 294, 302, 304, 329, 333, 350.

[124] d. h. es muß die öffentliche Anklage erhoben sein. Es genügt nicht Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens, um das Wahlrecht zu entziehen.

[125] also von Erlaß des Eröffnungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Verfahrens durch das Konkursgericht, welche beide öffentlich bekannt gemacht werden.

[126] Außerdem erlischt die Wahlberechtigung desjenigen, welcher ohne Grund die Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter verweigert (§ 32, Abs. 3), und falls im Falle der Ent-

§ 27.

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind. [127]

§ 28.

Geistliche [128] und andere Kirchendiener [129] gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29.

Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein. [130]

---

lassung gemäß § 37 letzter Abs. die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen wird.

Zu § 27.

[127] Irgendwelche besondere Qualifikation ist, abgesehen von den im § 26 aufgestellten Erfordernissen, nach dem Gesetz nicht erforderlich. Aufgehoben sind sonach z. B. die in einzelnen Gegenden geltenden Vorschriften, daß Schreibens- und Lesenskunde oder Ansässigkeit mit Grundbesitz in der Gemeinde zur Wählbarkeit erforderlich sei.

Im Gegensatz zum aktiven Wahlrecht, das bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bereits mit Großjährigkeit beginnt, ist beim passiven Wahlrecht die Altersgrenze auf das vollendete 30. Lebensjahr normiert.

Zu § 28.

[128] Die Ausnahme der Geistlichen rechtfertigen die Motive wie folgt:

„Daß Geistliche und andere Kirchendiener weder wahlberechtigt, noch wählbar sein sollen, ergiebt sich aus dem dem Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzipe von selbst, da, wenn die Gemeinde durch Zuziehung des Laienelements in wirksamer Weise an der Vermögensverwaltung beteiligt sein soll, dies naturgemäß dahin führt, den Geistlichen und anderen Kirchendienern das aktive und passive Wahlrecht zu entziehen. Eine Härte wird hierin um so weniger gefunden werden können, als dem geistlichen Stande schon durch Verleihung der ständigen Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande (§ 5) die Gelegenheit zu hervorragender Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung geboten ist.“ Obwohl danach § 28 die Geistlichen schlechtweg ausnimmt, muß die Ausnahme doch nach der aus den Motiven erhellenden Absicht des Gesetzgebers nur auf die in der Gemeinde angestellten beschränkt, nicht aber auf in derselben etwa wohnende Privat-Geistliche bezogen werden.

[129] selbstverständlich solange sie ein Kirchenamt wirklich bekleiden. Andere Kirchendiener sind z. B. Küster, Glöckner, der besonders angestellte Rendant 2c.

Zu § 29.

[130] Die Vorschrift, daß niemand zugleich Mitglied beider Gemeindeorgane sein kann, wird in den Motiven folgendermaßen erläutert: „Es gilt dies nicht bloß von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde, sondern auch zur Vermeidung einer Kollision der Interessen von diesen und den Mitgliedern des besonderen Kirchenvorstandes und der besonderen Gemeindevertretung einer zu der Pfarrei gehörigen Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinde.

§ 30.

Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung. [131]

§ 31.

Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. [132]

§ 32.

Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

Ist jemand in einer Gemeinde gleichzeitig zum Kirchenvorsteher und zum Gemeindevertreter, oder in einer Pfarrgemeinde und zugleich in einer zu ihr gehörigen Gemeinde zum Mitgliede eines der beiden Gemeindeorgane gewählt worden, so wird er sich zu erklären haben, welches von beiden Aemtern er annehmen will."

Auch wenn jemand bereits Mitglied eines der in Rede stehenden Organe ist und seine Wahl in ein anderes erfolgt, ist diese Wahl nicht ohne weiteres ungültig. Will jener letztere Wahl annehmen, so muß er aber sein früheres Amt niederlegen. Vgl. Heinrich, Anm. zu diesem §.

Die in einzelnen Landesteilen früher bestehende Beschränkung, daß Verwandte und Verschwägerte nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Kirchenvorstandes sein sollten, ist aufgehoben.

Zu § 30.

[131] S. Wahlordnung gleich hinter dem Gesetze. Dieselbe bildet einen integrierenden Teil des Gesetzes, daher alles, was vom Gesetze, auch von der Wahlordnung gilt. Hinschius, Anm. 65.

Dieselbe ist allerdings zunächst nur für Wahlen erlassen. Im Gebiete des Allg. Landrechts kommt bei anderen Zusammenberufungen der Gemeinden, z. B. zu dem § 35 bezeichneten Zwecke oder zum Zwecke von Pfarrwahlen, wo solche stattfinden, das Gesetz vom 23. Januar 1846 betr. die Form der Zusammenberufung der Kirchengemeinden in Anwendung, welches unten T. III, Nr. II abgedruckt ist.

Zu § 31.

[132] Die Motive des Gesetzes erklären den Akt der Einführung und Verpflichtung lediglich als eine innere Angelegenheit der beiden Gemeindeorgane, dessen Leitung dem pflichtmäßigen Ermessen und dem Takte des Vorsitzenden in dem Kirchenvorstande resp. der Gemeindevertretung überlassen bleiben könne.

Was namentlich die Verpflichtung betrifft, so ist an eine formelle Vereidigung nicht gedacht. Gesch.-Anw. Art. 7 schreibt Verpflichtung der Mitglieder auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags vor, und zwar in der ersten Sitzung nach der Wahl und vor Eintritt in die Geschäfte. Eine feierliche Verpflichtung in der Kirche ist, falls eine solche von den Bischöfen angeordnet wird, nicht ausgeschlossen, was der Minister der g. A. gelegentlich einer Verhandlung im Abgeordnetenhause ausdrücklich anerkannt hat.

Bei Neukonstituierung infolge Auflösung 2c. liegt da, wo jetzt nicht ipso ure dem Pfarrer der Vorsitz zusteht, dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes (s. Art. 14, Wahlordnung) die Einführung und Verpflichtung ob.

1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand,[133] und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft,[134] die bischöfliche Behörde[135] im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten).[136]

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete

---

Zu § 32.

[133] Die ganze hier zunächst dem Kirchenvorstande zugewiesene Obliegenheit besteht darin, über die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der angegebenen Gründe zu entscheiden. Fällt die Entscheidung für Unerheblichkeit und Unrichtigkeit aus, so tritt damit eo ipso der Verlust des Wahlrechts ein, ohne daß der Kirchenvorstand dieses notwendig ausdrücklich auszusprechen hätte. — Auch bedarf es einer Annahme oder Genehmigung der Austrittserklärung seitens des Kirchenvorstandes in keiner Weise, da dieselbe nirgends vorgeschrieben ist. Derjenige, welcher sein Amt definitiv niedergelegt hat, ist also damit definitiv ausgeschieden und kann nur infolge einer Neuwahl wieder Mitglied des betreffenden Organs werden, und das im Falle einer für ihn ungünstigen Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Erheblichkeit und Richtigkeit der Gründe auch erst dann, wenn ihm das Wahlrecht durch den Kirchenvorstand auf sein Gesuch wieder verliehen ist. Wer diesen Folgen vorbeugen will, wird also gut thun, die Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Gründe der Amtsniederlegung vor der *definitiven* Niederlegung einzuholen.

Im übrigen ist gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes nach Maßgabe vorstehender Bestimmung die Berufung zulässig, und zwar an die bischöfliche Behörde, welche dann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten entscheidet. Für den Fall des Dissenses beider entscheidet nach § 43 des Ges. der Oberpräsident (vgl. Anm. 165).

Für die einmal definitiv erfolgte Amtsniederlegung ist jedoch, selbst nach erfolgtem Widerrufe, auch die erfolgte Berufung irrelevant. Auch die Berufungsinstanz hat nur über Erheblichkeit und Richtigkeit der Gründe zu entscheiden, und danach die Berufung zu verwerfen oder den Beschluß des Kirchenvorstandes aufzuheben. Die Aufhebung des letzteren hat nach erfolgter definitiver Amtsniederlegung eben nur den Effekt, daß das Wahlrecht dem Berufungskläger verbleibt.

[134] Den Tag der Zustellung der Entscheidung des Kirchenvorstandes — die danach schriftlich abgefaßt sein muß — nicht mitgerechnet. Damit die Frist berechnet werden kann, hat der Kirchenvorstand die Zustellung und den Tag derselben zuverlässig bescheinigen zu lassen. Am zweckmäßigsten erfolgt die Zustellung in diesem Falle durch den Gerichtsvollzieher.

[135] Nach dem Wortlaut der Bestimmung, welche den Schwerpunkt der Entscheidung in die bischöfliche Behörde verlegt, ist die Berufung bei dieser einzulegen.

[136] Vgl. Anm. 133 für den Fall des Dissenses dieser Behörden.

kirchliche Wahlrecht. [137] Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden. [138]

§ 33.

Das Amt der gewählten [139] Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amte.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erstemal durch Auslosung bestimmt.

§ 34.

Ist das Amt eines gewählten [140] Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung [141] für die Restzeit der Amtsdauer [142] des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

---

[137] Der Verlust des kirchlichen Wahlrechts, und zwar des aktiven wie passiven (vgl. § 26 des Ges.), ist die einzige Strafe für Weigerung der Annahme der Wahl. Von Erzwingung der Annahme durch Geldstrafen hat man vorsätzlich Abstand genommen, weil es nicht ratsam erschien, die Aemter in Hände von Männern zu legen, welche so wenig Sinn für ihre Obliegenheiten haben, daß sie sich zur Erfüllung derselben erst durch Geldstrafen zwingen lassen.

[138] Der auf das Gesuch ergehende Beschluß des Kirchenvorstandes ist in diesem Falle endgültig. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller ein Beschwerderecht nicht.

Zu § 33.

[139] im Gegensatze zu den im § 5, Nr. 1 und 3 aufgeführten Personen, deren Mitgliedschaft im Kirchenvorstande so lange dauert, wie die Voraussetzungen derselben, z. B. das Amt des Pfarrers, der Besitz des Gutes, dem das Patronat zusteht 2c.

Zu § 34.

[140] S. § 5, Nr. 2.

[141] die Gemeindevertretung, nicht die ganze Gemeinde, und zwar wählt jene nicht nur die Ersatzmänner für die Gemeindevertretung, sondern auch für den Kirchenvorstand. S. indes § 36, Abs. 2 für den Fall, daß eine Gemeindevertretung nicht existiert.

[142] Gemäß Ministerial-Erlaß vom 18. September 1876 müssen auch bei den Ersatzwahlen die Vorschriften der Wahlordnung, soweit diese nicht nach der Natur der Sache unanwendbar sind, beobachtet werden. In weiterer Ausführung jenes Erlasses bemerkt dann derjenige vom 17. Mai 1893, daß vor der Ersatzwahl eine Auslegung der Wählerliste nicht stattzufinden hat. Dagegen muß bei der Wahl ein aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und vier Gemeindevertretern bestehender Wahlvorstand gebildet, die Wahl durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt und über die ganze Wahlhandlung ein Protokoll,

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35.

In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze 2c. [143] die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, [143a] sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder [143b] die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36.

In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse [144] von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

---

welches den wesentlichen Hergang beurkundet, aufgenommen werden. Bei der Einladung der Mitglieder nach § 24 soll die mitzuteilende Tagesordnung die Zahl der zu wählenden Personen, die Namen der ausgeschiedenen Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung und die Angabe des Ablaufs der Wahlperiode derselben enthalten. Bei mehreren Ersatzwahlen muß für jeden Ausscheidenden eine besondere Wahl stattfinden und das Protokoll angeben, für welchen Ausscheidenden der Ersatzmann gewählt ist. Die Ersatzwahl von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern soll endlich nicht in einer Sitzung geschehen, und die Wahl der Gemeindevertreter soll der der Kirchenvorsteher vorhergehen. Die Wählbarkeit des Ersatzmannes hängt nicht davon ab, daß er in der Wählerliste verzeichnet stand.

Zu § 35.

[143] Als fernere Beispiele zählen die Motive diejenigen Gemeinden auf, in denen das Kirchenvermögen von einzelnen berechtigten Persönlichkeiten verwaltet wird, z. B. Stockkämpen, Reg.-Bez. Minden, wo zwei Gutsbesitzer Kirche und Pfarre erbaut haben, auch alle Kultusbedürfnisse bestreiten, sich dagegen aber auch die Verwaltung des kirchlichen Vermögens vorbehalten haben, ferner, die in einzelnen Landesteilen häufig vorkommenden ganz kleinen Gemeinden.

[143a] oder aufzulösen.

[143b] welche im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts gemäß Gesetz vom 23. Januar 1846, sonst aber nach der vor Erlaß dieses Gesetzes üblichen oder vorgeschriebenen Weise zusammenberufen sind. Mangels einer solchen kann in den hier in Rede stehenden Gebieten insoweit die Wahlordnung entsprechende Anwendung finden.

Die Berufung ist zu veranlassen durch die bischöfliche Behörde, welcher auch allein die Anordnung des Fortfalls der Gemeindevertretung, allerdings nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Oberpräsidenten, zusteht.

Zu § 36.

[144] nämlich zur Bewilligung angemessener Entschädigungen für außergewöhnliche Mühewaltungen an Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Ersatzmänner werden durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt.[144a]

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37.[145]

Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;[146]
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.[147]

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd[148] oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten)[149] nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden.

Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof

---

Die sonstigen Funktionen der Gemeindevertretung (s. Anm. 73 zu § 20) fallen einfach fort.

Eine Abänderung der Normalzahl der zu wählenden Kirchenvorsteher (§ 6, Abs. 2 und 3) und eine Berufung des Kirchenvorstandes gemäß § 14, N. 4 d. Ges. ist beim Mangel einer Gemeindevertretung nicht denkbar, man müßte denn die ganze Gemeinde an Stelle der Gemeindevertretung setzen wollen, woran der Gesetzgeber zweifellos nicht gedacht hat.

[144a] Die Wahl des Ersatzmannes muß dann aber separat stattfinden und darf nicht etwa mit der regelmäßigen Neuwahl verbunden werden, da sonst Zweifel entstehen könnten, welcher der Neugewählten gerade als Ersatzmann gewählt ist. Vgl. Anm. 142.

Zu § 37.

[145] Der § 37 stellt die Gründe für die Entlassung der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter auf und regelt das in Fällen dieser Art zu beobachtende Verfahren.

Derselbe hat nur einen Sinn für gewählte Kirchenvorsteher und den etwa vom Patron beauftragten, und bezieht sich (worüber auch namentlich die Verhandlungen bei der Beratung des § in der Kommission des Abgeordnetenhauses keinen Zweifel lassen) nicht auf den Geistlichen und den Patron selbst, welche das Gesetz als Kirchenvorsteher im eigentlichen Sinne überhaupt nicht betrachtet.

[146] S. §§ 25 bis 29.

[147] im Amte als Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter.

[148] Die dauernde Entziehung der Wahlberechtigung wirkt auch für andere Gemeinden, wenn etwa der entlassene Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter demnächst verzieht.

An Stelle des Landdrosten in Hannover ist vom 1. Juli 1885 ebenfalls der Regierungspräsident getreten. Ges. vom 7. Mai 1884 resp. 29. Juni 1875.

[149] welcher selbstredend durch einen formellen Beschluß sich über die Angelegenheit zu äußern hat.

für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

Der vorstehend klein gedruckte Passus dieses § ist durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wie folgt abgeändert:

Art. 10.

. . . . . „Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241) findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.“ [150]

§ 38.

Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde als auch durch den Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen [151] aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone [152] und anderer Berechtigter.

§ 39.

Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung

---

[150] Durch erwähntes Gesetz ist der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten überhaupt beseitigt. Für die Beschwerde ist eine Ausschlußfrist nicht bestimmt. Dieselbe steht nur dem Beschuldigten zu.

Zu § 38.

[151] Hier ist also gegenseitiges Einvernehmen der bischöflichen Behörde und des Oberpräsidenten erforderlich. Wird von einem Teile die Zustimmung verweigert, so entscheidet in der Beschwerdeinstanz der Kultusminister, s. § 48.

Die Motive begründen den § wie folgt:

„Da es nicht ausgeschlossen ist, daß die Gemeindeorgane ihre Pflichten in besonders eklatanter Weise vernachlässigen oder deren Erfüllung überhaupt verweigern, so muß für solche Ausnahmefälle die Möglichkeit der Auflösung jener Körperschaften gewährt werden. Dieselbe Möglichkeit wird auch für den Fall vorgesehen werden müssen, daß die Gemeindeorgane ihre Thätigkeit zu agitatorischen oder anderen außerhalb ihrer Kompetenz liegenden Zwecken mißbrauchen und sich

zugestanden ist, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentieren,[153] ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen[154] Kirchenvorsteher zu ernennen.

---

dadurch so wesentlich von ihrer eigentlichen Aufgabe entfernen sollten, daß ihre Fortexistenz für die Gemeinde und deren Interessen nur nachteilig sein würde."

Zu § 39.

[152] Die Teilnahmerechte der Patrone und anderer Berechtigter an der Vermögensverwaltung umgrenzt dieser Abschnitt vollständig. Außer den hier festgesetzten oder als fortbestehend ausdrücklich anerkannten (s. namentlich § 40), hat der Patron Rechte in Beziehung auf die Vermögensverwaltung jetzt nicht mehr, während die anderweiten Rechte, z. B. bei Anstellung der Geistlichen, seine Ehrenrechte rc. durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

Ueber die Rechte des Patrones im einzelnen s. T. I, Abschn. 19.

[153] Darüber, ob jemand die Rechte des Patrons oder andere in diesem § erwähnte Rechte zustehen oder nicht, ist in zweifelhaften Fällen event. im Rechtswege zu entscheiden.

Das Landrecht billigte dem Patron das Recht zu, die Kirchenvorsteher zu ernennen. Es ist indessen nicht überall praktisch geworden, zumal zunächst über das Recht die Provinzialgesetze, Statuten, Observanzen und Stiftungsurkunden entschieden.

Ueber die Verhältnisse vor Erlaß des Gesetzes s. die Motive, welche insoweit Anm. 1 zum Ges. S. 156 f. abgedruckt sind.

Als Beispiele besonderer Berechtigungen werden in den Motiven aufgeführt die Gemeinden Balve und Bremen (Reg.-Bez. Arnsberg), die Gemeinden im Kreise Recklinghausen und zu Havixbeck (Reg.-Bez. Münster), wo die Besitzer zweier Güter geborene Mitglieder des Kirchenvorstandes waren, ferner die zu Telgte (Reg.-Bez. Münster), wo der politischen Gemeinde das Recht zustand, dem Bischof zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu präsentieren.

Sodann wird in den Motiven hervorgehoben, daß, soweit in einzelnen Fällen nach gegenwärtig üblicher Einrichtung die Wahl oder Präsentation von Kirchenvorstehern im Einverständnisse mit dem Pfarrer oder auch gemeinschaftlich mit demselben ausgeübt worden ist, wie z. B. in Rellinghausen (Regbz. Düsseldorf), wo der Besitzer des Gutes Schellenberg als Patron mit dem Pfarrer die beiden Mitglieder des Kirchenvorstandes wählte und demnächst der bischöflichen Behörde zur Bestätigung präsentierte, eine solche Mitwirkung des Pfarrers durch § 39 beseitigt ist. Der andere Berechtigte tritt jetzt gemäß § 39 entweder selbst in den Kirchenvorstand oder ernennt selbständig einen Kirchenvorsteher.

In allen Fällen ist der Patron oder sonst Berechtigte befugt, seine Wahl jederzeit wieder abzuändern, oder statt des von ihm Ernannten selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder umgekehrt, oder den Ernannten zu wechseln.

[154] also immer nur einen, wenn er früher auch mehrere zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentieren hatte.

Mehrere Kompatrone müssen sich bezüglich der Ausübung des Rechts zum Eintritt oder der Ernennung einigen. Bis zur Einigung kann von den Rechten kein Gebrauch gemacht werden.

Auf der rechten Rheinseite der Rheinprovinz haben kurz nach Erlaß des Gesetzes einzelne staatliche Unterbehörden in Gemeinden, in denen der Staat das Patronatsrecht beansprucht, einen Kirchenvorsteher ernennen zu können geglaubt; der Minister der g. A. hat jedoch entschieden, daß sich bei den dortigen katholischen Kirchen königlichen Patronats ein Recht des Staates, wie es § 39 zur Voraussetzung hat, nicht erweisen lasse, und deshalb die Ernennungen zurückzuziehen seien.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40.

Außer der im § 39 festgesetzten Befugnis zur Beteiligung an dem Kirchenvorstande, verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, [155] die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse [156] und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. [157]

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patrone abschriftlich mitzuteilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen 30 Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. [158] Widerspricht [159] der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, [160] in der Provinz

---

Siehe Heinrich, S. 93. Nach gemeinem Rechte stand dem Patron ein solches Recht ohne weiteres nicht zu. Wo es besteht, muß es sich auf besondere Observanzen, die Fundationsurkunde oder andere besondere Rechtstitel gründen, und im einzelnen Falle von dem, der es beansprucht, bewiesen werden.

[155] Ist das nicht der Fall, so hat er in Bezug auf die Vermögensverwaltung, falls die dort erforderten Voraussetzungen vorliegen, zwar die § 39 festgesetzte Befugnis, während alle anderen ihm nach der früheren Gesetzgebung zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung aufgehoben sind. Die Motive sagen:

„Die (§ 40 al. 1 aufrecht erhaltenen) Befugnisse auch da zu konservieren, wo der Patron Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse nicht trägt, liegt kein Grund vor." S. Anm. 152.

Ob die Verpflichtung zur Tragung der Lasten eine prinzipale oder nur subsidiarische in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens ist, ist gleichgültig.

Es gehört dazu insbesondere auch die Beitragspflicht zu den kirchlichen Bauten. Erk. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 18. Dezember 1878, Entsch., Bd. IV, S. 165.

[156] d. h. nur soweit er sie nach dem bestehenden Recht bisher gehabt hat; s. T. I, Abschn. 19, d. h. nach Landrecht über das eigentliche Kirchenvermögen, nicht aber z. B. über selbständige kirchliche Stiftungen. Auch über die erst durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 der Verwaltung der Kirchenvorstände überwiesenen Vermögensteile und Stiftungen steht ihm ein Aufsichtsrecht nicht zu, falls dasselbe nicht schon früher stiftungsmäßig begründet war. (Siehe Teil I, Abschnitt 19.)

[157] S. daselbst. Entscheidend ist auch hier, welche Rechte er bereits vor Erlaß dieses Gesetzes hatte.

Die Zustimmung des Patrons wird durch die nach § 19 ausgestellte Willenserklärung des Kirchenvorstandes nicht erwiesen, ist also immer noch besonders nachzuweisen. (Anm. 72 zu § 19 am Ende.)

[158] d. h. soweit seine Zustimmung nach Abs. 1 überhaupt erforderlich ist.

[159] was selbstredend eine Bedeutung überhaupt nur haben kann, wenn seine Zustimmung nach Abs. 1 erforderlich ist.

Hannover an das Königliche Katholische Konsistorium [160a] zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können. [161]

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offenstehenden Frist für erteilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Abs. 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt. [162]

---

[160] also nicht an den Regierungspräsidenten, wie z. B. in §§ 32, 37, 45, 46, 47 und 53 sowie Art. 2, 13, 14 der Wahlordnung.

[160a] an dessen Stelle jetzt nach dem Gesetze über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ebenfalls die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, getreten ist.

[161] S. Abs. 3.

Eine Frist für die Berufung ist nicht gesetzt.

Die Motive bemerken noch, daß die Zustimmung des Patrons zu denjenigen Verwaltungsgeschäften, bei welchen er zu konkurrieren hat, nach fruchtlosem Ablauf der ihm zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung gewährten Frist als stillschweigend erteilt anzusehen ist, im Falle seines rechtzeitigen Widerspruchs aber durch die zuständige Staatsbehörde auf eingelegte Berufung unter Umständen soll ergänzt werden können, wird ebensowenig einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, wie die zu gunsten des Patrons getroffene Anordnung, daß die Zulässigkeit einer solchen Ergänzung bei Ausgaben ausgeschlossen sein soll, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Da hierbei, sowie bei der Ergänzung der Unterschrift des Patrons unter Urkunden eine jurisdiktionelle Thätigkeit auszuüben ist, so erschien es bedenklich, in Fällen der Art die Entscheidung in die Hand des Regierungspräsidenten (Landdrosten) zu legen, wie dies in anderen Fällen, z. B. in den §§ 6, 20, 32, 37, 46, 47, 48, 49, 53 des Gesetzes und in den Artikeln 2, 13, 14 der Wahlordnung möglich gewesen ist, da hier keine jurisdiktionelle, sondern eine reine Verwaltungsthätigkeit in Frage steht, welche eine kollegialische Behandlung der Sache nicht erfordert. Dagegen scheint eine solche Behandlung in den Fällen des § 40, da es sich bei ihnen regelmäßig um die Entscheidung einer Rechtsfrage handeln wird, allerdings erforderlich zu sein, und es ist deshalb die Entscheidung bis auf weiteres den Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover dem Königlich Katholischen Konsistorium, übertragen worden. Insofern diese Behörden infolge der in Aussicht genommenen Reorganisation der inneren Landesverwaltung umgestaltet werden oder aufhören sollten zu bestehen, würden auch in den Fällen des § 40 an ihre Stelle diejenigen Organe treten, welchen künftighin die Entscheidung derartiger streitiger Verwaltungssachen anheimfallen wird.

[162] Die Urkunde ist dann mit dem Nachweise, daß und wann sie dem Patron zur Zustimmung vorgelegt worden, der Regierung einzureichen.

Der Fall ist namentlich dann denkbar, wenn Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bei den Grundbüchern abgegeben werden sollen, welche der Zustimmung des Patrons bedürfen.

Wird der Nachweis der Zustimmung von dritten nicht verlangt, so ist die Ergänzung durch die Regierung überflüssig. In diesen Fällen braucht der

§ 41.

In den Landesteilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgeteilt werden. [163]

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 42.

Anweisungen über die Geschäftsführung [164] können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, erteilt werden.

§ 43.

Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, [165] von ihren Befugnissen keinen Ge-

---

Kirchenvorstand vor Ausführung seines Beschlusses nur den Ablauf der Frist abzuwarten.

Zu § 41.

[163] Diese Bestimmung bezog sich auf die linksrheinischen bürgerlichen Gemeinden, die früher in bedeutendem Maße zur Aufbringung von Mitteln für die Kirchengemeinden verpflichtet waren. Diese Verpflichtungen sind aber teils aufgehoben, teils beschränkt und fast alle ablösbar. Vgl. Gesetz vom 14. März 1880 und die Darstellung des ganzen Verhältnisses zwischen Kirchen- und bürgerlichen Gemeinden auf der linken Rheinseite Bd. I, T. I, Abschn. 3, S, 24 ff., und über die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden bezüglich der Kirchhöfe im Großherzogtum Berg T. I, Abschn. 4, S. 62 f.

Zu § 42.

[164] Die für die hier in Rede stehenden Gebiete erlassenen Geschäfts-Anweisungen sind unten Teil III abgedruckt.

Soweit durch die Bestimmungen dieser Anweisungen die früher von den bischöflichen Behörden erlassenen Anweisungen, Verordnungen, Verfügungen und Instruktionen 2c. nicht implicite oder ausdrücklich aufgehoben sind oder dem Gesetze zuwiderlaufen, bestehen letztere noch in Kraft. Vgl. des näheren darüber T. I, Abschn. 18, S. 122 f.

Zu Anweisungen im Sinne dieses Paragraphen rechnen die Motive auch die hie und da vorkommenden sogen. Verpflichtungs-Formulare, welche also der Zustimmung des Oberpräsidenten bedürfen, nicht aber Bestallungen, welche die bischöflichen Behörden ohne diese Zustimmung den Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern erteilen können. S. wegen dieser indessen § 51, Abs. 2.

brauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der anderen, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat,[166] muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten)[167] der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde[168] der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44.

In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht, oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für erteilt zu erachten, oder ob die Entscheidung infolge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.[169]

§ 45.

Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.[170]

Zu § 43.

[165] Fälle dieser Art sind: Entscheidung in der Berufungs-Instanz über Ablehnung oder Niederlegung des Amtes als Kirchenvorstand § 32, Fortfall der Gemeindevertretung § 35 des Gesetzes und die Fälle der Artikel 2, 13, 14 der Wahlordnung. Vgl. ferner §§ 6 und 20 des Gesetzes.

[166] Fälle dieser Art sind: Auflösung des Kirchenvorstandes resp. der Gemeindevertretung § 38, Erlaß von Geschäfts-Anweisungen § 42, Bewirkung von Eintragungen in den Etat § 53 des Gesetzes. Vgl. ferner §§ 15 und 22 des Gesetzes.

Wo das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 zur Anwendung kommt, sollen nach den Motiven die auf die Vermögensverwaltung in den Gemeinden bezüglichen Verwaltungsbefugnisse des Bischofs event. von dem dort näher bezeichneten Staatskommissar wahrgenommen werden.

[167] Also in den Fällen der §§ 32 und 53 des Ges. und Art. 2, 13, 14 der Wahlordnung.

[168] Also in den anderen Anm. 165 und 166 aufgeführten Fällen.

Zu § 44.

[169] Widrigenfalls die Anordnungen nicht in Wirksamkeit treten können.

Weigert sich auch der neugewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungs-Präsident (Landdroste) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren [171] Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46.

Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht [172] zustande, oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten [173] Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neugewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, [174] so ist der Regierungs-Präsident (Landdroste) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 [175] anzuordnen.

Zu § 45.

[170] S. § 32, Abs. 2, 3 und § 34.

[171] Vgl. §§ 25 bis 29 inkl., 32, Abs. 3 und 37.

Zu § 46.

[172] Für den Fall einer nur ungültig zustande gekommenen Wahl gilt diese Bestimmung nicht.

[173] Der Geistliche und die § 5, Nr. 3 erwähnten Berechtigten zählen dabei nicht mit.

[174] § 38.

[175] Die hier citierten Bestimmungen lauten:

„§ 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über. Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen. Der Kommissarius vertritt den Bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Kommissarius wird dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungs-Urkunde auch in den Fällen legitimiert, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§ 10. Die Verwaltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bistumsverweser (Kapitelsvikar) die Bistumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10, Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. 1872, Nr. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§ 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bistumsverwesers, sowie die Ernennung des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem seine Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag derselben durch den

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zustande, oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neugewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungs-Präsident (Landdroste) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47.

Die gesetzlichen Verwaltungsnormen [176] werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung [177] werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen [178] enthaltenen Einschränkungen geübt.

Staatsanzeiger, sowie durch sämtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntnis."

Die Kosten der kommissarischen Verwaltung würden nach dem cit. § 9 aus den vom Kommissar verwalteten Vermögensmassen zu bestreiten sein.

Zu § 47.

[176] Unter Verwaltungsnormen sind diejenigen Vorschriften zu verstehen, welche die Art der den Kirchenvorständen obliegenden Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden bestimmen, z. B. die Vorschriften über Verwendung und Ausleihung von Geldern und die dagegen bei letzterer zu fordernde Sicherheit, die Voraussetzungen, unter welchen Grundstücke veräußert werden dürfen, über die Art der Benutzung der Kirchengebäude, Notwendigkeit und Art der Bauten, Verteilung der Beiträge und dergl. mehr.

Gesetzliche sind diese Verwaltungsnormen dann, wenn sie auf vom Staate rezipierten, allgemein gültigen, kirchlichen Rechtsvorschriften (z. B. des Kanonischen Rechts), auf staatlichen Gesetzen, auf gültigem Gewohnheitsrecht oder auch auf von Privatpersonen kraft eines ihnen zustehenden Rechts getroffenen Bestimmungen (z. B. des Stifters) beruhen. Diese können nach allgemeinen Grundsätzen auch nur durch Gesetz abgeändert werden, im Gegensatze zu solchen Verwaltungsnormen, welche mehr instruktioneller Natur sind, nur die kirchlichen Gemeindeorgane binden und von zur Gesetzgebung nicht kompetenten Behörden erlassen sind. Letztere können auch durch Geschäfts-Anweisungen gemäß § 42 geändert werden und sind, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, ipso iure aufgehoben.

Die noch gültigen gesetzlichen Verwaltungsnormen sind im I. Teile an den betreffenden Stellen hervorgehoben.

An Beachtung aller solchen gesetzlichen Verwaltungsnormen bleiben die mit Verwaltung des Kirchenvermögens betrauten Organe nach wie vor gebunden. Bezüglich der nur instruktionellen früheren Anweisungen und anderen Verwaltungsnormen vgl. Anm. 164.

[177] In den inneren Beziehungen zwischen dem Bischofe und den Kirchengemeinden hat, wie bei den Beratungen des Gesetzes wiederholt von den Re-

§ 48.

Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde [179] aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49.

Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörden, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Ober-Präsidenten zu, welcher endgültig entscheidet. [180]

§ 50. [181]

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

---

gierungskommissarien hervorgehoben ist, durch dieses Gesetz nichts geändert werden sollen. Alle den vorgesetzten Kirchenbehörden, namentlich dem Bischofe, früher zustehenden Rechte der Aufsicht sind deshalb nach wie vor bestehen geblieben, und wo zu Handlungen der Verwaltung früher die Genehmigung derselben notwendig war, sei es auf Grund des Kanonischen Rechts, sei es auf Grund besonderer Staatsgesetze, ist diese Genehmigung auch jetzt noch erforderlich.

Des näheren siehe die Zusammenstellung der Aufsichtsrechte der vorgesetzten Kirchenbehörden und der Fälle, in denen ihre Genehmigung zu Verwaltungsakten erforderlich ist, T. I, Abschn. 15, 18.

Die Aufsichtsrechte des Staates dagegen und die Fälle, in welchen seine Genehmigung zu Verwaltungsakten erforderlich ist, sind in diesem Gesetze vollständig geregelt, sodaß ihm weitere Rechte nicht zustehen.

[178] §§ 48, 49, 50.

Zu § 48.

[179] nämlich dem Regierungs-Präsidenten; Art. 1, Nr. 3 der Verordnung vom 30. Januar 1893 (vgl. wegen Beschwerden gegen dessen Entscheid. Art. 2 das.); s. T. III, Nr. 1.

Zu § 49.

[180] Eine Bestimmung, von der ein katholischer Kirchenvorstand niemals Gebrauch machen wird. In Fällen, in denen wirklich Grund zu einer Beschwerde vorhanden ist, wird auch eine solche bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz zum Ziele führen.

Zu § 50.

[181] Die Regierungsvorlage hatte die gesetzlich bestehenden Aufsichtsrechte wie der vorgesetzten Kirchenbehörden, so auch des Staates einfach diesen vorbe-

halten und beabsichtigte eine Spezialisierung der Aufsichtsrechte des Staates in einem besonderen Gesetze zu treffen. Auf Veranlassung der Kommission des Abgeordnetenhauses erfolgte dieselbe aber schon im vorliegenden Gesetze, und zwar soweit die Gültigkeit von Beschlüssen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung von seiner Genehmigung abhängig sein soll, im vorstehenden § 50. Diese Art von Fällen ist damit erschöpfend derart festgesetzt, daß die außerdem nach früheren gesetzlichen Vorschriften etwa weiter zu kirchlichen Verwaltungsakten erforderlichen Genehmigungen nicht mehr erforderlich sind. Im übrigen war eine aktive Beteiligung der Staatsbehörden bei der kirchlichen Vermögensverwaltung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits durch die Verfassungsurkunde (Art. 15) im Prinzip beseitigt. Siehe darüber Teil I, Abschn. 3, S. 9 ff.

Aus dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses ist zu den einzelnen Punkten folgendes hervorzuheben.

Zu Nr. 1 wurde von einer Seite bemerkt, daß es der Genehmigung zur Erwerbung von Grundeigentum nicht bedürfe, da die bestehenden Gesetze über die Erwerbungen zur toten Hand ausreichten. Seitens der Regierungskommissarien wurde erwidert, daß in den verschiedenen Gebieten des Staates so verschiedenen Organen jene Genehmigung übertragen sei, daß ein gleichmäßiges Recht dafür geschaffen werden müsse. Von anderer Seite wurde auf die verderbliche Wirkung der Anhäufung des Grundbesitzes in der toten Hand erinnert, speziell an Belgien, wo ein Mangel der staatlichen Aufsicht angeblich schon 40 Prozent des Grundbesitzes in die tote Hand gebracht habe. Andererseits wurde entgegnet, daß jene Gefahr nicht sowohl in Erwerbungen für die Ortsgemeinden, als für Klöster und Institute liege. Vgl. Teil I, Abschn. 5.

Nr. 2 wurde dadurch motiviert, daß in den Kirchen oft bedeutende Kunstschätze angehäuft seien, die man in neuerer Zeit ohne Wissen und gegen die Wünsche der Gemeinde zu veräußern beginne. In Hildesheim sei beispielsweise ein alter mit Edelsteinen besetzter Teppich verschwunden. An anderen Orten habe man Kirchstühle und andere Schnitzwerke von großem Kunstwert veräußert. Eine Staatsgesetzgebung, welche überhaupt die Konservierung der Kunstschätze durch besondere Gesetze und Einrichtungen zu ihrer Aufgabe gemacht habe, werde auch hier ein Zustimmungsrecht beanspruchen dürfen. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß auch die Inventarisierung des kirchlichen Vermögens durch die Ausführungsbestimmungen womöglich auf diese Gegenstände auszudehnen sei. Von anderer Seite wurde die Dehnbarkeit der gebrauchten Ausdrücke bemängelt und bemerkt, daß allerdings aus Unwissenheit und Zerstörungssucht Kunstschätze verschleudert und zerstört worden seien; die kirchlichen Oberen selbst haben aber die nötige Fürsorge, z. B. in den Diöcesen Münster und Limburg, neuerdings getroffen. Dieser Erinnerungen ungeachtet wurde schließlich Nr. 2 angenommen.

Nr. 3 entspricht den in den Gemeindeordnungen — unbeschadet der Selbständigkeit der Selbstverwaltung — überall angenommenen Grundsätzen.

Zu Nr. 5 wurde erinnert, daß die Begräbnisplätze ohnehin einer sanitätspolizeilichen Prüfung unterliegen, von den Regierungskommissarien indessen bemerkt, daß diese Prüfung ihre Oberinstanz bei der Medizinalabteilung des Kultusministeriums habe. Vgl. Teil I, Abschn. 7, S. 59 ff.

Zu Nr. 6 wurde die Einführung der Gebührentaxen durch Analogie der Gemeindeordnungen und dadurch gerechtfertigt, daß solche Taxen einer Generalkontrolle wegen der sich häufenden Lasten der Gemeinden bedürfen.

Zu Nr. 7 erhob sich rücksichtlich der Kollekten ein lebhafter Streit. Die außerhalb der Kirchengebäude zu erhebenden Kollekten unterliegen bereits polizeilichen Beschränkungen; ein allgemein vorbehaltenes Aufsichtsrecht des Staates wurde indessen für ratsam gehalten wegen der mannigfaltigen, der Kirche fremden, oft rein politischen Zwecke, zu welchen sie veranstaltet würden.

1. bei dem Erwerb,[182] der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;[183]

2. bei Veräußerungen von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;[184]

3. bei Anleihen im Sinne des § 21, Nr. 4;[185]

Es wurde dagegen erinnert, daß diese Bestimmung freilich eine Konsequenz des Kollektenparagraphen 3 Nr. 3 enthalte, daß man dann aber lieber die Kollekten außerhalb des Kirchengebäudes kurzweg verbieten solle. Es wurde dagegen repliziert: es handele sich nicht um ein Verbot, sondern um eine Fürsorge, daß Kollekten nicht zu verschiedenen, der Kirche völlig fremden, sogar staatsfeindlichen Zwecken, nicht selten sogar demonstrativ veranstaltet würden. Beiträge für Bistümer und den Päpstlichen Stuhl unterlägen in normalen Zuständen keinem Bedenken, so wenig wie in evangelischen Gemeinden Kollekten für den Gustav-Adolf-Verein. Jener Einwendungen ungeachtet wurde auch Nr. 7 mit Stimmenmehrheit aufgenommen. Vgl. Anm. 16.

Die Nr. 8, Absatz 1 lautete in der Fassung der Kommission: „bei Verwendung des kirchlichen Vermögens für Zwecke, welche nicht die Kultusbedürfnisse der Gemeinde selbst betreffen."

In der Kommission wurde erinnert, daß diese Bestimmung jedenfalls unnötig sei, da nach Kanonischem Recht nur in äußersten Ausnahmefällen Verwendungen aus dem kirchlichen Vermögen zu anderen als lokalen Zwecken statthaft seien. Von einer Seite wurde beantragt, die Beschränkung auf Summen von über 100 Mark zu beschränken; dagegen aber erinnert, daß damit umgekehrt ein Privilegium sogar für wiederkehrende Verwendungen außerhalb der Gemeindezwecke geschaffen werden würde. Eine kleinliche Beschränkung der Gemeinde seitens der Staatsbehörde sei ohnehin nicht zu erwarten. Um indessen mögliche Weitläufigkeiten zu beseitigen, wurde der Zusatz beschlossen: „daß in diesem Falle die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Staatsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach der Mitteilung des Beschlusses Widerspruch einlegt".

Zu Nr. 9 wurden Umlagen auf die Gemeindeglieder aus § 50 des Entwurfs hinzugefügt. Gegen die Wortfassung des § 50 hatten sich erhebliche Zweifel erhoben. Da neben der Administrativexekution auch eine gerichtliche Klage wegen der auf Gesetz oder notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden kirchlichen Abgaben stattfinde, so genüge es nicht, die „Vollstreckbarkeit" derselben von der Staatsgenehmigung abhängig zu machen, sondern es müsse die „Rechtsgültigkeit" derselben davon abhängig sein, und deshalb eigne sich der Satz der Regierungsvorlage mit dieser Aenderung zur Aufnahme an dieser Stelle, — wogegen auch von seiten der Staatsregierung nichts erinnert wird. (§ 50 des Entwurfs wurde infolge dieser Erwägungen gestrichen.)

[182] einerlei, ob der Erwerb unter lästigem Titel oder auf Grund freigebiger Zuwendungen erfolgen soll.

[183] S. auch Anm. 78 ff. zu § 21.

In den Fällen der Nr. 1 ist die zur Erteilung der Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten, wenn der Wert des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von 100 000 Mark übersteigt, sonst der Regierungs-Präsident; Art. 1, Nr. 1 d. V.-O. vom 30. Januar 1893, siehe Teil III, Nr. 1.

[184] Seitens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten. Art. 1, Nr. 1 d. V.-O. vom 30. Januar 1893. Vgl. auch Anm. 82 zu § 21.

4. bei dem Bau neuer für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude; [186]

5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnis-Plätzen; [187]

6. bei Einführung oder Veränderung von Gebühren-Taxen; [188]

7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten 2c. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude; [189]

8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft. [190]

In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder. [191]

---

[185] Seitens des Regierungs-Präsidenten. Art. 1, Nr. 2 der V.-O. vom 30. Januar 1893.

[186] Seitens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten. Art. 1, Nr. 1 der V.-O. vom 30. Januar 1893. Vgl. Anm. 88 zu § 21. Die Genehmigung ist nicht erforderlich zum Neubau schon vorhanden gewesener gottesdienstlicher Gebäude. (Reskript des Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf vom 11. Mai 1876, bei Heinrich, S. 109)

[187] In beiden Fällen hat der Regierungs-Präsident die Genehmigung zu erteilen. Art. 1, Nr. 1 resp. 3 d. V.-O. vom 30. Januar 1893.

Daneben ist das Erfordernis der sanitätspolizeilichen Prüfung und Genehmigung, welche ihre Oberinstanz bei der Medizinal-Abteilung des Kultusministeriums hat, bestehen geblieben. Diese ist noch besonders einzuholen.

[188] Seitens des Regierungs-Präsidenten. Art. 1, Nr. 3 (vgl. wegen Berufung gegen dessen Verfügung, Art. 2) der V.-O. vom 30. Januar 1893.

[189] Seitens des Oberpräsidenten, in erster, auf Berufung des Kirchenvorstandes seitens der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz. Art. 1, Nr. 2 und Art. 2 d. V.-O. vom 30. Jan. 1893. S. Anm. 16 zu § 3.

[190] Seitens des Regierungs-Präsidenten. Art. 1, Nr. 3 der V.-O. vom 30. Januar 1893. Wegen Berufung s. Art. 2 das.

[191] Zuständig ist der Regierungs-Präsident. Art. 1, Nr. 3 d. Verordnung vom 30. Januar 1893. Vergl. auch Art. 2 das. Dieser hat also einmal die Umlage an sich zu genehmigen und sodann auch die Heberollen für vollstreckbar zu erklären. Schon um eine doppelte Aufstellung der letzteren zu vermeiden, empfiehlt es sich, zunächst die Genehmigung der projektierten Umlage und des Verteilungsmodus einzuholen, wobei selbstverständlich der die Notwendigkeit der Umlage darthuende Vorschlag und die Beschlüsse beider Gemeindeorgane beizufügen sind.

Die dem Regierungs-Präsidenten zur Genehmigung vorzulegenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane über die aufzubringende Umlage müssen auch jedesmal genau angeben, in welchen Terminen die Kirchensteuer eingezogen werden soll.

Der Vollstreckbarkeitserklärung bedürfen die Hebelisten notwendig erst dann, wenn und soweit Zahlung der Steuern gutwillig nicht erfolgt.

In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen. [192]

Im übrigen vgl. § 21, Nr. 9 und Anmerkungen dazu, sowie Teil I, Abschn. 21.

[192] Ueber die Grundsätze, welche staatlicherseits sonst noch bei Genehmigung neuer Umlagen maßgebend sein sollen, sind einzusehen:

1. ein Staatsministerialbeschluß vom 13. Februar 1882, betreffend den Verteilungsmaßstab kirchlicher Umlagen;
2. ein Cirkular des Ministers der geistlichen Angelegenheiten v. 28. Nov. 1883. („Min.-Bl. f. i. V.", S. 257);
3. Reskript desselben Ministers vom 30. August 1884. („Min.-Bl. f. i. V.", S. 197);
4. ein Cirkularerlaß desselben Ministers vom 5. Februar 1886. („Min.-Bl. f. i. V.", S. 18.)

Das Cirkular ad 2 bestimmte zunächst unter Bezug auf den ad 1 erwähnten Beschluß, „daß bei der Verteilung kirchlicher Umlagen die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer als Maßstab künftig auszuschließen seien und dieselben selbst ergänzungsweise neben der Klassen- und Einkommensteuer nicht mehr bei Verteilung kirchlicher Lasten herangezogen werden dürften, widrigenfalls den betreffenden Beschlüssen die staatliche Genehmigung und Vollstreckbarkeit zu versagen seien. Diese Bestimmung ist dann aber durch das Reskript ad 3 v. 30. August 1884 dahin modifiziert bezw. erläutert, daß der Grundbesitz nur vor der Auferlegung neuer Lasten geschützt werden, und die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer deshalb jedenfalls für die Befriedigung der durch die neuere Gesetzgebung erwachsenen Bedürfnisse ausgeschlossen sein sollte. Im übrigen sollten aber durch den ad 1 erwähnten Beschluß besondere Verpflichtungen dritter zur Bestreitung der kirchlichen Lasten, z. B. für Bauten, den Unterhalt der Geistlichen 2c. and die Kultuskosten nicht berührt werden, und beständen auch die vielerorten für die nur von den Parochianen aufzubringenden Lasten auf Grund eines Uebereinkommens der Beteiligten, genehmigter Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Observanzen oder spezieller Gesetze beruhenden Verteilungmaßstäbe fortdauernd zu Recht (wie z. B. die Erkenntnisse des Obertribunals v. 7. Nov. 1877, Entsch., Bd. 81, S. 75; des Reichsgerichts vom 8. Januar 1880, Entsch., Bd. 1. S. 140, des Kompetenzgerichtshofes vom 8. Januar 1881, „Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt", S. 42 anerkännten). Diese müßten also auch weiter bis zur ordnungsmäßigen Abänderung in Anwendung kommen. Da dieselben aber, sofern sie nicht auf dem staatlichen Steuersysteme fußten, häufig eine ungerechte Verteilung zur Folge hätten, so sei ihre Abschaffung insoweit wünschenswert. Da aber in vielen Fällen der gänzliche Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer einer solchen hinderlich sein würde, so solle auch in solchen Fällen die Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer gestattet sein, jedoch nur insoweit, als dadurch die dem Grundbesitze bereits bis dahin obliegenden Lasten nicht noch erhöht würden.

Sodann hatte das Cirkular ad 2 auch besondere Grundsätze für die Veranlagung bezw. Heranziehung solcher Personen zur Steuer, die einen doppelten Wohnsitz in verschiedenen Pfarreien haben, aufgestellt. Durch den ad 4 erwähnten Cirkularerlaß vom 5. Februar 1886 sind diese aber vom 1. April 1886 ab aufgehoben, und ist an deren Stelle folgendes bestimmt:

„1. Für die kirchliche Besteuerung von mehrfach eingepfarrten Personen kommt auch ferner in erster Linie die auch außerhalb ihres Geltungs-

bereiches als Verwaltungsgrundsatz zu beobachtende Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, T. II, Tit. 11, §§ 265, 739 in Betracht. Wenn dort bestimmt wird, daß, wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältnis der in demselben besitzenden Grundstücke und des in demselben betreibenden Gewerbes beiträgt, so ist damit einmal die Doppelbesteuerung mehrfach eingepfarrter Personen bereits grundsätzlich verworfen, und andrerseits das Teilungsprinzip gegeben, nach welchem unter diesem Gesichtspunkte die Besteuerungsobjekte solcher Personen für den Fall der Repartition der Kirchenlasten nach Grundbesitz oder Gewerbebetrieben unter die konkurrierenden Parochieen zu verteilen sind.

2. Dieses Prinzip läßt sich auf die Verteilung der Kirchenabgaben nach dem Einkommen, also auch auf die Verteilung nach der jetzigen Staats-, Klassen- und Einkommensteuer insoweit ohne weiteres übertragen, als das Einkommen der Censiten aus Grundbesitz oder Gewerbetrieb innerhalb der betreffenden Parochieen herrührt.

Dagegen fehlte es bisher an einem Teilungsprinzipe für das aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe, sowie aus anderen Quellen, namentlich aus Kapitalvermögen, fließende Einkommen.

Der § 11 des angezogenen Gesetzes (nämlich des Gesetzes betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885, G.-S., S. 327) hat ein solches Prinzip jetzt für die Kommunalabgaben aufgestellt. Es ist unbedenklich, dasselbe in denjenigen Fällen auch auf die Kirchensteuer anzuwenden, wo es nach obigem noch an einem Teilungsprinzipe fehlt. Demnach sind künftig mehrfach eingepfarrte Personen mit demjenigen Einkommen, welches n i c h t aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochieen herrührt, in jeder Parochie nur von einem der Zahl der beteiligten Parochieen entsprechenden Bruchteile heranzuziehen.

Diejenigen Bestimmungen des § 11, welche auf die den Kommunen gestattete Besteuerung der Forensen zurückzuführen sind, leiden hier selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn — was regelmäßig nicht der Fall — durch besonderes Provinzialrecht oder Lokalobservanzen Kirchengemeinden die Besteuerung von Grundeigentum ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die dadurch bedingte Gemeindeangehörigkeit des Besitzers gestattet ist.

3. Wird schon hiernach jede doppelte Heranziehung des Einkommens mehrfach Eingepfarrter künftig ausgeschlossen sein, so bedarf es zu dem Behufe nicht mehr der in den Cirkularerlassen vom 28. November 1883 gemachten Unterscheidung der für die Zwecke der Einzelgemeinde und der für die Zwecke der über diese hinausreichenden Verbände der evang. Landeskirche bestimmten Umlagen.

Nach diesen Bestimmungen sind Beschwerden wegen Doppelbesteuerung derjenigen Personen, welche infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochieen eingepfarrt sind . . . . zu erledigen. Auch ist dies den — evangelischen wie katholischen Kirchengemeinden geeigneten Falls durch Vermittelung ihrer geistlichen Oberen bekannt zu machen."

Diese Erlasse haben übrigens für die Kirchenvorstände nur die Bedeutung einer Information darüber, unter welchen Umständen sie auf Genehmigung ihrer Beschlüsse durch die Staatsaufsichtsbehörde zu rechnen haben. Sie haben aber nicht den Sinn und können nicht den Sinn haben, daß nun ohne Beschlüsse der Gemeindeorgane die Umlagen einfach nach den in den Erlassen aufgestellten Grundsätzen zu verteilen seien.

Von den in vorstehendem vorzugsweise erwähnten mehrfach eingepfarrten Personen, die in m e h r e r e n Parochieen i h r e n W o h n s i t z haben, unterscheiden sich die sog. Forensen dadurch, daß diese in derjenigen Parochie, in der

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.[193]

§ 51.

Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten[194] oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen,[195] können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde[196] erteilt werden.

§ 52.

Die staatliche Aufsichtsbehörde[197] ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen[198] und die Posten, welche den Gesetzen wider-

---

sie als Forensen in Betracht kommen, nicht ihren Wohnsitz, sondern nur Grundbesitz haben.

[193] S. Teil I, Abschn. 5 über Erwerb von Kirchenvermögen und das Gesetz vom 23. Februar 1870. Teil III, Nr. 3.

Zu § 51.

[194] Solche Atteste können notwendig sein, wenn nicht ohne weiteres feststeht, daß gewisse Vermögensstücke der Verwaltung resp. Vertretung der Kirchenvorstände unterstehen, und nach mehreren Beschlüssen des Kammergerichts bezieht sich § 51 nur auf diese Legitimation in sachlicher Beziehung. Die Qualität des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kirchenvorstandes als solcher bedarf einer besonderen Attestierung ebensowenig wie bei anderen öffentlichen Behörden. S. Anm. 70 zu § 19 oben.

[195] S. § 98 des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 resp. preuß. Gesetz vom 10. Mai 1851, § 4, Nr. 4.

Die Kostenfreiheit der Kirchen in gerichtlichen Angelegenheiten erstreckt sich zwar auf alle Rechtsangelegenheiten, sie ist aber nur eine bedingungsweise. Sie fällt nämlich fort, wenn die Kirche vermögend ist. Sie ist anzuerkennen, wenn nach Abzug der etatsmäßigen Ausgaben von den Einnahmen der Kirche kein Ueberschuß verbleibt, oder wenn die sämtlichen Revenuen dem Pfarrer statt Besoldung überlassen sind. Bei Pfarreien und Küstereien muß das Attest, falls das Kirchenvermögen für die Bedürfnisse der Pfarr- und Küstereien subsidiarisch haftet, auch auf das Vermögen der Kirche ausgedehnt sein.

In Auseinandersetzungssachen genießen Kirchen, Pfarren und Küstereien ähnliche Kostenfreiheit: s. Gesetz vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen. Vgl. Teil I, Abschn. 17, S. 136.

[196] nämlich nach Art. 1, Nr. 3 der V.-O. vom 30. Januar 1893 dem Regierungs-Präsidenten.

Zu § 52.

[197] Der Regierungs-Präsident. Art. 1, Nr. 3. der V.-O. vom 30. Jan. 1893, s. Teil III, Nr. 1.

sprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53.

Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen. [199]

§ 54.

Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde [200] zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzuteilen. [201]

§ 55.

Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50—52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt [202]

---

198 Ueber die geschäftliche Weise, wie diese Einsichtnahme zu bewirken, s. Gesch.-Anw. Art. 24 resp. 25, Abs. 3, 4, 5 unten Teil III.

Zu § 53.

199 Dieser § will, wie die Motive ausführen, die gehörige Ausübung gewisser Obliegenheiten der Gemeindeorgane sicherstellen und legt für den Fall, daß die Gemeindeorgane sich dieser Obliegenheiten weigern sollten, den Aufsichtsbehörden, welche in derartigen Fällen zusammenzuwirken haben werden, die im § 53 näher bezeichneten Rechte bei.

Die in Fällen des § 53 zuständige Aufsichtsbehörde ist nach Art. 1 der V.-O. vom 30. Januar 1893 der Regierungs-Präsident.

Zu § 54.

200 nämlich nach Art. 1, Nr. 3, der V.-O. vom 30. Januar 1893 dem Regierungs-Präsidenten.

201 Vgl. §§ 11, 21, Nr. 13 vorstehend, u. Art. 24 resp. 25, Gesch.-Anw.

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 56.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§ 57.

Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten, wahrgenommen werden. [203]

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräten, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen. [204]

Zu § 55.

[202] S. Verordnung vom 30. Jan. 1893, welche in Ausführung dieses § unter Aufhebung der früheren V.-O. vom 27. Sept. 1875 ergangen ist, im Wortlaut Teil III, Nr. 1.

Zu § 57.

[203] Insbesondere würden Rechtsgeschäfte oder andere Verwaltungsakte, welche von anderen vorgenommen werden sollten, rechtlich nichtig und bedeutungslos sein. Motive.

[204] Die Anordnung im Absatz 2 erschien, wie die Motive sagen, notwendig mit Rücksicht darauf, daß nach jetzt bestehenden Vorschriften den verschiedenen Gemeindeorganen auch andere Rechte als die der Vermögensverwaltung zukommen. Dahin gehören namentlich die §§ 323, 354, 376, 388 T. II, Tit, 11, des Allgemeinen Landrechts, wonach die Kirchenvorsteher zugleich berufen sind, der vorgesetzten Behörde von einer Vernachlässigung der Amtspflichten des Pfarrers oder von einem ärgernisgebenden Verhalten desselben Anzeige zu machen, bei der stellenweise der Gemeinde zustehenden Pfarrwahl drei Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen, die Vokation für den Gewählten auszufertigen und die Präsentation des Berufenen vorzunehmen; ferner der § 239 a. a. O., wonach die Gemeinden ein Recht darauf haben, bei Veränderungen von Parochialverhältnissen auch ihrerseits, und zwar durch die nach § 159 besonders zu wählenden Repräsentanten, gehört zu werden; desgleichen die Artikel 32 und 33 des Dekrets vom 30. Dez. 1809, wonach die Ernennung der Prediger und die Anstellung der niederen Kirchendiener in der Hand des Kirchmeisterbureaus liegt. In dem Bezirke der Regierung zu Wiesbaden steht, mit Ausnahme der beiden im Amte Homburg vorhandenen katholischen Pfarreien, dem Kirchenvorstande eine Mit-

§ 58.

Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, solange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder solange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über. [205]

§ 59.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landesteilen geltenden allgemeinen

---

wirkung auch bei der Handhabung der äußeren Kirchenzucht, in Frankfurt a. M. außerdem eine gewisse Beteiligung bei Besetzung der Pfarrstellen, die Festsetzung der erforderlichen Zahl der Kapläne, die Ernennung und Beaufsichtigung der niederen Kirchendiener, sowie die Verwaltung des der katholischen Gemeinde gehörigen Schulfonds zu. Wollte man behufs Ausübung dieser und ähnlicher Befugnisse die seitherigen Gemeindeorgane neben den nach dem Entwurf neu ins Leben zu rufenden konservieren, so würden auf dem Gebiete der Vertretung der Gemeinden verschiedene und ungleichartige Elemente thätig werden, deren Koexistenz die Bedeutung und die Wirksamkeit des Gesetzes und seiner Institutionen nur beeinträchtigen könnte."

In den Kommissionsberatungen des Abgeordnetenhauses wurde sodann noch hervorgehoben, daß die Kirchenvorstände resp. Gemeindevertretungen bezüglich der in diesem Paragraphen erwähnten Spezial-Befugnisse nach wie vor nur unter der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörde stehen; daß das staatliche Aufsichtsrecht des Abschnittes VIII für die Funktionen nicht gemeint sei, ergebe die jetzige Stellung des Paragraphen.

Zu § 58.

[205] Die entstandene Frage, ob unter der betreffenden Staatsbehörde auch der gemäß dem Gesetze vom 20. Mai 1874 bestellte staatliche Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung zu verstehen sei, deren Beantwortung nach dem Wortlaute dieses Paragraphen nicht zweifellos ist, weil doch der Kommissar eben zur Wahrnehmung der bischöflichen Rechte berufen ist, die in den hier in Rede stehenden Fällen nach Absatz 1 ruhen sollen, ist in einem Reskripte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 29. Januar 1876 unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen und die Verhandlungen dazu bejaht.

Namentlich ist in diesem Reskripte der Kommissar als berechtigt anerkannt, im Einverständnisse mit dem Ober-Präsidenten gemäß § 42 des Gesetzes Anweisungen an die Kirchenvorstände über die Geschäftsführung zu erlassen.

Siehe dagegen: „Die Geschäfts-Anweisung des Königlichen Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Köln vom 1. Mai 1877, beleuchtet vom Standpunkte des Gesetzes vom 20. Juni 1875." Köln, J. P. Bachem, 1877; ferner Heinrich, Anm. zu diesem § S. 123 ff.

Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere, für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57, Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhard. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Wahlordnung.[1]

Art. 1.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an,[2] stellt die Liste der Wahlberechtigten[2a] auf und legt dieselbe in einem jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.[3]

---

[1] Die folgende Wahlordnung, auf welche § 50 des vorstehenden Gesetzes vom 20. Juni 1875 verweist, bildet einen integrierenden Bestandteil des letzteren. Daß sie nicht in das Gesetz selbst mit aufgenommen ist, hat nach den Motiven seinen Grund einmal in der Absicht, eine bessere Uebersichtlichkeit zu erreichen, sodann darin, weil es nicht ratsam erschien, den Zusammenhang und die Oekonomie des Gesetzes durch die Aufnahme von Detailbestimmungen über das Wahlverfahren zu stören.

Sie behandelt Art. 1 bis 3 die Art der Anordnung und Bekanntmachung der Wahl, Art. 4 bis 11 die Wahl selbst, Art. 12 und 13 die Publikation des Ergebnisses sowie Anfechtung desselben, Art. 14 Uebergangsbestimmungen.

[2] Wird Neuwahl gemäß § 33 des Gesetzes notwendig, so ist diese selbstredend so zeitig anzuberaumen, daß die Neugewählten beim Ausscheiden der früheren sogleich eintreten können, s. Gesch.-Anw. Art. 7.

[2a] S. Gesch.-Anw., Art. 7, Abs. 4.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.[4]

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.[5]

Art. 2.

Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste.[6] Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung[7] die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen.[8] Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3.

Die Einladung zur Wahl muß die Zeit[9] und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen[10] enthalten und

---

[3] Zweck der Auslegung ist, den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern Gelegenheit zur Einsicht der Liste und zu etwaigen Einwendungen gegen dieselbe zu geben.

[4] z. B. durch Schellenschlag oder Einrückung in Zeitungen. Auch ist, wie die Motive zu Art. 1 ausdrücklich anerkennen, Bekanntmachung von der Kanzel während des Gottesdienstes nicht ausgeschlossen. Doch ist der Pfarrer dazu nicht verpflichtet.

Wesentlich ist aber immer der Aushang. Wo der Aushang stattzufinden — ob an den Kirchenthüren oder sonstwo — hat der Kirchenvorstand zu beschließen. Selbstredend hat er an einem jedermann zugänglichen Orte zu erfolgen.

[5] Jedoch nach Abs. 2 nur bis nach Ablauf der zweiwöchentlichen Auslegungsfrist.

[6] Von der Berichtigung ist selbstredend dem Einspruchерheber Nachricht zu geben, wie auch der ablehnende Bescheid mitzuteilen ist, und zwar letzteres mit genauer Feststellung des Tages der Mitteilung, da von diesem ab die Berufungsfrist läuft.

[7] Den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet.

[8] Vgl. § 43 des Ges.

[9] Auch die Dauer der Wahlzeit wird zweckmäßigerweise der Kirchenvorstand bestimmen und bekannt machen, vgl. jedoch Anm. 18 zu Art. 8.

ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen.[11] Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 4.

Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren[12] Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Art. 5.

Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Art. 6.

Das Wahlrecht wird in Person[13] durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift[14] ausgeübt.

Art. 7.

Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit[15] für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.[16]

---

[10] und zwar der als Kirchenvorsteher und der als Gemeindevertreter zu Wählenden.

[11] Vgl. Anm. 4.

[12] S. §§ 27, 28, 29 resp. 26 des Gesetzes.

[13] Stellvertretung ist nicht zulässig.

[14] Stimmzettel, welche nicht verdeckt sind, d. h. Namen dritter erkennen lassen, dürfen nicht angenommen werden resp. sind, wenn sie angenommen worden, ungültig. Ebenso sind Stimmzettel, welche nicht in die Wahlurne gelegt sind, oder Unterschriften oder mehr Namen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, oder Zusätze enthalten, ferner solche, welche unleserliche oder durchstrichene Namen aufweisen, ungültig und nicht mitzuzählen. Wenigstens gelten im letzten Falle die unleserlichen oder durchstrichenen Namen nicht.

Mehrere ineinander gefaltene Zettel sind alle ungültig, falls sie verschiedene Namen aufführen. Führen sie alle dieselben Namen auf, so liegt kein Grund vor, wenigstens einen Zettel gelten zu lassen.

[15] der abgegebenen gültigen Stimmen.

[16] Sind z. B. 3 Kirchenvorsteher zu wählen und haben von 80 abgegebenen Stimmen einer 40, zwei 39, vier 36 Stimmen auf sich vereinigt, die

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Los. [17]

Art. 8.

Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden. [18]

Art. 9.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel [19] entscheidet der Wahlvorstand. [20]

übrigen Kandidaten alle weniger, so kommen die mit 40 und 39 Stimmen und 3 von denen mit 36 Stimmen in die engere Wahl; darüber aber, welche von den letzten 4 mit hineinkommen, entscheidet gemäß Absatz 2 das Los.

[17] welches gemäß Art. 5 der Vorsitzende zu ziehen oder ziehen zu lassen hat.

[18] Zu Art. 8 bemerken die Motive:

„Es ist Pflicht der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, sich behufs Ausübung ihres Wahlrechts zu der bestimmten Zeit an dem bekannt gemachten Orte pünktlich einzufinden, und es kann dem Wahlvorstande nicht wohl zugemutet werden, so lange in Funktion zu bleiben, bis auch die säumigen Wähler sich zu dem Wahlgeschäfte eingefunden haben. Vielmehr muß es dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden überlassen bleiben, einen Zeitpunkt für den Schluß des Wahlaktes festzusetzen, sodaß die Unpünktlichen es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie, nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, zur Abgabe ihrer Stimmen nicht mehr zugelassen werden."

Ist gleich bei Ausschreibung der Wahl die Dauer derselben festgesetzt, so darf die Wahl vom Vorsitzenden vor Ablauf dieser Zeit selbstredend nicht geschlossen werden. Aber auch nach Ablauf der Zeit müssen die bis dahin schon anwesenden Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel unter allen Umständen noch zugelassen werden, und darf der Vorsitzende die Wahl so lange nicht schließen, als sich fortlaufend Wähler zur Abgabe der Stimmzettel melden. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß infolge zu kurzer Bemessung der Zeitdauer Wähler mit ihrem Wahlrecht ausgeschlossen würden, was nicht zulässig ist.

Hat aber der Vorsitzende vorstehenden Grundsätzen gemäß die Abstimmung für geschlossen erklärt, so ist jeder nachher abgegebene Stimmzettel ungültig, einerlei, ob der Wähler schon vor Schluß im Wahllokale anwesend war und sich rechtzeitig zu melden unterlassen hat, oder ob er erst nachher erschienen ist.

Wegen vorzeitigen Schlusses ist Einspruch zulässig.

Selbstredend gilt der Schluß der Abstimmung immer nur für den betreffenden Wahlgang. Wird z. B. eine engere Wahl notwendig, so können bei dieser auch Wähler mitstimmen, welche beim ersten Wahlgange noch nicht anwesend waren oder sich der Stimmabgabe enthalten haben.

[19] z. B. solche, welche unleserliche oder Namen enthalten, die die gewählte Person nicht genügend bezeichnen, oder welche sonst zu Zweifeln über die Absicht des Wählers Anlaß geben. Selbstverständlich kommen die für ungültig erklärten Wahlstimmen bei der Ermittelung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung. (Motive.) Da nicht nur gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes über Gültigkeit solcher Stimmzettel, deren Gültigkeit dem Wahlvorstande zweifelhaft ist, gemäß Art. 13 Einspruch zulässig ist, sondern auch die Gültigkeit anderer Stimmzettel, welche dem Wahlvorstande unbedenklich gewesen, angefochten werden kann, sind nicht nur die Stimmzettel der ersten Art, sondern alle abgegebenen mindestens bis zum Ablaufe der Einspruchsfrist, oder nach erhobenem Einspruch

Art. 10.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet.[21] Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.[22]

Art. 11.

Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.[23]

Art. 12.

Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht.[24] Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13.

Einsprüche gegen die Wahl[25] sind innerhalb einer von dem

---

bis zur endgültigen Entscheidung über denselben — am besten versiegelt — aufzubewahren.

[20] und zwar durch Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. (Motive.)

[21] widrigenfalls der ganze Wahlakt ungültig ist.

[22] Die Motive bemerken zu Art. 10:

„Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll, aus welchem sich der wesentliche Hergang ergeben muß, wird Zwischenfälle von Bedeutung, wie z. B. die Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen, nicht unerwähnt lassen dürfen. Die Führung des Protokolls hat der Vorsitzende, falls er sie nicht etwa selbst übernimmt, einem der Beisitzer zu übertragen. Die Unterzeichnung des Protokolls bildet den Schluß der Wahlhandlung.“ (Motive.)

[23] Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts und im Interesse der Wähler und der sonst dabei Beteiligten ist es zulässig, daß die Wahl der Mitglieder beider Gemeindeorgane an demselben Tage und unmittelbar nacheinander vorgenommen wird; jedoch ist zur Vermeidung von Kollisionen zunächst die Wahl der Kirchenvorsteher, danach die der Gemeindevertreter zu vollziehen. (Motive.)

Selbstverständlich macht aber eine etwaige spätere Ungültigkeitserklärung der ersten Wahl der Kirchenvorsteher nicht auch die der Gemeindevertreter ungültig. In diesem Falle kann vielmehr die Wiederholung der Wahl der Kirchenvorsteher der Wahl der Gemeindevertreter folgen.

Auch steht ein Hindernis nicht entgegen, die Wahl der Gemeindevertreter vorzunehmen, wenn etwa die voraufgegangene der Kirchenvorsteher zu keinem Resultate geführt hat, denn das Gesetz hat nur eine Kollision beider Wahlen verhindern wollen. Außerdem folgt das aus § 46 des Gesetzes.

[24] und zwar durch den Kirchenvorstand, was schon aus dem folgenden Satze folgt. Vgl. Anm. 4 zu Art. 1.

Der Tag der Abnahme des Aushangs ist mit Rücksicht auf die Art. 13 festgesetzte Fristberechnung zuverlässig festzustellen, und wird zweckmäßigerweise auf dem Aushang von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes attestiert.

letzten Tage des Aushanges ab [26] zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden [27] Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat. [28]

Art. 14.

Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes. [29]

---

[25] Einsprüche gegen die Wahlberechtigung einzelner Wähler oder gegen Vollständigkeit der Listen können hier selbstredend nicht mehr geltend gemacht werden. Diese sind nur gemäß Art. 1 und 2 zu erheben. Sind bei derselben Wahl mehrere Personen gewählt, und wird der Einspruch gegen einen der Gewählten für begründet befunden, so thut das der Gültigkeit der Wahl der übrigen keinen Abbruch. Der Fall ist z. B. denkbar, wenn eine passiv nicht wahlfähige Person gewählt ist.

[26] diesen Tag nicht mitgerechnet.

[27] Wird der erhobene Einspruch für begründet erachtet, also die Wahl kassiert, so ist damit die Sache erledigt und steht gegen diesen Entscheid niemand die Berufung zu, namentlich auch nicht dem Gewählten, dessen Wahl kassiert ist.

[28] Vgl. § 43 des Gesetzes und Anmerkung dazu.

[29] Zu diesem Artikel sagen die Motive:

„Dieser Artikel bezeichnet endlich den Weg, auf welchem die bisherigen Einrichtungen in die neuen Organisationen überzuleiten sind. Zu diesem Zwecke werden, was sich als eine nicht wohl vermeidliche Maßregel darstellt, für die erstmalige Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter die Mitglieder des Wahlvorstandes, also der Vorsitzende und die Beisitzer (Art. 4), von der bischöflichen Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu ernennen sein. Dem so ernannten Wahlvorstande liegt die Einleitung und die Durchführung des Wahlgeschäfts ob. Uebrigens gilt dies auch für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes, während es einer gleichen Vorschrift für den Fall der Auflösung der Gemeindevertretung nicht bedarf, da bei der Neuwahl der Gemeindevertreter der Kirchenvorstand die ihm nach der Wahlordnung obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen haben wird."

Dritter Teil.

I. Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 30. Januar 1893.

(G.=S. S. 13.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen in Gemäßheit des § 55 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. September 1875 (G.=S. S. 571), was folgt:

Art. I.

Die in den §§ 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten

   bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum (§ 50, Nr. 1), wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,

   bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (§ 50, Nr. 2),

bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 50, Nr. 4);

2. von dem Oberpräsidenten
in den Fällen des § 50, Nr. 7;

3. von dem Regierungspräsidenten
in den übrigen Fällen des § 50, sowie in den Fällen des § 48 und der §§ 51 bis 54.

Art. II.

Die Beschwerde findet statt:
gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1, Nr. 2 — an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern, gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten — Artikel 1, Nr. 3 — an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Art. III.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich 2c. Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Januar 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Graf v. Caprivi. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

II. Gesetz betreffend die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden.*

Vom 23. Januar 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Um in der Art und Weise, wie die Zusammenberufung von Kirchengemeinden zu bewirken ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, verordnen Wir für diejenigen Teile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzkraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrats, was folgt:

---

* Siehe hierzu Anmerkung 131 zu § 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, oben Teil II, S. 193.

§ 1.

Die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeindebeschluß gefaßt werden soll, kann nicht bloß, wie bisher, durch die im § 57, Titel 6, Teil II, des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Insinuation an jedes Gemeindemitglied, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch dadurch geschehen, daß solche der zum Hauptgottesdienst in der Kirche versammelten Gemeinde, auf die im § 2 näher bestimmte Weise, bekannt gemacht wird.

§ 2.

Die Einladung muß den Gegenstand, über welchen beschlossen werden soll, sowie die Zeit und den Ort zu der Versammlung angeben.

Sie muß in der Pfarrkirche der Gemeinde an drei aufeinander folgenden Sonntagen, an welchen ein Hauptgottesdienst gehalten wird, bei demselben vorgelesen werden.

Besitzt dieselbe Gemeinde noch andere Kirchen, in welchen an Sonntagen Hauptgottesdienst gehalten wird, so muß auch in diesen Kirchen die Vorlesung der Einladung wenigstens an einem Sonntage beim Hauptgottesdienst geschehen.

Sind jedoch mehrere Gemeinden, deren jede eine Kirche besitzt, unter einem Pfarrer vereinigt, so muß die Vorlesung in der Kirche jeder dieser Gemeinden, insofern die Einladung auch an sie gerichtet ist, bei drei aufeinander folgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten erfolgen.

§ 3.

Ueber die geschehene Vorlesung hat der ordentliche Pfarrer ein Attest zu erteilen, welches den Inhalt der Einladung, sowie die Sonntage, an welchen, und die Kirchen, in welchen das Vorlesen erfolgt ist, angeben und mit dem Kirchensiegel versehen sein muß. Ein diesen Vorschriften gemäß ausgestelltes Attest hat volle Beweiskraft.

§ 4.

Wo es nach dem Ermessen der einladenden Behörde den örtlichen Verhältnissen entsprechend erscheint, kann die Einladung, außer deren Verkündigung in der Kirche, auch noch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§ 5.

Die Ordre vom 9. Mai 1829 (Gesetz-Sammlung 1829, S. 40) wegen Zusammenberufung der Kirchengemeinden in großen Städten wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Eichhorn. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Gesetz-Sammlung, 1846, S. 25.)

III. Gesetz betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen.

Vom 23. Februar 1870. [1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesamten Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1. insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll;

2. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§ 2.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollem Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Wert die Summe von ein Tausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet. [2]

---

[1] G.-S. S. 118. [2] Wegen der Grundsätze, die für die Erteilung der Genehmigung in den einzelnen Fällen maßgebend sein sollen, siehe Allerhöchsten

§ 3.

Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung erteilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§ 4.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§ 5.

Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnisstrafe, unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;

2. diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.

Erlaß vom 1. Februar 1834 und Verfügung der Minister des Innern und der geistl. Ang. vom 10. Febr. 1872 (Centralbl. für die ges. Unterrichtsverwaltung 1872, S. 719 und oben S. 39 f.)

§ 7.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Samml., S. 49), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 (Gesetz-Samml., S. 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Samml., S. 322), die in einem Teile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§ 197 bis 216, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nebst dem § 125 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

IV. Verordnung vom 3. Juli 1843 über die Verteilung der Einkünfte erledigter Kuratstellen im Bistum Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Teilen des Erzbistums Köln und der Bistümer Münster und Trier.

(G.-S. S. 289.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens in Beziehung auf die Verteilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im bischöflichen Sprengel von Paderborn, und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Teilen des Erzbistums Köln und der Bistümer Münster und Trier auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Vernehmung des Gutachtens der betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, was folgt:

§ 1.

Wird eine katholische Kuratstelle durch den Tod des Inhabers erledigt, so verbleibt dessen Erben das mit der Stelle verbundene Einkommen noch während dreier Monate vom ersten desjenigen

Monats an gerechnet, der auf den Sterbemonat folgt, gegen die Verpflichtung zur Tragung aller mit der Verwaltung der Stelle verbundenen Kosten und Lasten.

Die bischöfliche Behörde bestellt während dieser Zeit den Administrator und bestimmt auch dessen Remuneration. Demselben muß das zu seinem Bedarf erforderliche Gelaß in der Amtswohnung sofort eingeräumt werden.

§ 2.

Zur Bestimmung des Anteils der Erben an dem Einkommen (§ 1) wird dessen Jahresbetrag vom 1. Januar bis zum 31. Dez. berechnet, und dieser nach Verhältnis der Zeit geteilt.

§ 3.

Die Bestimmung des § 2 findet auch auf die Pacht- und Mietgelder der zu der Stelle gehörigen Gärten, Aecker, Wiesen und anderen Grundstücke Anwendung. — Sind die Grundstücke durch Selbstbewirtschaftung genutzt worden, so werden die Früchte nach deren Einsammlung, sowie die Kosten der Einsaat und Bestellung durch zwei Sachverständige abgeschätzt.

Der Ueberschuß, welcher sich nach dem aus den Abschätzungen beider Taxatoren gezogenen Mittelsatze ergiebt, wird in gleicher Art wie das Pachtgeld geteilt. Von den beiden Sachverständigen wird der eine durch die Erben und der andere durch den Nachfolger im Benefizium, oder, falls dieser noch nicht ernannt ist, durch den Vertreter des erledigten Benefizii gewählt. Findet die Wahl Widerspruch, so geht solche auf den kompetenten Landdechanten über.

§ 4.

Stolgebühren und Oblationen für geistliche Handlungen bleiben von den zur Teilung kommenden Einkünften (§§ 1—3) ausgeschlossen und werden ganz von demjenigen bezogen, welcher die Handlung verrichtet hat. Dasselbe gilt von Memorien- und Anniversarien-Stipendien, selbst wenn solche bei der Dotation der Stelle dem Kuratgeistlichen auf sein Amts-Einkommen besonders angerechnet sein sollten.

§ 5.

Die Auseinandersetzung wird durch die bischöfliche Behörde geleitet und festgestellt. — Den Beteiligten ist gegen deren Entscheidung die Berufung auf rechtliches Gehör gestattet; es muß aber solche binnen 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen

die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden. Auch kann die bischöfliche Behörde, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, selbst die Sache auf den Rechtsweg verweisen.

§ 6.

Ergeben sich bei der Auseinandersetzung streitige Fragen, worüber die gegenwärtige Verordnung keine Bestimmung enthält, so finden bei der Entscheidung die Vorschriften des Civilrechts, insbesondere die vom Nießbrauche, Anwendung.

§ 7.

Diejenigen Inhaber von Kuratstellen, welche zu deren definitivem titulierten Besitze vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung gelangt sind und ihren Vorgängern oder deren Erben das Amts- oder Nachjahr oder beides haben zugestehen müssen, dafür aber ein Gleiches bei ihrem dereinstigen Abgange oder zu gunsten ihrer Erben zu erwarten hatten, behalten den Anspruch hierauf unverkürzt; ihre Nachfolger müssen diesen Anspruch gegen sich gelten lassen, erhalten aber dennoch nur Anspruch auf die im § 1 bestimmten Rechte.

§ 8.

Sollte die Wiederbesetzung der erledigten Stelle sich über die Zeit hinaus verzögern, in welcher die Erben des Benefiziaten das Einkommen der Stelle zu genießen haben, so ist das hieraus entstehende Ersparnis nach näherer Bestimmung der bischöflichen Behörde zum Besten des Benifizii zu verwenden.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—8) finden keine Anwendung, wenn eine Stelle durch Versetzung oder durch Amtsentsetzung erledigt wird. In dem Falle einer Versetzung tritt der Versetzte mit demjenigen Tage aus dem Genusse des Einkommens seiner bisherigen Stelle, an welchem er zum Genusse des Einkommens der neuen Stelle gelangt; in dem Falle einer Amtsentsetzung verliert der Entsetzte das Einkommen seiner bisherigen Stelle mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 10.

Die Rechte der Administratoren einer erledigten Kuratstelle auf das mit der Stelle verbundene Einkommen sind lediglich nach den

Bedingungen zu beurteilen, unter denen ihnen die Verwaltung aufgetragen worden ist.

§ 11.

Alle den Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung betreffenden älteren Gesetze, Verordnungen, Statuten, Kapitelsbeschlüsse, bischöfliche Ordinationen und Observanzen werden hiermit aufgehoben.

V. Die Synodalstatuten für das Erzbistum Köln, soweit sie für das Kirchenvermögen noch in Betracht kommen.

Köln, den 20. März 1662.

Max Heinrich, Erzbischof und Kurfürst.

Synodalstatuten für das Erzbistum Köln. [1]

Pars III. Titulus VII.

Cap. II.

§ I.

Ecclesiarum reparatio commendatur Pastoribus.

Pastores et Vice-Pastores diligenter etiam curent, ut Parochiales Ecclesiae per deputatos Fabricae Magistros sartae tectae conserventur: si quae vero bellorum aut temporum iniuria sint dirutae, vel collapsae, quantocyus, ne populus ad alienas Parochias, maiore sui incommodo, confugere cogatur, restaurentur.

§ II.

Unde illa praestanda.

Ut reparationi, et reaedificationi Ecclesiarum promptius consuleretur, in primaeva bonorum Ecclesiasticorum divisione una portio fabricae earundem fuit assignata. Quae si deficiat, aut impensis reparationis impar sit, decimas percipientes necessaria subministrare obligantur; aequum enim est, ut lucro

---

[1] Nach Scotti, Sammlung der Gesetze 2c. des Kurfürstentums Köln, Düsseldorf 1830, I. Abt., I. Teil, S. 281.

gaudentes onus ei annexum etiam subeant. Quae si non sufficiant, sacri decrevere Canones, ut eiusdem Ecclesiae beneficiati, pro rata redituum, deductis ad victum et vestitum decentem requisitis, contribuant, et demum ad collectas Parochianorum recurratur.

§ III.

Ad quem spectet reparatio Navis Ecclesiae, Turris et Chori.

Verum longissimo usu receptum et in plerisque Dioecesis Nostrae locis observatum est, ut, qui decimas maiores percipit, ad Ecclesiae Parochialis Navim, loci communitas ad Turrim cum omnibus et singulis ipsius Ecclesiae appendicibus, Pastor ad Chorum conservandum et reparandum teneantur, quam consuetudinem, uti laudabilem, praecipimus observari.

Cap. III.

§ I.

Pastores in domo Ecclesiae proxima habitent.

. . . . .

§ II.

Si domus Pastoralis desit, talem conducant.

Quod si domus Pastoralis non extet, domum aliam honestam conducant, aut si familiam non alant, habitationem Ecclesiae Parochiali vicinam, minime vero diversorium publicum, aut suspectae familiae domicilium eligant; interim cum suis Parochianis de modo et ratione domus Pastoralis quantocyus aedificandae deliberent; pro singulorum siquidem Parochianorum animarum salute vel maxime necessarium est, habere Parochum suum seu Vice-Parochum noctu et interdiu in Parochia assidue residentem et praesentem.

§ III.

Domus Pastorum annue visitentur, ut reparentur.

Cum plerumque Parochiani in aedificandis aedibus Pastoralibus reddantur difficiliores, ex quo Curati seu Vice-Curati conservationem dictarum aedium, cum gravi damno, neglexerint

et negligant: idcirco deinceps (postquam per Parochianos debite fuerint reparatae vel aedificatae) sub aestimatione, a iuratis Scabinis Synodalibus facienda, Pastori vel Vice-Pastori tradantur, quam haeredes sub obligatione omnium bonorum praestare tenebuntur. Praecipimus insuper, ut Archidiaconi et Decani Rurales aedes Pastorales saepius visitent, in iisdem restauranda autoritate Nostra reparari iubeant inobedientesque Nobis denuncient, ut ex eorundem reditibus necessariae reparationis impensae desumantur, et contumaces praeteritae negligentiae etiam poenas luant: si vero ad restaurationem obligati Pastores vel Vice-Pastores, ea non facta, ex hac vita migrarint vel beneficiis suis renuntiarint, mobilia tamdiu detineantur, ne quidpiam ex haereditate, sive haeredibus, sive legatariis extradatur, donec expensae ad reparationem requisitae subinistamrtae fuerint.

§ IV.

Pastor instituendus indicem bonorum mobilium domus Pastoralis, et ornamentorum Ecclesiae cui exhibere debeat.

Nullus porro Pastorum, seu Vice-Pastorum in Pastoratu suo instituatur, qui non bonorum mobilium in domo Pastorali inventorum, similiter calicum, vestimentorum, ornamentorum, librorum et quorumcunque instrumentorum, et suppellectilium Ecclesiasticarum indicem, cum designatione omnium in aedibus Pastoralibus destructorum, dirutorum, aut deperditorum, sese intra semestre Nobis, aut Vicario Nostro in spiritualibus Generali, vel Archidiacono loci, aut Decano suo Rurali exhibiturum spoponderit, sub viginti quinque florenorum aureorum poena secus facientibus infligenda.

VI. Einschlägiger Passus aus der sog. Clementina.

Bonn, den 28. August 1715.[1]

Joseph Clemens, Erzbischof und Kurfürst.

Quemadmodum circa quaevis alia, ita non minus circa pias fundationes, reparationes Ecclesiarum, cultum Divinum,

[1] Erneuert am 15. Februar 1740. Siehe die ganze Verordnung bei Scotti, Sammlung der Gesetze 2c. im Kurfürstentum Köln. Düsseldorf 1830. I. Abt., I. Teil, S. 603.

eisque similia nunquam adeo provide omnia legibus et statutis definiri potuerunt, quin pro locorum, temporum, aut circumstantiarum varietate hinc inde difficultates et lites ortae fuerint ac quotidie oriantur: quae dum in iudiciis ad annos longiores saepius indecisae remanent, interea temporis cultus Divinus, Ecclesiae, aliaque moram non admittentia, non sine gravissimo Domus Dei damno et animarum periculo, atque non raro cum gravi populi scandalo negliguntur, ac prorsus deseruntur quibus malis opportune mederi volentes, pro commissa Nobis hierarchica sollicitudine, Authoritate nostra ordinaria, super aliquo punctis provisionaliter quaedam decernenda duximus; prout decernimus, et in omnibus Dicasteriis et Curiis nostris in iudicando observari mandamus per praesentes, et quidem:

1^mo. In iis locis, in quibus Ecclesiae per fundationem quandam pro conservanda ardente lampade coram Sanctissimo Altaris Sacramento provisum non est, neque alias liquido constat, quinam ad huiusmodi luminis conservationem teneantur, pro eodem subministrando, necnon

2^do. Pro reparationibus Ecclesiarum et tabulati, necnon paramentis Ecclesiae sive con- sive reficiendis (salva cuiuscunque loci consuetudine et observantia liquida et incontradicta, quam prae omnibus observari volumus) ex reditibus fabricae, si et quatenus eas expensas patiantur, examinato praevie redituum statu, citra tamen exonerationem Decimatorum pro futuris temporibus, si contingeret, nunc et tunc eosdem reditus ad praetacta onera non sufficere, necessaria desumentur, aut iuxta redituum proportionem, subsidium aliquod ex iisdem, a Nobis, seu Nostro in Spiritualibus Vicario Generali determinandum, in praedictos usus applicabitur, reditibus vero fabricae deficientibus, si Ecclesia sit filialis, ad petitionem et commoditatem populi erecta, ipsi Parochiani eadem Ecclesia utentes; si vero Matrix Ecclesia, Decimatores maiores totius Parochiae, qui si plures fuerint, quilibet pro rata partis decimarum provisionaliter et cum reservatione regressus contra eos, quos ex speciali causa ad haec onera subeunda obligatos putaverint, in ordinario iudicio intentandi, ad praetactorum onerum sumptus praestandos eousque compellentur, donec aliud evicerint. Ubi vero nulli forent Decimatores, populus eundem in finem contribuet; pro reparatione vero Chori et appendicum Ecclesiae, necnon pavimenti et turris (nisi aliud quoque consuetudo obtineat) necessaria, seu subsidium iuxta vires redituum Ecclesiae, eodem modo assignabuntur. At, reditibus Ecclesiae deficientibus ad conservationem pavimenti, appendicum et turris, concurrat

communitas; Chorum vero Pastor Ecclesiae, videlicet Matricis (nam in filiali seu Capella Parochiani iuxta praedicta ad ferenda haec onera obligabuntur) rite conservabit, dummodo alias honesta sustentatio remaneat, cum reservatione tamen regressus, uti in praemissis ordinatum est. Quod postremum etiam ad Vicarios perpetuos extendi volumus, modo competentia vivendi media eisdem assignata, praedicto oneri et honestae sustentationi sufficiant: alias contra Decimatores, uti praemissum, provisionalis Ordinatio nostra usque ad pleniorem ordinarii Judicis decisionem obtinebit; cui provisioni etiam locus erit, si circa ea, quae sustentando Pastori necessaria sunt, quaestio exoriatur.

3tio. Solent quandoque Pastores et Vicarii perpetui in domuum suarum reparatione adeo negligentes esse, ut successoribus suis easdem vix habitabiles relinquant. Cum autem Parochiani eo casu haeredes Pastoris ad antedictam reparationem obligatos esse sustineant, hoc vero longiorem moram in executione desideret, interimque Pastores necessaria habitatione destituendi non sint: volumus, ut Communitates, quibus aedium Pastoralium reparatio et reaedificatio ex antiqua tali consuetudine, prout praemissum, aut alias de Jure communi incumbit, cum reservatione regressus contra praetactos haeredes et bona haereditatis (quae etiam per Superiorem Ecclesiasticum, quatenus id necessarium duxerint, arresto supponi poterunt) ad antedictam reparationem compellantur, ne dum in iudiciis super obligatione hac contenditur, aedes Pastorales totalis ruinae periculo exponantur. Quam reparationem etiam in se suscipere tenebuntur Parochiani, si domus Pastoralis vel vetustate, vel alio infortunio, citra Pastorum culpam, collapse, aut destructe fuerint. Ad evitandam autem deinceps eiusmodi sive Pastorum sive Parochianorum in reparandis aedibus negligentiam, mandamus, ut posthac in omnibus et singulis visitationibus, domus Pastorales, adhibitis ad hoc artis peritis, visitentur . . . .

VII. Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Vom 14. August 1876. (G.=S. S. 373 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

§ 1.

Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts= und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§ 2.

Die Benutzung und Bewirtschaftung der in § 1, Absatz 1 bezeichneten Holzungen muß sich innerhalb der Nachhaltigkeit bewegen. Insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemäßen Holz= und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen gefährdet werden.

Ein Betrieb, der eine der im § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (Gesetz=Samml. S. 416), bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig.

§ 3.

Der Bewirtschaftung der im § 1, Abs. 1 bezeichneten Holzungen sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungs=Präsidenten bedürfen. Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz= und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Waldeigentümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist.

Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) ist für den jährlichen Holzeinschlag maßgebend.

Wenn die Gesamtfläche des Waldbesitzes einer Gemeinde beziehungsweise öffentlichen Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige

Bewirtschaftung nur mit unverhältnismäßigen Opfern seitens des Eigentümers stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine spezielle Nutzungsregulierung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirtschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur.

§ 4.

Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane (§ 3)

a. durch Rodungen,

b. durch den Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingeteilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplane nicht vorgesehen ist,

c. durch Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlags um mehr als zwanzig Prozent seines Betrages überschreiten würden,

d. durch Ueberschreitungen des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können,

bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Werden Abweichungen der unter a bis d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungs-Präsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

§ 5.

Die Betriebspläne sind der Revision und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn das von dem Regierungs-Präsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigentümer beantragt wird. Mindestens alle zehn Jahre muß eine Revision stattfinden.

§ 6.

Der Regierungs-Präsident kann den Zustand und die Bewirtschaftung der in § 1, Absatz 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß der Betrieb den Grundsätzen des § 2 oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungs-Präsident, unbeschadet der ihm nach § 10 zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Dieselben sind nach Maßgabe der §§ 2, 3 festzustellen.

§ 7.

Die Eigentümer der im § 1, Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

§ 8.

Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur dazu vorliegt, unkultivierte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirksrats angehalten werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksrats findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Provinzialrat statt.

Die Deckung und Aufforderung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§ 9.

In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivierter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushalts-Etat angesetzten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihülfe gewährt.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im § 8 enthaltenen Verpflichtung, Holzkulturen nach forstwirtschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

§ 10.

Wenn ein Waldeigentümer einer ihm nach § 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, so ist der Regierungs-Präsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

§ 11.

Gegen die auf Grund der §§ 2—7 und § 10 von dem Regierungs-Präsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;
3. auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

§ 12.

Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungs-Präsidenten, des Bezirksrats und des Provinzialrats Folge zu leisten verpflichtet.

§ 13.

In der Provinz Posen tritt bis zur Einsetzung von Kreisausschüssen, Bezirksräten und eines Provinzialrats an die Stelle des Kreisausschusses der Kreistag, an die Stelle des Bezirksrats die Bezirksregierung und an die Stelle des Provinzialrats der Oberpräsident. Gegen die Verfügungen des Regierungs-Präsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des § 11 statt.

§ 14.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. Dezember 1816, soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 16.

Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bayreuth, den 14. August 1876.

Wilhelm.

VIII. Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen,[1] Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein betr.

(Vom 24. Dezember 1816. G.-S. 1817, S. 57.)

. . . .

§ 1.

Alle in den genannten Provinzen bisher stattgefundenen Einschränkungen des Forst-Eigentums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen, wo solche durch die Gouvernements nicht schon aufgehoben sind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinde-Waldungen, als solchen, aufgelegten besonderen Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden. Vorzüglich gehören hierher:

Die Zehn-Prozentgelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Kasse bezahlt werden mußten;

Die sogen. Vakationsgebühren oder Anweisegelder zur Gratifikationskasse; ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kasse eingezogen oder verzinslich deponiert, sowie alle jährlichen direkten Geldbeiträge zu den Besoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und endlich die Auszeichnung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke.

§ 2.

Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden Kraft dieser Verordnung ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen.

---

[1] Für die Provinz Sachsen gilt jetzt nicht mehr diese V.-O., sondern das vorabgedruckte Gesetz vom 14. August 1876. Vgl. § 15 desselben.

Sie sind jedoch dabei ebenso, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vorteilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen, oder öffentlichen Anstalten aber die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher als die Benutzung zur Holzerziehung, halten: so haben sie den deshalb gefaßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreisbehörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei der betreffenden Regierung zu veranlassen hat.

§ 3.

Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien

1. nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirtschaften;
2. solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administrieren zu lassen; auch können sie
3. außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

§ 4.

Die Aufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abteilung derselben gehörig. Sie beschränkt sich im wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder anderen Gattung des Gemeinde-Vermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirtschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintansetzung der fortwährenden Lasten der Korporation und zum Vorteile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

§ 5.

Zu gleichem Behuf steht denselben auch zu, die in den Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten statthabende Bewirtschaftung

von Amts wegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen, durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

§ 6.

Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Instituts-Waldungen, bestimmen, ob zu deren, dem im § 4 angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirtschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche ebensogut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten Königlichen Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen notwendig findet, so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizierten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren erste Abteilung ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden werden, als Kommunal- oder Institutsbeamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§ 7.

Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweit zu versorgen oder zu pensionieren, insofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden. Dahingegen teilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und der betreffenden Korporation. . . . . . .

§ 8.

Die Regierungen können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Instituts-Waldungen, da, wo sie es notwendig finden, Unserer Ober-Forstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Kommunal-Waldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio den

Regierungen anzuzeigen, welche den nötigen Gebrauch davon machen werden.

§ 9

bestimmt Eintritt der Geltungszeit des Gesetzes und daß dasselbe auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogen. Marken-Waldungen und Gemeinheiten keine Anwendungen finden soll.

IX. Gesetz betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

Vom 4. Juli 1875.

(Gesetz-Sammlung 1875, S. 333.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2.

Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen ꝛc.) vorhanden, so kann eine Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchsteilung findet bezüglich der kirchlichen Gerätschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§ 3.

Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Falle des § 2, Absatz 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile eine Genußteilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§ 4.

An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§ 5.

Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisiert anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochieen.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochieen bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2—4 dieses Gesetzes zusteht.

§ 6.

Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 7.

In den Eigentumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§ 8.

Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

gez. Wilhelm.

X. Geschäfts-Anweisung[1] für die kathol. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Diöcese Paderborn.

Im Einvernehmen mit den Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Westfalen und Sachsen erteile ich hierdurch auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Diöcese Paderborn, unter Aufhebung der vorläufigen Geschäfts-Instruktion vom 13. Dez. 1875, die nachfolgende Geschäfts-Anweisung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu den §§ 13—19, 22—24, 31 und 33 des Gesetzes.)

Art. 1.

Funktionen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung hat in den Sitzungen die Verhandlungen zu leiten, die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und der Abstimmungen zu be-

---

[1] Von den folgenden Geschäfts-Anweisungen sind allerdings einige erlassen von den staatlichen Kommissarien für die bischöflichen Vermögensverwaltungen, welche kirchlicherseits, als zur Wahrnehmung bischöflicher Rechte legitimiert, nicht anerkannt worden sind. Aber da, wo inzwischen die ordentlichen bischöflichen Behörden wieder in Thätigkeit getreten sind, toleriert man jene Geschäfts-Anweisungen stillschweigend, und die Kirchenvorstände in allen davon betroffenen Diöcesen befinden sich in der Zwangslage, sie beachten zu müssen. Schon der Vollständigkeit halber durfte daher ihre Aufnahme nicht unterbleiben, da möglichst alles auf die Vermögensverwaltung Bezug Habende hier zusammengestellt werden sollte.

stimmen, für die Protokollführung durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung zu sorgen, auch die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten.

Erfolgt ausnahmsweise die Zuziehung eines besonderen Schriftführers, so muß das Protokoll nicht nur von diesem Schriftführer, sondern auch von dem Vorsitzenden und von mindestens zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung unterschrieben werden.

Art. 2.

Geschäftsverteilung. Ausfertigung.

Der Vorsitzende hat für den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung, für gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, sowie für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er kann dabei die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung.

Die Ausfertigungen des Kirchenvorstandes ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden, sofern es nicht Schriftstücke der im § 19 des Gesetzes bezeichneten Art sind, oder für einzelne Fälle im Wege der Geschäfts-Anweisung etwas anderes bestimmt wird.

Art. 3.

Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung, sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, welche von der staatlichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen oder durch ausdrücklichen Beschluß der Versammlung als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 4.

Versammlungslokal.

Die Bestimmung des regelmäßigen Lokals für die Sitzungen bleibt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung vorbehalten.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, wenn er aus dringenden Gründen die Abhaltung einer Sitzung in dem regelmäßigen Sitzungslokale für unthunlich erachtet, unter kurzer Angabe des Grundes die Sitzung in einem anderen, von ihm zu bestimmenden Lokale anberaumen. Auch in diesem Falle sind die Kirchenvorsteher, bezw. Gemeindevertreter, verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

Die Abhaltung der Kirchenvorstands-Sitzungen in Wirtshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeindevertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in Wirtshäusern nicht abhalten. Die Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause ist nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.

Falls durch Beschluß des Kirchenvorstandes regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden (§ 13 des Gesetzes), so müssen dieselben in jedem Monat wenigstens einmal stattfinden. Auch zu diesen regelmäßigen Sitzungen sind die Einladungen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen (§ 16 des Gesetzes).

Art. 5.

Registratur.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß ihm die Akten und Dokumente, welche sich auf das kirchliche Vermögen (§ 3, Nr. 1—4 des Gesetzes) beziehen, von den bisherigen Verwaltern desselben überliefert werden. Im Falle der Weigerung hat er sich an den Königlichen Regierungs-Präsidenten oder an die bischöfliche Behörde zu wenden. Beziehen diese Akten ꝛc. sich auf die zur Besoldung von Geistlichen oder anderer Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke (§ 3, Nr. 1), so hat der Kirchenvorstand die Einsicht der Akten ꝛc. dem jeweiligen Inhaber der betreffenden Stelle jederzeit zu gestatten. Für die Aufbewahrung der Akten ꝛc. ist von dem Kirchenvorstande ein geeignetes Lokal zu bestimmen. Für die Ordnung der Registratur ist der Vorsitzende verantwortlich.

Art. 6.

Beschlußfähigkeit.

Wenn die Mitglieder des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung, zu einer gehörig berufenen Sitzung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende unter Hinweis auf die §§ 37, 38 und 46 des Gesetzes die Mitglieder nochmals zu einer zweiten Sitzung ordnungsmäßig vorzuladen. Erscheinen die Mitglieder auch dann nicht in beschlußfähiger Anzahl, so ist dies sowohl dem Königlichen Regierungs-Präsidenten, als der bischöflichen Behörde durch den Vorsitzenden anzuzeigen.

Art. 7.

Neuwahlen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist dafür verantwortlich, daß die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden.

Die erste Wahlperiode ist vom 1. Oktober 1875 ab zu berechnen, gleichviel an welchem Tage die Wahlen stattgefunden haben oder die Gemeindeorgane in Wirksamkeit getreten sind; je nach 3 Jahren (1878, 1881, 1884, 1887 2c.) sind also regelmäßige Neuwahlen vorzunehmen.

Die nach dem Schlußabsatze des § 33 vorzunehmende Auslosung der zuerst ausscheidenden Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter muß bis zum 1. August 1878 erfolgt sein.

Zum Zweck der Neuwahlen ist mit Aufstellung der Wahlliste so früh zu beginnen, daß dieselbe spätestens zum 15. August des betreffenden Jahres offengelegt wird.

Dem Protokollbuche (§§ 18 und 24 des Gesetzes) ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter beizufügen, aus welchem zugleich deren Wahlperiode ersichtlich ist. Nach jeder Neuwahl ist das Verzeichnis zu ergänzen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Kirchenvorstände, welche etwa nach § 38 des Gesetzes aufgelöst werden sollten. In solchen Fällen wird vielmehr von Aufsichts wegen die erforderliche Anordnung wegen der Neuwahlen erlassen werden.

Neu eintretende Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung, an welcher sie teilnehmen, vor Eintritt in die Geschäfte durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten (§ 31 des Gesetzes).

Die Namen ausgeschiedener und neugewählter Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter, sowie neugewählter Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind alsbald nach stattgehabter Wahl dem Königlichen Regierungs-Präsidenten und der bischöflichen Behörde anzuzeigen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Inventar.

(Zum § 11 des Gesetzes.)

Art. 8.

Inventar.

Das Inventar ist die Grundlage des Voranschlags und der gesamten Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Auf die Aufstellung des Inventars, die Prüfung seiner Vollständigkeit und auf

die regelmäßige Berichtigung desselben ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden.

In das Inventar sind alle zum kirchlichen Vermögen gehörenden unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke gemäß § 3 Nr. 1—4 des Gesetzes in der dort beobachteten Reihenfolge einzutragen. Das Inventar muß demgemäß mindestens nachstehende vier Abteilungen umfassen, nämlich:

1. Kirchenvermögen (einschließlich der zu Kultuszwecken dienenden Bezüge),
2. Pfarrvermögen,
3. Küstereivermögen und
4. Stiftungsvermögen,

soweit Vermögensobjekte der betreffenden Abteilung vorhanden sind. Innerhalb jeder Abteilung können zum Zwecke der besseren Uebersicht Unterabteilungen gebildet werden.

Anl. 1. Anliegendes Formular zum Inventar wird empfohlen.

In dem Inventar ist demnach bei jedem Gebäude und Grundstücke die Art der Benutzung anzugeben, ob es verpachtet, ob es Dienstgrundstück ist 2c. In dem Inventar sind auch solche Vermögensstücke aufzuführen, welche einen Ertrag nicht geben, oder deren Nutzungen nicht durch die Rechnungen laufen. Ebenso müssen alle Schulden und Lasten in dem Inventar angegeben werden, und zwar die Schulden unter Bezeichnung der Schuldsumme, des Zinsfußes, des Gläubigers und des Schulddokuments. Wo ein besonderer Kirchenbaufonds, Pfarrhausbaufonds, Küstereibaufonds oder ein der Verwaltung des Kirchenvorstandes (nicht eines besonderen Kapellenvorstandes) unterstehender Kapellenfonds vorhanden ist, muß derselbe in dem Inventar unter besonderem Titel aufgeführt und spezialisiert werden.

In dem Inventar über das Stiftungsvermögen muß das Vermögen jeder einzelnen Stiftung abgesondert unter Angabe des Stifters, des Stiftungszweckes und des Datums der Stiftungsurkunde eingetragen werden.

Das Inventar ist in einem festen Umschlage aufzubewahren.

Art. 9.

Die Aufstellung des Inventars erfolgt durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, unter Zuziehung des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten).

Nach der Fertigstellung wird dasselbe dem gesamten Kirchenvorstande vorgelegt. Etwaige Erinnerungen sind zu erledigen. Demnächst ist am Schlusse des Inventars durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Bezugnahme auf den die

Feststellung des Inventars betreffenden Beschluß des Kirchenvorstandes und unter Beidrückung des Amtssiegels zu bescheinigen,

daß das Inventar vollständig und richtig sei.

Kosten, welche durch die erste Aufstellung bezw. Umarbeitung des Inventars entstehen, sind auf die Kirchenkasse anzuweisen.

Art. 10.

Das Inventar ist sowohl dem Königlichen Regierungs-Präsidenten, als der bischöflichen Behörde auf Verlangen jederzeit einzureichen. Die von diesen Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen gegen das Inventar gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand zu erledigen.

Art. 11.

Jede spätere, in dem Vermögensstande eintretende Veränderung muß sofort an der betreffenden Stelle in dem Inventar eingetragen werden. Jede solche Nachtragung ist nach Vorschrift des Art. 9 (Absatz 2) zu bescheinigen.

Für die richtige Fortführung des Inventars ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zunächst verantwortlich.

Art. 12.

Außerordentliche Revision des Inventars.

Eine außerordentliche Revision des Inventars ist von dem Kirchenvorstande vorzunehmen, wenn eine Veränderung in den Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder in der Person des Nutznießers eines Fonds eintritt, dessen Vermögen Gegenstand des Inventars ist. Dabei ist zugleich die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der inventarisierten Inhaberpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude und alles dasjenige zu prüfen, was zur ordnungsmäßigen Sicherung und Erhaltung des von dem Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

B. Voranschlag.

(Zu den §§ 11, 21, Nr. 12, 41, 52, 53 des Gesetzes.)

Art. 13.

Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögensverwaltung gilt das Kalenderjahr.

Nachdem indes durch § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Ges.-Sammlung S. 177) das Etatsjahr für den Staatshaushalt vom 1. April 1877 ab in der Art verlegt ist, daß dasselbe mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jedes Jahres schließt, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch für den Haushalt der Kirchengemeinde das veränderte Etatsjahr durch Beschluß anzunehmen.

Art. 14.

Einreichung des Voranschlags.

Bis zum 1. November jedes Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag (Etat) durch den Kirchenvorstand aufzustellen. Der Aufstellung ist ein durch den Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu fertigender Entwurf zu Grunde zu legen. Ist eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf, mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21, Nr. 12 des Gesetzes) beschlossen, so erfolgt die Aufstellung durch den Kirchenvorstand bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagsperiode.

Der von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist bis zum 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach dieser Feststellung ist der Voranschlag gemäß § 21 (Schlußsatz) auf 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindemitglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Sodann ist der Voranschlag in 2 Exemplaren nebst etwaigen Kostenanschlägen für Bauten und sonstigem Zubehör bis zum 10. Dezember der bischöflichen Behörde einzureichen, welche ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mitteilt.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. und 20. November der 1. und 20. Februar, an die Stelle des 10. Dezember der 10. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen.

Art. 15.

Einrichtung des Voranschlags.

Der Voranschlag muß die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen.

Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß das Fehlende — falls nicht ausnahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt wird — durch Umlagen auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden. In diesem Falle ist der Ertrag der Umlagen in die Einnahme des Voranschlags einzustellen, und gleichzeitig in den Vorbemerkungen der Verteilungsmaßstab anzugeben, nach welchem die Umlagen aufgebracht werden sollen.

Voranschläge, in denen die Aufbringung von Gemeinde-Umlagen vorgesehen ist, müssen außerdem in den Vorbemerkungen den Betrag der von den Gemeindegliedern aufzubringenden direkten Staatssteuern ersichtlich machen und, falls die Umlagen nach dem Maßstabe besonderer Kommunalsteuern aufgebracht werden sollen, auch den Betrag dieser von den Gemeindegliedern aufzubringenden Kommunalsteuern.

Anliegendes Formular für den Voranschlag wird empfohlen. Anl. 2.

C. Kassenverwaltung und Rechnungsführung.

(Zu den §§ 8 bis 10, 11, 21, Nr. 13, 41, 54 d. Ges.)

Art. 16.

Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

Die nach § 8 des Gesetzes dem Kirchenvorstande obliegende Vermögensverwaltung ist von den Mitgliedern desselben gemeinschaftlich wahrzunehmen, soweit nicht die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung nach § 10 des Gesetzes einem Kirchenvorsteher oder einem besonderen Rechnungsführer (Rendanten) übertragen ist.

Der Kirchenvorstand ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, die Geschäftsführung des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten) sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem letzteren erteilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. Insoweit ist der Kirchenvorstand für die Handlungen und Unterlassungen des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten) wie für seine eigenen verantwortlich.

Art. 17.

Stellung des Rechnungsführers (Rendanten).

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt den rechnungsführenden Kirchenvorsteher in sein Amt ein und verpflichtet den etwa angestellten besonderen Rendanten mittels Handschlags auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

Der Name des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten) ist sowohl der staatlichen, als der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung des Pfarrers zum Rechnungsführer (Rendanten) ist unzulässig.

Dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten liegt ob:

1. die Erhebung sämtlicher Einnahmen und Einkünfte der Kirche, sowie der mit ihr verbundenen geistlichen Stellen, soweit die Einkünfte der Stellen nicht dem jeweiligen Inhaber zukommen und von diesem direkt zu erheben sind, ferner die Erhebung der Einnahmen und Einkünfte aller der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds;

2. die Leistung der Ausgaben dieser Institute, und zwar beides (zu 1 und 2) nach Maßgabe des Voranschlags und der Anweisungen des Kirchenvorstandes (vgl. Art. 20);

3. die Führung der Kassenbücher (des Journals, des Verzeichnisses der Wertpapiere, des Porto- und Kollektenverzeichnisses und event. des Manuals), sowie die Beschaffung, Ordnung und Aufbewahrung der Rechnungsbeläge;

4. die Entwerfung des Inventars und des Voranschlags (Art. 9 und 14);

5. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erledigung der gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen;

6. die Mitwirkung bei allen Verwaltungsgeschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen Bezug haben;

7. die Kontrolle der Auslosung von Wertpapieren, für deren sorgfältige Beachtung neben dem Rechnungsführer insbesondere auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.

Art. 18.

Kaution des Rechnungsführers.

Ob und welche Kaution der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) zu bestellen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes ab. Eine Kaution ist zu bestellen, sobald dies von dem Königlichen Oberpräsidenten oder von der bischöflichen Behörde unter gegenseitigem Einvernehmen für erforderlich erachtet wird.

Art. 19.

Kassenbücher.

In jeder Gemeinde ist über die kirchliche Kassenverwaltung ein Kassenbuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und

Ausgaben sofort, nachdem sie stattgefunden haben, nach der Zeitfolge einzutragen sind.

Das beigefügte Formular zum Journal wird empfohlen. Anl. 3.

Neben dem Journal ist bei größeren Vermögensverwaltungen ein Manual zu führen, welches die Einnahmen und Ausgaben, und zwar geordnet nach den Titeln des Voranschlags, enthält, auch zugleich die einzelnen Ansätze des letzteren ersichtlich macht.

Ein Formular ist beigefügt. Anl. 4.

Außerdem hat der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) über alle geldwerten, auf den Inhaber lautenden Papiere ein Verzeichnis aufzustellen und pünktlich fortzuführen, welches an einem von der Kasse getrennten Orte (bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem Mitgliede des letzteren) aufbewahrt wird.

Art. 20.

Anweisungen. Etatsüberschreitungen.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) darf ohne besondere Anweisung nur solche Einnahmen annehmen und nur solche Ausgaben leisten, deren Betrag nach dem Voranschlage feststeht (z. B. Gehälter, Zinsen, Renten, Pachtgelder ꝛc.). Alle anderen Einnahmen und Ausgaben dagegen, deren Betrag nur überschläglich oder gar nicht in dem Voranschlage enthalten ist, dürfen nur auf Grund besonderer Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erhoben oder gezahlt werden.

Ergiebt die Vergleichung des Voranschlages mit dem Kassenbuche bezw. dem Manual, daß eine Position des Voranschlages durch eine bevorstehende Ausgabe überschritten werden wird, so hat der Rechnungsführer den Vorsitzenden hierauf behufs Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung aufmerksam zu machen.

Alle von dem Vorsitzenden ausgestellten Anweisungen werden der Jahresrechnung (zugleich mit den Quittungen) als Belege beigefügt.

Art. 21.

Kontrollverzeichnis des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt ein fortlaufendes Verzeichnis, in welches er alle von ihm erteilten Einnahme-Anweisungen nach der Zeitfolge einträgt.

Art. 22.

Revision der Kasse.

Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit einem hierfür von dem Kirchen-

vorstande zu erwählenden Kirchenvorsteher die Kasse unvermutet zu revidieren. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, ob der vorhandene Barbestand mit derjenigen Summe übereinstimmt, welche sich aus dem Kassen-Journal durch Abrechnung der gesamten Ausgabe von der Einnahme als Soll-Bestand ergiebt. Dabei ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, insbesondere der Einnahmen, unter Vergleichung der eingetragenen Posten mit den Belägen und mit dem nach Artikel 21 zu führenden Kontrollverzeichnisse zu prüfen. Die Prüfung muß mindestens für die Buchungen zweier Monate Post für Post geschehen und hat sich zugleich darauf mitzuerstrecken, ob die gesamte Kassenverwaltung ordnungsmäßig geführt wird.

Ueber die Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Ergebnis ersichtlich macht. Die Verhandlung ist von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) zu unterschreiben, von den beiden Revisoren zu vollziehen und sodann der bischöflichen Behörde einzureichen.

Die Revision hat sich auch auf das von dem Rechnungsführer zu führende Verzeichnis der Wertpapiere zu erstrecken, insbesondere, ob die Wertpapiere richtig verzeichnet und sämtlich vorhanden sind, ob Auslosungen derselben stattgefunden haben, bezw. was etwa infolgedessen wegen der Realisierung noch zu veranlassen ist. Es bleibt dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen, ob weitere, namentlich auch regelmäßig wiederkehrende Kassenrevisionen abzuhalten sind.

Art. 23.

Aufbewahrung der Kasse.

1. Die Kasse ist an einem sicheren, durch Vorstandsbeschluß festzustellenden Orte aufzubewahren.

2. Der Kirchenvorstand hat für die nötigen Behälter (Schränke, feste, mit Eisen beschlagene Kisten 2c.) zu sorgen. Den Schlüssel dazu führt der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant).

3. Geldwerte Dokumente, welche auf den Inhaber lauten, sind außer Kurs zu setzen [1] und thunlichst in einem besonderen Behälter aufzubewahren.

4. Werden diese Behälter (zu 2 und 3), was bei größeren Kassenverwaltungen zu empfehlen, unter mehrfachem Verschlusse gehalten, so führt den einen Schlüssel der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant). Wer die bezw. den anderen Schlüssel

---

[1] S. darüber Teil I, S. 86, Anm. 3.

führen soll, hat der Kirchenvorstand zu beschließen. Er ist jedoch dabei auf die im § 5, Nr. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Kirchenvorsteher beschränkt.

Wird die Kasse unter mehrfachem Verschlusse gehalten, so ist dem Rechnungsführer zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein eiserner, von Zeit zu Zeit zu ergänzender Geldbestand zu belassen, dessen Höhe von dem Kirchenvorstande bestimmt wird.

5. Es ist unzulässig, daß andere, als die nach vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zur Kasse oder zum Dokumentenbehälter führen.

Art. 24.

Jahresrechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speziell, und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlags und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren, ersichtlich sein. Jede Ueberschreitung des Voranschlags ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen. Der Rechnung sind die Beläge über die Einnahmen und Ausgaben, geheftet und nach Nummern geordnet, beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach § 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belägen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

Dasselbe gilt in betreff der Genehmigungsverfügungen der bischöflichen Behörde.

Beiliegendes Formular für die Jahresrechnung wird empfohlen. Anl. 5.

Art. 25.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen.

Die Rechnung ist demnächst, nachdem sie der Gemeindevertretung vorgelegt ist und diese der Abnahme und Erteilung der Entlastung (§ 21, Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird auf der Rechnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes vermerkt.

Art. 26.

Bis spätestens zum 15. April wird die Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat, den Belägen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist.

Der Regierungs-Präsident wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nachdem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Art. 27.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) hat

1. über die Jahresausgaben an Porto,
2. über die Jahreseinnahmen aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel

je ein, von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichnis aufzustellen und der Jahresrechnung als Beläge beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Wertpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen.

D. Verwaltungsgrundsätze.

Art. 28.

Belegung von Geldern.

Bei der zinsbaren Belegung von kirchlichen Geldern sind die Vorschriften des § 39 [1] der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 29.

Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Aufsichtsbehörden sind unter der Rubrik „Portopflichtige Dienstsache" zu frankieren.

Art. 30.

Verkauf von Wertpapieren.

Auf die Inhaber lautende Wertpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

E. Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31.

Der Voranschlag für 1878 ist gemäß Art. 14 der bischöflichen Behörde, soweit dies nicht bereits geschehen ist, binnen 14 Tagen nach der Ausgabe desjenigen Regierungs-Amtsblattes einzureichen, durch welches die gegenwärtige Geschäfts-Anweisung veröffentlicht wird.

Art. 32.

Solange die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese durch einen Königlichen Kommissarius geführt wird, tritt dieser da, wo in der vorstehenden Geschäfts-Anweisung von der bischöflichen Behörde die Rede ist, an deren Stelle.

Paderborn, den 15. April 1878.

Der Königliche Kommissarius für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diöcese Paderborn.

Himly,
Regierungsrat.

Anlage 1.

Inventar

der katholischen Kirchen-(Kapellen-)Gemeinde N. . . . .

Aufgestellt im Monat . . . . 18 . .

Anmerkung. Ist ein besonderer Kirchenbaufonds vorhanden, so ist derselbe in einem besonderen Titel (V^{c}.) unter der Ueberschrift „Kirchenbaufonds" aufzuführen und zu spezialisieren. Ebenso ein etwa vorhandener Pfarrbaufonds oder Küstereibaufonds.

I.

Das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen.

(§ 3, Nr. 1. des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Erste Abteilung.

Kirchenfonds.

Titel I. Gebäude.

Laufende Nr.	Benennung der Gebäude.	Lage, Bauart und Beschaffenheit.	Art der Benutzung, ob verpachtet, ob Dienstgrundstück 2c.	Für welchen Betrag und wo dasselbe versichert ist.	Wem die Unterhaltung obliegt.	Bemerkungen.

Titel II. Liegenschaften.

Laufende Nr.	Benennung und Angabe der Kulturart, (ob Acker, Wiese 2c.)	Lage nach dem Grundsteuer-Kataster.		Größe.		Art der Nutzbarmachung, ob verpachtet, ob Dienstländereien 2c.	Grundsteuer-Reinertrag.		Bezeichnung der vorhandenen Urkunden.	Bemerkungen.
		Flur.	Nr.	Hekt.	Ar.		Mk.	Pf.		

Titel III.

Renten.

Titel IV.

Gerechtsame.

Titel Va.

Aktivkapitalien.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Schuldurkunde.	Name des Schuldners.	Betrag. Mk.	Pf.	Zinsfuß.	Zins-Termine.	Kündigungsfrist.	Sicherheit und sonstige Bemerkungen.

Titel Vb. Inhaber-Papiere.

Laufende Nr.	Bezeichnung der einzelnen Wertpapiere.	Nennwert. Mk.	Ankaufspreis. Mk.	Ankaufspreis. Pf.	Zinsfuß.	Zinstermine.	Bemerkungen.

Titel VI. Passivkapitalien.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Schuldurkunde und des Gläubigers.	Betrag. Mk.	Betrag. Pf.	Zinsfuß.	Zins-Termine.	Ob zur Aufnahme der Schuld die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und wann erteilt ist.	Kündigungs-Frist.	Bemerkungen.

Titel VII.

Bewegliche Gegenstände.

Anmerkung. Unter diesem Titel sind auch die vorhandenen Paramente, vasa sacra, Altertümer, Bücher, Skulpturen, Gemälde u. s. w. aufzuführen.

Titel VIII.

Abgaben und Lasten, die nicht auf Grundstücken ruhen.

Anmerkung. Hier sind z. B. Abgaben an Mutterkirchen 2c. aufzuführen. Die auf Grundstücken ruhenden Lasten können bei Titel I und II in den Kolonnen „Bemerkungen“ angegeben werden.

Noch I.

Zweite Abteilung.

Pfarrfonds.

Titel I.

Gebäude

und so fort wie bei Abteilung I.

Noch I.

Dritte Abteilung.

Küstereifonds.

Titel I.

Gebäude

und so fort wie bei Abteilung I und II.

II.

Das zu einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmte kirchliche Vermögen.

(§ 3, Nr. 2 des Ges. vom 20. Juni 1875.)

Titel I.

Gebäude.

(und so fort wie bei I.)

III.

Die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

(§ 3, Nr. 4 des Ges. v. 20. Juni 1875.)

Anmerkung. Hierzu gehören z. B. Leichenhäuser, Hospitäler, Waisenhäuser und ähnliche, zu kirchlichen Zwecken innerhalb des Gemeindebezirks errichtete Anstalten.

Abteilung	I.	Zu kirchlichen Zwecken.
Abteilung	II.	Zu Wohlthätigkeits-Zwecken.
Abteilung	III.	Zu Schul-Zwecken.

Vorstehendes Inventar ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes vom ten 18 als vollständig und richtig anerkannt worden.

Dies wird hierdurch bescheinigt

N. den ten 18

Siegel. Der Kirchenvorstand.

N. N. N. N. N. N.

Vorsitzender. Kirchenvorsteher. Kirchenvorsteher.

Anlage 2.

Voranschlag

für die kirchliche Vermögens-Verwaltung der katholischen Kirchen- (Kapellen- 2c.) Gemeinde N. für das Jahr 18

(Die Jahre 18 bis 18 .)

Vorbemerkungen.

1. Dem Voranschlage liegt das Inventar vom ten 18 zu Grunde.
2. Das Rechnungsjahr
   a) der Kirchengemeinde N. beginnt mit dem 18 und schließt mit dem 18
   b) der bürgerlichen Gemeinde beginnt mit dem 18 und schließt mit dem 18
3. Die Gemeindeglieder haben an direkten Staatssteuern für das Jahr 18 zu zahlen:

a) Grundsteuer	Mark	Pf.
b) Gebäudesteuer	"	"
c) Klassensteuer	"	"
d) Kassifizierte Einkommensteuer	"	"
e) Gewerbesteuer	"	"
überhaupt	Mark	Pf.

4. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag der Kirchenkasse beträgt Mark Pf. oder Prozent der direkten Staatssteuern.
5. (Wenn der Verteilungsmaßstab der Umlagen nach der Kommunalsteuer festgesetzt ist.)

Nach dem Beschlusse des Kirchenvorstandes vom ten 18 und dem Beschluß der Gemeindevertretung vom ten 18 sind die kirchlichen Umlagen nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer aufzubringen.

Die von den Gemeindegliedern aufzubringende Kommunalsteuer beträgt im Jahre 18 , davon sind mithin als kirchliche Umlagen zu erheben Prozent.

Bescheinigungen.

I. Dieser von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist durch Beschluß der Gemeindevertretung (des die Stelle der Gemeindevertretung vertretenden Kirchenvorstandes) vom ten 18 festgestellt worden.

N. den ten 18

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
N. N.

II. Dieser Voranschlag hat gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nach erfolgter Feststellung und vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegen.

N. den ten 18

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
N. N.

Einnahme.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Einnahmen.	Betrag.		Der vorige Etat setzte aus		Daher Mehr.		Daher Weniger.		Bemerkungen.
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
	Titel I. An Bestand									
	Titel II. An Rückständen aus den früheren Jahren									
	Titel III. Aus Grundstücken:									
	a) Zeitpacht									
	b) Aus dem Kirchenholze									
	c) Vom Friedhofe									
	Titel IV. Von besonderen Stiftungsländereien									
	Titel V. An feststehenden Geldeinnahmen, Grundzinsen, Ländereien, Zehnten, Renten und dergl., sowie für verkauftes Korn									
	Titel VI. Kapitalzinsen:									
	a) von Kirchenkapitalien									
	b) von Stiftungskapitalien									
	Titel VII. An Ablösungskapitalien									
	Titel VIII. An zurückgezahlten Kapitalien									
	Titel IX. An neuen Stiftungen									
	Titel X. Aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel									
	Titel XI. Angeliehene Kapitalien									
	Titel XII. An Umlagen der Gemeindeglieder									
	Titel XIII. Für Kirchenstühle									
	Titel XIV. Insgemein									

Ausgabe.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Ausgaben.	Betrag.		Der vorige Etat setzte aus		Daher Mehr.		Daher Weniger.		Bemerkungen.
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
	Titel I. An Vorschuß und Nachzahlungen									
	Titel II. An Gehältern									
	Titel III. Für Anniversarien und sonstige Stiftungen									
	Titel IV. An Kultuskosten									
	Titel V. An Bau- und Reparaturkosten									
	Titel VI. An Zinsen von Passivkapitalien									
	Titel VII. An neubelegten Kapitalien und Wertpapieren									
	Titel VIII. An Verwaltungskosten									
	Titel IX. An öffentlichen und sonstigen Abgaben, Lasten und Gebühren									
	Titel X. Insgemein									

Anlage 3.

Kassenbuch (Journal)
über Einnahme und Ausgabe der katholischen Kirchengemeinde N. N. 18 . .

Einnahme.

Nr.	Tag der Einzahlung.	Name des Einzahlers und Gegenstand der Einnahme.	Betrag.		Nr. des Belags.	
			4			
			Mk.	Pf.		
1	2	3			5	6
		Anmerkung. Wo zugleich ein Manual geführt wird, ist in Kolonne 6 der Titel und die Nummer des Manuals zu bemerken, unter welchen jede einzelne Einnahme eingetragen ist. Wo ein Manual nicht geführt wird, empfiehlt es sich, in Kolonne 6 den Titel und die Nummer des Voranschlags anzugeben. Dies wird die Aufstellung der Jahresrechnung wesentlich erleichtern.				

Ausgabe.

Nr.	Tag der Auszahlung.	Name des Empfängers und Gegenstand der Einnahme.	Betrag. 4 Mk.	Betrag. 4 Pf.	Nr. des Belags.	
1	2	3			5	6
		(Die Anmerkung zur Einnahme gilt sinngemäß auch hier.)				

Anlage 4.

Manual

über Einnahme und Ausgabe für die katholische Kirchengemeinde N.

Sollbetrag nach dem Voranschlage. Mk.	Pf.	Gegenstand der Einnahme.	Betrag der wirklichen Einnahme. Mk.	Pf.	Nr. des Belags.	Nr. des Journals.	Bemerkungen.
		Titel I. } Titel II. } Titel III. } Nach dem Voranschlag und der Rechnung zu ordnen.					Das Voranschlags-Soll wird am Anfange des Jahres vorgetragen; zwischen den einzelnen Titeln ist genügend Raum zu lassen, um je nach dem mutmaßlichen (auf Erfahrung beruhenden) Umfange die Eintragungen bequem bewirken zu können. Die Nummer der Beläge ist bis zum Abschluß der Jahresrechnung unausgefüllt zu lassen. Die letzte Rubrik bleibt unausgefüllt, wo kein Journal geführt wird.

Sollbetrag nach dem Voranschlage.		Gegenstand der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe.		Nr. des Belags.	Nr. des Journals.	Bemerkungen.
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.			

Anlage 5.

Jahres-Rechnung

über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchen- (Kapellen- rc.) Gemeinde N.
für das Jahr 18

Geführt und abgelegt von

Anlagen:

a) ein Heft Einnahme-Beläge Nr. bis
b) ein Heft Ausgabe-Beläge Nr. bis
c) Erinnerungen des Kirchenvorstandes vom ten 18 nebst Beantwortung.
d) Erinnerungen der Gemeindevertretung vom ten 18 nebst Beantwortung und Abnahmeverhandlung.

Uebergeben an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes am ten 18

Diese Jahres-Rechnung hat nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung und nachdem durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ten 18 die Entlastung erteilt ist, zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich ausgelegen.

N. den ten 18

N.
Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

Nr.	Soll-Einnahme nach dem Voranschlage. Mk.	Pf.	Einnahme. Gegenstand.	Es ist eingekommen. Mk.	Pf.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
1			Titel I ꝛc. (wie im Voranschlage.)				

Nr.	Soll-Ausgabe nach dem Voranschlage. Mk.	Pf.	Ausgabe. Gegenstand.	Es ist eingekommen. Mk.	Pf.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
1			Titel I 2c. (wie im Voranschlage.)				

XI. Die Geschäfts=Anweisung für die kathol. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen der Provinz Brandenburg.

Vom 10. Juni 1879.

Dieselbe lautet wörtlich wie die für Paderborn sub X, mit folgenden Abweichungen.

Es heißen:

Art. 25.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) aufzustellen und dem Kirchenvorstande vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen.

Bis spätestens zum 15. April wird die Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat, den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den Königlichen Regierungs= bezw. Polizeipräsidenten (vgl. Art. 32) zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist.

Der Regierungs= bezw. Polizeipräsident (vgl. Artikel 32) wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nachdem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je drei Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Art. 26.

Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen und bischöflichen Behörde (vergl. Art. 32) gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen. Nachdem diese der Abnahme und Erteilung der Entlastung

(§ 21, Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, ist die Rechnung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird auf der Rechnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes vermerkt.

Art. 31.

Absatz 2. Denjenigen Kirchenvorständen, welche von der Befugnis des Artikels 13 (Absatz 2) Gebrauch machen, bleibt es überlassen, durch Beschluß unter Zustimmung der Gemeindevertretung den Voranschlag für das Jahr, in welchem der Beschluß gefaßt wird, auf das erste Vierteljahr des folgenden Kalenderjahres zu verlängern. In den Kassenbüchern und Rechnungen ist alsdann für das bezeichnete Vierteljahr der vierte Teil der Ansätze des Voranschlags des vorhergegangenen Jahres als Soll-Einnahme bezw. Soll-Ausgabe vorzutragen. In diesem Falle kann die Rechnung für das bezeichnete Vierteljahr mit der Rechnung für das vorhergegangene Jahr verbunden und mit dieser zugleich gelegt werden.

Art. 32.

Die in den übrigen Teilen der Provinz den Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam und Frankfurt a. O. mit Bezug auf die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden zustehenden Befugnisse werden in Berlin und Charlottenburg von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin ausgeübt.

In den Archipresbyteraten Berlin, Frankfurt a. O., Potsdam und Wittenberg werden die der bischöflichen Behörde gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechte, soweit dieselben sich auf das Etats- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde beziehen, durch den Propst zu St. Hedwig in Berlin als fürstbischöflichen Delegaten ausgeübt. Bei der Anwendung der gegenwärtigen Geschäfts-Anweisung auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden der vorbezeichneten Archipresbyterate ist demnach unter der bischöflichen Behörde in den Art. 10, 14, 18, 23, 24, 26 und 31 der fürstbischöfliche Delegat in Berlin zu verstehen.

Art. 33.

Solange die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Breslau durch einen Königlichen Kommissarius geführt wird, tritt dieser da, wo in der vorstehenden Geschäfts-Anweisung von der

bischöflichen Behörde die Rede, und nicht unter derselben nach Maßgabe des Artikels 32 der fürstbischöfliche Delegat in Berlin zu verstehen ist, an deren Stelle.

Potsdam, den 10. Juni 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
J. V.: Freiherr von Schlotheim.

XII. Geschäfts-Anweisung für die kathol. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Schlesien.

Auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 erteile ich im Einvernehmen mit dem Königlichen Kommissarius für die fürstbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Breslau, sowie mit den bischöflichen Behörden für die Grafschaft Glatz und für den Distrikt Katscher, soweit nicht über den von den beiden letzteren gegen einzelne Punkte erhobenen Widerspruch von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten gemäß § 43, Absatz 3 jenes Gesetzes Entscheidung getroffen ist, für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindeverwaltungen in der Provinz Schlesien die nachfolgende Geschäfts-Anweisung:

Art. 1 bis 31 inkl. lauten wörtlich wie die gleichen der sub V a) angeführten Geschäfts-Anweisung für Brandenburg.

Art. 32.

Solange die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Breslau durch einen Königlichen Kommissarius geführt wird, tritt dieser da, wo in der vorstehenden Geschäfts-Anweisung von der bischöflichen Behörde die Rede ist, an deren Stelle.

Breslau, den 30. Juli 1878.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

XIII. Instruktion.

A. für den Geschäftsgang bei der Rechnungslegung katholischer Gemeinden der Provinz Schlesien,
B. für die Revision der Rechnungen.

Vom 21. Oktober 1883.

Auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchen-

gemeinden — Gesetz-Samml. S. 241 — erteile ich im Einvernehmen mit den bischöflichen Behörden für die Diöcese Breslau, die Grafschaft Glatz und den Distrikt Katscher nachstehende

Instruktion

A. für den Geschäftsgang bei der Rechnungslegung katholischer Kirchengemeinden der Provinz Schlesien;

B. für die Revision der Rechnungen.

A. Rechnungslegung.

Bezüglich der Rechnungslegung resp. Einsendung der Rechnungen katholischer Kirchengemeinden kommen die §§ 8—11 und 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und die Artikel 16, 17, 24—26 der Geschäfts-Anweisung vom 30. Juli 1878 zur Geltung.

Danach ist der Gang folgender:

1. Der Rendant legt auf Grund seiner Kassenbücher, der Anweisungen und Beläge für sämtliche vom Kirchenvorstande verwalteten Kassen und Fonds die Original-Jahresrechnung und übergiebt dieselbe mit Belägen binnen 2 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Kirchenvorstande zu Händen des Vorsitzenden.

2. Der Kirchenvorstand kann zunächst einen oder mehrere Kirchenvorsteher mit der Vorprüfung der Rechnung beauftragen. Nach gedachter Vorprüfung prüft der gesamte Kirchenvorstand in ordentlicher Sitzung die Rechnung selbst, läßt die etwaigen Bemängelungen, soweit es möglich, sofort beheben, nimmt die Rechnung ab und vollzieht dieselbe.

3. Demnächst läßt der Kirchenvorstand:
   a. bei Kirchen landesherrlichen Patronats zwei und
   b. bei allen übrigen Kirchen eine

Ausfertigung der gesamten Rechnung anfertigen.

4. Auf den Rechnungs-Ausfertigungen ist stets zu vermerken, bis zu welchem Jahre die Rechnungen
   a. vom Patronat resp. Regierungs-Präsidenten und der bischöflichen Behörde revidiert worden,
   b. der Gemeindevertretung zur Zustimmung und Entlastung vorgelegen und
   c. für die Gemeinden öffentlich ausgelegen haben.

5. Der Kirchenvorstand überreicht demnächst die sub 3 oben gedachten Rechnungs-Ausfertigungen.

im Falle ad 3a oben der staatlichen Patronatsbehörde und

im Falle ad 3b oben dem zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten

nebst den dazu gehörigen Belägen 2c. zur Prüfung und zwar bis spätestens den 15. April, bezw. den 15. Juli.

6. Die staatlichen Patronatsbehörden nehmen die eine Rechnungs-Ausfertigung zu ihren Akten und übersenden das zweite Exemplar derselben unter Mitteilung der aufgestellten Notaten dem Herrn Regierungs-Präsidenten.

7. Die Herren Regierungs-Präsidenten geben demnächst nach erfolgter Einsicht und Prüfung bezüglich der etatsmäßigen Verwaltung die bei ihnen eingegangenen Rechnungsausfertigungen nebst Belägen und Revisionsverhandlungen zur Schlußprüfung an die bischöfliche Behörde ab.

Bemerkungen ad 3—7 vorstehend.

a. Bezüglich der dem Privat-Patron zustehenden Einsicht der kirchlichen Rechnungen verbleibt es bei dem bisher beobachteten Verfahren.

Dem Patronate sind nur diejenigen Rechnungen über besondere Stiftungen und Fonds nicht mit vorzulegen, bezüglich deren die patronatliche Aufsicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

b. Hat das Patronat Erinnerungen vor der Rechnungs-Einsendung an den Regierungs-Präsidenten aufgestellt, so sind diese Erinnerungen dem Regierungs-Präsidenten mitzuteilen resp. den Belägen beizufügen.

c. Kann über Erinnerungen des Patronats zwischen diesem und dem Kirchenvorstande eine Einigung nicht erzielt werden, so hat letzterer die Entscheidung der geistlichen Aufsichtsbehörde einzuholen, deren Entscheidung dem Patronat und dem Königlichen Regierungs-Präsidenten mitzuteilen ist. Findet sich aber, daß Geschäfte der Vermögens-Verwaltung, welche nach den bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Patrons bedürfen, ohne dessen Zustimmung vorgenommen sind, so ist in dieser Beziehung lediglich nach § 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 zu verfahren.

Weichen die Auffassungen der staatlichen und geistlichen Aufsichtsbehörde von den Erinnerungen des Patrons ab, so müssen die letzteren dagegen ebenso zurückstehen, wie die der Gemeinde.

d. Stimmen aber Regierungs-Präsident und bischöfliche Behörde in ihren Revisions-Ansichten nicht überein, so ist nach Absatz 3 des § 43 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 von derjenigen Aufsichtsbehörde, welche Widerspruch gefunden hat, die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten oder des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten einzuholen.

8. Die revidierenden Aufsichtsbehörden teilen je selbst ihre Prüfungs-Verhandlungen dem Kirchenvorstande mit, soweit nicht die Mitteilung der bischöflichen Behörde überlassen wird.

9. Der Kirchenvorstand erledigt die gezogenen Erinnerungen resp. beantwortet dieselben in 2 Exemplaren nach folgendem Schema:

Notaten von seiten der Aufsichts-Behörde.	Beantwortung von seiten des Kirchen-vorstandes.	Nr. der Beläge.	Entscheidung durch die Aufsichts-behörde.
(Verteilt auf die zwei inneren Seiten eines Bogens.)			

10. Nachdem die Schluß-Entscheidungen der Revisionsbehörden bei dem Kirchenvorstande eingegangen, übergiebt letzterer der Gemeindevertretung die zurückbehaltene Originalrechnung nebst Belägen und den bisherigen Revisions-Verhandlungen und Bescheiden.

11. Die Gemeindevertretung prüft in ordentlicher Sitzung nunmehr die Rechnung ebenfalls und stimmt eventuell der Rechnungs-Abnahme und Entlastung zu. Im Falle die Gemeindevertretung neue Erinnerungen gegen die Rechnung aufstellt und sich eine Erledigung ohne Abänderung der Rechnungs-Resultate nicht bewirken läßt, so sind diese Erinnerungen event. dem Königlichen Regierungs-Präsidenten resp. durch diesen auch der bischöflichen Behörde zur Kenntnis event. Entscheidung mitzuteilen.

ad 11 ist zu bemerken:

Seitens der Aufsichtsbehörde ist nichts einzuwenden: wenn die vom Kirchenvorstande vollzogene Rechnung vor Einsendung an die Aufsichtsbehörden der Gemeindevertretung zugestellt wird, sodaß deren Prüfungs-Resultat von vornherein den Aufsichtsbehörden mit vorgelegt werden kann.

Die Zustimmung zur Erteilung der Entlastung kann aber seitens der Gemeindevertretung erst nach der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörden erfolgen. Es ist also in diesem Falle die Rechnung der Gemeindevertretung zweimal zuzustellen, und zwar das letztemal mit den Revisions-Bescheiden der Aufsichtsbehörden.

12. Demnächst hat der Kirchenvorstand nach ortsüblicher Bekanntmachung die Rechnungen durch 14 Tage öffentlich auszulegen.

13. Schließlich erteilt der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer resp. dem Rendanten schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung. Der Vorsitzende vermerkt auf jeder die stattgehabte Aus-

legung und erteilte Entlastung. Die Rechnungen sind darauf vom Kirchenvorstande aufzubewahren.

B. Revision der Rechnungen.

Bei der Revision der Rechnungen von Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten ist folgendes zu beachten:

1. Zunächst ist festzustellen, ob bei den Aufsichtsakten die vorgeschriebenen Inventar-Verzeichnisse und Etats vorhanden resp. noch geltend sind. Eventuell sind dieselben resp. in neuer Bearbeitung zu erfordern.

2. Es ist zu prüfen, ob die unterschriebenen Rechnungsleger die legitimen Verwalter der verrechneten Fonds sind oder nicht, und ob die verrechneten Fonds unter das Gesetz vom 20. Juni 1875 oder unter das Gesetz vom 7. Juni 1876 fallen.

3. Ferner ist zu prüfen, ob der betreffende Rechnungsleger alle von ihm verwalteten und unter die Aufsicht der revidierenden Behörden fallenden Fonds in seiner Rechnungslegung aufgenommen hat.

4. Alsdann ist festzustellen, ob und inwieweit die Revisions-Notate zu den bereits revidierten Rechnungen beachtet und erledigt sind, resp. was in dieser Richtung noch zu veranlassen ist.

5. Demnächst ist zu beachten, ob bei der Verwaltung die Vorschriften:

a. des allgemeinen Landrechts Teil II, Titel 11 resp.
b. des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 und des Günthersblumschen Edikts vom 14. Juli 1793, — soweit solche nicht durch anderweite Gesetze abgeändert sind,
c. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 resp. vom 7. Juni 1876,
d. der ergangenen Geschäfts-Anweisungen für die Kirchenvorstände vom 30. Juli 1878 und der gegenwärtigen beachtet sind.

Zu b ist zu bemerken:

Die wichtigsten noch geltenden Bestimmungen des genannten Reglements resp. Edikts sind kurz folgende:

α. aus dem Reglement vom 8. August 1750.

Nr. 11a. Wenn nötig befunden wird, daß an der Kirche, den Pfarr- und Schulgebäuden entweder ganz neue Bauten oder doch namhafte Reparaturen geschehen müssen, so ist solches dem Patron anzuzeigen und um die deshalb nötige Veranstaltung zu bitten.

f. Wenn der Bau oder die Reparaturen nötig erfunden werden und die Kirche selbst ein Peculium hat, so ist festzusetzen,

wie viel zu solchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchenvermögen, ohnbeschadet der sonstigen Verpflichtungen der Kirchenkasse — zu verwenden sei. Die Entscheidung steht eventuell der Königlichen Regierung zu.

g. Damit aber diese Entscheidungen treffen können, so haben dieselben zuvörderst mit dem Bischofe zu kommunizieren und von demselben den Zustand des Peculii ecclesiae und der jährlichen kirchlichen Ausgaben abzuverlangen, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn das Peculium ecclesiae weder in totum noch in tantum zu den Baukosten hinreicht, der Patron und die Parochianen solchen Bau ex propriis zu bestreiten schuldig sind.

h. Es wird festgesetzt, daß die Pfarrherren an den Pfarrgebäuden alle diejenigen Reparaturen, so sie ohne bare Auslagen und durch ihre eigenen Leute bestreiten können, selbst und ohne Konkurrenz des Patrons und der Parochianen machen lassen müssen.

Hingegen bekommt der Pfarrer die bei Reparatur abgehenden Späne und altes Stroh von den Dächern. Insonderheit sind die Pfarrer schuldig, zur Reparatur der Dächer das nötige Stroh, insoweit solches nicht ein Schock Schoben überschreitet, herzugeben. Ein etwaiges Mehr an Schoben haben die Parochianen herzugeben.

β. aus dem Edikt vom 14. Juli 1793.

Nr. II 5. Alle willkürlichen Dispositionen über das Vermögen der Kirchen werden den Pfarrern und Kirchenvorstehern schlechterdings verboten, und sie sollen

6. für sich nur autorisiert sein:

a. zu den fixierten (resp. auch etatisierten) und

b. solchen Ausgaben, wo eine schleunige Verwendung notwendig ist und ein Verzug Schaden brächte.

7. Zu allen anderen Ausgaben ist die Einwilligung des Kirchenpatrons erforderlich, und wenn die Ausgabe mehr als 30 Thaler (= 90 Mark) beträgt, noch überdies die Approbation des bischöflichen Amtes.

8. Die Kirchenpatrone und das bischöfliche Amt müssen keine Ausgaben bewilligen, die nicht notwendig oder nützlich sind.

14. In der Kirchenkasse müssen in der Regel nie über 20 Thlr. (= 60 Mark) bar ungenützt liegen bleiben, es wäre denn, daß mehrere Gelder zu nötigen Ausgaben bestimmt wären. Die Vorsteher müssen sich vielmehr Mühe geben, solche zinsbar anzulegen.

16. Die zur Kirche, Pfarre und Schule gehörigen Fundationsbriefe und anderen wichtigen Dokumente, desgleichen die Pfandbriefe,

Hypotheken 2c. und baren Gelder müssen in einem besonderen Kasten, der mit 3 Schlössern versehen ist, verwahrt werden.

18. Eine gleiche Sorgfalt muß wegen der der Kirche zugehörigen, zum Gottesdienste bestimmten Kostbarkeiten, die nur an Festtagen gebraucht zu werden pflegen, angewandt werden.

19. Wenn Inhaber-Papiere in die Kirchkasse gelegt werden sollen, müssen sie vorher außer Kurs gesetzt werden.

III. 18. Entstünde über die Administration der Kirchengelder oder deren Berechnung ein Streit und es kann solcher gütlich nicht beigelegt werden, so muß das bischöfliche Amt solchen gründlich untersuchen und rechtlich entscheiden.

III. 20. Uebrigens müssen bei jeder Kirchen-Rechnungs-Abnahme
a. die zur Kirche und dem Gottesdienste gehörigen Kostbarkeiten und Sachen;
b. desgleichen auch die Forsten der Kirche und Pfarre und
c. die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude nachgesehen, und der Befund im Rechnungs-Abnahme-Protokoll beim Schluß desselben mit vermerkt werden.

6. Speziell zu prüfen ist auch, ob
a. die Bestimmungen sub A dieser Instruktion berücksichtigt;
b. die Etats und die urkundlichen Stiftungsbestimmungen innegehalten resp. die Abweichungen von der Gemeindevertretung resp. den betreffenden Aufsichtsbehörden genehmigt sind, oder ob und inwieweit die Abweichungen wegen Geringfügigkeit des Betrages unbeanstandet zu lassen;
c. die im Gesetz vom 20. Juni 1875 — §§ 7, 21, 40, 47 und 50 — resp. im Gesetz vom 7. Juni 1876 — § 2 — vorgeschriebenen Genehmigungen beigebracht, resp. als beigebracht zu erachten sind.

7. Bei neuen Stiftungen und Schenkungen ist zu prüfen, ob dieselben die Bestätigung der bischöflichen Behörden und bei Stiftungen 2c. über mehr als 3000 Mark auch die Genehmigung der Staatsbehörde erhalten haben, und ob die erforderlichen Urkunden vorhanden sind.

8. Auch ist darauf zu sehen, daß das Rechnungs-Schema ein geregeltes und übersichtliches ist.

Insbesondere wird darauf zu halten sein,

daß die baren Gelder von den Aktivbeständen, d. i. von den zinstragenden Kapitalien resp. Wertpapieren in besonderen Kolonnen getrennt gehalten sind, und zwar derart, daß im Abschluß zunächst nur der bare Kassenbestand sich ergiebt, zu welchem alsdann das Aktiv-Vermögen hinzuzurechnen ist.

9. Im übrigen wird die Aufmerksamkeit des Revisors neben der Richtigkeit des Kalküls noch auf folgende Gegenstände gerichtet sein müssen:

a. Auf dem Titelblatte der Rechnung muß vermerkt sein, ob ein besonderer Rendant angestellt ist und ob dieser Kaution geleistet hat, event. worin die Kaution besteht und wo solche verwahrt ist.

b. Ist zu prüfen, ob die Geldbestände, Reste und Aktiv-Kapitalien aus der Vorrechnung richtig übertragen und nachgewiesen worden sind.

c. Der Titel an Zinsen von Aktiv-Kapitalien muß nicht nur nach dem Etat, sondern auch nach der Vorrechnung geprüft werden und zwar in betreff des Betrages der Kapitalien und der Zinsen, des Zinsenzahlungstermins und der richtigen Bezahlung der Kapitalien. Ferner ist bei der Vorrechnung nachzusehen, ob im Vorjahre neue Kapitalien ausgeliehen worden, und ob diese in der neuen Rechnung aufgeführt und die Zinsen vom Tage der Ausleihung an gehörig in Einnahme gestellt worden.

d. Die unbestimmten Einnahmen, als Gefälle nach der Stolataxe, für Grabstellen, für Kirchensitze, aus dem Klingelbeutel, aus dem Gotteskasten, müssen mit ordnungsmäßigen und als richtig bescheinigten Registern belegt sein.

e. Bei den der Kirche zufallenden Vermächtnissen muß darauf gesehen werden, ob jedes derselben der Kirche unbedingt vermacht oder zu einem besonderen Zwecke ausgesetzt worden. Im ersteren Falle muß es unter den Dispositions-Kapitalien, im letzteren Falle aber unter den Fundations-Kapitalien aufgeführt werden.

f. Wenn Aktiv-Kapitalien zurückgezahlt worden sind, so muß geprüft werden:

α. ob die Zinsen bis zum Tage der Rückzahlung resp. bis nach Ablauf der Kündigungsfrist in Einnahme gestellt worden sind, und

β. ob das Kapital wieder zinsbar angelegt resp. warum nicht.

g. Jede Ausgabe muß mit Quittung des legitimierten Empfangsberechtigten belegt sein.

h. Auf den Liquidationen über Kirchenbedürfnisse rc. ist die Notwendigkeit und Richtigkeit vom Pfarrer oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu attestieren.

i. Die Kosten für die Unterhaltung des Kirchhofs inkl. Umzäunung können nur auf den Fall aus der eigentlichen Kirchkasse entnommen werden, wenn der Kirche die Grab-

stellengelder zufließen und nicht etwa nach besonderer Lokal-Observanz die Kosten demungeachtet von dritten zu tragen sind.

k. Die ausgeführten Bauten müssen rücksichtlich der richtigen, guten und anschlagsmäßigen Ausführung von einem Bauverständigen bescheinigt sein. Bei baulichen Reparaturen von geringem Umfange genügt die Bescheinigung des Kirchenvorstandes.

l. Ist bei einem größeren Bau oder baulicher Reparatur eine besondere Baurechnung geführt, so ist dieselbe ebenfalls einzufordern und bezüglich derselben zu prüfen:

α. ob die Beiträge der Kirchkasse resp. der Bau-Verpflichteten und die etwaigen Zuwendungen von Geschenkgebern 2c. richtig in Einnahme gestellt sind und

β. ob der übrig gebliebene Bestand der Kirchkasse zugeführt ist resp. was mit demselben geschehen ist oder geschehen soll.

m. Bei Ausgaben über Inventar-Gegenstände muß auf den Belägen vermerkt sein, unter welchem Titel und welcher Nummer die Gegenstände im Inventar eingetragen worden sind.

n. Bei neuen Ausleihungen sind die erworbenen Wertpapiere und das miterworbene Zinsrecht genau zu bezeichnen. Bei Hypotheken-Briefen ist die eingeholte Genehmigung des Patrons und der bischöflichen Behörde darzuthun. Eventuell ist die pupillarische Sicherheit des Darlehns nachträglich festzustellen.

Bei Erwerbung von Inhaberpapieren ist der Tageskurszettel als Belag erforderlich.

Banquiernoten mit Kursangabe können den Kurszettel ersetzen.

Demnächst ist bei neu ausgeliehenen Kapitalien zu prüfen:

α. ob die Zinsen von dem Tage der Ausleihung schon in Einnahme gestellt worden sind oder erst in nächster Rechnung zur Einnahme kommen werden, und

β. ob das Kapital bei der Kapitalien-Nachweisung richtig aufgeführt worden ist.

Auch ist zu prüfen, ob das Kapital nicht früher hätte ausgeliehen werden können.

o. Bei verspäteter Anlegung von Kirchengeldern ist der betreffende Verwalter für die entgangenen Zinsen eventuell verantwortlich zu machen.

p. Die Rechnungen müssen am Schluß bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Einnahmen und bezüglich der Außerkurssetzung der Inhaberpapiere vom Kirchenvorstande resp. dem betreffenden Fondsverwalter attestiert sein.

10. Von Beibringung von Abschriften von Urkunden, Genehmigung ꝛc. kann abgesehen werden, wenn der Inhalt der betreffenden Schriftstücke bei den Akten der Aufsichtsbehörde bereits bekannt ist.

11. Bei der Revision durch die bischöfliche Behörde ist die Berufung auf die bisher ergangenen bischöflichen Verordnungen zulässig, sofern solche nicht durch anderweitige Bestimmungen höherer Instanzen abgeändert oder beseitigt sind, resp. sich im Einklange mit den neueren gesetzlichen Bestimmungen befinden oder diesen nicht widerstreiten.

12. Im Falle abweichender Ansichten zwischen der verwaltenden Behörde und der Aufsichtsbehörde resp. den Aufsichtsbehörden selbst in betreff der Rechnungsnotaten, ist zunächst zwischen den betreffenden Behörden selbst ein entsprechendes Einverständnis resp. ein Ausgleich der Differenzpunkte soweit als möglich anzustreben.

Eventuell ist die abweichende Meinung im Revisionsprotokoll näher zu begründen und dem Kirchenvorstande resp. dem betreffenden Verwalter aufzugeben, die nach Bemerkungen Litt. c und d ad A 3—7 dieser Instruktion gedachten höheren Entscheidungen einzuholen und vorzulegen.

Breslau, den 21. Oktober 1883.

Der Oberpräsident, Wirkliche Geheime Rat
von Seydewitz.

XIV. Geschäfts-Anweisung für die kathol. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Hannover.[1]

Vom 7. Juli 1876.

(Amtsblatt für Hannover, S. 250.)

Zwischen dem unterzeichneten Ober-Präsidenten und den bischöflichen Behörden zu Hildesheim und Osnabrück ist über die nachstehende

Geschäfts-Anweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Hannover

Einverständnis erzielt. Nur in betreff der im Art. 23, Absatz 4 und 5 getroffenen Bestimmungen ist durch Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

[1] Für den nordischen Missionsbezirk der Diöcese Osnabrück ist die Geschäfts-Anweisung also nicht erlassen.

infolge des von der bischöflichen Behörde zu Osnabrück erhobenen Widerspruchs die nachstehende Fassung festgesetzt worden.

Demgemäß wird unter Bezugnahme auf die §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen folgende Geschäfts-Anweisung hierdurch erlassen:

Die dann folgende Geschäfts-Anweisung stimmt mit der unter X abgedruckten für Paderborn nebst Anlagen [1] überein mit folgenden Abweichungen:

Absatz 8, Artikel 7 der Paderborner Anweisung fehlt in der Hannoverschen.

Art. 8.

hat folgenden Zusatz als Absatz 4:

Insoweit bereits Inventarien vorhanden sind, welche auch formell den vorstehenden Anforderungen im wesentlichen entsprechen, kann es bei denselben das Bewenden behalten; jedoch muß im Inventarium über das Stiftungsvermögen das Vermögen jeder einzelnen Stiftung unter Namhaftmachung des Stifters, sowie unter Hervorhebung des Datums der Stiftungsurkunde und des Zweckes der Stiftung besonders angegeben sein. Das Inventar ist in einem festen Umschlage aufzubewahren.

Ferner lauten:

Art. 10.

Das Inventarium ist erstmalig bis zum 15. August 1876 der bischöflichen Behörde zur Einsicht vorzulegen. Die letztere teilt dasselbe mit ihren Bemerkungen dem Landdrosten zur Kenntnisnahme mit. Die von den Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen gegen das Inventarium gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand zu erledigen.

Art. 11, Abs. 3:

Sowohl der kirchlichen als der staatlichen Aufsichtsbehörde ist das Inventarium auf Verlangen jederzeit einzureichen.

Absatz 2, Art. 12 der Paderborner Anweisung fehlt der Hannoverschen.

Art. 14

heißt:

Einreichung des Voranschlags.

Der von dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchen-

---

[1] S. oben S. 244 ff.

vorstandes zu entwerfende Voranschlag (Etat) ist alljährlich bis zum 1. November — oder sofern mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21, Nr. 12 des Gesetzes) eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf, beschlossen worden ist, bis zum 1. November des Jahres, mit welchem die Voranschlagsperiode abläuft — vom Kirchenvorstande aufzustellen und bis zum 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach erfolgter Feststellung des Voranschlags ist derselbe in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 21 des Gesetzes auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen. Sodann ist der Voranschlag bis zum 10. Dezember in zwei Exemplaren der bischöflichen Behörde einzureichen, welche ihn der staatlichen Anfsichtsbehörde mitteilt.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen. Der Voranschlag für 1876 ist, soweit dies noch nicht geschehen, bis spätestens den 15. August d. J. der bischöflichen Behörde einzureichen.

Art. 17.

Stellung des Rechnungsführers (Rendanten).

Der rechnungsführende Kirchenvorsteher wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in sein Amt eingeführt, der etwa angestellte *besondere* Rendant wird von demselben mittels Handschlags auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten verpflichtet.

Dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) liegt ob: 1. u. s. w. wie Art. 17 der Paderborner Anweisung.

Art. 23.

Nr. 1 hat folgende Fassung:

1. Die Kasse ist an einem sicheren, durch Vorstandsbeschluß festzustellenden Orte aufzubewahren.

Abs. 2, Nr. 4, Art. 23 fehlt in der Hannoverschen Anweisung.

Es heißen:

Art. 24.

Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit der Vorprüfung der Rechnung einzelne seiner Mitglieder zu beauftragen.

Bis spätestens zum 15. April wird die Jahresrechnung mit den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa vom Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und der Beantwortung derselben vom Kirchenvorstande an den Landdrosten zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, eingereicht.

Der Landdrost wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nachdem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, sobald als möglich an die bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Art. 25.

Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen und der bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen, und nachdem diese der Abnahme und Erteilung der Entlastung (vgl. § 21, Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Kirchenvorstand dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Art. 26.

Einrichtung der Rechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speziell und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlages und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren ersichtlich sein. Jede Ueberschreitung des Voranschlages ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen. Der Rechnung sind die Beläge über die Einnahmen und Ausgaben geheftet und nach Nummern geordnet beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach § 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belägen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

Dasselbe gilt in betreff der Genehmigungsverfügungen der bischöflichen Behörde.

Außerdem ist die nach Erledigung der Erinnerungen der Aufsichtsbehörden und nach erfolgter Entlastung durch die Gemeinde-

vertretung zu bewirkende zweiwöchige Offenlegung auf der Rechnung vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu bescheinigen, auch nachträglich die erfolgte Entlastung darauf zu vermerken. Als Muster für die Jahresrechnung dient das als Anlage 5 [1] beigefügte Formular.

Art. 27.

Ueber die Porto-Ausgaben ist vom Rechnungsführer ein vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichnis der Jahresrechnung als Ausgabebelag beizufügen.

Ebenso ist über die Einnahme an Kollekten- und Klingelbeutelgeldern ein von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichnis vom Rechnungsführer aufzustellen und der Jahresrechnung als Einnahmebelag beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Wertpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen. Die wegen Ausleihen auf Grundwert ausgestellten Obligationen sind nebst den sogenannten Sicherheitsdokumenten, als Erwerbungsurkunden, Hypothekenextrakten, Policen zc. bei der Einreichung der Jahresrechnung auf Erfordern der staatlichen Aufsichtsbehörde oder der bischöflichen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Art. 28.

Rechnungen pro 1875.

Es findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß zur Vermeidung von Stückrechnungen die Kirchenrechnungen pro 1875 über das der Verwaltung der Kirchenvorstände unterstellte Vermögen von dem abtretenden und dem neuen Rechnungsführer gemeinschaftlich aufgestellt und mit dem 31. Dezember 1875 abgeschlossen werden. Auf diese Rechnungen findet sodann die Vorschrift des Artikels 24 Anwendung.

Wo die Rechnung mit dem 30. September 1875 bereits abgeschlossen ist, kann die Rechnung für das Vierteljahr vom 1. Okt. bis 31. Dezember 1875 auch mit der Jahresrechnung pro 1876 verbunden und mit dieser zugleich gelegt werden.

D. Verwaltungsgrundsätze.

Art. 29.

Belegung von Geldern.

Bei der zinsbaren Belegung von kirchlichen Geldern sind die Vorschriften des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Richtschnur zu nehmen, welcher lautet: Siehe Wortlaut oben S. 83 f.

[1] S. oben S. 272 ff.

Art. 30.

Bereits staatlich genehmigte Umlagen.

Zur Forterhebung derjenigen kirchlichen Umlagen, zu deren Ausschreibung bereits eine staatliche Genehmigung auf Grund der §§ 4 und 8 des Regulativs vom 12. Juni 1871 (Amtsblatt für Hannover, S. 199) erteilt worden ist, bedarf es einer nochmaligen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht.

Art. 31.

Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Behörden sind unter der Rubrik „Portopflichtige Dienstsache" zu frankieren.

Art. 32.

Verkauf von Wertpapieren.

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

Hannover, den 7. Juli 1876.

Der Oberpräsident,
Graf zu Eulenburg.

Die in der vorstehenden Geschäfts-Anweisung vorgeschriebenen Formulare stimmen mit denen zur Geschäfts-Anweisung für Paderborn, S. 258 ff., überein.

XV. Geschäfts-Anweisung für die kathol. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Diöcese Münster.

Vom 26. November 1876.

(Amtsblatt zu Münster, S. 259.)

Im Einvernehmen mit den Herren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erteile ich hierdurch auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Diöcese Münster die nachfolgende Geschäfts-Anweisung:

Artikel 1 bis 24 einschließlich und die darin empfohlenen Formulare lauten wörtlich wie die gleichen der Paderborner Geschäfts-Anweisung Nr. X mit folgenden Abweichungen.

Art. 15

hat folgenden Zusatz:

Für die linksrheinischen Kirchengemeinden tritt diesem Formular in der Einnahme ein Titel Va

„Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde"

hinzu.

Wenn es sich in linksrheinischen Kirchengemeinden um die Deckung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 14. März 1845 [1] (Gesetz-Sammlung S. 163) oder um den Neubau oder die Reparatur des Pfarrhauses handelt, so hat der Kirchenvorstand unter Beifügung der das Bedürfnis nachweisenden Stücke sich an die Königliche Regierung zu Düsseldorf behufs Inanspruchnahme der verpflichteten Gemeinde zu wenden.

Art. 23.

Nr. 4 hat zwischen Absatz 1 und 2 folgenden Zusatz:

In den linksrheinischen Kirchengemeinden sind die Behälter unter dreifachem Verschlusse zu halten; der eine der drei Schlüssel wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, der zweite von dem Rechnungsführer, der dritte von einem seitens des Kirchenvorstandes zu erwählenden Kirchenvorsteher geführt.

Art. 25 und 26 lauten:

Art. 25.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen.

Bis spätestens zum 15. April wird die Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat, den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist.

Der Regierungs-Präsident wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nach-

---

[1] Siehe I. Band, Teil I, Abschnitt 3, Nr. 4 c.

dem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 13, Absatz 2 angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Art. 26.

Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen und bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen. Nachdem diese der Abnahme und Erteilung der Entlastung (§ 21, Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, ist die Rechnung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen und in den linksrheinischen Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 41 dem Bürgermeister abschriftlich mitzuteilen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird auf der Rechnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes vermerkt.

Artikel 27 bis 30 einschließlich lauten wörtlich wie die gleichen Artikel der Paderborner Geschäfts-Anweisung, S. 256 und 257.

Art. 31.

Das Inventar und der Voranschlag für 1876 sind gemäß Art. 10 und 14 der bischöflichen Behörde, soweit dies nicht bereits geschehen ist, binnen 14 Tagen nach der Ausgabe desjenigen Regierungs-Amtsblattes einzureichen, durch welches die gegenwärtige Geschäfts-Anweisung veröffentlicht wird.

Hinsichts der Kirchen-Rechnungen für 1875 ist nichts dagegen zu erinnern, daß dieselben durch den abgetretenen und den neuen Rechnungsführer *gemeinschaftlich* aufgestellt und mit dem 31. Dezember 1875 abgeschlossen werden. Auf diese Rechnungen findet sodann Art. 25 Anwendung.

Wo die Rechnung bereits mit dem 30. September 1875 abgeschlossen ist, kann die Rechnung für das Vierteljahr vom 1. Ok-

bis 31. Dezember 1875 auch mit der Jahresrechnung für 1876 verbunden und mit dieser zugleich gelegt werden.

Denjenigen Kirchenvorständen, welche von der Befugnis des Art. 13, Absatz 2 Gebrauch machen, bleibt es überlassen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung den Voranschlag für 1876 auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 durch Beschluß zu verlängern. In den Kassenbüchern und Rechnungen ist alsdann für das bezeichnete Vierteljahr der vierte Teil der Ansätze des Voranschlags von 1876 als Soll-Einnahme bezw. Soll-Ausgabe vorzutragen.

Art. 32.

Solange die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese durch einen Königlichen Kommissarius geführt wird, tritt dieser da, wo in der vorstehenden Geschäfts-Anweisung von der bischöflichen Behörde die Rede ist, an deren Stelle.

Münster, den 26. November 1876.

Der Königliche Kommissarius für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diöcese Münster.

Gedike, Regierungs-Rat.

XVI. Geschäfts-Anweisung für die kathol. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Erzdiöcese Köln.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz erteile ich hierdurch auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Erzdiöcese Köln die nachfolgende Geschäfts-Anweisung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu den §§ 13—19, 22—24, 31 und 33 des Gesetzes.)

Art. 1 bis 7 inkl.

II. Besondere Bestimmungen.

Art. 8 bis 15 inkl.

lauten wörtlich wie die gleichen der Paderborner Anweisung Nr. X mit der Maßgabe, daß die Bezugnahme auf Anlage 1 und 2 fehlt und

Art. 15

folgenden Zusatz hat:

Wenn es sich in linksrheinischen Kirchengemeinden um die Deckung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 14. März 1845 [1] (Gesetz-Sammlung, S. 163) oder um den Neubau oder die Reparatur des Pfarrhauses handelt, so hat der Kirchenvorstand unter Beifügung der das Bedürfnis nachweisenden Stücke sich an die betreffende Königliche Regierung behufs Inanspruchnahme der verpflichteten bürgerlichen Gemeinde zu wenden.

Artikel 16 bis 23 lauten wie die gleichen Artikel der Paderborner Anweisung. Jedoch hat Artikel 23, Nr. 4 als Absatz 2 folgenden Zusatz:

In den linksrheinischen Kirchengemeinden sind die Behälter unter dreifachem Verschlusse zu halten; der eine der drei Schlüssel wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, der zweite von dem Rechnungsführer, der dritte von einem seitens des Kirchenvorstandes zu wählenden Kirchenvorsteher geführt.

Art. 24

lautet wie der gleiche der Paderborner Anweisung, jedoch ohne Bezugnahme auf ein Formular. Ferner lauten:

Art. 25.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen.

Bis spätestens zum 15. April wird die Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat, den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist.

Der Regierungs-Präsident wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nach-

[1] Siehe I. Band, Teil I, Abschnitt 3, Nr. 4 c.

dem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 13, Absatz 2 angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Art. 26.

Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen und bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen. Nachdem diese der Abnahme und Erteilung der Entlastung (§ 21, Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, ist die Rechnung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen und in den linksrheinischen Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 41 dem Bürgermeister abschriftlich mitzuteilen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird auf der Rechnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes vermerkt.

Art. 27 bis 30

sind gleichlautend mit denen der Paderborner Anweisung.

E. Uebergangsbestimmungen.

Art. 31.

Das Inventar und der Voranschlag für 1877 sind gemäß Art. 10 und 14 der bischöflichen Behörde, soweit dies nicht bereits geschehen ist, binnen 14 Tagen nach der Ausgabe desjenigen Regierungs-Amtsblattes einzureichen, durch welches die gegenwärtige Geschäfts-Anweisung veröffentlicht wird.

Denjenigen Kirchenvorständen, welche von der Befugnis des Art. 13, Absatz 2 Gebrauch machen, bleibt es überlassen, durch Beschluß unter Zustimmung der Gemeindevertretung den Voranschlag für das Jahr, in welchem der Beschluß gefaßt wird, auf das erste Vierteljahr des folgenden Kalenderjahres zu verlängern. In den

Kassenbüchern und Rechnungen ist alsdann für das bezeichnete Vierteljahr der vierte Teil der Ansätze des Voranschlags des vorhergegangenen Jahres als Soll-Einnahme, bezw. Soll-Ausgabe vorzutragen. In diesem Falle kann die Rechnung für das bezeichnete Vierteljahr mit der Rechnung für das vorhergegangene Jahr verbunden und mit dieser zugleich gelegt werden.

Art. 32.

Solange die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese durch einen Königlichen Kommissarius geführt wird, tritt dieser da, wo in der vorstehenden Geschäfts-Anweisung von der bischöflichen Behörde die Rede ist, an deren Stelle.

Köln, den 1. Mai 1877.

Der Königliche Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diöcese Köln.

Schema.

Erzdiöcese Köln — Regierungsbezirk
Dekanat — Kreis

Rechnung

der Kirche zu . . . .

für das

Kalenderjahr . . . .

Nebst 1 Vol. Beläge von Nr. 1 bis Nr. . . .

Aufgestellt von dem Rendanten
N. N.

Einnahme.

Nach dem Budget soll einkommen. Mk. Pf.	Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Es ist eingekommen. Mk. Pf.	Bleibt rückständig. Mk. Pf.	Gegen das Budget mehr Mk. Pf.	Gegen das Budget weniger Mk. Pf.	Nr. des Budgets.	Bemerkungen.
		A. Bestand laut voriger Rechnung						
		B. An Resten						
		Summa B. an Resten						
		C. Einnahme pro 18 . .						
		Tit. I. Pachtungen.						
		Tit. II. Renten.						
		Tit. III. Zinsen von Aktiv-Kapitalien.						
		Tit. IV. Kollekten.						
		Tit. V. Aus den Opferstöcken.						
		Tit. VI.						
		Tit. VII. Erlös aus Naturalien.						
		Tit. VIII. Abgelegte Aktiv-Kapitalien.						
		Tit. IX. Allerhand.						
		Wiederholung Lit. C.						
		Tit. I. Pachtungen.						
		Tit. II. Renten.						
		2c. 2c.						
		Summa C. Einnahme pro 18						
		Hierzu A. Bestand . . .						
		" B. An Resten . .						
		Summa aller Einnahmen.						

Ausgabe.

Nach dem Budget soll ausgegeben werden. Mk. Pf.	Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es ist ausgegeben worden. Mk. Pf.	Bleibt zu verausgaben. Mk. Pf.	Gegen das Budget mehr Mk. Pf.	Gegen das Budget weniger Mk. Pf.	Nr. des Budgets.	Bemerkungen.
		A. Vorschuß laut voriger Rechnung						
		B. An Resten						
		Summa B. an Resten						
		C. Ausgabe pro 18 . .						
		Tit. I. Besoldungen.						
		Tit. II. Kultuskosten.						
		Tit. III. Unterhaltung der Paramente.						
		Tit. IV. Stiftungen.						
		Tit. V. Reparaturkosten.						
		Tit. VI. Steuern.						
		Tit. VII. Verwaltungskosten.						
		Tit. VIII.						
		Tit. IX. Angelegte Aktiv- und abgelegte Passiv-Kapitalien.						
		Tit. X. Allerhand.						
		Wiederholung Lit. C.						
		Tit. I. Besoldungen.						
		Tit. II. Kultuskosten.						
		ꝛc. ꝛc.						
		Summa C. der Ausgabe pro 18.						
		Hierzu A. Vorschuß.						
		" B. An Resten						
		Summa aller Ausgaben						
		Balance						

Schema des durch das Erzbischöfliche General-Vikariat

Einnahme.						
Tit.	Bezeichnung der Einnahmen.	Mutmaßlicher Betrag. Überhaupt. Mk.	Pf	Einstweilen nicht zahlbar. Mk.	Pf.	Bemerkungen der erzbischöflichen Behörde.
	A. Gewöhnliche Einnahme.					
I.	Pachtungen. (Sodann die ferneren Titel, wie im Schema für die Rechnungen.)					
	B. Außergewöhnliche Einnahme.					
II.	Ungefährer Kassen-Bestand am Ende des Jahres N.					
III.	Reste am Ende des Jahres N.					

zu Köln am 1. September 1827 festgesetzten Budgets.

Ausgabe.						
Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Mutmaßlicher Betrag.				Bemerkungen der erzbischöflichen Behörde.
		Überhaupt.		Einstweilen nicht zahlbar.		
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
	A. Gewöhnliche Ausgabe.					
I.	Besoldungen. (Sodann die weiteren Titel wie im Schema für die Rechnungen.)					
	B. Außergewöhnliche Ausgabe.					
I.	Ungefährer Vorschuß.					
II.	Reste am Ende des Jahres N.					
III.	Außergewöhnliche Reparaturen.					

Linke Blattseite.

Fortlaufende Nr.	In der Jahres-Rechnung eingetragen unter Nr.	Datum der Stiftungsdienste.		Benennung der Stiftung resp. Namen derjenigen, für welche die Stiftungsdienste geschehen sollen.	Zu halten sind:				Datum der erzbischöflichen Genehmigung der Stiftung.			Stiftungsfonds. Betrag.		Zinsfuß.	Jährliches Einkommen der Stiftung.	
		Monat.	Tag.		Hochämter.	Anniversarien	Lesemessen.	an Nebendiensten.	Tag.	Monat.	Jahr.	Mk.	Pf.	%	Mk.	Pf.
1.	2.	3.		4.	5.				6.			7.		8.	9.	

Rechte Blattseite.

Für die Erfüllung der Stiftungsdienste sollen erhalten:																											
der Pfarrer:			der Vikar:			der Küster:			der Organist:			d. Bälgetreter:			d. Ministr.:			die Armen:						die Kirche:			Bemerkungen.
in Bruchteilen.	Betrag. Mk.	Pf.	in Bruchteilen.	Betrag. Mk.	Pf.	in Bruchteilen.	Betrag. Mk.	Pf.	in Bruchteilen.	Betrag. Mk.	Pf.	in Bruchteilen.	Betrag. Mk.	Pf.	in Bruchteilen.	Betrag. Mk.	Pf.	in Bruchteilen.	Betrag. Mk.	Pf.	in Bruchteilen.	Betrag. Mk.	Pf.	in Bruchteilen.	Betrag. Mk.	Pf.	
10.			11.			12.			13.			14.			15.			16.			17.			18.			19.

XVII. Geschäfts-Anweisung für die kathol. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen.

Im Einvernehmen mit den Herren Oberpräsidenten der Provinzen Posen, Westpreußen und Pommern erteile ich hierdurch auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen die nachfolgende Geschäfts-Anweisung:

Art. 1 bis 22 einschl.

lauten ebenso wie die dabei empfohlenen Formulare wörtlich wie die gleichen der Paderborner Anweisung Nr. X.

Jedoch ist das in Anlage 2 zu Art. 15 empfohlene Formular für den Voranschlag ein wesentlich anderes. Siehe dass. nachstehend.

Art. 23.

Aufbewahrung der Kasse.

1. Die Kasse ist an einem sichern Orte aufzubewahren. Ueber den Aufbewahrungsort beschließt der Kirchenvorstand. Dieser Beschluß bedarf da, wo der Patron Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, der Zustimmung desselben.

2. Der Kirchenvorstand hat für die nötigen Behälter (Schränke, feste, mit Eisen beschlagene Kisten rc.) zu sorgen. Dieselben sind unter dreifachem Verschlusse zu halten. Den einen Schlüssel verwahrt der Vorsitzende, den zweiten der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant), den dritten derjenige Kirchenvorsteher, welcher dazu von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

3. Geldwerte Dokumente, welche auf den Inhaber lauten, sind sofort nach dem Empfange außer Kurs zu setzen [1] und thunlichst in einem besonderen Behälter aufzubewahren. In betreff des Verschlusses und der Aufbewahrung der Schlüssel gilt die Bestimmung unter Nr. 2.

4. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung der Portokosten, und dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein eiserner, von Zeit zu Zeit zu ergänzender Geldbestand belassen werden, dessen Höhe von dem Kirchenvorstande bestimmt wird.

5. Es ist unzulässig, daß andere als die nach vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zur Kasse oder zum Dokumentenbehälter führen.

---

[1] S. darüber Teil I, S. 86, Anm. 3.

Art. 24.

Jahresrechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speziell, und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlags und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren, ersichtlich sein. Jede Ueberschreitung des Voranschlags ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung, sowie die Zustimmung des Patrons zu rechtfertigen. Der Rechnung sind die Beläge über die Einnahmen und Ausgaben, geheftet und nach Nummern geordnet, beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach § 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belägen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

Dasselbe gilt in betreff der Genehmigungsverfügungen der bischöflichen Behörde.

Alle Einnahmebeläge über unbestimmte Einnahmen (aus dem Klingelbeutel, dem Opferkasten, Kollekten, Kirchengebühren ꝛc.) sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und noch zweien Kirchenvorstehern unter Beidrückung des Amtssiegels dahin zu bescheinigen, daß nicht mehr und nicht weniger als in dem Belage angegeben, vereinnahmt worden ist.

Der Ankauf und Verkauf von Wertpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen.

Anl. 5. Beiliegendes Formular[1] für die Jahresrechnung wird empfohlen.

Art. 25.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen.

Da, wo der Patron Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, ist die Jahresrechnung nebst Belägen demselben zur Prüfung mitzuteilen.

Sodann, und zwar spätestens bis zum 15. April, wird die Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat, den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa von dem Kirchen-

---

[1] Das Formular der Jahresrechnung stimmt mit dem zur Paderborner Anweisung S. 272 ff. überein.

vorstande oder dem Patron gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist.

Der Regierungs-Präsident wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nachdem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Art. 26.

Bei Kirchen landesherrlichen Patronats ist die Jahresrechnung nebst den im Art. 25 bezeichneten Beilagen in zwei Exemplaren der Bezirksregierung einzureichen, welche das eine Exemplar an den Königlichen Regierungs-Präsidenten gelangen lassen wird.

Art. 27.

Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen und bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen. Nachdem diese der Abnahme und Erteilung der Entlastung (§ 21, Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, ist die Rechnung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird auf der Rechnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes vermerkt.

Art. 28

lautet wie der gleiche der Paderborner Anweisung, ebenso

Art. 29,

jedoch mit folgendem Zusatze:

Unter der Adresse des Kirchenvorstandes eingehende Wertsendungen dürfen nur im Beisein derjenigen drei Personen geöffnet werden, welche die Schlüssel zur Kasse führen.

Art. 30 und 31

lauten wie die gleichen der Paderborner Anweisung, letzterer hat jedoch folgenden Zusatz:

Denjenigen Kirchenvorständen, welche von der Befugnis des Art. 13 (Absatz 2) Gebrauch machen, bleibt es überlassen, durch Beschluß unter Zustimmung der Gemeindevertretung den Voranschlag für das Jahr, in welchem der Beschluß gefaßt wird, auf das erste Vierteljahr des folgenden Kalenderjahres zu verlängern. In den Kassenbüchern und Rechnungen ist alsdann für das bezeichnete Vierteljahr der vierte Teil der Ansätze des Voranschlags des vorhergegangenen Jahres als Soll-Einnahme, bezw. Soll-Ausgabe vorzutragen. In diesem Falle kann die Rechnung für das bezeichnete Vierteljahr mit der Rechnung für das vorhergegangene Jahr verbunden und mit dieser zugleich gelegt werden.

Art. 32.

Solange die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese durch einen Königlichen Kommissarius geführt wird, tritt dieser da, wo in der vorstehenden Geschäfts-Anweisung von der bischöflichen Behörde die Rede ist, an deren Stelle.

Posen, den 18. September 1878.

Der Königliche Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögens-Verwaltung in den Diöcesen Gnesen und Posen.

Perkuhn, Regierungs-Rat.

Anlage 2.

Voranschlag

für die kirchliche Vermögens-Verwaltung der katholischen Kirchen- (Kapellen- 2c.) Gemeinde N. für das Jahr 18

(Die Jahre 18 bis 18 .)

Vorbemerkungen.

1. Dem Voranschlage liegt das Inventar vom ten 18 zu Grunde.
2. Das Rechnungsjahr der Kirchengemeinde N. beginnt mit dem 18 und schließt mit dem 18
3. Die Gemeindeglieder haben an direkten Staatssteuern für das Jahr 18 zu zahlen:

a) Grundsteuer	Mark	Pf.
b) Gebäudesteuer	"	"
c) Klassensteuer	"	"
d) Kassifizierte Einkommensteuer	"	"
e) Gewerbesteuer	"	"
überhaupt	Mark	Pf.

4. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag der Kirchenkasse beträgt Mark Pf. oder Prozent der direkten Staatssteuern.
5. (Wenn der Verteilungsmaßstab der Umlagen nach der Kommunalsteuer festgesetzt ist.)

Nach dem Beschlusse des Kirchenvorstandes vom ten 18 und dem Beschluß der Gemeindevertretung vom ten 18 sind die kirchlichen Umlagen nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer aufzubringen.

Die von den Gemeindegliedern aufzubringende Kommunalsteuer beträgt im Jahre 18 , davon sind mithin als kirchliche Umlagen zu erheben Prozent.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) N. N. in N. hat Mark Kaution in 4% Posener Pfandbriefen bestellt.

Bescheinigungen.

I. Dieser von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist durch Beschluß der Gemeindevertretung (des die Stelle der Gemeindevertretung vertretenden Kirchenvorstandes) vom ten 18 festgestellt worden.

N. den ten 18

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
N. N.

II. Dieser Voranschlag hat gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nach erfolgter Feststellung und vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegen.

N. den ten 18

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
N. N.

Ein=

Titel.	Position.	Einnahme.	Kapital-Betrag. Mk.	Pf.	Jährlich pro 187 Mk.	Pf.
		A. Einnahme der Pfarrstelle.				
I.		Von Aeckern, Gärten, Wiesen und Hutungen.				
		Summa Titel I. . . .				
II.		Von Häusern.				
		Summa Titel II. . . .				
III.		Vom Walde.				
		Summa Titel III. . . .				
IV.		Von der Fischerei.				
		Summa Titel IV. . . .				
V.		Komposita, Renten, Messalien.				
	1	Komposita: a) vom Dominium N. N. jährl. bar b) von d. Gemeinde N. N. jährl. bar				
	2	Messalien: a) 112 Schfl. 10 Metzen Rog. à M. 5,00 b) 112 Schfl. 10 Metzen Haf. à M. 2,50				
	3	Garben				
	4	Bier				
	5	Renten				
	6	Tischgelder und Neujahrsgang				
		Summa Titel V. . . .				
VI.		Zinsen von Kapitalien.				
		1. Zum freien Pfarrvermögen gehörig.				
	1	Von 5% Hypothek auf Koszuty . . .	500	—		
	2	Von 5% Hypothek auf Górczyn Nr. 28	1800	—		
	3	Von 4% Posener neuen Pfandbriefen Serie III, Nr. 2832	1500	—		
	4	Von 4% Posener neuen Pfandbriefen Serie VIII, Nr. 1213, 8724, 9615, 3443 à 600 Mark	2400	—		
	5	Von 4% Posener Rentenbriefen Lit. A. Nr. 7851, 6615 à 3000 Mark .	6000	—		
	6	Von 4% Posener Rentenbriefen Lit. B. Nr. 2180	1500	—		
	7	Von 4% Posener Rentenbriefen Lit. C. Nr. 250, 316 à 300 Mark . .	600	—		
	8	Von 4% Posener Rentenbriefen Lit. D. Nr. 850, 916 à 75 Mark . .	150	—		
	9	Von 3½% Pos. Sparkassenbuch Nr. 30815	68	75		
		Latus . . .	8888	75		

nahme.

Nach dem bisherigen Etat waren. Mk.	Pf.	Mithin pro 187 Zugang. Mk.	Pf.	Abgang. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
						ad Tit. I. Das ganze Areal umfaßt . . . Hektar . . . Ar . . . □m. Die Ländereien sind auf Grund des Kontrakts vom ten 18 an den für jährlich M. Pf. verpachtet.
						ad Titel V. Nr. 3. Die Messalien sind in der Kolonne „Bemerkung" speziell anzugeben.
						Entstanden aus Ersparnissen während der Pfarrvakanz.
						Für das verkaufte Grundinventar erworben.
						Kaufgeld für ein zur Posen-Creuzburger Eisenbahn abgetretenes Stück Land.
						Ablösungs-Kapital von Briesenitz-Gemeinde.
						Ablösungs-Kapital von Góra Gut.

Ein-

Titel.	Position.	Einnahme.	Kapital-Betrag. Mk.	Pf	Jährlich pro 187 Mk.	Pf.
		Transport . . .	8888	75		
		2. Mit geistlichen Verrichtungen beschwerte Kapitalien.				
	10	Von 3¹/₃% Hypothek auf dem Gute N. N.	2000	—		
	11	Von 5% Hypothek auf Posen, Altstadt Nr. 310	8000	—		
	12	Von 5% Buker Kreis-Obligationen Lit. B. Nr. 1508, 1670 und 1820 à 300 Mark	900	—		
	13	Von 3¹/₂% Staatsschuldschein Lit. F. Nr. 29180	300	—		
	14	Von 4% Posener Rentenbriefen Lit. C. Nr. 1817, 6540, 8921 à 300 Mk.	900	—		
	15	Von 4% Posener Pfandbriefen Serie II. 518 und 619 à 1500 Mark . .	3000	—		
	16	Von 4% Wollsteiner Sparkassenbuch Nr. 91	112	50		
		Summa VI . . .				
VII.		An Zuschuß aus Staats- u. anderen Kassen . .				
		Summa Titel VII . . .				
VIII.		An Accidentien.				
	1	Von Aufgeboten				
	2	Von Trauungen				
	3	Von Taufen				
	4	Von Begräbnissen				
	5	Von Seelen-Empfehlungen				
		Summa Titel VIII . . .				
		Wiederholung der Pfarr-Einnahmen.				
I.		Von Aeckern, Gärten, Wiesen und Hutungen .				
II.		Von Häusern				
III.		Vom Walde				
IV.		Von der Fischerei				
V.		Komposita, Renten, Messalien				
VI.		Zinsen von Kapitalien				
VII.		An Zuschüssen aus Staats- und anderen Kassen				
VIII.		An Accidentien				
		Summa A. Pfarr-Einnahme . . .				

nahme.

Nach dem bisherigen Etat waren.		Mithin pro 187				Bemerkungen.
		Zugang.		Abgang.		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
						ad 10 zur Reicheschen Meß-fundation gehörig. ad 11 zur Nowakschen und Schultzschen Stiftung gehörig 2c.

Ein-

Titel.	Position.	Einnahme.			Jährlich pro 187 Mk.	Pf.
		B. Einnahmen, welche Mittel der Kirchenkasse bilden.				
I.		Von Aeckern, Gärten, Wiesen und Hutungen.				
	1	Pacht von Hektar Ar □m. Ackerland von dem Wirt N. N. in N., fällig am 1. Januar und 1. Juli praenumerando				
	2	Pacht v. Hekt. Ar □m. Wiese u. s. w. wie ad 1				
	3	Pacht v. Hekt. Ar □m. Garten u. s. w. wie ad 1				
	4	Pacht v. Hekt. Ar □m. Hutungen u. s. w. wie ad 1				
		Summa Titel I . . .				
II.		Von Häusern.				
	1	Miete vom Hause N. sub N.				
	2	Kanon vom Hause N. Nr. sub N.				
		Summa Titel II . . .				
III.		Zinsen von Kapitalien.				
		a) Von unbelasteten Kapitalien ohne bestimmte Zwecke.				
	1	Von 5% auf dem Grundstücke Schroda Nr. 101	3000	—		
	2	Von 5% auf dem Rittergute N. N. .	1000	—		
	3	Von 4% Posener Pfandbrief Ser. IX. Nr. 3615	300	—		
	4	Von 4% Posener Rentenbrief Lit. D. Nr. 950.	75	—		
	5	Von 3½% Posener Sparkassenbuch Nr. 28155	96	28		
		b) Von Meßfundationen.				
	6	Von dem bei Abschnitt A, Titel VI, Nr. 10 aufgeführten Kapital von 2000 Mark den 10. Zinsgroschen				
	7	Desgleichen von dem ebendaselbst Nr. 11 aufgeführten Kapitale v. 8000 Mk.				
	8	Desgleichen von dem ebendaselbst Nr. 12 aufgeführten Kapitale v. 9000 Mk.				
		Latus . . .				

nahme.

Nach dem bisherigen Etat waren.		Mithin pro 187				Bemerkungen.
		Zugang.		Abgang.		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
						ad Titel I. Die Pacht- und Miets-Kontrakte sind als Beläge beizufügen, falls solche von der geistlichen Aufsichtsbehörde nicht bestätigt sein sollten.
						ad Nr. 5. Die Zinsen des Sparkassenbuchs werden nicht erhoben, sondern zum Kapital geschlagen.
						ad Nr. 6. Stiftungs-Urkunde vom ten
						ad Nr. 7. Erzbischöfliche Ordination vom ten

Ein-

Titel.	Position.	Einnahme.	Kapital-Betrag. Mk.	Pf.	Jährlich pro 187 Mk.	Pf.
		Transport . . .				
III.		c) Von Kapitalien mit bestimmten Zwecken (Baufonds 2c.)				
	9	Von 4% Posener Pfandbriefen Ser. VIII. Nr. 6416, 5420, 4614, 6918 à 600 Mark	2400	—		
	10	Von 4% Posener Rentenbriefen Lit. A. 3150, 2178 und 1716 à 3000 M.	9000	—		
	11	Von 5% Kostener Obra Meliorations-Obligationen Lit. B. Nr. 1819, 908 und 402 à 300 M. . . .	900	—		
	12	Von 4% Posener Pfandbriefen Ser. III. Nr. 1716 u. 8917 à 300 M. .	900	—		
	13	Von 4% Posener Pfandbriefen Ser. VI. Nr. 9716, 1102 à 3000 M. . .	6000	—		
		Summa Titel III . . .				
IV.		Aus dem Klingelbeutel und Opferkasten.				
		Laut sechsjähriger Durchschnittsrechnung . . .				
		Summa Titel IV . . .				
V.		An Accidentien.				
	1	Von Trauungen				
	2	Von Taufen 2c.				
	3	Von Begräbnissen				
	4	An Grabstellengeld				
		Summa Titel V . . .				
VI.		Zuschuß aus Staats- u. anderen Kassen				
		Summa Titel VI . . .				
VII.		An Gemeindebeiträgen.				
		Summa Titel VII . . .				
VIII.		Ad Extraordinaria				
		resp. zur Abrundung der Etatssumme				
		Summa Titel VIII . . .				

nahme.

Nach dem bisherigen Etat waren.		Mithin pro 187				Bemerkungen.
		Zugang.		Abgang.		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
						ad Tit. IV. Die sechsjährige Durchschnittsberechnung ist beizufügen. ad Tit. V wie ad Titel IV.

Ein-

Titel.	Position.	Einnahme.	Jährlich vor 187 Mk.	Pf.
		Wiederholung der Einnahmen des Abschnitts B.		
I.		Von Aeckern, Gärten, Wiesen und Hutungen .		
II.		Von Häusern		
III.		Zinsen von Kapitalien		
IV.		Aus dem Klingelbeutel und Opferkasten . . .		
V.		An Accidentien		
VI.		Zuschuß aus Staats- und anderen Kassen . .		
VII.		An Gemeinde-Beiträgen		
VIII.		Ad Extraordinaria		
		Summa Einnahme B . . .		
		C. Einnahmen aus Fonds zur Unterhaltung für Nebengeistliche.		
	1			
	2			
	3			
		Summa Einnahme C . . .		
		D. Einnahmen aus Fonds zur Unterhaltung der niederen Kirchendiener.		
	1			
	2			
	3			
		Summa Einnahme D . . .		
		E. Einnahme für das Hospital.		
	1			
	2			
	3			
		Summa Einnahme E . . .		
		F. Einnahmen aus Fonds für Wohlthätigkeits- und Schulzwecke.		
	1			
	2			
	3			
		Summa Einnahme F . . .		

nahme.

Nach dem bisherigen Etat waren. Mk.	Pf.	Mithin pro 187 Zugang. Mk.	Pf.	Abgang. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
						ad C. Die Zinsen sind zur Unterhaltung des Vikars bestimmt.
						ad 1. Die Zinsen davon bezieht der Organist. ad 2 und 3. Die Zinsen davon bezieht der Kirchendiener.

Ein-

Titel.	Position.	Einnahme.	Jährlich pro 187 Mk.	Pf.
		Haupt-Zusammenstellung.		
		Summa der Einnahme A		
		" " " B		
		" " " C		
		" " " D		
		" " " E		
		" " " F		
		Summa aller Einnahmen . . .		

nahme.

Nach dem bisherigen Etat waren.		Mithin pro 187				Bemerkungen.
		Zugang.		Abgang.		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Aus-

Titel.	Position.	Ausgabe.	Jährlich pro 187 Mk.	Pf.
		A. Ausgaben der Pfarrstelle.		
I.		Besoldungen.		
	1	Dem Vikar quartaliter postnumerando bar jährlich		
	2	Dem Organisten desgl.		
	3	Dem Kirchendiener desgl.		
		Summa Titel I . . .		
II.		Zur Verrichtung von Ablässen.		
		2 Ablässe à Mark		
		Summa Titel II . . .		
III.		Zu Abgaben und Prästationen.		
	1	Grundsteuer		
	2	Von den Zinsen der Meßkapitalien an die Kirchenkasse den 10. Groschen		
	3	Von den Zinsen der Meßkapitalien an den Organisten.		
	4	Von den Zinsen der Meßkapitalien an den Kirchendiener		
	5	Von den Zinsen der Meßkapitalien an den Kalkanten.		
		Summa Titel III . . .		
IV.		Zu Reparaturen der Pfarrgebäude.		
		Summa Titel IV . . .		
V.		Zur Unterhaltung des Pfarrers.		
		Summa Titel V . . .		

gabe.

Nach dem bisherigen Etat waren.		Mithin pro 187				Bemerkungen.
		Zugang.		Abgang.		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
						ad Nr. 1. Der Vikar erhält außerdem freie Wohnung und Beheizung sowie freien Tisch.
						ad Nr. 2. Der Organist hat außerdem freie Wohnung, die Benutzung eines Gartens und freie Weide für 1 Kuh, sowie einen Anteil an den Zinsen der Meßkapitalien (siehe Titel III).
						ad Nr. 3 hat freie Wohnung und einen Anteil an den Zinsen der Meßkapitalien (s. Titel III).

Aus-

Titel.	Position.	Ausgabe.	Jährlich pro 187 Mk.	Pf.
		Wiederholung der Ausgaben der Pfarrstelle.		
I.		Zu Besoldungen		
II.		Zur Verrichtung von Ablässen		
III.		Zu Abgaben und Prästationen		
IV.		Zu Reparaturen der Pfarrgebäude		
V.		Zur Erhaltung des Pfarrers		
		Summa A. der Ausgabe . . .		
		B. **Ausgaben der Kirchenkasse.**		
I.		Besoldungen.		
	1	Dem Organisten quartaliter postnumerando jährlich		
	2	Dem Kirchendiener desgl.		
	3	Dem Kalkanten desgl.		
		Summa Titel I . . .		
II.		Verwaltungskosten.		
	1	Dem Rendanten		
	2	Zu Schreibmaterial		
		Summa Titel II . . .		
III.		Abgaben und Lasten.		
	1	Grundsteuer für die Kirchenländereien		
	2	Feuerversicherungsbeiträge		
		Summa Titel III . .		
IV.		Zu Kirchenbedürfnissen.		
	1	Für Kirchenwein		
	2	Zu Hostienmehl		
	3	Zum Material der olea sacra		
	4	Zu Wachskerzen und Wachs		
	5	Zu Oel zur Ewigen Lampe, Talg und Lichte .		
	6	Zu Besen und Bürsten		
	7	Zu Bernstein und Weihrauch		
	8	Für d. Reinigen u. Instandhalten d. Kirchenwäsche		
	9	Zu Glockenschmiere und Leinen		
	10	Zur Reparatur der Orgel, Fahnen, Altäre, Bänke und Leuchter		
	11	Für Kirchenmusik an hohen Festtagen		
	12	Zur Reparatur der Paramente		
		Summa Titel IV . . .		

gabe.

Nach dem bisherigen Etat waren. Mk.	Pf.	Mithin pro 187 Zugang. Mk.	Pf.	Abgang. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
						ad Titel I, Nr. 1 bis 3. Die Kontrakte sind als Beläge beizufügen.

Aus-

Titel.	Position.	Ausgabe.	Jährlich pro 187 Mk.	Pf.
V.		Zu Bauten und Reparaturen.		
		Summa Titel V . . .		
VI.		Zur Instandhaltung des Friedhofs.		
		Summa Titel VI . . .		
VII.		Zur zinsbaren Anlegung behufs Kapitalvermehrung.		
	1	Die Zinsen des bei Abschnitt B., Titel III in Einnahme nachgewiesenen Orgelbaufonds mit		
	2	Die Zinsen des ebendaselbst Nr. . . nachgewiesenen Pfarrbaufonds mit		
	3	Die Zinsen des ebendaselbst Nr. . . nachgewiesenen Kirchbaufonds mit		
	4	Die Zinsen des ebendaselbst Nr. . . nachgewiesenen Turmbaufonds mit		
		Summa Titel VII . . .		
VIII.		Zu Postporto und Botenlohn.		
		Summa Titel VIII . . .		
IX		Ad Extraordinaria.		
		Summa Titel IX. . . .		
		Wiederholung der Ausgaben der Kirchenkasse.		
I.		Besoldungen		
II.		Verwaltungskosten		
III.		Abgaben und Lasten		
IV.		Zu Kirchenbedürfnissen		
V.		Zu Bauten und Reparaturen		
VI.		Zur Instandsetzung des Friedhofes		
VII.		Zur zinsbaren Anlegung behufs Kapitalvermehrung		
VIII.		Zu Postporto und Botenlohn		
IX.		Ad Extraordinaria		
		Summa B. der Ausgabe . . .		

gabe.

Nach dem bisherigen Etat waren. Mk.	Pf.	Mithin pro 187 Zugang. Mk.	Pf.	Abgang. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
						ad Titel VI. Für diesen Titel ist die Höhe des Grabstellengeldes maßgebend. Der nicht verausgabte Rest der hier ausgesetzten Summe oder, falls nichts in diesem Titel ausgegeben worden, die ganze Summe, ist in einem Sparkassenbuche behufs Bildung eines Fonds für den Tit. VI besagten Zweck zinsbar anzulegen.

Aus-

Titel.	Position.	Ausgabe.	Jährlich pro 187 Mk.	Pf.
		C. Ausgaben aus Fonds zur Unterhaltung für Nebengeistliche.		
	1			
	2			
	3			
		Summa C der Ausgabe . . .		
		D. Ausgaben aus Fonds zur Unterhaltung der niederen Kirchendiener.		
	1			
	2			
	3			
		Summa D der Ausgabe . . .		
		E. Ausgaben für das Hospital.		
	1			
	2			
	3			
		Summa E der Ausgabe . . .		
		F. Ausgaben aus Fonds für Wohlthätigkeits- und Schulzwecke.		
	1			
	2			
	3			
		Summa F der Ausgabe . . .		
		Haupt-Zusammenstellung.		
		Summa der Einnahme A		
		" " " B		
		" " " C		
		" " " D		
		" " " E		
		" " " F		
		Summa aller Ausgaben . . .		
		Schluß.		
		Die Gesamt-Einnahme beträgt		
		Die Gesamt-Ausgabe beträgt		
		balanciert . . .		

gabe.

Nach dem bisherigen Etat waren.		Mithin pro 187				Bemerkungen.
		Zugang.		Abgang.		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

XVIII. Geschäfts-Anweisung für die kathol. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Pommern, welche zum Delegaturbezirk des Breslauer Bistums gehören.

Nachdem zwischen dem Oberpräsidenten der Provinz Pommern und dem unterzeichneten Fürstbischöflichen Delegaten ein Einverständnis erzielt ist, wird unter Bezugnahme auf die §§ 42 und 44 des Gesetzes über die Vermögens-Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Pommern, welche zum Delegaturbezirk des Breslauer Bistums gehören, nachstehende Geschäfts-Anweisung hierdurch erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu den §§ 13 bis 19, 22 bis 24, 31 und 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Art. 1.

Funktionen des Vorsitzenden.

I. Den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung liegt es, abgesehen von den ihnen durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 und diese Anweisung übertragenen sonstigen Dienstgeschäften, ob:

1. Den Kirchenvorstand bezw. die Gemeindevertretung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berufen. Die Berufung muß spätestens an dem der Sitzung vorhergehenden Tage unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der zur Beratung gelangenden Gegenstände schriftlich bezw. durch Kurrende erfolgen.

   Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in gleicher Weise einzuladen.

2. In den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und der Abstimmungen festzusetzen, für die Protokollführung durch ein Mitglied zu sorgen und wegen der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung das Erforderliche zu veranlassen.

3. Die ordnungsmäßige Aufzeichnung der gefaßten Beschlüsse in das Protokollbuch herbeizuführen.

   Die Protokolle sind außer von dem Schriftführer von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Wird bei den Sitzungen ausnahmsweise ein der Versammlung nicht angehöriger Schriftführer zugezogen, so ist das Protokoll, außer von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, noch weiter von mindestens einem Mitgliede der Versammlung zu unterzeichnen.

II. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat das Amtssiegel zu führen und aufzubewahren.

III. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Kirchenvorstande innerhalb 8 Tagen nach jeder Sitzung der Gemeindevertretung die von der letztern gefaßten Beschlüsse in einer von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterzeichneten Abschrift zugefertigt werden.

Art. 2.

Geschäftsverteilung. Ausfertigung.

Der Vorsitzende hat für den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung, für die erforderliche Vorberatung der Beratungsgegenstände, sowie für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er kann dabei die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen.

Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung.

Schriftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes, welche die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichten sollen, bedürfen der Unterschriften des Vorsitzenden und zweier weiteren Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Für alle sonstigen Ausfertigungen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Berichte und Eingaben an die Aufsichtsbehörden sind auf gebrochenen Bogen mittleren Formats zu schreiben, welche rechts oben das Datum, links oben die Inhaltsangabe und Journal-Nummer der Verfügung zu tragen haben, auf welche sie sich beziehen. Verschiedene Gegenstände müssen in besonderen Eingaben behandelt werden.

Art. 3.

Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche von der staatlichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einverständnis oder durch ausdrücklichen Beschluß der Versammlung als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu beachten.

Art. 4.

Versammlungslokal.

Die Bestimmung des regelmäßigen Lokals für die Sitzungen bleibt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung vorbehalten.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, wenn er aus dringenden Gründen die Abhaltung einer Sitzung im regelmäßigen Sitzungslokale für unthunlich erachtet, unter kurzer Angabe des Grundes die Sitzung in einem andern von ihm zu bestimmenden Lokale anberaumen. Auch in solchem Falle sind die Kirchenvorsteher bezw. Gemeindevertreter verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

Die Abhaltung der Kirchenvorstandssitzungen in Wirtshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeindevertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden in Wirtshäusern nicht abhalten. Die Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause ist nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.

Falls durch Beschluß des Kirchenvorstandes regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden (§ 13 des Gesetzes), so muß in jedem Monat wenigstens eine regelmäßige Sitzung stattfinden. Auch zu diesen regelmäßigen Sitzungen sind die Einladungen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen (§ 16 des Gesetzes).

Art. 5.

Registratur.

Der Kirchenvorstand hat für die sorgfältige Aufbewahrung sämtlicher Akten und Dokumente, welche sich auf die ihm obliegende Vermögensverwaltung beziehen, in einem geeigneten, sichern und trockenen Lokale Sorge zu tragen.

Dem Vorsitzenden liegt es ob, die eingehenden Schriftstücke zu den betreffenden Akten zu bringen, und ist er hierfür, sowie für die ordnungsmäßige Verwaltung der Registratur verantwortlich.

Art. 6.

Beschlußfähigkeit.

Wenn zu einer gehörig berufenen Sitzung die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende unter Hinweis

auf die §§ 37, 38 und 46 des Gesetzes die Mitglieder nochmals zu einer zweiten Sitzung ordnungsmäßig vorzuladen. Erscheinen auch dann die letztern nicht in beschlußfähiger Anzahl, so ist sowohl dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin, als dem Regierungs-Präsidenten hiervon durch den Vorsitzenden Anzeige zu machen.

Art. 7.

Wahlen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist dafür verantwortlich, daß die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden.

Nach jeder Neuwahl ist binnen 8 Tagen ein Verzeichnis sämtlicher Kirchenvorsteher unter Angabe der Zeit ihrer Wahl zu fertigen und dem Protokollbuche vorzuheften.

Gleichzeitig hat der Vorsitzende je eine Abschrift dieses Verzeichnisses dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin und dem Regierungs-Präsidenten, letzterem durch Vermittelung des Kreislandrats, einzureichen.

Eine weitere Abschrift ist innerhalb derselben Frist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Aufbewahrung bei dem Protokollbuche der letzteren mitzuteilen. Auf die Art der Abstimmung bei den nach § 34 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Ersatzwahlen finden die Vorschriften der im § 30 daselbst erwähnten Wahlordnung entsprechende Anwendung.

Das Ergebnis der Ersatzwahlen ist dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin und dem Regierungs-Präsidenten binnen 8 Tagen mitzuteilen.

Auf Kirchenvorstände, welche etwa in Gemäßheit des § 38 des Gesetzes aufgelöst werden sollten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In solchen Fällen wird vielmehr die erforderliche Anordnung wegen der Neuwahlen von Aufsichts wegen erlassen werden.

Neu eintretende Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung in der ersten Sitzung, an welcher sie teilnehmen, vor dem Eintritt in die Geschäfte in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten (§ 31 des Gesetzes).

II. Besondere Bestimmungen bezüglich der Vermögensverwaltung.

A. Inventarium.

(Zum § 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Art. 8.

Inventarium.

Das Inventar-Verzeichnis ist die Grundlage des Voranschlags und der gesamten dem Kirchenvorstande obliegenden Vermögens-Verwaltung. Auf die Aufstellung, Vollständigkeit und fortlaufende Richtigerhaltung desselben ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden.

In das Verzeichnis des Inventars sind alle zum kirchlichen Vermögen gehörenden und der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke (§§ 3 und 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) in übersichtlicher Form einzutragen, und muß dasselbe eine besondere Abteilung für jede Art der vorhandenen Vermögensmassen enthalten.

In dem Inventar-Verzeichnisse ist bei jedem Gebäude und Grundstücke anzugeben, in welcher Weise dasselbe nutzbar gemacht, ob es verpachtet ist, als Dienstgrundstück dient ꝛc.

In dem Verzeichnisse des Inventars sind auch solche Vermögensstücke aufzuführen, welche einen Ertrag nicht geben, oder deren Nutzungen nicht durch die Rechnungen laufen. Ebenso müssen alle Schulden und Lasten im Inventar-Verzeichnis angegeben werden, und zwar die Schulden unter Bezeichnung der Schuldsumme, des Zinsfußes, des Gläubigers und der Art des Schulddokuments.

Wo ein besonderer Kirchenbaufonds, Pfarrhausbaufonds oder Küsterei- bezw. Organistereibaufonds oder ein der Verwaltung des Kirchen- und nicht eines besonderen Kapellenvorstandes unterstehendes Kapellenvermögen vorhanden ist, müssen dieselben im Inventar-Verzeichnis unter besonderem Titel aufgeführt und spezialisiert werden.

Anl. 1. Das Verzeichnis des Inventars ist nach dem sub Anlage I beigefügten Formular zu fertigen.

Das Inventar-Verzeichnis ist in einem festen Umschlage aufzubewahren.

Art. 9.

Die Aufstellung des Inventar-Verzeichnisses erfolgt durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, unter Zuziehung des rechnungsführenden Kirchenvorstehers bezw. besonderen Rendanten.

Nach der Fertigstellung wird dasselbe dem gesamten Kirchenvorstande vorgelegt. Etwaige Erinnerungen sind zu erledigen.

Jeder Artikel des Inventar-Verzeichnisses ist durch eine unmittelbar unter der letzten Eintragung zu ziehende Linie abzuschließen; spätere Veränderungsvermerke sind unterhalb derselben einzutragen. Am Schlusse des Inventar-Verzeichnisses ist die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben vom Kirchenvorstande zu bescheinigen und diese Bescheinigung unter Hinweis auf den Beschluß des Kirchenvorstandes, durch welchen die Richtigkeit des Verzeichnisses des Inventars anerkannt ist, von dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben.

Insofern durch die erste Aufstellung bezw. die zweckentsprechende Umarbeitung des Inventar-Verzeichnisses Kosten entstehen, sind dieselben auf die Kirchenkasse zu übernehmen.

Art. 10.

Das Verzeichnis des Inventars ist dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Einsicht vorzulegen. Der letztere teilt dasselbe mit seinen Bemerkungen dem Regierungs-Präsidenten zur Kenntnisnahme mit. Die von den Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen gegen das Inventar-Verzeichnis gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand zu erledigen.

Art. 11.

Jede spätere, in dem Vermögensstande eintretende Veränderung muß sofort an der betreffenden Stelle im Verzeichnis des Inventars eingetragen und die bezüglich derselben herbeizuführende Anerkennung des Kirchenvorstandes nebst dem Datum der betreffenden Verhandlung dabei bemerkt werden.

Für die richtige Fortführung des Inventar-Verzeichnisses ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zunächst verantwortlich.

Sowohl der kirchlichen als der staatlichen Aufsichtsbehörde ist das Verzeichnis des Inventars auf Verlangen jederzeit einzureichen.

Art. 12.

Außerordentliche Revision des Inventar-Verzeichnisses.

Eine außerordentliche Revision des Verzeichnisses des Inventars ist von dem Kirchenvorstande vorzunehmen, wenn eine Veränderung in den Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder in der Person des Nutznießers eines Fonds eintritt, dessen Vermögen Bestandteil des Inventariums ist. Dabei ist zugleich die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der inventarisierten In-

haberpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude, die vorschriftsmäßige Außerkurssetzung und alles dasjenige zu prüfen, was zur ordnungsmäßigen Sicherung und Erhaltung des vom Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

B. Voranschlag.

(§§ 11, 21, Nr. 12, 52, 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Art. 13.

Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögensverwaltung gilt das Kalenderjahr.

Nachdem indes durch § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Ges.-Sammlung S. 177) das Etatsjahr für den Staatshaushalt vom 1. April 1877 ab in der Art verlegt ist, daß dasselbe mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jeden Jahres schließt, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch für den Haushalt der Kirchengemeinde das veränderte Etatsjahr durch Beschluß anzunehmen, oder wo dies schon geschehen ist, beizubehalten.

Art. 14.

Einreichung des Voranschlags.

Bis zum 1. November jeden Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag (Etat) durch den Kirchenvorstand aufzustellen. Der Aufstellung ist ein durch den Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu fertigender Entwurf zu Grunde zu legen. Ist eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf, mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21, Nr. 12 des Gesetzes) beschlossen, so erfolgt die Aufstellung durch den Kirchenvorstand bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagsperiode.

Der von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist bis zum 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach dieser Feststellung ist der Voranschlag gemäß § 21 (Schlußsatz) auf 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindemitglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Sodann ist der Voranschlag in 2 Exemplaren nebst etwaigen Kostenanschlägen für Bauten und sonstigem Zubehör bis zum 10. Dezember dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin einzureichen, welcher ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mitteilt.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. und 20. November der 1. und 20. Februar, an die Stelle des 10. Dezember der 10. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen.

Art. 15.

Einrichtung des Voranschlags.

Der Voranschlag muß die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen.

Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß das Fehlende — falls nicht ausnahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt wird — durch Umlage auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden. In diesem Falle ist der Ertrag der Umlage in die Einnahme des Voranschlags einzustellen, und gleichzeitig in den Vorbemerkungen der Verteilungsmaßstab anzugeben, nach welchem die Umlagen aufgebracht werden sollen.

Voranschläge, in denen die Aufbringung von Gemeinde-Umlagen vorgesehen ist, müssen außerdem in den Vorbemerkungen den Betrag der von den Gemeindegliedern aufzubringenden direkten Staatssteuern ersichtlich machen und, falls die Umlagen nach dem Maßstabe besonderer Kommunalsteuern aufgebracht werden sollen, auch den Betrag dieser von den Gemeindegliedern aufzubringenden Kommunalsteuern.

Anliegendes Formular für den Voranschlag wird empfohlen. Anl. 2.

C. Kassenverwaltung und Rechnungsführung.

(§§ 8 bis 10, 11, 21, Nr. 13, 54 d. Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Art. 16.

Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

Die nach § 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 dem Kirchenvorstande obliegende Vermögensverwaltung ist von den Mitgliedern desselben gemeinschaftlich wahrzunehmen, soweit nicht die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes einem Kirchenvorsteher oder einem besonderen Rechnungsführer (Rendanten) übertragen ist. Der Kirchenvorstand ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, die Geschäftsführung des rechnungsführenden

Kirchenvorstehers bezw. des Rendanten sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem letzteren erteilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. Insoweit ist der Kirchenvorstand für die Handlungen und Unterlassungen des rechnungsführenden Kirchenvorstehers bezw. des Rendanten, wie für seine eigenen verantwortlich.

Art. 17.

Stellung des Rechnungsführers (Rendanten).

Der rechnungsführende Kirchenvorsteher wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in sein Amt eingeführt, der etwa angestellte besondere Rendant wird von demselben mittels Handschlag auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten verpflichtet.

Dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten liegt es ob:

1. die Erhebung sämtlicher Einnahmen und Einkünfte der Kirche und der mit derselben verbundenen geistlichen Stellen, soweit die Einkünfte der letzteren nicht dem jeweiligen Inhaber zukommen und von diesem zu erheben sind, sowie die Erhebung der Einnahmen und Einkünfte aller der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds und die sofortige Abführung der erhobenen Beträge an die Kirchenkasse;
2. die Leistung der Ausgaben dieser Institute, und beides nach Maßgabe des Voranschlages und der Anweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (vgl. Art. 20);
3. die Führung der Kassenbücher (des Journals, des Verzeichnisses der Wertpapiere, des Porto- und Kollektenverzeichnisses und event. des Manuals), sowie die Beschaffung, Ordnung und Aufbewahrung der Rechnungsbeläge.

   Bei größeren Positionen ist die Notwendigkeit und die Höhe der Kosten durch Kostenanschläge darzuthun, das gleiche gilt von ganz neuen Nummern.
4. Die Entwerfung des Inventar-Verzeichnisses und des Voranschlages (vergl. Art. 9 und 14);
5. die Aufstellung der Jahres-Rechnung und die Erledigung der gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen;
6. die Mitwirkung bei allen Verwaltungsgeschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen Bezug haben;
7. die Kontrolle der Auslosung von Wertpapieren, für deren sorgfältige Beachtung neben dem Rechnungsführer insbeson-

dere auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.

Die Genannten haben zu diesem Behufe insbesondere die in den Regierungs-Amtsblättern erscheinenden Auslosungs- und Kündigungs-Verzeichnisse regelmäßig durchzusehen.

Art. 18.

Kaution des Rechnungsführers.

Ob und event. in welcher Höhe der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. Rendant eine Sicherheit zu bestellen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes ab.

Eine solche Kaution ist zu bestellen, sobald dies von dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin oder dem Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen für erforderlich erachtet wird.

Art. 19.

Kassenbücher.

In jeder Gemeinde ist über die kirchliche Kassenverwaltung ein Kassenbuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben nach chronologischer Reihenfolge sofort, nachdem sie stattgefunden, von dem Rechnungsführer einzutragen sind.

Als Muster dienen die beigefügten Formulare. Anl. 3. Anl. 4.

Außerdem hat der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. Rendant über alle geldwerten, auf den Inhaber lautenden Papiere ein Verzeichnis aufzustellen und pünktlich fortzuführen, welches an einem von der Kasse getrennten Orte (bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem andern Mitgliede des letzteren) aufbewahrt wird.

Art. 20.

Anweisungen. Etatsüberschreitungen.

Der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. Rendant hat ohne besondere Anweisung nur solche Einnahmen anzunehmen und nur solche Ausgaben zu leisten, deren fester Betrag sich aus dem Voranschlage mit Sicherheit ergiebt (z. B. Gehälter, Zinsen, Renten, Pachtgelder und dergleichen). Alle anderen Einnahmen und Ausgaben dagegen, deren Betrag nur überschläglich oder gar nicht in dem Voranschlage enthalten ist, dürfen nur auf Grund besonderer Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erhoben oder gezahlt werden.

Auszahlungen dürfen nur gegen Ausstellung einer ordnungsmäßigen Quittung seitens des Empfangsberechtigten erfolgen, wobei der quittierte Betrag in Buchstaben anzugeben ist.

Jede Quittung muß Datum, Ort und Grund der Zahlung genau ergeben und von dem Empfänger unterschriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnorts vollzogen werden.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so muß ein glaubwürdiger Schriftzeuge zugezogen werden, der die richtig erfolgte Zahlung und die Unterkreuzung der Quittung durch den Empfangsberechtigten als in seiner Gegenwart geschehen durch Namensunterschrift unter Beifügung des Vornamens, Standes und Wohnorts zu bekunden hat.

Die Quittungen sind sorgfältig aufzubewahren.

Sobald aus der Vergleichung des Voranschlages mit dem Kassenbuche bezw. Manual sich ergiebt, daß durch eine Ausgabe die betreffende Position des Voranschlages überschritten werden wird, hat der Rechnungsführer den Vorsitzenden behufs Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung hierauf aufmerksam zu machen.

Alle von dem Vorsitzenden ausgestellten Anweisungen werden der Jahresrechnung (zugleich mit den Quittungen) als Belege beigefügt.

Die Ausgabe-Positionen des festgesetzten Etats dürfen ohne besondere Genehmigung des Patronats und der Fürstbischöflichen Delegatur niemals überschritten werden, und müssen für eine solche Ueberschreitung ausreichende Gründe, jedoch vor erfolgter Etatsüberschreitung, angebracht werden.

Art. 21.

Kontrollverzeichnis des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt ein fortlaufendes Verzeichnis, in welches er alle von ihm erteilten Einnahme-Anweisungen der Zeitfolge nach einträgt.

Art. 22.

Revision der Kasse.

Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit einem hierfür von dem Kirchenvorstande zu erwählenden Mitgliede die Kasse unvermutet zu revidieren. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, ob die gesamte Kassenverwaltung ordnungsmäßig geführt wird, und ob der vorhandene Kassenbestand mit derjenigen Summe übereinstimmt, welche sich durch Abrechnung der gesamten Ausgabe von der Einnahme nach dem Kassenbuche ergiebt. Dabei ist auch die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, insbesondere der Einnahmen, unter Ver-

gleichung der eingetragenen Posten mit den Belägen und unter Benutzung des nach Artikel 21 zu führenden Kontrollverzeichnisses zu prüfen.

Ueber die Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Ergebnis ersichtlich macht. Für dieses Kassenrevisions-Protokoll ist das in Anlage V enthaltene Schema zur Benutzung geeignet. Anl. 5.

Dieselbe ist, wie aus anliegendem Schema ersichtlich, von dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten zu unterschreiben, von den beiden Revisoren zu vollziehen und sodann dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin einzureichen.

Die Revision hat sich auch auf das vom Rechnungsführer zu führende Verzeichnis der Wertpapiere zu erstrecken, und es muß dabei festgestellt werden, ob die Wertpapiere richtig verzeichnet und sämtlich vorhanden sind, sowie ob Auslosungen derselben stattgefunden haben, bezw. was etwa infolgedessen wegen der Realisierung noch zu veranlassen ist.

Es bleibt dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen, ob weitere, namentlich auch regelmäßig wiederkehrende Kassenrevisionen abzuhalten sind.

Außerdem sind der Erzpriester und der Patron jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen.

Art. 23.

Aufbewahrung der Kasse.

Nr. 1. Die Kasse ist mit Zustimmung des Kirchenpatronats und Genehmigung des Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin entweder in der Kirche oder im Pfarrhause oder an einem anderen sicheren Orte aufzubewahren.

Nr. 2. Der Kirchenvorstand hat für den Behälter (einen festen eisernen oder von dauerhaftem Holze gearbeiteten, mit Eisen beschlagenen Kasten oder Schrank) zu sorgen.

Nr. 3. In diesem Behälter müssen außer dem baren Gelde, soweit dieses nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben gebraucht wird, auch die geldwerten Dokumente, Staatspapiere 2c., welche auf den Inhaber lauten, nachdem dieselben von dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin oder dem Kirchenvorstande selbst außer Kurs gesetzt sind, sowie die Hypotheken-Dokumente sorgfältig verwahrt gehalten werden.

Die Wiederinkurssetzung von Wertpapieren erfolgt gleichfalls durch den Kirchenvorstand, wenn derselbe die Außerkurssetzung bewirkt hat, durch den Vermerk:

„Wieder in Kurs gesetzt."
N., den ten 18
Der katholische Kirchenvorstand.
Vorsitzender Kirchenvorsteher Kirchenvorsteher
N. N. N. N. N. N.
und Beidrückung des Amtssiegels,

im anderen Falle durch den Fürstbischöflichen Delegaten.

Nr. 4. Der Kassen- oder Dokumentenbehälter ist unter dreifachem Verschluß zu halten, und hat den einen Schlüssel der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, den zweiten der Rendant und den dritten ein von dem Kirchenvorstande hierzu bestimmtes Mitglied zu führen.

Nr. 5. Es ist unzulässig, daß andere als die nach vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zum Kassen- oder Dokumentenbehälter führen.

Nr. 6. Die gleiche Sorgfalt im Aufbewahren der in Nr. 3 bezeichneten Gegenstände muß auch in Ansehung der der Kirche angehörigen zum Gottesdienste bestimmten heiligen Gefäße und anderen Kostbarkeiten angewendet werden.

Nr. 7. In der Kasse dürfen in der Regel nicht mehr als 100 M. bar liegen gelassen werden.

Von diesem Betrage kann dem Rendanten durch Beschluß des Kirchenvorstandes nach Bedürfnis zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein Vorschuß gegeben werden, dessen Verwendung er nach erfolgtem Verbrauch nachzuweisen hat.

Barbestände über 100 M. müssen baldthunlichst zinstragend angelegt werden.

Art. 24.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit der Vorprüfung der Rechnung einzelne seiner Mitglieder zu beauftragen.

Bis spätestens zum 15. April wird die Jahresrechnung, welche bei Kirchen landesherrlichen Patronats in drei Exemplaren, bei Kirchen nichtlandesherrlichen Patronats dagegen in zwei Exemplaren zu fertigen ist, mit den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa vom Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Prüfung eingereicht. Der Fürstbischöfliche Delegat wird demnächst die Rechnung mit seinen Bemerkungen dem

Patronat übersenden, welches sie mit etwaigen Erinnerungen dem Regierungs-Präsidenten zur Prüfung einreicht.

Der Regierungs-Präsident läßt die Rechnung entweder mit der Bemerkung, daß sich gegen dieselbe nichts zu erinnern gefunden, oder mit den gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen baldmöglichst an den Fürstbischöflichen Delegaten zurückgelangen.

Die etwaigen Erinnerungen des Patronats sowie der Staatsoberaufsichtsbehörde und des Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin werden von dem letzteren dem Kirchenvorstande mit einem Exemplar der Rechnung nebst den Belägen zur Erledigung zugefertigt.

Die Notaten-Beantwortung ist von dem Kirchenvorstande nach Formular VI ungesäumt dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin einzureichen, welcher sie an den Regierungs-Präsidenten zur Entscheidung weiter befördert.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je drei Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Art. 25.

Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen Behörde und dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen, und nachdem diese der Abnahme und Erteilung der Entlastung (vgl. § 21, Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Kirchenvorstand dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. Rendanten schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Art. 26.

Einreichung der Rechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speziell, und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlages und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren ersichtlich sein.

Jede Ueberschreitung des Voranschlags ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen.

Der Rechnung sind die Beläge über die Einnahmen und Ausgaben geheftet und nach Nummern geordnet beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach § 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belägen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

Dasselbe gilt in betreff der Genehmigungsverfügungen des Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin.

Außerdem ist die nach Erledigung der Erinnerungen der Aufsichtsbehörden und nach erfolgter Entlastung durch die Gemeindevertretung zu bewirkende zweiwöchige Offenlegung auf der Rechnung vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu bescheinigen, auch nachträglich die erfolgte Entlastung darauf zu vermerken.

Als Muster für die Jahresrechnung dient das als Anlage VII beigefügte Formular.

Art. 27.

Ueber die Portoauslagen ist vom Rechnungsführer ein vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichnis der Jahresrechnung als Ausgabebelag beizufügen.

Ebenso ist über die in jedem Jahre wiederholt bei gewissen Gelegenheiten wiederkehrenden, der Höhe nach nicht im voraus zu bestimmenden Einnahmen, wie Kollekten, Klingelbeutelgeld und Beträge für Grabstellen, Glockengeläute, Kerzen, Lampen und dergl. ein von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichnis vom Rechnungsführer aufzustellen und der Jahresrechnung als Einnahmebelag beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Wertpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen.

Die wegen Ausleihen auf Grundwert ausgestellten Obligationen sind nebst den sogenannten Sicherheitsdokumenten, als Erwerbungsurkunden, Hypothekenextrakten, Polizen 2c. bei der Einreichung der Jahresrechnung auf Erfordern der staatlichen Aufsichtsbehörde oder dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin zur Prüfung vorzulegen.

Art. 28.

Ueber Gemeinde-Umlagen zu baulichen oder sonstigen kirchlichen Zwecken ist eine besondere Rechnung zu führen. Dasselbe gilt von der Verwaltung des Stiftungsvermögens, und hat hier das Formular VIII Anwendung zu finden.

Art. 29.

Die abgenommenen Rechnungen nebst Belägen und alle sich auf dieselben beziehenden Schriftstücke, sowie alle Spezial-Rechnungen dürfen nicht vernichtet, sondern müssen gleichwie die nicht mehr im Gebrauch stehenden Journale im Kirchen-Archiv aufbewahrt werden.

D. Verwaltungsgrundsätze.

Art. 30.

Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Aufsichtsbehörden sind unter der Rubrik „Portopflichtige Dienstsache" zu frankieren.

Art. 31.

Verkauf von Wertpapieren.

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

Art. 32.

Belegung von Geldern.

Bei der zinsbaren Belegung kirchlicher Gelder sind die bestehenden Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Richtschnur zu nehmen.

Hiernach sind die Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen, durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung gesetzlich garantiert ist, oder in Rentenbriefen Preußischer Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritteile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe

zu ermittelnden Wertes oder wenn sie innerhalb des zwanzigfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Die Erlangung möglichst hoher Zinsen soll nicht, wie vielfach angenommen wird, erste und Hauptbedingung sein; in den meisten Fällen ist der gebotene Vorteil ein scheinbarer und vorübergehender. Unter den schwankenden Verhältnissen der Jetztzeit werden solche Vorteile durch spätere Ausfälle, Kosten und sonstige Nachteile meist wieder hinfällig.

Art. 33.

Wenn der Kirchenvorstand jemand Kirchen-Kapitalien auf ein Grundstück zu leihen beabsichtigt, so hat er den betreffenden Antrag des Darlehnsuchers mit einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes des zu beleihenden Grundstücks und dem Nachweise der Feuer-Versicherung der Gebäude dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin zur Prüfung der Sicherheit und Einholung der Patronatszustimmung einzusenden.

Art. 34.

Wird die Sicherheit überhaupt ausreichend erachtet und liegt die patronatliche Zustimmung vor, so erfolgt die Eintragung des Darlehns in das Grundbuch. Der hierüber von dem zuständigen Königlichen Amtsgericht auszufertigende Hypothekenbrief ist dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin vorzulegen, mit dessen Gutheißung kann alsdann die Auszahlung geschehen.

Art. 35.

Der Ankauf von Wertpapieren wird am zweckmäßigsten einem Bankier übertragen, mit dem der Kirchenvorstand wegen des Wertes und der Provision vorher sich geeinigt hat; letztere beträgt in Berlin $^1/_8$ bis $^1/_6$ Prozent.

Die angekauften Wertpapiere sind alsbald vom Kirchenvorstande mit dem Vermerk:

„Außer Kurs gesetzt.“
N., den ten 18
Der katholische Kirchenvorstand.

außer Kurs zu setzen und dann in der Kasse aufzubewahren.

Art. 36.

Beabsichtigt der Kirchenvorstand die Kündigung ausstehender Kirchen-Kapitalien, wozu außer der Genehmigung der geistlichen Aufsichtsbehörde event. auch die des Patronats erforderlich ist, so hat derselbe hierüber an den Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin eingehend zu berichten. Geschieht die Aufkündigung von seiten eines Schuldners,

dann ist auch hiervon dem Fürstbischöflichen Delegaten Anzeige zu erstatten.

Nach erfolgter Vereinnahmung des gekündigten Kapitals nebst sämtlichen Zinsrückständen hat der Kirchenvorstand eine löschungsfähige Quittung in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 urkundlich auszustellen und dem Schuldner mit dem betreffenden Hypothekenbriefe auszuhändigen.

Art. 37.

Beträge, welche ihrer Geringfügigkeit wegen oder sonstiger Umstände halber nicht in der vorstehenden Weise angelegt werden können, sind bei einer Kreissparkasse oder einer anderen öffentlichen staatlich genehmigten Sparkasse oder bei der Reichsbank zinsbar zu belegen.

Art. 38.

Von der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken bedarf der Genehmigung des Kirchenpatrons und des Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin. Sofern der Vertrag auf länger als 10 Jahre oder bezüglich der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch und zur Benutzung überwiesenen Grundstücke mit verbindlicher Kraft für den Amtsnachfolger abgeschlossen werden soll, ist außerdem die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Art. 39.

Sind die Pachtbedingungen von dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin genehmigt, so hat der Kirchenvorstand einen Lizitationstermin anzusetzen und denselben in der Regel dreimal durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Bei Verpachtung kleiner Parzellen genügt die Bekanntmachung des Lizitationstermins durch den Pfarrer vor der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde an zwei Sonntagen hintereinander.

Art. 40.

Nach Abhaltung des Lizitationstermins hat der Kirchenvorstand das betreffende Protokoll mit seiner gutachtlichen Aeußerung über die Persönlichkeit und die Vermögenszustände der drei Meistbietenden dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin zur Erteilung des Zuschlages einzureichen.

Art. 41.

Nach erteiltem Zuschlage ist mit dem Pächter, sofern derselbe gleichzeitig die festgesetzte Kaution erlegt, ein gerichtlicher oder nota-

rieller Vertrag mit Vorbehalt der Genehmigung des Patronats und des Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin in zwei Exemplaren abzuschließen, und sind die letzteren demnächst dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin zur Bestätigung einzusenden. Für den Fürstbischöflichen Delegaten ist eine beglaubigte Abschrift als Aktenexemplar beizufügen.

Art. 42.

Erst nach Rückkunft des so bestätigten Pachtvertrages und nach erfolgter Vereinnahmung der Kaution zur Kirchenkasse darf der Kirchenvorstand das verpachtete Grundstück dem Pächter übergeben, widrigenfalls er für alle aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsenden Nachteile solidarisch verhaftet ist.

Art. 43.

Schenkungen.

Wenn vermöge Testaments oder Schenkung einer Kirche zur Errichtung einer neuen oder zur Erweiterung einer schon bestehenden Stiftung eine Zuwendung gemacht wird, so hat der Kirchenvorstand ohne Verzug das betreffende Testament resp. die Schenkungsurkunde dem Fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin zur ferneren Anordnung einzusenden. Zuwendungen im Betrage von über 3000 Mk. bedürfen der Staatsgenehmigung, welche von dem Kirchenvorstande unter Vorlage der Stiftungsurkunde (Art. 44) bei dem Regierungs-Präsidenten in Antrag zu bringen ist.

Art. 44.

Ueber jede Stiftung ist eine besondere Stiftungsurkunde vom Stifter selbst event. vom Pfarrer zu entwerfen, in welcher der Betrag des Stiftungs-Kapitals und einerseits die Bestimmung über die Verwendung der Erträge desselben, andererseits aber auch die den Empfängern dafür obliegenden Verpflichtungen deutlich anzugeben sind.

Diesen Entwurf hat der Kirchenvorstand dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Prüfung einzureichen, ihn nach Vornahme der etwa nötig befundenen Abänderungen dreimal auszufertigen und diese drei Ausfertigungen nebst dem Entwurf zur oberhirtlichen Bestätigung einzusenden. Von den bestätigten Stiftungsurkunden behält der Fürstbischöfliche Delegat in Berlin ein Exemplar, das zweite wird dem Bezirksdechanten zu den Dekanatsakten und das dritte dem Kirchenvorstande zur Aufbewahrung im Kirchenarchiv zugestellt.

Art. 45.

Von Kirchenbauten.

Zur möglichen Vermeidung größerer Ausgaben zu baulichen Zwecken hat der Kirchenvorstand darauf zu sehen, daß etwaige Bau-

schäden an den kirchlichen und Pfarr-Gebäuden schleunigst ausgebessert werden. Zu diesem Behufe hat der Vorsitzende in Gemeinschaft zweier Mitglieder alljährlich im Monat April sämtliche Baulichkeiten einer genauen Revision zu unterwerfen und über den Befund derselben dem Kirchenvorstande in einer besonderen Sitzung Bericht zu erstatten.

Art. 46.

An denjenigen Gebäuden, an welchen dem Pfarrer oder einem Kirchenbedienten der Nießbrauch zusteht, sind die kleinen Reparaturen, d. h. solche, die entweder gar keine baren Auslagen erfordern, oder deren Kosten, jede einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 9 Mk. und für den Kirchenbedienten nicht über 3 Mk. betragen, von den Nutznießern auf eigene Kosten auszuführen. Die Nutznießer sind auch verpflichtet, Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen Pertinenzstücke der Gebäude auf eigene Kosten ohne Rücksicht auf den Betrag derselben zu unterhalten, jedoch nicht neu zu beschaffen. (Vgl. § 784—786 Tit. 11, T. II, A. L.-R.)

Art. 47.

Nicht erhebliche Reparaturen (d. h. solche, deren Betrag 200 Mk. nicht übersteigt) an kirchlichen und Pfarr-Gebäuden hat der Kirchenvorstand auf Kosten der Kirchenkasse auszuführen, sofern der im Etat zu Bauten ausgesetzte Betrag dadurch nicht überschritten wird. Soll letzteres stattfinden, so ist zuvor die Genehmigung des Patrons und des Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin hierzu einzuholen.

Art. 48.

Wird eine erhebliche Reparatur (d. h. über 200 Mk.) oder ein Neubau notwendig, so hat der Kirchenvorstand zunächst die Zustimmung der Gemeindevertretung und des Patrons zur Ausführung derselben zu erwirken, demnächst im Einvernehmen mit dem Patron den Kostenanschlag durch einen Bauverständigen fertigen und nach Aufbringung der nötigen Baumittel den Bau ausführen zu lassen.

Bei allen Neubauten und Umbauten von Kirchen und Pfarrhäusern sind die Kostenanschläge und Zeichnungen dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Prüfung einzusenden.

Entstehen Streitigkeiten zwischen den Bauinteressenten über die Notwendigkeit des Baues, über den Umfang oder die Art und Weise seiner Ausführung oder die dazu zu leistenden Beiträge, so hat der Kirchenvorstand dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin darüber Bericht zu erstatten und demnächst bei der Königlichen Regierung den Erlaß eines Bau-Resoluts zu beantragen.

Dieses Verfahren findet auch dann statt, wenn der Kirchenpatron oder andere Bauverpflichtete trotz vorher erklärter Zustimmung zu dem Bau demnächst die Zahlung ihrer Beiträge verweigern.

Bei allen Neu- und erheblichen Reparatur-Bauten (über 200 M.) ist eine Bauabnahme durch einen Bauverständigen notwendig, zu welcher der Kirchenvorstand neben dem Bauunternehmer den Nutznießer des Gebäudes und bei Privatpatronen auch den Kirchenpatron zuzuziehen hat.

Die Kosten dieser Bauabnahme fallen der Kirchenkasse zur Last, event. sind sie wie die übrigen Baukosten aufzubringen.

Bei Kirchen landesherrlichen Patronats verbleibt es wegen der Abnahme des Baues bei den Anordnungen der Bezirksregierung, der Kirchenvorstand hat jedoch die Uebernahme des vollendeten Baues dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin anzuzeigen.

Art. 49.

Sämtliche kirchlichen und Pfarr-Gebäude sowie kirchlichen Pertinenz- und Inventarienstücke sind bei einer staatlich genehmigten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr auf Kosten der Kirchenkasse zu ihrem vollen Werte zu versichern.

Wo die Mittel der Kirchenkasse dazu nicht hinreichen, ist die Versicherung der Gebäude auf denjenigen Wertteil zu beschränken, welchen die Gemeinde baulich zu unterhalten hat, d. h. bei städtischen Kirchen auf $^2/_3$ des Wertes und bei ländlichen Kirchen auf $^1/_3$ des Gebäudewertes und den vollen Wert der Hand- und Spanndienste.

Die Versicherungsprämie ist in diesem Falle durch Umlagen auf die Gemeindeglieder alljährlich aufzubringen und der Betrag derselben in den Etat aufzunehmen.

Art. 50.

Von Umlagen auf die Gemeinde.

Reichen zur Bestreitung von Baukosten oder sonstiger Bedürfnisse die Mittel der Kirchenkasse nicht aus, so hat der Kirchenvorstand mit der Gemeindevertretung (§ 21 ad 8 des Gesetzes) den Maßstab, nach welchem der aufzubringende Beitrag (Umlage) auf die Gemeindeglieder verteilt werden soll (entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuern oder der Kommunalsteuern), zu bestimmen. Zu dem diesfälligen Beschlusse ist die Genehmigung des Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin und des Regierungs-Präsidenten (§ 50 ad 9 des Gesetzes) einzuholen.

Art. 51.

Steht der Verteilungsmaßstab der Umlage fest, so hat der Kirchenvorstand von den zuständigen Ortsbehörden die Steuerliste zu requirieren und daraus ein Verzeichnis sämtlicher steuerpflichtigen Eingepfarrten (Hebeliste) zu fertigen, in welches die Beträge der als Grundlage der Repartition angenommenen Steuer aufzunehmen und die danach für die einzelnen Gemeindeglieder zu berechnenden Beiträge einzutragen sind.

Die so gefertigte Hebeliste ist von dem Kirchenvorstande als richtig zu bescheinigen und 14 Tage lang offen zu legen.

Ort und Dauer der Offenlegung hat der Pfarrer bei dem Hauptgottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen.

Für besonders einfache oder eilige kann der Fürstbischöfliche Delegat in Berlin ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung gestatten.

Die erteilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung durch den Pfarrer zu erwähnen.

Bei den im Laufe des Jahres etwa notwendig werdenden Nachbesteuerungen kann die Offenlegung der Hebeliste durch besondere Bekanntmachung der Verpflichteten ersetzt werden.

Art. 52.

Die Umlagen auf Grund der Hebeliste sind von den einzelnen Eingepfarrten durch den Rendanten, soweit die Ortsvorstände hierzu bereit sind, durch deren Vermittelung, einzuziehen.

Sind nach Verlauf von drei Monaten noch Umlagen rückständig, so hat der Kirchenvorstand die Hebeliste unter Vorlage eines Nachweises über die Offenlegung bezw. über die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten dem Regierungs-Präsidenten zur Vollstreckbarkeits-Erklärung vorzulegen.

Art. 53.

Die Zwangsvollstreckung ist alsdann durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungsbehörden (§ 3, Absatz 1 und 3 der Verordnung vom 7. Sept. 1879, Ges.-S. S. 591) zu bewirken, und zwar:

a. falls das gesamte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirks-Regierung dem örtlichen Staats- oder Kommunal-Steuererheber übertragen ist, ohne weiteren Antrag durch diesen;

b. andernfalls durch die von der Bezirks-Regierung für jede Kirchengemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungs-

behörde (§ 3, Absatz 3 a. a. O.) auf den Antrag des Rendanten der Kirchengemeinde, welchem die Restliste nebst der Hebeliste und der Vollstreckbarkeits-Erklärung beizufügen ist.

Insofern nicht in dem Falle unter a eine Remuneration für die Gesamterhebung besonders vereinbart ist, haben die Vollstreckbarkeitsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 3, Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom 15. Sept. 1879 zu der Verordnung vom 7. Sept. 1879 zu gewährende Remuneration, und die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarif zu der Verordnung vom 7. Sept. 1879 festgesetzten Gebühren Anspruch.

Art. 54.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reklamationsverfahrens.

Reklamationen (§§ 1, 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, Ges.-S. S. 140) sind binnen einer dreimonatlichen Ausschlußfrist vom Tage der Offenlegung der Hebeliste bezw. der besonderen Benachrichtigung der Verpflichteten an zulässig. Ueber dieselben entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer sechswöchentlichen Ausschlußfrist vom Tage der Zustellung des Bescheides an der Rekurs an die vorgesetzten Behörden zu. Derselbe ist an den Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin einzureichen und von diesem mittels gutachtlicher Aeußerung alsbald an den Regierungs-Präsidenten abzugeben, welcher die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.

Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (§ 2, Absatz 2 der Verordnung vom 7. September 1879, Ges.-S. S. 591) oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrags oder wegen erteilter Fristbewilligung (§ 25 a. a. O.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesetzte staatliche Dienstbehörde zu richten.

Art. 55.

Von Prozessen.

Wenn der Kirchenvorstand einen Anspruch der Kirche, der Pfarre, der Organistei, der Küsterei, der Gemeinde oder einer in seiner Verwaltung befindlichen Stiftung gerichtlich geltend machen soll, so hat er dies noch vor dem Anfange des Prozesses dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin anzuzeigen und gleichzeitig alle hierbei in Betracht kommenden Umstände, mit den vorhandenen Beweismitteln versehen, ausführlich darzulegen.

Nach erhaltener Information von dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin hat der Kirchenvorstand die Zustimmung des Patronats und der Gemeindevertretung zur Führung des Prozesses einzuholen, ein Legitimationsattest von dem Regierungs-Präsidenten durch Vermittelung des Kreislandrats zu erbitten und gleichzeitig einen Rechtsanwalt mit der Anfertigung der Klage zu beauftragen. Zur Anstrengung des Prozesses selbst bedarf der Kirchenvorstand keiner Ermächtigung von seiten einer Behörde.

Zur gerichtlichen Beitreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle und zur Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung nicht erforderlich.

Klagen dieserhalb kann der Kirchenvorstand ohne Beihülfe eines Rechtsverständigen anfertigen.

Art. 56.

Wird der Kirchenvorstand von einem anderen rechtlich belangt, so muß er dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin davon sofort Anzeige machen und, sofern die gestellte Frist es erlaubt, die betreffende Klage mit einer Auslassung über dieselbe zur Erteilung etwaiger Information einsenden.

Art. 57.

Jedes im Prozeß ergangene Urteil ist gleichfalls dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Kenntnisnahme einzusenden.

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat von dem Tage der Zustellung des Urteils ab gerechnet.

Lautet das Urteil zu ungunsten des betreffenden Kircheninstituts, so hat der Kirchenvorstand alsbald eine einfache Urteilsabschrift von dem Gerichte zu erbitten. Dieselbe ist dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin umgehend einzureichen und die Zustellung des Urteils nicht vor Eingang einer Anweisung des letzteren zu betreiben.

Art. 58.

Etwaige Kosten und Kostenvorschüsse sind aus der Kirchenkasse zu bestreiten, sofern sie aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen der Kirche nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung derselben erforderlichen Ausgaben entnommen werden können, und insofern dieses Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauch des Pfarrers oder eines anderen Kirchenbedienten unterworfen ist.

Art. 59.

Wenn die Einnahme der Kirche nach Ausweis des Etats die Ausgaben nicht überschreitet, und wenn eine Ersparnis aus dem Vorjahre ausweislich der betreffenden Rechnung nicht vorhanden ist, so hat der Kirchenvorstand unter Beifügung des Etats und eines Rechnungsabschlusses, in welchem die Einnahme und Ausgabe des [1] zum Tage der Ausfertigung nach Titeln des Etats geordnet und der bare Kassenbestand nachgewiesen sind, den Regierungs-Präsidenten um Erteilung eines Armutsattestes zu ersuchen und das letztere dem Gerichte resp. derjenigen Behörde, welche die Kosten erfordert hat, mit dem Antrage auf Niederschlagung derselben einzureichen.

Bare Auslagen der Behörde, sowie Gebühren des eigenen und des gegnerischen Mandatars müssen, wenn dieselben der zahlungsunfähigen Kirchenkasse auferlegt sind, ungeachtet des erlangten Armenrechts bezahlt und deshalb durch Umlage eingezogen werden.

Art. 60.

Von Begräbnisplätzen.

Wird die Erweiterung eines bestehenden oder die Anlegung eines neuen Begräbnisplatzes notwendig, so hat der Kirchenvorstand ein hierzu geeignetes Grundstück zu ermitteln, den polizeilichen Konsens zur Verwendung des letzteren zu diesem Zwecke einzuholen und über die Aufbringung der Kaufkosten Beschluß zu fassen.

Derselbe bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mit dem Eigentümer des ausersehenen Grundstücks hat der Kirchenvorstand demnächst vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Kaufkontrakt abzuschließen und denselben dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Prüfung einzusenden.

Nach erhaltener Genehmigung ist sodann diejenige der staatlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungs-Präsidenten in Antrag zu bringen.

Art. 61.

Sind alle diese Konsense erteilt, so hat der Kirchenvorstand, am geeignetsten durch einen Bevollmächtigten (wegen der Vollmacht vergleiche § 19 des Gesetzes) die von dem Verkäufer bei dem zuständigen Königlichen Amtsgerichte zu erklärende Auflassung des gekauften Grundstücks entgegenzunehmen.

Der Kaufpreis ist jedoch nicht früher an den Verkäufer auszuzahlen, als bis der letztere in Erfüllung der von ihm in jedem Falle in dem Kaufvertrage zu übernehmenden Verpflichtung die auf

---

[1] muß vermutlich heißen: „bis“.

dem Grundstücke etwa haftenden Hypothekenschulden und sonstigen Lasten zur Löschung gebracht hat.

Art. 62.

Gehört die zur Erweiterung oder Anlegung eines Begräbnisplatzes ausersehene Parzelle zu den Benefizial- oder Stiftungsländereien, so ist (nach erlangter polizeilicher Genehmigung und Erteilung der Zustimmung seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde) zunächst für die betreffenden Ländereien die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes, falls ein solches nicht vorhanden sein sollte, bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Diesem Antrage müssen beigefügt werden:

1. ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle nebst Handzeichnung, welche von dem zuständigen Katasteramte zu beschaffen sind;

2. eine Bescheinigung des Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin oder einer anderen öffentlichen Behörde über den 44jährigen Besitzstand des betreffenden kirchlichen Instituts.

Art. 63.

Nach Anlegung des Grundbuchblattes hat der Kirchenvorstand das Katasteramt zu ersuchen, die ausersehene Parzelle vermessen zu lassen und eine Handzeichnung nebst einem Auszuge aus der Grundsteuer-Mutterrolle in betreff derselben zu erteilen. Beide Urkunden sind demnächst dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Genehmigung der Abtretung einzureichen.

Art. 64.

Wo über die Unterhaltung des Begräbnisplatzes und die Umwehrung desselben noch kein besonderes Statut besteht, ist ein solches unter Berücksichtigung der von der Bezirksregierung über die Unterhaltung der Begräbnisplätze getroffenen Anordnungen zu errichten. Bevor dasselbe in Kraft treten soll, ist es dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Prüfung einzusenden.

Art. 65.

Von den niederen Kirchendienern.

Hinsichtlich der Bestellung der Organisten, Sakristane, Glöckner und Totengräber verbleibt es bei dem bisherigen Herkommen, beziehentlich den Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1867 verkündigten Reglements vom 16. Juni desselben Jahres (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung pro 1867 S. 280).

Dem Kirchenvorstande liegt es bei der Anstellung der Organisten und Sakristane in allen Fällen ob, einen Dienstvertrag mit denselben schriftlich abzuschließen, in welchem sämtliche Dienstobliegenheiten und Einkünfte der Stelle genau anzugeben sind.

Der Vertrag ist dem Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin zur Bestätigung einzureichen.

Berlin, den 8. September 1889.

Dr. Jahnel,
Fürstbischöflicher Delegat und Propst bei St. Hedwig.

Die in vorstehender Geschäfts=Anweisung angezogenen Formulare sind zu umfangreich, als daß sie hier mitgeteilt werden könnten. Es wird das auch nicht nötig sein, da dieselben, soweit sie gebraucht werden, doch gedruckt bezogen zu werden pflegen.

XIX. Geschäfts=Anweisung für die kathol. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Diöcese Culm.

Vom 1. Dezember 1888.

Nachdem zwischen den Oberpräsidenten der Provinzen Ost=preußen, Pommern, Posen und Westpreußen und dem unterzeichneten Bischof von Culm ein Einverständnis erzielt ist, wird unter Bezug=nahme auf die §§ 42 und 44 des Gesetzes über die Vermögens=verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen der Diöcese Culm nachstehende Geschäfts=Anweisung hierdurch erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu den §§ 13 bis 19, 22 bis 24, 31 und 33 des Ges. vom 20. Juni 1875.)

Artikel 1 bis Artikel 7 inkl. lauten übereinstimmend mit den gleichen der Geschäfts=Anweisung für Pommern (s. vorstehend unter Nr. XVIII) mit der Maßgabe nur, daß überall an Stelle des „Fürstbischöflichen Delegaten": „die bischöfliche Behörde" zu setzen ist.

II. Besondere Bestimmungen bezüglich der Vermögensverwaltung.

A. Inventarium.

(Zu § 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Artikel 8 bis 12 inkl. lauten ebenfalls übereinstimmend mit den gleichen der Geschäfts=Anweisung für Pommern mit gleicher Maßgabe

wie bei Artikel 1 bis 7 und weiter derjenigen, daß es überall anstatt „Inventar-Verzeichnis" heißt: „Inventarium".

B. Voranschlag.

(§§ 11, 21, Nr. 12, 52, 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Art. 13.

Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögensverwaltung gilt das Kalenderjahr.

Art. 14.

Einreichung des Voranschlages.

Jede Kirche muß behufs Verwaltung ihres Vermögens mit einem Voranschlage — Etat — (§ 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) versehen sein, in welchem die im Laufe des Jahres bei der Kirchenkasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach besonderen Titeln geordnet anzuführen sind.

Derselbe ist in der Regel für einen Zeitraum von sechs Jahren von dem Rendanten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu entwerfen.

Art. 15.

Einrichtung des Voranschlages.

Die Aufstellung des Etats geschieht nach Maßgabe des anliegenden Formulars B. auf Grund einer Durchschnitts-Nachweisung der kurrenten Einnahmen und Ausgaben aus den letzten drei Jahren, wie solche die abgenommenen Rechnungen ergeben.

Die aus dieser Durchschnittsnachweisung bei den einzelnen Titeln sich herausstellenden Beträge geben die in den Etat aufzunehmenden Positionen an, welche in den Etatsentwurf nach dem anliegenden Formular C einzutragen sind. Demnächst werden die Beträge sämtlicher Einnahme-Titel zusammengerechnet und gegen den Gesamtbetrag der Ausgabe balanciert, wobei darauf zu achten ist, daß die Einnahme von der Ausgabe nicht überschritten wird. Läßt sich dieses ausnahmsweise nicht vermeiden, so ist der fehlende Einnahmebetrag als Umlage auf die Gemeindeglieder in den Etatsentwurf aufzunehmen.

Die Durchschnitts-Nachweisung und der Etatsentwurf sind bis zum Juli des letzten Jahres der abgelaufenen Etatsperiode dem Kirchenpatron zur Vorprüfung vorzulegen, welcher beide Schriftstücke demnächst der bischöflichen Behörde zu gleichem Zweck einsendet.

Nachdem der Kirchenvorstand dieselben zurückerhalten, hat er den Etatsentwurf dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung behufs Feststellung des Etats durch die letztere zuzustellen. (§ 21, Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Nach erfolgter Feststellung ist der Etat auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen (§ 21, Schlußsatz daselbst) und demnächst spätestens bis zum 1. Dezember in zwei Exemplaren der bischöflichen Behörde einzureichen, welche ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mitteilt. (§§ 52, 53 daselbst.)

C. Kassenverwaltung und Rechnungsführung.

(§§ 8 bis 10, 11, 21, Nr. 13, 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Artikel 16 bis 22 inkl. lauten übereinstimmend mit den gleichen der Geschäfts=Anweisung für Pommern (vorstehend sub Nr. XVIII). Nur ist bei Art. 22 kein Formular für die Revisionshandlung vorgeschrieben.

Art. 23.

Aufbewahrung der Kasse.

Nr. 1. Die Kasse ist mit Zustimmung des Kirchenpatrons und Genehmigung der bischöflichen Behörde entweder in der Kirche oder im Pfarrhause oder an einem anderen sichern Orte aufzubewahren.

Nr. 2. Der Kirchenvorstand hat für den Behälter (einen festen eisernen oder von dauerhaftem Holze gearbeiteten, mit Eisen beschlagenen Kasten oder Schrank) zu sorgen.

Nr. 3. In diesem Behälter müssen außer dem baren Gelde auch die geldwerten Dokumente, welche auf den Inhaber lauten (Pfandbriefe, Staatsschuldscheine, Rentenbriefe, Sparkassenbücher), nachdem dieselben von der bischöflichen Behörde außer Kurs gesetzt worden, sowie die Hypothekendokumente sorgfältig verwahrt gehalten werden.

Nr. 4. Der Kassen= oder Dokumentenbehälter ist unter dreifachem Verschluß zu halten, und hat den einen Schlüssel der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, den zweiten der Rendant und den dritten ein von dem Kirchenvorstande hierzu bestimmtes Mitglied zu führen.

Nr. 5. Es ist unzulässig, daß andere als die nach Vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zum Kassen= oder Dokumentenbehälter führen.

Nr. 6. Die gleiche Sorgfalt im Aufbewahren der in Nr. 3 bezeichneten Gegenstände muß auch in Ansehung der der Kirche an=

gehörigen, zum Gottesdienste bestimmten heiligen Gefäße und anderer Kostbarkeiten angewendet werden.

Nr. 7. In der Kasse dürfen in der Regel nicht mehr als 100 M. bar liegen gelassen werden.

Von diesem Betrage kann dem Rendanten durch Beschluß des Kirchenvorstandes nach Bedürfnis zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein Vorschuß gegeben werden, dessen Verwendung er nach erfolgtem Verbrauch nachzuweisen hat.

Barbestände über 100 M. müssen baldthunlichst zinstragend angelegt werden.

Art. 24

lautet ebenso wie der gleiche der Geschäfts-Anweisung für Pommern bis auf die beiden letzten Absätze, welche hier heißen:

Die Notaten-Beantwortung ist von dem Kirchenvorstande (nach dem Formular G) ungesäumt der betreffenden Aufsichtsbehörde, welche die Notaten gezogen hat, zur Entscheidung einzureichen.

Abschrift der Entscheidungen des Patrons und der staatlichen Aufsichtsbehörde sind der bischöflichen Behörde von dem Kirchenvorstande binnen vier Wochen nach ihrem Eingange einzureichen.

Art. 25 bis 29

lauten übereinstimmend mit den gleichen der Geschäfts-Anweisung für Pommern.

D. Verwaltungsgrundsätze.

Art. 30.

Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Behörden sind unter der Rubrik „Portopflichtige Dienstsache“ zu frankieren.

Art. 31.

Verkauf von Wertpapieren.

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

Art. 32.

Belegung von Geldern.

Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögens-Verwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, bezw.

den Betrag von 100 M. übersteigen, hat der Kirchenvorstand der Regel nach auf sichere Hypothek zinsbar anzulegen.

Eine Hypothek ist für sicher zu erachten, wenn sie innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Reinertrages, oder wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritteile des durch landschaftliche oder gerichtliche Taxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Wertes zu liegen kommt.

Die Beleihung von Häusern ohne dazu gehörige Ländereien darf nur ausnahmsweise erfolgen.

Den Kirchen-Kapitalien sollen im Grundbuche der Regel nach keine Altenteile oder größere Hypotheken voranstehen.

Die Gebäude des zu beleihenden Grundstücks müssen in einer angemessenen Höhe gegen Feuersgefahr versichert werden.

Art. 33.

Wenn der Kirchenvorstand jemand Kirchen-Kapitalien auf ein Grundstück zu leihen beabsichtigt, so hat er den betreffenden Antrag des Darlehnssuchers mit einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes des zu beleihenden Grundstücks und dem Nachweise der Feuer-Versicherung der Gebäude der bischöflichen Behörde zur Prüfung der Sicherheit einzusenden.

Art. 34.

Wird die Sicherheit von der bischöflichen Behörde für ausreichend erachtet, und ist auch die Patronatszustimmung zur Ausleihung von dem Kirchenvorstande eingeholt, so hat derselbe den Darlehnssucher zur Eintragung des Darlehns in das Grundbuch und Einreichung des von dem zuständigen Königlichen Amtsgerichte hierüber auszufertigenden Hypothekenbriefs aufzufordern.

Der letztere ist demnächst an die bischöfliche Behörde einzusenden, welche nach Prüfung desselben die Anweisung zur Auszahlung des Darlehns erteilen wird. Vor dieser Anweisung darf das Kapital bei eigener Vertretung des Kirchenvorstandes an den Darlehnssucher nicht ausgezahlt werden.

Art. 35.

Wenn eine Gelegenheit zur Ausleihung eines Kirchen-Kapitals oder baren Kassenbestandes mit der nötigen Sicherheit auf ein Grundstück nicht oder doch nicht zeitig genug vorhanden sein sollte, so sind diese Gelder entweder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preußischen Staate ausgestellt sind, oder

in preußischen landschaftlichen Pfand- oder Rentenbriefen zinstragend anzulegen.

Dieses Anlegen geschieht in der Art, daß der Kirchenvorstand aus der in öffentlichen Blättern befindlichen Nachricht der Berliner Börse sich von dem Stande der Wechselkurse der inländischen Fonds und Papiere 2c. vorher genau unterrichtet, demnächst sich mit einem Wechsler über den Wert und die etwaige Provision, welche in der Regel ein halbes Prozent nicht zu übersteigen pflegt, vereinigt und die verlangten Papiere mit den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons ankauft.

Art. 36.

Ausstehende Kirchen-Kapitalien kann der Kirchenvorstand ohne Vorwissen und Genehmigung des Patronats sowie der bischöflichen Behörde niemals aufkündigen oder erheben. Geschieht die Aufkündigung von seiten des Schuldners, so muß der Kirchenvorstand sofort dem Kirchenpatrone und der bischöflichen Behörde davon Anzeige machen.

Nach erfolgter Vereinnahmung des gekündigten Kapitals nebst sämtlichen Zinsrückständen hat der Kirchenvorstand eine löschungsfähige Quittung in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 urkundlich auszustellen und dem Schuldner mit dem betreffenden Hypothekenbriefe auszuhändigen.

Art. 37 bis 65

inkl. lauten übereinstimmend mit den gleichen der Geschäfts-Anweisung für Pommern (vorstehend unter Nr. XVIII).

Pelplin, den 1. Dezember 1888.

Der Bischof von Culm
gez. † L e o.

Wegen der Formulare vergl. NB. zur vorstehenden Geschäfts-Anweisung für Pommern am Schlusse.

XX. Instruktion für die Diöcese Culm vom 29. Okt. 1850.

Für die Diöcese Culm sind von Interesse noch folgende Bestimmungen der bischöflichen Instruktion für die sämtlichen Pfarrer, Administratoren und Vorsteher an Kirchen und Stiftungen 2c. vom 29. Oktober 1850:

I. Wegen Anstellung der Pfarrer.

§ 1.

Besetzung erledigter Pfarrstellen.

Bei Besetzung kirchlicher Stellen, d. h. der Pfarreien, soweit dieselbe auf dem Patronat oder auf besonderen Rechtstiteln beruht, behält es bei den Formen, [1] nach welchen bei der Behandlung dieses Gegenstandes seitens des Staates seither verfahren worden ist, auch fernerhin sein Bewenden, wobei es sich von selbst versteht, daß die von seiten der Privat-Patronate für einen neuen Pfarrer auszustellende Präsentations-Urkunde in zweifacher Ausfertigung innerhalb der im § 398, Teil II, Tit. 11 des Allg. Landrechts [2] bestimmten Frist der bischöflichen Behörde eingesendet werden muß, entgegengesetzten Falles Wir vermöge des Uns anheimgefallenen Devolutions-Rechtes für diesen Fall die erledigte Stelle, der sonstigen Rechte und Obliegenheiten des Kirchen-Patronats unbeschadet, besetzen. Hierbei bleiben diejenigen Bestimmungen vorbehalten, welche durch das im Artikel 17 der Verfassungs-Urkunde angekündigte besondere Gesetz über das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, getroffen werden möchten.

§ 2.

Introduktion des neu instituierten Pfarrers und Auseinandersetzung mit dem Vorgänger.

In welcher Weise [3] die Einführung des neu angestellten Pfarrers in sein Amt (Introduktion), die Uebergabe des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens an diesen oder den Pfarr-Administrator, und die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche, in Ansehung der Substanz, sowie mit dem neuen Pfarrer in Ansehung der Nutzungen, zu bewirken, ist in dem bereits unterm 11. Juli d. J. von unserm Hochehrwürdigen General-Vikariat-Amte ergangenen gedruckten Cirkulare [4] ausführlich dargelegt, welches daher als hierher gehörig, in allen seinen einzelnen Bestimmungen mit der Modalität zur Beobachtung anempfohlen wird, daß statt der dort Seite 1 in den beiden Zeilen unten erwähnten Präsentations-Urkunde bei Kirchen nicht landesherrlichen Patronats durch den bischöflichen Introduktions-Kommissarius die kanonische Institutions-Urkunde dem neuen Pfarrer eingehändigt wird.

---

[1] Nr. 1 des Regulativs. [2] §§ 386 ff., 391, 393, 398 ff., T. II, Tit. 11, A. L.-R. [3] Nr. 12 des Regul. [4] Cirkulare vom 11. Juli 1850.

§ 3.

Einziehung von Kirchen- und Pfarr- rc. Abgaben.[1]

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 wegen Einziehung der Kirchen-, Pfarr- rc. Abgaben und das darin vorgeschriebene Verfahren bleiben bestehen, bis deshalb ein anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt sein sollte, daher aus dieser Ordre[2] zu ersehen, in welchen Fällen und in welcher Weise an die Verwaltungs- oder die Gerichts-Behörden sich zu wenden ist.

. . . .

III. Wegen Anstellung der Organisten, Glöckner, Kirchendiener rc.

§ 14.

Bestallung und Bestätigung niederer Kirchenbedienten.[3]

Die Anstellung und Bestallung der unter verschiedenen Bezeichnungen vorkommenden niederen Kirchenbeamten als: Organist, Rektor, Kantor, Glöckner, Sakristaner, Kirchendiener rc., gebührt nach dem Kirchenrechte und nach der Bestimmung in Nr. 6 des oben angeführten Regulativs Uns resp. der von uns angeordneten Behörde in denjenigen Fällen, wo nicht vermöge Patronats-Verhältnisses oder besondern Rechtstitels oder örtlicher Observanz die Befugnis dritter Personen dazu begründet ist, in welchen Fällen jedoch die Bestätigung Uns zusteht, weshalb die Bestallten Uns zu präsentieren sind.

§ 15.

Erfordernisse zu einem Kirchenbeamten.

Jeder für einen im vorigen § 14 gedachten Posten zu Bestallende resp. zu Bestätigende muß durch glaubwürdige Zeugnisse, beziehungsweise durch eine mit ihm zu veranstaltende Prüfung seine Tüchtigkeit und Würdigkeit zu der betreffenden Stelle nachweisen.

§ 16.

Verfahren bei vorkommenden Erledigungen.

Sooft eine derartige Stelle in Erledigung kommt, hat das betreffende Kirchen-Kollegium unverzüglich die Anzeige darüber der bischöflichen Behörde zu machen, gleichzeitig aber auch ein richtiges, vollständiges, von ihm bescheinigtes spezielles Verzeichnis aller mit der Stelle verbundenen Verpflichtungen, Einkünfte, Nutzungen und Gerechtsame, nebst den Zeugnissen des und der sich zu der Stelle Meldenden, beizufügen.

---

[1] Nr. 11 des Regulativs. [2] Ges.-S. pro 1836, S. 198 f. [3] Nr. 6 des Regulativs.

§ 17.

Einweisung und Beeidung der Kirchenbedienten.

Der bestallte und bestätigte Kirchenbeamte der in Rede stehenden Kategorie wird nach kirchlicher Vorschrift, der besonders ergangenen Anleitung gemäß, durch den Dechanten oder Pfarrer in seinen Dienst eingewiesen und ihm, nachdem er das vorgeschriebene Glaubensbekenntnis abgelegt, sowie den im Anhange befindlichen Diensteid abgeleistet, das für ihn von der bischöflichen Behörde vollzogene Bestallungs- resp. Bestätigungs-Dekret eingehändigt.

§ 18.

Wer nicht angestellt ist.

Jeder Kirchenbeamte, welcher mit einem derartigen Anstellungs- resp. Bestätigungs-Dekrete von Uns oder der von Uns angeordneten Behörde nicht versehen ist, kann als angestellt nicht betrachtet werden.

§ 19. [1]

Wünschenswerte Verbindung des Kirchenamtes mit dem Schulamte.

Es ist im Interesse des Kirchen- und Schulamtes sehr zu wünschen, daß bei allen Pfarr- und Filial-Kirchen die hier in Rede seienden kirchlichen Aemter, wo sie schon mit dem Schulamte in einer Person verbunden sind, in dieser Verbindung erhalten und, wo sie es noch nicht sind, verbunden werden, und es bleibt auch in diesen Fällen bei deren Anstellung das Verfahren dasselbe, wie solches in den vorstehenden §§ 14—18 angeordnet ist.

§ 20. [1]

Die Verbindung des Kirchenamtes mit dem Schulamte darf keins derselben benachteiligen.

Ist das kirchliche Amt mit dem des Schullehrers in einer Person vereinigt, was nach § 19 bei allen Kirchen wünschenswert ist, so muß die Verrichtung der kirchlichen Obliegenheiten entweder in diejenige Tageszeit gelegt, in welcher der Schulunterricht nicht benachteiligt werden kann, oder die Einrichtung getroffen werden, daß der Schullehrer in der Erfüllung seiner kirchlichen Pflicht während der Schulzeit sich entweder durch einen der größeren Schulknaben oder durch eine andere dazu geeignete Person vertreten lasse.

§ 21.

Disziplinargewalt über Kirchenbeamte.

Da die Disziplinargewalt über die kirchlichen Beamten dieser Kategorie nach dem Kirchenrechte sowohl, als nach der Bestimmung

---

[1] Die §§ 19 und 20 sind infolge der neueren staatlichen Erlasse auf dem Gebiete der Schule antiquiert.

in Nr. 7 des obigen Regulativs Uns gebührt, so sind Beschwerden und Anträge auf deren Bestrafung oder Entfernung bei Unserem Hochehrwürdigen General-Vikariat-Amte anzubringen.

. . . .

Fernere Bestimmungen über das Verfahren bei Verwaltung des Vermögens von Kirchen und Stiftungen.

§ 71.

Kirchliche Grundstücke sind in der Regel nicht zu veräußern.

Da Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, nach den Vorschriften des Kanonischen Rechts in der Regel niemals, und ausnahmsweise aus Gründen der Notwendigkeit und Nützlichkeit nur mit Unserer Genehmigung veräußert werden dürfen, so muß, nach vorangegangener Prüfung der Gründe seitens der von Uns angeordneten Behörde, [1] bevor von Uns eine Genehmigung zur Veräußerung erteilt werden kann, die Einwilligung der Gemeinde, welche dieselbe durch die nach der § 12 enthaltenen Bestimmung erwählten und bestellten Gemeinde-Repräsentanten zu erklären hat, und die des Kirchenpatrons vorgelegt werden.

§ 72.

Schulden der Kirche.

Sollte eine Kirche in den Fall kommen, ein Darlehn aufnehmen zu müssen, so ist dazu nebst der Einwilligung des Patrons auch die der bischöflichen Behörde erforderlich. [2]

§ 73.

Verpachtungen kirchlicher Grundstücke.

Zu Verpachtungen und Vermietungen von dem Kirchen-Vermögen gehörigen Grundstücken ist, außer der Einwilligung des Patrons, auch die Genehmigung der bischöflichen Behörde erforderlich. [3]

§ 74.

Vergleiche über kirchliche Güter.

Ohne Genehmigung der bischöflichen Behörde kann ein Vergleich über dem Kirchen-Vermögen gehörige Güter und Rechte nicht geschlossen werden. [4]

---

[1] § 227, 647 A. L.-R. [2] § 645 a. a. O. [3] § 668 a. a. O. [4] § 662 l. c.

§ 75.

Veräußerung entbehrlicher Geräte.

Zur Veräußerung entbehrlicher oder nicht notwendiger Kirchengerätschaften oder Paramente ist die Genehmigung der bischöflichen Behörde hinreichend. [1]

§ 76.

Schenkungen an die Kirche.

Wenn einer Kirche resp. deren Vermögen eine Schenkung oder ein Vermächtnis zugewendet wird, so ist sofort der bischöflichen Behörde darüber Anzeige zu machen. [2]

§ 77.

Ist zu befürchten, daß die Auszahlung eines Vermächtnisses von den Erben verzögert oder gar verhindert werden will, und ist ein zum Nachlasse gehöriges Grundstück vorhanden, so hat das Kirchen-Kollegium ungesäumt bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, den Antrag zu stellen, das Vermächtnis hypothekarisch einzutragen; der Einwilligung der Erben bedarf es hierzu nicht. [3]

. . . .

V. Vom Pfarr- und Benefizial-Vermögen, sowie dessen Verwaltung.

§ 78.

Was Pfarr- und Benefizial-Vermögen ist.

Pfarr- und Benefizial-Vermögen sind alle einer Parochie eigentümlich gehörigen Grundstücke, Kapitalien, Einkünfte und Gerechtsame (Rechte), deren Nutzungen, Zinsen und Erträge zum Unterhalt der zur Verwaltung der Seelsorge in der Parochie erforderlichen priesterlichen Personen (Pfarrer, Vikare, Kapelläne ꝛc.) und der übrigen Kirchenbedienten, nach der bestehenden Verfassung einer jeden einzelnen Parochie, bestimmt sind, und wozu auch die von Parochial-Verrichtungen zu entrichtenden Stolgebühren gehören. [4]

§ 79.

Auch die von den etwa vorhandenen frommen und milden Stiftungen zu gewissen kirchlichen Verrichtungen bestimmten Einkünfte gehören zum Pfarr- und Benefizial-Vermögen.

---

[1] §§ 180, 181 l. c. [2] §§ 197 ff. l. c. [3] Die Bestimmung ist antiquiert. Es würde jetzt nach § 22 des Ges. über den Eigentumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 nur unter Vermittelung des Prozeßrichters eine Vormerkung auf den Grundstücken des Erben beantragt werden können. Vgl. § 18 des Ausführungs-Gesetzes zur D. C.-Prozeßordnung. [4] §§ 772, 773, T. II, Tit. 11, A. L.-R.

§ 80.

Rechte der Pfarrgrundstücke.

Die dem Pfarrvermögen gehörigen Grundstücke haben die äußeren Rechte der Kirchengüter und sind der Regel nach von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtkämmerei, sowie von gemeinen Lasten frei; auch gilt von denselben die im § 71 enthaltene Bestimmung. [1]

§ 81.

Nießbrauch des Pfarrers.

Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgrundstücke (Pfarrwiedmut) gebühren dem Pfarrer; der Kirchenpatron und die Vorsteher jedoch sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer dieselben ordentlich verwalte und wirtschaftlich nutze, sowie die nach § 784 ff., T. II, Tit. 11, A. L.-R. ihm obliegenden kleinen Reparaturen rc. an den Gebäuden jederzeit besorge. [2]

§ 82.

Nutzung der Pfarräcker.

Zu Verpachtungen und Vermietungen von Pfarrgrundstücken ist, wenn der Amtsnachfolger an den abgeschlossenen Vertrag gebunden sein soll, die Zuziehung der Kirchenvorsteher, die Einwilligung des Patronats und, nachdem diese erfolgt sind, die Bestätigung der bischöflichen Behörde erforderlich. [3]

§ 83.

Ist dies nicht geschehen, so ist der Amtsnachfolger nicht verbunden, den Pächter bis zum Ablauf des wirtschaftlichen Turnus in der Pacht zu belassen. Das Recht des Pächters endigt sich vielmehr, wenn der Amtsvorgänger zwischen dem 1. Juli und 1. April abgegangen ist, mit Ende des laufenden Wirtschaftsjahres; wenn aber der Abgang zwischen dem 1. April und 1. Juli erfolgte, mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Wirtschaftsjahres. [4]

§ 84.

Eisernes Inventarium.

Das bei verschiedenen Parochieen vorhandene eiserne Inventarium bildet einen Teil des Pfarrvermögens, und es ist alle zwei

---

[1] §§ 774, 775, l. c. Siehe darüber jetzt oben S. 40 ff. [2] §§ 778, 779, 780, l. c. §§ 784—787 l. c. [3] §§ 801 u. 803, l. c. [4] § 47, westpr. Prov.-Recht vom 19. April 1844.

Jahre das nach Titeln geordnete Verzeichnis desselben nebst der justifizierten Rechnung über die Verwaltung und die Verwendung der Zinsen von den etwa im Pfarrvermögen vorhandenen und auch von den etwa zur baulichen Unterhaltung der pfarrlichen oder andern Gebäude bestimmten Kapitalien, bescheinigt vom Kirchen-Kollegium, der bischöflichen Behörde am ersten Juni einzusenden.

§ 85.

Unterhaltung des Inventariums.

Der Pfarrer resp. Pfarr-Administrator ist verbunden, das ihm zur Nutznießung übergebene eiserne Inventarium stets im guten, brauchbaren Zustande zu unterhalten und in diesem zu seiner Zeit an seinen Amtsnachfolger, ohne Rücksicht auf den etwa zur Zeit der Uebernahme gewesenen, der Abänderung der Zeit unterworfenen Taxwert, in natura, der Stückzahl nach, zu übergeben oder übergeben zu lassen. [1]

§ 86.

Benutzung des Pfarrwaldes.

Gehört ein Wald zur Pfarrei, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen, er ist aber Bau- und Brennholz daraus zu verkaufen nur unter Zustimmung des Kirchenpatrons und der Gemeinde, sowie mit Genehmigung der bischöflichen Behörde, und zwar zum Besten des Pfarrvermögens, berechtigt. [2]

VI. Vom Stiftungs-Vermögen, dessen Verwaltung und Rechnungslegung darüber.

§ 87.

Was Stiftungs- (Fundations-) Vermögen ist.

Stiftungs- (Fundations-) Vermögen sind alle jene Grundstücke, Kapitalien und Einkünfte, welche durch besondere, in Urkunden niedergelegte Willenserklärungen und Bestimmung der Stifter, auf immerwährende Zeit der Obhut der Kirche anvertraut, und von dieser mit der Verheißung angenommen und bestätigt sind, ununterbrochen nach menschlicher Möglichkeit dafür sorgen zu wollen, daß dieselben nicht nur jederzeit erhalten, sondern auch deren Nutzungen, Zinsen und Bezüge zu keinen andern, als nur den von den Stiftern selbst bestimmten Zwecken verwendet werden.

---

[1] § 799, T. II, Tit. 11. § 173, T. I, Tit. 21, A. L.-R. [2] §§ 804, 805 und ff., T. II, Tit. 11, A. L.-R. Das Nähere über alle Rechte des Pfarrers s. jetzt oben S. 94 ff.

§ 88.

Stiftungen stehen unter dem Patronate der Kirche.

Hieraus (§ 87) folgt von selbst, daß bei Stiftungen von derartigen Patronaten, wie bei Kirchen, die Rede nicht sein könne, sondern daß dieselben allein unter der Obhut und dem Patronate der Kirche stehen und deren Zweck lediglich von dieser allein nach Inhalt der darüber ausgestellten und von dem Diöcesan-Bischof angenommenen und bestätigten Urkunden (Fundations-, Stiftungs-Briefen) in jedem einzelnen Falle zu beurteilen ist.

§ 89.

Jede Stiftung muß einen mit dem Geiste der Kirche übereinstimmenden, bestimmten Zweck haben.

Jede Stiftung muß, wenn sie als solche Geltung haben soll, einen deutlich bestimmten, mit dem Geiste der Kirche übereinstimmenden Zweck haben, durch dessen Erfüllung der Ertrag derselben zur festgesetzten Zeit ganz oder zum Teil verwendet resp. absorbiert wird, weil es der Bestimmung der Kirche, für das Wohl ihrer Glieder zu sorgen, geradezu entgegen sein würde, Stiftungsverträge, also materielle Güter zu sammeln und sie nicht für die Menschen zu gebrauchen.

§ 90.

Zum Wesen der Stiftung gehört deren Annahme und Bestätigung durch den Diöcesan-Obern.

Auch gehört zum Wesen einer Stiftung, daß dieselbe und unter deutlich bestimmten Bedingungen von der Kirche durch den Diöcesan-Bischof angenommen und bestätigt sein muß.

§ 91.

Gattungen von Stiftungen.

Die Stiftungen sind ihrer Gattung nach entweder fromme, religiöse, die einen frommen, religiösen Zweck, z. B. Verrichtung heil. Messen, Predigten, Andachten, Gebete 2c., oder milde, die einen wohlthätigen Zweck, z. B. Unterstützung Armer, Pflege Kranker, Schulunterricht, Bekleidung armer Kinder 2c., oder gemischte, welche Religionsübungen und Wohlthätigkeit zugleich zum Zwecke haben.

§ 92.

Aufbewahrung der Stiftungs-Urkunden. Dokumente 2c.

Alle die, bei einer Kirche vorhandenen Stiftungen betreffenden, Urkunden, Dokumente, Hypotheken, Pfandbriefe und öffentliche zinsen-

tragenden Papiere, sowie baren Kassenbestände müssen, die Pfandbriefe und öffentlichen Papiere von Uns außer Kurs gesetzt, in ganz gleicher Weise, wie vom Kirchenvermögen in den §§ 35—38 angeordnet ist, in Verwahrung gehalten werden.

§ 93.

In welcher Weise die Zwecke aller bei einer Kirche vorhandenen Stiftungen zu erfüllen, die Verwaltung ihres Vermögens zu führen und die Rechnung davon zu legen, darüber sind folgende Bestimmungen maßgebend:

A. Von Erfüllung der Zwecke des Vermögens der Stiftungen.

§ 94.

Erfüllung der Stiftungszwecke.

Die in den von der Kirche approbierten Stiftungs-Urkunden festgesetzten Zwecke, die angeordneten Verrichtungen und Verwendungen der Stiftungs-Erträge, müssen gewissenhaft erreicht und erfüllt, sowie letztere denjenigen, für welche sie bestimmt sind, allein zugewendet werden; weshalb die Kirchen-Kollegien und jedes einzelne Mitglied derselben im Gewissen verbunden sind, dafür zu sorgen, daß alle mit dem Genusse der Bezüge von und aus den Stiftungen verknüpften Verrichtungen und Verpflichtungen pünktlich erfüllt und die bestimmten Bezüge den Teilnehmern (Participanten) unverkürzt zugewendet und richtig übergeben werden.

§ 95.

Für die Befolgung der im § 45 ausgedrückten Verbindlichkeiten ist und bleibt jedes einzelne Mitglied des Kirchen-Kollegiums Uns und Unsern Amtsnachfolgern, einstens aber dem Allgerechten, verantwortlich.

B. Von den Stiftungs-Etats.

. . . .

§ 99.

Statuten für die Stiftungen.

Sowohl jede Bruderschafts- als Armen-Hospital-Stiftung muß, den kirchlichen Vorschriften gemäß, mit eigenen von uns approbierten Statuten versehen sein; sollte daher irgend eine der genannten Stiftungen in der Diöcese noch keine Statuten besitzen, so sind solche sofort zu entwerfen und von den im § 98 bezeichneten Kollegien inner-

halb vier Monaten nach Empfang des Gegenwärtigen an die bischöfliche Behörde zu Unserer Approbation einzusenden.

Geschehen und gegeben in Unserer bischöflichen Wohnung zu Pelplin am 29. Oktober 1850.

gez. Anastasius.

Anhang zur Instruktion vom 29. Oktober 1850.

Eid für Vorsteher der Kirchen,[1] Bruderschaften und Armen-Hospitäler.

„Ich N. N. schwöre Gott, dem Allmächtigen, Allwissenden und vor den hier gegenwärtigen sichtbaren und unsichtbaren Zeugen öffentlich und feierlich, daß, nachdem ich vom Hochwürdigsten Oberhirten und Bischof der Diöcese von Culm zum Vorsteher

der römisch-katholischen Kirche des (der) hl. N. zu N.
(der bei der römisch-katholischen Kirche des (der) hl. N. zu N. vorhandenen Bruderschafts-Stiftung N.)
(der bei der römisch-katholischen Kirche des (der) hl. N. zu N. vorhandenen Armen-Hospital-Stiftung)

bestellt und bestätigt worden bin, ich in Gemeinschaft mit dem Ortspfarrer oder Pfarr-Administrator und den andern Vorstehern die Gerechtsame und das Vermögen der Kirche, Pfarrei, — (Bruderschaft N. — Armen-Hospital-Stiftung) — und der dabei befindlichen oder hinzutretenden Stiftungen nach meinem besten Wissen und Gewissen wahrnehmen, verteidigen, deren Entfremdung nicht gestatten, die etwa entfremdeten wieder zu erlangen mich bemühen, nach den darüber, besonders in der Instruktion vom 29. Oktober 1850, ergangenen oder noch zu ergehenden, im Kirchenrecht und den Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften getreu zu verwalten, über diese Verwaltung vorschriftsmäßige Rechnung zu legen, überhaupt das Wohl der genannten Kirche, Pfarrei und Stiftungen möglichst befördern, Schaden und Nachteil verhüten und davon entfernen, sowie christlich leben und das mir anvertraute Ehrenamt als ein rechtschaffener Vorsteher dergestalt führen werde, wie ich es hier auf Erden vor meiner Obrigkeit und meinem Gewissen, einstens aber vor Gottes allgerechtem Richterstuhle zu verantworten mich getraue; das verspreche, gelobe und schwöre ich N. N., so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. (Hier küßt er den Anfang des Evangeliums des hl. Johannes.) Amen."

---

[1] Wegen Verpflichtung der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter siehe jetzt Art. 7 der Geschäfts-Anweisung (oben S. 356). Diese erfolgt jetzt einfach durch Handschlag an Eides Statt. Sonst bestehen die im Text angegebenen Eide noch zu Recht.

Eid für Organisten, Glöckner, Kirchendiener 2c.

„Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, Allwissenden und vor den hier gegenwärtigen sichtbaren und unsichtbaren Zeugen öffentlich und feierlich, daß, nachdem ich vom Hochwürdigsten Oberhirten und Bischof von Culm zum — Organisten — Glöckner und Kirchendiener 2c. an und bei der Kirche des (der) hl. N. zu N. bestellt resp. bestätigt worden bin, ich die mit dieser Stellung verbundenen Pflichten, nach dem bei dieser Kirche eingeführten oder noch einzuführenden Gebrauche, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Ortspfarrers resp. Kirchen-Kollegiums, jederzeit pünktlich, treu und gewissenhaft erfüllen, die meiner Obhut, Aufsicht oder Verwahrung anvertrauten und anzuvertrauenden kirchlichen Gegenstände sorgfältig wahrnehmen, einen wohlgesitteten und frommen Lebenswandel führen, und überhaupt das mir anvertraute Amt dergestalt verwalten werde, wie es einem rechtschaffenen römisch-katholischen — Organisten — Glöckner und Kirchendiener 2c. obliegt, und ich es hier auf Erden vor meiner Obrigkeit und meinem Gewissen, einstens aber vor Gottes allgerechtem Richterstuhle zu verantworten mich getraue; dies verspreche, gelobe und schwöre ich N. N., so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. (Hier küßt er den Anfang des Evangeliums des heil. Johannes.) Amen."

Für die Diöcese Ermland sind nach Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 umfassende neue Geschäfts-Anweisungen nicht ergangen.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

H.

J.

K.

O.

P.

Z.

Berichtigungen.

Man lese:

Seite 26, Zeile 15 des Textes von unten statt Formation des Landrechts: Emanation des Landrechts.

S. 41 letztes Wort der letzten Zeile des Textes statt ein: zu.

S. 47, Zeile 21 statt Kabinettsordre: Kabinetsordre.

S. 51, Zeile 3 und 4 des Textes von unten statt Rühren sie sie: Rühren sie.

S. 74, Zeile 5 des Textes von unten statt nur: nun.

S. 97, Zeile 2 der Anmerkungen von unten statt sind: seien.

S. 150, Zeile 12 des Textes von unten statt derjenigen der Eltern: demjenigen der Eltern.

S. 152, Zeile 5 des Textes statt Regierung: Regierungs-Präsidenten.

S. 193, Zeile 2 der Anmerk. von unten statt ipso ure: ipso iure.

S. 256 als Anmerk. 1: Den Wortlaut des cit. § 39 f. abgedruckt oben S. 83 f.

Zusätze:

meist veranlaßt durch erst während Druckes des Werkes ergangene Gesetze bezw. Erlasse.

Zu Seite 47 f.: Bezüglich der Steuerpflicht von kirchlichen Grundstücken zu Kommunalabgaben bestimmt das für die ganze Monarchie mit Ausschluß von Hohenzollern und Helgoland ergangene Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152), daß der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind:

1. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religions-Gesellschaften;

2. Armen-, Waisen- und öffentliche Krankenhäuser, die Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- und diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser u. dgl.), sowie die Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke

unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zu gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;

3. die Grundstücke der unter 1 und 2 aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

4. die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Zu Seite 65: Der Allerh. Erlaß vom 17. April 1893 (Min.-Bl. für i. V., S. 127) bestimmt unter Abänderung der Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Jan. 1830, daß die Genehmigung zur Abkürzung des Zeitraumes von 40 Jahren, welcher seit erfolgter Schließung eines Begräbnisplatzes bis zur Statthaftigkeit der Veräußerung oder anderweiten Benutzung desselben abgelaufen sein muß, in Zukunft für die geschlossenen kirchlichen, wie kommunalen Begräbnisplätze in geeigneten Fällen durch den Regierungs-Präsidenten und, soweit Begräbnisplätze, auf welche sich § 2, Nr. 6 des Ges. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen vom 7. Juni 1876 bezieht, in Frage kommen, durch den Oberpräsidenten zu erteilen ist.

Zu Seite 73 f.: Die Verteilung der Hand- und Spanndienste beim Bau von Landkirchen unter die Parochianen hat jetzt in Gemäßheit des § 715, Tit. 11, T. II A. L.-R. nach § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 15) zu erfolgen, dessen Inhalt aber genau mit dem Seite 73 näher citierten § 18 der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 übereinstimmt.

Zu Seite 77, Anm. 3 u. Seite 149, Anm. 9: Ein Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, betr. die Heranziehung der Lehrer zu den kirchlichen Lasten, vom 18. Juni 1880 (Kirchl. Ges.- und V.-Blatt, S. 76, abgedr. bei Grotefend, Gesetze u. Verordnungen, S. 166) erklärt, daß der Minister die früherhin aus Anlaß einzelner Spezialfälle von ihm anerkannte Freiheit der Lehrer von den durch die kirchliche Besteuerung auf ihr Diensteinkommen entfallenden Beiträgen in ihrer Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten vermag. Er sagt weiter: „Sobald es sich . . . weder um althergebrachte kirchliche Abgaben, zu welchen die Lehrer bisher nicht beigesteuert haben, noch auch um solche kirchlichen Lasten handelt, von deren Tragung die Lehrer auf Grund eines speziellen Titels — z. B. § 735, Tit. 11, T. II A. L.-R. — unter Umständen ganz oder teilweise befreit werden können, sind die Lehrer als ordentliche Mitglieder der . . . . Parochieen, gleich den anderen Mitgliedern derselben heranzuziehen. Auch ist es selbstverständlich, daß die Lehrer als Zensiten in den kirchlichen Gemeinden bei Anwendung des administrativen Zwangsverfahrens gleich den anderen Gemeindegliedern zu behandeln sind." Vergleiche dazu ferner: Erlaß desselben Ministers vom 13. August 1880, bei Schneider und Bremen, Volksschulwesen Bd. I, S. 841 Note.

Zu Seite 83: Die hier Zeile 15 angezogene V.-O. vom 24. Dezember 1816 ist Teil III, Nr. VIII (S. 239 ff.) abgedruckt.

Zu Seite 101, Zeile 5 der Anm. von oben vergleiche man über die Pflichten der Pfarrer in Schlesien das Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750, Teil. III, S. 281 f.

Zu Seite 150, Anm. 14: vergl. Militärkirchenordnung vom 12. Dez. 1832 (G.-S. S. 69) §§ 34 ff.

Zu Seite 151 Text: Auch ist der Rechtsweg zulässig bezüglich der auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhobenen Leistungen (§ 15, Satz 1 des Ges. vom 24. Mai 1861).

Zu Seite 151, Note 4: Dieses gilt indessen nicht von Umlagen zu Kirchenbauten, welche entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über die Ver-

teilung der Baulast ausgeschrieben sind bezw. ausgeschrieben sein sollen. Entsch. des R.-G., Bd. I, S. 140 und O.-Trib.-Entsch., Bd. 81, S. 75. Das Nähere s. oben S. 74, 75.

Zu Seite 152, Abschnitt Reklamationen: Nach einem aus Anlaß eines Spezialfalls ergangenen Reskripte des Kultusministers vom 9. November 1893 (G. II, Nr. 1233) beobachtet das Ministerium die Praxis, daß für den Instanzenweg der Reklamationen gegen Steuerveranlagung in Kirchengemeinden § 50, Nr. 9 des Ges. vom 20. Juni 1875 in Verbindung mit Art. 1 und 2 der V.-O. vom 17. September 1875 (bezw. jetzt 30. Januar 1893) analog anzuwenden ist, sodaß auf gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände in Reklamationssachen erhobene Beschwerden zunächst der Regierungs-Präsident entscheidet und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig ist, dessen Entscheidungen alsdann endgültig und nicht weiter anfechtbar sind.

Zu Seite 176 (vgl. Anm. 47a daselbst):

Nr. 15 des kirchlichen Amtsblattes für die Erzdiöcesen Gnesen und Posen, Jahrgang 1893, enthält bezüglich des Vorsitzes in den Kirchenvorständen folgendes:

„Indem ich unten den löblichen Kirchenvorständen meiner beiden Erzdiöcesen von der Kabinets-Ordre Sr. Kaiserlichen und Königlichen Majestät vom 27. September d. J. betr. den Vorsitz in den Kirchenvorständen Mitteilung mache, fordere ich alle bisherigen Herren Vorsitzenden, welchen ich hiermit für ihre Mühen und Arbeiten im Interesse der Verwaltung des Kirchenvermögens herzlichen Dank sage, auf, mit dem Tage des Empfangs dieses Schreibens von ihrem Amte zurückzutreten und die Kirchenakten, welche sich in ihrer Verwaltung befinden, den Pfarrern eventuell den Pfarr-Administratoren wieder zuzustellen, welche von nun ab unabhängig von der Wahl der Kirchenvorsteher das Amt der Vorsitzenden führen werden. Allen Pfarrverwaltern aber empfehle ich, daß sie von der erwähnten Aenderung in der Organisation der Kirchenvorstände am nächsten Sonntag von den Kanzeln herab ihren Parochianen Mitteilung machen, ohne Aufschub den Vorsitz in den Kirchenvorständen übernehmen und die Pflichten ihres Amtes genau und pünktlich erfüllen.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen
† Florian.

Die dann mitgeteilte Allerhöchste Kabinetsordre besagt:

„Auf Ihren Bericht vom 16. d. gestatte ich hiermit, auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (G.-S. S. 147), daß in der Erzdiöcese Gnesen-Posen der Vorsitz in dem Pfarrkirchen-Vorstande auf den gesetzlich eingesetzten Pfarrer oder Pfarr-Verwalter zu übertragen sei, in dem Kirchenvorstande der Filialkirchen dagegen auf den rechtlich für dieselben eingesetzten Geistlichen.

Neues Palais, 27. September 1893.
gez. Wilhelm.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Zu Seite 208, Anm. 183:

Zur Vermeidung von Stempelstrafen in Fällen, in welchen stempelpflichtige Verträge der Kirchengemeinden der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde unterliegen und mit dieser Genehmigung perfekt werden, auch die Vertragsurkunden der Staatsbehörde mit überreicht sind, bestimmt ein Cirkular der Minister des Innern und der Finanzen vom 19. August 1893 (Min.-Blatt für innere Verw., S. 259), daß die Staatsbehörden bei Erteilung der Genehmigung für die fristgemäße Beibringung des erforderlichen Stempels jener Vertragsurkunden Sorge tragen sollen, indem sie die Stempel nötigen Falls aus fiskalischen Fonds vorschußweise kassieren und die verauslagten Beträge dann von den vertragschließenden Behörden wieder einziehen.

Von demselben Verfasser sind in unserm Verlage schon früher erschienen:

Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der gesamten preußischen Monarchie. Von Friedr. v. Schilgen, Oberlandesgerichtsrat in Hamm. Erster Band: Die Rheinprovinz im Geltungsbereiche des bürgerlichen Gesetzbuches Napoleons. Zweite, völlig umgearbeitete Aufl. VIII u. 304 S. 8°. Preis M. 3,20.

„. . Wir halten es daher für eine große Wohlthat, welche der Herr Verfasser den einzelnen bei Verwaltung des Kirchenguts Beteiligten, besonders dem Geistlichen, dadurch erweist, daß er in so gründlicher und übersichtlicher Weise alles zusammenstellt, was in dieser Beziehung der Staatskodex verfügt und aufrecht erhalten hat. Wie oft kann der Pfarrer in Schwierigkeiten kommen, wenn er wissen muß, wie weit er für sich und die ihm anvertraute Kirche ein klagbares Recht hat, wie und wann er mit dem weltlichen Gericht in Konflikt zu kommen Gefahr läuft! Gegenwärtiges Werk ist ihm ein zuverlässiger Berater und ein geeignetes Nachschlagebuch in zweifelhaften Fällen. Hoffentlich werden die rückständigen Bände auch bald erscheinen." (Stimmen aus Maria-Laach.)

„. . . Das ganze Werk zerfällt in drei Bände, von denen der jetzt vorliegende erste das rheinisch-französische Recht behandelt, und zwar im ersten Teile das materielle noch geltende kirchliche Vermögensrecht, im zweiten die Bestimmungen betr. die kirchliche Vermögensverwaltung, im dritten die ergangenen Geschäfts-Anweisungen, mehrere in die Vermögensverwaltung einschlagende Gesetze und Formulare zum Gebrauch der Kirchenvorstände. Die zweite Auflage der das gemeine und das Preußische Allgemeine Landrecht enthaltenden Bände wird in kurzer Zeit erfolgen. Bei Abfassung des Werkes hat der Verfasser zunächst bezweckt, den mit der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden betrauten Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen eine möglichst vollständige und übersichtliche Darstellung aller für die Vermögensverwaltung maßgebenden Grundsätze zu geben. Dann ist das Werk aber auch darauf berechnet, den bei der Vermögensverwaltung thatsächlich noch immer hervorragend beteiligten Geistlichen sowie den Juristen und Verwaltungs-Beamten ein handliches Nachschlagebuch zu liefern. Beide Absichten sind bestens erreicht. Das v. Schilgensche Werk läßt an Vollständigkeit, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit kaum etwas zu wünschen übrig."

(Kölnische Volkszeitung Nr. 170, Jahrg. 1891.)

— — Zweiter Band: Der Geltungsbereich des gemeinen deutschen Rechts. 2. Auflage. VIII und 324 S. Preis M. 3,20.

„Der Herr Verfasser bietet in dem vorliegenden zweiten Bande für den Geltungsbereich des gemeinen deutschen Rechts (Hannover mit Ausschluß von Ostfriesland, Lingen und Eichsfeld, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Reg.-Bezirk Stralsund, Hohenzollernsche Lande und den Bezirk des früheren Justizsenats zu Ehrenbreitstein) eine in jeder Hinsicht höchst anerkennenswerte Darstellung des katholisch-kirchlichen Vermögensrechts und der seine Verwaltung betreffenden Vorschriften. Mit großem Geschick und gewissenhafter Gründlichkeit hat der Herr Verf. die gemeinrechtlichen und partikularrechtlichen Bestimmungen in ihrem systematischen Zusammenhange dargestellt und dabei die Litteratur in dem Zwecke des Buchs entsprechenden Umfange berücksichtigt. Von besonderem Interesse und Werte sind die eingehenden Erörterungen der Frage, wer nach heutigem Rechte (seit Art. 15 der preuß. Verfassungsurkunde) der Träger des Eigentumsrechts am katholischen Vermögen sei (S. 6 ff.).

(Jurist. Litteraturblatt, Nr. 5.)

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**